

Bericht über die soziale Lage

Analysen und Ressortaktivitäten

Arbeitsmarkt

Arbeitswelt

Einkommen

Soziale Sicherung

1996



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

Bericht über die soziale Lage 1996

Sozialbericht

**Tätigkeitsbericht
des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Wien 1997

Zum Sozialbericht erscheint auch ein **Datenband**.
Er ist **auf Anforderung** im BMAGS,
1010 Wien, Stubenring 1 (Tel. 712 63 49, Fax 715 82 58) **erhältlich**.
Anfragen unter der Nummer: (Wien) 711 00/5495

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
1010 Wien, Stubenring 1
Redaktion: Abteilung VII/3
Für den Inhalt verantwortlich: Hans Steiner und Hannes Spreitzer
Layout und Schaubilder: BMAGS

gedruckt im BMAGS auf umweltfreundlichem Papier

ISBN 3-85010-038-3 (Textband)

Zusammenfassung	7
-----------------------	---

Sozialbericht

Arbeitsmarktlage 1996	25
Arbeitszeitsonderformen	53
Entwicklung der Sozialversicherung 1996	81
Sozialausgaben in Österreich	113
Entwicklung und Verteilung des Volkseinkommens 1996	139
Armut und Armutsbekämpfung in Österreich	177

Tätigkeitsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Sozialversicherung	207
Reformen im Bereich des Gesundheitswesens	227
Beschäftigungspolitik	237
Pflegevorsorge-Behindertenfragen-Sozialentschädigung	261
Arbeitsrecht und Allgemeine Sozialpolitik	281
Arbeitsinspektion	303
Allgemeine Grundlagenarbeit	329
Änderung der Ressortkompetenzen; finanzielle u. personelle Angelegenheiten	332

Zum Geleit

Österreich hat im europäischen und generell im internationalen Vergleich ein qualitativ wie quantitativ gut ausgebautes System der sozialen Sicherheit. Österreichs Sozialausgaben liegen mit einem Anteil von rd. 29% am Bruttoinlandsprodukt knapp über dem Durchschnitt der Europäischen Union. Seit 1980 ist die Sozialquote der Europäischen Union deutlich stärker gestiegen als in Österreich; dies ist zum Teil auf die vergleichsweise geringe Arbeitslosigkeit in Österreich zurückzuführen. Die Entwicklung der Sozialquote ist gegenwärtig - vor allem aufgrund der Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung - stabilisiert.

Die im Auftrag der Europäischen Union europaweit durchgeführte Erhebung über die Haushaltseinkommen - aufgeteilt auf Erwerbseinkommen (ohne Pensionen) und Sozialleistungen - kommt für Österreich aus verteilungspolitischer Sicht zu einem positiven Ergebnis: die Sozialleistungen kommen überwiegend den sozial Schwächsten zugute und sind ein effizientes Instrument zur Bekämpfung von Armutrisiken.

Die budgetären Maßnahmen waren unumgänglich notwendig und sind in Abstimmung zwischen Steuer- und Sozialpolitik sozial ausgewogen gesetzt worden. Mit der Konsolidierung werden Spielraum für aktive Wirtschaftspolitik geschaffen und verteilungspolitisch kontraproduktive Zinserhöhungen vermieden. Die aktuellen Wirtschaftsprognosen bestätigen die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges.

Der demographische Alterungsprozeß erfordert in allen Industriestaaten langfristige Weichenstellungen für die Finanzierung der sozialen Sicherheit und vor allem insbesondere für diejenige der Altersvorsorge. Die Kernpunkte unseres Systems des solidarischen Riskenausgleichs und des umlagefinanzierten Pensionssystems haben sich in der Vergangenheit bestens bewährt und werden auch sozial ausgewogen bei langfristigen Reformschritten mit langen Übergangsfristen grundsätzlich beibehalten werden. Mit etappenweisen Anpassungen unterschiedlicher Systeme wird das Vertrauen in den Generationenvertrag gestärkt und die Altersversorgung auf gutem Niveau abgesichert werden. Das österreichische Pensionssystem bietet angesichts des vergleichsweise niedrigen Pensionsantrittsalters und hoher Netto-Einkommensersatzraten ausreichend Spielraum, um seine nachhaltige Finanzierung zu gewährleisten. Flankierend zu den Reformschritten sind bedarfsorientierte Ausgleichsmaßnahmen für Frauen sowie arbeitsrechtliche und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu setzen.

Ein hohes Beschäftigungsniveau, gute Ausbildung für alle und ein qualitativ hochwertiges Arbeits- und Sozialrecht sind Grundlage jeder Weiterentwicklung des Sozialstaates. Daher ist angesichts der starken Veränderungen der Arbeitsverhältnisse eine breite und faire Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung ein Gebot dieser Entwick-

lung und flankierend sind gleichwertige arbeits- und sozialrechtliche Standards für alle unselbständig Erwerbstätigen zu entwickeln.

Der Sozialstaat gründet auf der Erkenntnis, daß soziale Solidarität den inneren Frieden, verlässliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Stabilität und die Zukunft der Demokratie gewährleistet. Ich bin davon überzeugt, daß der österreichische Weg wie auch andere Modelle europäischer Sozialstaaten sich nicht als Belastung, sondern ganz im Gegenteil als Vorteil Europas im globalen Wettbewerb erweisen werden; die Fähigkeit zur Integration, zum Zusammenhalt und inneren Frieden einer Gesellschaft wird in einer immer unübersichtlicher und komplexer werdenden Welt zu einer wertgeschätzten Standort-eigenschaft werden.

Eleonora Hostasch

Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

ZUSAMMENFASSUNG

SOZIALBERICHT

Arbeitsmarktlage 1996

Die **Wohnbevölkerung** betrug im Jahresdurchschnitt 8,059.000, was gegenüber 1995 eine Zunahme von 13.000 bedeutet. Die Zahl der AusländerInnen wuchs auf einen Jahresdurchschnittswert von 728.000 (inkl. EWR-Ausländer), ihr Anteil an der gesamten Wohnbevölkerung lag bei 9%.

Die **Erwerbsquote** sank gegenüber 1995 um 0,3%-Punkte auf 69,2%. Dieser Rückgang ist auf die **Senkung der Männererwerbsquote** um 0,5%-Punkte auf 76,2% und eine **Abnahme der Frauenerwerbsquote** um 0,3%-Punkte auf 61,4% zurückzuführen; der Rückgang ist auf die Wirtschaftsentwicklung zurückzuführen, bei den Männern v.a. im Produktions-, bei den Frauen überwiegend im Dienstleistungsbereich.

Gegenüber 1995 sank die **Zahl der unselbständig Beschäftigten** 1996 um 21.000 auf 3,047.000, davon 2,747.000 InländerInnen und 300.000 AusländerInnen (inkl. EWR-Staatsangehörige). Der Anteil der ausländischen Beschäftigten an allen Beschäftigten betrug 9,9%.

1996 waren insgesamt **709.000 Personen** (418.000 Männer, 291.000 Frauen) zumindest einmal arbeitslos, was gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von 22.000 bedeutete. Der Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen erhöhte sich auf 230.000, die Arbeitslosenquote nach österreichischer Erfassungsmethode stieg von 6,6% auf 7,0%. Die Arbeitslosenquote nach EU-Kriterien lag bei 4,4%.

Für die internationale Vergleichbarkeit des Arbeitslosenniveaus werden vereinheitlichte Erfassungsmethoden verwendet; diese und die Unterschiede zum österreichischen Konzept werden im Bericht über die soziale Lage 1994 (S.60ff) ausführlich dargestellt.

Die **Arbeitslosenquote bei InländerInnen** lag mit 6,9% nach wie vor deutlich unter jener der AusländerInnen (8,4%), wobei es Unterschiede sowohl zwischen in- und ausländischen Frauen (Inländerinnen: 7,3%, Ausländerinnen: 7,0%) als auch zwischen in- und ausländischen Männern gab (Inländer: 6,6%, Ausländer: 9,2%). Die hohe Arbeitslosenquote ausländischer Männer ist primär eine Folge **des hohen Anteils der Ausländerbeschäftigung** in Saisonbranchen.

Von den 709.000 insgesamt von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen waren **180.000** (91.000 Männer, 89.000 Frauen) über 6 Monate arbeitslos. Davon waren rund 73.000 (41%) länger als ein Jahr ohne Beschäftigung, was gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 1.300 oder 2% bedeutete.

Die **Konzentration der Arbeitslosigkeit** wird sichtbar, wenn man den Anteil der einzelnen Dauergruppen am Arbeitslosigkeitsvolumen betrachtet: So entfiel **auf jene 20%** der Personen mit den längsten Arbeitslosigkeitsperioden (9. und 10.Dezilgruppe) **die Hälfte der Gesamtlast der Arbeitslosigkeit** (50% des Arbeitslosigkeitsvolumens), während die beiden unteren Dauergruppen (1. und 2.Dezilgruppe - mit ca. 142.000 Personen ein etwa gleich großer Personenkreis wie in den beiden oberen Dauergruppen) mit 3% kaum ins Gewicht fielen.

Im **Jahresdurchschnitt** ist die **Zahl der Arbeitslosen** gegenüber dem Vorjahr in allen Bundesländern gestiegen. Der Grund dafür war sowohl die gestiegene Dauer als auch die stärkere Betroffenheit von Arbeitslosigkeit. Deutlich über dem Durchschnitt liegen die Arbeitslosenquoten nach wie vor im Burgenland, Kärnten, der Steiermark und in Wien.

Die **mittlere Höhe (Median) der monatlichen Leistungen an Arbeitslose** (Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe inklusive allfälliger Familienzuschläge) betrug im Jahr 1996 **S 8.660,-**. Das **mittlere Arbeitslosengeld** lag bei **S 9.000,-**, die **mittlere Notstandshilfe** bei **S 7.300,-**.

Im Jahresdurchschnitt **sank der Bestand an offenen Stellen** gegenüber dem Vorjahr um 5.600 (-22%) auf 19.400 ab. Die **durchschnittliche abgeschlossene Laufzeit** der vom Arbeitsmarktservice 1996 besetzten offenen Stellen (**215.000**) betrug **33 Tage** und verkürzte sich gegenüber dem Vorjahr um 8 Tage. Rund **72%** der offenen Stellen konnten **innerhalb von 30 Tagen** besetzt werden.

Die Zahl der Lehrstelleneintritte lag mit rund 37.000 in etwa auf dem Vorjahresniveau. Die Gesamtzahl der **Lehrstellensuchenden** lag bei **42.000**, denen **39.000 offene Lehrstellen** gegenüberstanden.

Sonderformen der Arbeitszeit

In den vergangenen Jahren wurden einige Erhebungen durchgeführt, die neue Daten über verschiedene Formen der Arbeitszeitflexibilisierung liefern. Überschneidungen zwischen den verschiedenen Arbeitszeitmodellen sind durchaus möglich, werden aber in diesem Beitrag nicht gesondert ausgewiesen.

Im Jahresdurchschnitt 1995 waren nach dem sogenannten labour-force-Konzept **484.000 Personen (398.000 Frauen und 86.000 Männer)** in Österreich **teilzeitbeschäftigt**. Die durchschnittliche Teilzeitquote aller Beschäftigten lag bei den Frauen bei 27 % und bei den Männern bei 4 %. Mit Abstand die meisten unselbständig teilzeitbeschäftigten Frauen gibt es im Handel (Teilzeitquote 33 %), gefolgt vom Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen. **Nach dem Lebensunterhaltskonzept** (entspricht der traditionellen Mikrozensuszählung bis 1993) waren **371.000 Personen teilzeitbeschäftigt (323.000 Frauen und 48.000 Männer)**.

1996 gab es im Jahresdurchschnitt **149.000 geringfügig Beschäftigte (107.500 Frauen, 41.500 Männer)**. Die meisten geringfügig Beschäftigten gibt es im Handel und bei den unternehmensbezogenen Dienstleistungen. Gut die Hälfte aller gemeldeten geringfügig Beschäftigten waren Arbeiterinnen.

64.000 oder 44 % der geringfügig Beschäftigten waren nur geringfügig beschäftigt, 41.000 hatten neben der geringfügigen Beschäftigung noch eine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit, 21.000 bezogen eine Eigenpension und 16.000 eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

1995 gab es im Jahresdurchschnitt **58.000 Männer und 59.000 Frauen mit einem befristeten Beschäftigungsverhältnis** (ohne Lehrverhältnisse), das entspricht einem Anteil an allen unselbständig Beschäftigten von etwa 4 %. Jüngere Arbeitskräfte haben viel häufiger einen befristeten Arbeitsplatz als ältere. 60 % aller Befristeten hatten ein Angestelltenverhältnis, 40 % waren ArbeiterInnen. Betrachtet man die Situation getrennt nach Wirtschaftszweigen so zeigt sich eine klare Dominanz des Handels, gefolgt vom Bauwesen und dem Unterrichtswesen.

Nach der Arbeitskräfteerhebung arbeiten **am Samstag regelmäßig 476.000 Männer und 449.000 Frauen; an Sonntagen arbeiten regelmäßig 282.000 Männer und 224.000 Frauen**.

Zwischen 20 und 22 Uhr sind in Österreich **323.000 Männer und 216.000 Frauen regelmäßig beruflich aktiv. 216.000 Männer und 69.000 Frauen leisten regelmäßig Nachtarbeit** zwischen 22 und 6 Uhr. ArbeiterInnen sind von Nachtarbeit viel häufiger betroffen als Angestellte.

190.000 Männer und 182.000 Frauen arbeiten hauptsächlich zu Hause, zusätzlich 138.00 Männer und 65.000 Frauen arbeiten manchmal zu Hause. **320.000 Männer und 173.000 Frauen haben für gewöhnlich Schichtarbeit**.

Nach einer Erhebung im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte können **9 % der ArbeiterInnen und 36 % der Angestellten Gleitzeit** für sich in Anspruch nehmen, bzw. haben eine variable Arbeitszeit. Am höchsten sind die Anteile unter den Angestellten mit mittlerer oder mit höheren bzw. hochqualifizierten Tätigkeiten. **Beinahe die Hälfte der**

unselbständig Beschäftigten in der Privatwirtschaft leistet häufig Überstunden; nur etwas mehr als ein Drittel macht überhaupt keine Überstunden. Männer leisten häufiger und mehr Überstunden als Frauen.

Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung

Das vorläufige Ergebnis der Sozialversicherungsträger für das Jahr 1996 weist Gesamtausgaben von 394,9 Mrd.öS aus, denen Gesamteinnahmen in Höhe von 393,5 Mrd.öS gegenüberstehen.

Die **Einnahmen** bestanden zu mehr als **drei Viertel aus Beiträgen für Versicherte** (311,5 Mrd.öS). Der Bund bezahlte 1996 Beiträge von rund 57 Mrd.öS, wobei der Großteil auf die sogenannte Ausfallhaftung des Bundes zur Abdeckung der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Pensionsversicherung sowie auf die Ersätze des Bundes für die Ausgleichszulagen entfiel.

Nach den vorläufigen Berechnungen werden die Gesamtausgaben der Krankenversicherung 114,7 Mrd.öS, der Pensionsversicherung 266,9 Mrd.öS und der Unfallversicherung 13,3 Mrd.öS betragen.

Im Jahre 1996 waren **5 Millionen beitragsleistende Personen krankenversichert**. Dazu kommen noch rund 2,7 Millionen mitversicherte Angehörige. Somit waren 1996 8 Millionen Personen oder 99 % der Bevölkerung krankenversichert.

Die Ausgaben für den Spitalsbereich (inkl. KRAZAF-Überweisungen) betrugen 35,3 Mrd.öS, d.s. 31 % der Gesamtausgaben der Krankenversicherung. Insgesamt leistete die Sozialversicherung einen Beitrag von 45,4 Mrd.öS zur Finanzierung der Spitäler.

Im Jahre 1996 waren knapp über **3 Millionen Personen pensionsversichert**. Im Vergleich zum Beschäftigtenanstieg wuchs die Zahl der Pensionen stärker (um 32.800 auf 1.873 Millionen), sodaß die Relation zu den Aktiven gegenüber 1995 anstieg. 1996 kamen 616 PensionsempfängerInnen auf 1000 Versicherte (1995: 601). Nach wie vor entfallen zwei Drittel aller Pensionen auf Frauen.

Die höchstmögliche ASVG-Eigenpension (ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug 1996 brutto öS 27.573,—, die höchstmögliche Witwenpension öS 16.544,— monatlich.

Weiterhin bemerkenswert - wenn auch geringer als in den Jahren zuvor - sind die Unterschiede in den durchschnittlichen Pensionshöhen von Frauen und Männern. Die

durchschnittliche Alterspension der Männer betrug in der gesetzlichen Pensionsversicherung **öS 14.318,—**, die der **Frauen** hingegen **öS 8.237,—**.

Insgesamt erhielten im Jahre 1996 rund 14 % aller BezieherInnen einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung noch mindestens eine weitere Pensionsleistung. Beim Zusammentreffen von zwei Pensionen verringert sich der relative Abstand zwischen den Pensionen der Männer und der Frauen.

Trotzdem liegt der Gesamtbezug einer Frau mit zwei Pensionsansprüchen in etwa auf dem Durchschnittsniveau der Männer mit einem Pensionsanspruch (rund öS 14.500,—).

In den Jahren **1970 bis 1996 stiegen die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung um über 316 % an**. Die Pensionserhöhungen liegen um einiges höher als die Steigerung des Preisniveaus. Der Verbraucherpreisindex verzeichnete im selben Zeitraum eine Steigerung von 211 %, sodaß die Kaufkraft der PensionistInnen deutlich zugenommen hat. **Weit über das Ausmaß der normalen Pensionsanpassung hinaus wurden die Richtsätze für Ausgleichszulagen angehoben**. Der Richtsatz für Alleinstehende stieg im Zeitraum von 1970 bis 1996 um 503 %, jener für Verheiratete um rund 519 %.

Im Jahre 1996 bezogen 264.800 Personen eine Ausgleichszulage (14 % der PensionsbezieherInnen). Rund 70 % der AusgleichszulagenbezieherInnen sind Frauen.

Im Jahre 1996 gab es 118.900 erstmalige Neuzuerkennungen. Rund 80 % aller Neuzuerkennungen von Direktpensionen werden vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsanfallsalters in Anspruch genommen.

Die neuerliche - aber etwas geringere - Zunahme der erstmaligen Neuzuerkennungen gegenüber 1995 ist einerseits auf das **Strukturanpassungsgesetz 1996** und andererseits darauf zurückzuführen, daß bei den Frauen **geburtstarke Jahrgänge** das Alter für die vorzeitige Alterspension (55 Jahre) erreichten und daß viele Frauen die Möglichkeit durch die **verbesserten Anrechnungen von Zeiten der Kindererziehung**, entsprechend früher in Pension zu gehen, nützten.

Zum anderen erreichten auch bei den Männern geburtstarke Jahrgänge das Alter für die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit (55 Jahre).

Das durchschnittliche Zugangsalter bei der Alterspension beträgt für Frauen 58 Jahre (Männer 60,2 Jahre). Bei den Invaliditätspensionen ist der Altersunterschied wesentlich geringer (Frauen 48,6 Jahre, Männer 49,2 Jahre).

Der Anteil der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit an dem Gesamtzugang aller Direktpensionen betrug 1996 39 %. Davon entfallen knapp 60 % auf die ArbeiterInnen.

Die durchschnittliche Neuzugangspension eines Arbeiters (ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug 1996 öS 11.714,—, die einer Arbeiterin öS 6.533,—. Bei den Angestellten lagen diese Werte bei öS 19.627,— bzw. öS 12.791,—.

Der durchschnittliche monatliche Ruhebezug der BundesbeamtInnen betrug öS 32.100,—

Sozialausgaben in Österreich

Auf Basis des vom Statistischen Amt der Europäischen Union gemeinsam mit den Mitgliedsländern entwickelten **Europäischen System der integrierten Sozialschutzstatistik** (ESSPROS) wurden in allen EU-Ländern die Sozialausgaben nach einem einheitlichen Konzept neu erfaßt. Damit sind vergleichende Analysen der Mitgliedsstaaten nach verbindlich definierten Ausgabenkategorien möglich.

Die nach diesem System ermittelten Sozialausgaben betragen in Österreich 1995 insgesamt 694 Mrd. S oder **29,5%** des **Brutto-Inlandsproduktes**; sie waren damit um 156% höher als 1980. Die Sozialquote stieg im selben Zeitraum um 2,4%-Punkte. In den achtziger Jahren spiegelt die Entwicklung der Sozialquote nur konjunkturbedingte Schwankungen wider: Sie erhöhte sich in den Jahren schwachen Wachstums bis 1987, sank aber mit dem Einsetzen der Hochkonjunkturphase (1988 - 1991) sogar unter das Niveau von 1980.

Die **strukturbedingte Zunahme** der Sozialquote ergab sich zwischen 1991 und 1994 aufgrund einer Reihe von Leistungsverbesserungen wie der Einführung des zweiten Karenzjahres, verbesserten pensionsrechtlichen Regelungen für Frauen, der Einführung der Kinderabsetzbeträge und des Pflegegeldes. Das Jahr 1995 brachte trotz relativer Konjunkturschwäche und der Zunahme der Arbeitslosigkeit bereits eine Stabilisierung der Sozialquote. Angesichts der Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung dürfte die Sozialquote auch 1996 nicht steigen.

Seit 1980 nahmen die Ausgaben für **Arbeitslosigkeit** (+660%) und **Invalidität** (+225%) am stärksten zu. Auch die Alterspensionen (+175%) stiegen durch Leistungsverbesserungen und die zunehmende Reife des Systems (längere Versicherungszeiten) überproportional.

Der **Umfang der Sozialausgaben** entspricht in Österreich jenem in anderen europäischen Staaten mit ähnlicher Sozial- und Wirtschaftsstruktur. Die Sozialquote liegt knapp über dem EU-Durchschnitt von 28,6% (1994), der durch das Fehlen von Daten für Schweden und die äußerst niedrigen Sozialausgaben der südeuropäischen Länder gedrückt wird. Die Sozialquote der EU erhöhte sich seit 1980 um 4,3 Prozentpunkte. Neben dem Nachholbedarf in

den südeuropäischen Ländern war dafür die starke Zunahme in Großbritannien (+6 Prozentpunkte), Dänemark und Frankreich (+5 Prozentpunkte) ausschlaggebend.

Die **Struktur der Sozialausgaben** unterscheidet sich in Österreich insofern beträchtlich vom EU-Durchschnitt, als die Ausgaben für die Altersversorgung (Österreich 49%, EU 44%) und Familie (Österreich 11%, EU 8%) eine viel größere Rolle spielen. Die Ausgaben für Arbeitslosigkeit (Österreich 6%, EU 9%) sowie Krankheit und Invalidität (Österreich 33%, EU 35%) sind dagegen in Österreich niedriger.

Entwicklung und Verteilung der Einkommen 1996

Das **Volkseinkommen**, das sich nach Abzug der Abschreibungen, der indirekten Steuern und der Bereinigung um den Saldo der Faktoreinkommensströme mit dem Ausland aus dem BIP ergibt, belief sich auf **1.775 Mrd. öS** und war damit **nominell um 3,1%** und **real um 0,6%** (deflationiert mit dem Konsumpreisdeflator) **höher als 1995**.

Da in den letzten 1½ Jahrzehnten die Steuern und Sozialabgaben von Lohneinkommen deutlich stärker zunahm als von den Einkommen aus Besitz und Unternehmung, **ging der Anteil der Lohneinkommen am Nettovolkseinkommen** zurück: Die bereinigte Nettolohnquote fiel von 57,4% im Jahr 1976 auf 47,8% im Jahr 1996.

In den **Nettomasseneinkommen**, die sich aus den Leistungseinkommen der Unselbständigen, den Pensionen und den übrigen Transfers nach Abzug der Abgaben zusammensetzen, spiegeln sich 1996 deutlich die Bemühungen um die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Die **Nettorealeinkommen je Arbeitnehmer**, die seit der Mitte der achtziger Jahre - unterstützt durch Steuerreformen - noch um rund 1,8 % pro Jahr zugenommen hatten, **sanken 1996 um 2,2 %** (1995: -0,4%).

Die gesamtwirtschaftlichen **Lohnkosten je Produktionseinheit**, die sich im Durchschnitt der achtziger Jahre um 3,3 % und in den frühen neunziger Jahren noch stärker verteuert hatten, schwächten sich schon 1995 auf 1,4% ab und **sanken 1996 um 0,4%**. Die **internationale Wettbewerbsposition** Österreichs, die sich zwischen 1992 und 1995 stark verschlechtert hatte, **verbesserte sich 1996 deutlich**. Die **relativen Lohnstückkosten** Österreichs in einheitlicher Währung **verbilligten sich damit gegenüber der EU um 3,7%** und gegenüber dem Durchschnitt aller **OECD-Handelspartner um 3,4%**.

Das **monatliche Medianeinkommen** aller unselbständig Erwerbstätigen lag **1996 bei 20.400 öS** (1995: 19.000 öS), das der ArbeiterInnen betrug 18.400 öS, das der Angestellten 22.500 öS und das der Beamten 24.700 öS.

Insgesamt haben 1996 etwa 226.000 Personen (151.000 Frauen und 75.000 Männer) **weniger als 12.000 öS im Monat verdient.** Nach den Ergebnissen der **Lohnsteuerstatistik** erzielten **im Jahr 1995 rund 380.000 ArbeitnehmerInnen** (etwa 309.000 Männer und 70.000 Frauen) **Bruttojahresverdienste über der Höchstbeitragsgrundlage** zur Sozialversicherung; das entspricht **11 Prozent aller unselbständig Erwerbstätigen** (siehe hierzu die relativierenden Anmerkungen im Hauptkapitel).

Armut und Armutsbekämpfung in Österreich

Die Gegenüberstellung verschiedener Armutsdefinitionen und Ergebnisse des Haushaltspanels machen deutlich, daß die ermittelte **Zahl an armen Menschen sehr stark von den verwendeten Methoden abhängt.**

Es wird zwischen Armutsgefährdung und Armut unterschieden. Armutsgefährdung liegt vor, wenn die Hälfte des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens unterschritten wird. Laut Haushaltspanel sind (je nach verwendeten Gewichtungen für die Haushaltsmitglieder) zwischen 11% und 14% der Bevölkerung in Österreich armutsgefährdet. Da die Einkommenshöhe allein ein unzureichendes Bild der tatsächlichen Lebenssituation wiedergibt, werden zusätzlich nichtmonetäre Armutsindikatoren berücksichtigt. In diesem Sinn beträgt die **Armutsquote in Österreich 5%.**

Das Ausmaß an festgestellter Armut ist in gewisser Hinsicht willkürlich. Die unterschiedlichen Methoden **beeinflussen aber im weit geringeren Ausmaß die Struktur der armutsbetroffenen Bevölkerung.** Das Risiko, in eine prekäre finanzielle Situation zu geraten und an der Teilhabe in wichtigen gesellschaftlichen Feldern ausgeschlossen zu sein, trifft in überproportionalem Ausmaß folgende Bevölkerungsgruppen: **Arbeitslosenhaushalte** (vor allem Langzeitarbeitslose), **Gastarbeiterfamilien, Bauern, AlleinerzieherInnen, kinderreiche Familien mit nur einem Verdiener, Haushalte mit Personen in Niedriglohnbranchen** und im immer geringeren Ausmaß ältere Personen (mit einem Einkommen unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz).

Ein Vergleich mit anderen EU-Staaten zeigt, daß die **Einkommensarmutsgefährdungsrates in Österreich** signifikant **unter dem Durchschnitt** liegt. Staaten mit einem gut ausgebauten sozialen Sicherungssystem haben eine geringere Quote. Die **Sozialleistungssysteme** in ihrer Gesamtheit **kommen im überdurchschnittlichen Ausmaß den einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen zugute.** Ohne Sozialleistungen würde die Armutsgefährdungsquote bei der erwerbsfähigen Bevölkerung (d.h. ohne Pensionisten) auf den fast dreifachen Wert ansteigen.

Zweifellos ist bei den armen Haushalten im Vergleich zum Durchschnitt aller Haushalte eine deutliche materielle Unterversorgung feststellbar. Gleichzeitig muß aber auch betont werden, daß sich in den letzten Jahrzehnten die Lebensumstände für die armen Haushalte deutlich verändert haben.

Die Ausstattung mit Konsumgütern und das zur Verfügung stehende Einkommen liegt bei den heute armen Menschen nicht nur wesentlich höher als bei den einkommensschwachen Haushalten vor 25 Jahren, sondern in vielen Fällen auch über dem der „Durchschnittshaushalte“ der 70er Jahre.

Fünf Bereiche haben im Rahmen der Armutsbekämpfung **zentrale Bedeutung**:

- 1) Bildungs- und Ausbildungssysteme,
- 2) Erwerbschancen,
- 3) Sozialleistungen für Personen ohne Erwerbsmöglichkeiten, \
- 4) soziale und pflegerische Dienstleistungen,
- 5) Wohnungsmarkt.

TÄTIGKEITSBERICHT

Sozialversicherung

Im Berichtszeitraum erfolgten umfangreiche Änderungen im Bereich der Sozialversicherung. Das im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung erlassene Strukturanpassungsgesetz 1996 enthält verschiedene **Maßnahmen zur Anpassung des Altersversorgungssystems**. Ziele dieser Pensionsreform sind vor allem die Anhebung des faktischen Pensionsalters und die Stärkung des Versicherungsprinzips. Weiters wurde die Pensionsanpassung für 1997 ausgesetzt; für BezieherInnen niedriger Pensionen ist eine Einmalzahlung vorgesehen. In der Pensionsversicherung der Selbständigen wurden die Beitragssätze erhöht. Der Verwaltungsaufwand der Pensionsversicherungsträger für die Jahre 1996 und 1997 wurde mit dem Aufwand des Jahres 1995 limitiert.

Um die Umgehung der Sozialversicherungspflicht einzudämmen, wurden **freie Dienstverträge und dienstnehmerähnliche Beschäftigungen in die Sozialversicherung einbezogen**. Diese erstmals im Strukturanpassungsgesetz 1996 enthaltene sogenannte Werkvertragsregelung wurde zur leichteren Vollziehbarkeit durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 und das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 600/1996, modifiziert. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Anfechtung der Werkvertragsregelung teilweise stattgegeben und insbesondere die Pflichtversicherung für dienstnehmerähnliche Beschäftigungen als verfassungswidrig aufgehoben.

Mit der im Rahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996 enthaltenen 53. Novelle zum ASVG wurde ein **Maßnahmenpaket zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Gebarung in der gesetzlichen Krankenversicherung** beschlossen, weil in den vergangenen Jahren die Ausgaben ein stärkeres Wachstum aufwiesen als die Einnahmen. Als einnahmenseitige Maßnahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996 sind insbesondere die Erhöhung der Rezeptgebühr, die Einführung einer Krankenscheingebühr für ASVG-Versicherte und die Anhebung des Krankenversicherungsbeitrages der PensionistenInnen zu erwähnen.

Mit dem 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 wurde das Sozialversicherungsrecht auf das neue Modell der **Spitalsfinanzierung** abgestimmt.

Das Bezügebegrenzungs-gesetz enthält unter anderem eine Neuregelung der Pensionsversicherung von Politikern.

Durch das sogenannte „**Lehrlingspaket**“ soll die Ausbildung von Lehrlingen gefördert werden, indem unter anderem eine finanzielle Entlastung der Lehrbetriebe von Aufwendungen für den Krankenversicherungsschutz der Lehrlinge erfolgt: in den ersten beiden Lehrjahren ist für Lehrlinge kein Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten; im dritten Lehrjahr ist lediglich der auf den Lehrling entfallende Anteil des Krankenversicherungs-

beitrages zu zahlen. Zur Finanzierung wurde für Angestellte ein vom Dienstgeber zu leistender Ergänzungsbeitrag von 0,1 % eingeführt.

1996 ist das EWR-Ergänzungsabkommen mit Island, das Zusatzabkommen mit Kanada und den USA, eine Zusatzvereinbarung mit Quebec und ein EG-Ergänzungsabkommen mit Schweden in Kraft getreten.

Darüber hinaus wurden ein EWR-Ergänzungsabkommen mit Norwegen, neue Abkommen (ohne Familienbeihilfen) mit Kroatien, Mazedonien und Slowenien sowie ein Abkommen mit Chile (nur Pensionsversicherung) unterzeichnet.

Die Regierungsverhandlungen zur Vorbereitung neuer Abkommen (ohne Familienbeihilfen) mit Bosnien-Herzegowina, Jugoslawien, Tunesien und der Türkei konnten ebenfalls abgeschlossen werden. Weiters konnten die Besprechungen betreffend die Abkommen über soziale Sicherheit mit Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn fortgesetzt und im wesentlichen abgeschlossen werden.

Beschäftigungspolitik

Im Sinne einer offensiven Beschäftigungspolitik lagen die Schwerpunkte des Ressorts darin, das gesamte sozial- und arbeitsmarktpolitische Instrumentarium dafür einzusetzen, maximale Beschäftigungschancen zu realisieren. Im Bereich des BMAGS wurde 1996 v. a. das „Jahr des lebensbegleitenden Lernens“ umgesetzt. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Qualifikation der Arbeitskräfte für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung wurden die Öffentlichkeit und die relevanten Akteure im Bildungswesen und der Wirtschaft für entsprechende Initiativen motiviert.

Das **Bonus-Malus-System für ältere Beschäftigte** zeigte im 1. Jahr nach Einführung positive Beschäftigungseffekte. Die stärkere Zunahme der Bonus-Fälle ist ein Anzeichen dafür, daß die Beschäftigungsaufnahmen den Abbau älterer ArbeitnehmerInnen deutlich überwiegen.

Durch **das neue Jahresarbeitszeitmodell für die Baubranche** kam es zu einer spürbaren Verlängerung der Saisonbeschäftigung im Bau.

Arbeitsmarktpolitik

1996 wurden rund 223.000 offene Stellen dem Arbeitsmarktservice gemeldet. Davon konnten 167.000 durch das Arbeitsmarktservice besetzt werden. Der **Marktanteil des Arbeitsmarktservice** konnte gegenüber dem Vorjahr **um 2,5 %-Punkte auf 46 % erhöht**

werden. Dies ist u.a. auf die verstärkten Betriebskontakte - österreichweit wurden 1996 10.000 Betriebsbesuche durchgeführt - zurückzuführen.

Im Sinne einer differenzierten Kundenbetreuung von arbeitslosen Personen konnten die Beschäftigungsaufnahmen von Personen mit besonderen Problemlagen annähernd gleich gehalten bzw. erhöht werden.

Mit den Mitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurden 1996 in 218.000 Fällen **Unterstützungsmaßnahmen** umgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung von rund 28 %. **Schwerpunktmäßig** konzentrierten sich der Mitteleinsatz auf die **Problemgruppe der Langzeitarbeitslosen** und **der Jugendlichen**.

Im Sinne der Empfehlungen des Europäischen Rates wurde der Einsatz passiver Mittel für aktive Maßnahmen weiter verstärkt. Mit der Einführung der BESEB - Besondere Eingliederungsbeihilfe im Mai 1997 wird dieser Schwerpunkt weiter ausgebaut.

Versicherungsleistungen

Im Jahresdurchschnitt 1996 bezogen rund 363.000 Personen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Insgesamt wurden rund 45,9 Mrd.öS ausbezahlt. Davon entfielen 45 % auf das Arbeitslosengeld, 24 % auf das Karenzgeld, 23 % auf die Notstandshilfe, 6 % auf die Sonderunterstützung und 2 % auf die Sondernotstandshilfe.

Ausländerbeschäftigung

Im Jahr 1996 waren durchschnittlich 257.000 ausländische Arbeitskräfte, die den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterliegen, in Österreich beschäftigt.

Pflegevorsorge-Behindertenfragen-Sozialentschädigung

Das **Pflegegeld** wird derzeit in den sieben Stufen in folgender Höhe ausgezahlt:

monatlicher Pflegebedarf	Pflegegeld in öS
mehr als 50 Stunden	2.000
mehr als 75 Stunden	3.688
mehr als 120 Stunden	5.690
mehr als 180 Stunden	8.535
mehr als 180 Stunden u. außergewöhnlicher Pflegeaufwand	11.591
mehr als 180 Stunden u. dauernde Beaufsichtigung	15.806
mehr als 180 Stunden u. praktische Bewegungsunfähigkeit	21.074

Der **Arbeitskreis für Pflegevorsorge** hat seinen **zweiten Bericht** über den Zeitraum 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1995 im Juli 1995 veröffentlicht.

1996 betrug der **Aufwand des Bundes** für Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz 18,185 Mrd. öS. Im März 1997 erhielten **260.000 Personen** Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ausbezahlt. Darin nicht enthalten sind jene rund 10.000 anspruchsberechtigte PflegegeldbezieherInnen, die wegen Krankenhausaufenthaltes keine laufende Leistung erhielten („Ruhe“ des Pflegegeldes).

Die Zuordnung der Bezieher von Bundespflegegeld in die sieben Stufen ergibt folgendes Bild:

Stufen	1	2	3	4	5	6	7	Summe
BezieherInnen	29.626	128.216	53.157	23.654	18.246	4.101	2.495	259.495
%-Vert.	11,4%	49,4%	20,4%	9,1%	7,0%	1,5%	1,0%	100,00%

Politik für behinderte Menschen

Zum 31.12.1996 gehörten insgesamt **69.639 Personen** dem Kreis der **begünstigten Behinderten** an; das sind um rund 3.500 mehr als 1995.

1995 waren bei sämtlichen der Einstellungspflicht unterliegenden Dienstgebern insgesamt **67.724 Pflichtstellen** zu verzeichnen. Von diesen Pflichtstellen waren **40.192 mit begünstigten Behinderten** besetzt. 27.532 Pflichtstellen waren unbesetzt. Insgesamt wurde damit die **Beschäftigungspflicht zu 59 % erfüllt**.

Beim **Bund** waren 1995 von 7.600 Pflichtstellen rund 1.500 nicht besetzt, die Beschäftigungspflicht war damit zu 81 % erfüllt. Manche Ministerien (wie das Sozial- oder das Finanzministerium) haben ihre Einstellungsverpflichtung bei weitem übererfüllt.

Die Integration von behinderten Menschen in das Erwerbsleben gestaltet sich weiterhin schwierig. Die Zahl der als arbeitssuchend vorgemerkten Behinderten ist nach wie vor sehr hoch. Von den **begünstigten Behinderten** waren im Jahr 1995 **35% nicht erwerbstätig**. In dieser Gruppe sind neben arbeitslosen Behinderten aber auch PensionsanwärterInnen und Hausfrauen/Hausmänner enthalten.

In den derzeit **8 geschützten Werkstätten** (integrativen Betrieben) in ganz Österreich mit insgesamt 18 Betriebsstätten sind bei einer Gesamtbeschäftigtenzahl von rund 1.310 Personen rund **1.060 behinderte Menschen** beschäftigt.

Einer Studie über die geschützten Werkstätten zufolge wird derzeit besonderes Augenmerk auf die bedürfnisorientierte Qualifizierung vor allem der behinderten ArbeitnehmerInnen gelegt, wofür auch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds eingesetzt werden können. Weiters empfiehlt die Studie den geschützten Werkstätten **offensive Maßnahmen** (z.B.

Qualitätssicherung, Erschließung neuer Geschäftsfelder, optimale Arbeitsplatzgestaltung, Einsatz moderner Produktionstechniken) zur Festigung und Weiterentwicklung ihrer Marktposition.

Für **Individualförderungen** wurden im Jahr 1996 **205,3 Mio. öS** bereitgestellt.

Die Bundessozialämter bieten mit Hilfe des **Europäischen Sozialfonds** zusätzliche Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen an. Diese Programme sehen Beschäftigungsbeihilfen und berufliche Qualifizierung vor (1996 wurden dadurch 900 zusätzliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze geschaffen) sowie Unterstützungsstrukturen (39 Arbeitsassistentenprojekte eingerichtet).

Sozialentschädigung

In der **Kriegsopferversorgung** ist die Zahl der Versorgungsberechtigten im letzten Jahrzehnt von 140.200 (1987) auf 88.000 (1996) Personen gesunken (- 37 %). Der finanzielle Rentenaufwand ist in diesem Zeitraum von 5,9 Mrd. öS auf 5,6 Mrd. öS zurückgegangen (- 4,6 %).

In der **Heeresversorgung** ist innerhalb der letzten zehn Jahre die Zahl der Versorgungsberechtigten um rund ein Drittel auf 1.614 im Jahr 1996 gestiegen. Der finanzielle Aufwand betrug 1996 über 110 Mio. öS und hat sich seit dem Jahr 1987 beinahe verdoppelt.

In der **Opferfürsorge** ist die Gesamtzahl von Opfern und Hinterbliebenen auf 2.827 (31.12.1996) zurückgegangen. Die budgetären Aufwendungen für Rentenleistungen blieben mit 218 gegenüber 221 Mio. öS beinahe gleich.

Im Rahmen der **Entschädigung von Verbrechenopfern** erhielten zum Jahresende 1996 112 Opfer und Hinterbliebene finanzielle Zuwendungen für Verdienst- bzw. Unterhaltentgang. In 36 Fällen wurden die Bestattungskosten ersetzt. Der Gesamtaufwand im Jahr 1996 betrug 14,4 Mio. öS.

Ende 1996 erhielten 70 Personen wiederkehrende Geldleistungen als **Entschädigung für Impfschäden**. Der Gesamtaufwand im Jahr 1996 für diesen Personenkreis belief sich auf 24 Mio. öS.

Nationalfonds

Für besondere Maßnahmen der sozialen, medizinischen und beruflichen Rehabilitation wurden 1996 aus den Mitteln des Nationalfonds Zuwendungen in der Höhe von 15 Mio. öS gewährt.

Sozialberatung

Rund 56.600 Personen machten 1996 vom Angebot der verschiedenen allgemeinen Beratungs- und Serviceeinrichtungen (Sozialservice, Kummernummer, SozialTelefon) Gebrauch.

Von den Mobilien Beratungsdiensten für Kinder und Jugendliche wurden 1996 fast 2.000 Kinder und Jugendliche (bei rund 800 Erstkontakten und 1.250 Hausbesuchen) betreut.

Eine CD-Rom über technische Hilfsmittel für Behinderte erhält Angaben über 27.000 Produkte und fast 17.000 Organisationen im EU-Raum, davon aus Österreich Angaben über mehr als 2.600 Produkte und mehr als 800 Behindertenorganisationen.

Arbeitsrecht und allgemeine Sozialpolitik

Die Novellierung des **Betriebspensionsgesetzes** brachte vor allem Änderungen bei den direkten Leistungszusagen sowie den Kollektivvertrag als Zugang zur Pensionskasse neben Betriebsvereinbarung und Vertragsmuster.

Das **Pensionskassenvorsorgegesetz** regelt die Alters- und Hinterbliebenenvorsorge für die obersten Bundesorgane und -mandatare sowie für die österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament auf der Basis der Freiwilligkeit nach dem Kapitaldeckungsverfahren.

Das **Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz** hat die gesetzlichen Begleitmaßnahmen für die Verbesserung der Jahresbeschäftigung in der Bauwirtschaft geschaffen.

Im Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz wurde neben Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Lehrlingspaket die Jugendarbeitsschutzrichtlinie umgesetzt.

Das **Bäckereiarbeitergesetz** brachte vor allem die Aufhebung des Nachtarbeitsverbotes für gelernte Bäckerinnen.

Die **Arbeitszeitgesetz -Novelle** zielt im wesentlichen auf eine größere Gestaltungsmöglichkeit der Normalarbeitszeit durch den Kollektivvertrag ab. Durchrechnungszeiträume von bis zu 52 Wochen und mehr sind möglich.

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft werden demnächst ein Entwurf des Landarbeitsgesetzes zur Angleichung an die diversen Arbeitnehmerschutzrichtlinien der EU und ein Entwurf zur Novellierung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes bezüglich eines erleichterten Zuganges zu Lehrberufen, die durch andere Rechtsvorschriften errichtet sind, in Begutachtung gehen.

Mit der Novelle zum **Arbeitsverfassungsgesetz** wurde die EG-Richtlinie über die Einsetzung eines europäischen Betriebsrates umgesetzt. Ziel der Novelle ist die Mitwirkung der Arbeitnehmer bei Entscheidungsprozessen in grenzüberschreitend tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen.

Im Hinblick auf die besondere Struktur der Bahnen und der Post erfolgten Regelungen über die Personalvertretung nicht im Arbeitsverfassungsgesetz, sondern im Bahn-Betriebsverfassungsgesetz und im Post-Betriebsverfassungsgesetz.

Im Rahmen der EU wurden die Richtlinie über den Elternurlaub, die Entsenderichtlinie und die Gleichbehandlungsrichtlinie bei betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit verabschiedet.

Im Berichtszeitraum wurde das Übereinkommen Nr.173 über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ratifiziert

Die Publikations- und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Arbeitsbeziehungen und der Gleichstellung von Frau und Mann wurde fortgesetzt.

Arbeitsinspektion

Zu dem mit 1. Jänner 1995 in Kraft getretenen ArbeitnehmerInnenschutzgesetz wurden eine Novelle sowie einige Verordnungen, so z.B. die **über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente**, über **arbeitsmedizinische Zentren** und über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz** erlassen. Weitere Verordnungen, z.B. über Bildschirmarbeit, über Arbeitsmittel und über Arbeitsstätten, sind in Vorbereitung.

Auf EU-Ebene wurde 1996 ein Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 3/97 zur ersten Änderung der **Karzinogene-Richtlinie 90/394/EWG** festgelegt. Weiters wurden im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz auf Ratsebene die Verhandlungen für ein Gemeinschaftsprogramm, nämlich das SAFE-Programm zur Verbesserung der Sicherheit, der Hygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, weitergeführt. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der

Gefährdung durch **chemische Arbeitsstoffe** bei der Arbeit wird derzeit in der Ratsarbeitsgruppe „Sozialfragen“ beraten.

Die Kommission der EU prüfte 1996 im Detail, ob in Österreich die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer korrekt und vollständig umgesetzt wurde; diese Prüfung wird 1997 fortgesetzt. Mit der ASchG-Novelle 1997 erfolgte eine Umsetzung des EU-Rechtes zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe.

Die Richtlinie 96/94/EG der Kommission zur Festlegung einer 2. Liste von Richtgrenzwerten zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch **chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe** bei der Arbeit, welche für 21 Arbeitsstoffe Richtgrenzwerte festlegt, wurde von der Kommission im vereinfachten Verfahren verabschiedet.

Die thematischen Schwerpunkte des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter betreffen Hochrisikotätigkeiten sowie die EWG-Maschinen-Richtlinie und deren Kontrolle. Der Beratende Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz arbeitet zur Zeit an einer internen Umstrukturierung, um die Effizienz seiner Tätigkeit weiter zu steigern.

Im Jahr 1996 ging erfreulicherweise die Zahl der **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) gemäß Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auf **139.600** (1995: 147.700) und jene der tödlichen Unfälle auf 155 (1995: 182) zurück. Ferner wurden laut Statistik des Hauptverbandes insgesamt **1.361** (1995: 1.400) Erkrankungen unselbständig Erwerbstätiger als **Berufskrankheiten** anerkannt. Davon waren 9 Erkrankungen (1995: 7) mit tödlichem Ausgang.

Im Berichtsjahr wurden in 4.700 Arbeitsstätten **53.200 ArbeitnehmerInnen** durch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigte ÄrztInnen auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen oder Tätigkeiten untersucht. Dabei wurde festgestellt, daß 45 ArbeitnehmerInnen aus 24 Arbeitsstätten für diese Einwirkungen oder Tätigkeiten nicht geeignet waren.

Im Jahr 1996 wurden 54.200 Inspektionen, 58.300 Erhebungen, 19.200 behördliche Verhandlungen und 24.300 sonstige Tätigkeiten durchgeführt. Im Sinne des Servicegedankens wurde hiebei insbesondere die **Unterstützungs- und Beratungstätigkeit für Betriebe** ausgebaut, wobei 6.600 Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten und 6.800 sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche stattfanden.

Im Zuge der diversen Überprüfungen wurden **73.000 Beanstandungen** auf dem Gebiet des **technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes** festgestellt. Im Bereich **Verwendungsschutz** (ohne Heimarbeit und Sonderbestimmungen für Lenker)

wurden 1996 **11.500 Übertretungen** festgestellt, wovon ca. 50 % Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes betrafen.

Im Bereich der Kontrollen der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte wurden im Berichtsjahr 14.400 Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen durchgeführt. Bei mehr als 2.300 Kontrollen wurden Verstöße gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durch die **illegale** Beschäftigung von insgesamt etwas mehr als **4.100 AusländerInnen** festgestellt und zur Anzeige gebracht.

Sozialbericht

ARBEITSMARKTLAGE 1996

Johann BURGSTALLER¹⁾

Heimo FLINK¹⁾

Elisabeth HOLZFEIND¹⁾

Franz SCHMITZBERGER²⁾

Redaktionelle Bearbeitung: Josef BAUERNBERGER²⁾

¹⁾ Arbeitsservice Österreich

²⁾ Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	26
2. Wohnbevölkerung und Erwerbsquoten	27
3. Beschäftigung der Selbständigen	28
4. Beschäftigung der Unselbständigen	29
4.1. Unselbständig Beschäftigte nach Altersgruppen	30
4.2. Unselbständig Beschäftigte nach Wirtschaftssektoren	31
4.3. Unselbständig Beschäftigte regional	32
4.4. AusländerInnenbeschäftigung gleichgeblieben	33
4.5. 150.000 bis 200.000 ÖsterreicherInnen im Ausland beschäftigt	34
5. Arbeitslosigkeit	35
5.1. Anstieg der Arbeitslosenquote auf 7,0%	35
5.2. Betroffenheit von Arbeitslosigkeit 1996 gestiegen	37
5.3. Struktur der altersspezifischen Arbeitslosenquoten unverändert	39
5.4. Gestiegene Dauer der Arbeitslosigkeit	41
5.5. Zahl der Langzeitarbeitslosen ist gestiegen	42
5.6. Der Großteil der Arbeitslosen hat maximal Lehrausbildung	43
5.7. Anstieg der Arbeitslosigkeit in Saison-, Produktions- u. Dienstleistungsberufen	44
5.8. Arbeitslosigkeit in Kärnten, Steiermark und im Burgenland am höchsten	45
5.9. Einkommenssituation von Arbeitslosen	46
6. Entwicklung des Stellenangebotes u. d. Lehrstellenmarktes	47
7. Arbeitslosigkeit international	50

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

1996 Wachstum der Wirtschaft um 1,33 %

Im Jahr 1996 gab es ein **Wirtschaftswachstum von 1,3%**, nachdem das reale BIP im Jahr zuvor um 1,5% zunahm. Die öffentlichen Haushalte reagierten insgesamt restriktiver, der private Konsum nahm trotz sinkender Realeinkommen durch Einschränkung der Sparfähigkeit zu. Wachstumsstützend waren auch die Exporte und Ausrüstungsinvestitionen.

Entwicklung wichtiger Kenngrößen

Veränderung zum Vorjahr (in %)

	1995	1996	1997 ^{*)}
Bruttoinlandsprodukt real	+1,5	+1,3	+1,6
Produktivität (BIP je Erwerbstätigen)	+1,3	+1,9	1,4
Privater Konsum real	+2,1	+1,5	+0,5
Ausrüstungsinvestitionen real	+3,1	+3,8	+5,0
Bauinvestitionen real	-2,6	-0,1	+1,0
Warenzahlungen, Exporte real	+8,3	+5,3	+7,5
Verbraucherpreise	+2,2	+1,9	+1,4

^{*)} Prognose, WIFO, September 1997

Trotz gedämpfter Nachfrage auf den für Österreich wichtigen Exportmärkten konnte die Exporttätigkeit auch 1996 um 5,3% verstärkt werden. Das Investitionsklima war bei den Ausrüstungen gut (+3,8%), die Bauinvestitionen stagnierten (+0,1%). Der private Konsum erreichte einen Zuwachs von 1,5%. Die Verbraucherpreise nahmen 1996 mit 1,9% weniger zu als 1995 (+2,2%). Die Produktivität stieg um 1,9% und somit stärker als das BIP (+1,3%).

Leichte Verbesserung im Jahr 1997

Der Warenexport bleibt weiter zugkräftig (+7,5%). Die Inlandsnachfrage wird sich nur mäßig entwickeln. Der private Konsum nimmt wegen der Budgetkonsolidierung nur mehr schwach zu (um 0,5%). Insgesamt zeichnet sich eine Besserung der Konjunktur mit einer Zunahme des BIP mit ungefähr 1,6% ab.

2. Wohnbevölkerung und Erwerbsquoten

Einwohnerzahl Österreichs über 8 Millionen

Laut Österreichischem Statistischem Zentralamt (ÖSTAT) ergab sich für das Jahr 1996 eine durchschnittliche **Wohnbevölkerung** von **8,059.000**. Gegenüber dem Vorjahr nahm die Wohnbevölkerung um +12.800 (+0,2%) zu. Im Vergleich zum Jahr 1986 war die Wohnbevölkerung im Jahr 1996 um +471.400 (+6,2%) höher.

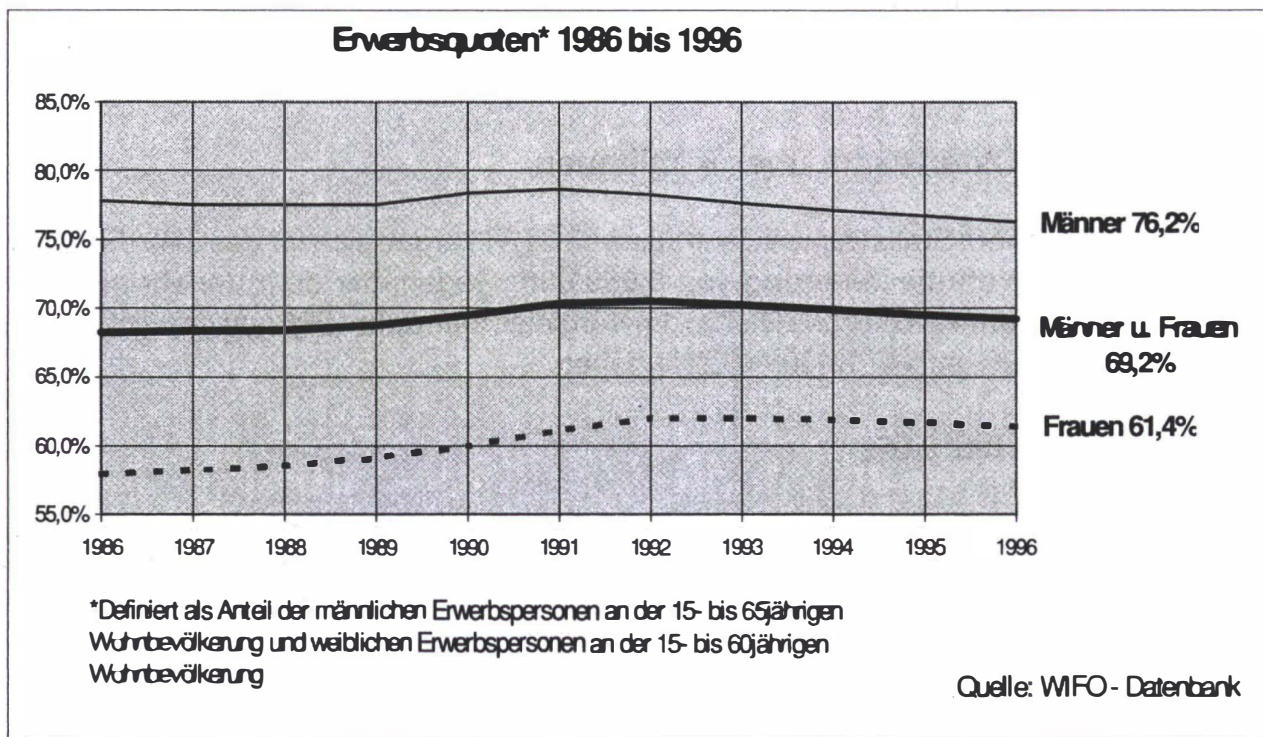
Ausländeranteil bei 9,0%

Laut ÖSTAT ist die Zahl der in Österreich legal wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer im Jahr 1996 auf 728.000 angestiegen, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr um +4.700 (+0,6%) entsprach. Im Vergleich dazu stieg die Zahl der inländischen Wohnbevölkerung um +8.100 bzw. +0,1% auf 7,331.200 an. Der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung lag im Jahr 1996 wie auch im Vorjahr bei 9,0%.

Rückläufige Erwerbsquoten

Die Zahl der Erwerbspersonen, die Summe der selbständig und unselbständig Beschäftigten sowie der vorgemerkten Arbeitslosen, wird von zwei Komponenten beeinflusst: Der Zahl der im erwerbsfähigen Alter stehenden Wohnbevölkerung und der Erwerbsbeteiligung dieser Wohnbevölkerung. Diese wird als Erwerbsquote (Anteil der Erwerbspersonen an der jeweiligen Wohnbevölkerung) dargestellt. Der seit dem Rezessionsjahr 1993 bestehende **Trend einer rückläufigen Erwerbsquote** setzte sich auch im Jahr 1996 fort. Die allgemeine Erwerbsquote der 15- bis unter 65jährigen Männer sowie der 15- bis unter 60jährigen Frauen betrug im Jahr 1996 69,2%, was gegenüber 1995 einen Rückgang von 0,3%-Punkte bedeutete.

Die Erwerbsquote der 15- bis 60jährigen Frauen ist seit dem Jahr 1994 rückläufig, wobei sich der Rückgang von Jahr zu Jahr leicht beschleunigt. Im Jahr 1996 betrug die Frauenerwerbsquote 61,4% (-0,3%-Punkte gegenüber dem Vorjahr). Die Erwerbsquote der 15- bis 65jährigen Männer ist bereits seit dem Jahr 1992 rückläufig, wobei die Rückgänge stärker ausfielen als bei den Frauen. Die Männererwerbsquote betrug 76,2% im Jahr 1996, der Rückgang gegenüber dem Vorjahr beträgt 0,5%-Punkte. Der Rückgang findet bei Frauen und Männern vor allem bei den 15- bis 20jährigen (langfristiger Trend einer steigenden SchülerInnenquote) und bei den über 55-jährigen statt. Bei den mittleren Altersgruppen ist eine stagnierende bzw. leicht steigende Entwicklung zu verzeichnen.



3. Beschäftigung der Selbständigen

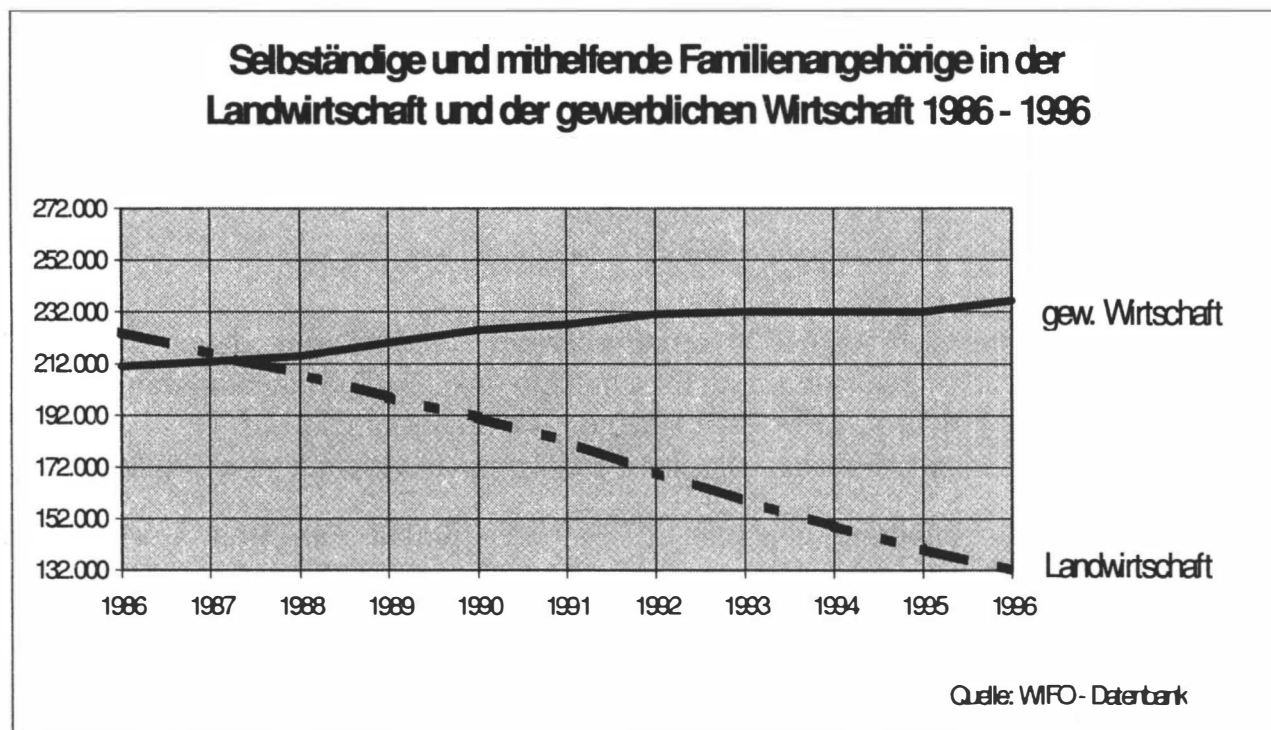
Insgesamt sank die Gesamtzahl der **selbständig Erwerbstätigen** (inklusive mithelfender Familienangehöriger) um 2.900 bzw. 0,8% auf 368.400. Im Vorjahr betrug der Rückgang bei den Selbständigen 9.800 bzw. 2,6%. Einem Rückgang in der Land- und Forstwirtschaft stand ein Zuwachs in den Bereichen Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen gegenüber.

Rückgang in der Land- und Forstwirtschaft

In der Land- und Forstwirtschaft setzten sich auch 1996 die starken Abnahmen bei den Beschäftigten fort. Die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen reduzierte sich gegenüber dem Jahr 1995 um 7.700 oder 5,5% und lag im Jahr 1996 bei 132.000.

Zuwachs an Selbständigen in der Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

Nachdem die Zahl der selbständig Erwerbstätigen im Bereich Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen im Jahr 1994 und 1995 leicht rückläufig war, gab es im Jahr 1996 einen **Zuwachs von 4.800** oder 2,1%. Dieser Zuwachs war ausschließlich auf ein Steigen der Zahl selbständig beschäftigter Männer zurückzuführen, während die Zahl der selbständig beschäftigten Frauen stagnierte.



4. Beschäftigung der Unselbständigen

Wie schon im Vorjahr konnte das unselbständige Arbeitskräfteangebot (Summe aus unselbständig Beschäftigten und vorgemerkten Arbeitslosen) 1996 den bisherigen Höchststand des Jahres 1994 (3,286.000) nicht erreichen. Mit 3,278.000 Personen war das Arbeitskräfteangebot um 6.000 geringer als 1995.

Rückgang der unselbständig Beschäftigten

Der Trend der rückläufigen Beschäftigung, der im Jahr 1995 durch ein schwaches Konjunkturwachstum sowie Rationalisierungs- und Einsparungsmaßnahmen im privaten wie öffentlichen Bereich einsetzte, verstärkte sich im Jahr 1996. Die Zahl der unselbständig

Beschäftigten reduzierte sich im Jahr 1996 um 21.000 bzw. 0,7% auf 3,047.000 (1,739.000 Männer; 1,308.000 Frauen), wobei geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht mitgezählt wurden.

Aufgrund der stärker sinkenden Erwerbsbeteiligung ging die Zahl der unselbständig beschäftigten Männer im Jahr 1996 im Vergleich zum Vorjahr um 18.600 oder 1,1% zurück, die Zahl der unselbständig beschäftigten Frauen reduzierte sich um 2.300 bzw. 0,2%.

Jahr ¹⁾	insgesamt	männlich	weiblich
1985	2,760.000	1,632.000	1,128.000
1990	2,929.000	1,719.000	1,210.000
1995	3,068.000	1,757.000	1,311.000
1996	3,047.000	1,739.000	1,308.000

1) Jahresdurchschnitte definiert als Zwölfmonatsdurchschnitte der entsprechenden Monatsendbestände; Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

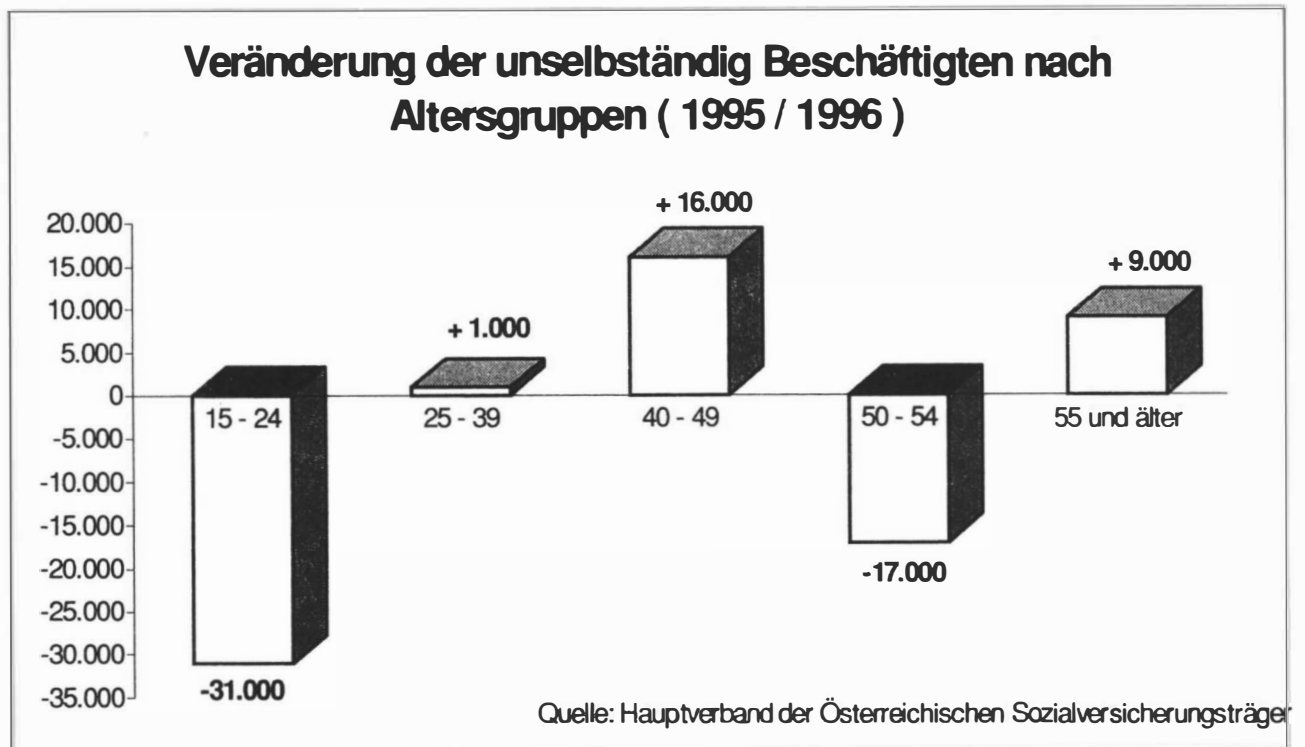
1996 gab es in Österreich **3,047.000 unselbständig Beschäftigte**, davon 2,747.000 InländerInnen und 300.000 ausländische Beschäftigte (inkl. EWR-Staatsangehörige). Der Anteil der AusländerInnen an allen Beschäftigten stieg geringfügig auf 9,9% an (1995: 9,8%), gleichzeitig sank die Zahl der bewilligungspflichtigen Beschäftigten deutlich.

Außerdem waren im Jahresdurchschnitt 1996 rund **150.000 Personen geringfügig beschäftigt** (Monatsverdienst von weniger als öS 3.600,-, 1997: öS 3.740,-), der Frauenanteil lag bei 72%.

4.1. Unselbständig Beschäftigte nach Altersgruppen

Während sich die **Beschäftigungszuwächse auf die 30- bis 39jährigen** (+15.700 oder +1,7%) und die stärkeren Nachkriegsgeburtsjahrgänge **der 40- bis 49jährigen** (+16.400 oder +2,4%) sowie der **55- bis 59jährigen** (+10.200 oder +8,4%) konzentrierten, kam es bei den Altersgruppen der 15- bis 29jährigen (-45.400 oder -4,3%), der 50- bis 54jährigen (-16.500 oder -6,2%) und der kleinen Gruppe der über 60jährigen (-1.300 oder -6,6%) zu Abnahmen. Den **stärksten Rückgang** bei den unselbständig Beschäftigten zeigte die Altersgruppe der **19- bis 24jährigen** (-24.900 oder -5,9%). Der Rückgang betraf die Männer geringfügig stärker (-13.600) als die Frauen dieser Altersgruppe (-11.400). Die Erwerbsbeteiligung in dieser Altersgruppe dürfte durch die Beschreitung längerer Bildungswege weiterhin sinken. Die Beschäftigtenzahlen der 15- bis 18jährigen gingen im Jahr 1996 um 5.700 oder 3,8% gegenüber dem Vorjahr zurück. Die 15- bis 18jährigen Frauen waren vom Rückgang stärker betroffen (-3.400) als die Männer dieser Altersgruppe (-2.200). Bei der

Altersgruppe der 25- bis 29jährigen sank die Beschäftigung aufgrund einer geringeren Erwerbsbeteiligung der Männer um 10.900, während die der Frauen dieser Altersgruppe - trotz steigender Erwerbsbeteiligung - um 3.900 sank.



4.2. Unselbständig Beschäftigte nach Wirtschaftssektoren

Seit 1986 um 267.000 Arbeitsplätze mehr

Betrachtet man die Entwicklung der Beschäftigung in den einzelnen Wirtschaftssektoren zwischen 1986 und 1996, so wird der langfristig zu beobachtende Strukturwandel insofern sichtbar, als insgesamt per Saldo rund **267.000 neue Arbeitsplätze** geschaffen wurden und den **Beschäftigungsverlusten im Primärsektor und Sekundärsektor Beschäftigungsgewinne im Dienstleistungssektor** gegenüberstanden.

Beschäftigtenstand Juli 1996

Wirtschaftssektoren	insgesamt	männlich	weiblich
Primärsektor	31.000	21.000	10.000
Sekundärsektor	962.000	742.000	220.000
Tertiärsektor	2,053.000	1,022.000	1,031.000
Sektorensumme	3,046.000	1,785.000	1,261.000
Präsenzdiener	14.000	14.000	0
KUG-Bezieher	79.000	500	78.500
Insgesamt ¹⁾	3,139.000	1,799.500	1,339.500

1) inkl. KarenzgeldbezieherInnen und Präsenzdiener mit aufrechtem Beschäftigungsverhältnis; Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Ein genauer Datenvergleich nach Wirtschaftsabteilungen zu den Vorjahren ist im Jahr 1996 aufgrund der Umstellung auf die Systematik der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE 1995 nur bedingt möglich. Trotzdem lassen sich aufgrund einer Schätzung des WIFO Zu- und Abnahmen der Beschäftigung nach **Wirtschaftsabschnitten im Zehnjahresvergleich** ausmachen: Beschäftigungseinbußen in der Sachgütererzeugung (Nahrungsmittel -13.300, Textilien und Bekleidung -43.000, Metall- und Elektroerzeugnisse -17.300) wurden durch Beschäftigungszuwächse im Bauwesen (+34.100) sowie im expandierenden Dienstleistungssektor (öffentliche Verwaltung +64.300, unternehmensnahe Dienstleistungen und Realitätenwesen +51.600, Gesundheits- und Sozialwesen +47.100, Handel +40.600 und Fremdenverkehr +23.500) wettgemacht.

4.3. Unselbständig Beschäftigte regional

Österreichweit Beschäftigungsrückgänge, außer im Burgenland und in der Steiermark

In Wien sank die unselbständige Beschäftigung im Jahr 1996 gegenüber dem Vorjahr um 9.800, in Kärnten um 2.600, in Salzburg um 2.500 und in Vorarlberg um 1.600. Das waren jene vier Länder, in denen **die Beschäftigung in den privaten Dienstleistungen** unter das Vorjahresniveau sank: im Handel in Wien und Salzburg, im Tourismus in Kärnten, Salzburg und Vorarlberg, im Verkehr in Wien, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg sowie im Bankbereich in Wien und Kärnten. In Kärnten und in Vorarlberg sank auch die Beschäftigung in der Sachgüterproduktion stärker als im übrigen Bundesgebiet. Die Entwicklung in Oberösterreich (-3.300), Salzburg und Vorarlberg wies darauf hin, daß die Verschiebung weg von den traditionellen Handelspartnern Schatten auf die Beschäftigungsstruktur warf. Wien

verlor nach wie vor Dienstleistungskapazitäten an Niederösterreich. **Leichte Beschäftigungszuwächse** gab es im Jahr 1996 nur im Burgenland (+300) bzw. eine Stagnation der Beschäftigung in der Steiermark (+80).

4.4. AusländerInnenbeschäftigung gleichgeblieben

Seit dem Inkrafttreten des **EWR-Abkommens am 1. Jänner 1994** unterliegen **StaatsbürgerInnen aus den anderen EWR-Ländern** (sowie deren allenfalls aus Nicht-EWR-Ländern stammende Angehörige) nicht mehr den **Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes** bzw. der Bewilligungspflicht sondern sind weitgehend Inländern und Inländerinnen gleichgestellt. Seitdem werden EWR-Staatsangehörige und die Daten zur ausländischen Gesamtbeschäftigung nicht mehr - wie bis Ende 1993 - vom Arbeitsmarktservice Österreich, sondern vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfaßt. Das Arbeitsmarktservice Österreich stellt weiterhin die Daten zu bewilligungspflichtig beschäftigten ausländischen Personen (seit 1994 ohne Staatsangehörige aus anderen EWR-Ländern) zur Verfügung.

Nach den erforderlichen Datenumstellungen infolge des EWR-Abkommens und den daraus resultierenden Zeitreihenbrüchen, die vor allem 1994 die Darstellung der Entwicklung der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte außerordentlich erschwerten, ist diese Problematik seit 1995 nicht mehr gegeben. Allerdings sind durch qualitativ unterschiedliche Angaben zur Staatsbürgerschaft bei den Anmeldungen zur Sozialversicherung und/oder durch zwischenzeitlich mögliche Änderungen der Personaldaten Unschärfen möglich, die dann erst bei neuerlichen Meldevorgängen wieder behoben werden können.

Im Durchschnitt des Jahres 1996 lag die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte bei insgesamt rund 300.350, davon 188.100 Männer und 112.250 Frauen. Gegenüber 1995 blieb die Ausländerbeschäftigung insgesamt (d.h. einschließlich der EWR-Staatsangehörigen) praktisch gleich (+50); die Beschäftigung der Männer nahm jedoch um 1.575 oder 0,8% ab, die der Frauen um rund 1.625 oder 1,5% zu.

Unter Abzug von 23.500 beschäftigten EWR-Staatsangehörigen und der KarenzgeldbezieherInnen mit aufrechtem Beschäftigungsverhältnis (8.300) gab es eine Beschäftigung von **268.500 Staatsangehörigen aus Drittstaaten**, die (auf Grundlage der Hauptverbandsdaten) um rund 2.000 oder 0,7% niedriger war als im Vorjahr. In den Daten des Hauptverbands zur Ausländerbeschäftigung sind, zum Unterschied von jenen des AMS, auch Staatsangehörige aus Drittstaaten erfaßt, auf die die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht anzuwenden sind, weil sie zu den im §1 AuslBG genannten Personenkreisen gehören, wie beispielsweise Angehörige von österreichischen Staatsbürgern oder Staatsbürgerinnen sowie von Staatsbürgern oder Staatsbürgerinnen aus anderen EWR-Ländern, die in Österreich beschäftigt sind. Weiters gehören zu diesen Personenkreisen auch Konventionsflüchtlinge.

Der Anteil der ausländischen Beschäftigten (einschließlich der EWR-Staatsangehörigen) an allen unselbständig Beschäftigten stieg auf 9,9% an (wobei 0,8 Prozentpunkte auf EWR-Staatsangehörige und 0,3 Prozentpunkte auf KarenzgeldbezieherInnen entfielen). Wie bereits seit längerem haben Vorarlberg (17,8%), Wien (13,7%) und Salzburg (11,0%) die höchsten und die Steiermark (4,5%), Kärnten (5,7%) und Oberösterreich (7,6%) die niedrigsten Werte; die Bundesländer Niederösterreich (9,4%), Burgenland (9,5%) und Tirol (9,9%) hatten (jeweils einschließlich der EWR-Staatsangehörigen) durchschnittliche Anteile.

Zwei Drittel der ausländischen Beschäftigten kamen aus den traditionellen Herkunftsländer wie (ehemaliges) Jugoslawien (147.900) und Türkei (53.600). Aus Polen, Ungarn, Rumänien und der (ehemaligen) Tschechoslowakei kamen ca. 13% (39.600) und aus sonstigen Ländern (ohne EWR) ca. 9% (26.500). Rund 8% (23.500) der ausländischen Beschäftigten kamen aus anderen EWR-Ländern.

Weiterer Rückgang der Erteilungen

Die Höchstzahlenregelung hat auch im Jahr 1996 die Bewilligungspraxis deutlich eingeschränkt. Dies zeigt sich im Rückgang der Erteilungen bzw. der positiv erledigten Ansuchen: Von allen Erteilungen des Jahres 1996 (197.500) waren 87.600 Beschäftigungsbewilligungen (darunter: **16.300 Erstanträge**), 40.200 Arbeitserlaubnisse, 59.700 Befreiungsscheine, 2.100 vorläufige Berechtigungen; neu hinzu kamen: 1.400 Entsendebewilligungen, 2.000 Feststellungsbescheide und 4.500 Sicherungsbescheinigungen. **1996 gab es insgesamt um 6.000 weniger Erteilungen als im Vorjahr:** die Erteilungen von Beschäftigungsbewilligungen nahmen um 17.100 ab (die Erstanträge hingegen um rund 900 zu), die von Arbeitserlaubnissen waren sogar um 20.900 weniger (und die vorläufigen Berechtigungen um 50). Die Erteilungen von Befreiungsscheinen stiegen - wie in den Jahren zuvor - um 24.300, was die verstärkte Integration bereits mehrjährig beschäftigter ausländischer Staatsbürger in den Arbeitsmarkt zeigt.

4.5. 150.000 bis 200.000 ÖsterreicherInnen im Ausland beschäftigt

Gemäß der vom ÖSTAT veröffentlichten Daten standen 1996 einer ausländischen Wohnbevölkerung von 728.000 eine Zahl von 341.000 ÖsterreicherInnen im Ausland gegenüber. Drei Viertel leben in Europa (darunter mehr als die Hälfte in Deutschland), ein Viertel außerhalb Europas.

Von den ÖsterreicherInnen im Ausland hatten 80.000 in Deutschland und 28.000 in der Schweiz ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis.

In allen EWR-Staaten arbeiten wesentlich mehr ÖsterreicherInnen als EWR-Staatsangehörige in Österreich (23.500).

5. Arbeitslosigkeit

In diesem Kapitel werden zwei unterschiedliche Konzepte (bzw. Auswertungsmethoden) zur Beschreibung von Arbeitslosigkeit verwendet:

- ▶ **Jährliche Auswertung der Datei der vorgemerkten Arbeitslosen (Längsschnittauswertung):** Die Statistiken der Längsschnittauswertung beruhen auf Vormerkungen arbeitsloser Personen im Arbeitsmarktservice in einem bestimmten längerfristigen Beobachtungszeitraum. In diesen Statistiken werden durchgängig Personen - nicht Fälle bzw. Arbeitslosigkeitsepisoden - betrachtet, was unter anderem Aussagen über Art und Ausmaß von wiederkehrender Arbeitslosigkeit erlaubt (Mehrfacharbeitslosigkeit, d.h. mehrere Arbeitslosigkeitsepisoden in einem definierten Beobachtungszeitraum). Ausgehend von der Anzahl der innerhalb eines Beobachtungszeitraumes, z.B. eines Kalenderjahres (1.1. bis 31.12.), mindestens einen Tag von Arbeitslosigkeit „**betroffenen Personen**“ (=Betroffenheit) und der **Summe der Arbeitslosentage** wird der **Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen** und die jahresdurchschnittliche Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit für die verschiedenen Auswertungsmerkmale (z.B. Geschlecht, Alter) errechnet.
- ▶ **Monatliche Auswertung der Datei der vorgemerkten Arbeitslosen:** An jedem Stichtag (jeweils zum Monatsende) wird sowohl der Bestand an vorgemerkten Arbeitslosen als auch die Summe der Zu- und Abgänge (episodenbezogen) zwischen Stichtagen nach verschiedenen arbeitsmarktspezifisch relevanten Kriterien erfaßt. Bei den Bestandszählungen werden aus den zwölf Monatsendbeständen Jahresdurchschnitte und bei den Zu- und Abgängen Jahressummen zur Beschreibung der Gesamtsumme der Bewegungen innerhalb eines Jahres errechnet.

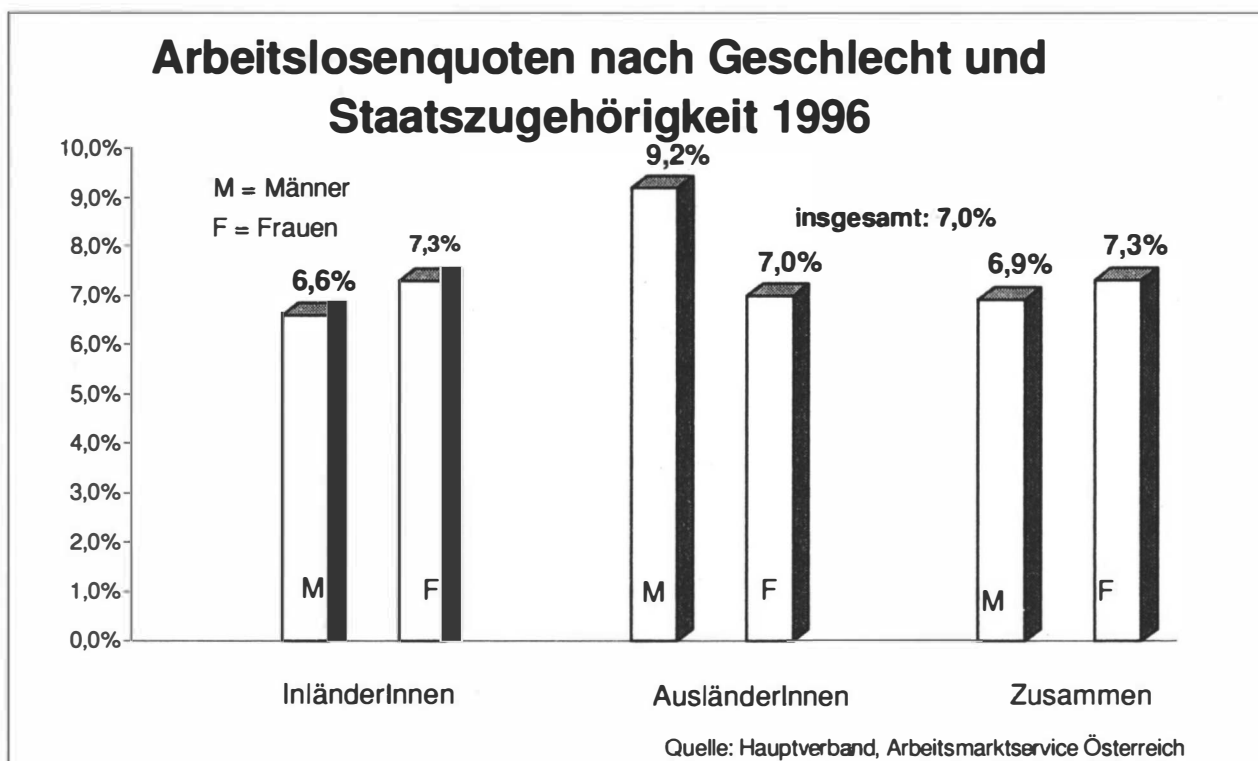
5.1. Anstieg der Arbeitslosenquote auf 7,0 %

Beim Arbeitsmarktservice waren 1996 im Jahresdurchschnitt rund 230.000 Arbeitslose vorgemerkt: 128.000 Männer und 102.000 Frauen, 202.000 InländerInnen und 28.000 AusländerInnen. Gegenüber 1995 stieg der Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen um 15.000 Personen (+6,9%). **Die Arbeitslosenquote erhöhte sich von 6,6% auf 7,0%** (Männer: 6,9%, Frauen: 7,3%), wobei der gesamte Anstieg in gleichem Ausmaß durch die Erhöhung bei den Männern und Frauen (jeweils +0,5%-Punkte) verursacht wurde.

1996 hat sowohl die **gestiegene Zahl der Betroffenen** (+22.000) als auch die **Verlängerung der durchschnittlichen Dauer** (+5 Tage) den Anstieg des Jahresdurchschnittsbestandes verursacht.

Arbeitslosenquoten im Jahresdurchschnitt bei AusländerInnen höher als bei InländerInnen

Die Arbeitslosenquote der InländerInnen lag im Jahresdurchschnitt 1996 mit 6,9% unter jener der AusländerInnen (8,4%), wobei es sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen zwischen In- und AusländerInnen deutliche Unterschiede gab.



Arbeitslosenquoten nach Geschlecht und Staatszugehörigkeit 1996

Das deutlich **höhere Niveau der Arbeitslosigkeit** bei AusländerInnen liegt primär am hohen Anteil der Ausländerbeschäftigung in den **Saisonbranchen** Bau- und Fremdenverkehr.

Rückgang der Arbeitslosigkeit im ersten, Anstieg im zweiten Quartal 1997

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in der ersten Jahreshälfte 1997 zeigt, daß einem Rückgang im ersten Quartal ein Anstieg im zweiten gegenübersteht. Die Monatsbestände, ihre Veränderung gegenüber dem Vorjahr sowie die Arbeitslosenquoten ergeben folgendes Bild:

Monat	Bestand	Veränderung zum Vorjahr		Arbeitslosenquoten (%)		
		absolut	relativ(%)	insgesamt	männlich	weiblich
Jänner 1997	301.982	+6.441	+2,2	9,2	10,5	7,5
Februar 1997	289.276	-4.984	-1,7	8,8	9,9	7,4
März 1997	252.005	-11.874	-4,5	7,7	8,0	7,2
April 1997	236.327	-1.074	-0,5	7,2	6,7	7,9
Mai 1997	210.993	+3.114	+1,5	6,5	5,9	7,2
Juni 1997	193.796	+5.046	+2,7	5,9	5,3	6,7

Das WIFO prognostiziert (Prognose September 1997) für das Gesamtjahr 1997 ein reales BIP-Wachstum von 1,6%, einen Anstieg der unselbständig Beschäftigten sowie eine Stagnation der Arbeitslosigkeit auf dem Niveau von 1996.

5.2. Betroffenheit von Arbeitslosigkeit 1996 gestiegen

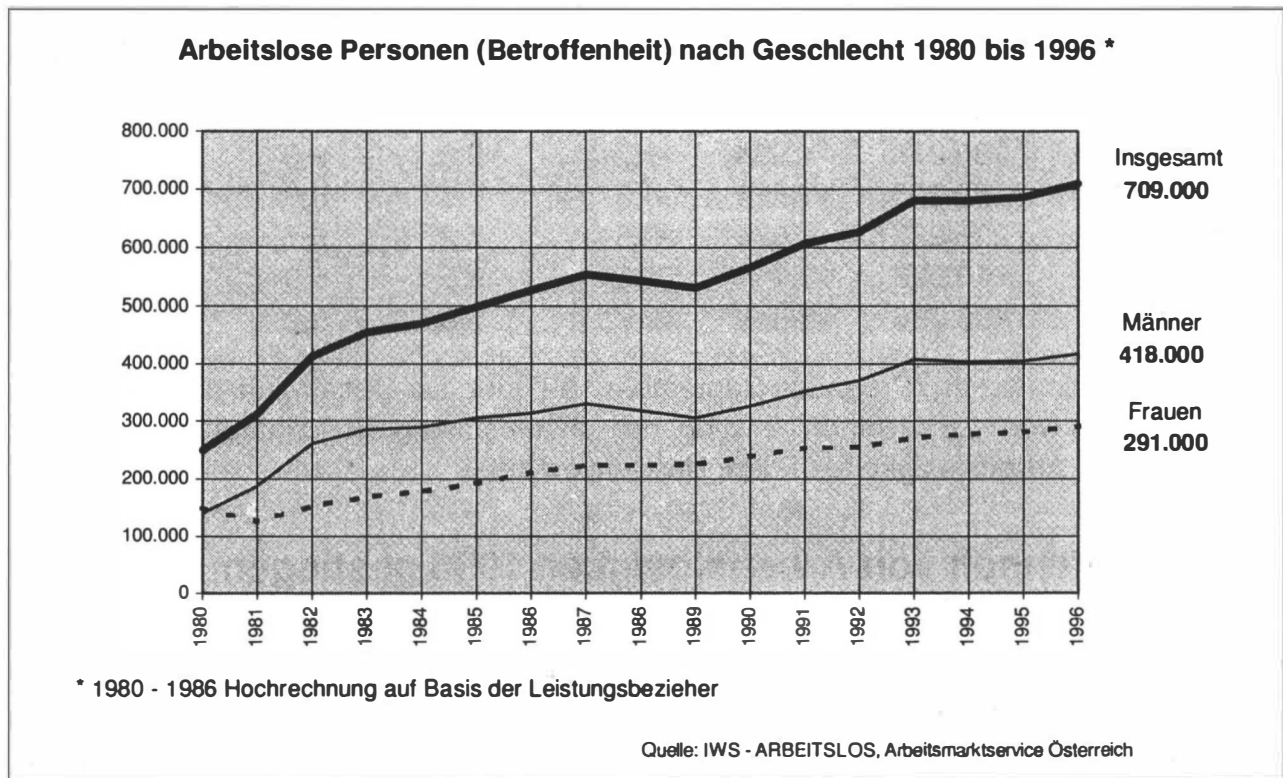
1996 waren insgesamt **709.000 Personen** (418.000 Männer, 291.000 Frauen) zumindest einmal **von Arbeitslosigkeit betroffen**, um 22.000 (+3,2%) mehr als im Jahr zuvor. Die Betroffenheit stieg bei den **AusländerInnen** im selben relativen Ausmaß wie bei den **InländerInnen** (+3,2%), insgesamt waren 113.000 ausländische Arbeitskräfte 1996 von Arbeitslosigkeit betroffen. Damit hat sich ihr Anteil an allen Betroffenen mit knapp 16% gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die **Hälfte** davon entfielen auf die **Saisonberufe** Bau und Fremdenverkehr.

	Arbeitslosigkeit 1996 (absolut)					
	Betroffenheit			Veränderung 1995/96		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
InländerInnen	596.000	338.000	258.000	+18.000	+10.000	+8.000
AusländerInnen	113.000	80.000	33.000	+4.000	+3.000	+1.000
Insgesamt	709.000	418.000	291.000	+22.000	+13.000	+9.000

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Nach einem massiven Anstieg der Betroffenheit bei den Männern im Zuge der Rezession Anfang der achtziger Jahre (verbunden mit starken Beschäftigungsverlusten im Produktionsbereich) verlagerte sich der Zuwachs ab Mitte der achtziger Jahre stärker zu den Frauen (bzw. auch generell zu den Dienstleistungsberufen) hin.

Die ungünstigere Entwicklung bei den Frauen wurde 1990/93 zunächst gestoppt und setzte sich in den Jahren 1994 und 1995 wieder fort. 1996 hingegen war die **Betroffenheit bei den Männern überdurchschnittlich**.



Anstieg der Betroffenheit in fast allen Altersgruppen

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Betroffenheit in fast allen Altersgruppen, lediglich bei den 19- bis 29Jährigen (-1.000) und bei den 50- bis 55Jährigen (-3.000) konnten Rückgänge verzeichnet werden. Deutlich stieg die Betroffenheit in den mittleren Haupterwerbaltersgruppen der 30- bis 39Jährigen (+12.000) und der 40- bis 49Jährigen (+11.000).

Betroffenheit von Arbeitslosigkeit

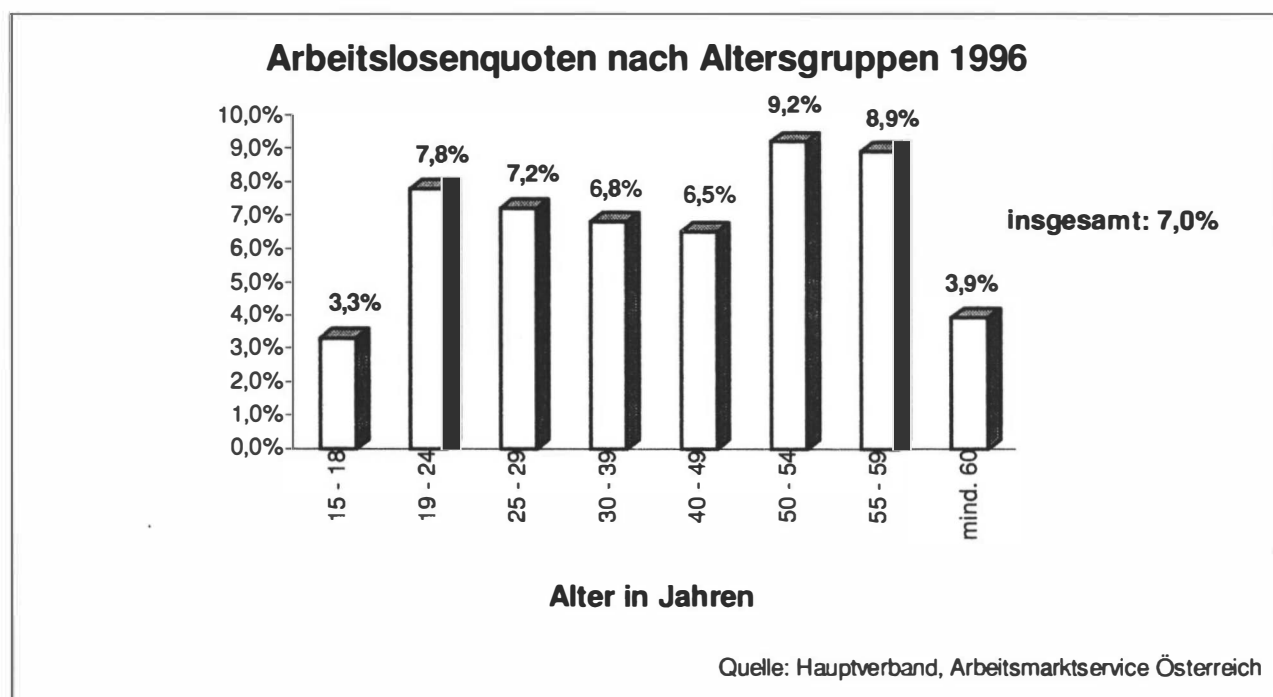
Altersgruppen in Jahren	Betroffenheit 1996	Veränderung zum Vorjahr	
		absolut	relativ (%)
15 - 24	158.000	-313	-0,2%
25 - 49	462.000	+23.265	+5,3%
50 und älter	89.000	-1.180	-1,3%
insgesamt	709.000	+21.772	+3,2%

Altersgruppen in Jahren	Anteil an allen Betroffenen (%)	Anteil am Durchschnittsbestand (%)
15 - 24	22	17
25 - 49	65	66
50 und älter	13	17

1996 waren 22% der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen aus der Altersgruppe der 15- bis 24Jährigen, ihr Anteil am Durchschnittsbestand lag jedoch nur bei 17%. Auf die über 50Jährigen hingegen entfiel mit einem Betroffenheitsanteil von 13 Prozentpunkten 17% der Bestandslast. **Über 50Jährige haben eine durchschnittliche Betroffenheit aufzuweisen, jedoch eine wesentlich längere Dauer der Arbeitslosigkeit.**

Die mittlere Altersgruppe weist eine durchschnittliche Arbeitslosigkeitsdauer auf.

5.3. Struktur der altersspezifischen Arbeitslosenquoten unverändert



Die Struktur der altersspezifischen Arbeitslosenquoten zeigte auch 1996 das gleiche Bild wie in den letzten Jahren: deutlich unterdurchschnittliche Quoten an den Rändern der Altersverteilung (15- bis 18Jährige, 60- und Mehrjährige), leicht über bis leicht unterdurchschnittliche Quoten bei den 19- bis 49Jährigen sowie weit über dem Durchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in den Altersgruppen der 50- bis 59Jährigen.

Trotz des Rückganges der von Arbeitslosigkeit Betroffenen bei den über 50Jährigen lagen ihre Quoten dennoch weit über dem Durchschnitt, was den **beträchtlichen Problemdruck älterer Arbeitsloser** erneut deutlich zeigt. Die Wiederbeschäftigungschancen über 50jähriger Arbeitsloser sind nach wie vor überaus schlecht.

Komponentenzerlegung zeigt unterschiedliche Zusammensetzung der Arbeitslosenquoten

Im Unterschied zur Arbeitslosenquote wird bei der Betroffenheitsquote der Anteil der zumindest einmal arbeitslos gewordenen Personen (Betroffenheit) am (unselbständigen) Arbeitskräftepotential ermittelt, egal wie lange diese Personen arbeitslos waren.

Die Arbeitslosenquote kann in der Folge in die **Betroffenheitsquote** und in die **Dauerkomponente** der Arbeitslosigkeit zerlegt werden (Arbeitslosenquote = Betroffenheitsquote x Dauerkomponente). Dadurch wird sichtbar gemacht, daß sich z.B. hinter gleich hohen Quoten unterschiedliche „Problemlagen“ verbergen.

Alter	Arbeitslosen- quote (%) ¹⁾	Betroffenheits- quote (%) ²⁾	Dauer in Tagen ³⁾
15-18	3,3	15,4	78
19-24	7,8	31,1	92
25-29	7,2	24,3	108
30-39	6,8	20,5	120
40-49	6,5	17,9	132
50-54	9,2	20,5	165
55-59	8,9	20,8	157
60 und älter	3,9	11,2	126
Insgesamt	7,0	21,6	119

1) Arbeitslosenquote = Betroffenheitsquote x durchschnittlicher Arbeitslosendauer/365

2) Betroffenheitsquote = die Zahl aller in einem Jahr von Arbeitslosigkeit Betroffenen in % des unselbständigen Arbeitskräftepotentials

3) durchschnittliche Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit je Arbeitslosen während eines Jahres (basierend auf dem Mittelwert von zwölf Stichtagsbeständen)

Quelle: Hauptverband, Arbeitsmarktservice Österreich

- Sieht man von den Randaltersgruppen (15- bis 18Jährige, 60- und Mehrjährige) ab, so zeigt sich, daß **mit steigendem Alter die durchschnittliche Arbeitslosigkeitsdauer ansteigt**, die Betroffenheitsquote jedoch - bis zu den 50Jährigen - sinkt.
- Die **unterschiedliche Zusammensetzung einer** annähernd gleich hohen Arbeitslosenquote ist bei den 19- bis 29Jährigen gut sichtbar: während die 19- bis 24Jährigen eine höhere Betroffenheit und eine geringere Arbeitslosendauer aufweisen, ist es bei den 25- bis 29Jährigen genau umgekehrt. Die **Arbeitslosenquote der Jugendlichen** (aller

unter 25Jährigen) weist 1996 für Österreich mit **6,0% den geringsten Wert in der Europäischen Union** auf (EU-Durchschnitt: 21,8%).

- ▶ Obwohl bei den **über 50Jährigen** im Vergleich zum Vorjahr die **Dauer der Arbeitslosigkeit** leicht zurückging, liegt sie **noch immer weit über dem Durchschnitt**. Dies führt trotz einer geringeren Betroffenheitsquote als bei den 19- bis 29Jährigen zu einer wesentlich höheren Arbeitslosigkeitsquote.

5.4. Gestiegene Dauer der Arbeitslosigkeit

Die durchschnittliche Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit lag 1996 bei **121 Tagen** und hat sich damit **gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht (+5 Tage)**. Dieser Anstieg der Dauer erklärt gemeinsam mit der gestiegenen Betroffenheit (+22.000) die Erhöhung des Bestandes an Arbeitslosen im Vergleich zum Vorjahr. Der Unterschied zwischen der Dauer der Männer und jener der Frauen ist seit 1993 annähernd konstant. 1996 lag sie bei den Frauen mit **131 Tagen** über jener der **Männer (115 Tage)**.

Ungleiche Verteilung der Arbeitslosigkeitsdauer

Die Arbeitslosigkeitsdauer ist unter den betroffenen Personen äußerst ungleich verteilt. Eine Aufspaltung des betroffenen Personenkreises in Dezilgruppen (10%-Gruppen) zeigt die ungleiche Dauerverteilung:

Verteilung der Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit 1996 in Tagen

	1.Dezil ¹⁾	5.Dezil	9.Dezil
Männer	17	90	273
Frauen	20	105	303
Alle Personen	18	93	284

1) Dezile bezeichnen jeweils die (Dauer-)Grenze einer 10%-Gruppe von Personen (z.B. 5.Dezil=Median: 50% liegen unter, 50% über dem Wert)

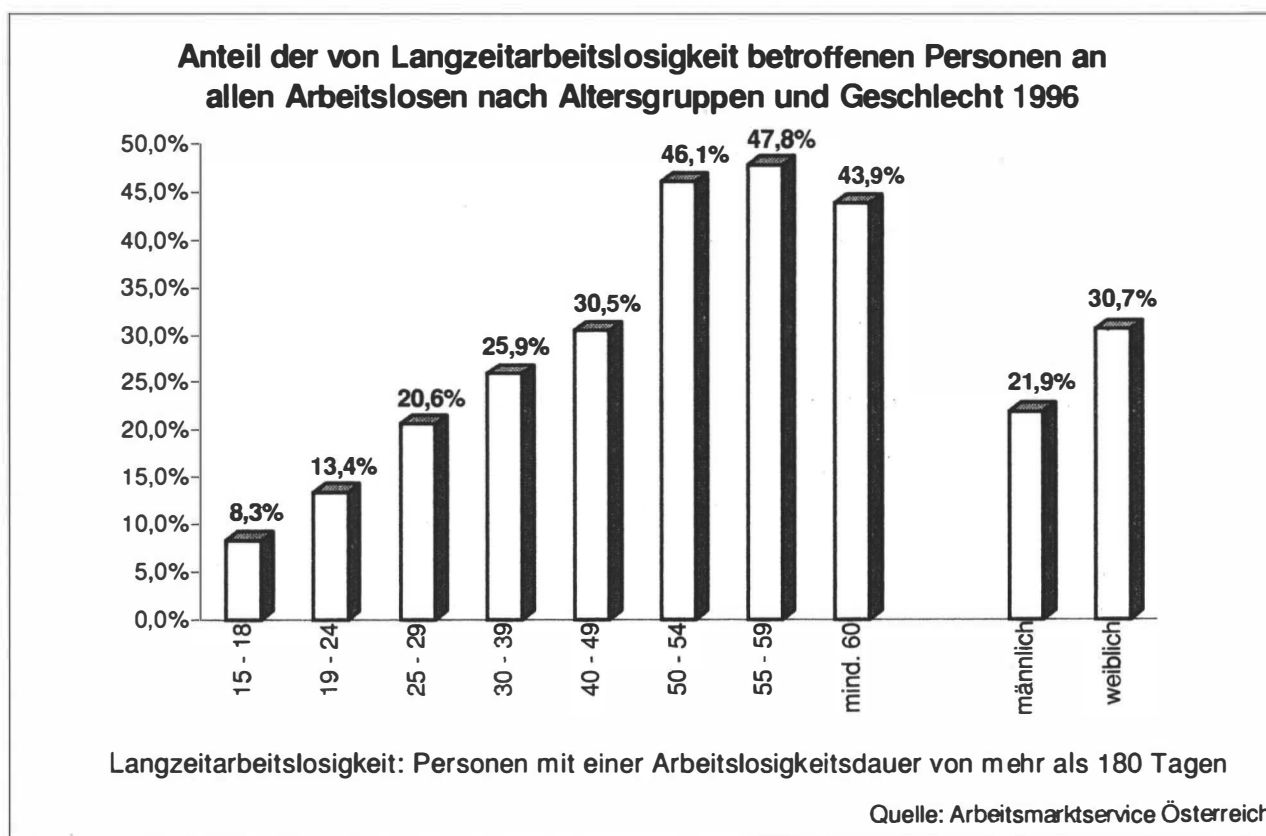
Während 1996 die Gruppe mit der geringsten Arbeitslosigkeitsdauer (1.Dezilgruppe) höchstens 18 Tage arbeitslos war, kam der Personenkreis mit der längsten Dauer (10.Dezilgruppe) auf mindestens 284 Tage (9.Dezilgrenze). Im Gegensatz zum Vorjahr haben sich sowohl die 1.Dezilgrenze und der Median als auch die 8. und 9.Dezilgrenze nach oben verschoben. Die gesamte Dezilverteilung (1. bis 9.Dezil) zeigt, daß primär über 50jährige Arbeitslose, Frauen sowie Arbeitslose aus Dienstleistungsberufen eine erheblich längere Arbeitslosigkeitsdauer aufweisen.

Starke Konzentration der Arbeitslosigkeit

Die beiden **oberen Dauergruppen** (9. und 10. Dezilgruppe) tragen rund die Hälfte der „**Gesamtlast**“ der Arbeitslosigkeit (Arbeitslosigkeitsvolumen), die beiden unteren Dauergruppen (ein etwa gleich großer Personenkreis mit ca. 142.000 Personen) nur rund 3%.

5.5. Zahl der Langzeitarbeitslosen ist gestiegen

Von den insgesamt 709.000 von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen waren **180.000** (91.000 Männer, 89.000 Frauen) **über sechs Monate arbeitslos**, was gegenüber dem Vorjahr eine **Steigerung** von **15.000** Personen bedeutete. Die Zunahme entfiel dabei gleichermaßen auf Männer und Frauen.



Alter nach wie vor bestimmender Faktor für Langzeitarbeitslosigkeit

Die Betrachtung der Anteile der Langzeitarbeitslosen an den Betroffenen in den einzelnen Altersgruppen zeigt, daß das Alter nach wie vor der bestimmende Faktor für das Risiko, langzeitarbeitslos zu werden, ist.

- Mit zunehmendem Alter wächst der Anteil der Langzeitarbeitslosen an den Betroffenen einer Altersgruppe relativ kontinuierlich, ab den über 50-Jährigen hingegen sprunghaft an.
- Ab der Altersgruppe der 30- bis 39-Jährigen lagen die Anteile bereits über dem Durchschnitt (25,5%), bei den über 50-Jährigen sogar **doppelt so hoch wie der Wert für alle Personen**.

Das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit konzentriert sich **vor allem** auf die Bundesländer **Niederösterreich, Steiermark** und **Wien**. Diese weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Langzeitarbeitslosen auf. Während in den beiden erstgenannten Bundesländern der Anteil bei 26,5% (Steiermark) und 27,1% (Niederösterreich) liegt, erreicht er in Wien 41%. Insgesamt entfielen **knapp 70% aller Langzeitarbeitslosen** auf diese drei Bundesländer.

Branchenspezifisch betrachtet umfaßten die Bereiche Handel/Lagerung und Metall 36% aller Langzeitarbeitslosen. Auf diese beiden Branchen und die Saisonbranchen Bau und Fremdenverkehr entfielen 58% aller Langzeitarbeitslosen.

73.000 Personen bereits über ein Jahr lang arbeitslos

Von den 180.000 Langzeitarbeitslosen waren 1996 rund **73.000** Personen länger als ein Jahr ohne Beschäftigung, um **1.300** mehr als im Jahr zuvor.

Von der Struktur her zeigt sich auch hier das für alle Langzeitarbeitslose skizzierte Bild, nur teilweise ausgeprägter - sowohl in branchen- als auch regionsspezifischer Hinsicht: mehr als **drei Viertel der über ein Jahr Arbeitslosen** entfielen auf die Bundesländer **Wien, Niederösterreich** und **Steiermark**. Im Unterschied zu den meisten anderen Bundesländern hat in Wien beinahe jeder zweite Langzeitarbeitslose eine bereits ein- oder mehrjährige Arbeitslosigkeit hinter sich.

Rückblickend betrachtet ist festzuhalten, daß sich das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit seit Anfang der achtziger Jahre enorm verschärft hat. Lag die Zahl der Langzeitarbeitslosen 1980 noch bei ca. 25.000, überschritt sie zehn Jahre später die 100.000 Marke und betrug **1996 mehr als das siebenfache von 1980**.

Zugleich stieg auch der **Anteil der Langzeitarbeitslosen** an allen von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen stark an: von **8,5%** im Jahre **1980** auf **16%** **zehn Jahre später** und **25,5%** im Jahre **1996**.

5.6. Der Großteil der Arbeitslosen hat maximal Lehrausbildung

Der überwiegende Teil der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen verfügt über keine über Pflichtschule oder Lehre hinausgehende Ausbildung. Der Anteil dieser beiden Aus-

bildungskategorien an allen von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen betrug 1996 84% (kein Abschluß/Pflichtschule: 42%, Lehre/Meisterprüfung: 42%). 6% hatten eine mittlere, 7% eine höhere und 3% eine Ausbildung an einer Universität bzw. an einer Akademie absolviert.

Höchste abgeschlossene Ausbildung	Betroffenheit 1996	Veränderung zum Vorjahr	
		absolut	relativ
Kein Abschluß, Pflichtschule	299.757	+5.089	+1,7%
Lehre, Meisterprüfung	297.037	+10.370	+3,6%
Berufsbild u.sonst.mittlere Schule	42.562	+2.293	+5,7%
Allgemeinbildende höhere Schule	16.186	+589	+3,8%
Berufsbild. u.sonstige höhere Schule	31.311	+2.142	+7,3%
Universität, Akademie	19.808	+1.810	+10,1%
Ungeklärte Ausbildung	2.092	-521	-19,9%
Zusammen	708.753	+21.772	+3,2%

1996 stieg die Arbeitslosigkeit in allen Ausbildungskategorien, wobei die Absolventen einer Lehre die höchste (Absolut-)Zunahme aufwiesen. Im Verhältnis zur Betroffenheit ihrer Ausbildungsgruppe hatten die Universitäts-/Akademieabgänger den höchsten Zuwachs (+10,1%).

5.7. Anstieg der Arbeitslosigkeit in Saison-, Produktions- und Dienstleistungsberufen

Berufsbereich	Betroffenheit 1996	Veränderung zum Vorjahr	
		absolut	relativ
Saisonberufe ¹⁾	220.000	+4.000	+1,9
Produktionsberufe ²⁾	201.000	+7.000	+3,5
Dienstleistungsberufe ³⁾	288.000	+11.000	+3,9
Insgesamt ⁴⁾	709.000	+22.000	+3,2

1) Land- und forstwirtschaftliche Berufe, Bau- und Fremdenverkehrsberufe

2) ohne Bauberufe

3) ohne Fremdenverkehrsberufe

4) einschließlich der berufsmäßig nicht zuordenbaren Arbeitslosen (Kategorie „unbestimmt“)

- Der **Anstieg der Arbeitslosigkeit in den Saisonberufen** war fast zur Gänze auf die **Bauberufe** zurückzuführen. In der ersten Jahreshälfte führten die Witterung (schneereicher und kalter Winter) und die allgemeine Rezession in der Bauwirtschaft zu einer Verschlechterung in dieser Berufssparte. Auch in der zweiten Jahreshälfte kam es zu keinem Wachstum der Bauinvestitionen, wenngleich zu Jahresende das Wirksamwerden des Jahreszeitmodells in der Bauwirtschaft den Problemdruck milderte.
- In den **Produktionsberufen** waren vor allem Männer (85%) in Metall- und Elektroberufen, Holzberufen und Hilfsberufen vom Anstieg der Arbeitslosigkeit betroffen.
- Die bereits in der Vergangenheit zu beobachtende, tendenziell **ungünstige Entwicklung in den Dienstleistungsberufen** setzte sich auch 1996 fort. Mit einem Anstieg der Betroffenheit um 11.000 umfaßte dieser Berufsbereich 41% aller Arbeitslosen. Durch die im Dezember 1996 beschlossene Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten konnten im ersten Quartal 1997 durch vermehrte Einstellungen von Teilzeitkräften (zumindest vorübergehend) beschäftigungswirksame Effekte erzielt werden.

5.8. Arbeitslosigkeit in Kärnten, Steiermark und im Burgenland am höchsten



Der Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen ist gegenüber dem Vorjahr in allen Bundesländern gestiegen, was einerseits auf die gestiegene Betroffenheit und andererseits auf eine verlängerte Dauer zurückzuführen war.

Die einzelnen Quoten weisen eine ähnliche Struktur wie im Vorjahr auf. Sie lagen in den Bundesländern **Kärnten, Burgenland, Steiermark und Wien deutlich über dem österreichischen Durchschnitt (7,0%)**. Die hohe Saisonkomponente sowie die ungünstige Entwicklung in Teilen der Industrie und des produzierenden Gewerbes sind wesentliche Ursachen des nach wie vor hohen Niveaus der Arbeitslosigkeit in den südlichen Bundesländern.

In Wien kommt vor allem die Altersarbeitslosigkeit und der damit verbundene hohe Anteil an Langzeitarbeitslosen zum Tragen.

Im Gegensatz zu den genannten Bundesländern weisen Tirol, Vorarlberg, Oberösterreich und Salzburg unterdurchschnittliche Arbeitslosenquoten auf.

5.9. Einkommenssituation von Arbeitslosen

Mittlere Höhe der Auszahlungssumme an Arbeitslose beträgt öS 8.660,-

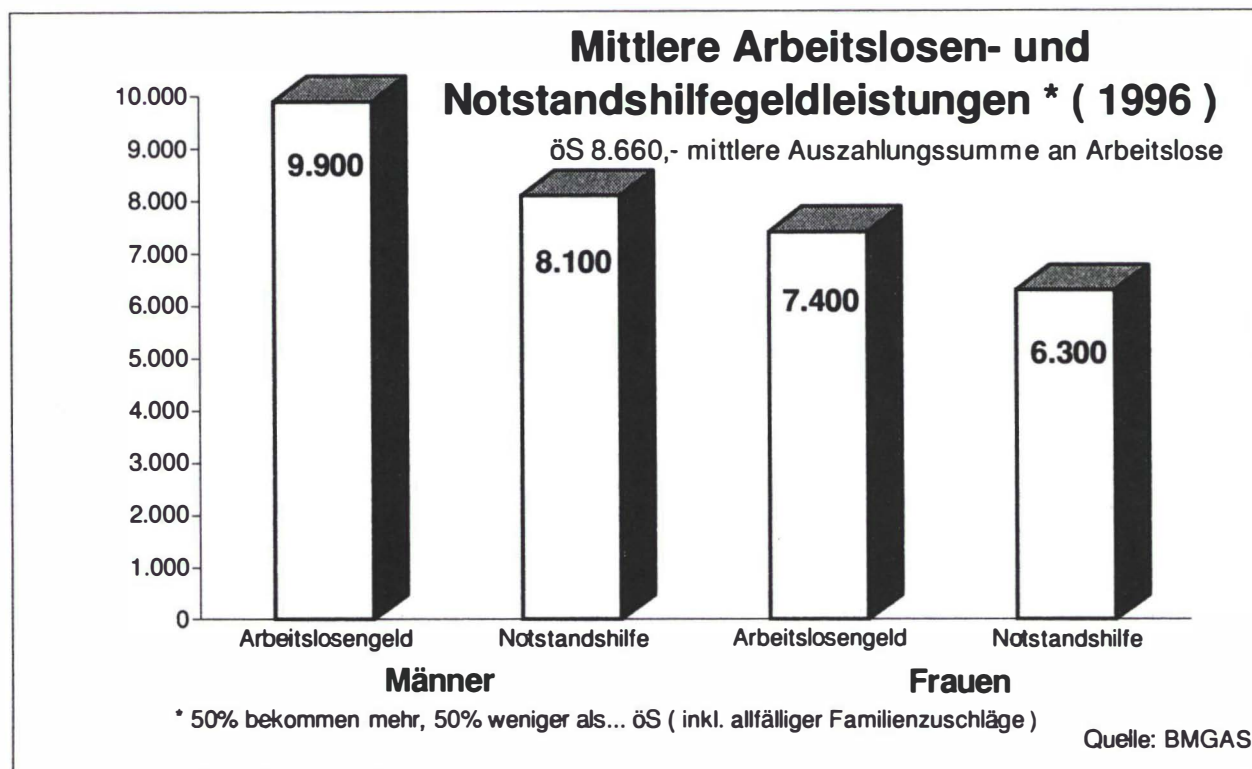
Die mittlere Höhe (Median) der monatlichen Leistungen an Arbeitslose betrug im Jahr 1996 öS 8.660,- (Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe inkl. allfälliger Familienzuschläge). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme von öS 60,-.

Mittleres monatliches Arbeitslosengeld öS 9.000,—

Das mittlere Arbeitslosengeld betrug 1996 pro Monat öS 9.000,- (inkl. allfälliger Familienzuschläge), die **Unterschiede zwischen Frauen und Männern** sind jedoch **erheblich**.

Der Median liegt bei den **Frauen bei öS 7.400,-** und bei den **Männern bei öS 9.900,-**. Diese Unterschiede ergeben sich hauptsächlich aus der geringeren Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld, d.h. den niedrigeren Löhnen bzw. Gehältern der Frauen vor der Arbeitslosigkeit. Ein weiterer Grund für die geringe Bemessungsgrundlage der Frauen liegt im höheren Anteil an Teilzeitbeschäftigten.

Beinahe 60 % der arbeitslosen Frauen mußten 1996 mit einem Arbeitslosengeld auskommen, das den Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende in der Pensionsversicherung (1996: öS 7.887,-) unterschreitet oder bestenfalls erreicht. Bei den Männern lag der vergleichbare Anteil unter 20 %.



Mittlere monatliche Notstandshilfe öS 7.300,-

Die mittlere Notstandshilfe ist vor allem wegen der Anrechnung von Einkommen der im Haushalt lebenden Angehörigen gegenüber dem Arbeitslosengeld deutlich reduziert. Auch hier sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede beachtlich. **Bei Frauen lag der Median bei öS 6.300,-, bei Männern bei öS 8.100,-. 30 % der notstandshilfebeziehenden Frauen mußten 1996 mit einer monatlichen Leistung von höchstens öS 4.900,- auskommen, nur etwa 20 % verfügte über mehr als S 8.000,-.**

6. Entwicklung des Stellenangebotes und des Lehrstellenmarktes

Im Jahresdurchschnitt 1996 **nahm der Bestand an offenen Stellen** gegenüber dem Vorjahr um **ca. 5.600 oder 22% auf 19.400 ab**. Der Rückgang war somit höher als im Jahr 1995 (damalige Abnahme: -17%). Die Gesamtzahl an verfügbaren offenen Stellen (als Summe der Abgänge plus Endbestand an offenen Stellen) verringerte sich 1996 um 5% auf

230.000. Der Rückgang an verfügbaren offenen Stellen trug zu einem kleinen Teil zum Rückgang des Jahresdurchschnittsbestands bei. Der größere Teil kam jedoch durch eine raschere Besetzung der offenen Stellen, verbunden mit einer Abnahme der Laufzeiten zustande.

Rasche Besetzung von rund drei Viertel der offenen Stellen

Von den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice wurden 1995 rund 215.000 offene Stellen besetzt bzw. abgebucht. Rund **72% der offenen Stellen** konnten **innerhalb von 30 Tagen besetzt** werden.

Die **durchschnittliche abgeschlossene Laufzeit** der offenen Stellen betrug **33 Tage** und **verkürzte sich gegenüber dem Vorjahr um 8 Tage**.

Die Verkürzung der Laufzeit der offenen Stellen ging nicht zuletzt auf die **Verbesserung der Ablauforganisation im Betriebsservice der regionalen Geschäftsstellen** des Arbeitsmarktes zurück.

Ungünstige Verteilung und zu wenig offene Stellen

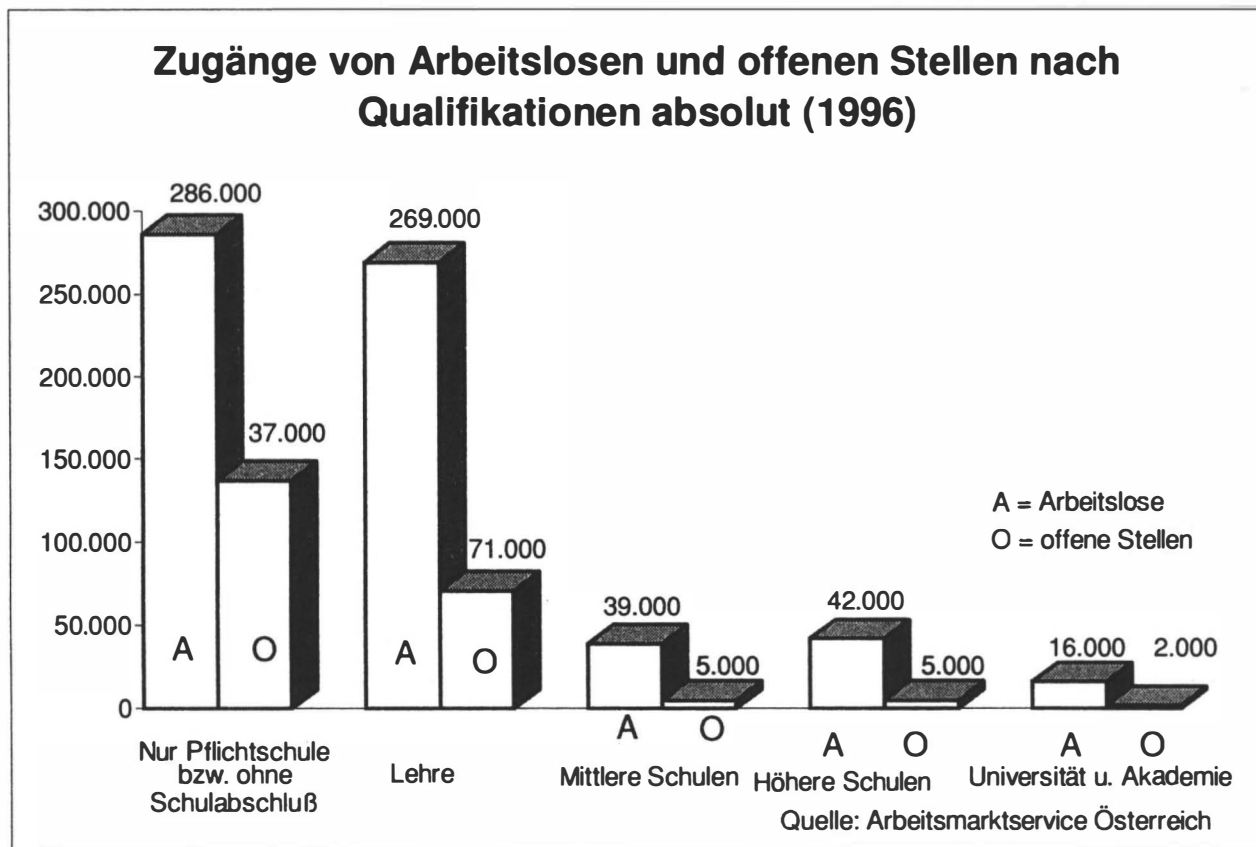
Rund 94% der zugegangenen offenen Stellen entfielen auf die Ausbildungskategorien „Ungelernte, Angelernte und FacharbeiterInnen“, die rund 68% des Arbeitskräftepotentials bilden. Hingegen wurden nur 6% aller offenen Stellen in den Ausbildungskategorien „weiterführende schulische Ausbildungen“ angeboten, die rund 32% der Beschäftigung ausmachen.

Auf allen Ausbildungsebenen wurden zu wenig offene Stellen gemeldet, obwohl nahezu alle Arbeitssuchenden Österreichs, die gerade keine Beschäftigung haben, beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind. Ein stärkeres Ansprechen dieses Potentials bringt sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite Kostenvorteile.

Schwierigkeiten bei der Besetzung von einem Drittel der offenen Stellen

Ein **häufig** auftretendes Problem für das Arbeitsmarktservice sind **offene Stellen**, die (bezogen auf den ortsüblichen Standard) **zu ungünstigen Konditionen** angeboten werden. Oft stellt sich erst im Zuge von Vorstellungen heraus, daß etwa eine gesuchte Fachkraft auch Hilfstätigkeiten durchführen muß und nur nach diesen entlohnt wird. Lohnangaben, die attraktiv erscheinen, enthalten oft Überstunden und nur einen Niedriglohn als Grundlage oder die Arbeitsbedingungen entpuppen sich als problematisch und teilweise rückständig. Hinzu kommen, vor allem im Angestelltenbereich, Anforderungen meist außerfachlicher Art. Das Klären dieser Zusammenhänge bringt ein zeitraubendes Karussell von Vorsprachen, Verhandlungen mit Betrieben und Arbeitssuchenden sowie Ablehnungen

in Gang. Seltener sind die fachlichen Anforderungen so spezifisch, daß die Suche nach Arbeitskräften und Klärung der Ausbildungsfrage längere Zeit braucht.



Im 1. Halbjahr 1997 ging die Zahl der insgesamt vorhandenen offenen Stellen (Abgang im 1. Halbjahr 1997 plus Endbestand im Juni) gegenüber dem Vergleichszeitraum 1996 um 7% auf 124.000 zurück.

Minimaler Rückgang der Zahl der Lehrstelleneintritte

Die Zahl der **Lehrstelleneintritte** ging 1996 im Vergleich zum Vorjahr um 260 oder 0,7% auf **37.000** zurück. Die Gesamtzahl der Lehrstellensuchenden lag bei rund 42.000, denen 39.000 offene Lehrstellen gegenüberstanden. Das aus demografischen Gründen erwartete leichte Ansteigen der Zahl der Lehrstelleneintritte traf 1996 nicht zu, weil sowohl die Neigung zum Beginn einer Lehrausbildung (-1,6 Prozentpunkte) als auch die Zahl der Lehrbetriebe (um rund 700 oder 1,7%) abnahmen.

Das Arbeitsmarktservice wird sowohl von Lehrstellensuchenden als auch von Lehrbetrieben verhältnismäßig stark eingeschaltet. 1996 meldeten die Lehrbetriebe rund 22.000 offene Lehrstellen. Gleichzeitig ließen sich 35.000 Lehrstellensuchende vormerken, d.h. fast zwei Drittel der Betriebe mit offenen Lehrstellen und rund drei Viertel der Lehrstellensuchenden nahmen das Arbeitsmarktservice in Anspruch.

7. Arbeitslosigkeit international

Im Laufe der achtziger Jahre erlangte die internationale Vergleichbarkeit von Arbeitslosenquoten an Bedeutung. Am Beginn der neunziger Jahre wurde dem Wunsch internationaler Organisationen, bei denen Österreich Mitglied ist (v.a. der OECD), mit der Veröffentlichung einer Arbeitslosenquote, basierend auf Umfrageergebnissen, Rechnung getragen.

Mit dem Beitritt zum EWR und in der Folge zur Europäischen Union ist Österreich verpflichtet, standardisierte Arbeitslosenquoten, beruhend auf den entsprechenden Empfehlungen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu berechnen.

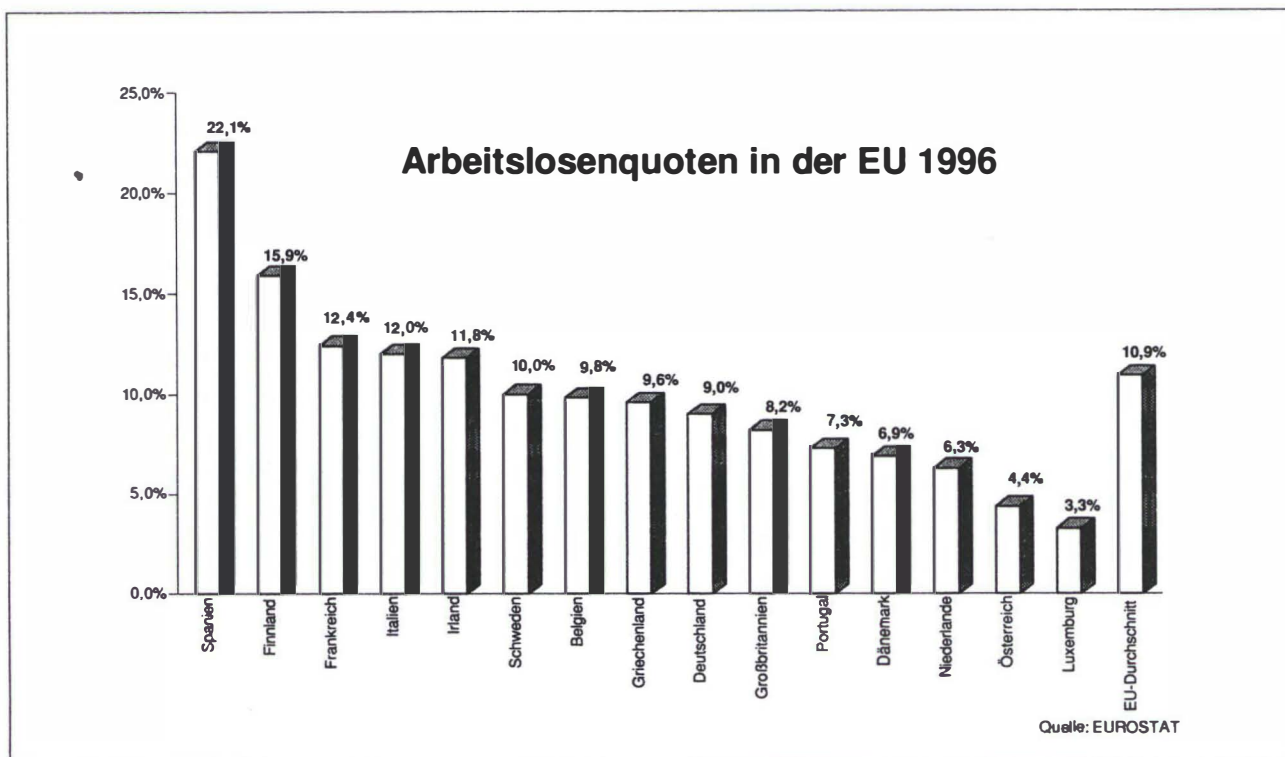
Internationale Vergleichbarkeit des Arbeitslosigkeitsniveaus

Die meisten OECD-Länder und alle EWR-Länder ermitteln neben der Arbeitslosenquote auf Basis der in den nationalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice registrierten arbeitslosen Personen auch Arbeitslosenquoten - wie für internationale Vergleichszwecke gefordert - **basierend auf Umfragedaten** mit einem gleichartig formulierten Fragenprogramm. Die Befragungen ermitteln sowohl die Arbeitslosigkeit als auch die Beschäftigung.

Um vergleichbare monatliche Schätzungen der Arbeitslosenzahlen bzw. Arbeitslosenquoten zu bekommen, geht EUROSTAT - das statistische Amt der EU - von der Arbeitslosigkeit im Frühjahr aus, die von den Mitgliedstaaten erhoben (**Arbeitskräfteerhebung**) und an EUROSTAT gemeldet wird.

Im März 1997 hat das ÖSTAT erneut eine Arbeitskräfteerhebung (AKE) durchgeführt, die vom Konzept her weitgehend von EUROSTAT vorgegeben ist und deren Durchführung seit 1995 für alle Staaten im EWR verpflichtend ist. Österreich kommt dieser Verpflichtung durch die jährliche Durchführung der AKE als Mikrozensus-Sonderprogramm nach.

Die Arbeitslosenquote wird als Anteil der Arbeitslosen an allen Erwerbstätigen (einschließlich der Arbeitslosen) errechnet.



Arbeitslosigkeit in Österreich deutlich unter dem EU- bzw. OECD-Durchschnitt

Nach der **Berechnungsmethode** von EUROSTAT (1996er Mikrozensus-Daten sowie Registerdaten für 1996) lag die Arbeitslosenquote für **1996 in Österreich** bei **4,4%**. Mit diesem Niveau liegt die Arbeitslosigkeit in Österreich **deutlich unter dem OECD- sowie dem EU-Niveau**. Im Jahresdurchschnitt 1996 wurden für die Europäische Union eine Arbeitslosenquote von 10,9% und für den OECD-Raum von 7,6% ausgewiesen (siehe die entsprechende Tabelle im Datenband). Die höchsten Arbeitslosenquoten unter den Ländern der Europäischen Union hatten 1996 laut EUROSTAT Spanien (22,1%), Finnland (15,9%) und Frankreich (12,4%).

SONDERFORMEN DER ARBEITSZEIT

Hannes SPREITZER

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Flexibilisierung der Arbeitszeit	54
1. Teilzeitbeschäftigung	54
1.1. Teilzeitbeschäftigung nach dem labour-force-Konzept	54
1.2. Teilzeitbeschäftigung nach dem Lebensunterhaltskonzept	58
1.3. Geringfügige Beschäftigung	59
2. Befristung	64
2.1. Merkmale der befristet Beschäftigten	64
2.2. Konzentration auf wenige Branchen und Berufe	66
3. Arbeitskräfteüberlassung - Leiharbeit	68
3.1. Merkmale des Leasingpersonals	70
3.2. Industriebetriebe nutzen Leiharbeit am häufigsten	71
4. Andere Arbeitszeitsonderformen	73
4.1. Wochenendarbeit	73
4.2. Abend- und Nachtarbeit	76
4.3. Arbeit zu Hause	77
4.4. Gleitzeit, variable Arbeitszeit, Schicht-, Wechsel- und Turnusdienst	77
4.5. Überstunden	78

Flexibilisierung der Arbeitszeit

Die Flexibilisierung der Arbeitszeit ist nach wie vor ein politisch umstrittenes Thema. Während die einen die positiven Aspekte hervorheben (neue Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitsverhältnisse, mehr Freizeit, mehr Arbeitsplätze u.ä.), betonen die anderen die mit der Flexibilisierung verbundenen Gefahren (Einkommensverluste, Arbeitsintensivierung, weniger Planbarkeit für die Freizeit usw.).

Nach der Veröffentlichung eines Beitrags über verschiedene Arbeitszeitformen im Sozialbericht 1992 gab es in den vergangenen Jahren einige Erhebungen, die neue Daten über verschiedene Formen der Arbeitszeitflexibilisierung liefern. Diese Daten gewähren Einblicke in die Verbreitung flexibler Arbeitszeiten, bringen aber noch keine Erkenntnisse bzgl. der Auswirkungen auf Individuen und Gesellschaft.

- ▶ In der EU-weit durchgeführten Arbeitskräfteerhebung werden u.a. Fragen zur Teilzeitarbeit, zur befristeten Arbeit, zur Wochenendarbeit, zur Abend- und Nachtarbeit, zur Heimarbeit und zur Schichtarbeit gestellt. Ab nun stehen jährlich Daten zu diesen Fragen zur Verfügung;
- ▶ seit 1994 wertet der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger monatlich die Meldungen über geringfügig Beschäftigte aus;
- ▶ einmal jährlich machen die Personalverleiher (Arbeitskräfteüberlasser) an das BMAGS Meldungen über ihre Tätigkeiten;
- ▶ 1995 wurde im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte eine Erhebung über die Länge und Lage der Arbeitszeit durchgeführt (Pesendorfer Christian und Sch ernhammer Bruno, Arbeitszeiten in der Privatwirtschaft, Wien 1997), die auch Daten über die Verbreitung von Überstunden enthält.

Überschneidungen zwischen den verschiedenen Arbeitszeitmodellen (z.B. Teilzeitarbeit und Arbeit am Wochenende oder am Abend) sind durchaus möglich, können aber aus den publizierten Tabellen nicht abgelesen werden.

1. Teilzeitbeschäftigung

1.1. Teilzeitbeschäftigung nach dem labour-force-Konzept

Seit 1994 werden, dem sogenannten labour-force-Konzept entsprechend, alle Erwerbstätigen ab einer Stunde Arbeit pro Woche in der vom ÖSTAT durchgeführten Arbeitskräfteerhebung miteinbezogen. Bis 1993 wurden in den Mikrozensus-Erhebungen Beschäftigte mit weniger als 12 Wochenstunden nicht als Beschäftigte gezählt, ebensowenig wie SchülerInnen,

StudentInnen, Hausfrauen und PensionistInnen. Als teilzeitbeschäftigt galt, wer zwischen 12 und 35 Wochenstunden arbeitete (Lebensunterhaltskonzept). Die Zahlen nach dem labour-force-Konzept enthalten somit auch geringfügig Beschäftigte (Einkommen 1995 unter 3.500,- öS monatlich), die Teilzeitquoten haben sich im Vergleich zu den Jahren vor 1994 entsprechend erhöht.

Teilzeitbeschäftigte - Labour Force Konzept - nach Stellung im Beruf, Geschlecht und wöchentlicher Normalarbeitszeit

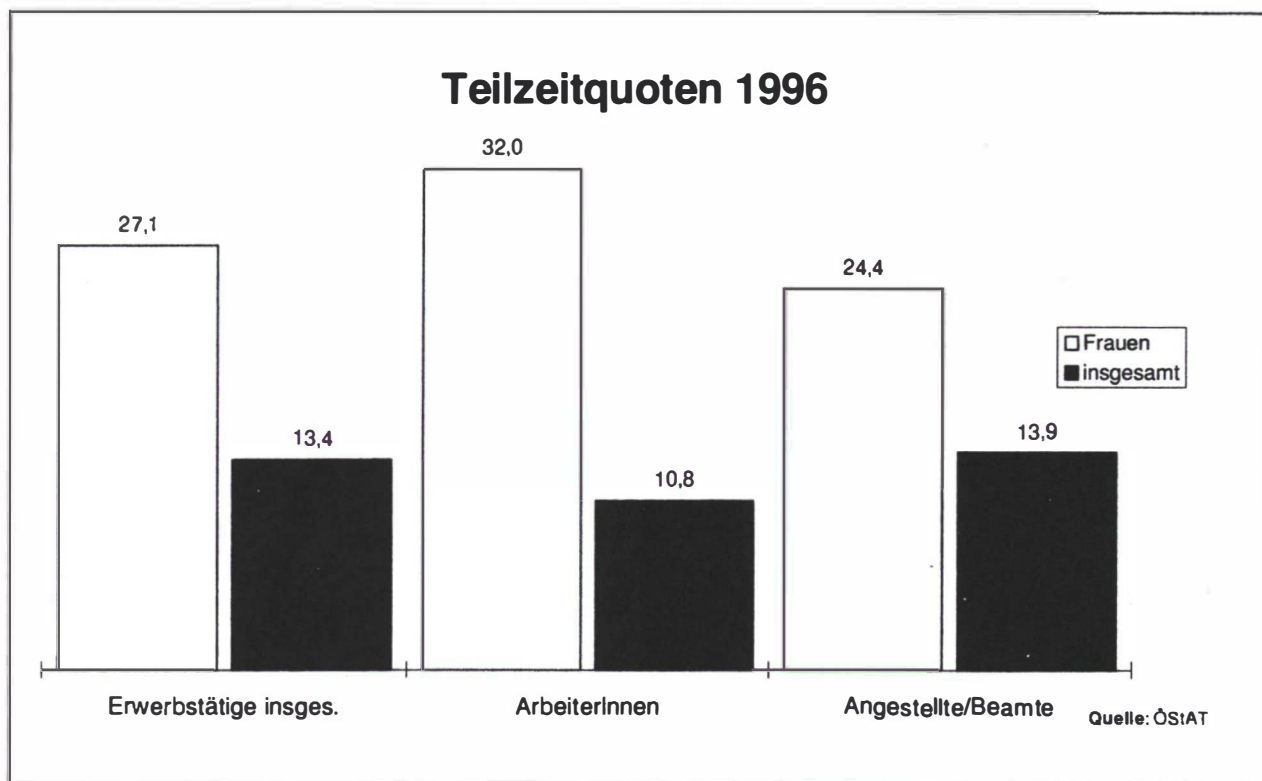
Jahresdurchschnitt 1995 (in 1000)

Wöchentliche Normalarbeitszeit	Erwerbstätige	Selbständige u.Mithelfende	Unselbständige insgesamt	Arbeiter	Angestellte, Beamte
Männer					
bis 11 Stunden	20,4	8,3	12,1	4,5	7,6
12 bis 24 Stunden	28,5	10,9	17,6	7,4	10,2
25 bis 35 Stunden	37,6	15,6	22,0	9,5	12,5
bis 35 Stunden	86,5	34,8	51,7	21,4	30,3
Teilzeitanteil	4 %	11%	3 %	2 %	4 %
Frauen					
bis 11 Stunden	48,0	12,8	35,1	19,4	15,8
12 bis 24 Stunden	198,2	25,9	172,3	63,5	108,8
25 bis 35 Stunden	151,5	25,5	126,0	41,6	84,4
bis 35 Stunden	397,7	64,2	333,5	124,4	209,0
Teilzeitanteil	27 %	29%	27 %	32 %	24 %

Im Jahresdurchschnitt 1995 waren **nach dem Labour-Force-Konzept 484.000 Personen** (398.000 Frauen und 86.000 Männer) in Österreich **teilzeitbeschäftigt**. 385.000 (333.000 Frauen und 52.000 Männer) waren unselbständig beschäftigt, knapp 100.000 Teilzeitbeschäftigte fielen in die Kategorie Selbständige und Mithelfende, etwa die Hälfte davon (48.000) in der Land- und Forstwirtschaft. Die durchschnittliche Teilzeitquote aller Beschäftigten lag bei 13 %, bei den Frauen bei 27 % und bei den Männern bei 4 %. Die höchsten Teilzeitquoten hinsichtlich sozialrechtlicher Kategorien gibt es bei den selbständigen und mithelfenden Frauen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft (34 %), gefolgt von den Arbeiterinnen (32 %). $\frac{3}{4}$ der unselbständig teilzeitbeschäftigten Frauen waren verheiratet, ca. 50.000 ledig; bei den Männern gibt es etwas mehr Ledige als Verheiratete.

Der überwiegende Teil (227.000) hat eine Normalarbeitszeit zwischen 12 und 24 Stunden pro Woche, 189.000 arbeiten zwischen 25 und 35 Wochenstunden, 68.000 sind bis zu 11 Stunden pro Woche beschäftigt. Die Gruppe der Teilzeitbeschäftigten mit bis zu 11 Wochen-

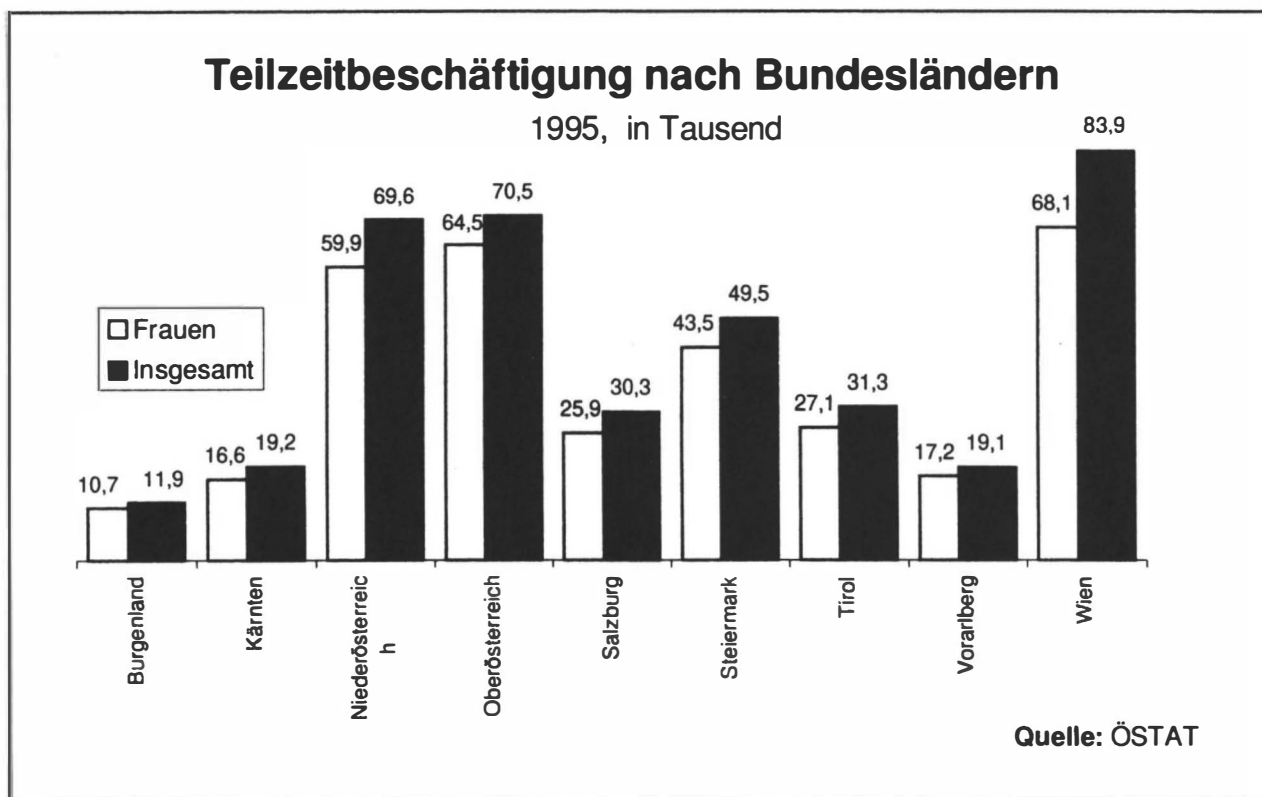
stunden entspricht in etwa den geringfügig Beschäftigten ohne zusätzliche Versicherungsverhältnisse (vgl. dazu die Tabelle: Geringfügig Beschäftigte nach Art der Versicherungsverhältnisse).



Gegenüber 1994 hat sich die Zahl der Teilzeitbeschäftigten um insgesamt 20.000 erhöht (davon 14.000 unselbständig Beschäftigte). Während bei den Männern ein Rückgang um ca. 3.000 verzeichnet wurde (auf Grund der geringen absoluten Zahl kann es sich dabei z. T. aber auch um einen statistischen Fehler handeln), gab es bei den Frauen eine Zunahme um beinahe 23.000 (16.000 Angestellte, 6.000 Selbständige bzw. Mithelfende, 1.000 Arbeiterinnen).

Mehr als die Hälfte der Teilzeitbeschäftigten sind jünger als 40 Jahre. Aufgegliedert nach Altersgruppen zeigen sich unterschiedliche Verteilungen zwischen Männern und Frauen. Am meisten teilzeitbeschäftigte Männer, nämlich 31 %, sind in der Altersgruppe der 20- bis 30jährigen zu finden, während **37 % der teilzeitbeschäftigten Frauen zwischen 30 und 40 Jahre alt** sind. Drei Viertel der teilzeitbeschäftigten Männer sind jünger als 50 Jahre, bei den Frauen sind es anteilmäßig 83 %.

Nach Bundesländern gegliedert arbeiten wie in den vergangenen Jahren **die meisten Teilzeitbeschäftigten in Wien** (1995: 84.000) und jeweils ca. 70.000 in **Nieder- und Oberösterreich**.



Unselbständig erwerbstätige Teilzeitbeschäftigte - Labour-Force-Konzept - nach Branchen und Geschlecht

Jahresdurchschnitt 1995 (in 1000)

	Männer	Frauen	insgesamt
Handel; Instandh. u. Reparatur v. KFZ ua.	6,6	85,8	92,4
Gesundheits-, Veterinär- u. Sozialwesen	3,6	49,1	52,7
Sachgütererzeugung	9,0	37,5	46,5
Realitätenwesen usw.	6,8	38,6	45,4
Unterrichtswesen	6,3	28,5	34,9
Öffentliche Verwaltung, Landesverteid.,SV	3,2	17,5	20,7
Erbring. v. sonst. öffent. u. pers. Dienstl.	4,5	16,0	20,5
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	1,9	18,5	20,4

Quelle: ÖSTAT

Eindeutige Konzentrationen zeigen sich auch, wenn die Verteilung der Teilzeitbeschäftigten **nach Wirtschaftsklassen** betrachtet wird. Mit Abstand die meisten unselbständig teilzeitbeschäftigten Frauen gibt es im **Handel, gefolgt vom Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen**, vom Realitätenwesen und der Sachgütererzeugung. Im Handel beträgt die

Quote der teilzeitbeschäftigten Frauen 33 %, im Realitätenwesen 38 %, im Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen 27 %, und in der Sachgütererzeugung 20 %. Die Männer waren vor allem in der Sachgütererzeugung, im Realitätenwesen, im Handel und im Unterrichtswesen teilzeitbeschäftigt.

In der EU liegen die Teilzeitquoten im allgemeinen höher als in Österreich. In sämtlichen Staaten sind die Teilzeitquoten bei den Frauen wesentlich höher als bei den Männern. Mit Abstand die höchsten Quoten gibt es in den Niederlanden, wo mehr als zwei Drittel aller beschäftigten Frauen eine Teilzeitarbeit haben, bei den Männern ist es fast jeder sechste. In Schweden und Großbritannien hat etwa bereits jede/r vierte Beschäftigte eine Teilzeitstelle, bei den Frauen sind es anteilmäßig über 40 %.

Teilzeitquoten* in der EU nach Geschlecht

	Männer	Frauen	insgesamt
Belgien	2,8%	29,8%	13,6%
Dänemark	10,4%	35,5%	21,6%
Deutschland	3,6%	33,8%	16,3%
Griechenland	2,8%	8,4%	4,8%
Spanien	2,7%	16,6%	7,5%
Frankreich	5,1%	28,9%	15,6%
Irland	5,5%	23,0%	12,0%
Italien	2,9%	12,7%	6,4%
Luxemburg	1,0%	20,7%	8,0%
Niederlande	16,7%	67,3%	37,3%
Österreich	4,0%	26,9%	13,9%
Portugal	4,2%	11,6%	7,5%
Finnland	8,1%	15,7%	11,8%
Schweden	10,3%	43,0%	25,8%
Großbritannien	7,7%	44,3%	24,1%
EUR 15	5,2%	31,3%	16,0%

* nach dem labour-force-Konzept

Quelle: eurostat, eigene Berechnungen

1.2. Teilzeitbeschäftigung nach dem Lebensunterhaltskonzept

Werden nur Erwerbstätige **nach dem Lebensunterhaltskonzept** gezählt (Beschäftigte ab 12 Wochenstunden, ohne SchülerInnen, StudentInnen, Hausfrauen und PensionistInnen - entspricht der traditionellen Mikrozensuszählung in Österreich bis 1993), so sind sowohl die

Zahlen der Teilzeitbeschäftigten als auch deren Quoten beträchtlich niedriger als jene im jetzt verwendeten Labour-force-Konzept. Im Jahresdurchschnitt 1995 waren nach dem Lebensunterhaltskonzept **371.000 Personen teilzeitbeschäftigt (323.000 Frauen und 48.000 Männer)**, gegenüber 351.000 (50.000 Männer, mehr als 300.000 Frauen) im Jahr 1994. Von den ca. 3 Millionen unselbständig Beschäftigten hatten etwas mehr als 10 % eine Teilzeitstelle (284.000 Frauen, 34.000 Männer); die Teilzeitquote nach dem Lebensunterhaltskonzept betrug bei den Frauen 24 %, während sie bei den Männern bei 2 % lag.

1.3. Geringfügige Beschäftigung

Eine besondere Gruppe unter den Teilzeitbeschäftigten sind die geringfügig Beschäftigten (als geringfügige Beschäftigungsverhältnisse galten 1995 jene mit einem Monatsverdienst unter 3.452 öS, **1996 unter 3.600 öS monatlich** und unter 3.740 öS im Jahr 1997). Sie unterliegen der Unfallversicherung, von den sonstigen Pflichtversicherungen sind diese Beschäftigungsverhältnisse befreit. Seit der Einführung der Meldepflicht für Arbeitgeber (März 1994) hat sich die Zahl der beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger registrierten geringfügig Beschäftigten bis Juni 1997 kontinuierlich von 98.000 (72.500 Frauen, 25.500 Männer) auf 170.000 (123.000 Frauen, 47.000 Männer) erhöht. Hinter diesem Anstieg liegt vermutlich neben der Steigerung der Meldegenauigkeit ein allgemeiner Trend der zunehmenden Flucht aus dem Arbeits- und Sozialrecht.

1996 gab es im Jahresdurchschnitt 149.000 geringfügig Beschäftigte (107.500 Frauen und 41.500 Männer), was einem Frauenanteil von 72 % entspricht; gut die Hälfte aller gemeldeten geringfügig Beschäftigten waren Arbeiterinnen. Unter den Arbeiterinnen gibt es mit 18 % auch den höchsten Anteil an geringfügig Beschäftigten.

Geringfügig Beschäftigte Jahresdurchschnitt 1996¹⁾

	ArbeiterInnen			Angestellte		
	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen
geringfügig Beschäftigte	26.700	74.600	101.300	14.600	32.900	47.500
Beschäftigte insges. ²⁾	866.500	422.600	1,289.100	619.600	773.700	1,393.300
Anteil	3%	18%	8%	2%	4%	3%

¹⁾ Durchschnitt der monatlich veröffentlichten Daten

²⁾ ohne geringfügig Beschäftigte

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger, BMAGS

Gegenüber dem Jahr 1995 (99.000 Frauen und 37.500 Männer im Jahresdurchschnitt) lag die Anzahl dieser Beschäftigungsverhältnisse um 9 % höher (zwei Drittel des Anstiegs entfielen auf Frauen), während der Beschäftigtenstand der Vollversicherten um 0,7 % oder

23.000 Personen (3.000 Frauen und 20.000 Männer) gesunken ist. Die stärksten relativen Zuwächse gab es bei den Angestellten (20 % bei den Männern, 17 % bei den weiblichen Angestellten). Bei der größten Gruppe, den Arbeiterinnen, betrug der Zuwachs 6 %.

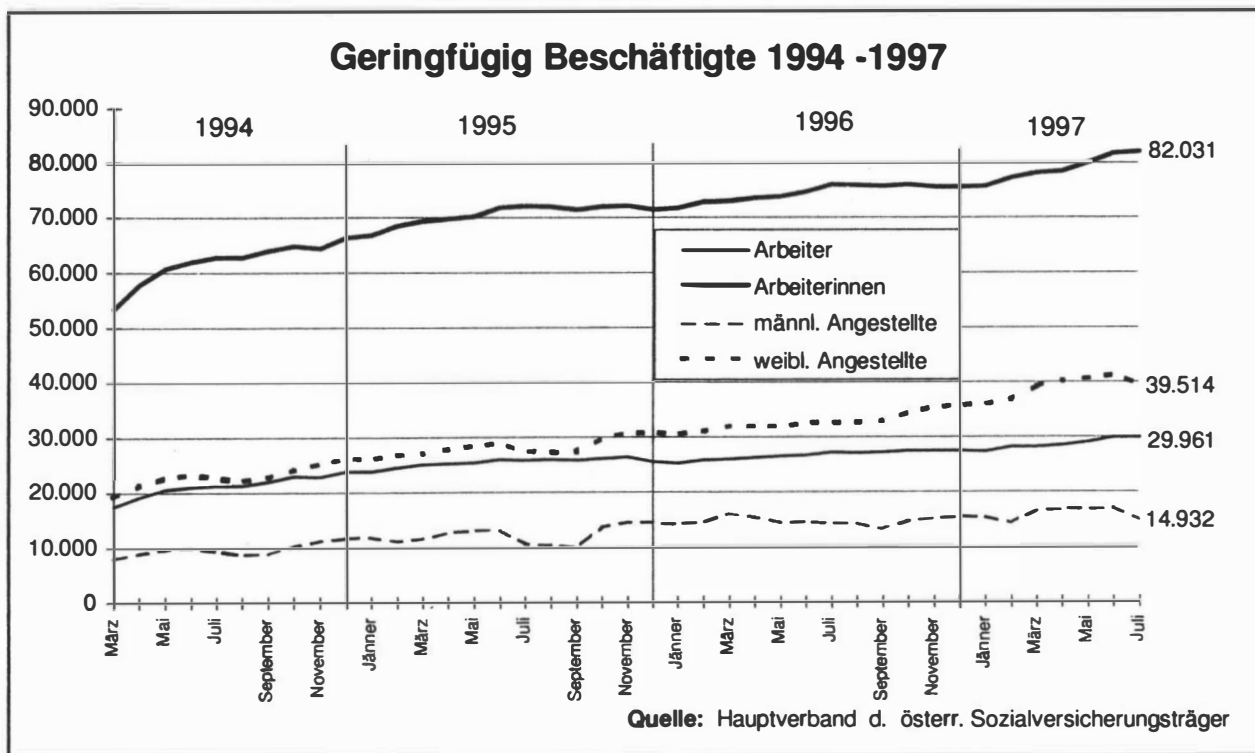
Geringfügig Beschäftigte nach sozialrechtlicher Kategorie und Geschlecht

Vergleich 1995 und 1996*

	ArbeiterInnen		Angestellte		insgesamt	
	1995	1996	1995	1996	1995	1996
Männer	25.400	26.700	12.200	14.600	37.600	41.300
Frauen	70.700	74.600	28.200	32.900	98.900	107.500
zusammen	96.100	101.300	40.400	47.500	136.500	148.800

* Jahresdurchschnitt der monatlich veröffentlichten Daten

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger, eigene Berechnungen



Hinsichtlich der Aufteilung nach **Wirtschaftsklassen** zeigen sich ähnliche Konzentrationen wie bei den Teilzeitbeschäftigten: die meisten geringfügig Beschäftigten gibt es im **Handel**,

gefolgt von den unternehmensbezogenen Dienstleistungen. 2/3 aller geringfügig Beschäftigten arbeiteten in nur fünf Wirtschaftsabteilungen (nach ÖNACE):

Handel, Tankstellen, Reparatur von Gebrauchsgütern usw.	31.000
unternehmensbezogene Dienstleistungen, Realitätenwesen usw.	28.500
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	15.000
Sachgütererzeugung	15.000
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	13.000

Bei den Frauen lag der Anteil dieser fünf Wirtschaftsklassen an allen geringfügig beschäftigten Frauen bei mehr als 70 %.

Relativ - in Bezug auf die Gesamtbeschäftigung in der jeweiligen Wirtschaftsabteilung - gesehen, arbeiteten (im Dezember 1996) die meisten geringfügig Beschäftigten in den Wirtschaftsabteilungen Realitätenwesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen (15 %; 19 % bei den Frauen, 9 % bei den Männern), gefolgt vom Beherbergungs- und Gaststättenwesen (11 %; 14 % bei den Frauen, 7 % bei den Männern) und dem Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (10%; 11 % bei den Frauen, 5 % bei den Männern).

Geringfügig Beschäftigte nach Wirtschaftsklasse und Geschlecht*

Vergleich Jänner 1996 mit Dezember 1996

Wirtschaftsklasse	Jänner 1996		Dezember 1996	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Einzelhandel	3.100	13.600	3.600	15.400
unternehmensbezogene Dienstleistungen	3.200	11.000	3.800	12.500
Beherbergungs- u. Gaststättenwesen	3.200	10.700	3.600	11.300
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	1.200	11.200	1.300	12.000
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	5.500	6.000	5.100	6.200
Realitätenwesen	3.200	6.500	3.600	7.100
Handelsvermittlung u. Großhandel	2.000	5.900	2.300	6.800
Bauwesen	1.400	3.500	1.600	3.900
Landverkehr	3.300	1.600	3.400	1.900
Interessenvertretungen, Vereine	1.300	3.100	1.400	1.900
Unterrichtswesen	2.600	2.100	2.400	2.100

* In diese Tabelle wurden nur Wirtschaftsklassen mit mehr als 4.000 geringfügig Beschäftigten aufgenommen

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

Frauenanteile von 90 % und mehr finden sich in den Wirtschaftsklassen Private Haushalte (97 %), Kredit- und Versicherungswesen (93 %) und im Gesundheits-, Veterinär- und

Sozialwesen (90 %). Männeranteile über 50 % gibt es in der Wirtschaftsklasse Verkehr, Nachrichtenübermittlung (59 %) und im Unterrichtswesen (53 %).

Verteilt auf die Bundesländer gab es die meisten geringfügig Beschäftigten in Wien (29.000), gefolgt von der Steiermark (26.000), Oberösterreich (25.000) und Niederösterreich (22.000). Relativ gesehen gibt es **den höchsten Anteil mit 7 % in Vorarlberg** (im Dezember 1996 waren in Vorarlberg 22 % der Arbeiterinnen geringfügig beschäftigt), Wien und Niederösterreich haben mit 4 % die geringsten Anteile, die übrigen Bundesländer liegen mit ihren Anteilen dazwischen.

Zusätzliche Versicherungsverhältnisse der geringfügig Beschäftigten

Geringfügig Beschäftigte nach Art der Versicherungsverhältnisse

1. Juli 1996

	Männer	Frauen	insgesamt	insges. 1995
Geringfügig beschäftigte Personen insgesamt	40.309	103.310	143.619	128.389
davon:				
Nur geringfügig beschäftigt	12.003	51.621	63.624	55.991
davon:				
eine geringfügige Beschäftigung	11.730	48.862	60.592	53.490
zwei oder mehr geringfügige Beschäftigungen	273	2.759	3.032	2.501
Geringfügig beschäftigt und zusätzliche Versicherungsverhältnisse	28.306	51.689	79.995	72.398
davon:				
Pensionsversicherungspflichtige				
Erwerbstätigkeit	15.794	25.526	41.320	37.342
Eigenpension	9.370	12.114	21.484	20.365
Leistungsbezogene				
Arbeitslosenversicherung	2.814	13.222	16.036	13.584
Leistungsbezug Krankenversicherung	121	389	510	516
Mehrere zusätzliche				
Versicherungsverhältnisse	207	438	645	591

Erläuterung:

Pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit: ASVG, FSVG, GSVG und BSVG sowie Beamte

Eigenpension: Alters- bzw. Invaliditätspension sowie Ruhegenuß

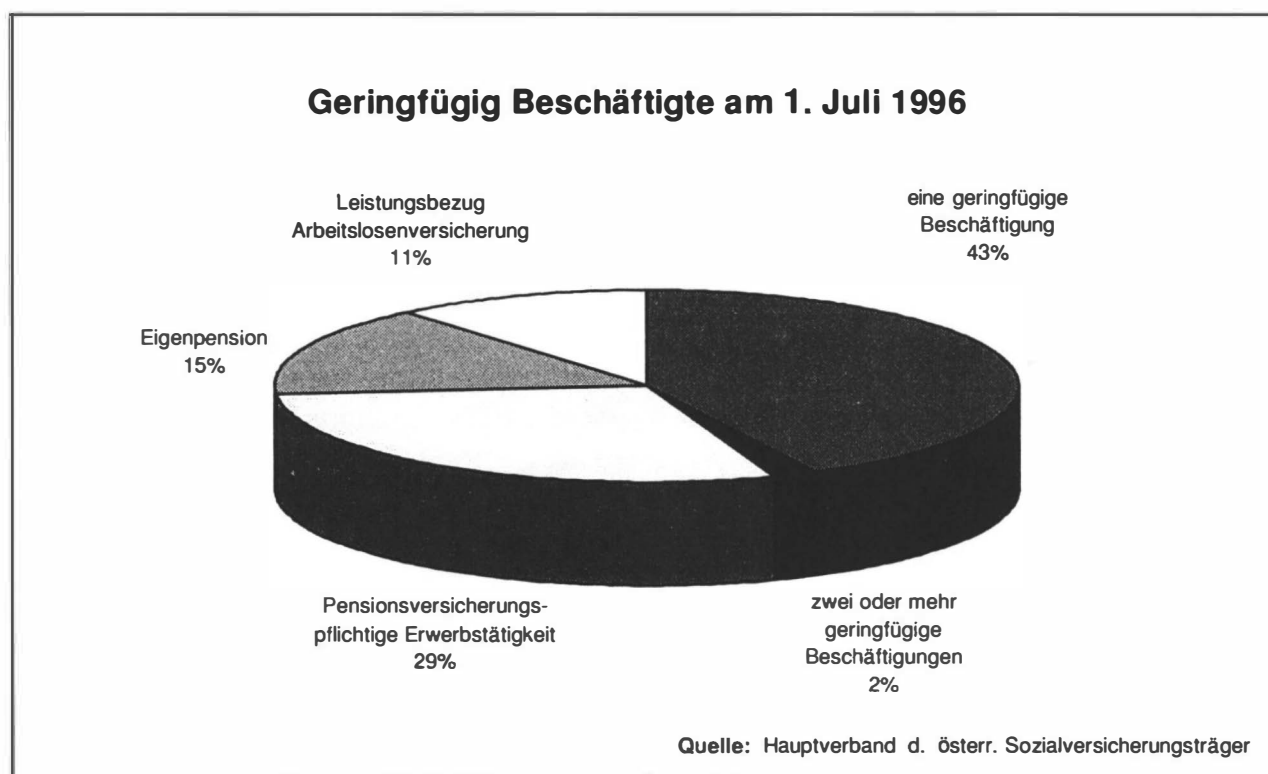
Leistungsbezug Arbeitslosenversicherung: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sonderunterstützung,

Pensionsvorschuß, Karenzurlaubsgeld

Leistungsbezug Krankenversicherung: Krankengeld, Wochengeld

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

Einmal jährlich, am 1. Juli, gibt es eine **Sonderauswertung** der geringfügig Beschäftigten, bei der die Frage untersucht wird, ob die der Versicherung Gemeldeten noch weitere, und wenn ja welche, Versicherungsverhältnisse haben. 44 % (30 % der Männer, 50 % der Frauen) der **144.000** geringfügig Beschäftigten waren **nur geringfügig beschäftigt**, knapp **80.000** hatten ein **zusätzliches Versicherungsverhältnis**. Fast 3.000 Frauen hatten zwei oder mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, 39 % der Männer und jede vierte Frau hatten neben der geringfügigen Beschäftigung noch eine pensionsversicherungs-pflichtige Erwerbstätigkeit, 23 % der Männer und 12 % der Frauen bezogen eine Eigenpension und 13 % der Männer bzw. 7 % der Frauen bezogen eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.



Gegenüber der Sonderauswertung im Jahr 1995 ist der Anteil derjenigen, die **nur geringfügig beschäftigt sind**, beträchtlich **gestiegen** (14 % Zunahme insgesamt, 34 % bei den Männern, 10 % bei den Frauen). Eine Zunahme um 21 % hat es bei jenen gegeben, die zwei oder mehr geringfügige Beschäftigungsverhältnisse hatten, eine Zunahme um 18 % (25 % bei den Männern, 17 % bei den Frauen) bei jenen, die eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen und um 11 % bei jenen, die neben der geringfügigen Beschäftigung noch einer pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgingen.

2. Befristung

Befristet beschäftigte Personen haben Beschäftigungsverhältnisse, die entweder auf eine vereinbarte Zeitdauer begrenzt sind, oder bei Erreichung eines vereinbarten Zieles bzw. bei Eintritt einer vereinbarten Bedingung enden. Zur Beendigung bedarf es jedenfalls keiner Kündigung, das Dienstverhältnis wird nur nicht verlängert. Ein befristetes Arbeitsverhältnis kann von wenigen Stunden oder Tagen bis zu mehreren Monaten dauern; es kann ebenso eine Vollzeit- wie auch eine Teilzeitbeschäftigung sein.

Grundsätzlich gibt es in Österreich kein Befristungsverbot. Mehrmalige Befristungen hintereinander gelten jedoch (auch bei geringem zeitlichen Abstand) als Kettenverträge und sind i.d.R. unzulässig (das Arbeitsverhältnis gilt in diesen Fällen als durchgängig). Neben dem Verbot der Kettenarbeitsverträge gibt es weitere Beschränkungen der Befristungsfreiheit, etwa im Mutterschutzgesetz.

Die meisten Befristeten sind von einer schlechteren arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung betroffen. Einzelne Rechte, die von einer bestimmten Dauer des Beschäftigungsverhältnisses abhängen, können u.U. auf Grund der Befristung nicht zum Tragen kommen. Lohnersatzleistungen wie das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld, die Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter und die Pensionen hängen alle davon ab, in welcher Zeit wieviel und wie lange Versicherungsbeiträge bezahlt wurden. Ebenso wird die Höhe der Abfertigung u.a. von der Dauer der Betriebszugehörigkeit errechnet.

Neben den befristeten Dienstverhältnissen stellen Lehrverhältnisse und ein Teil der Beschäftigungsverhältnisse von AusländerInnen (ausgenommen EU-Staatsangehörige) rechtlich gesehen befristete Arbeitsverhältnisse dar. Saisonbeschäftigung ist in vielen Fällen zwar nicht rechtlich aber faktisch befristet. Diese Beschäftigungsverhältnisse werden in den weiteren Ausführungen meist nicht mitberücksichtigt, wodurch das tatsächliche Ausmaß der befristeten Beschäftigung untererfaßt bleibt.

2.1. Merkmale der befristet Beschäftigten

1995 gab es gemäß der Arbeitskräfteerhebung im Jahresdurchschnitt **58.000 Männer und 59.000 Frauen mit einem befristeten Beschäftigungsverhältnis** (ohne Lehrverhältnisse), das entspricht einem Anteil an allen unselbständig Beschäftigten von durchschnittlich 3,7% (3,2 % bei den Männern und 4,3 % bei den Frauen), der Frauenanteil liegt bei 50 %.

Gegenüber 1991 hat sich die Zahl der befristet Beschäftigten um ca. 12.000 erhöht. Etwas mehr als 100.000 unselbständig Beschäftigte (55.000 Männer, 50.000 Frauen) waren nach dem Mikrozensus-Sonderprogramm vom September 1991 befristet beschäftigt. Der Anteil

an allen unselbständig Beschäftigten von 3 % bei den Männern und 4 % bei den Frauen ist in etwa gleichgeblieben.

Jüngere Arbeitskräfte werden häufiger befristet beschäftigt als ältere

Von befristeter Beschäftigung sind Frauen etwas stärker betroffen als Männer, vor allem gibt es jedoch Unterschiede im Alter. Jüngere Arbeitskräfte haben viel häufiger einen befristeten Arbeitsplatz als ältere. Die höchsten Anteile (bis zu 7 %) weisen unter-30jährige Beschäftigte aus. Bedeutend mehr Männer als Frauen finden sich nur in den Altersgruppen der 50 bis 54-jährigen und der über 60-jährigen.

Befristete Beschäftigung¹⁾ nach Geschlecht und Alter

Alter	Männer		Frauen		insgesamt		Frauenanteil ³⁾
	absolut	Anteil ²⁾	absolut	Anteil ²⁾	absolut	Anteil ²⁾	
15-19	6.400	6	5.600	8	12.100	7	47,0%
20-24	12.000	7	13.100	7	25.000	7	52,1%
25-29	13.500	5	15.900	7	29.400	6	54,1%
30-39	15.400	3	15.200	4	30.600	3	49,7%
40-49	6.200	2	7.100	3	13.400	2	53,4%
50-54	2.600	2	1.300	1	3.900	1	33,0%
55-59	400	0,5	500	2	900	1	57,0%
60-64	800	4	200	2	900	4	18,4%
65-99	700	9	100	1	800	6	8,9%
Summe	58.000	3,2	59.000	4,3	117.000	3,7	50,4%

1) ohne Lehrlinge

2) die Zahl bezieht sich auf den Anteil der Befristeten in der jeweiligen Altersgruppe

3) Frauenanteil an den Befristeten in der jeweiligen Altersgruppe

Quelle: ÖStAT, Mikrozensus

In der EU-Arbeitskräfteerhebung wird gefragt, ob der Befristung ein Ausbildungsvertrag zu Grunde liegt, ob keine Dauerstellung zu finden war, ob eine solche gar nicht gewünscht wurde, oder ob das Arbeitsverhältnis zu Beginn probenhalber befristet wurde. In Österreich waren (einschließlich der Lehrlinge, aber bei mehr als einem Drittel fehlender Angaben) 12 % wegen einer Ausbildung befristet beschäftigt (10 % bei den Frauen, 15 % bei den Männern), 25 % wegen der Probezeit (29 % bei den Frauen, 21 % bei den Männern) und weitere 25 % waren befristet beschäftigt, weil keine Dauerstellung zu finden war, bzw. eine solche gar nicht gewünscht wurde. Hinsichtlich der Verteilung der Befristungsgründe wurden bzgl. Ausbildung und Probezeit in keinem anderen EU-Staat so hohe Werte wie in Österreich erreicht.

Werden Lehr- und andere Ausbildungsverhältnisse den Befristungen zugerechnet, so erhöht sich in den Mikrozensusergebnissen die Zahl von 117.000 auf 189.000 (102.000 Männer, 87.000 Frauen). Weil Ausbildungen eher in jüngeren Jahren absolviert werden, nehmen die jüngeren Altersgruppen hier einen noch höheren Anteil ein, als ohne Berücksichtigung der Lehr- und Ausbildungsverhältnisse.

Angestellte häufiger befristet als ArbeiterInnen

Befristete Beschäftigung nach sozialrechtlichen Kategorien in Tausend (1995)

	Männer		Frauen		Insgesamt		Frauen- anteil
Arbeiter	28.000	47 %	21.000	33 %	49.000	40 %	43 %
Angestellte/Beamte	31.000	53 %	44.000	67 %	75.000	60 %	59 %
Summe	59.000	100 %	65.000	100 %	124.000	100 %	53 %

* Rundungsdifferenzen

Quelle: ÖStAT, Mikrozensus, eigene Berechnungen

60 % aller Befristeten hatten ein Angestelltenverhältnis, **40 %** waren ArbeiterInnen. Während bei den Männern die Zahl der Angestellten nur geringfügig höher war als die der Arbeiter, gab es bei den Frauen mehr als doppelt so viele Angestellte wie ArbeiterInnen. Bei 38 % der ArbeiterInnen und 47 % der Angestellten die befristet beschäftigt waren, dauerte die Befristung zwischen 6 Monaten und einem Jahr, bei jeweils etwa 20 % zwischen einem Jahr und drei Jahren.

2.2. Konzentration auf wenige Branchen und Berufe

Die meisten Befristungen gibt es unter **LehrerInnen und ErzieherInnen**, gefolgt von VerwaltungshelferInnen und anderen BüroarbeiterInnen. Mehr als 8.000 Befristete wurden schließlich in den Hotel- und Gaststättenberufen, sowie in den Gesundheitsberufen erhoben. Relativ hohe Anteile gibt es unter den LedererzeugerInnen und -bearbeiterInnen (Männer 73 %, Frauen 37 %), unter den darstellenden KünstlerInnen und MusikerInnen (31 % bei den Männern, 13 % bei den Frauen), unter Berufssoldaten (25 %), sowie bei Turn- und Sportberufen (23 % bei den Männern, 25 % bei den Frauen). Insbesondere bei beruflichen Tätigkeiten mit vielen Befristungen werden zwei Drittel (und mehr) der befristeten Arbeitsplätze von Frauen besetzt.

Befristete Beschäftigung nach Berufen*

absolut

	Männer	Frauen	insgesamt
Lehrer, Erzieher	5.900	10.100	16.000
übr. Büroberufe, Verwaltungshilfsberufe	3.200	8.500	11.700
Hotel- u. Gaststättenberufe anderer Art	2.900	5.300	8.200
Gesundheitsberufe	2.600	5.400	8.000
Händler, Ein- u. Verkäufer	1.500	5.400	6.900
Bauberufe	4.500	-	4.500
Schmiede, Schlosser, Werkzeugmacher	3.600	-	3.600
Köche, Küchengehilfen	1.700	1.800	3.500
Hilfsberufe allg. Art	700	2.600	3.300

* ohne Lehrverhältnisse; in diese Tabelle wurden nur Berufe mit mindestens 3.000 befristet Beschäftigten aufgenommen

Quelle: ÖStAT, Mikrozensus

Wird die Situation nach Wirtschaftszweigen (ÖNACE) betrachtet, so zeigt sich eine klare **Dominanz des Handels, gefolgt vom Bauwesen und dem Unterrichtswesen**. Zwei Drittel aller befristet Beschäftigten arbeiten in den folgenden sieben Branchen:

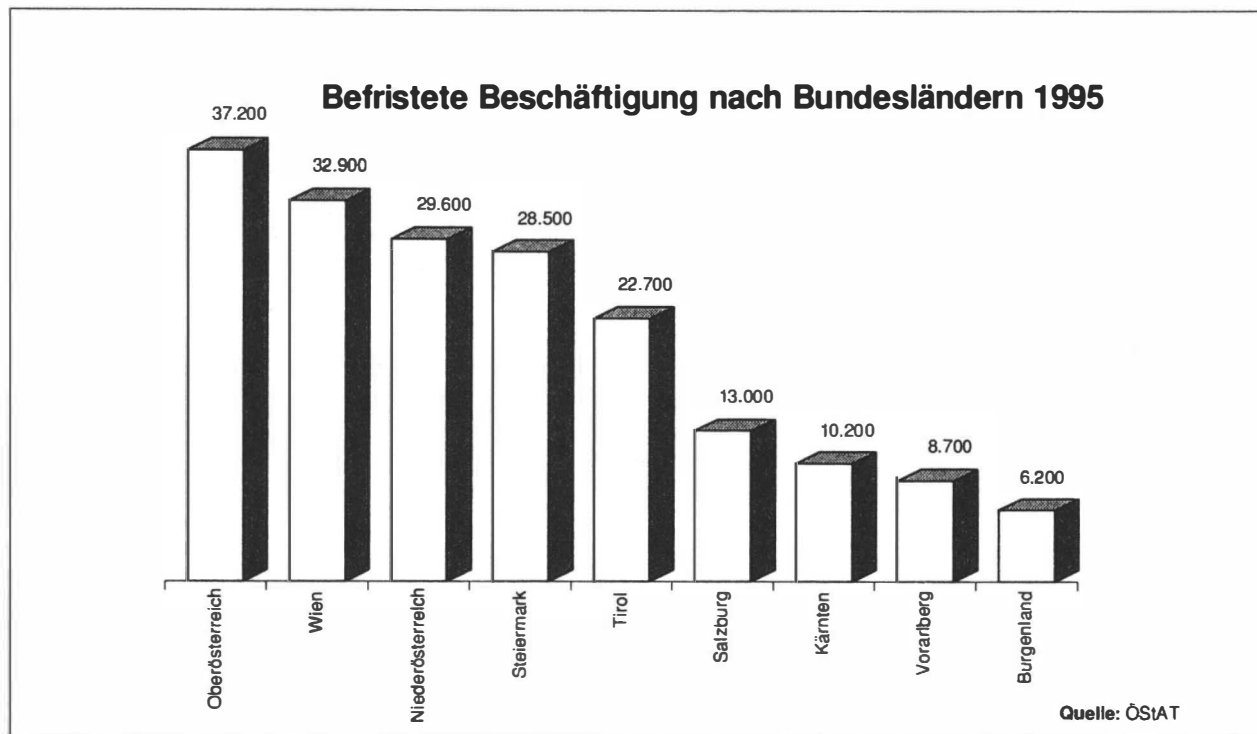
Befristete Beschäftigung nach Branchen* 1995

Handel, Reparatur v. Kfz	33.500
Bauwesen	21.100
Unterrichtswesen	20.000
Beherbergungs- u. Gaststättenwesen	16.200
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	13.000
sonst. Dienstleistungen	11.900
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	10.800

* inkl. Lehre; in diese Tabelle wurden nur Branchen mit mindestens 10.000 befristet Beschäftigten aufgenommen

Quelle: ÖStAT, Mikrozensus

Die meisten befristet Beschäftigten gibt es in Oberösterreich (37.000), Wien (33.000) und Niederösterreich (30.000), relativ wenige waren es in Vorarlberg (9.000) und im Burgenland (6.000).



Im EU-Vergleich liegen diese Anteile im unteren Bereich. In Belgien, Italien und Großbritannien wurden jeweils über 5 % befristet Beschäftigte erhoben, in Deutschland, Griechenland, Irland, Frankreich, Niederlande und Portugal haben jeweils ca. 10 % einen befristeten Arbeitsvertrag. Zwischen 10 % und 20 % befristete Arbeitsverhältnisse gibt es in Finnland und Schweden, wobei in diesen beiden Ländern (wie auch in den Niederlanden) die Frauen um etwa 5 % höhere Anteile verzeichnen als Männer. EU-Spitzenreiter ist Spanien, wo mehr als ein Drittel aller Beschäftigten mit einem befristeten Vertrag arbeitet (eurostat, Erhebung über Arbeitskräfte, Ergebnisse 1995). Insgesamt gab es in der EU im Jahr 1995 ca. 14 Millionen befristet Beschäftigte (7,3 Millionen Männer, 6,6 Millionen Frauen), davon 2,3 Millionen mit einem Ausbildungsvertrag.

3. Arbeitskräfteüberlassung - Leiharbeit

Leiharbeit ist eine weitere Möglichkeit den Arbeitskräfteeinsatz zu flexibilisieren. Ohne ein eigenes Beschäftigungsverhältnis zu begründen können die erforderlichen Arbeitskräfte (auch SpezialistInnen) von einem Arbeitskräfteüberlasser geliehen werden. Bei Nichtbedarf kann das Vertragsverhältnis zwischen Beschäftigter und Überlasser jederzeit gelöst werden. Nach den Bestimmungen des AÜG werden die Arbeitskräfteüberlasser jährlich aufgefor-

dert, Daten über ihren Betrieb zum Stichtag 31. Juli bekanntzugeben. Aus verschiedenen Gründen sind jedoch zahlreiche Leiharbeitsfirmen vom Geltungsbereich des AÜG ausgenommen bzw. unterliegen andere Betriebe nicht der Meldepflicht. Weitere 39 % haben eine sogenannte Leermeldung abgegeben. Der Anteil der Firmen die der Meldepflicht trotz Aufforderung nicht nachkommen liegt außerdem bei beträchtlichen 9 %. Wegen dieser Mängel wird von der amtlichen Erhebung nur ein Teil des Phänomens Personalleasing erfaßt. Im folgenden werden Daten von den Stichtagserhebungen 1995 und 1996 dargestellt.

Aus den verwertbaren Meldungen läßt sich seit dem Beginn der Erfassung im Jahr 1989 eine stetige Expansion der Leiharbeit ablesen (vgl. dazu die Grafik auf der nächsten Seite), wobei die Entwicklung in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich verlaufen ist. Zwischen 1995 und 1996 ist die Zahl der Überlasser ebenso wie die Zahl der Beschäftigten (das sind die Firmen in denen die LeiharbeiterInnen ihre Arbeit verrichten) um 9 % gestiegen, während die Zahl der überlassenen Arbeitskräfte um 16 % oder 2.000 zugenommen hat.

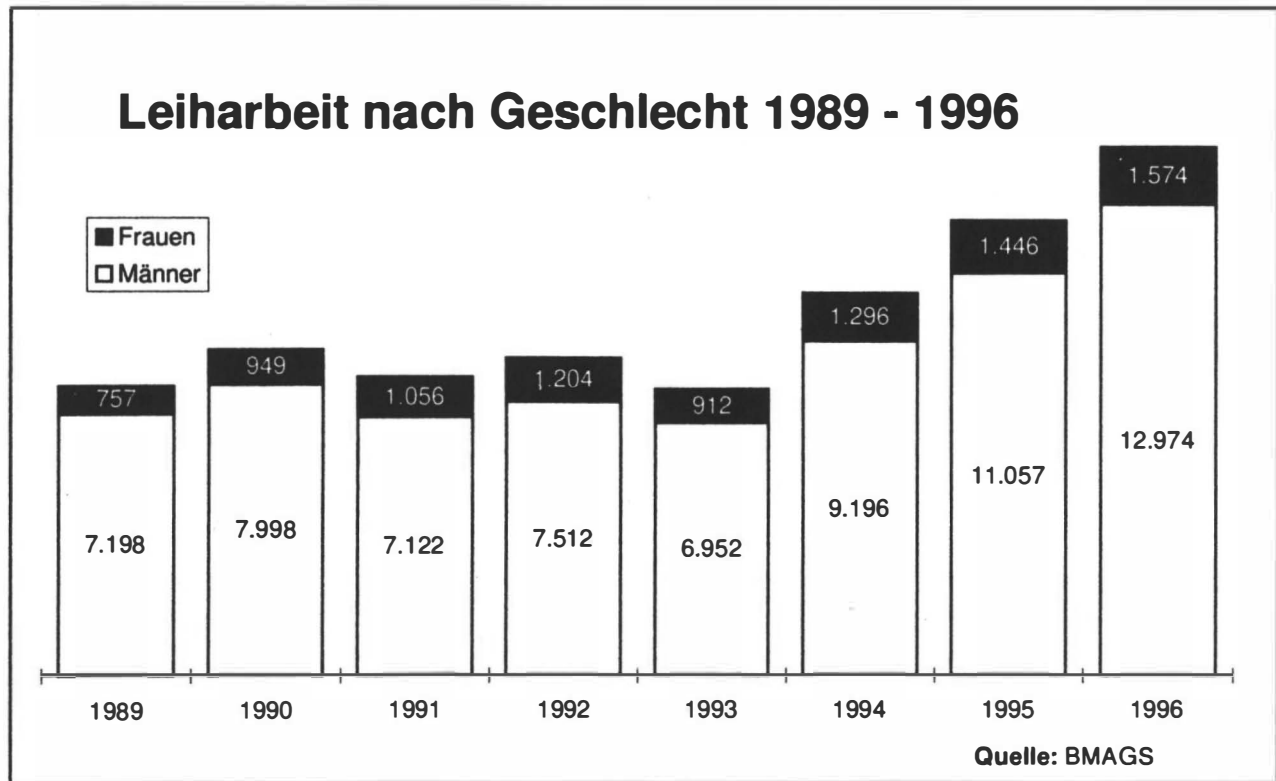
Arbeitskräfteüberlassung nach Bundesländern 1995 und 1996

Bundesland	Anzahl der überlassenen		Anzahl der Überlasser Arbeitskräfte		Anzahl der Beschäftigter	
	1995	1996	1995	1996	1995	1996
Burgenland	15	27	4	5	2	4
Kärnten	674	712	50	46	213	188
Niederösterreich	716	989	75	78	196	275
Oberösterreich	4.778	6.074	172	193	1.264	1.573
Salzburg	420	282	19	18	192	93
Steiermark	2.340	2.569	88	99	803	857
Tirol	540	330	14	18	160	90
Vorarlberg	180	256	8	10	96	159
Wien	2.840	3.309	112	126	924	951
Österreich	12.503	14.548	542	593	3.850	4.190

Quelle: BMAGS

Am stärksten ist die Leiharbeit in den Bundesländern Oberösterreich, Wien und Steiermark verbreitet. In absoluten Zahlen am meisten zugenommen haben die LeiharbeiterInnen in Oberösterreich, nämlich um 1.300, in Wien um 500 und in Niederösterreich um 300. In den Bundesländern Vorarlberg, Kärnten und Burgenland gab es zwar ebenfalls Zuwächse, doch waren dies jeweils weniger als 100 Personen. Rückgänge um mehr als ein Drittel

verzeichneten hingegen Tirol und Salzburg, wo auch die Zahl der Beschäftigten beträchtlich abgenommen hat. In Salzburg und in Kärnten ist im übrigen die Zahl der in die Erhebung einbezogenen Überlasser leicht zurückgegangen.



3.1. Merkmale des Leasingpersonals

Vier von fünf überlassenen Arbeitskräften **sind männliche Arbeiter**. Bei den Männern liegt der Anteil der Angestellten bei 11 %, bei den Frauen (ihr Anteil liegt insgesamt bei 10 %) sind zwei Drittel Angestellte und ein Drittel ArbeiterInnen. Der Zuwachs bei den Leiharbeitskräften um 16 % ist vor allem auf den Zuwachs bei den ArbeiterInnen zurückzuführen (+10.000 bzw. 18 %), die Zahl der verliehenen Angestellten ist um 9 % gestiegen (13 % bei den Männern, 5 % bei den Frauen).

Überlassene Arbeitskräfte nach sozialrechtlicher Kategorie und Geschlecht

(absolut und relativ; Stichtag: 31. Juli 1996)

Geschlecht/Status	Arbeiter		Angestellte		insgesamt (100%)
männlich	11.500	89 %	1.500	11 %	13.000
weiblich	500	34 %	1.000	66 %	1.500
Gesamtsumme	12.000	83 %	2.500	17 %	14.500

Quelle: BMAGS

In der Stichtagserhebung wird auch nach der Dauer der laufenden Überlassung gefragt. 1996 dauert mehr als die Hälfte aller Überlassungen bis zu 3 Monate, mehr als ein Viertel zwischen drei und zwölf Monaten und 16 % länger als ein Jahr. Eindeutige Unterschiede sind zwischen ArbeiterInnen und Angestellten festzustellen: während bei den Angestellten die Überlassungsdauer für jeweils etwa ein Drittel bei bis zu drei Monaten, zwischen 3 Monaten und einem Jahr, sowie über einem Jahr lag, wurden drei von fünf ArbeiterInnen bis zu drei Monate verliehen (34 % bis zu einem Monat, 25 % zwischen einem und drei Monaten). Die **Überlassungsdauer ist somit bei den Angestellten eindeutig höher als bei den ArbeiterInnen**; ArbeiterInnen werden eher kurzfristig verliehen.

Überlassungsdauer nach sozialrechtlicher Kategorie

31. Juli 1996

Überlassungsdauer	Arbeiter	Angestellte	insgesamt
bis zu 1 Monat	4.000	400	4.400
über 1 bis zu 3 Monate	3.000	400	3.400
über 3 bis zu 6 Monate	2.100	400	2.500
über 6 bis zu 12 Monate	1.200	400	1.600
über 12 Monate	1.500	800	2.300

Quelle: BMAGS

3.2. Industriebetriebe nützen Leiharbeit am häufigsten

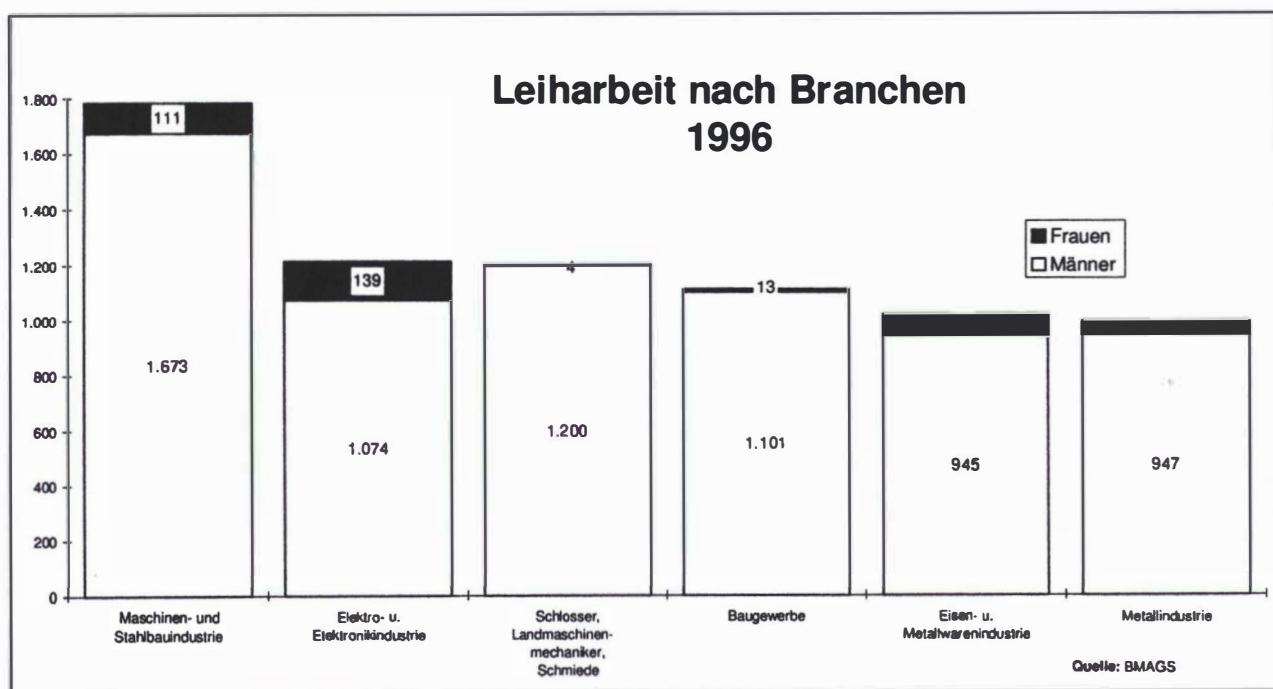
Die Brancheneinteilung erfolgt hier nicht wie in den vorhergehenden Abschnitten über Teilzeitbeschäftigung und befristete Beschäftigung nach dem ÖNACE-System des ÖStAT, sondern - analog zur Stichtagserhebung - nach der Kammersystematik der Bundes-

wirtschaftskammer. Etwa die Hälfte der LeiharbeiterInnen wurde an fünf Fachgruppen verliehen (54 % bei den Männern, aber 25 % bei den Frauen). Eindeutig dominiert die **Metallbranche**, gefolgt von der **Elektro- und Elektronikindustrie** und dem **Baugewerbe**. Die größten Zuwächse gegenüber dem Vorjahr verzeichneten die Metallindustrie (+ 69 %) und das Baugewerbe (+ 48 %).

Arbeitskräfteüberlassung nach Sektionen der BWK

	Männer 1996	Frauen 1996	zusammen 1996	zusammen 1995	Frauenanteil 1996
Gewerbe u. Handwerk	4.600	200	4.800	4.200	5 %
Industrie	7.300	800	8.100	6.800	10 %
Handel	500	300	800	800	39 %
Geld-, Kredit- und Versicherungswesen	50	40	90	40	44 %
Verkehr	300	100	400	300	22 %
Fremdenverkehr	20	30	50	30	53 %
Land- u. Forstwirtschaft	0	1	1	50	100 %
Sonstige	150	90	240	340	37 %

Quelle: BMAGS



Die Auswertung nach Sektionen der BWK ergibt, daß 90 % der LeiharbeiterInnen an Gewerbe und Industrie verliehen werden (Männer 92 %, Frauen 64 %). Etwa 20 % aller LeiharbeiterInnen werden an den Handel verliehen. Während in den Sektionen Gewerbe und Industrie Zuwächse verzeichnet wurden (16 % bzw. 19 %), gab es im Handel einen leichten Rückgang um 2 %. Bemerkenswert ist der Rückgang in der Sektion Land- und Forstwirtschaft, doch dürfte hier der kurzfristige Arbeitsbedarf vermehrt über Saisoniers gedeckt werden.

4. Andere Arbeitszeitsonderformen

4.1. Wochenendarbeit

Durch die Ausdehnung der Maschinenlaufzeiten oder die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten entsteht an Wochenenden ein erhöhter Bedarf an Arbeitskräften und für viele Beschäftigte sind die Wochenenden nicht mehr arbeitsfrei. In bestimmten Bereichen wie beim öffentlichen Verkehr, im Gesundheitswesen oder im Gastgewerbe war Wochenendarbeit ohnehin immer üblich. Wochenendarbeit ist neben Teilzeitarbeit und Überstunden die verbreitetste Arbeitszeitsonderform. Unter Wochenendarbeit wird in der Untersuchung von Pesendorfer/Schernhammer verstanden, wenn jeden Samstag oder regelmäßig und häufig im Hauptberuf an Samstagen (auch) nach 13 Uhr und/oder an Sonn- und Feiertagen gearbeitet wird. Im Rahmen dieser Studie wird folglich zwischen der Arbeit am Samstagvormittag und jener am Samstagnachmittag unterschieden. Bei der Arbeitskräfteerhebung wird nur gefragt ob für gewöhnlich / manchmal / nie am Samstag bzw. am Sonntag gearbeitet wird.

Bemerkenswert an der AK-Studie sind nicht nur die direkten Ergebnisse aus der Befragung, sondern auch Erkenntnisse die sich im Zuge der Befragung ergeben haben: bei der Beantwortung der Frage nach der kollektivvertraglich geltenden Normalarbeitszeit stellte sich bspw. heraus, daß eine große Anzahl von Beschäftigten über die Bestimmungen des geltenden Arbeitszeitrechts (einschließlich der entsprechenden kollektivvertraglichen Vereinbarungen) nicht ausreichend Bescheid weiß. Beinahe jede/r zehnte Befragte hat angegeben nicht zu wissen, welche Normalarbeitszeit für sie/ihn gilt. Dies waren insbesondere Beschäftigte, deren Arbeitszeit sich im wesentlichen nach dem Arbeitsanfall richtet, aber auch Teilzeitbeschäftigte wissen z.T. nicht, welche Normalarbeitszeit für ihren Betrieb gilt, bzw. sie verwechseln ihre persönliche Wochenarbeitszeit mit der Normalarbeitszeit. Doch nicht nur über den wichtigen Begriff der Normalarbeitszeit herrscht Unklarheit. Auch

die Begriffe Gleitzeit und variable Arbeitszeit werden häufig mißverstanden: Befragte, bei denen sich die Arbeitszeiteinteilungen häufig verändern, deren Beginn und Ende sie jedoch nicht selbst festlegen können, ordneten sich - fälschlicherweise - den Kategorien 'Gleitzeit' und 'variable Arbeitszeit' zu.

Die Anteile der Beschäftigten mit Samstags- bzw. Sonntagsarbeit sind in beiden Studien ähnlich. Aus Gründen der Vergleichbarkeit (der EU-Vergleich ist nur auf Grund der Arbeitskräfteerhebung möglich) wird im folgenden in erster Linie auf die Ergebnisse der Arbeitskräfteerhebung zurückgegriffen. Daten zur Samstags- bzw. Sonntagsarbeit in den verschiedenen Wirtschaftszweigen, sowie zur beruflichen Stellung der Beschäftigten sind hingegen der AK-Studie entnommen. Dabei ist zu beachten, daß der öffentliche Dienst (mit teilweise hohen Anteilen sowohl an Wochenendarbeit, wie auch an Nacharbeit) in der AK-Studie nicht enthalten ist. Unterschiedliche Zahlen können sich zudem ergeben, weil in der Arbeitskräfteerhebung sämtliche Beschäftigte (d.h. auch die Selbständigen und Mithelfenden) enthalten sind, während in der AK-Studie nur unselbständig Beschäftigte befragt wurden.

Nach der AK-Studie arbeitet jede/r siebente unselbständig Beschäftigte (Männer 16 %, Frauen 15 %) am Wochenende. Nach Branchen zeigt sich hier ein eindeutiger Schwerpunkt bei den Dienstleistungen (Gastgewerbe/Verkehr mit einem 52 %igen Anteil, bei 'anderen Dienstleistungen' - wie Gesundheits- und Fürsorgewesen, aber auch Reinigung - arbeiten 22 % aller Beschäftigten am Wochenende), im produzierenden Sektor ist Wochenendarbeit vor allem in der Papier-, Chemie- und Steinbranche, sowie in der Lebens- und Genußmittelproduktion bedeutsam (17 %); im Handel liegt der Anteil bei 15 %.

Arbeit am Samstagvormittag

In der Privatwirtschaft arbeitet am Samstagvormittag (bis maximal 13 Uhr, mit freiem Sonntag) **ein Viertel aller unselbständig Beschäftigten** regelmäßig und/oder häufig. Aufgegliedert nach Geschlecht entspricht das 20 % der Männer und 30 % der Frauen. Gelegentlich am Samstagvormittag arbeiten weitere 16 % der Frauen und 30 % der Männer.

Am häufigsten kommt Arbeit auch am Samstagvormittag im Bereich **Gastgewerbe/Verkehr** (mehr als jede/r zweite Beschäftigte arbeitet häufig/regelmäßig am Samstag), im **Handel** (mehr als jede/r Dritte), sowie in der Lebens- und Genußmittelproduktion (fast jede/r zweite Beschäftigte) vor. Während der Anteil bei den ArbeiterInnen etwas über 20 % liegt, sind es bei den Angestellten mit einfachem Tätigkeitsbereich 44 %, bei den übrigen Angestellten liegt der Anteil unter 20 %.

Arbeit am Samstagnachmittag

Mehr als die Hälfte der Beschäftigten mit Arbeit am Samstagvormittag macht das an diesen Tagen **auch nach 13 Uhr**. Dies trifft in erster Linie die Beschäftigten in den Bereichen

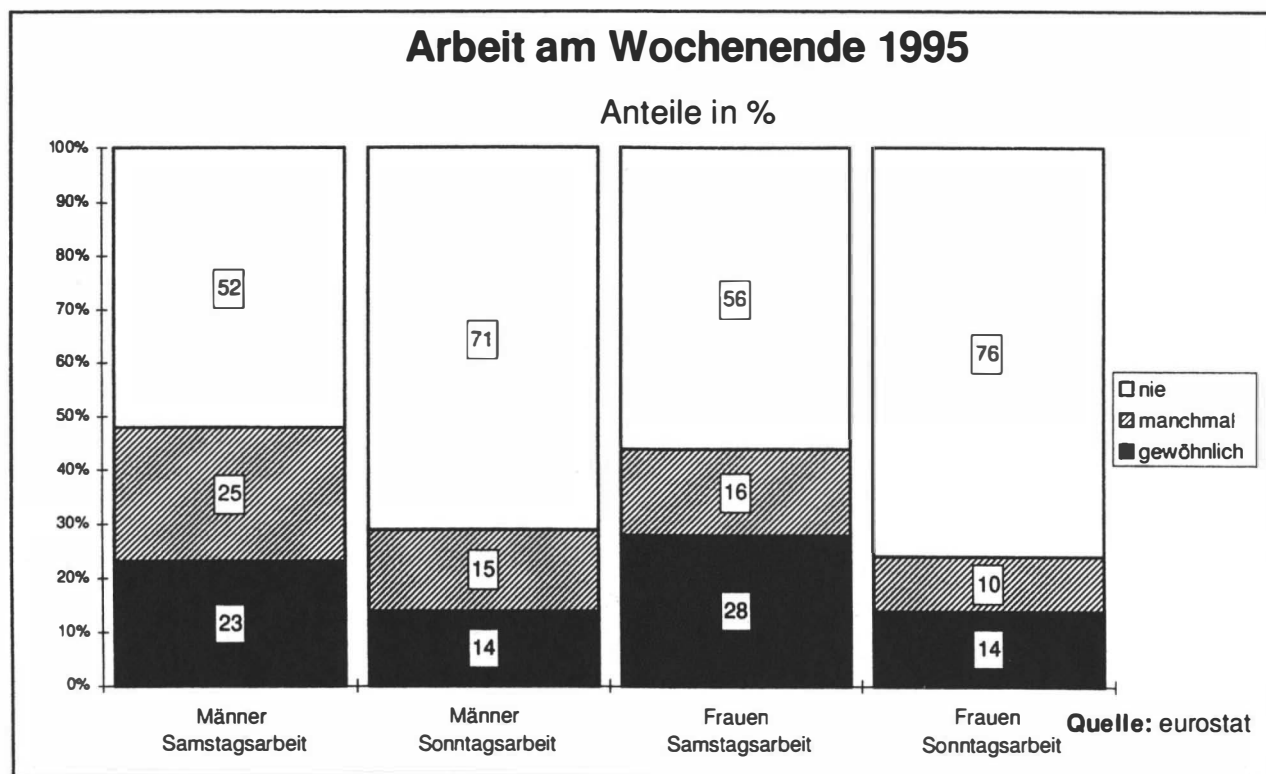
Gastgewerbe/Verkehr und 'andere Dienstleistungen', aber auch die Beschäftigten am Bau, in der Metallbranche, sowie im Bereich Chemie/Papier/Steine. 13 % aller Beschäftigten arbeiten jeden Samstag/häufig/regelmäßig auch am Nachmittag.

Auch bei der Arbeit am Samstagnachmittag weisen ArbeiterInnen (zwischen 13 % und 17 %) und Angestellte mit einfachem Tätigkeitsbereich (17 %) höhere Anteile auf als Angestellte mit mittlerem bzw. höherem Tätigkeitsbereich (9% und 13 %).

Sonn- und Feiertagsarbeit

Jede/r zehnte unselbständig Beschäftigte (ohne öffentlich Bedienstete) arbeitet häufig/regelmäßig an Sonn- und Feiertagen und 15 % gelegentlich. 12 % der Männer und 8 % der Frauen arbeiten häufig/regelmäßig an Sonn- und Feiertagen. Drei Viertel der Beschäftigten arbeitet nie an Sonn- und Feiertagen.

Während bei den ArbeiterInnen der Anteil der regelmäßig auch an Sonn- und Feiertagen Arbeitenden zwischen 15 % und 21 % liegt, sind es bei den Angestellten je nach Tätigkeitsbereich anteilmäßig zwischen 4 % und 8 %. Nach Branchen gegliedert gibt es die mit Abstand höchsten Anteile im Bereich Gastgewerbe/Verkehr (45 %), gefolgt von den 'anderen Dienstleistungen' (17 %) und dem Bereich Chemie/Papier/Steine (15 %).



Wochenendarbeit und Arbeitskräfteerhebung

Nach der Arbeitskräfteerhebung arbeiten **am Samstag regelmäßig 476.000 Männer (23 %) und 449.000 Frauen (28 %)**. Zusätzlich arbeiten 523.000 Männer und 255.000 Frauen manchmal am Samstag. An Sonntagen arbeiten regelmäßig 282.000 Männer und 224.000 Frauen. Manchmal am Sonntag arbeiten 320.000 Männer und 158.000 Frauen. Anteilsmäßig entspricht die gewöhnliche (regelmäßige) Sonntagsarbeit jeweils etwa 14 % bei Männern und Frauen.

Im EU-Vergleich liegt Österreich bei der Samstagsarbeit etwas unter dem Durchschnitt (Männer und Frauen haben im EU-Durchschnitt Anteile von 28 %), bei der Sonntagsarbeit liegt Österreich etwas über dem EU-Durchschnitt von 12 % bei den Männern und 11 % bei den Frauen. Vor allem die südeuropäischen Länder (Griechenland, Spanien, Italien und Portugal), aber auch einige nordeuropäische Staaten (Dänemark, Niederlande, Irland, Finnland) haben höhere Anteile bei der Arbeit am Wochenende. In Italien und Portugal ist die Sonntagsarbeit allerdings relativ weniger verbreitet als in Österreich. Insgesamt arbeiten in der EU 42 Millionen Menschen für gewöhnlich am Samstag und 32 Millionen manchmal. Am Sonntag arbeiten manchmal 23 Millionen Personen und für gewöhnlich 17 Millionen.

4.2. Abend- und Nachtarbeit

Abendarbeit

Zwischen 20 und 22 Uhr sind in Österreich **323.000 Männer und 216.000 Frauen regelmäßig** beruflich aktiv; das entspricht mehr als 15 % bei den Männern und 9 % bei den Frauen. Gelegentlich arbeiten am Abend zusätzlich 388.000 Männer und 171.000 Frauen.

In Griechenland, Finnland, Schweden, Großbritannien und Deutschland ist die Arbeit am Abend stärker verbreitet als in Österreich. Insgesamt arbeiten im EU-Raum 12 Millionen Männer und 7 Millionen Frauen regelmäßig am Abend (die Anteile liegen bei den Männern bei 14 % und bei den Frauen bei 11,5 %).

Nachtarbeit

216.000 Männer und 69.000 Frauen leisten regelmäßig Nachtarbeit zwischen 22 und 6 Uhr, anteilmäßig entspricht das 10 % bei den Männern und 4 % bei den Frauen. Manchmal in der Nacht arbeiten zusätzlich 232.000 Männer und 90.000 Frauen. Damit liegt Österreich bei der Nachtarbeit in etwa im europäischen Durchschnitt. Insgesamt arbeiten in der EU 5,8 Millionen Männer und 2,3 Millionen Frauen regelmäßig in der Nacht.

Zu ähnlichen Ergebnissen wie die Arbeitskräfteerhebung kommt auch die AK-Studie. Beinahe jede/r zehnte unselbständig Beschäftigte in der Privatwirtschaft arbeitet regelmä-

Big/häufig in der Nacht (nach 22 Uhr), Männer sind von Nachtarbeit stärker betroffen als Frauen. 13 % der Männer und 4 % der Frauen arbeiten regelmäßig (häufig) in der Nacht, weitere 10 % der Männer und 3 % der Frauen arbeiten gelegentlich nachts.

Am stärksten ist Nachtarbeit unter den Beschäftigten mit Schicht-/Turnus- und Wechseldienst verbreitet (54 %); am wenigsten Verbreitung hat die Nachtarbeit unter den unselbständig Beschäftigten mit Gleitzeit bzw. unter jenen mit fixer Arbeitszeit ohne Überstunden. **ArbeiterInnen sind von Nachtarbeit viel häufiger betroffen als Angestellte.**

Am häufigsten kommt die Nachtarbeit im Bereich Gastgewerbe/Verkehr vor: mehr als jede/r fünfte Beschäftigte muß auch in der Nacht arbeiten. Anteile von 17 % bzw. 15 % Nachtarbeit verzeichnen die Branchen Chemie/Papier/Steine sowie die Lebens- und Genußmittelproduktion. In der Chemie- und Papierindustrie hängt die Nachtarbeit stark mit der intensiveren Auslastung des teuren Maschinenparks zusammen.

4.3. Arbeit zu Hause

Im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung wird auch nach Heimarbeit (in einem weiteren Sinn, als es der Definition des Heimarbeitsgesetzes entspricht) gefragt. Erfasst werden alle Erwerbstätigen, die in den letzten vier Wochen in der eigenen Wohnung gearbeitet haben (das gilt auch für einen abgetrennten Teil der Wohnung, jedoch nicht für Teile mit einem separaten Eingang). **190.000 Männer und 182.000 Frauen arbeiten hauptsächlich zu Hause**, anteilmäßig sind das 9 % der Männer und 11 % der Frauen. Zusätzlich 138.000 Männer (7 %) und 65.000 Frauen (4 %) arbeiten manchmal zu Hause. Das sind nicht nur die HeimarbeiterInnen im klassischen Sinn, sondern auch (Schein-)Selbständige, FreiberuflerInnen und KünstlerInnen, aber auch unselbständig Beschäftigte mit einer Heimarbeitsvereinbarung. Landwirte und FreiberuflerInnen mit eigener Praxis werden nicht mitgezählt.

EU-weit verrichten fast 7 Millionen Menschen regelmäßig Heimarbeit, was einem Anteil von weniger als 5 % (4 % der Männer und 5 % der Frauen) entspricht. Beim Anteil der zu Hause Beschäftigten liegt Österreich im europäischen Spitzenfeld.

4.4. Gleitzeit, variable Arbeitszeit, Schicht-, Wechsel- und Turnusdienst

9 % der ArbeiterInnen und 36 % der Angestellten können Gleitzeit für sich in Anspruch nehmen, bzw. haben eine variable Arbeitszeit. Bei den Männern liegt der Anteil mit 24 % etwas über jenem der Frauen (21 %). **Diese Zahlen sagen jedoch nichts aus über den Grad der Variationsmöglichkeiten** für die Beschäftigten: manche ArbeiterInnen in Produktionsbetrieben haben einen Gleitzeitrahmen von nur wenigen Minuten, in anderen

Bereichen ist die Gleitmöglichkeit so groß, daß sogar auf fixe Kern- bzw. Blockzeiten verzichtet wird. Am höchsten sind die Anteile unter den Angestellten mit mittlerer (40%) oder mit höheren bzw. hochqualifizierten (65 %) Tätigkeiten, während nur jede/r zwanzigste FacharbeiterIn Gleitzeitmöglichkeiten hat.

Nach Branchen gegliedert gibt es **die meisten Gleitzeitmöglichkeiten bei Banken und Versicherungen** (44 %).

Schicht-, Wechsel- oder Turnusdienst haben 13 % der Männer und 9 % der Frauen; die Anteile liegen bei 17 % bei den ArbeiterInnen und bei 6 % bei den Angestellten. An- bzw. ungelernete ArbeiterInnen arbeiten am häufigsten in dieser Arbeitszeitform (23 %); FacharbeiterInnen haben ebenso wie Angestellte mit 'einfacheren Tätigkeiten' einen Anteil von ca. 11 %, Angestellte mit höheren bzw. hochqualifizierten Tätigkeiten hingegen haben einen Anteil von nur 2 %.

Etwas höher ist der Anteil der SchichtarbeiterInnen nach der Arbeitskräfteerhebung: **320.000 Männer und 173.000 Frauen haben für gewöhnlich Schichtarbeit**, anteilsmäßig sind das 15 % der Männer und 11 % der Frauen. 70.000 Männer und 45.000 Frauen (jeweils ca. 3%) leisten manchmal Schichtarbeit. Gegenüber der Mikrozensushebung von 1991 ist der **Anteil der Schichtarbeitenden** sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen **angestiegen**.

Nur in Schweden, Finnland und in Großbritannien gibt es relativ gesehen mehr Schichtarbeit als in Österreich. Die Anteile der regelmäßigen SchichtarbeiterInnen liegen im EU-Bereich bei 11 % bei den Männern und 9 % bei den Frauen.

4.5. Überstunden

Beinahe die Hälfte der unselbständig Beschäftigten in der Privatwirtschaft leistet häufig Überstunden, ein Viertel sogar jede Woche; nur etwas mehr als ein Drittel macht überhaupt keine Überstunden. Männer haben häufiger Überstunden als Frauen. Während **55 % der Männer** antworteten, daß sie **jede Woche bzw. häufig** Überstunden machen, war es **bei den Frauen** nur **jede Dritte**. 46 % der Frauen machen nie Überstunden, bei den Männern beträgt dieser Anteil 27 %. Die Ergebnisse zeigen Zusammenhänge zwischen der Häufigkeit von Überstunden und der beruflichen Hierarchie: Angestellte im mittleren, höheren und hochqualifizierten Tätigkeitsbereich weisen die höchsten Anteile auf, bei den Arbeitern sind vor allem VorarbeiterInnen und MeisterInnen vertreten. Bei den Lehrlingen macht immerhin jede/r Vierte häufig bzw. jede Woche Überstunden.

Überstunden nach Stellung im Beruf

(Anteile in Prozent)

	jede Wochehäufig	selten	nie	
an-/ungelernte Arbeiter	20	23	19	38
Facharbeiter	18	24	25	34
Meister und Vorarbeiter	33	36	14	17
Angestellte einfache Tätigkeit	16	13	24	48
mittlere Tätigkeit	34	19	18	30
höhere o. hochqualifizierte T.	51	17	10	23
Lehrlinge	13	13	27	47
insgesamt	25	18	21	35

Quelle: AK Wien

Kaum signifikante Unterschiede gibt es hinsichtlich der Häufigkeit unter den einzelnen Branchen. Wie bei vorangegangenen Mikrozensusbefragungen (zuletzt im September 1991) ist jedoch die häufige Überstundenleistung in der Wirtschaftsklasse Gastgewerbe/Verkehr/Nachrichten auffällig: jede/r fünfte Überstundenleistende macht mehr als 30 Überstunden im Monat.

Männer machen nicht nur häufiger Überstunden als Frauen, sondern auch mehr. Während nur 4 % der Frauen auf mehr als 20 Überstunden im Monat kommen, ist es bei den Männern jeder Sechste. 22 % der Männer und 15 % der Frauen machen zwischen elf und zwanzig Überstunden im Monat.

Während Männer die Überstunden eher ausbezahlt bekommen, werden den Frauen ihre Überstunden eher in Freizeit abgegolten. 53 % der Männer und ein Drittel der Frauen, die Überstunden leisten, bekommen diese bezahlt, 40 % der Frauen und jeder fünfte Mann erwirbt durch Überstunden Zeitguthaben, die später abgebaut werden. 3 % der Frauen und 5 % der Männer gaben an, Mehrarbeit ohne Abgeltung zu leisten (d.h. weder bezahlt noch durch Zeitausgleich kompensiert). Überdurchschnittlich hoch ist der Anteil derjenigen die ihre Überstunden nicht abgegolten bekommen im Handel (12,5 %). Bemerkenswert ist noch, daß Beschäftigte mit fixer Arbeitszeit oder einem schichtähnlichen Arbeitszeitmodell ihre Überstunden beinahe immer abgegolten bekommen, während jene, die in einem gleitzeitähnlichen Modell arbeiten oder deren Arbeitszeit sich im wesentlichen nach dem Arbeitsanfall richtet häufiger von der Nichtabgeltung betroffen sind.

Durch die Ausweitung der Durchrechnungszeiträume zur Erreichung der Normalarbeitszeit könnte es in den nächsten Jahren zu einem Rückgang der Überstunden kommen, falls zunehmend Kollektivvertragsmodelle zum Ausgleich von Kapazitätsschwankungen entwickelt werden.

DIE ENTWICKLUNG DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNG

Karin LACKNER

Ursula OBERMAYR

Hans STEFANITS

Edith THALER

Redaktionelle Bearbeitung: Herta RACK

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

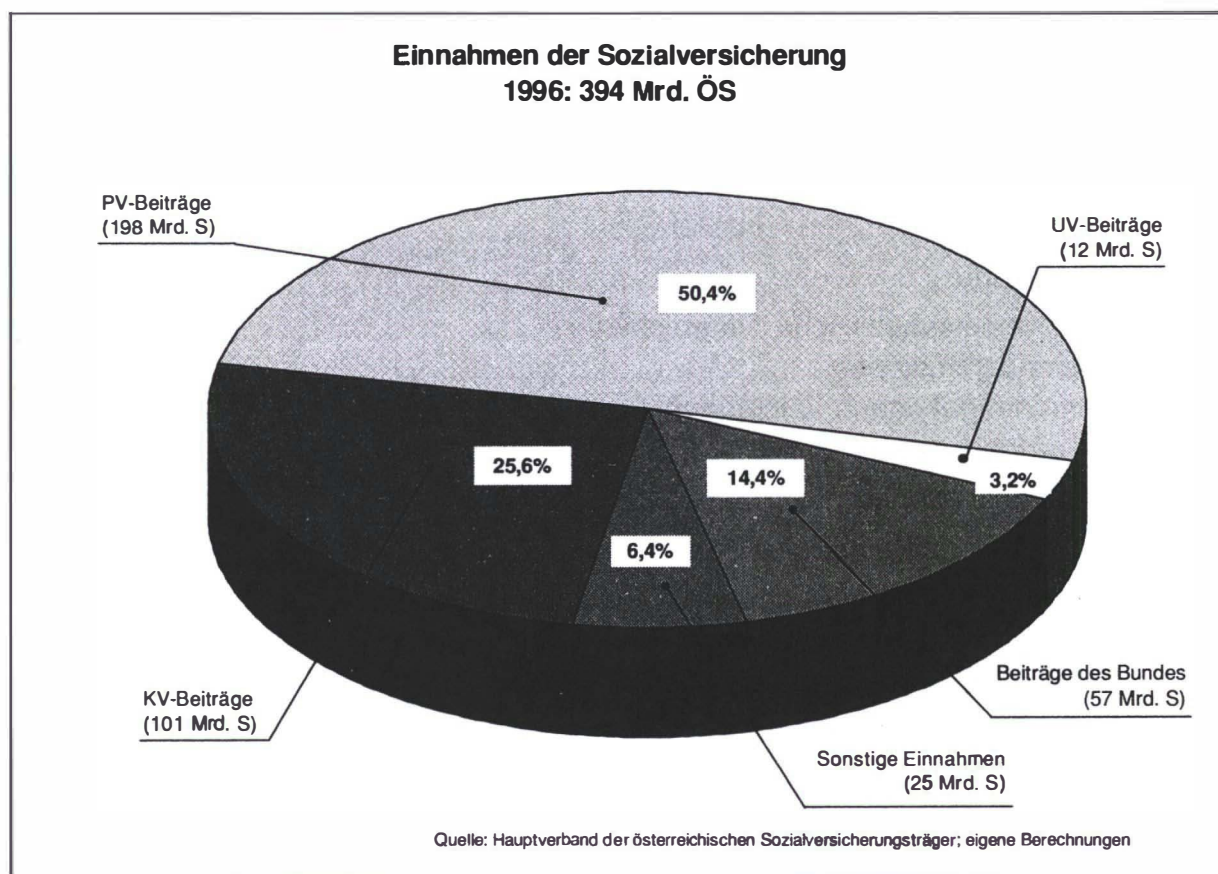
1. Die Finanzierung der Sozialversicherung	82
1.1. Krankenversicherung	84
1.2. Unfallversicherung	89
1.3. Pensionsversicherung	90
1.3.1. Bundesmittel in der Pensionsversicherung	92
1.3.2. Das volkswirtschaftliche Pensionskonto	93
2. Kennzahlen der Pensionsversicherung	95
2.1. Die Pensionsbelastungsquote	95
2.2. Die Entwicklung des Pensionsstandes	96
2.3. Pensionshöhe	96
2.3.1. Geschlechtsspezifische Unterschiede	98
2.3.2. Auslandspensionen	98
2.3.3. Personenbezogene Leistungen	100
2.3.4. Pensionsanpassung	100
2.4. Ausgleichszulagen	101
2.5. Pensionsneuzuerkennungen	102
2.5.1. Durchschnittliches Pensionszugangsalter	103
2.5.2. Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen/vorzeitigen Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	105
2.5.3. Höhe der neuzuerkannten Pensionsleistungen	107
2.6. Pensionsabgangsalter	109
3. Das erste Halbjahr 1997	109
Anhang: Ruhebezüge der BeamtInnen	111

1. Die Finanzierung der Sozialversicherung

Die **vorläufigen** Gebarungsergebnisse der Sozialversicherungsträger für das Jahr 1996 weisen **Gesamtausgaben von 394,89 Mrd. öS** und **Gesamteinnahmen von 393,52 Mrd. öS** aus. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Ausgaben mit 4,2 % schwächer als die Einnahmen (4,7 %). Der sich daraus ergebende Abgang von knapp 1.4 Mrd.öS (gegenüber einem Abgang von 3,2 Mrd.öS im Jahr 1995) setzt sich aus dem Abgang von 400 Mio.öS in der Krankenversicherung und einem Abgang von knapp 1 Mrd.öS in der Pensionsversicherung zusammen.

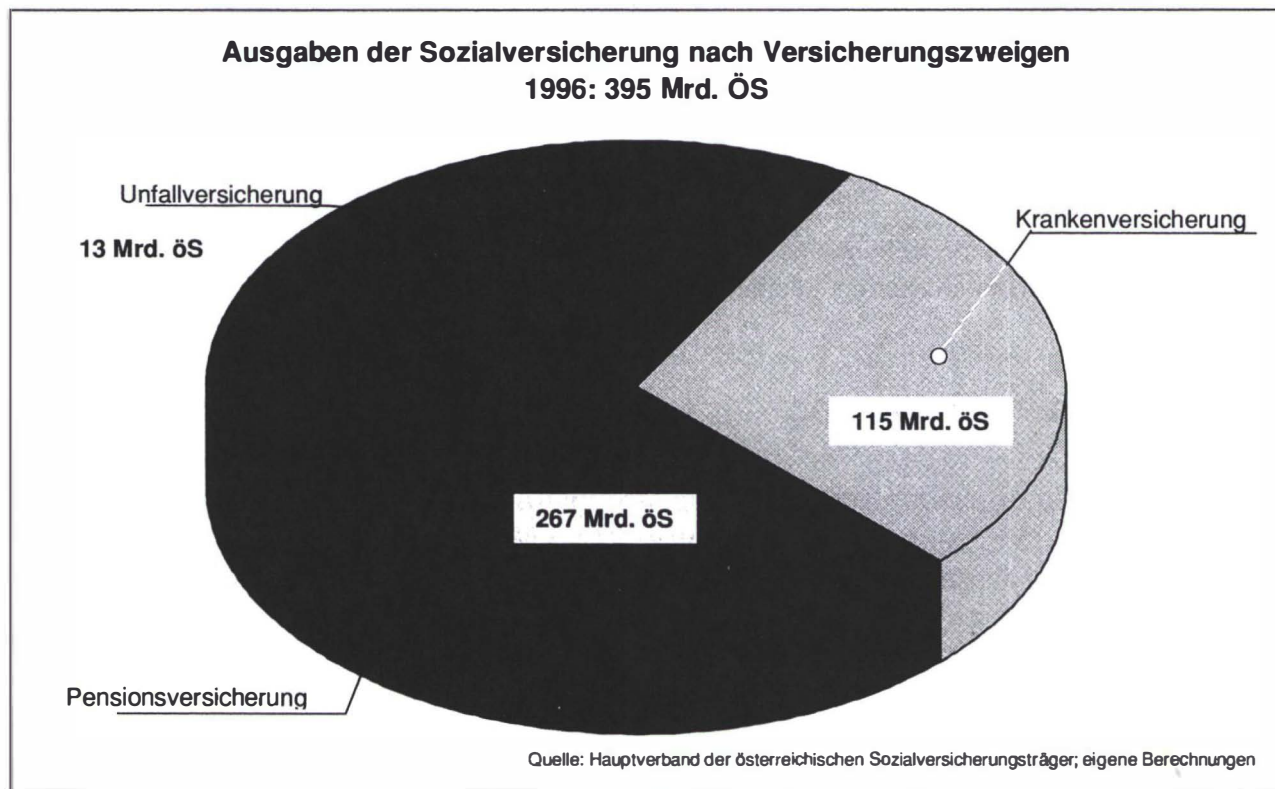
Gesamteinnahmen

Die Einnahmen bestanden zu **79 %** aus **Beiträgen für Versicherte**. **17 %** der Einnahmen stammten aus **Bundesmitten**, wobei der Großteil auf den Beitrag des Bundes zur Abdeckung der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Pensionsversicherung sowie auf die Ersätze des Bundes für die Ausgleichszulagen entfiel. Die restlichen Einnahmen entfallen auf **sonstige Einnahmen** wie Vermögenserträge, Leistungserträge und Kostenbeteiligungen der Versicherten.



Gesamtausgaben

Die Gesamtausgaben verteilten sich zu **96 %** auf **Leistungen** und zu **4 %** auf **sonstige Ausgaben**. Der zu den sonstigen Ausgaben zählende **Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand** belief sich 1996 auf **2,7 % des Gesamtaufwandes** (10,8 Mrd. öS). Damit lag der Anteil des Verwaltungsaufwands an den Gesamtausgaben der Sozialversicherung wiederum geringfügig unter dem Wert des Vorjahrs.



Nach Versicherungszweigen betrachtet entfielen **68 %** der Ausgaben der Sozialversicherung auf die **Pensionsversicherung**, **29 %** auf die **Krankenversicherung** und die restlichen **3 %** auf die **Unfallversicherung**. Gemessen am **Bruttoinlandsprodukt** betragen die Ausgaben der Sozialversicherung im Jahr 1996 **16,3 %**, gemessen an den Ausgaben des **Bundesbudgets** **41,5 %**.

Gebahrungsergebnisse in der Sozialversicherung 1996

in Mio.öS

	Krankenver- sicherung	Pensionsver- sicherung	Unfallver- sicherung	gesamte Sozial- versicherung
Beiträge für Versicherte ¹⁾	100.577	198.479	12.475	311.532
Beiträge des Bundes sonstige Einnahmen	862	66.560	314	67.737
	11.084	909	439	12.432
Gesamteinnahmen	114.339	265.948	13.229	393.516
Leistungsaufwand sonstige Ausgaben	107.579	258.951	10.599	377.130
	7.145	7.953	2.666	17.765
Gesamtausgaben	114.725	266.905	13.265	394.894

¹⁾ inkl. Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

1.1. Krankenversicherung

Das vorläufige Ergebnis der Krankenversicherungsträger weist für 1996 **Einnahmen von 114,3 Mrd. öS** (+ 3,5 %) und **Ausgaben von 114,7 Mrd.öS** (+ 1,8 %) aus. Daraus ergibt sich ein vorläufiger Abgang von knapp 400 Mio.öS. Gegenüber den Voranschlägen (diese sahen einen Abgang von 2,6 Mrd.öS vor) **konnte der Abgang** durch strikte Konsolidierungsmaßnahmen sowie durch gesetzliche Maßnahmen **drastisch gesenkt werden**. So konnten auf der Ausgabenseite die hohen Zuwachsraten der letzten Jahre insbesondere bei den Positionen ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie Heilmittel und Heilbehelfe durch konsequente Sparmaßnahmen gedämpft werden.

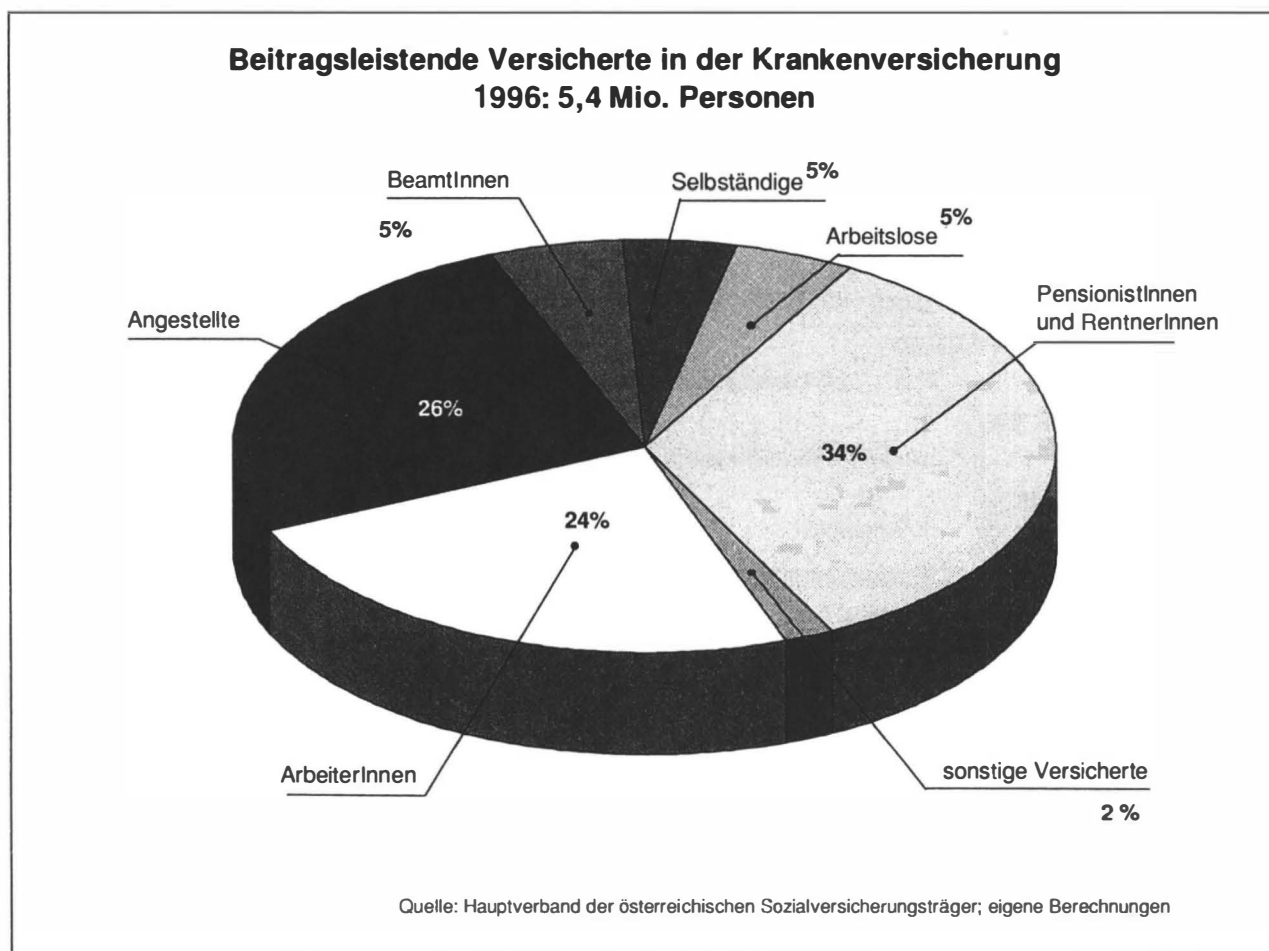
Einnahmen der Krankenversicherung

Insgesamt stammten fast **88 %** der Einnahmen aus **Beiträgen für Versicherte**, 11 % aus sonstigen Einnahmen (Vermögenserträge, Kostenersätze, Rezeptgebühren, etc.). Der Rest entfiel auf den Beitrag des Bundes zur Krankenversicherung der Bauern. Die Beitragseinnahmen stiegen wegen der abgeschwächten Konjunkturlage nur um 2,8 % an, die Beiträge für unselbständig Erwerbstätige erhöhten sich gar nur um 1,6 %. Überdurchschnittliche Erhöhungen der Beitragseinnahmen gab es durch die schrittweise Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage bei den gewerblich Selbständigen und durch die Anhebung des Beitragssatzes bei den PensionistInnen.

Versicherungsverhältnisse in der Krankenversicherung

Die Anzahl der **Versicherungsverhältnisse** in der Krankenversicherung lag 1996 mit **5,42 Mio.** um rund 21.100 oder 0,4 % über dem Wert des Vorjahres. Die Zunahme ist hauptsächlich auf die **höhere Anzahl von PensionistInnen** (+ 32.100) zurückzuführen; der Rest des Zuwachses entfällt auf Arbeitslose (+ 10.000) und freiwillig Versicherte. Die Zahl der unselbständig Beschäftigten ist hingegen erstmals zurückgegangen (- 21.900), dieser Rückgang ist ausschließlich auf neuerliche Rückgänge bei den ArbeiterInnen zurückzuführen.

Seit 1985 hat die Zahl der beitragsleistenden Krankenversicherten um über eine halbe Million zugenommen. Bei den unselbständig Erwerbstätigen gab es **spürbare strukturelle Verschiebungen**. Der Anteil der ArbeiterInnen sank von 48 % auf 43 %. Währenddessen stieg der Anteil der Angestellten an den unselbständigen Krankenversicherten von 41 % auf 47 % (+ 279.000 Personen). Die Zahl der BeamtInnen nahm um über 10.500 auf 287.000 zu. Bei den Selbständigen hat die Zahl der Gewerbetreibenden um 9 % zugenommen, die der beitragsleistenden Bauern und Bäuerinnen hingegen sank um mehr als 37 %.

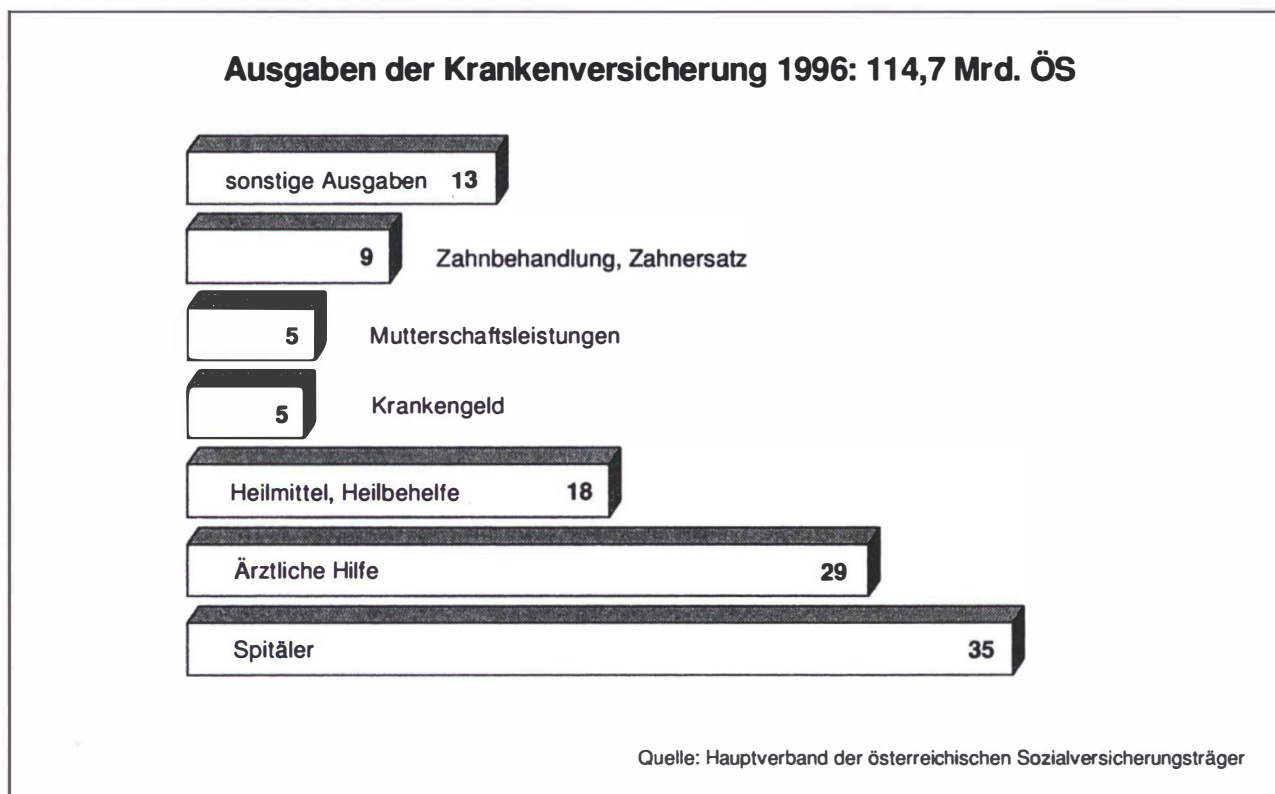


Aufgrund von **Mehrfachzählungen** (wegen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse, wegen des Zusammentreffens von Beschäftigungsverhältnis und Pensionsbezug etc.) lag die Anzahl der tatsächlich versicherten Personen um rund 380.000 unter der Anzahl der Versicherungsverhältnisse (Stichtag 1. Juli 1996). Damit waren knapp über **5 Mio. beitragsleistende Personen krankenversichert**.

Zu den beitragsleistenden Krankenversicherten kommen nach Schätzungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger noch mehr als **2,7 Mio. mitversicherte Angehörige** und rund 200.000 bei Krankenfürsorgeanstalten versicherte Personen. Somit waren 1996 rund **99 % der österreichischen Bevölkerung** durch die gesetzliche Krankenversicherung **geschützt**. Knapp zwei Drittel des geschützten Personenkreises leisten Beiträge, ein Drittel sind Anspruchsberechtigte ohne Beitragszahlungen (z. B. Hausfrauen und Kinder).

Ausgaben der Krankenversicherung

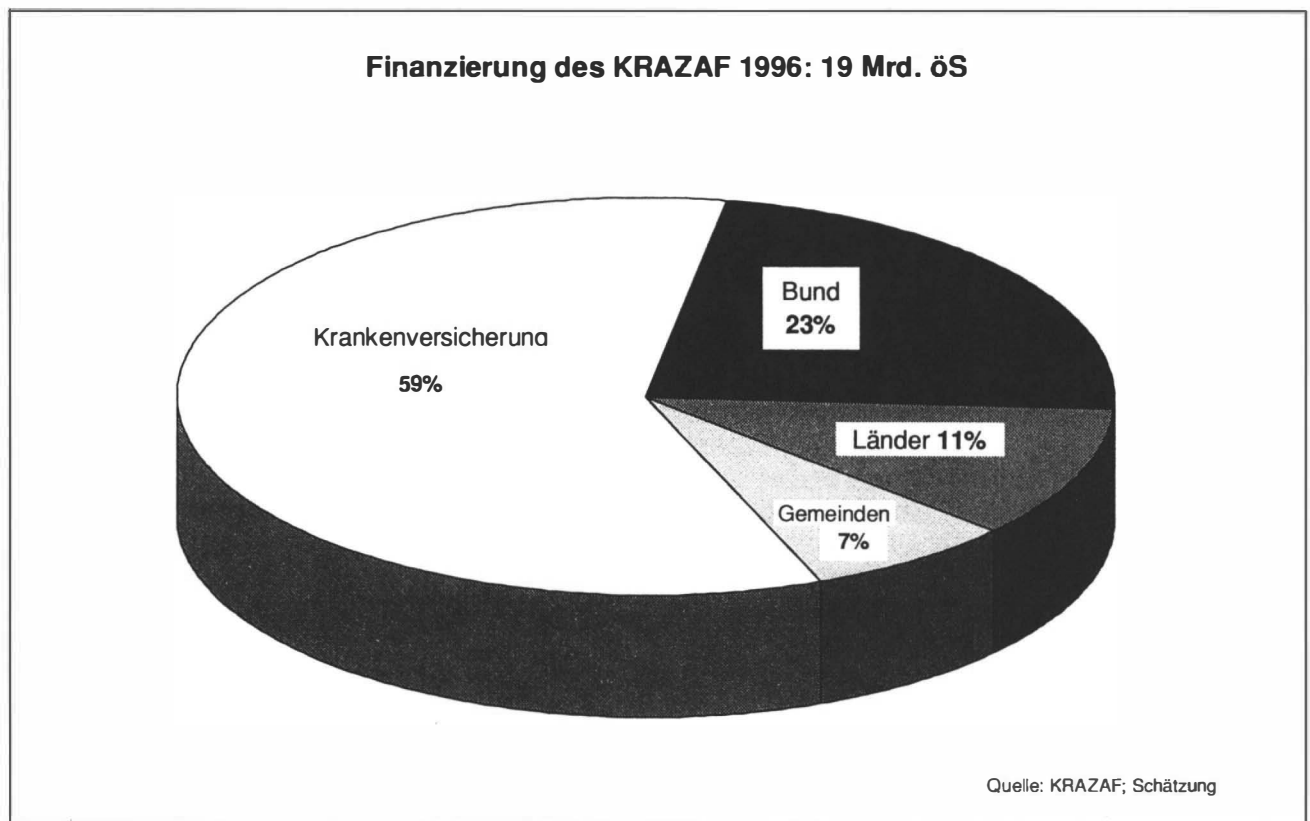
Die Ausgaben der Krankenversicherung lagen 1996 nur um **1,8 % über denen des Vorjahres**. Wie bereits erwähnt, ist diese geringe Ausgabensteigerung hauptsächlich auf die im Vergleich zu den Vorjahren stark abgeschwächte Zunahme der Ausgaben für ärztliche Hilfe, für die Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie für Heilmittel und Heilbehelfe und für den KRAZAF zurückzuführen. Darüber hinaus sind 1996 insbesondere die Ausgaben für das Krankengeld stark gesunken (-7,7 %).



Spitalskosten

Die Ausgaben für Anstaltspflege betragen 1996 **24,4 Mrd. öS**, d. s. um 5,7 % mehr als im Vorjahr. Bezieht man auch die Überweisungen der Krankenversicherungsträger an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (im folgenden KRAZAF) in Höhe von 11,0 Mrd. öS ein, so entfallen auf den **Spitalsbereich über 35,3 Mrd. öS** oder **knapp 31 % der Gesamtausgaben** der Krankenversicherung.

Die Überweisungen an den KRAZAF waren 1996 um knapp 9 % geringer als im Jahr zuvor. Dies ist v.a. darauf zurückzuführen, daß die Krankenversicherungsträger 1995 noch zusätzlich 1,25 Mrd. öS an den KRAZAF überweisen mußten, 1996 aber nur mehr 300 Mio.öS an zusätzlichen Mitteln überwiesen. Seit der Einrichtung des KRAZAF im Jahr 1978 erhöhten sich die Überweisungen der Krankenversicherungsträger beinahe auf das Vierfache: Stellten die Krankenversicherungsträger im Jahr 1978 noch 31,5 % der Gesamtmittel des KRAZAF zur Verfügung, so waren es im Jahr 1996 59 %.



Medizinische Hauskrankenpflege

Die medizinische Hauskrankenpflege umfaßt bestimmte medizinische Leistungen (z.B. Injektionen, Wundversorgung etc.), die von diplomiertem Krankenpflegepersonal auf ärzt-

liche Anordnung zu Hause erbracht wird. 1996 wurden von den Krankenversicherungsträgern dafür **121 Mio. öS** (+4,5 %) aufgewendet. Kosten für ärztliche Hilfe und Medikamente, die im Zusammenhang mit medizinischer Hauskrankenpflege erbracht werden, sind nicht in dieser Position erfaßt, d.h. die Gesamtaufwendung für die medizinische Hauskrankenpflege sind tatsächlich beträchtlich höher als der ausgewiesene Betrag von 121 Mio.öS.

Ärztliche Hilfe

Mit einem Anteil von 25 % an den Gesamtausgaben der Krankenversicherung, d.s. rund **29 Mrd. öS**, stellen die Kosten der ärztlichen Hilfe neben den Spitalskosten die bedeutendste Ausgabengruppe dar. Gegenüber 1995 sind die Ausgaben für ärztliche Hilfe um **3,7 % gestiegen**. Diese, im Vergleich zu den Vorjahren (Zuwächse zwischen 6 % und 10 %) relativ geringe Ausgabensteigerung ist ein Teil der Konsolidierungspolitik der Krankenversicherungsträger: Zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und den Präsidenten der österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes wurde vereinbart, daß sich die Erhöhung der Ausgaben an den Beitragseinnahmen orientiert.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

Die Ausgaben für Zahnbehandlung und Zahnersatz veränderten sich gegenüber 1995 kaum und betragen **8,7 Mrd.öS**. Innerhalb der Ausgaben kam es aber zu Verschiebungen: die Ausgaben für Zahnbehandlung stiegen um 2,6 %, jene für Zahnersatz hingegen sanken um 6,6 %.

Heilmittel und Heilbehelfe

Die Ausgaben für **Heilmittel** (Medikamente) betragen **rund 16,1 Mrd. öS**. Die Steigerungsrate von 6,4 % liegt somit wiederum über der durchschnittlichen Preissteigerungsrate, ist aber geringer als in den Jahren zuvor. Die Steigerung erklärt sich daraus, daß gegenüber 1995 sowohl die **Anzahl der Verordnungen** als auch die **durchschnittlichen Kosten** je Verordnung und je Versicherten gestiegen sind. Aber auch in diesem Bereich konnten über Verhandlungen mit den pharmazeutischen Herstellern bzw. mit Depositeuren, Großhandel und Apothekern Einsparungen erzielt werden, die insbesondere 1997 zum Tragen kommen.

Die Ausgaben für **Heilbehelfe und Hilfsmittel** sind von 1995 auf 1996 um 6,3 % gestiegen und betragen **rund 2,0 Mrd. öS**. Unter dieser Ausgabenposition werden aber nur mehr jene Aufwendungen für Heilbehelfe und Hilfsmittel ausgewiesen, die nicht im Rahmen der „medizinischen Rehabilitation“ gewährt werden.

Krankengeld

Die Ausgaben für Krankengeld betragen 1996 rund **4,9 Mrd.öS** (-7,7 %).

Während in den vergangenen Jahren eher die Tendenz einer langsam sinkenden durchschnittlichen Krankenstandsdauer, verbunden mit einem leichten Anstieg der Krankenstandsfälle, zu verzeichnen war (von 1984 bis 1995 sank die durchschnittliche Dauer von 15,7 Tagen je Fall auf 13,2 Tage je Fall), ist die durchschnittliche Dauer im Jahre 1996 stark gesunken. Sie beträgt im Jahre 1996 12,9 Tage. Darüber hinaus ist 1996 ein drastischer

Rückgang der Krankenstandsfälle zu verzeichnen: Gab es 1995 noch 3.048 Mill. Krankenstandsfälle, verringerten sich diese im Jahr 1996 auf 2.918 Mill. Fälle (-4,3 %). Aus der Tatsache, daß die Krankenstandsfälle bei den ArbeiterInnen mit -5,7 % deutlich stärker zurückgingen als jene der Angestellten (-2,1 %), ergibt sich zweifelsohne ein Indiz dafür, daß die unterschiedliche Arbeitsplatzsicherheit die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen mitbeeinflusst.

Mutterschaftsleistungen

Die Ausgaben für Mutterschaftsleistungen stiegen um nur 0,8 % auf knapp mehr als **5,4 Mrd. öS** im Jahre 1996 an. In diesen Zahlen spiegeln sich die rückläufigen Geburtenzahlen wider. Rund drei Viertel dieser Ausgaben entfielen auf das Wochengeld.

Sonstige Leistungen der Krankenversicherung

Für die **medizinische Rehabilitation** wurde von den Krankenversicherungsträgern im Jahr 1996 rund **1,7 Mrd. öS** aufgewendet (+2,7 %). Für die Gesundheitsfestigung und Krankheitsverhütung beliefen sich die Aufwendungen auf rund 955 Mio.öS (-10,7 %). Die geringe Zunahme bzw. die Verringerung der Ausgaben ist Folge der gesetzlichen Konsolidierungsmaßnahmen, die ab 1. Juli 1996 einkommensabhängige Zuzahlungen der Versicherten, sowohl für Rehabilitationsaufenthalte bzw. auch für Kuraufenthalte, im Ausmaß von S 70,- bis max. öS 180,- pro Verpflegstag vorsehen. BezieherInnen geringer Einkommen sind von den Zuzahlungen ausgenommen.

1.2. Unfallversicherung

Bei **Einnahmen** von rund **13,2 Mrd. öS** verzeichnete die Unfallversicherung 1996 wieder ein leicht negatives Gebarungsergebnis. Der Abgang ist darauf zurückzuführen, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt in den Jahren 1996 und 1997 je 800 Mio.öS an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu überweisen hat.

Einnahmen der Unfallversicherung

Die Gesamteinnahmen der Unfallversicherung stiegen gegenüber dem Vorjahr um 8,4 %. Die Einnahmen setzten sich zu **94 %** aus den **Beiträgen für Versicherte** (+7,8 %) und zu **2,4 %** aus dem **Bundesbeitrag** zur Unfallversicherung der Bauern zusammen. Der Rest entfiel auf sonstige Einnahmen. Die starke Zunahme bei den Versichertenbeiträgen ergibt sich daraus, daß die temporäre Senkung des Beitragssatzes 1996 wieder wegfiel.

Versicherungsverhältnisse in der Unfallversicherung

Im Jahr 1996 betrug die Zahl der Versicherungsverhältnisse rund 5,4 Mio. im Jahresdurchschnitt.

Ausgaben der Unfallversicherung

Die Ausgaben der Unfallversicherungsträger lagen 1996 um 8,3 % über dem Wert des Vorjahres, ein Anstieg, der sich aus der bereits erwähnten Zahlung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an die Pensionsversicherung ergibt.

Rentenaufwand

43 % der Gesamtausgaben der Unfallversicherung (5,7 Mrd. öS) entfielen auf den **Rentenaufwand**.

Im Dezember 1996 bezogen **111.000 Personen** eine **Rente aus der Unfallversicherung**. Davon entfielen 91.000 auf Versehrtenrenten, der Rest auf Hinterbliebenenrenten.

Die **durchschnittliche Rente** aus der Unfallversicherung betrug, bedingt durch die geringe Anzahl der Vollrenten, **3.435 öS** (+ 3,4 %). Von den Versehrtenrenten entfielen 88 % auf Teilrenten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von bis zu 49 v.H. mit einer durchschnittlichen Rente von 2.348 S, 10 % auf Teilrenten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 99 v.H. mit einer durchschnittlichen Rente von 7.391 öS und 2 % auf **Vollrenten** mit einer Durchschnittshöhe von **13.545 öS**.

Im Dezember 1996 bezogen bereits **62 % der UnfallrentnerInnen zusätzlich zur Unfallrente eine Pension** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Besonders hoch war der Anteil mit 74 % bei den Frauen. Das **durchschnittliche Einkommen** jener Personen, die sowohl eine Unfallrente als auch eine Pension bezogen, betrug für Männer 15.683 öS und für Frauen 10.617 öS monatlich. Die Differenz zwischen Männer- und Fraueneinkommen ist zur Gänze auf die unterschiedliche Pensionshöhe zurückzuführen. In den oben genannten Einkommen sind etwaige andere Einkommen nicht enthalten.

Beiden **Hinterbliebenenrenten** betrug die durchschnittliche Höhe der Witwen(Witwer)rente 5.387 öS (15.550 Personen), die der Waisenrente 3.826 öS (4.468 Personen) und die der Eltern(Geschwister)rente 3.236 öS (48 Personen).

Unfallheilbehandlung

Mehr als ein **Viertel der Ausgaben** (27 %) der Unfallversicherung entfiel 1996 auf Unfallheilbehandlung (3,5 Mrd. öS). Die Ausgabensteigerung gegenüber dem Jahr 1995 betrug 1,7 %.

Sonstige Leistungen der Unfallversicherung

Die sonstigen Leistungsausgaben der Unfallversicherung für Rehabilitation, Unfallverhütung, Erste Hilfe, Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel, Beiträge zur Krankenversicherung der Unfallrentner sowie Fahrtspesen und Transportkosten für LeistungsempfängerInnen beliefen sich 1996 auf rund 1,3 Mrd. öS.

Der **Verwaltungsaufwand** der Unfallversicherungsträger betrug 1996 **1,1 Mrd. öS**.

1.3. Pensionsversicherung

Nach dem vorläufigen Ergebnis betrug die **Einnahmen** der Pensionsversicherung für 1996 **265,9 Mrd. öS**. Dem standen **Ausgaben (inklusive Zuweisungen an Rücklagen) von 266,9 Mrd. öS** gegenüber. Die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben widerspiegelt allerdings nur die Zuweisungen an Rücklagen (Leistungssicherungsrücklage), die zwar die Ausgaben erhöhen, für die Berechnung des Bundesbeitrages aber nicht relevant sind. Es wird nur die echte Differenz zwischen den Erträgen und den tatsächlichen Aufwendungen zur Gänze vom Bund abgedeckt.

Einnahmen der Pensionsversicherung

Die Einnahmen stammten zu fast **75 %** aus **Beiträgen afür Versicherte** (198 Mrd. öS). Die Beitragseinnahmen **erhöhten** sich gegenüber 1995 um 5,2 %. In den Beiträgen für Versicherte sind auch rund 45 Mrd. öS aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 447g ASVG enthalten.

Der Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger erhielt 1996 32,1 Mrd. öS an Zusatzbeiträgen in der Pensionsversicherung. Für die Anrechnung von Ersatzzeiten (für Arbeitslosen-, Notstandshilfe- und Sonderunterstützungsgeldbezug) wurden von der Arbeitsmarktverwaltung **5,15 Mrd. öS** und vom Familienlastenausgleichsfonds (für KarenzgeldempfängerInnen, nicht aber für die gesamten angerechneten Kindererziehungszeiten) **2,2 Mrd. öS** überwiesen. Darüber hinaus leistete die Arbeitslosenversicherung einen zusätzlichen Beitrag von **4,9 Mrd.öS**, der einen Teil der Kosten, die der Pensionsversicherung durch die arbeitsmarktbedingten vorzeitigen Pensionen entstehen, abdecken soll. Die Mittel des Ausgleichsfonds lagen 1996 um 13,9 % über jenen des Jahres 1995.

Versicherungsverhältnisse in der Pensionsversicherung

Die Zahl der Versicherungsverhältnisse in der Pensionsversicherung betrug im Jahresdurchschnitt 1996 **3,02 Millionen**.

Ausgaben der Pensionsversicherung

Die Entwicklung der Ausgaben in der Pensionsversicherung wird in erster Linie durch die Zunahme des Pensionsaufwandes bestimmt.

Ausgaben der Pensionsversicherung

Beträge in Mio. öS

	1996	Änderung gegenüber 1995 in %
Pensionsaufwände	232.117	5,9
Ausgleichszulagen	10.995	-1,9
Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation	3.611	-10,5
Beiträge zur KV der Pensionisten	10.436	7,2
Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand	5.243	-0,7
sonstige Ausgaben und Leistungen	4.737	-9,3
Gesamtausgaben	266.904	5,0

¹⁾vorläufige Gebarungsergebnisse

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

Pensionsaufwand

Die **Zuwachsrate des Pensionsaufwandes**, auf den 87 % der Gesamtausgaben (232 Mrd. öS) entfielen, lag auch 1996 mit 5,9 % über jener des Beitragsaufkommens (+ 5,2 %). Die Aufwandssteigerung ist durch die gestiegene Anzahl von Pensionen (+ 1,8 %), durch die Pensionsanpassung (2,3 %) und durch **Struktureffekte**, die sich insbesondere in der unterschiedlichen Höhe und Zusammensetzung von neuankommenden und wegfallenden Leistungen niederschlagen, bestimmt.

Ausgleichszulagen

Der vom Bund zur Gänze zu ersetzende Aufwand für Ausgleichszulagen nahm von 1995 auf 1996 um 1,9 % ab und belief sich auf knapp **11 Mrd. öS**.

Krankenversicherung der Pensionisten

Der Beitrag der Pensionsversicherungsträger zur Krankenversicherung der Pensionisten lag mit 10,4 Mrd. öS um **7,2 % über dem des Jahres 1995**.

Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation

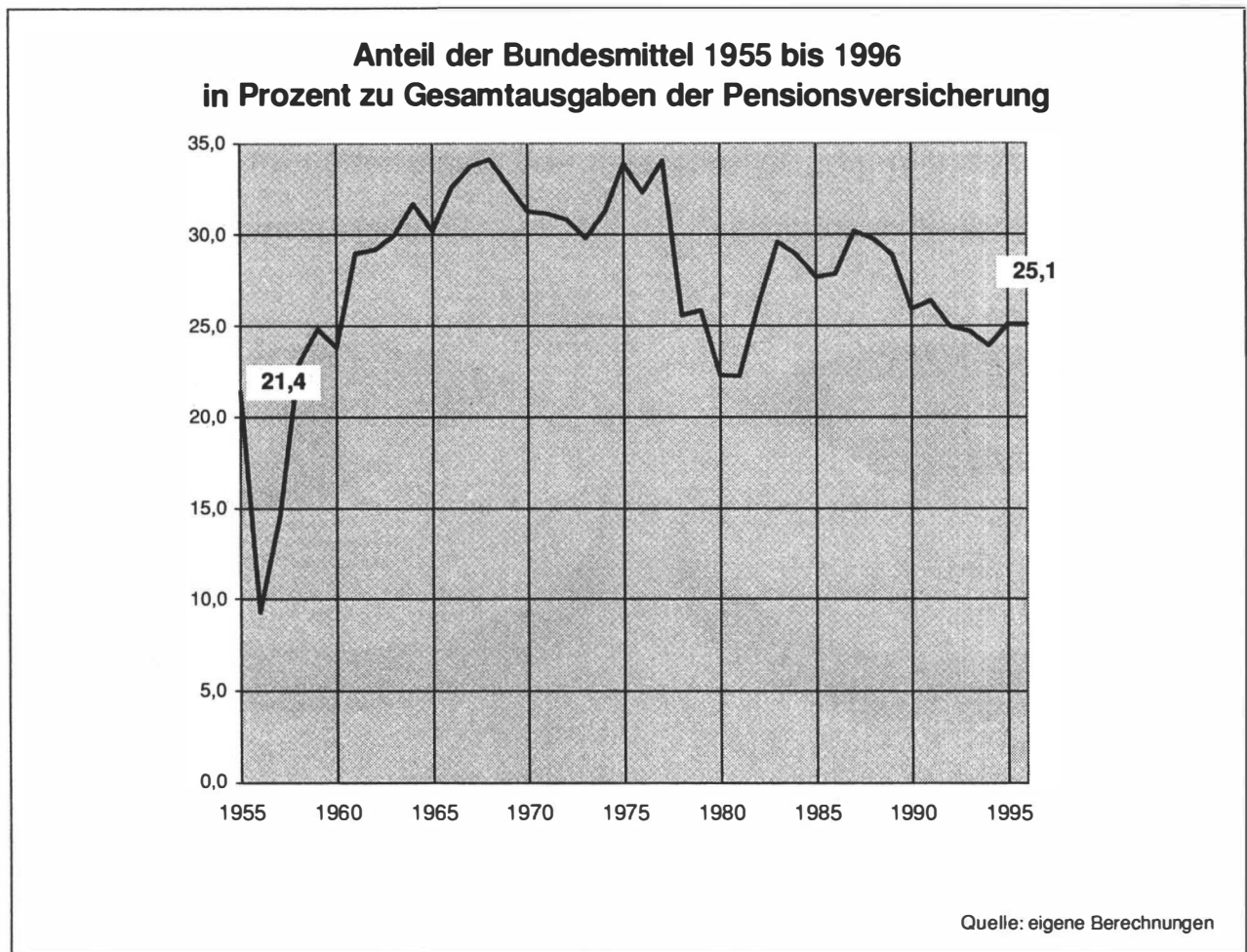
Für Leistungen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation wurden von den Pensionsversicherungsträgern 1996 **3,6 Mrd. öS** (-10 %) aufgewendet. Dieser Rückgang dürfte auf die ab 1.7.1996 zu leistenden Zuzahlungen für Kur- und Rehabilitationsaufenthalte zurückzuführen sein.

1.3.1. Bundesmittel in der Pensionsversicherung

Die Bundesmittel (Bundesbeiträge inklusive Ausgleichszulagenersätze) zur Pensionsversicherung betragen im Jahre 1996 rund **66,6 Mrd. öS**, das sind um 5 % mehr als im Vorjahr. Der **Anteil der Bundesmittel an den Aufwendungen** der Pensionsversicherung betrug 1996 **25,0 %**.

Aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung des Beitragsaufkommens und der unterschiedlichen Belastungsquoten (Verhältnis von Versicherten zu PensionsempfängerInnen) bestehen erhebliche **Unterschiede in der Finanzierungsstruktur** der einzelnen Pensionsversicherungsträger: Der Anteil der Bundesmittel an den Ausgaben der Pensionsversicherung der **Unselbständigen** beträgt **16,4 %**, der Anteil an den Ausgaben der Pensionsversicherung der **Selbständigen** beträgt hingegen **über 69,4 %**. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Bund in der Pensionsversicherung der Selbständigen die Beiträge für Pflichtversicherte verdoppelt. Außerdem sind die Belastungsquoten bei den Selbständigen ungünstiger als bei den Unselbständigen.

Der Finanzierungsanteil des Bundes (Bundesmittel ohne Ausgleichszulagenersätze, d.h. der Bundesbeitrag) im eigentlichen Sinn nahm gegenüber 1995 von 20,5 % auf **20,8 %** zu. Die Einführung des Bundespflegegeldes mit 1. Juli 1993 und der gleichzeitige Wegfall des Hilflosenzuschusses bewirkten 1993 eine Diskontinuität der Datenreihe.



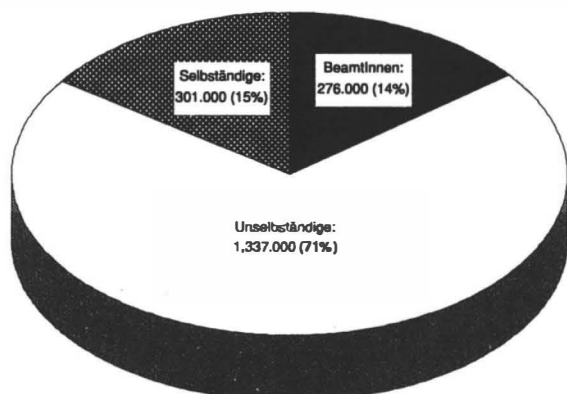
1.3.2. Das volkswirtschaftliche Pensionskonto

Um einen Überblick über die Finanzierung der Altersversorgung in Österreich zu bekommen, ist die alleinige Betrachtung der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht ausreichend. Vielmehr müssen **auch die anderen Pensionssysteme einbezogen** werden. Dies geschieht ansatzweise im Rahmen des volkswirtschaftlichen Pensionskontos, das vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erstellt wird.

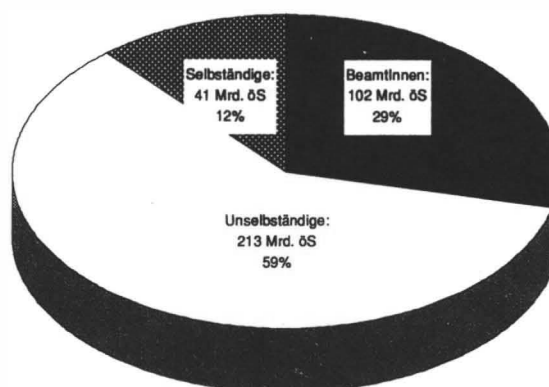
1996 entfielen rund 58 % der **Aufwendungen** für Pensionen und Renten auf die Pensionsversicherung der Unselbständigen, 11 % auf die Pensionsversicherung der Selbständigen, 1,5 % auf die Unfallversicherung und 28 % auf Ruhe- und Versorgungsbezüge der BeamtInnen von Bund, Ländern und Gemeinden. Der Rest verteilte sich auf verschiedene Versorgungsleistungen (z.B. für Kriegs- und Heeresopfer).

PensionsbezieherInnen und Pensionsvolumen 1995: ASVG-PensionistInnen, Selbständige und BeamtInnen im Ruhestand

Zahl der PensionistInnen*



Pensionsvolumen**



* Zahl der BeamtInnenpensionen aus ÖStAT-Gebärungsübersichten, Wien 1997, Heft 1238, S 52: 123.000 BundespensionistInnen (inkl. Post), S 89: 28.000 LandespensionistInnen, S 107: 36.000 GemeindepensionistInnen (inkl. Wien), S 90: 22.000 pensionierte LandeslehrerInnen, 72.000 ÖBB-PensionistInnen.

Die Verteilung der 1,674 Millionen PensionistInnen der gesetzlichen Pensionsversicherung (Handbuch der SV-Träger, Wien 1997, S 69) auf Selbständige und Unselbständige beruht auf einer Schätzung (18 % aller Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung entfallen auf Selbständige; es wird angenommen, daß der gleiche Prozentsatz der PensionistInnen Selbständige sind).

** ÖStAT: Volkswirtschaftliches Pensionskonto 1996 (ohne Unfallrenten und Versorgungsrenten)

Quelle: eigene Berechnungen

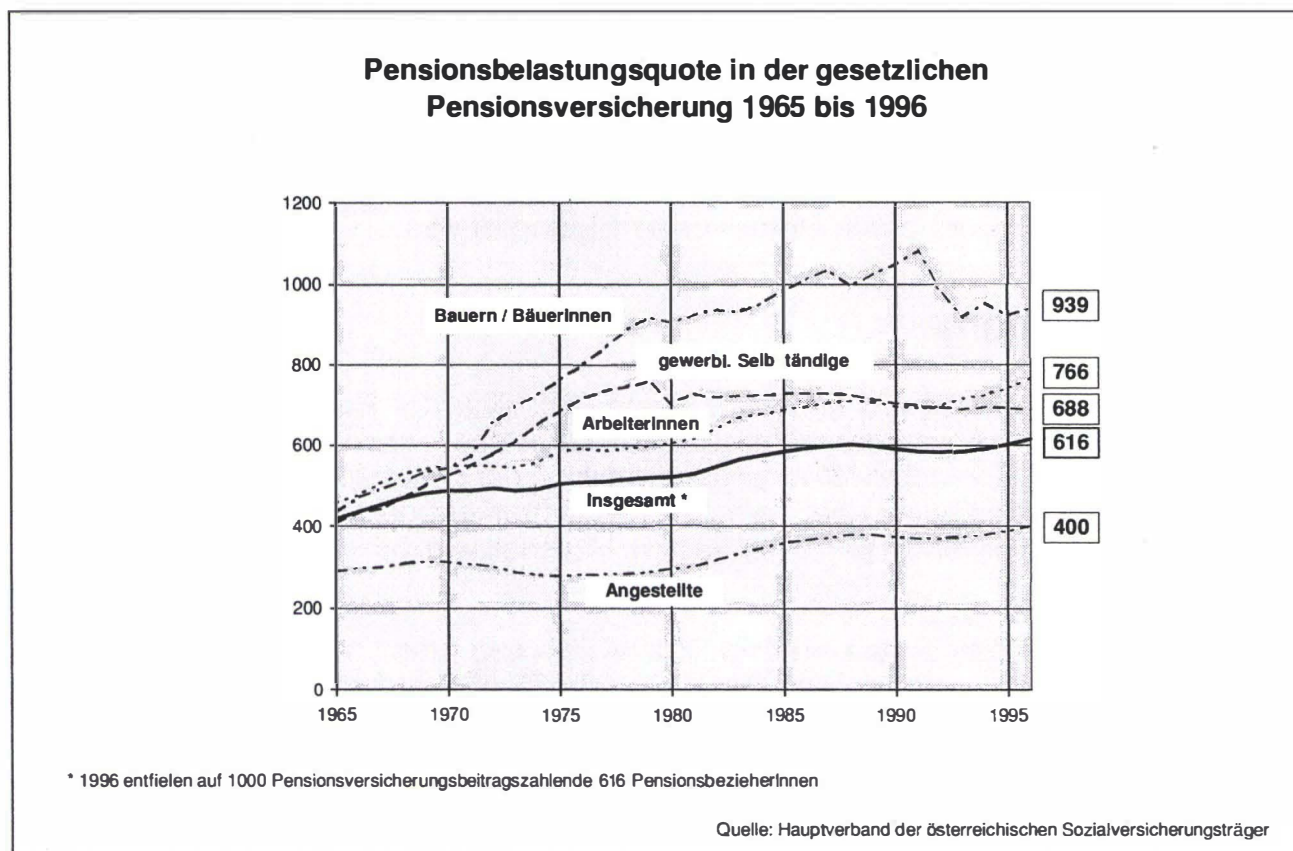
Auf der **Einnahmenseite** entfielen 46 % auf Beiträge für unselbständig Versicherte und 3 % auf Beiträge für selbständig Versicherte in der gesetzlichen Pensionsversicherung, 1,5 % auf die Unfallversicherung, 6 % auf Beiträge von Beamten, 22 % auf Pensionsübernahmen der Gebietskörperschaften für Beamtenpensionen und 12 % bzw. 8 % auf Bundesbeiträge für die Unselbständigen bzw. Selbständigen in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Der Rest waren sonstige Einnahmen.

2. Kennzahlen der Pensionsversicherung

2.1. Die Pensionsbelastungsquote

1996 waren im Jahresdurchschnitt **über 3 Mio. Personen pensionsversichert**. Durch einen Zuwachs von 32.800 Pensionen gegenüber einer Abnahme der Versicherungsverhältnisse von rund 16.000 stieg die Belastungsquote gegenüber 1995 von 601 auf 616; d.h. 1996 kamen jeweils auf 1000 BeitragszahlerInnen 616 PensionsempfängerInnen.

Ein differenzierteres Bild ergibt sich allerdings bei getrennter Betrachtung der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der Pensionsversicherung der Selbständigen: In der Pensionsversicherung der **Unselbständigen** nahm die Belastungsquote im Vergleich zum Jahr 1995 von 568 auf 584 zu, bei den **Selbständigen** stieg sie von 803 auf 808.



2.2. Die Entwicklung des Pensionsstandes

Die Anzahl der Pensionen stieg von Dezember 1995 auf Dezember 1996 um 1,8 % auf **1,873 Mill.** an. Die Zunahme ist zur Gänze auf den Anstieg der Zahl der Alterspensionen (+ 4,0 %) und hier wiederum auf einen Anstieg der vorzeitigen Alterspensionen zurückzuführen; die Zahl der Invaliditätspensionen nahm weiter ab und jene der Hinterbliebenenpensionen stagnierte. Hinsichtlich der Invaliditätspensionen ist aber anzumerken, daß hier seit Mitte 1993 eine Umschichtung zu den vorzeitigen Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit erfolgt.

Der Anteil der Alterspensionen am Gesamtpensionsstand betrug knapp mehr als 50 %. Auf Invaliditätspensionen entfielen 21 % und auf Hinterbliebenenpensionen rund 29 % aller Pensionen.

Wie in den Vorjahren verzeichnete die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, bedingt durch die Strukturverschiebung im Bereich der unselbständig Erwerbstätigen von den Arbeitern zu den Angestellten, den stärksten Zuwachs mit 3,5 %. Im Bereich Pensionsversicherung der Arbeiter lag der Zuwachs bei 1,4 %.

Nach wie vor entfallen fast **zwei Drittel** aller Pensionen auf **Frauen**.

In erster Linie ist der hohe Frauenanteil auf die große Zahl von **Witwenpensionen** (447.300 gegenüber 32.100 Witwerpensionen) zurückzuführen. Aber auch bei den Alterspensionen überwiegen Frauen mit 56 %, da ihre Pensionsbezugsdauer wegen ihres niedrigeren Pensionszugangsalters und v.a. wegen der höheren Lebenserwartung deutlich länger ist als die der Männer. Aufgrund der **gestiegenen Frauenerwerbsquote**, der **ewigen Anwartschaft** und der verbesserten Anrechnung von **Kindererziehungszeiten** kommen außerdem immer mehr Frauen in den **Genuß einer Eigenpension**.

2.3. Pensionshöhe

Die Höhe einer Pension wird einerseits durch die Höhe der **Bemessungsgrundlage**, andererseits durch die Anzahl der im Verlauf des Erwerbslebens erworbenen **Versicherungsmonate** bestimmt. Eine echte **Mindestpension** ist in der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht vorgesehen, wohl aber wird mit dem Instrument der **Ausgleichszulage** eine bedarfsorientierte, vom sonstigen eigenen bzw. Haushaltseinkommen abhängige Mindestpension gewährt.

Die **höchstmögliche Eigenpension** (ohne Zulagen und Zuschüsse und Höherversicherungsleistungen) betrug im Jahr 1996 **27.573 öS**, die **höchste Witwenpension** **16.544 öS** monatlich (1997 betragen die Werte öS 28.540,- und öS 17.124,-).

Die folgenden **Durchschnittspensionsdaten** sind in bezug auf die Lebensverhältnisse von Pensionisten insofern **nur beschränkt aussagekräftig**, als aus ihnen einerseits nicht hervorgeht, wieviele Pensionen eine Person bezieht, andererseits sagen sie nichts darüber aus, wieviele Personen mit einer Pension das Auslangen finden müssen. In der durchschnittlichen Pensionshöhe sind nicht die zwischenstaatlichen Teilleistungen von ausländischen Pensionsversicherungsträgern enthalten.

Durchschnittspensionen *, Dezember 1996

PV der Angestellten
 SVA d. gew. Wirtschaft
 PVA der Arbeiter
 SVA d. Bauern

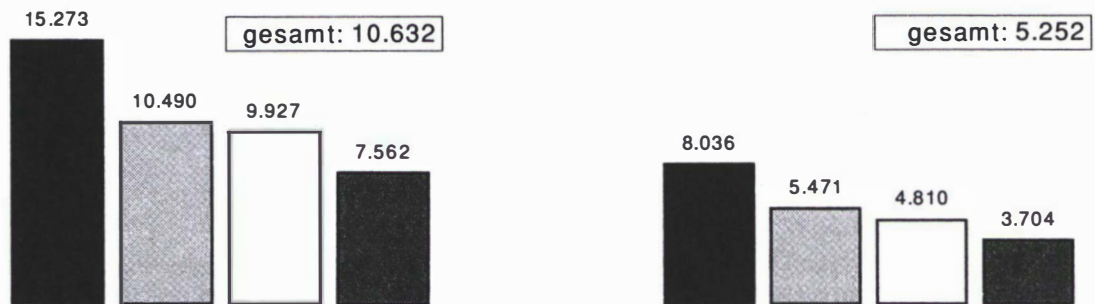
Männer

Frauen

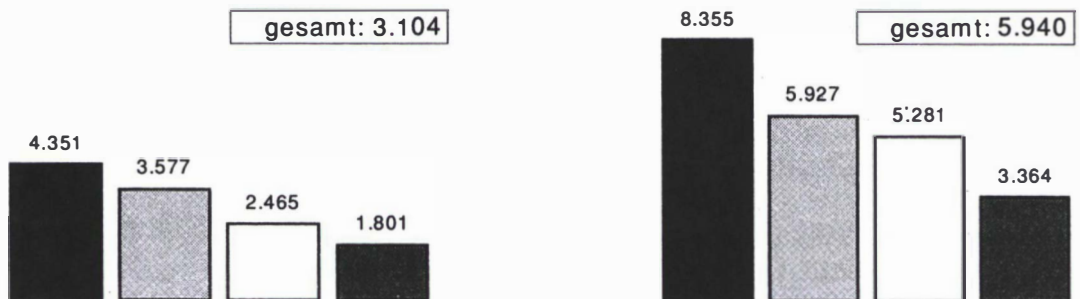
Alterspensionen



Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit



Witwen (Witwer)pension



*) in öS, ohne Zulagen und Zuschüsse; inkl. Pensionsüberweisungen in das Ausland

Quelle: HV der österreichischen Sozialversicherungsträger

2.3.1. Geschlechtsspezifische Unterschiede

Weiterhin bemerkenswert - wenn auch geringer als in den Jahren davor - sind die **Unterschiede** in den durchschnittlichen Pensionshöhen von **Männern und Frauen**. Niedrigere Aktiveinkommen zum einen und Lücken im Versicherungsverlauf etwa durch die Erziehung von Kindern zum anderen bewirken, daß die Durchschnittspensionen der Frauen (mit Ausnahme der Witwenpensionen) noch immer wesentlich unter jenen der Männer liegen. Im Rahmen der **Pensionsreform 1993** wurde allerdings durch die verbesserte **Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung** eine Maßnahme gesetzt, durch die diese Benachteiligung im Erwerbsleben in der Pension zumindest zum Teil ausgeglichen wird.

Die durchschnittliche **Alterspension** der **Männer** in der gesetzlichen Pensionsversicherung betrug im Dezember 1996 ohne Zulagen und Zuschüsse **14.318 öS**, jene der **Frauen** hingegen nur **8.237 öS**. Ein ähnliches Bild, wenn auch auf niedrigerem Niveau, zeigt sich bei den **Invaliditätspensionen**. Hier betrug die Durchschnittspension bei den **Männern** **10.632 öS**, bei den **Frauen** hingegen **5.252 öS**. Wie schon im Jahr zuvor sind aber die **Durchschnittspensionen der Frauen** sowohl bei den Alterspensionen (+ 4,0 %), als auch bei den Invaliditätspensionen (+ 4,4 %) um einiges **stärker gestiegen als jene der Männer** (jeweils 3,2 %).

Diese Zahlen deuten schon darauf hin, daß das Pensionsniveau der gesetzlichen Pensionsversicherung - und hier insbesondere der Anteil jener Personen mit hohen Pensionen - in der Öffentlichkeit oftmals weit überschätzt wird: 1996 lagen rund 80 Prozent aller Pensionsleistungen unter 14.000 öS, 15 Prozent lagen im Bereich von 14.000 öS bis 20.000 öS und nur 5 Prozent aller ausbezahlten Leistungen lagen im Bereich von 20.000 öS bis zur Höchstpension von 27.573 öS.

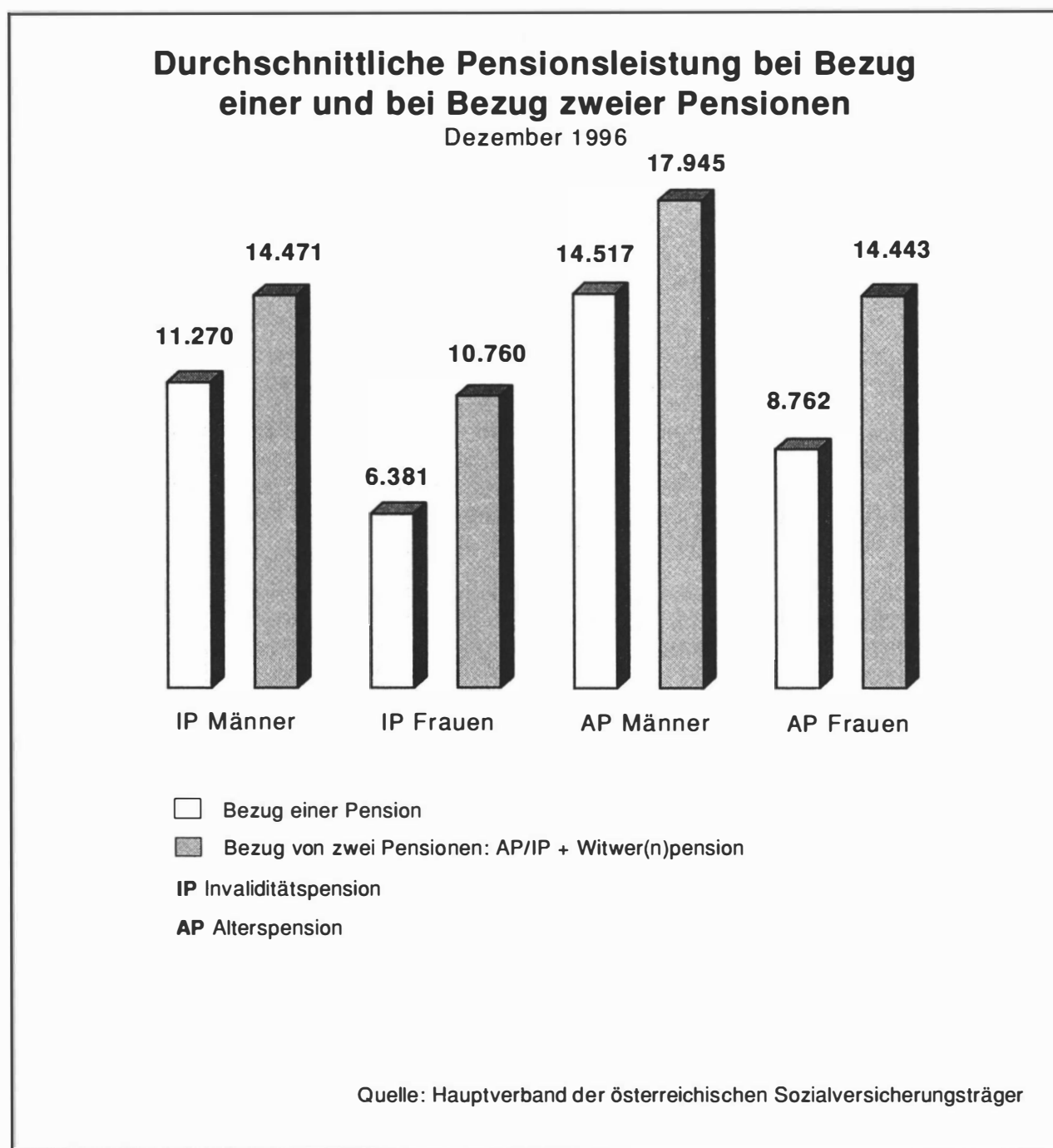
2.3.2. Auslandspensionen

Im Dezember 1996 wurden **187.500 Pensionen** mit einer durchschnittlichen Höhe von 2.348 öS (einschl. Zulagen und Zuschüsse, jedoch ohne Pflegegeld) an **PensionistInnen mit Wohnsitz im Ausland** überwiesen. Es kann sich dabei sowohl um österreichische StaatsbürgerInnen als auch um ausländische StaatsbürgerInnen, die in Österreich Versicherungszeiten erworben haben, handeln, wobei beide Gruppen ihren derzeitigen Wohnsitz im Ausland haben. Diese Pensionisten können Empfänger einer rein österreichischen Leistung sein, häufiger aber wird die ins Ausland überwiesene Pension eine zwischenstaatliche Teilleistung sein und daher noch durch eine Leistung eines ausländischen Pensionsversicherungsträgers ergänzt. Läßt man die an im Ausland lebende PensionistInnen **bezahlen (Teil)Pensionen außer Betracht**, so ergeben sich bei den verbleibenden **(Inlands)Pensionen um rund 8 % höhere Durchschnittswerte**.

In der Pensionsversicherung der **Unselbständigen** machen die ins Ausland überwiesenen Pensionen einen Anteil von **12 % aller Pensionen** aus.

Rund 14 % der im Dezember 1996 von den Pensionsversicherungsträgern ausbezahlten Leistungen wurden durch eine ausländische Teilleistung ergänzt (265.400 Pensionen mit einer Durchschnittsleistung von 4.231 öS). Durch Außerachtlassen dieser Fälle beim Berechnen der **Durchschnittspension** ergibt sich ein **um 11 % höherer Wert** bei den Unselbständigen (255.000 zwischenstaatliche Teilleistungen). Für die gesamte Pensions-

versicherung steigt der Durchschnitt um 9 %. Auch diese Leistungen können sowohl an österreichische als auch an ausländische StaatsbürgerInnen mit Wohnsitz in Österreich oder im Ausland ausbezahlt werden. Daten darüber, wieviele Pensionen auf AusländerInnen entfallen, gibt es nicht.



2.3.3. Personenbezogene Leistungen

Zum Stichtag 1. Juli 1996 gab es in Österreich 1,868.600 Personen, die mindestens eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und/oder eine Beamtenpension bezogen. Verglichen mit den ausbezahlten Leistungen ist die Zahl der PensionistInnen in den letzten 5 Jahren schwächer gestiegen, d.h., die MehrfachbezieherInnen haben zugenommen. Am 1. Juli 1996 erhielten 217.00 Frauen und 30.200 Männer, d.s. **13,2 %** aller BezieherInnen einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, bzw. einer Beamtenpension noch **mindestens eine weitere Pensionsleistung** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder eine Beamtenpension. Die mit Abstand häufigste Kombination ist das Zusammentreffen einer Eigen- und einer Witwenpension. 150.600 Frauen bezogen eine Alters- und eine Witwenpension, weitere 51.400 eine Invaliditäts- und eine Witwenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Insgesamt erhielten 41 % der Witwenpensionistinnen eine weitere Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder eine Beamtenpension.

Für die finanzielle Lage der PensionistInnen bedeutet dies v.a., daß die **Einkünfte** der PensionistInnen **durch Doppel- und Mehrfachpensionsbezüge höher** sind, als sich aus den Durchschnittspensionsdaten ergibt.

Zum Stichtag 1. Juli 1996 waren außerdem **57.800 Personen** (davon 63 % Frauen) **erwerbstätig** und bezogen **gleichzeitig mindestens eine Pension**. Die zahlenmäßig stärkste Gruppe stellten auch hier Witwen(r)pensionsbezieherInnen (24.400).

Der **relative Abstand bei der Pensionshöhe von Männern und Frauen verringert sich** bei Bezug von zwei Pensionen. Beim Zusammentreffen einer Alters- und einer Witwenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erhalten **Frauen** durchschnittlich **14.443 öS (Männer 17.945 öS)** und beim Zusammentreffen von Invaliditätspension und Witwenpension durchschnittlich **10.760 öS (Männer 14.471 öS)**.

Während die durchschnittliche Alters- oder Invaliditätspension einer Frau bei Bezug von nur einer Pension bei knapp **60 %** der Pension eines Mannes liegt, reicht der **Gesamtbezug einer Frau mit zwei Pensionsansprüchen** (rund **20 %** der Pensionsbezieherinnen) in etwa an das Durchschnittsniveau der Männer mit einem Pensionsanspruch heran.

2.3.4 Pensionsanpassung

Die Pensionen und Renten im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung wurden im Jahre 1996 um **2,3 % erhöht**.

In den Jahren von **1970 bis 1996 stiegen die Pensionen** in der gesetzlichen Pensionsversicherung um rund **316 %**. Die Pensionserhöhungen liegen um einiges **höher als die Steigerung des Preisniveaus**. Der Verbraucherpreisindex verzeichnete im selben Zeitraum eine Steigerung von rund 211 %. Mit anderen Worten, die Kaufkraft der PensionistInnen hat deutlich zugenommen.

Weit über das Ausmaß der normalen Pensionsanpassung hinaus wurden die **Richtsätze für Ausgleichszulagen** angehoben. Der Richtsatz für Alleinstehende **stieg** im Zeitraum von **1970 bis 1996 um 503 %**, jener für Verheiratete um rund 519 %.

2.4. Ausgleichszulagen

Liegen Pension sowie sonstige Nettoeinkünfte und anzurechnende Beträge (wie Unterhaltsleistungen) **unter einem bestimmten Richtsatz**, so gebührt eine Ausgleichszulage in Höhe des **Differenzbetrages**. Bei Ehepaaren wird das gesamte Nettoeinkommen des Ehegatten bzw. der Ehegattin angerechnet. Wenn daher die PensionistInnen bzw. deren EhegattInnen neben der Pension über andere Einkünfte (z.B. aus einer Beschäftigung oder einer Rente aus der Unfallversicherung) verfügen, werden diese auf die Ausgleichszulage angerechnet, so daß es zum **Wegfall** oder zu einer **Verringerung der Ausgleichszulage** kommen kann. Bestimmte Arten von Einkünften wie das Pflegegeld sind allerdings von der Anrechnung auf die Ausgleichszulage ausgenommen.



Die **Richtsätze für Ausgleichszulagen** wurden ab **1. Jänner 1996** um **2,3 %** erhöht. Der **Richtsatz für Alleinstehende** betrug im Jänner 1996 **7.887 öS**, der **Richtsatz für PensionistInnen**, die mit ihrer/em Ehegattin/en im gemeinsamen Haushalt leben, **11.253 öS**.

Im Dezember 1996 bezogen **264.841 Personen** eine Ausgleichszulage. Dies entspricht **14,1 % der PensionsbezieherInnen**. Dieser Anteil der AusgleichszulagenbezieherInnen an den PensionsbezieherInnen ist seit Jahren - trotz zahlreicher überproportionaler Erhöhungen der Richtsätze - rückläufig.

Rund 72 % der AusgleichszulagenbezieherInnen sind Frauen. Dies rührt u.a. daher, daß ein knappes Viertel (23,6 %) der WitwenpensionistInnen eine Ausgleichszulage beziehen. Weiters erhielten 19 % aller BezieherInnen einer Invaliditätspension im Jahr 1996 eine Ausgleichszulage. Bei den Alterspensionen hingegen bezogen nur 7 % der PensionistInnen eine Ausgleichszulage.

Der **Anteil der AusgleichszulagenbezieherInnen schwankt** je nach Versicherungsträger zwischen 3 % in der Pensionsversicherung der Angestellten, 16 % in der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft und 33 % in der Pensionsversicherung der Bauern.

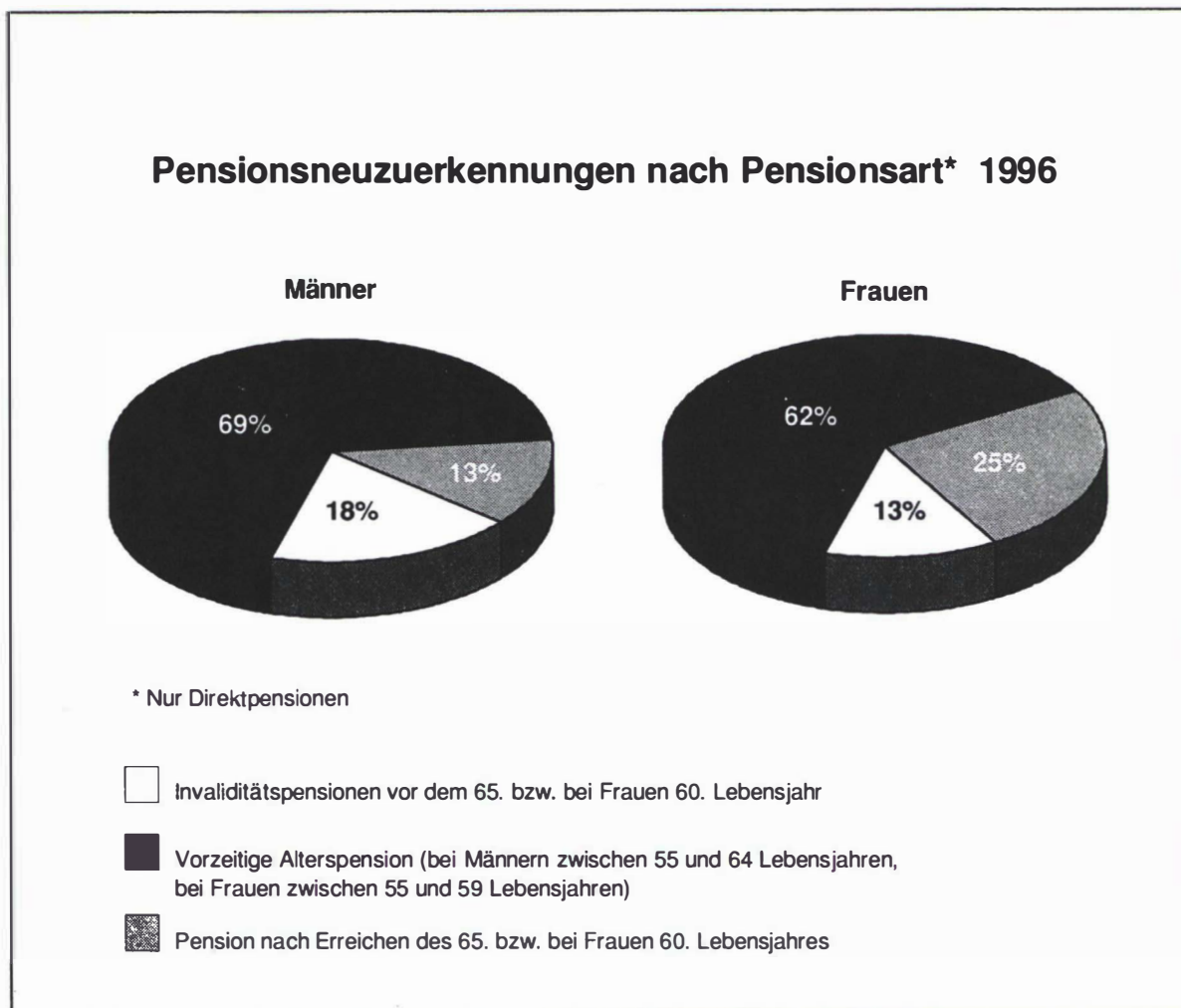
2.5. Pensionsneuzuerkennungen

Im Jahre 1996 gab es **118.900 erstmalige Pensionsneuzuerkennungen**. Davon entfielen 11 % auf Invaliditätspensionen. Der Anteil der neuzuerkannten Hinterbliebenenpensionen betrug 28 %. Den höchsten Anteil aber weisen die Alterspensionen mit rund 61% auf. Von letzteren entfallen 23% auf normale Alterspensionen, die übrigen 77 % verteilen sich auf die vorzeitigen Alterspensionen. 1996 hat sich somit der in den Vorjahren aufgetretene Trend - Verschiebung zu den Alterspensionen - stabilisiert. Die Ursachen dafür liegen in den **Reformmaßnahmen der 51. ASVG-Novelle** (Einführung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, Einführung einer zweiten ewigen Anwartschaft, verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten).

98 % aller Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen erfolgten 1996 vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsanfallsalters. Zählt man die neuzuerkannten vorzeitigen Alterspensionen hinzu, so bedeutet dies, daß rund **81 % aller Neuzuerkennungen von Direkt-pensionen vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsanfallsalters** (Männer 65, Frauen 60 Jahre) erfolgten. Die etwas geringere Zunahme der Pensionsneuzuerkennungen im Jahre 1996 ist einerseits auf das Strukturangepassungsgesetz 1996 und andererseits auf folgenden Umstand zurückzuführen:

In den Jahren 1994/1995 hatten erstmals geburtenstarke Jahrgänge bei den Frauen das Anfallsalter für die vorzeitigen Alterspensionen (55 Jahre) erreicht. Darüber hinaus hatten infolge der verbesserten Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung viele Frauen die Möglichkeit, entsprechend früher in Pension zu gehen auch genutzt. Des weiteren hatten auch bei den Männern geburtenstarke Jahrgänge das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit (55 Jahre) erreicht; dies spiegelte sich in den relativ starken Neuzugängen bei dieser Pensionsart wider. Dies stellt aber lediglich eine Umschichtung von Invaliditäts- zu Alterspensionisten dar. Die im Rahmen des Strukturangepassungsgesetzes 1996 teilweise erschwerten Zugangsvoraussetzungen - insbesondere bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit - bewirkten im letzten Quartal 1996 einen Rückgang bei den Pensionsanträgen.

Im Zusammenhang mit der kurzfristig schwächer werdenden demographischen Belastung kommt es daher zu einem leichten Rückgang bei den Pensionsneuzuerkennungen. Umgekehrt darf nicht übersehen werden, daß die augenblickliche Situation am Arbeitsmarkt nicht dazu angetan ist, den Zustrom in die Pension zu bremsen.



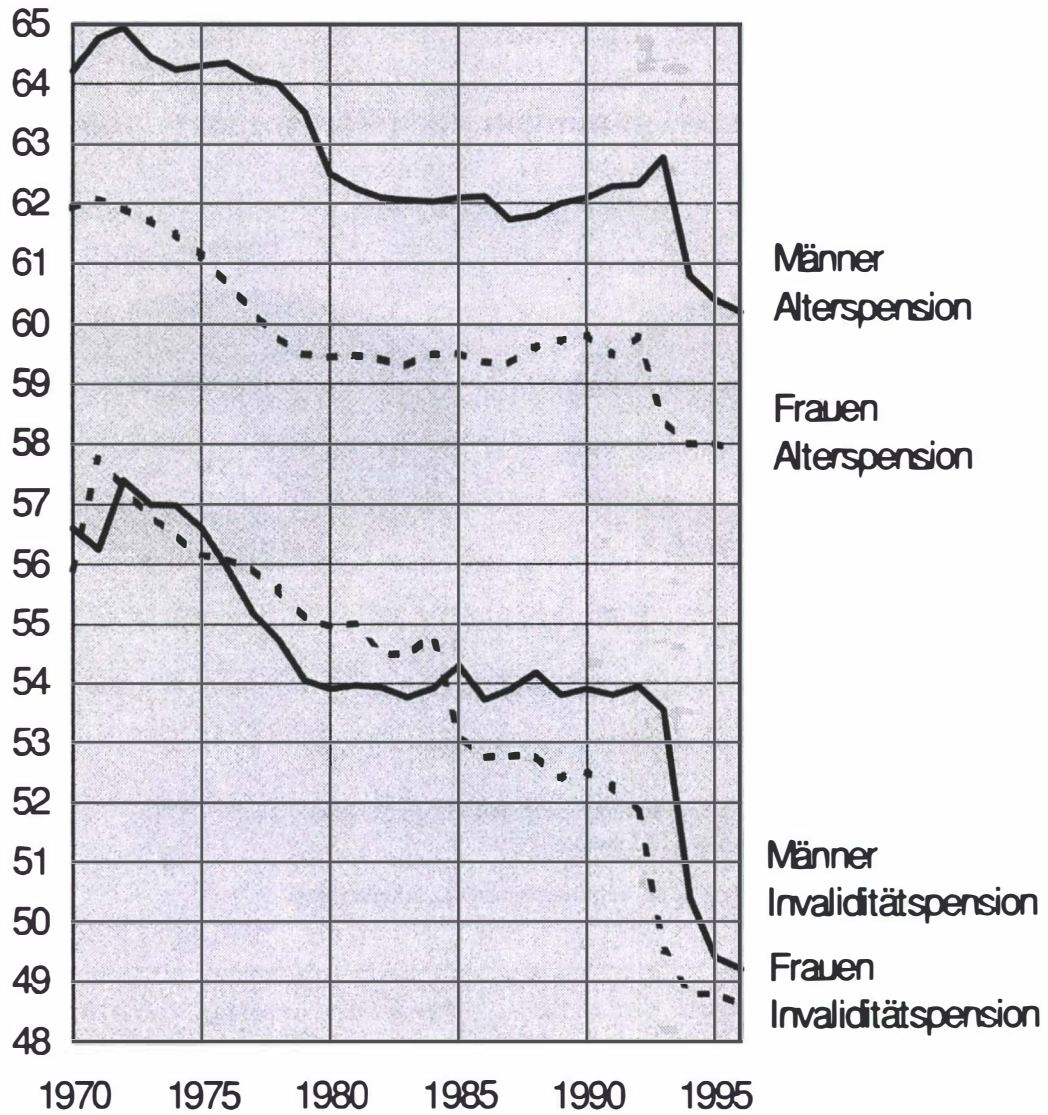
Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

2.5.1. Durchschnittliches Pensionszugangsalter

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug im Jahr 1996 - wie schon 1995 - **57,4 Jahre**. **Frauen gingen** dabei durchschnittlich **um knapp eineinhalb Jahre früher in Pension als Männer**, nämlich mit 56,7 Jahren gegenüber 58,2 Jahren bei den Männern.

Durchschnittliches Pensionszugangsalter

Alterspensionen und Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit
bzw. dauernder Erwerbsunfähigkeit



Quelle: eigene Berechnungen

Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen könnten Frauen zwar bereits mit 55 Jahren in vorzeitige Alterspension gehen. Da viele Frauen diese Voraussetzungen mit 55 Jahren aber noch nicht erfüllen, liegt ihr durchschnittliches Zugangsalter bei der Alterspension bei 57,9 Jahren (Männer 60,2 Jahre). **Geringer ist der Altersunterschied bei den Invaliditätspensionen**, nämlich nur rund 7 Monate. **Männer** gingen im Durchschnitt mit **49,2 Jahren** und **Frauen** mit **48,6 Jahren** in Invaliditätspension.

Infolge der bereits angesprochenen Verschiebung von den Invaliditätspensionen zu den (vorzeitigen) Alterspensionen (Neueinführung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit) ist das Zugangsalter nach Pensionsart mit jenen der Vergangenheit nur bedingt vergleichbar.

Das durchschnittliche **Pensionszugangsalter** in der Pensionsversicherung der **Selbständigen** lag in der Vergangenheit deutlich höher als jenes in der Pensionsversicherung der Unselbständigen. Seit 1993/1994 gibt es auch diesbezüglich eine deutliche Annäherung: Während das durchschnittliche Zugangsalter der **Bauern** sich in der jüngeren Vergangenheit bereits an jenes der Unselbständigen angenähert hat und bei Männern sogar schon unterschreitet, erfolgte seit 1994 auch im Bereich der gewerblich und freiberuflich Selbständigen eine sehr drastische Verminderung des durchschnittlichen Zugangsalters (Männer 1993: 63,8 Jahre, 1996: 60,0 Jahre; Frauen 1993: 62,9 Jahre, 1996: 57,5 Jahre). Die Ursache dafür liegt darin, daß die versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bei der normalen Alterspension nicht mehr aufgegeben werden muß, um in Pension gehen zu können.

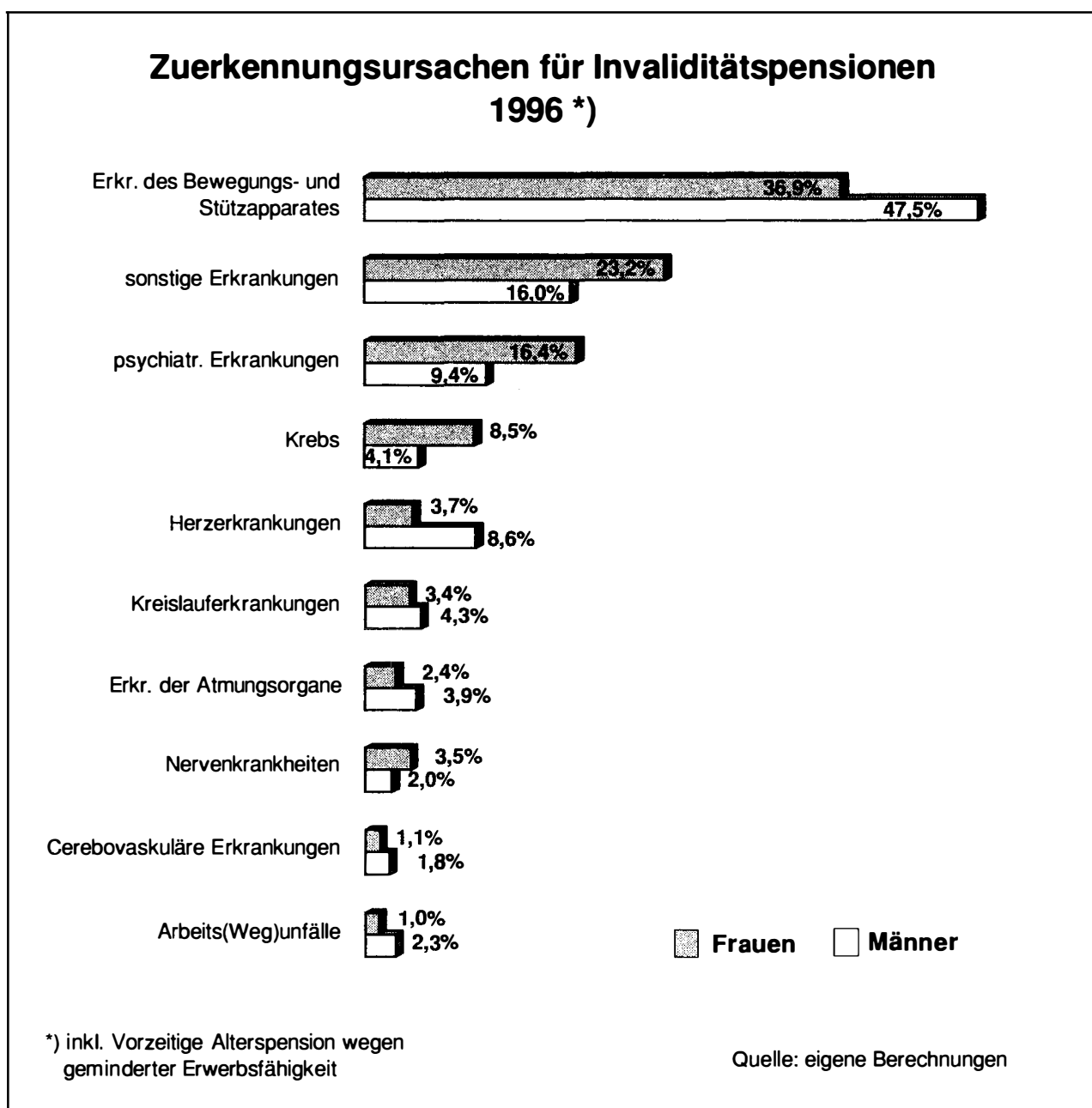
Aber auch innerhalb der Pensionsversicherung der Unselbständigen ist das Zugangsalter nicht mehr so heterogen wie früher: Im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt der **Arbeiter** lag das Pensionszugangsalter mit 57,8 Jahren bei den Männern noch immer **niedriger** als im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (58,6 Jahre), der Abstand hat sich aber -wie schon in den Vorjahren - wiederum verringert. Dies ist u.a. auf den **gestiegenen Anteil an vorzeitigen Alterspensionen bei den Angestellten** zurückzuführen. Besonders niedrig ist weiters das durchschnittliche Pensionszugangsalter bei den Berufsunfähigkeitspensionen der weiblichen Angestellten mit 48,3 Jahren (Männer 49,7 Jahre).

Langfristig betrachtet ist **seit 1970 das Pensionszugangsalter beinahe stetig gesunken**, bei den Männern allerdings bis zum Jahr 1993 stärker, so daß sich der Abstand im durchschnittlichen Zugangsalter zwischen Männern und Frauen verringert hat. Erst seit 1994 hat sich die Schere zwischen Männern und Frauen infolge des nunmehr stärker gesunkenen Zugangsalters der Frauen wieder vergrößert.

2.5.2. Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen/vorzeitigen Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

Der Anteil der **Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit** (Invaliditätspensionen und vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit) an allen Neuzuerkennungen von Direktpensionen betrug 1996 **39 %**. 59 % der Neuzuerkennungen bei diesen Pensionsarten entfallen auf ArbeiterInnen. Mehr als 73 % der neuzuerkannten Invaliditätspensionen werden an Männer, knapp 27 % an Frauen ausbezahlt.

Bis 1992 ist ein **nahezu kontinuierliches Ansteigen** des Anteils der Invaliditätspensionen an allen neuzuerkannten Direkt pensionen zu beobachten. Trotz Einbeziehung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit kam es danach kurzfristig zu einer gegenläufigen Entwicklung, seit 1995 ist aber wieder ein steigender Anteil zu verzeichnen, der ausschließlich auf die Männer zurückzuführen ist. Mit **59 %** weist die Sozialversicherungsanstalt der **Bauern** 1996 nach wie vor den höchsten und mit 26 % die Pensionsversicherungsanstalt der **Angestellten** nach wie vor den **niedrigsten Anteil** aus.



Nach **Krankheitsgruppen** betrachtet war der Großteil der Neuzuerkennungen an Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit auf Krankheiten des **Bewegungs- und Stützapparates**, des Skelettes und der Muskeln zurückzuführen (45 %). Mit rund 65 % ist der Anteil dieser Krankheitsgruppe bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern besonders hoch. Stark im Ansteigen begriffen sind **psychiatrische Krankheiten (11 %)**, diese Krankheiten stellen bereits die zweithäufigste Krankheitsursache dar. Sie verursachen beispielsweise bei den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten rund 19 % des Neuzuganges an Invaliditätspensionen. Demgegenüber ist die Bedeutung der Herz- und Arterienkrankheiten in den vergangenen zwei Jahrzehnten anteilsmäßig stark zurückgegangen.

2.5.3. Höhe der neuzuerkannten Pensionsleistungen

Wie bei den Pensionsständen gibt es auch bei der Höhe der Neuzugangspensionen **beträchtliche Differenzen in der Pensionshöhe von Männern und Frauen**. Die Gründe dafür liegen in den niedrigeren Arbeitsverdiensten und kürzeren Versicherungszeiten der Frauen. Frauen haben aufgrund ihrer spezifischen Lebensumstände, wie etwa Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit aus familiären Gründen, beim Pensionsantritt wesentlich weniger Versicherungsjahre erworben als Männer. Durch die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten wird dieser Einkommensnachteil, wie die Pensionsneuzugangsdaten seit 1993 deutlich belegen, allerdings zum Teil ausgeglichen.

Selbst bei gleichem Einkommensverlauf bewirkt aber die nach wie vor vorhandene Differenz bei den Versicherungszeiten, daß Frauenpensionen unter jenen der Männer liegen. Hinzu kommen noch **Unterschiede in den Bemessungsgrundlagen**. Für Frauen mit einem stark schwankenden Versicherungsverlauf und einem allenfalls temporär niedrigen Einkommen (z.B. wegen Teilzeitbeschäftigung) hat die durch die 51. ASVG-Novelle eingeführte, aus den 15 besten Jahren gebildete Bemessungsgrundlage auch hier eine Verbesserung gebracht. Wie schon in den Jahren 1994 und 1995 sind daher die Neuzugangspensionen der Frauen sowohl bei den Invaliditätspensionen (+9,9 %) wie auch bei den Alterspensionen (+5,4 %) stärker gestiegen als die durchschnittlichen Neuzugangspensionen der Männer (+6,3 % bzw. +4,2 %).

Die **durchschnittliche Neuzugangsalterspension** (ohne Zulagen und Zuschüsse) eines männlichen Arbeiters lag 1996 bei **11.714 öS**, die eines männlichen Angestellten bei **19.627 öS**. Die durchschnittliche Neuzugangsalterspension einer Arbeiterin betrug hingegen **6.533 öS**, die einer Angestellten **12.791 öS**. Eine ähnliche Diskrepanz zeigt sich bei den **Invaliditätspensionen**. Hier beträgt die Durchschnittspension einer Arbeiterin 6.142 öS, die einer weiblichen Angestellten 10.363 öS; **jene der Männer** hingegen ist um **mehr als 60 Prozent höher**, nämlich 10.475 öS bei den Arbeitern und 15.451 öS bei den Angestellten. Die durchschnittliche **Witwenpension** des Neuzuganges betrug 6.635 öS, jene der Witwer 3.220 öS. Während in der Vergangenheit die Witwenpension nur zu 20 % bzw. 40 % ausbezahlt wurden, brachte die Neuregelung bei der Berechnung der Witwen/Witwenpension auch im Jahr 1997 eine überproportionale Steigerung der Neuzugangsdurchschnittspension bei den Witwern um rund 7,6 %. Die angeführten **Beträge inkludieren die zwischenstaatlichen Teilleistungen; ohne deren Berücksichtigung ist das durchschnittliche Niveau höher** (s. Pkt. 2.3.2. Auslandspensionen und die Tabellen S 101 ff. im Datenband).

Durchschnittliche Neuzugangspensionen *, Dezember 1996

PV der Angestellten
 SVA d. gew. Wirtschaft
 PVA der Arbeiter
 SVA d. Bauern

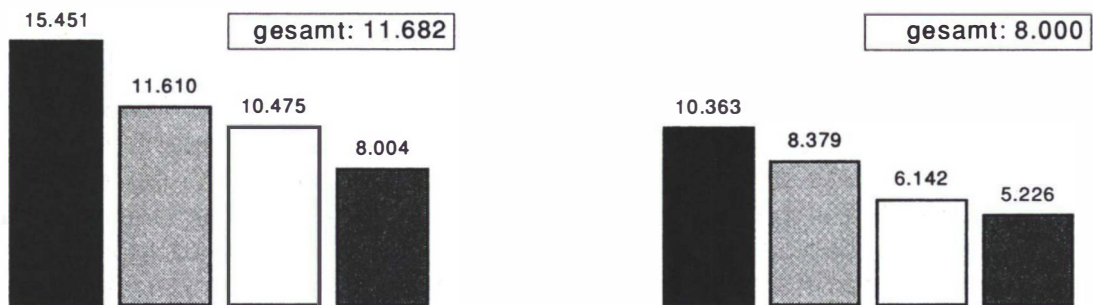
Männer

Frauen

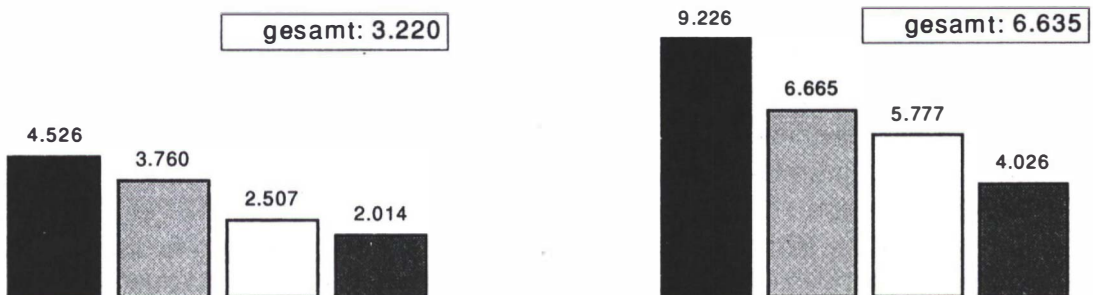
Alterspensionen



Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit



Witwen (Witwer)pension



*) in öS, ohne Zulagen und Zuschüsse

Quelle: HV der österreichischen Sozialversicherungsträger

2.6. Pensionsabgangsalter

Im Zeitraum von 1970 bis 1996 erhöhte sich das **durchschnittliche Pensionsabgangsalter bei Alterspensionistinnen** von 77,7 Jahren auf **81,4 Jahre**, jenes der Männer von 76,2 Jahre auf 78,7 Jahre. Ebenso stieg das Pensionsabgangsalter von Invaliditäts-pensionistInnen von rund 72 Jahren auf 75,9 Jahre. Bei den männlichen Invaliditätspensionisten lag das Pensionsabgangsalter zuletzt bei 68,3 Jahren.

Eine der Ursachen für die langfristige Entwicklung ist der **Anstieg der Lebenserwartung**. Während die Lebenserwartung eines 60-jährigen Mannes im Jahr 1970 noch rund 14,9 Jahre betrug, lag sie im Jahr 1996 bereits bei 18,9 Jahren. Bei den Frauen ist ein Anstieg von 18,8 Jahren auf 23 Jahre zu verzeichnen.

Das zum Teil recht **unterschiedliche Pensionsabgangsalter von Alters- und InvaliditätspensionistInnen** wird durch mehrere Faktoren beeinflusst. Zum einen haben BezieherInnen einer Invaliditätspension eine kürzere Lebenserwartung als AlterspensionistInnen. Zum anderen unterscheidet sich die **Altersstruktur** von Invaliditäts- und AlterspensionistInnen beträchtlich. Der überwiegende Teil der InvaliditätspensionistInnen geht vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für den Bezug einer Alterspension in Pension. Ein Teil dieser PensionistInnen stirbt demzufolge auch bereits vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die Alterspension.

3. Das erste Halbjahr 1997

Wie bereits zu erkennen ist, haben die Konsolidierungsbemühungen im Bereich der **Krankenversicherung** erste Früchte getragen. Sowohl die gesetzlichen Maßnahmen der 53. Novelle zum ASVG (samt Nebengesetze) als auch die Konsolidierungsbemühungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der einzelnen Krankenversicherungsträger haben dazu geführt, daß im Jahr 1996 das ursprünglich erwartete Defizit von 2,6 Mrd. öS auf knapp 400 Mio.öS reduziert werden konnte.

Für das Jahr 1997 wird daher in diesem Bereich eine ausgeglichene, wenn nicht sogar positive Gebarung erwartet: Die Bemühungen, die in der Vergangenheit recht deutlichen Ausgabensteigerungen bei den wichtigsten Ausgabenpositionen (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe und Hilfsmittel, Anstaltspflege) einzubremsen, werden sichtbar. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die gesetzten Maßnahmen nicht ausschließlich auf dem Spargedanken beruhen, sondern daß primäre Ziel war und weiterhin ist, nämlich die finanzielle Absicherung der hohen Qualitätsstandards in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Bereitstellung dieser medizinischen Leistungen für alle Bevölkerungskreise zu gewährleisten.

Entgegen der üblichen Praxis wurden mit 1. Jänner 1997 die Pensionen und Renten nicht valorisiert. Lediglich für die BezieherInnen einer Ausgleichszulage und von Pensionen, deren Höhe die Richtsätze nur knapp übersteigt, gibt es Einmalzahlungen im Gesamtausmaß von 2.000 öS (Alleinstehende) bzw. 3.000 öS (Verheiratete).

Das Aussetzen der Pensionsanpassung 1997 ist Teil des Strukturanpassungsgesetzes 1996, dessen Ziel es ist, durch ein breitgefächertes und möglichst sozial ausgewogenes Bündel von Maßnahmen die 1995 eingeleiteten Konsolidierungsschritte beim Bundeshaushalt fortzusetzen.

Zu diesen Maßnahmen zählt die - vom Verfassungsgerichtshof teilweise wieder aufgehobene - Einbeziehung der sogenannten **Werkverträge** in die Sozialversicherungspflicht und die Erhöhung der Beitragssätze bei den Selbständigen. In diesem Zusammenhang ist auch der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten zu erwähnen.

Auf der Leistungsseite kommen im Jahr 1997 erstmals die Änderungen bei den Zugangsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit, die schrittweise Erhöhung der erforderlichen Versicherungsmonate bei der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer sowie insbesondere die Erhöhung des gesetzlichen Anfallsalters bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit bei den Männern voll zum Tragen.

Die Pensionsanträge im ersten Halbjahr 1997 zeigen bei der letztgenannten Pensionsart einen Rückgang der Pensionsanträge. Dieser wird sich jedoch nicht zur Gänze in einer verringerten Zahl an Neuzugängen niederschlagen, da ein Teil dieser Personen infolge des beeinträchtigten Gesundheitszustandes auch eine normale Invaliditätspension in Anspruch nehmen kann. Im gesamten zeigen die Neuzugangsdaten des ersten Halbjahres 1997 bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Erwerbstätigkeit einen leicht sinkenden Trend.

Die im Jahr 1996 voll wirksamen Einsparungsmaßnahmen bei den Verwaltungskosten der Pensionsversicherungsträger werden auch 1997 zu Einsparungen in ähnlicher Höhe führen.

Erschwert wird das Erreichen der gesetzten kurzfristigen Konsolidierungsziele allerdings durch die nach wie vor eher stagnierende Beschäftigungslage und die geringen Lohnzuwächse bei den Aktiven, die u.a. auf die Einnahmenseite der Pensionsversicherung negative Auswirkungen haben. In bezug auf die langfristige Entwicklung der Pensionsversicherung hat das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales darüber hinaus bereits 1995 ein Gutachten in Auftrag gegeben, das Mitte 1997 fertiggestellt und der Öffentlichkeit präsentiert wurde (Gutachten: „Perspektiven der Pensionsversicherung in Österreich“).

Anhang: Ruhebezüge der Beamten und Beamtinnen

Im folgenden werden zunächst die Daten der **BundesbeamtInnen** dargestellt, die im Jahre 1996 aufgrund des Pensionsgesetzes 1965 einen Ruhebezug oder deren Ehepartner einen Witwen(r)versorgungsbezug erhielten. Es handelt sich dabei um rund **52.500 Bezieher und Bezieherinnen von Ruhebezügen** und um rund **27.000 Bezieher und Bezieherinnen von Witwen(r)versorgungsbezügen**.

Ruhebezüge der BundesbeamtInnen

Durchschnittliche Ruhebezüge¹⁾ der BundesbeamtInnen 1996
(ohne Pflegegeld)

	Männer und Frauen		Frauen		Männer	
	Anzahl	Betrag ²⁾	Anzahl	Betrag ²⁾	Anzahl	Betrag ²⁾
Allgemeine Verwaltung	22.300	30.050	5.200	24.800	17.100	31.600
Handwerkli. Verwendung	2.280	16.800	230	15.200	2.050	17.000
RichterInnen/ StaatsanwältInnen	740	64.900	30	46.000	710	65.600
o.Univ.ProfessorInnen	660	79.000	40	66.200	620	79.900
Univ.AssistentInnen	140	49.300	30	46.000	110	50.300
BundeslehrerInnen	7.390	46.600	3.220	43.000	4.170	49.400
BeamtInnen der Schulaufsicht	310	56.900	30	56.200	280	57.000
WachebeamtInnen	13.100	26.300	130	22.200	13.000	26.300
Berufsoffiziere	1.040	41.200	-	-	1.040	41.200
Gesamt³⁾	52.400	32.100	9.900	30.700	42.500	32.400

Quelle: Personalinformationssystem des Bundes (PIS)

1) Der hier ausgewiesene Ruhebezug besteht aus dem Ruhegehalt und den nach dem Pensionsgesetz 1965 bzw. dem Nebengebührengesetz gebührenden Zulagen (z.B. Wachdienstzulage, Nebengebührengesetz etc.), ausgenommen jedoch die Kinderzulage. Bei der Bemessung des Ruhegehaltes sind die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften als ruhegehaltfähig erklärten Zulagen (z.B. Verwendungszulage, Verwaltungsdienstzulage, etc.) berücksichtigt. Entsprechendes gilt auch für die Witwen(r)versorgungsbezüge

2) Durchschnittsbrutto: Die Summe aller Ruhebezüge dividiert durch die Zahl der RuhebezugsempfängerInnen

3) In der Gesamtzahl sind auch Ruhebezüge aus anderen Rechtsordnungen inkludiert

Witwen-/Witwer-bezüge 1996

	Anzahl	Durchschnittl. Ruhebezüge
Frauen	26.800	18.250,-
Männer	300	15.100,-
Gesamt	27.100	18.200,-

Der **durchschnittliche monatliche Ruhebezug** (ohne Pflegegeld) beträgt 1996 **öS 32.100,-** und der mittlere Ruhebezug (50 % verdienen mehr und 50 % verdienen weniger als ...) **öS 27.400,-**.

10 % der Ruhebezüge liegen zwischen **öS 10.000,-** und **öS 20.000,-**, 46 % zwischen **öS 20.000,-** und **öS 30.000,-**, 18 % zwischen **öS 30.000,-** bis **öS 40.000,-**, 16 % zwischen **öS 40.000,-** bis **öS 50.000,-** und 10 % über **öS 50.000,-**.

81 % der Ruhebezugsempfänger sind Männer. In fast allen Verwendungs- und Besoldungsgruppen liegen die **Ruhebezüge der Männer über denen der Frauen.** In der Verwendungsgruppe B beträgt der Einkommensvorsprung 11 %, bei den BundeslehrerInnen 15 %, in der Verwendungsgruppe A 20 %, bei den HochschulprofessorInnen 21 % und bei RichterInnen/StaatsanwältInnen sogar 42 %.

Es existiert eine breite Streuung hinsichtlich des Pensionierungsalters. Insgesamt beträgt das durchschnittliche Pensionierungsalter der Männer 59 Jahre und das der Frauen 57 Jahre.

- 6 % der 1996 in den Ruhestand übergetretenen Personen (12 % Frauen und 5 % Männer) waren unter 50 Jahre alt;
- 9 % zwischen 51-54 Jahre (14 % Frauen und 8 % Männer),
- 12 % zwischen 55-56 Jahre (13 % Frauen und 12 % Männer),
- 13 % zwischen 57-58 Jahre (10 % Frauen und 14 % Männer),
- 33 % zwischen 59-60 Jahre (30 % Frauen und 33 % Männer),
- 13 % zwischen 61-62 Jahre (12 % Frauen und 13 % Männer),
- 4 % zwischen 63-64 Jahre (4 % Frauen und 4 % Männer) und
- 10 % über 65 Jahre (5 % Frauen und 11 % Männer).

Der relativ hohe Anteil von Personen, die schon vor dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand treten (73 %), ergibt sich z.T. daraus, daß **in bestimmten Berufszweigen** (z.B. Wachbeamte, handwerkliche Verwendung) das **Risiko der Dienstunfähigkeit** überproportional gegeben ist.

SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH*

Josef BAUERNBERGER

Hans STEINER

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

1.Umstellung auf EU-harmonisierte Methodik	114
2.Entwicklung der Sozialausgaben seit 1980	116
2.1. Ausgaben für Arbeitslosigkeit	119
2.2. Ausgaben für Invalidität	120
2.3. Ausgaben für Alter	121
2.4. Ausgaben für Hinterbliebene	122
2.5. Ausgaben für Familie	123
3.Bestimmungsfaktoren der Sozialquote	124
3.1. Der Konjunkturverlauf	124
3.2. Die Strukturkomponente	128
3.2.1. Demographische Entwicklung	128
3.2.2. Sozialpolitische Maßnahmen	129
4.Finanzierung der Sozialausgaben	129
5.Transfers zwischen den Trägerinstitutionen	131
6.Einkommensabhängige Sozialleistungen	133
7.Österreichs Sozialausgaben im internationalen Vergleich	134

* Eine ausführliche Tabellendarstellung sowie methodische Erläuterungen zur Datenerfassung befinden sich im Datenband

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde eine **Angleichung der Erfassung der österreichischen Sozialausgaben** an das von EUROSTAT gemeinsam mit den Mitgliedsländern entwickelte Schema **ESSPROS** (Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik) erforderlich. Die ESSPROS-Methodik ermöglicht die Darstellung der Sozialausgaben und ihrer Finanzierung nach **einer EU-weit einheitlichen Struktur**, sodaß in weiterer Folge die Entwicklung in den Mitgliedstaaten wesentlich besser als bisher vergleichend analysiert werden kann.

1. Umstellung auf EU-harmonisierte Methodik

Bisher wurden für Österreich **nur die Ausgaben der Sozialversicherungssysteme und ein Teil der im Bundesbudget ausgewiesenen Sozialleistungen detailliert erfaßt**. Die restlichen Sozialausgaben (Länder- und Gemeindeleistungen, Arbeitgeber-Sozialleistungen, diverse andere Sozialtöpfe) wurden mit einem Faktor pauschal geschätzt (nämlich ca. 20% der Sozialleistungen). Es gab keine einheitlichen Regeln, welche Leistungen als Sozialleistungen zu verstehen sind und in welcher Form sie verbucht werden sollen. EUROSTAT hat nun ein für alle EU-Staaten verbindliches Regelwerk entwickelt, welches in der Darstellung der Sozialausgaben im einheitlichen Schema ESSPROS zum Ausdruck kommt.

Die **Definition des Sozialschutzes gemäß ESSPROS** lautet: „Sozialschutz ist der Eingriff öffentlicher und privater Stellen, um die Lasten privater Haushalte und Einzelpersonen zu decken, die ihnen durch eine Zahl von Risiken oder Bedürfnissen entstehen, sofern dieser ohne Gegenleistung und nicht im Rahmen von individuellen Vereinbarungen erfolgt.“ Sozialleistungen werden also dann ins ESSPROS-System aufgenommen, **wenn sie eine soziale Umverteilung konstituieren**. Die Träger dieser sozialen Umverteilung können öffentliche oder private Einrichtungen sein. Der private, individuelle Ankauf von Sozialleistungen bzw. die auf versicherungsmathematischen Grundsätzen basierenden Sozialleistungen der Privatversicherungen sind in diesen Daten nicht erfaßt.

Ein Handbuch für ESSPROS präzisiert, welche Leistungen gemäß dieser Definition als Sozialausgaben zu verstehen sind und wie diese verbucht werden sollen. Die wesentlichen **Unterschiede zwischen der neuen EU-harmonisierten Erfassungsweise und der in Österreich bisher üblichen** bestehen in folgenden Punkten:

- alle Transfers zwischen einzelnen Trägereinrichtungen („**intergovernmental transfers**“ - z.B. Zahlungen von der Arbeitslosenversicherung an die Kranken- und Pensionsversicherung) müssen gesondert ausgewiesen werden, um **Doppelzählungen zu vermeiden**,
- **Arbeitgebersozialleistungen** sollen erfaßt werden, sofern sie sozialen Umverteilungscharakter haben (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und betriebliche Pensionsvorsorge, nicht aber Abfertigungen),

- ▶ von den Sozialleistungen sind die Eigenbeiträge, wie z.B. Selbstbehalte für Gesundheitsleistungen oder Kostenbeiträge für Kindergärten oder Pflegeheime abzuziehen, da **nur Netto-Sozialleistungen** auszuweisen sind,
- ▶ es wird genau festgelegt, **welche Leistungen aus den Bereichen Familie, Gesundheit und Wohnen als Sozialleistungen zu gelten haben** und in das ESSPROS-System zu übernehmen sind. So gelten beispielsweise freie Schulbücher oder freie Schulfahrten nicht mehr als Sozialausgaben (sondern als Bildungsausgaben), während Stipendien mit sozialem Charakter als Sozialleistungen zu erfassen sind.

Im Sinne des 1996 von der EU aktualisierten ESSPROS-Schemas wurden die **Sozialausgaben Österreichs für die Jahre 1980 und 1985 sowie von 1990 bis 1995 jährlich** im Rahmen einer Arbeitsgruppe (bestehend aus Vertretern des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, des ÖSTAT, des WIFO und des BMAGS) **neu berechnet**. Pauschale Schätzungen kommen in einem geringeren Ausmaß als bisher vor, eine größere Zahl von Sozialsystemen wird detailliert erfaßt. **Dennoch beruhen einige Zahlen**, vor allem über die Gesundheitsausgaben der Länder und Gemeinden oder die betriebliche Pensionsvorsorge, **auf eher groben vorläufigen Schätzungen**. Wegen des großen Erhebungsaufwands wurde erst ab 1990 durchgehend jedes Jahr neu berechnet. Um trotzdem einen längerfristigen Vergleich zu ermöglichen, wurden auch die Jahre 1980 und 1985 nach der neuen Methode berechnet.

Die **Erfassung der Sozialausgaben** gemäß ESSPROS erfolgt in einem **zweistufigen Verfahren**. **Zunächst** sind - auf die spezifischen institutionellen Bedingungen der einzelnen Länder abgestimmte - „**statistische Einheiten**“ festzulegen, für die die Ausgaben und Einnahmen ermittelt werden. Für Österreich wurden 30 „statistische Einheiten“ festgelegt. Die wichtigsten sind: die gesetzliche Pensionsversicherung, die Pensionssysteme für öffentlich Bedienstete, die gesetzliche Krankenversicherung, die Krankenfürsorgeanstalten, die Arbeitslosenversicherung, der Familienlastenausgleichsfonds, die Familienbeihilfen der Gebietskörperschaften (Selbstträger), die Gesundheitsleistungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die Unfallversicherung, die Sozialleistungen der Länder und Gemeinden, die Arbeitgeber-Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und die betriebliche Pensionsvorsorge. Auch kleinere Bereiche wurden als „statistische Einheiten“ definiert, z.B. der Ausgleichstaxfonds, Stipendien, sozial induzierte Gebührenbefreiungen der Post bzw. Ermäßigungen der Bahn.

Die Ausgaben der „statistischen Einheiten“ werden nach Leistungstypen (Bar- und Sachleistungen, Verwaltungsaufwand, andere Ausgaben) und nach der „Einkommensabhängigkeit“ (means tests) dargestellt. **In einem zweiten Schritt werden die Ausgaben der „statistischen Einheiten“ den „Funktionen“** (Gruppen von Sozialrisiken) zugeordnet und dort nach bestimmten Leistungstypen aufgegliedert.

Für diese „statistischen Einheiten“ wurde auch deren **Einnahmenstruktur** ermittelt. Die Einnahmen werden in tatsächliche und unterstellte Arbeitgeberbeiträge, Arbeitnehmer-

beiträge, Beiträge der Pensionisten und Selbständigen, Steuermittel, intergovernmental transfers und Sonstige (Kredite, Rücklagenauflösung) unterteilt.

ESSPROS sieht **acht Funktionen** vor:

1. Krankheit,
2. Invalidität,
3. Alter,
4. Hinterbliebene,
5. Familie,
6. Arbeitslosigkeit,
7. Wohnen,
8. Sonstiges (u.a. Länder- und Gemeindesozialleistungen, die den sieben Funktionen nicht eindeutig zugeordnet werden können).

Die **Leistungen der einzelnen Systeme der sozialen Sicherheit** sind **oft nicht nur jeweils einer einzelnen Funktion zuzurechnen**: Die Ausgaben der Pensionsversicherung werden etwa den Funktionen Alter (Alterspensionen), Invalidität (Invaliditätspensionen), Hinterbliebene (Hinterbliebenenpensionen), Arbeitslosigkeit (vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit) und Krankheit (Rehabilitation) zugeordnet. Gerade die Pensionsleistungen entsprechen nach den ESSPROS-Definitionen nicht den bisherigen österreichischen Konventionen. Im ESSPROS-Schema gilt eine Invaliditätspension nur dann als Leistung im Rahmen der Funktion Invalidität, wenn sie einer Person im erwerbsfähigen Alter ausbezahlt wird. Die Ausgaben für Invaliditätspensionen an über 60-Jährige sollen bei der Funktion Alter als Alterspensionen aufscheinen. Die funktionelle Aufgliederung der Pensionsleistungen der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Gebietskörperschaften wurde großteils geschätzt, wobei die Schätzungen auf realen Zahlen der Altersverteilung der PensionsbezieherInnen beruhen.

2. Entwicklung der Sozialausgaben seit 1980

Die nach dieser EU-konformen Methode neu berechneten Sozialausgaben betragen 1980 270 Mrd. öS oder 27,1% des Brutto-Inlandsprodukts und **1995 694 Mrd.öS oder 29,5% des BIP**. Deutliche Erhöhungen der Sozialquote (Anteil der Sozialausgaben am Brutto-Inlandsprodukt) gab es Anfang der achtziger und am Beginn der neunziger Jahre. In den letzten beiden Jahren ist sie nur mehr leicht gestiegen. Ab 1996 ist eine Konsolidierung der Sozialquote zu erwarten.

Entwicklung der Sozialausgaben

	Mrd.öS	Jährliche reale Veränderung in %	Anteile in % am BIP
1980	270		27,1
1985	375	+1,9 ¹⁾	27,8
1990	485	+3,0 ²⁾	26,9
1991	525	+5,0	27,2
1992	569	+4,2	27,8
1993	615	+4,3	29,0
1994	665	+4,9	29,4
1995	694	+2,1	29,5
1990/1995		+4,1 ³⁾	
1980/1995		+3,0 ⁴⁾	

1) u. 2) durchschnittliche jährliche reale Veränderung 1980/1985 bzw. 1985/1990

3) u. 4) durchschnittliche jährliche reale Veränderung 1990/1995 bzw. 1980/1995

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

In den letzten fünfzehn Jahren sind die **Anteile der Alters- und Hinterbliebenenleistungen** zusammen an den Gesamtsozialausgaben in **etwa gleichgeblieben** (der Anteil der Altersleistungen erhöhte sich, jener der Hinterbliebenenleistungen ging zurück). Während sich der **Anteil der Kranken- und Familienleistungen reduzierte, stieg der Anteil der Arbeitslosigkeits- und Invaliditätsleistungen deutlich an**. Diese Anteilsverschiebungen sind weniger auf unterschiedliche Entwicklungen der durchschnittlichen Pro-Kopf-Sozialleistungen zurückzuführen als vielmehr auf die **Veränderung der Zahl der LeistungsempfängerInnen in den einzelnen Sozialsystemen**. So vervierfachte sich in diesem Zeitraum die Zahl der BezieherInnen von Arbeitslosenleistungen, jene von Invaliditätsleistungen (im erwerbsfähigen Alter) verdoppelte sich. Die Zahl der Alterspensionen stieg um 50%, während die Zahl der Hinterbliebenenpensionen in etwa konstant blieb und jene der Kinder (für die Familienbeihilfe bezogen wird) um fast 10% zurückging.

Der **Anteil der Sozialausgaben** an der gesamtwirtschaftlichen Leistung im Zeitverlauf **spiegelt unterschiedliche konjunkturelle Phasen, Änderungen einzelner Sozialsysteme** (bezüglich Anspruchsvoraussetzungen, Leistungshöhen) **und demographische Verschiebungen wider**. Fast die Hälfte der Sozialausgaben (48,3%) entfällt 1995 auf Alters- und Hinterbliebenenleistungen, ein Viertel auf Gesundheitsleistungen, 11% auf Familienleistungen, 8% auf Leistungen bei Invalidität (im erwerbsfähigen Alter) und 6% auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Da ein Großteil der Gesundheitsleistungen auf ältere Menschen entfällt, kann davon ausgegangen werden, daß rund **zwei Drittel der Sozialleistungen älteren Menschen zugute kommen**.

Sozialausgaben nach Funktionen (Sozialrisiken)

	1980		1995		1980/1995 Veränderung in %
	Mrd.öS	Anteile in %	Mrd.öS	Anteile in %	
Alter	92	35,1	253	37,7	+175
Hinterbliebene	33	12,6	71	10,6	+115
Krankheit ¹⁾	74	28,3	170	25,4	+130
Familie	37	14,1	76	11,3	+105
Invalidität	16	6,1	52	7,8	+225
Arbeitslosigkeit	5	1,9	38	5,7	+660
Sonstiges ²⁾	5	1,9	10	1,5	+100
Insgesamt³⁾	262	100,0	670	100,0	+156

1) eigene Schätzungen

2) u.a. Geldleistungen der Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Gebührenbefreiungen

3) die Gesamtsumme der Sozialausgaben in der funktionellen Gliederung ist geringer als die der Gesamtsozialausgaben, da bestimmte Aufwendungen (z.B. Verwaltungskosten) bei der funktionellen Gliederung nicht aufscheinen

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Die Anteile der einzelnen Funktionen am BIP im Zeitverlauf spiegeln die Veränderung der Zusammensetzung der Sozialausgaben wider.

Sozialausgaben nach Funktionen (Sozialrisiken)

Anteile am BIP in %

	1980	1985	1990	1995
Alter	9,2	10,0	10,0	10,7
Hinterbliebene	3,3	3,3	3,0	3,0
Krankheit	7,5	6,9	6,8	7,3
Familie	3,4	3,0	2,7	3,2
Invalidität	1,6	1,8	1,8	2,2
Arbeitslosigkeit	0,5	1,2	1,2	1,6

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

2.1. Ausgaben für Arbeitslosigkeit

Die stärksten Steigerungen der Sozialleistungen waren bei den arbeitsmarktbedingten Risiken zu verzeichnen. Die **Ausgaben für Arbeitslosigkeit erhöhten sich von 1980 bis 1995 um rund das Siebenfache**. Dieser Anstieg ist vor allem auf die Entwicklung in den Perioden 1980 - 1985 und 1990 - 1995 zurückzuführen.

Sozialleistungen der Funktion Arbeitslosigkeit¹⁾ 1980 - 1995

in Mio.öS

	1980	1985	1990	1995	1980/1995 Veränderung in %
Arbeitslosengeld	2.230	6.111	8467	13.719	+515
Notstandshilfe	534	2.572	4106	7.569	+1.317
Vorzeitige Alterspension wg. Arbeitslosigkeit	371	820	1.350	2.410	+550
Sonderunterstützung	332	1.614	1823	2.325	+600
Insovenzausfallgeldfonds	360	1.568	924	4.009	+1.014
Aktive Arbeitsmarktpolitik	766	2.203	3.309	4.980	+550
Sonstige Leistungen ²⁾	681	1.044	1.462	2.203	+223
Insgesamt	5.274	15.932	21.441	37.215	+606

1) ohne intergovernmentale Transfers

2) Schlechtwetterentschädigung, Ausgleichstaxfonds, Länderleistungen

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Der Anstieg der Arbeitslosenquote von 1,9% im Jahre 1980 auf 6,6% im Jahre 1995 führte zu einem entsprechend hohen Anstieg der BezieherInnen von verschiedenen Arbeitslosenleistungen. Der überproportionale Anstieg der Arbeitslosenleistungen ist vor allem durch die stark angewachsene Zahl von LeistungsbezieherInnen und nicht aufgrund überdurchschnittlicher Pro-Kopf-Arbeitslosenleistungen verursacht. Bezogen 1980 im Jahresdurchschnitt noch 57.000 Personen Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sonderunterstützung bzw. eine vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit, so waren es 1995 mehr als viermal soviel (242.000). Die **durchschnittlichen Pro-Kopf-Arbeitslosenleistungen stiegen** in diesem Zeitraum um 77%. Dieser Anstieg war **geringer als das Wachstum des BIP pro Erwerbstätigen (+120%)** oder der Pro-Kopf-Nettoeinkommen der ArbeitnehmerInnen laut volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (+91%).

Arbeitslosigkeit¹⁾: LeistungsbezieherInnen, Pro-Kopf-Leistungen und Gesamtausgaben 1980 - 1995

	1980	1995
Zahl der BezieherInnen	57.000	242.000
Mtl. Pro-Kopf-Leistung	5.100 öS	9.000 öS
Gesamtausgaben	3.467 Mio.öS	26.023 Mio.öS

1) erfaßt sind die Bereiche Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, allgemeine Sonderunterstützung und vorzeitige Alterspensionen wegen Arbeitslosigkeit (ohne intergovernmentale Transfers)

Quelle: Leistungsbezieherdaten, eigene Berechnungen

Die kräftige Ausgabensteigerung des Insolvenzausfallgeldfonds von 1980 bis 1985 sowie von 1990 bis 1995 war in erster Linie auf eine Reihe von Großinsolvenzen zurückzuführen. Von den Gesamtausgaben für Arbeitslosigkeit wurden **ca.13% für aktivierende Maßnahmen** verwendet. Dieser Anteil ist in den letzten fünfzehn Jahren in etwa gleichgeblieben.

2.2. Ausgaben für Invalidität

Sozialleistungen der Funktion Invalidität 1980 - 1995

in Mio.öS

	1980	1985	1990	1995	1980/1995 Veränderung in %
Invaliditätspensionen (Gesetzliche PV) ¹⁾	5.220	9.939	13.848	15.559	+198
Pensionen wegen geminderter Erwerbsfähigkeit	-	-	-	6.275	-
Invaliditätspensionen (Öffentliche Rechtsträger) ²⁾	5.234	7.586	10.098	13.524	+158
Versehrtenrente (Unter 60 Jahre)	1.143	1.529	1.671	2.050	+79
Pflegegeld (Unter 60 Jahre)	1.572	1.930	2.112	6.517	+315
Sachleistungen (Unfallversicherung)	1.384	1.886	2.318	3.410	+146
Sachleistungen (Länder)	869	1.549	2.726	4.081	+370
Sonstige Leistungen	177	189	227	381	+115
Insgesamt³⁾	15.599	24.608	33.000	51.797	+232

1) nur der Aufwand für die I-Pensionen, der an unter 60 Jährige ausbezahlt wird. Der Rest wird bei der Funktion „Alter“ den Alterspensionen zugeordnet

2) geschätzte Aufteilung der Pensionen gemäß der Altersverteilung der Pensionisten des öffentlichen Dienstes. Die Schätzung basiert auf einer Multiplikation des durchschnittlichen Ruhebezuges mit der Zahl der unter 60 jährigen Ruhebezugsempfänger

3) ohne intergovernmentale Transfers

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Neben den Leistungen für Arbeitslosigkeit stiegen von 1980 bis 1995 vor allem die Ausgaben für die Funktion „Invalidität“ relativ stark an, der Anteil an den gesamten Sozialausgaben erhöhte sich von 6% auf 8%. Der - vor allem für ältere ArbeitnehmerInnen spürbare - verstärkte Druck am Arbeitsmarkt sowie gesetzliche Erleichterungen beim Zugang zu den Invaliditätspensionen führten von 1980 bis 1995 zu einem **Anstieg der unter 60jährigen Invaliditätspensions-BezieherInnen um fast 80%** (von 84.000 auf rund 150.000). Den größten Anstieg gab es zwischen 1980 und 1985. Die **Pflegegeldleistungen für unter 60 Jährige verdreifachten sich von 1990 bis 1995**. Das Stufensystem des Pflegegeldgesetzes ermöglicht höhere bedarfsorientierte Zahlungen an Schwerbehinderte, welche in der Vergangenheit eine in der Regel deutlich geringere einheitliche Zuwendung erhielten. Der Sachleistungszuwachs bei den Ländern ist auf die Ausweitung der Betreuung, Unterbringung und Reintegration von behinderten Menschen zurückzuführen.

2.3. Ausgaben für Alter

Die gesamten Altersleistungen wuchsen von 1980 bis 1995 um 176%. Einen **starken Zuwachs gab es bei den vorzeitigen Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer (+227%)**. Diese Steigerung ist vor allem auf die Entwicklung in der ersten Hälfte der achtziger Jahre zurückzuführen: die Zahl der vorzeitigen Alterspensionen erhöhte sich um über 50% (von 68.000 auf 105.000 zwischen 1980 und 1985), die Ausgaben stiegen um 125%. Die Gründe dafür waren einerseits die steigende Zahl von Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und andererseits demographische Verschiebungen sowie der gestiegene Druck am Arbeitsmarkt (vor allem für ältere ArbeitnehmerInnen). In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre sank die Zahl der BezieherInnen leicht, die Ausgabensteigerung war mäßig. Erst ab 1993/1994 kam es wieder zu einem kontinuierlichen Anstieg bei dieser Pensionskategorie. Dies war u.a. durch die verbesserten Zugangsmöglichkeiten (Anrechnung von Kindererziehungszeiten) verursacht. Ein weiterer Grund für den Ausgabenzuwachs war die interne Verschiebung zu den durchschnittlich höheren Angestelltenpensionen im Pensionsbestand.

Neben den vorzeitigen Alterspensionen wiesen die Pflegeleistungen überproportionale Ausgabensteigerungen auf. Dies traf sowohl auf das Pflegegeld (Einführung des Bundespflegegeldes) als auch auf die Sachleistungen der Länder (Ausbau der Unterbringung im Pflegebereich) zu.

Sozialleistungen der Funktion Alter 1980 - 1995

in Mio.öS

	1980	1985	1990	1995	1980/1995 Veränderung in %
Alterspensionen (gesetzliche PV) ¹⁾	46.203	67.226	95.839	133.600	+189
Vorzeitige Alterspensionen wg. langer Vers.dauer ²⁾	6.953	15.625	18.136	23.432	+227
Teilrenten (gesetzliche PV)	-	-	-	134	-
Ausgleichszulagen (Alter) Alterspensionen (Öffentliche Rechtsträger) ³⁾	2.818	2.861	3.297	5.019	+78
Altersversorgung (Versorgungsgesetze)	2.505	2.766	2.737	2.651	+6
Versehrtenrenten (über 60Jährige)	1.144	1.529	1.671	2.059	+80
Pflegegeld (über 60 Jährige)	4.775	6.448	7.633	16.134	+238
Betriebliche Pensionen ⁴⁾	2.230	2.630	3.060	3.564	-
Sachleistungen der Länder ⁵⁾	1.043	1.539	1.981	4.261	+309
Insgesamt⁶⁾	91.598	135.303	180.514	252.679	+176

1) inkl. I-Pensionen für über 60Jährige, ohne vorzeitige Alterspensionen

2) ohne vorzeitige Alterspensionen wegen Arbeitslosigkeit

3) geschätzte Zahl aufgrund der Aufteilung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätspensionen

4) grobe Schätzung laut Mikrozensus 1993

5) Nettoausgaben der Länder und Gemeinden für Alters- u. Pflegeheime sowie ambulante Dienste

6) ohne intergovernmentale Transfers

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

2.4. Ausgaben für Hinterbliebene

Die Leistungen für Hinterbliebene erhöhten sich zwischen 1980 und 1995 um 115%. Im Vergleich zum Wachstum der gesamten Sozialausgaben war dieser Anstieg deutlich geringer. Die Zahl der Hinterbliebenenpensionen blieb im genannten Zeitraum praktisch konstant, während die Alterspensionen um 38% anstiegen. Der Anteil **der Gesamtausgaben** für alle Kategorien der **Hinterbliebenenpensionen an den Gesamtausgaben für die Alterspensionen** lag 1995 bei **31%** - im internationalen Vergleich sehr hoch.

Sozialleistungen der Funktion Hinterbliebene 1980 - 1995

in Mio.öS

	1980	1985	1990	1995	1980/1995 Veränderung in %
Hinterbliebenenpensionen (gesetzl. Pensionsversicherung)	20.084	27.004	33.807	44.166	120
Hinterbliebenenpensionen (Öffentliche Rechtsträger) ¹⁾	8.225	11.921	15.866	21.252	158
Hinterbliebenenpensionen (Versorgungsgesetze)	2.987	3.330	3.263	3.393	14
Hinterbliebenenpensionen (Unfallversicherung)	821	1.050	1.193	1.416	72
Bestattungskosten	575	468	119	44	-92
Sonstige Sachleistungen	222	293	350	490	121
Insgesamt ²⁾	32.914	44.066	54.598	70.763	115

1) Das im „Volkswirtschaftlichen Pensionskonto“ des ÖSTAT ausgewiesene Gesamtpensionsvolumen des öffentlichen Dienstes wird aufgrund der Aufteilung gemäß Bundesrechnungsabschluß zu 22% auf Hinterbliebenenpensionen, zu 64% auf Alterspensionen und zu 14% auf Invaliditätspensionen aufgeteilt

2) ohne intergovernmentale Transfers

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

2.5. Ausgaben für Familie

Die gesamten Familienleistungen erhöhten sich zwischen 1980 und 1995 um 124%, wobei die **höchste Steigerungsrate** der einzelnen Leistungskategorien **das Karenzgeld mit 513%** hatte (Einführung des zweiten Karenzjahres). Der Anstieg bei den „sonstigen Leistungen“ ist vor allem auf die Erhöhung der Ausgaben im Rahmen der Jugendwohlfahrt der Länder zwischen 1990 und 1995 zurückzuführen. Obwohl es nach wie vor einen Mangel an geeigneten Kinderbetreuungseinrichtungen gibt, konnten die Bestrebungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie zumindest teilweise realisiert werden. Die Ausgaben für Kindergärten erhöhten sich von 1990 bis 1995 um 67%.

Sozialleistungen der Funktion Familie 1980 - 1995

in Mio.öS

	1980	1985	1990	1995	1980/1995 Veränderung in %
Wochengeld	1.460	1.826	2.822	4.088	+180
Karenzgeld	1.639	2.483	3.347	10.053	+513
Familienbeihilfen ¹⁾	25.019	29.145	33.292	46.928	+88
Geburtenbeihilfen	1.335	1.074	1.225	1.284	-4
Kindergärten	2.376	3.405	4.670	7.807	+229
Sonstiges ²⁾	2.052	3.023	3.772	5.819	+183
Insgesamt³⁾	33.881	40.956	49.128	75.979	+124

1) inkludiert sind die Familienbeihilfen des FLAF, die Familienbeihilfen der Gebietskörperschaften sowie seit 1994 die Kinderabsetzbeträge

2) Unterhaltsvorschüsse, Jugendwohlfahrt der Länder, Sozialstipendien

3) ohne intergovernmentale Transfers

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

3. Bestimmungsfaktoren der Sozialquote

Für die Veränderung der Sozialquote im Zeitverlauf gibt es mehrere Ursachen. So können etwa **neue bzw. die Ausweitung bestehender Leistungen, demographische Entwicklungen** (z.B. Übertritt geburtenstarker Jahrgänge in die Pension) oder ein Rückgang des **Wirtschaftswachstums** zu einer Erhöhung der Sozialquote führen. Im folgenden wird versucht, Bestimmungsfaktoren der Sozialquote im Zeitverlauf herauszuarbeiten.

3.1. Der Konjunkturverlauf

Nachdem das BIP-Wachstum 1979 und 1980 noch hoch war, mündete die Rezession von 1981 in eine mehrjährige Phase relativer Konjunkturschwäche. In den Jahren 1982 und 1983 sank die Zahl der unselbständig Beschäftigten jeweils um rund 30.000, die Arbeitslosenquote erhöhte sich von 2,4% (1981) auf 4,5% (1983). Zwar folgten diesem massiven Beschäftigungseinbruch aufgrund der Konjunkturerholung ab 1984 wieder Zuwächse (1984: +10.000, 1986: +20.500), doch das wesentlich raschere Wachstum des Angebotes

an Arbeitskräften ließ die Arbeitslosigkeit bis 1987 kontinuierlich steigen (Arbeitslosenquote 1987: 5,6%). Der hohe Gesamtbeschäftigtenstand von 1981 konnte erst 1987/88 wieder erreicht werden.

Der europäische Konjunkturaufschwung führte ab 1988 auch in Österreich zu starkem Wirtschaftswachstum, steigender Beschäftigung und sinkender Arbeitslosigkeit. Mit einem realen BIP-Wachstum von 4,2% (1988) wurde der höchste Wert seit 1979 erzielt.

Zwischen 1987 - 1989 wuchs die Beschäftigung um rund 77.000, die Arbeitslosenquote sank von 5,6% auf 5,0%. Auch in den Folgejahren führte die gute Konjunktur zu einem starken Anstieg der Arbeitskräftenachfrage, wobei diese ab 1989 auch eine Ausweitung der Ausländerbeschäftigung zur Folge hatte. Von 1989 bis 1991 erhöhte sich der Jahresdurchschnittsbestand an unselbständig beschäftigten Ausländern um rund 100.000 auf 266.000 Personen. Die starke gesamtwirtschaftliche Nachfrage sowie der Anstieg des Arbeitskräfteangebots führten zu einer Erhöhung der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit. Das Arbeitskräfteangebot überstieg die wachstumsbedingte Beschäftigungsnachfrage.

Bereits 1992 signalisierte ein abgeschwächtes BIP-Wachstum von 2,0% das Ende der vierjährigen Hochkonjunktur. Die Rezession von 1993 leitete eine mehrjährige Phase der Stagnation mit geringen Wachstumsraten ein (Ausnahme: 1994). Hauptverantwortlich für den Rückgang 1993 waren vor allem die Rezession in Europa und die Währungsabwertungen in Italien, Großbritannien und Skandinavien. Negative Auswirkungen betrafen die Exporte, den Tourismus und die Investitionsbereitschaft, wobei in erster Linie die Warenexporte -aufgrund der Krise der deutschen Automobilindustrie - sowie der Reiseverkehr eine stark rückläufige Tendenz aufzuweisen hatten.

Konjunkturschwäche (1981 - 1987) brachte trotz unterdurchschnittlicher Steigerung der Sozialausgaben eine Erhöhung der Sozialquote

Im Konjunkturverlauf schwanken die Sozialausgaben üblicherweise **antizyklisch**, da wichtige Sozialbudgets (z.B. Arbeitslosenversicherung, aber auch Ausgaben für Pensionen) in Rezessionsphasen höhere Aufwendungen tätigen als in der Hochkonjunktur (Wirkung öffentlicher Budgets als „automatische Stabilisatoren“ der Konjunktur). Eine Erhöhung der Sozialausgaben bzw. der Sozialquote ist nicht unbedingt mit einer Leistungserweiterung im gleichen Ausmaß verbunden. Vielmehr kann sie durch die Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen verursacht sein. Dieser Zusammenhang von wirtschaftlicher Entwicklung und Entwicklung der Sozialausgaben ist seit den siebziger Jahren gut nachvollziehbar.

Die Wachstumselastizität der Sozialausgaben zeigt die Entwicklung der Sozialausgaben in Abhängigkeit der Veränderung des Wirtschaftswachstums.

Wachstumselastizität der Sozialausgaben (real)

	Sozialausgaben durchschnittl. jährl. Veränderung in %	Bruttoinlandsprodukt durchschnittl. jährl. Veränderung in %	Elastizität der Sozialausgaben in bezug auf das BIP
1971/1974	+5,9	+5,6	1,05
1975/1977	+4,9	+3,6	1,36
1978/1980	+4,4	+3,7	1,18
1982/1987	+3,0	+2,4	1,25
1988/1991	+3,9	+4,1	0,95
1992/1995	+3,8	+1,8	2,1

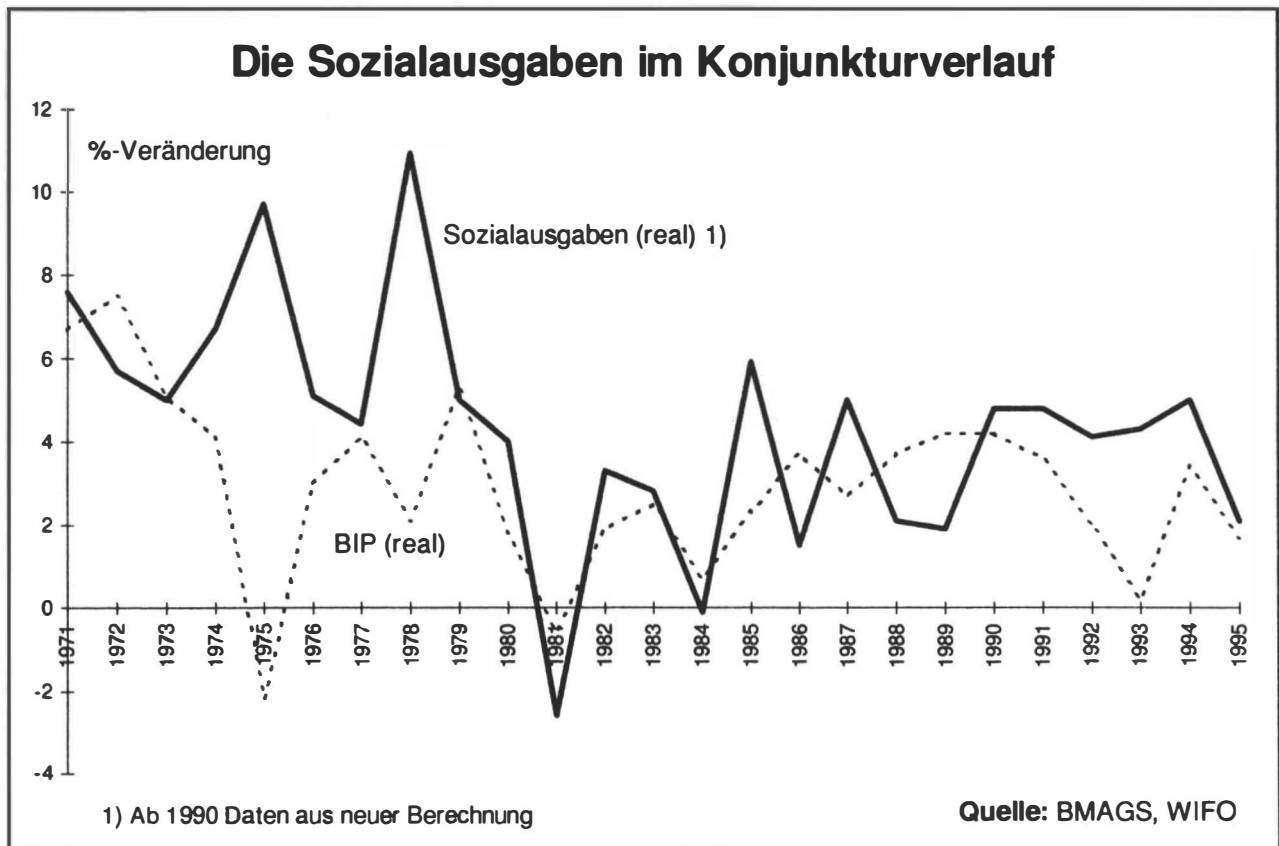
Quelle: WIFO-MB, Statistisches Jahrbuch 1995, eigene Berechnungen

Ein Elastizitätswert von 1 bedeutet, daß die Sozialausgaben im gleichen Ausmaß wie das BIP wachsen. Liegt er unter 1 steigen sie geringer, liegt er über 1 steigen sie stärker als das BIP. So etwa wiesen in den Rezessionsjahren 1975 und 1978 die Sozialausgaben eine wesentlich höhere prozentuelle Wachstumsrate als das BIP auf. Der sprunghafte Anstieg 1975 war dafür verantwortlich, daß in der Periode 1975/1977 die Sozialausgaben im Durchschnitt jährlich um ein Drittel stärker wuchsen als das BIP (Elastizität: 1,36). Zwar kam es auch 1978 zu einem kräftigen Anwachsen der Sozialausgaben, der unterhalb des BIP-Wachstums gelegene Anstieg im Hochkonjunkturjahr 1979 führte jedoch dazu, daß in der Periode 1978/1980 die Sozialausgaben jährlich im Durchschnitt nur etwas über dem BIP-Wachstum lagen.

Während in der Hochkonjunkturphase 1988/1991 der Anstieg der Sozialausgaben unterhalb des BIP-Wachstums lag, kam es in der Stagnationsperiode 1992/1995 zu einer Steigerung, die zwar geringer als jene von 1988/1991 war, jedoch aufgrund des massiven Konjunkturreinbruchs zu einem deutlichen Anstieg der Sozialquote führte.

Aufgrund des Konjunkturreinbruchs am Beginn der achtziger Jahre erhöhte sich der jahresdurchschnittliche Bestand an Arbeitslosen. Die Sozialquote erhöhte sich von 26,7% auf 27,1%. Die bis 1987 anhaltende relative Konjunkturschwäche hatte eine deutliche Verschlechterung der Situation am Arbeitsmarkt zur Folge, die Zahl der BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe war 1985 mehr als doppelt so hoch als 1980. Die Zahl der Invaliditätspensionen und die der vorzeitigen Alterspensionen wegen Arbeitslosigkeit stiegen ebenfalls stark an. Die Erhöhung der Sozialquote in diesem Zeitraum ist sowohl konjunkturbedingt als auch Folge der Reifungsprozesse in den Alterssicherungssystemen. Von 1980 bis 1985 erhöhte sich die Zahl der BezieherInnen einer vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer um über 50%. Diese Entwicklung hatte eine kräftige Erhöhung des Bundesbeitrags zur Pensionsversicherung zur Folge, die von 1981-1982 bei + 26% und von 1982-1983 bei +30% lag. Dies hängt auch mit geringeren Beitragseinnah-

men (Rückgang der Zahl der Beschäftigten, geringere Lohnerhöhungen) zusammen. Ein weiterer Grund für die Ausgabensteigerung in der ersten Hälfte der achtziger Jahre war die Schaffung von Möglichkeiten des erleichterten Zugangs (Nachkauf von Versicherungszeiten) in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre.



Hochkonjunktur (1988 - 1991) führte zu einer Senkung der Sozialquote

Obwohl die Sozialausgaben in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre mit +3% real pro Jahr deutlich stärker wuchsen als in der ersten Hälfte (+1,9% pro Jahr) verringerte sich die Sozialquote aufgrund des kräftigen BIP-Wachstums um fast 1 Prozentpunkt von 27,8% (1985) auf 26,9% (1990). In den ersten drei Jahren der Hochkonjunkturperiode 1988/1991 lag die jährliche Wachstumsrate der Sozialausgaben unter jener des BIP, sodaß trotz eines hohen Sozialausgabenwachstums die Wachstumselastizität der Sozialausgaben unter dem Wert 1 blieb. 1991 überstieg das Wachstum der Sozialausgaben das BIP-Wachstum vor allem aus zwei Gründen: Aufgrund von Verbesserungen in der Familienförderung erhöhten sich in diesem Bereich die Aufwendungen. Trotz Hochkonjunktur überstieg das Arbeitskräfteangebot die Nachfrage, die steigende Arbeitslosigkeit (Anstieg der Arbeitslo-

senquote von 5,0% 1989 auf 5,8% 1991) hatte eine sprunghafte Ausweitung der Ausgaben der Arbeitslosenversicherung zur Folge.

Starker Anstieg der Sozialquote von 1991 bis 1995

Diese Periode ist **sowohl** durch eine **Konjunkturschwäche als auch** durch **bedeutende Leistungsverbesserungen** gekennzeichnet, sodaß die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Sozialausgaben in der Periode 1992/1995 doppelt so hoch als jene des BIP (Elastizität: 2,1) war. Die Wachstumsverlangsamung sowie die Rezession von 1993 ließen die Arbeitslosigkeit stark steigen (Arbeitslosenquote 1991: 5,8%, 1993: 6,8%, 1995: 6,6%).

3.2. Die Strukturkomponente

Neben der engen Verbindung der Ausgaben und Einnahmen der Sozialsysteme mit dem Konjunkturverlauf sind diese auch von strukturellen Entwicklungen beeinflusst. Neue soziale Programme oder Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen und des Leistungsumfangs haben von der Wirtschaftslage unabhängige Struktureffekte. Die Strukturkomponente kann in eine demographische und eine Maßnahmenkomponente zerlegt werden. Sowohl demographische Verschiebungen als auch sozialpolitische Maßnahmen beeinflussen die Ausgaben für soziale Sicherheit.

3.2.1. Demographische Entwicklung

Die Auswirkungen demographischer Effekte können - vor allem auch im Zusammenhang mit „Reifungsprozessen“ (allmähliche Entfaltung der Wirksamkeit von neuen Programmen oder von Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen) - für die Pensionsversicherung gezeigt werden. Zwischen 1981 und 1991 stieg der Anteil der **60- bis 64Jährigen an der Gesamtbevölkerung** von 308.000 auf 398.000. Diese Veränderung wirkte sich auf den Anstieg der Zahl der BezieherInnen einer vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer in der ersten Hälfte der achtziger Jahre stark aus. Zusätzlich kam es zu einer strukturellen Verschiebung im Pensionsbestand zugunsten der durchschnittlich höheren (Angestellten-) Pensionen. Die Änderung der Lebenserwartung von PensionistInnen beeinflusste die Ausgaben der Pensionsversicherung ebenfalls. So **erhöhte sich das durchschnittliche Ablebensalter** von 1981 bis 1991 bei männlichen Alterspensionisten von 77,3 auf 78,6 Jahre, jenes der weiblichen von 79,1 auf 80,6 Jahre. Zwischen 1998 und 2004 wird der Zustrom der geburtenstarken Jahrgänge 1938-1944 in die vorzeitige Alterspension für die Pensionsversicherung spürbar, da anzunehmen ist, daß vor allem Männer die erforderliche Anzahl von Versicherungs-/Beitragsjahren aufzuweisen haben.

In der **Arbeitslosenversicherung** werden die Ausgaben neben der Zahl der Arbeitslosen auch von der Dauer sowie der Zusammensetzung der LeistungsbezieherInnen beeinflusst. Zwischen 1981 und 1991 stieg der Anteil der 45- bis 49Jährigen an der Gesamtbevölkerung von 401.000 auf 479.000, jener der 50- bis 54Jährigen von 438.000 auf 486.000. Gleichzeitig verschlechterten sich die Arbeitsmarkt- bzw. Wiederbeschäftigungschancen der über 50Jährigen dramatisch. Die Arbeitslosenquote der 50- bis 54Jährigen erhöhte sich in obigem Zeitraum von 5,3% auf 8,5%, jene der 55- bis 59Jährigen von 5,1% auf 10,4%. Der Anteil der über 50jährigen Arbeitslosen am durchschnittlichen Jahresbestand aller Arbeitslosen stieg von 13% (1989) auf 20% (1993). Für die Arbeitslosenversicherung war der Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit mit Ausgabenerhöhungen verbunden.

3.2.2. Sozialpolitische Maßnahmen

Die **stärkste Steigerung der Sozialquote** seit Anfang der achtziger Jahre war **zwischen 1991 und 1994** zu beobachten, sie erhöhte sich von 27,2% auf 29,4%. Dieser Anstieg war teils konjunkturbedingt, teils eine Folge von Leistungsverbesserungen. Die Einführung des zweijährigen Karenzurlaubes im Juli 1990 führte zu einem Anstieg der Ausgaben für das Karenzgeld von 4,4 Mrd. öS (1991) auf über 10 Mrd. öS (1995). Eine weitere kostenintensive Maßnahme im Rahmen der Familienförderung ist die seit 1994 geltende Regelung der Kinderabsetzbeträge (Kosten 1995: ca. 10 Mrd.öS).

Die verbesserten pensionsrechtlichen Regelungen für Frauen (ab 1993), die Generalreform im Pflegebereich (Bundespflegegeldgesetz 1993) sowie das starke Wachstum der Ausgaben für Spitäler sind weitere Ursachen für den Anstieg der Sozialquote in diesem Zeitabschnitt.

4. Finanzierung der Sozialausgaben

Die Finanzierung der Ausgaben für soziale Sicherheit erfolgt zum überwiegenden Teil durch zweckgebundene Beiträge. 1995 beliefen sich die tatsächlichen und unterstellten (für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und betriebliche Pensionsvorsorge) Sozialbeiträge der privaten Unternehmen auf 31%. Die tatsächlichen und unterstellten Beiträge staatlicher Betriebe und der staatlichen Verwaltung lagen bei 6%, jene der Arbeitnehmer bei 22%. 2% der Ausgaben wurden jeweils durch Selbständigen- und Pensionistenbeiträge aufgebracht, 36% aus den Budgets der Gebietskörperschaften.

Finanzierung der Sozialausgaben 1980 und 1995¹⁾

	1980	1995
Sozialbeiträge privater Unternehmen als Arbeitgeber	34%	31%
Sozialbeiträge des Staates als Arbeitgeber ²⁾	4%	6%
Arbeitnehmerbeiträge	19%	22%
Selbständigenbeiträge ³⁾	2%	2%
Pensionistenbeiträge	2%	2%
Allgemeine Steuern	37%	36%
Andere Einnahmen	2%	1%
Gesamt	100%	100%

1) ohne intergovernmentale Transfers

2) v.a. die unterstellten Pensionsbeiträge des Staates für die Beamten (analog zu den Arbeitgeberbeiträgen für die unselbständig Beschäftigten im Rahmen des ASVG)

3) Beiträge von Selbständigen, Bauern und FreiberuflerInnen

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Von 1980 bis 1995 kam es zu einer leichten Verschiebung der Finanzierungsanteile von den Sozialbeiträgen der privaten Unternehmen zu jenen der ArbeitnehmerInnen sowie den unterstellten Sozialbeiträgen des Staates (zum ASVG-analogen Beitragssatz der Gebietskörperschaften zu den Beamtenpensionen). Der steuerfinanzierte Anteil verringerte sich geringfügig von 37% auf 36%.

Im Vergleich mit dem EU-Durchschnitt ist in Österreich der Finanzierungsanteil der ArbeitgeberInnen, der Selbständigen und PensionistInnen geringer und jener der ArbeitnehmerInnen und der Budgets der Gebietskörperschaften höher.

Finanzierung der Sozialausgaben - internationaler Vergleich

	Österreich 1995	EU-12 1993
Allgemeine Steuern	36%	30%
Private u. öffentl. Arbeitgeber	37%	39%
ArbeitnehmerInnen	22%	19%
Selbständige, Pensionisten	4%	6%
Andere Einnahmen	1%	6%
Gesamt	100%	100%

Quelle: EUROSTAT; ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

5. Transfers zwischen den Trägerinstitutionen

Um Doppelzählungen bei Sozialausgaben zu vermeiden, müssen die intergovernmentalen Transfers ermittelt werden (vgl. Punkt 1). ESSPROS unterscheidet zwei Formen von Transfers zwischen den Trägerinstitutionen:

- ▶ **„Umgeleitete Sozialbeiträge“** bezeichnen die Übermittlung von „Quasi-Beiträgen“ zwischen den Einrichtungen der verschiedenen Sozialschutzsysteme, weil die geschützten Personen Leistungen nicht nur von einer Institution, sondern aktuell oder künftig auch von anderen Sozialschutzsystemen in Anspruch nehmen können. So zahlt etwa die Arbeitslosenversicherung einen bestimmten Betrag an die Krankenversicherung und an die Pensionsversicherung, da die Arbeitslosen Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen sowie die Anrechnung der Arbeitslosenzeiten für die Pension haben.
- ▶ Die **„Übertragungen an andere Systeme“** umfassen alle anderen Überweisungen zwischen den Systemen. Dies sind z.B. die Transfers im Rahmen der Krankenanstaltenfinanzierung, einmalige Überweisungen, Finanzierungsmodalitäten der Sozialhilfe,...etc.

Während für die „Umgeleiteten Sozialbeiträge“ eine relativ genaue Datenerfassung möglich ist, gibt es für die „Übertragungen an andere Systeme“ - vor allem für die Krankenanstaltenfinanzierung - nur sehr grobe Schätzungen, die in Zukunft noch einer Präzisierung bedürfen.

Aufbringung der „Umgeleiteten Sozialbeiträge“ 1980 - 1995

in Mio.öS

	1980		1985		1990		1995		Steigerung von 80-95
	Summe	Anteil	Summe	Anteil	Summe	Anteil	Summe	Anteil	
Familienlastenausgleichsfonds	1.496	15%	2.945	18%	5.047	21%	15.251	40%	919%
Arbeitslosenversicherung	895	9%	2.794	17%	4.062	17%	9.644	25%	978%
Pensionsversicherung	7.532	76%	11.028	65%	14.936	62%	13.083	35%	74%
Gesamt	9.923	100%	16.767	100%	24.045	100%	37.978	100%	283%

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Die **Höhe der intergovernmental transfers hängt von der Art der Definition und der Anzahl der „statistischen Einheiten“** ab. Werden z.B. alle Pensionsversicherungsträger als gesonderte statistische Einheiten festgelegt, so werden die Überweisungen zwischen den Systemen größer sein als wenn die gesetzliche Pensionsversicherung in ihrer Gesamtheit eine statistische Einheit bildet.

Aus Gründen der Handhabbarkeit der Datenerfassung und Systematisierung sind die 30 für Österreich definierten statistischen Einheiten nicht sehr stark disaggregiert. Dennoch ist das Volumen der **Transfers zwischen den Trägerinstitutionen** von rund **80 Mrd. öS** im Jahr 1995 - davon entfallen ca. 38 Mrd. öS auf „Umgeleitete Sozialbeiträge“ - beachtlich.

76% der umgeleiteten Sozialbeiträge waren 1980 Krankenversicherungsbeiträge der Pensionsversicherung für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenpensionen, 1995 nur noch 35%. 1995 entfielen 40% auf den Familienlastenausgleichsfonds (1980: 15%) und 25% auf die Arbeitslosenversicherung (1980: 9%).

Empfänger der „Umgeleiteten Sozialbeiträge“ 1980 - 1995

in Mio.öS¹⁾

	1980	1985	1990	1995	Steigerung von 80 - 95
Krankenversicherung	9.592	13.909	19.419	21.879	128%
Pensionsversicherung	980	1.385	2.735	7.383	653%
Arbeitslosenversicherung	472	1.333	1.842	8.166	1630%
Sonstige	30	110	118	299	897%
Gesamt	10.174	16.737	24.114	37.727	271%

1) Der Unterschied zwischen der Gesamtsumme der „aufgebrachten“ umgeleiteten Sozialbeiträge und der „empfangenen“ umgeleiteten Sozialbeiträge ergibt sich aus der nicht immer periodenreinen Überweisung der Transfers

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

1980 flossen 94% der umgeleiteten Sozialbeiträge zur Krankenversicherung, 1990 80% und 1995 58%. Die Arbeitslosenversicherung erhielt 1990 8% der umgeleiteten Sozialbeiträge, 1995 (aufgrund der Zahlungen des FLAF für das Karenzgeld) 22%. Die Pensionsversicherung bezog 1990 11% und 1995 20% der umgeleiteten Sozialbeiträge.

Der Anstieg bei den Umgeleiteten Sozialbeiträgen in der ersten Hälfte der neunziger Jahre wurde durch die Einführung des zweiten Karenzjahres (sich verändernde Zahlungen des FLAF an die ALV) sowie die Erhöhung der Zahlungsverpflichtungen der Arbeitslosenversicherung an die Pensions- und Krankenversicherung (1993) verursacht. Das Karenzgeld wird als empfängerwirksame Ausgabe bei der Funktion „Familie“ verbucht. Da die Arbeitslosenversicherung diese Familienleistung bezahlt, scheint der Betrag bei den „Umgeleiteten Sozialbeiträgen“ der Funktion „Arbeitslosigkeit“ auf (die Hälfte des Aufwands wird vom FLAF rückerstattet, ab 1995 70%).

6. Einkommensabhängige Sozialleistungen

Der weitaus größte Teil der Sozialleistungen wird nach sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen oder im Sinne universeller oder gruppenspezifischer „Bürgerrechte“ gewährt. Nur bei **etwa 4% der gesamten Sozialleistungen** wird der Bezug an eine Prüfung der Einkommensverhältnisse (der Beziehenden, der PartnerInnen oder Familienangehörigen) geknüpft (means tested social expenditures). Diese Relation blieb seit 1980 weitgehend konstant.

Einkommensabhängige Sozialleistungen 1980 - 1995

in Mio.öS

	1980	1985	1990	1995	1980/1995 Veränderung in %
Notstandshilfe	534	2.572	4.106	7.569	+1.317
Ausgleichszulagen	5.620	6.392	7.392	11.203	+99
offene Sozialhilfe:					
Richtsatz- Geldleistungen	390	936	868	1.351	+246
Wohnbeihilfen	1.607	2.467	2.273	2.102	+31
Sozialhilfe für Alten- und Pflegeheime	715	1.084	1.426	3.590	+402
Sozialstipendien	482	610	691	1.378	+186
Gebührenbefreiungen von Post und Bahn	650	700	804	798	+23
Insgesamt	9.998	14.761	17.560	27.991	+180
Anteil an den gesamten Sozialausgaben	3,7%	3,9%	3,6%	4,0%	

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Der größte Anteil der einkommensgeprüften Sozialleistungen entfällt auf die Sozialversicherungssysteme: 40% auf die Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung und 27% auf die Notstandshilfe in der Arbeitslosenversicherung. Die **Sozialhilfeleistungen** (Richtsatzleistungen in der offenen Sozialhilfe und Zuzahlungen für die Bewohner von Alten- und Pflegeheimen) machen nur **ein Sechstel der einkommensgeprüften Sozialleistungen** und gar nur weniger als 1% der gesamten Sozialleistungen aus.

7. Österreichs Sozialausgaben im internationalen Vergleich

Aufgrund der Neuberechnung der Sozialausgaben gemäß der EU-harmonisierten Methodik ist die internationale Vergleichbarkeit nun auf einer seriöseren Grundlage möglich:

Sozialausgaben im internationalen Vergleich 1994

	Anteil am BIP in %	1980/1994 Wachstum der Sozialquote in %-Punkten
Finnland	34,8	-
Dänemark	33,7	5,0
Niederlande	32,3	2,2
Deutschland	30,8	2,0
Frankreich	30,5	5,1
Österreich	29,4	2,4
EU-12 Durchschnitt	28,6	4,3
Großbritannien	28,1	6,6
Belgien	27,0	-1,0
Italien	25,3	5,9
Luxemburg	24,9	-1,6
Spanien	23,6	5,4
Irland	21,1	0,5
Portugal	19,5	6,7
Griechenland	16,0	6,3

Quelle: EUROSTAT; ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; für Schweden sind keine vergleichbaren Zahlen verfügbar, für Finnland kein Wert des Jahres 1980

Die Übersicht zeigt, daß der **Anteil von Österreichs Sozialausgaben** an der gesamten Wirtschaftsleistung **im Mittelfeld der Länder mit ähnlicher Wirtschafts- und Sozialstruktur** liegt. Im gesamten EU-Vergleich lag Österreich 1994 mit einer Sozialquote von 29,4% knapp über dem EU-Durchschnitt von 28,6%, der jedoch aufgrund der Nichtberücksichtigung von Schweden (mit der höchsten Sozialquote) sowie der äußerst niedrigen Sozialquote der südeuropäischen Länder gedrückt wird.

Im Zeitraum 1980 bis 1994 entwickelten sich die Sozialausgaben in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Den stärksten Anstieg hatten - infolge von Nachholprozessen - Portugal und Griechenland zu verzeichnen. Mit Ausnahme von Belgien und Luxemburg erhöhte sich die Sozialquote auch in den wohlhabenden Ländern (Großbritannien +6,6 Prozentpunkte,

Italien +5,9 Prozentpunkte, Dänemark und Frankreich ca. +5 Prozenpunkte, Deutschland und Niederlande ca. +2 Prozentpunkte). Insgesamt stieg die Sozialquote in der EU um 4,3 Prozentpunkte, Österreich lag mit 2,4 deutlich darunter.

In Dänemark und Frankreich nahmen die Ausgaben für Wohnbeihilfen sowie für aktive Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosigkeit stark zu. In den Niederlanden, in Deutschland und in Österreich erhöhten sich die Ausgaben für den Bereich Arbeitslosigkeit/Beschäftigungsförderung ebenfalls überproportional.

Alters- und Hinterbliebenenpensionen 1993¹⁾

Anteile am BIP in %

	Alters- und Hinterbliebenenpensionen	Alters- pensionen
Italien	15,3	12,5
Österreich	12,6	9,6
Frankreich	12,2	10,4
Deutschland	12,1	9,0
Belgien	10,5	7,8
Niederlande	9,9	8,5
Spanien	9,0	6,8
England	6,9	5,7
Portugal	6,8	5,5
Dänemark	-	9,6

1) die Ausgaben umfassen Geldleistungen für Alters- und Hinterbliebenenpensionen, „einkommensgetestete“ Geldleistungen (z.B. Ausgleichszulagen) sowie verpflichtende betriebliche Pensionsleistungen (spielen in einigen Ländern eine größere Rolle). Vorzeitige Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit und Invaliditätspensionen für unter 60Jährige sind hier nicht enthalten. Für die anderen EU-Länder sind keine vergleichbaren Zahlen verfügbar.

Quelle: EUROSTAT-Old Age and Survivors: an Update, 1996

Die Ausgaben für die Funktionen „Alter“ und „Hinterbliebene“ waren in jüngster Vergangenheit - meist in Zusammenhang mit Diskussionen über die Zukunft des Systems der Alterssicherung - Gegenstand von Kontroversen, die sich vor allem an Behauptungen entzündeten, Österreich liege mit seinen Aufwendungen für den Bereich Alter/Hinterbliebene weltweit an der Spitze (OECD, Weltbank). Laut OECD lagen die Pensionsaufwendungen Österreichs 1993 bei 14,9% des BIP. Dabei werden oft unterschiedliche Ausgabenkategorien verglichen. Den Pensionsausgaben wurden für Österreich Leistungen zugeordnet, die andere Länder anderen Bereichen zuzählen (Aufwendungen für unter 60jährige BezieherInnen von Invaliditätspensionen, vorzeitige Alterspensionen wegen Arbeitslosigkeit, Reha-Leistungen). In vielen Ländern spielen obligatorische Betriebspensionen eine be-

deutende Rolle (Dänemark, Schweiz, Großbritannien, Finnland...), die aber oft in den ausgewiesenen Pensionsaufwendungen dieser Länder nicht enthalten sind, weshalb natürlich auch ihr BIP-Anteil geringer ist.

Im Gegensatz dazu ermöglichen EU-Daten im Zusammenhang mit der Neuerfassung der Sozialausgaben Vergleiche auf harmonisierter Basis.

Bereinigt man einerseits die österreichischen Pensionsausgaben statistisch von „wesensfremden“ Ausgaben (für Arbeitslosigkeit, Invalidität von unter 60jährigen,...) und berücksichtigt man andererseits bei anderen Ländern die dort obligatorischen zweiten Säulen des Pensionssystems, so werden die Unterschiede deutlich geringer. Nach dieser Definition lag der BIP-Anteil der Ausgaben für **Alters- und Hinterbliebenenpensionen** in Österreich 1993 bei **12,6%**. Dieser Wert ist nur etwas höher als jener von Deutschland und Frankreich.

Werden zu den Pensionsleistungen für ältere Menschen auch die Ausgaben für Pflegegeldleistungen, für ambulante Altersdienste und für Alters- und Pflegeheime hinzugerechnet, so zeigt sich, daß der BIP-Anteil aller Sozialleistungen für ältere Menschen (abgesehen von den Gesundheitsleistungen) in Österreich 1994 mit 13,1% (EU-Durchschnitt: 12,6%) nur minimal höher als in vergleichbaren Industrieländern liegt. In Österreich wird im EU-Vergleich für Geldleistungen an ältere Menschen relativ mehr und für Sachleistungen an ältere Menschen relativ weniger ausgegeben. So relativiert sich die angeblich weltweite Spitzenstellung Österreichs durch eine Gesamtbetrachtung deutlich.

Ausgaben für Alter und Hinterbliebene 1994

	Anteil am BIP in %
Italien	16,2
Frankreich	13,3
Österreich	13,1
Deutschland	12,7
EU-12 Durchschnitt	12,6
Dänemark	12,3
Finnland	12,2
Belgien	12,0
Niederlande	11,9
England	11,6
Luxemburg	11,5
Griechenland	10,7
Spanien	10,1
Portugal	7,8
Irland	5,8

Für Schweden sind keine vergleichbaren Zahlen verfügbar

Quelle: EUROSTAT, ESSPROS

Vergleicht man die Zusammensetzung der Sozialausgaben nach einzelnen Sozialrisiken, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Österreich und dem EU-Durchschnitt.

Struktur der Sozialausgaben 1994

	Anteile an den gesamten Sozialausgaben in %		Anteile am BIP in %	
	Österreich	EU-12	Österreich	EU-12
Alter/Hinterbliebene	49	44	13,1	12,6
Krankheit/Invalidität	33	35	9,5	9,4
Familie	11	8	3,2	2,0
Arbeitslosigkeit	6	9	1,6	2,2

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

In Österreich wurden 1994 6% der gesamten Sozialleistungen für den Bereich „Arbeitslosigkeit“ aufgewendet, im Durchschnitt der EU waren es 9%. Der geringere Ausgabenanteil für Arbeitslosigkeit (und damit in Zusammenhang stehenden niedrigeren Aufwendungen für Arbeitsmarktförderung) ist einerseits durch das unterdurchschnittliche Niveau der Arbeitslosigkeit, andererseits durch die günstigeren Übertrittsmöglichkeiten für Ältere in Systeme der Altersversorgung verursacht. Dies ist auch ein wesentlicher Grund für den höheren Anteil der Ausgaben für die Altersversorgung an den gesamten Sozialleistungen Österreichs (wobei das Leistungsniveau der Beamtenaltersversorgung ebenfalls eine bedeutende Rolle spielt). Der höhere Anteil der Familienleistungen hängt mit dem im internationalen Vergleich relativ hohen Niveau der Familienförderung (Familienbeihilfen, Kinderabsetzbeträge und Karenzgeldregelungen) zusammen.

Stabilisierung der Sozialquote in den meisten EU-Ländern Mitte der neunziger Jahre

Die Reform von Sozialsystemen sowie die Bemühungen um die Reduktion der Budgetdefizite in den EU-Ländern haben seit Mitte der neunziger Jahre eine Stabilisierung der Sozialquote zur Folge. Im EU-Durchschnitt sank die Sozialquote 1994 gegenüber 1993 um 0,2 Prozentpunkte auf 28,6%, wobei Finnland, die Niederlande, Frankreich, Italien, Spanien, Irland und Deutschland Rückgänge aufzuweisen hatten. In Österreich erhöhte sich die Sozialquote zwischen 1994 und 1995 nur mehr um 0,1 Prozentpunkt auf 29,5%. Die Ausgaben für die Bereiche Familien- und Arbeitslosengeldleistungen sanken, während es beim Insolvenzausfallgeldfonds, der Krankenversicherung (vor der Spitalsreform und anderen Sparmaßnahmen) und im Pensionsbereich Steigerungen gab. Die eingeleiteten Reformen zur mittel- und langfristigen Absicherung des Sozialsystems lassen ab 1996 eine Stabilisierung der Sozialquote erwarten.

Entwicklung und Verteilung der Einkommen 1996

Martin BAUER¹⁾
Karl GRILLITSCH³⁾
Alois GUGER²⁾
Reinhard HAYDN³⁾

¹⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt

²⁾ Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

³⁾ Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

1. Einkommensentwicklung u. internationale Konkurrenzfähigkeit	141
1.1. Die Entwicklung des Volkseinkommens und seine Verteilung	141
1.2. Lohnentwicklung und internationale Konkurrenzfähigkeit	144
2. Personelle Einkommensverteilung d. unselbst. Erwerbstätigen	146
2.1. Mittlere Verdienste der ArbeitnehmerInnen	146
2.2. Verdienstunterschiede zwischen Männern und Frauen	147
2.3. Die Löhne der ArbeiterInnen	148
2.4. Die Gehälter der Angestellten	151
2.5. Die Verdienste der öffentlich Bediensteten	153
2.6. Löhne und Gehälter unter 12.000 öS	157
2.7. Die höheren Verdienste - Lohnsteuerstatistik 1995	158
3. Selbständige - Einkommensteuerstatistik 1994	160
3.1. Einkünfte aus Unternehmertätigkeit und Vermögen	160
3.2. Hohe Selbständigen-Einkommen	161
4. Netto-Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen	162
4.1. Datenbasis	162
4.2. Die Netto Personeneinkommen	163
4.3. Die untersten zehn Prozent d. Netto-Verdienste aus unselbst. Erwerbstätigkeit	164
4.4. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Netto-Verdiensten	164
4.5. Die Netto-Haushaltseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen	165
4.6. Die untersten zehn Prozent d. Haushaltseinkommen d. unselbst. Erwerbstätigen	166

5. Ausgaben der privaten Haushalte - Konsumerhebung 1993/94 167

5.1. Datenbasis	167
5.2. Entwicklung der Verbrauchsausgaben der privaten Haushalte	168
5.3. Sozialstatistische Ergebnisse	169
5.3.1. Erwerbstätigenhaushalte	169
5.3.2. Unselbständig Erwerbstätige: Hierarchische Berufsschicht	170
5.3.3. Höchste abgeschlossene Schulbildung des Haushaltsvorstandes	172
5.3.4. Haushaltstyp	173
5.3.5. Pensionistenhaushalte	174
5.3.6. Haushaltsgröße	174

1. Einkommensentwicklung und internationale Konkurrenzfähigkeit

1.1. Die Entwicklung des Volkseinkommens und seine Verteilung

Die folgende Darstellung des Volkseinkommens und seiner Verteilung basiert auf dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG, 2. Auflage). Die Ergebnisse sind daher mit jenen früherer Jahrgänge des Sozialberichts, die auf dem UN-Konzept (SNA 68) beruhen, nur bedingt vergleichbar. Das europäische Konzept faßt die Definitionen präziser und hat Verfahren und Rechtsgrundlagen entwickelt, die den Grad an internationaler Vergleichbarkeit erhöhen.

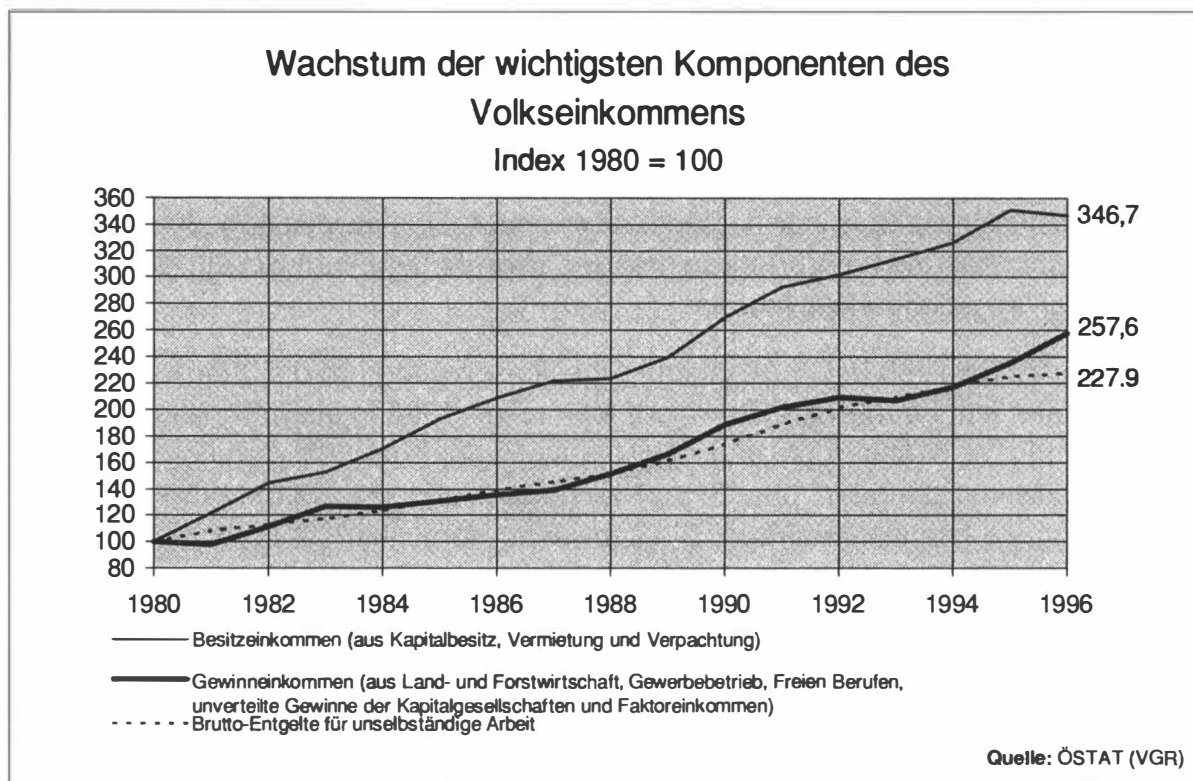
Nachdem der Ende 1993 in Gang gekommene Aufschwung um die Jahresmitte 1995 ins Stocken geraten war, verharrte Österreichs Wirtschaft **1996** in einer Schwächephase. Die Konjunkturflaute in Westeuropa und die Nachwirkungen der Abwertungen in wichtigen Konkurrenzländern dämpften das Exportwachstum, und die Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung die Inlandsnachfrage. Die schwache Konjunktur fand auch in einem Rückgang der Beschäftigung und des Lohnanteils am Volkseinkommen seinen Niederschlag.

Das **nominelle Bruttoinlandsprodukt (BIP)** stieg 1996 gegenüber dem Vorjahr **um 3,7%** und erreichte einen Wert von **2.421,6 Mrd. öS**. Inflationbereinigt, also **real**, **stieg das BIP** im Berichtsjahr **um 1,6%**, nach 2,1% im Jahr 1995. Die Zahl der Erwerbstätigen ging um 0,4% zurück. Trotz der deutlichen Wachstumsabschwächung blieben die Produktivitätszuwächse überdurchschnittlich, die Produktionsleistung je Erwerbstätigen stieg um 2,1%, nach 1,9% im Vorjahr. 1997 wird nach der Prognose des WIFO das Wachstum etwa gleich hoch sein.

Das **Volkseinkommen**, das sich nach Abzug der Abschreibungen, der indirekten Steuern und der Bereinigung um den Saldo der Faktoreinkommensströme mit dem Ausland aus dem BIP ergibt, belief sich auf **1.774,8 Mrd. öS** und war damit **nominell um 3,1%** und **real um 0,6%** (deflationiert mit dem Konsumpreisdeflator) **höher als 1995**.

Die Einkünfte aus Besitz und Unternehmung, die in den Jahren 1984 bis 1994 pro Jahr um 5,9% und 1995 um 8,3% gestiegen waren, nahmen 1996 trotz der Wachstumsabschwächung um 6,7% zu. Während die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und die Besitzeinkünfte schrumpften, wuchsen die Einkünfte der Freien Berufe und die Gewinne dynamisch. In der Gewinnentwicklung dürften sich bereits die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsposition und die beginnende Konjunkturbelebung abzeichnen.

Die **Brutto-Entgelte für unselbständige Arbeit** (Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung), die im Jahrzehnt davor um 5,8% pro Jahr und 1995 um 3,5% gestiegen waren, nahmen 1996 nominell um 1,2% zu. Die Lohnentwicklung blieb hinter der Entwicklung des Volkseinkommens zurück.

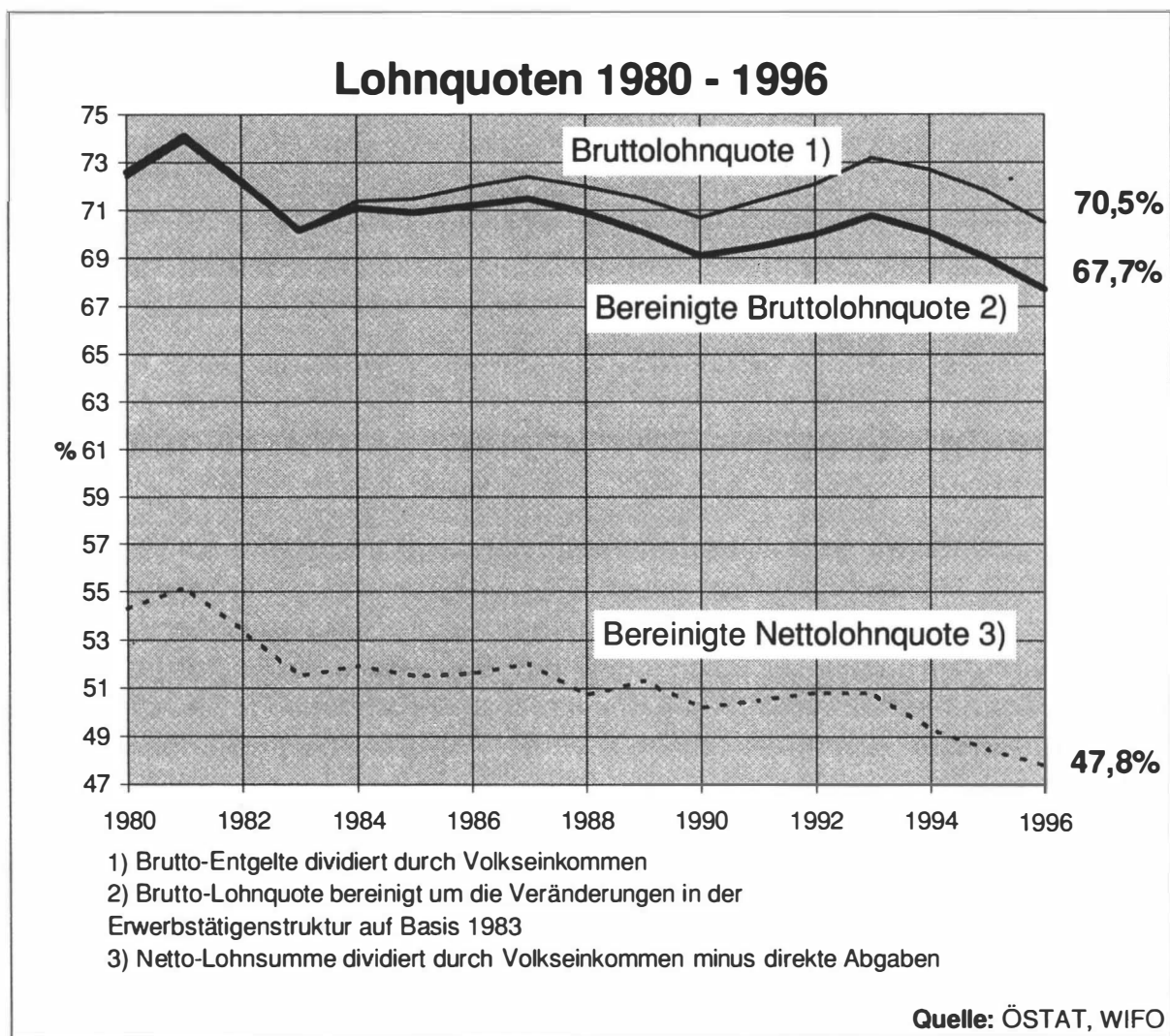


Die **Lohnquote**, der Anteil der Brutto-Entgelte für unselbständig Erwerbstätige am Volkseinkommen, die sich nach einem Sinken in den achtziger Jahren seit 1990 wieder erholt hatte, schrumpfte in den letzten drei Jahren. Die um die Veränderungen in der Beschäftigtenstruktur bereinigte Lohnquote ging von 69% auf knapp 68% zurück.

Die Begründung für diese Entwicklung ist vielschichtig: Liberalisierungs- und Integrations-schritte sowie generell die zunehmende Globalisierung bewirkten eine wachsende Wettbewerbsintensität; der dynamische Strukturwandel der österreichischen Volkswirtschaft führte zu einer steigenden Mobilität des Arbeitsmarktes und in der Folge zu Veränderungen der Lohnstruktur sowie zu einer Verringerung der Bedeutung der Seniorität als Lohnkomponente; weiters sind neue flexible Arbeitszeitsysteme, die Zunahme von Teilzeit- und geringfügiger Beschäftigung sowie neue Formen von Arbeitsverhältnissen

anzuführen; schließlich haben Ausgliederungs- bzw. Privatisierungsschritte sowie das Greifen der beiden Strukturanpassungsgesetze zur Budgetkonsolidierung zu dieser Entwicklung beigetragen. Diese Entwicklungen und Maßnahmen haben zu steigender Produktivität und damit deutlicher Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft geführt.

Die Lohnquotenwerte eines Jahres haben aus ökonomischer Sicht für die Bewertung der funktionellen Verteilung des Volkseinkommens nur begrenzte Aussagekraft, da nur eine mittel- bis langfristige Betrachtung eine reale Qualifizierung zulässt.



Da in den letzten 1½ Jahrzehnten die Steuern und Sozialabgaben von Lohneinkommen stärker zunahm als von den Einkommen aus Besitz und Unternehmung, **ging der Anteil der Lohneinkommen am Nettovolkseinkommen** deutlicher zurück: Die bereinigte Nettolohnquote schrumpfte von 54,3% im Jahr 1980 auf 47,8% im Jahr 1996. Mit rund 12 % waren 1980 die Belastungsquote für die Sozialversicherung und die Lohnsteuer gleich hoch. Der Anstieg der Lohnsteuerquote wurde seither durch Steuerreformen regelmäßig gedämpft, der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge an der Lohn- und Gehaltssumme stieg dagegen kontinuierlich an. 1996 betrug die Beitragsquote zur Sozialversicherung 15,9 % und die Lohnsteuerquote 13,1%.

In den **Nettomasseneinkommen**, die sich aus den Leistungseinkommen der Unselbständigen, den Pensionen und den übrigen Transfers nach Abzug der Abgaben zusammensetzen, spiegeln sich 1996 die Bemühungen um die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Vor allem durch stagnierende Transferleistungen und - im Vergleich zur Lohnentwicklung - gestiegene Abzüge sind sie 1996 nominell um 0,9% gewachsen und **real um 1,6% gesunken**. In den Jahren 1984 bis 1994 hatten die Nettomasseneinkommen real um 3,1% pro Jahr und 1995 um 1,2% zugenommen. Das verfügbare persönliche Einkommen, das auch die Gewinn- und Besitzeinkommen der Haushalte berücksichtigt, erhöhte sich in der Periode 1984 - 1994 jährlich um 5,6% (real +2,8%) und in den letzten beiden Jahren um 4,5% bzw. um 3,2%. Nach 2,8% Zuwachs in den vergangenen zehn Jahren und fast 3% im Jahr 1995 stieg die reale **Kaufkraft der Haushalte 1996 um 0,7 %**.

1.2. Lohnentwicklung und internationale Konkurrenzfähigkeit

Die **Leistungseinkommen je ArbeitnehmerIn**, die zwischen 1984 und 1994 im Durchschnitt um 4,7% pro Jahr und im Vorjahr um 3,2% gestiegen waren, **nahmen 1996 um 1,7 % zu**. Im Unterschied zu den frühen neunziger Jahren, als die Einkommen der Frauen stärker zugenommen hatten als jene der Männer, **blieben 1996 - wie schon in den beiden Jahren davor - die Fraueneinkommen (+2,0%) hinter jenen der Männer (+2,6%) zurück**. Neben strukturellen Effekten dürfte die Zunahme in der Teilzeitbeschäftigung und geringfügig Beschäftigter für das Zurückbleiben der Fraueneinkommen ausschlaggebend sein. Im Unterschied zum Vorjahr, als die erste Etappe der Besoldungsreform für die Allgemeine Verwaltung, die Exekutive und Berufsmilitärpersonen in Kraft trat, **entwickelten sich die Gehälter der Beamten 1996 sehr schwach (+1,8%)**.

Die Effektivverdienste entwickelten sich im Durchschnitt der Gesamtwirtschaft 1995 deutlich schwächer als die kollektivvertraglichen Mindestlöhne, die mit 2,4% um einen Prozentpunkt schwächer zunahmen als im Vorjahr (3,4%). Das geringe Wirtschaftswachstum schlug sich damit 1996 in **negativer Lohndrift** (-0,7 Prozentpunkte) nieder. In der Industrie entwickelten sich die Effektivverdienste günstiger als die tarifvertraglichen Mindestlöhne: Die Stundenverdienste der Industriearbeiter dürften nach den Daten der halbjährigen Lohnstatistik der Industrie (+3 1/2%) etwas stärker gestiegen sein als die Tariflöhne (+3,3%). In der Bauwirtschaft finden die Stagnation in der Wertschöpfung und der Personalabbau auch in der Verdienstenwicklung ihren Niederschlag: Bei einer Zunahme der Tariflöhne um 2,9% schrumpften nach den Ergebnissen der halbjährigen Lohnstatistik die Stundenlöhne der Arbeiter der Bauindustrie sogar um 1/2 %.

Die **Nettorealeinkommen je Arbeitnehmer**, die seit der Mitte der achtziger Jahre - unterstützt durch Steuerreformen - noch um rund 1,8 % pro Jahr zugenommen hatten, **sanken 1996 um 2,2 %** (1995: -0,4%).

Durch die geringeren Lohnzuwächse und die Beschleunigung des Produktivitätswachstums **schwächte sich** in den letzten beiden Jahren **der Lohnstückkostenauftrieb ab**: Die gesamtwirtschaftlichen **Lohnkosten je Produktionseinheit**, die sich im Durchschnitt der achtziger Jahre um 3,3 % und in den frühen neunziger Jahren noch stärker verteuert hatten, schwächten sich schon 1995 auf 1,4% ab und **sanken 1996 um 0,4%**.

Die internationale Wettbewerbsposition Österreichs, die sich zwischen 1992 und 1995 stark verschlechtert hatte, verbesserte sich 1996 deutlich. Während die gesamtwirtschaftlichen Lohnstückkosten in Österreich leicht sanken und der Schilling um 1 1/4 % abwertete, nahmen im gewichteten Durchschnitt der Handelspartner die Lohnstückkosten um 3,1 % zu. **Die relativen Lohnstückkosten Österreichs** in einheitlicher Währung **verbilligten sich damit gegenüber der EU um 3,7%** und gegenüber dem Durchschnitt aller **OECD-Handelspartner um 3,4%**. Auch die internationale Wettbewerbsposition der Industrie verbesserte sich 1996 gegenüber dem Durchschnitt der Handelspartnern um 3,0%.

Seit Beginn der achtziger Jahre nahmen in Österreich die gesamtwirtschaftlichen Lohnstückkosten in einheitlicher Währung pro Jahr um rund einen Prozentpunkt rascher zu als in den Konkurrenzländern; **in der Industrie** konnte aber in diesem Zeitraum durch überdurchschnittliche Produktivitätszuwächse eine **Verbesserung um 0,5 Prozentpunkte pro Jahr** erzielt werden.

2. Personelle Einkommensverteilung der unselbständig Erwerbstätigen

2.1. Mittlere Verdienste der ArbeitnehmerInnen

In diesem Kapitel werden die Verdienste der unselbständig Erwerbstätigen 1996 primär auf Grundlage der Daten des Hauptverbandes (HV) der österreichischen Sozialversicherungsträger analysiert.

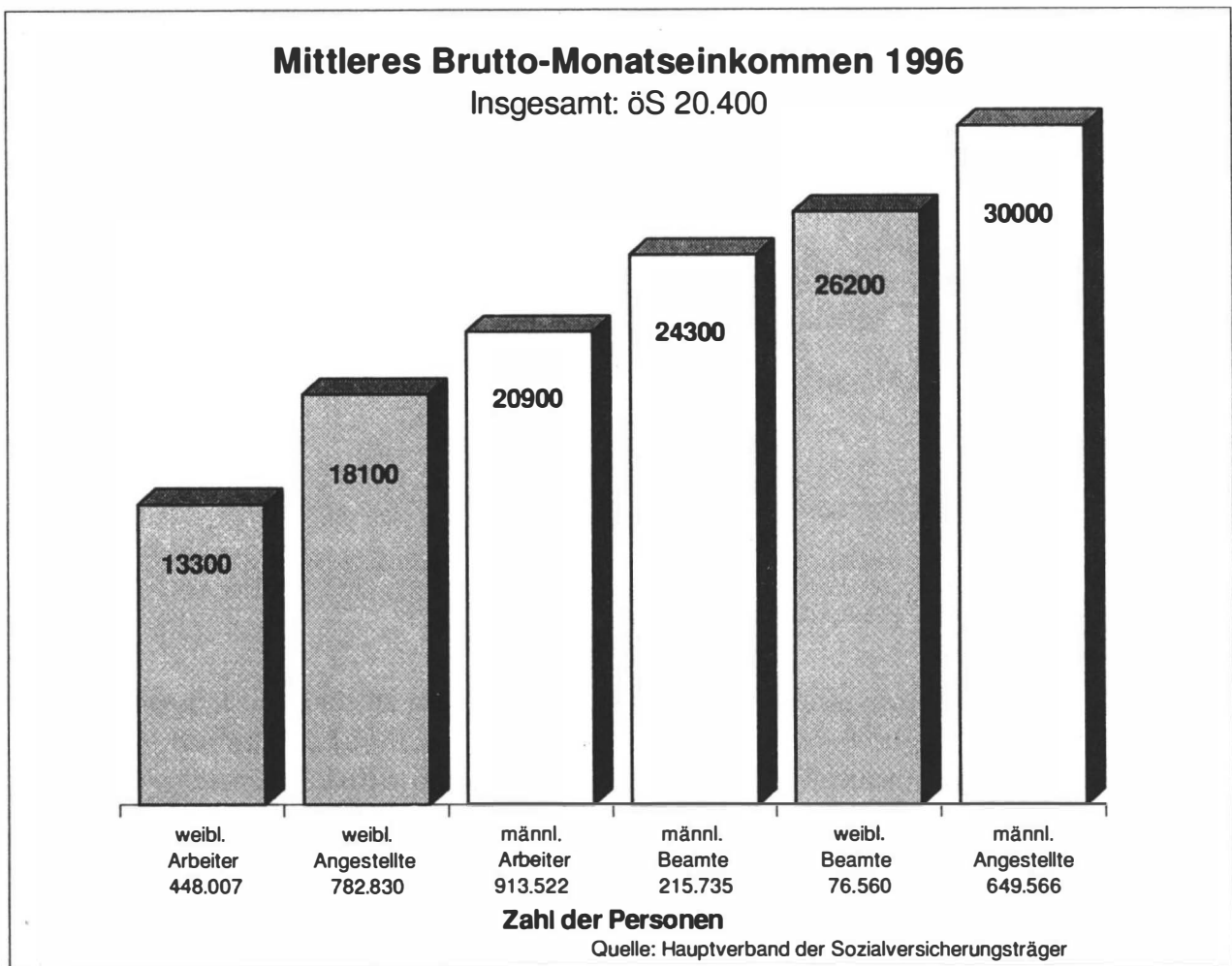
Der Hauptverband erfaßt laufend die beitragspflichtigen Arbeitseinkommen aller versicherten Arbeiter, Angestellten und pragmatisierten Beamten von Bahn und Post sowie rund 80% der pragmatisierten Beamten der Gebietskörperschaften (vor allem fehlen die BeamtInnen der Gemeinde Wien und der Stadt Graz sowie die oberösterreichischen und Tiroler LandeslehrerInnen).

In den HV-Daten sind Verdienste unter der Geringfügigkeitsgrenze (1996: 3.600 öS monatlich), nicht enthalten. Auch Auslagenersätze, Schmutzzulagen, Jubiläumsgeschenke, Abfertigungen u. ä. werden nicht erfaßt. Hingegen werden Sachbezüge auch dann berücksichtigt, wenn sie unentgeltlich gewährt werden. Für die Bewertung gelten die Bewertungsregeln der Lohnsteuer. Verdienste über der Höchstbeitragsgrundlage (1996: 39.000 öS monatlich, einschließlich der anteiligen Sonderzahlungen: 45.500 öS) gehen nur mit dieser in die Berechnungen ein. Weiters werden Lehrlinge in die Auswertungen nicht einbezogen.

Die Bruttoverdienste (Arbeitseinkommen) werden standardisiert auf den Versicherungstag ausgewiesen, d.h. sie werden errechnet aus der Summe der in einem Kalenderjahr beitragspflichtigen Verdienste (einschließlich Sonderzahlungen), dividiert durch die Zahl der Versicherungstage, multipliziert mit 30. Durch diese Standardisierung auf den Versicherungstag werden Verdienstunterschiede, die auf Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit beruhen, ausgeglichen. Eine nach dem wöchentlichen oder täglichen Arbeitsvolumen standardisierte Auswertung ist zur Zeit nicht möglich, da in den Daten des HV derzeit keine Informationen über die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit (Teilzeit, Überstunden) enthalten sind; eine diesbezügliche Erweiterung ist ab 1999 geplant.

Die Anzahl der Personen, die über der Höchstbeitragsgrundlage verdienen, werden erstmals auf Basis der Lohnsteuerstatistik ermittelt (siehe Abschnitt 2.9). Die Daten für die Bundesbediensteten stammen aus dem Personalinformationssystem des Bundes (PIS).

Wie in den letzten Jahren werden - dem in Österreich üblichen Sprachgebrauch entsprechend - im Textband **Monatsverdienste als ein Vierzehntel des Jahresverdienstes** ausgewiesen, während im (getrennt erscheinenden) Datenband die vom HV veröffentlichten Zwölftel wiedergegeben werden.



Das **monatliche Medianeinkommen** aller unselbständig Erwerbstätigen lag 1996 bei **20.400 öS** (1995: 19.000 öS), das der Arbeiter betrug 18.400 öS, das der Angestellten 22.500 öS und das der Beamten 24.700 öS. Mit 2,6% Zuwachs gegenüber 1995 stiegen die Medianeinkommen der Arbeiter deutlich stärker als die der Angestellten (+2,2%) oder die der Beamten (+1,8%).

2.2. Verdienstunterschiede zwischen Männern und Frauen

Der mittlere **Verdienst (Median) der Männer** liegt unter Einbeziehung der **Teilzeitbeschäftigten** mit 27.100 öS **um 44% über dem der Frauen** (18.900 öS). Männliche Angestellte verdienen um zwei Drittel (66%) mehr als weibliche Angestellte, männliche Arbeiter um rund drei Fünftel (57%) mehr als Arbeiterinnen. Die mittleren Gehälter der

weiblichen Beamten liegen dagegen um 7,9% über denen der Männer. Dies ist vor allem auf die unterschiedliche Qualifikationsstruktur zurückzuführen: Während bei den männlichen Beamten ein relativ hoher Anteil von unterdurchschnittlich entlohnten Exekutivbeamten zu finden ist, gibt es unter den Frauen relativ viele überdurchschnittlich entlohnte Lehrerinnen mit Matura oder Universitätsabschluß.

Verdienstvorteile der Männer gegenüber Frauen 1996 ohne weibliche Teilzeitbeschäftigte

	Unselbständig Erwerbstätige ¹⁾	ArbeiterInnen ²⁾	Angestellte ¹⁾
Median³⁾	28%	40%	47%

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

¹⁾ Ohne die untersten 20 % der Frauen in der Einkommensverteilung (bereinigt um Teilzeitbeschäftigte)

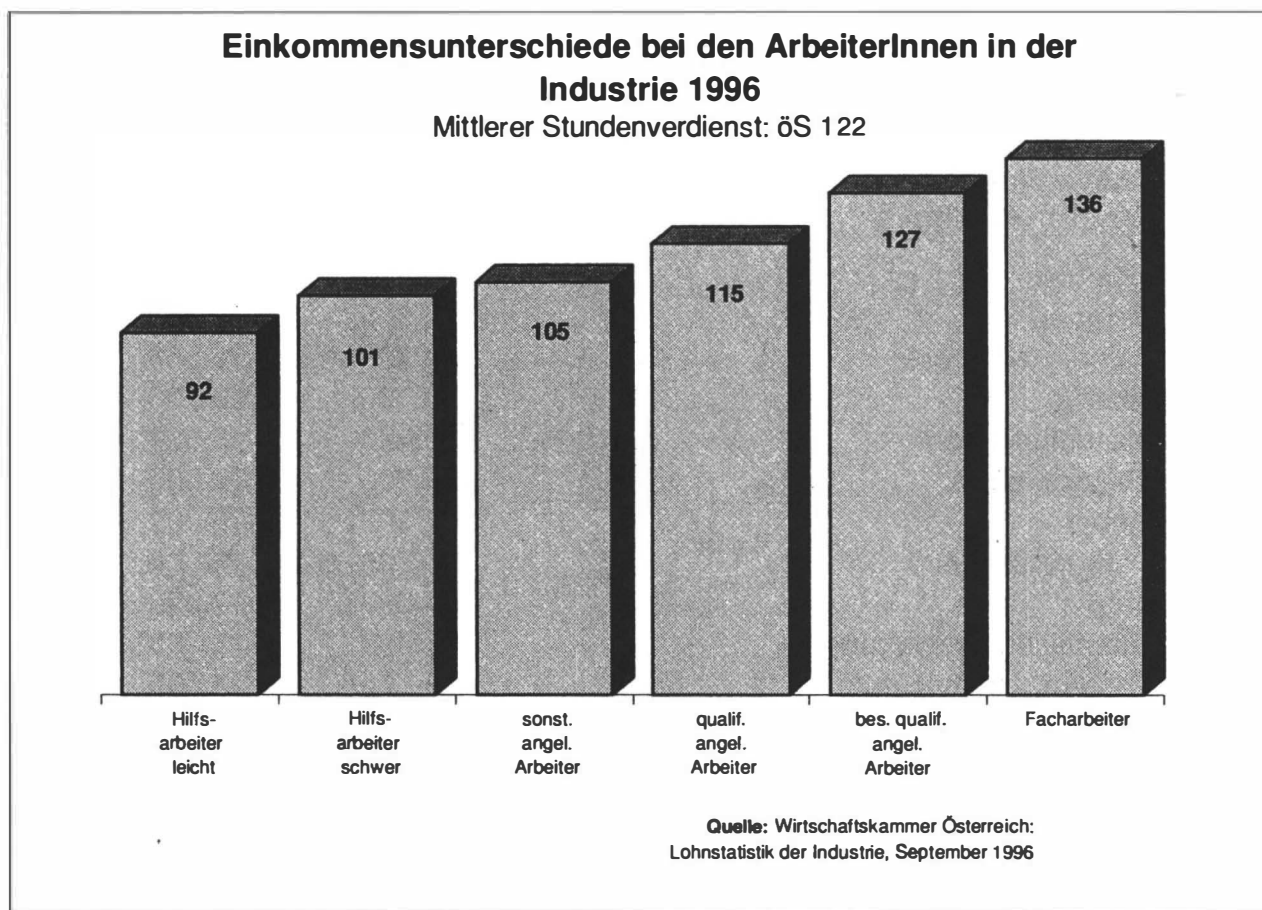
²⁾ Ohne die untersten 25 % der Frauen in der Einkommensverteilung (bereinigt um Teilzeitbeschäftigte)

³⁾ 50 % verdienen weniger, 50 % verdienen mehr

Eine (zu den letzten Jahren analoge) Teilzeitbereinigung ergibt, daß bei den Angestellten rund 29% und bei den ArbeiterInnen **ca. 30% der geschlechtsspezifischen Verdienstunterschiede auf die höhere Teilzeitquote der Frauen zurückzuführen** sind.

2.3. Die Löhne der ArbeiterInnen

Nach Alter und Berufserfahrung zeigen sich bei den ArbeiterInnen viel geringere Verdienstunterschiede als bei den Angestellten und Beamten. 50 bis 54 jährige männliche Arbeiter verdienen um ein Viertel mehr als ihre 20 bis 24jährigen Kollegen, bei Arbeiterinnen besteht nahezu kein Verdienstunterschied (+2,8%). Hingegen verdienen 50- bis 54jährige männliche Angestellte und BeamtenInnen mehr als das Doppelte ihrer jüngeren Kollegen, wobei die älteren Beamtinnen den größten Verdienstvorsprung erzielen (+124%): weibliche Angestellte verdienen um ein Viertel mehr als ihre 20 bis 24 jährigen Kolleginnen.



Die Monatslöhne des bestverdienenden Viertels der männlichen Arbeiter liegen um rund die Hälfte über jenen des schlechtestverdienenden Viertels, bei den Arbeiterinnen beträgt diese Quartilspanne 71%. Absolut beträgt die **Spanne der Monatslöhne** zwischen der **ersten und dritten Quartilsgrenze** bei den **männlichen Arbeitern 8.200 öS**, bei den **Arbeiterinnen 6.900 öS**. Im Vergleich dazu liegen die entsprechenden Werte bei den **männlichen Angestellten bei 84%** (17.600 öS), bei den **weiblichen Angestellten bei 95%** (12.100 öS), bei den **männlichen Beamten 63%** (12.500 öS), **bei den Beamtinnen 71%** (13.800 öS).

Es zeigen sich durchwegs **Verdienstvorteile der Sachgütererzeugung** im Vergleich zu den Dienstleistungsbranchen. Diese fallen bei den ArbeiterInnen mit rund einem Fünftel höheren Löhnen in der Sachgütererzeugung deutlich niedriger aus als bei männlichen Angestellten (+1/3), niedriger sind sie bei den weiblichen Angestellten (+1/10).

Ausgewählte Medianlöhne¹⁾ 1996 ArbeiterInnen

Ausgewählte ÖNACE (Unter) Abschnitte ²⁾	Männer	Frauen ³⁾
	50 % verdienen pro Monat weniger als ...öS	
Energie	26.600	15.100
Bergbau	26.900	12.800
Papier und Druck	26.600	15.500
Glas	23.700	16.700
Maschinenbau	23.400	16.800
Elektrotechnik	23.500	17.800
Metall	23.200	16.700
Nahrungsmittel	21.700	13.900
Bau	21.800	13.500
Öffentliche Verwaltung	20.700	15.200
Verkehr, Nachrichten	19.700	14.500
Handel	18.700	12.600
Holz	19.100	14.800
Herstellung sonst. Erzeugnisse, Recycling	18.500	14.900
Textil, Bekleidung	18.600	13.000
Realitätenwesen	17.000	9.600
Öffentliche und persönliche Dienstleistungen	15.500	12.100
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	15.100	12.800
Sachgütererzeugung ⁴⁾	22.100	14.900
Dienstleistungen ⁵⁾	18.200	12.400
Insgesamt	20.900	13.300

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

¹⁾ Ein Viertel des Brutto-Jahreslohnes

²⁾ Mit den größten Beschäftigtenzahlen

³⁾ Unterschiedliche Teilzeitquoten sind nicht bereinigt

⁴⁾ Abschnitte D-F, d.h. einschließlich Energie sowie Bauwesen

⁵⁾ Abschnitte G-Q

Männliche Arbeiter verdienen in der **Mineralölverwaltung** (mit um **81%** höheren Medianlöhnen als im Durchschnitt aller männlichen Arbeiter), in den Branchen **Bergbau** (+29%), **Papier und Druck** sowie **Energie** (jeweils +27%) am besten. Es ist anhand der vorliegen-

den Daten nicht quantifizierbar, in welchem Ausmaß die höheren Löhne auf die Abgeltung von Sonderformen der Arbeitszeit, wie Schicht- und Nachtarbeit, zurückzuführen sind. Die **niedrigsten Löhne** erzielen männliche Arbeiter in der **Land und Forstwirtschaft** (-30%), im **Beherbungs- und Gaststättenwesen** (-28%) sowie in der **Lederbranche** (-23%).

Die **höchsten Löhne** verdient eine sehr kleine Gruppe von **Arbeiterinnen** (rund 2500) in der Wirtschaftsklasse **Fahrzeugbau**: hier liegen die mittleren Löhne um 38% über dem Schnitt aller Arbeiterinnen. Eine große Anzahl von **gut entlohnerten Arbeiterinnen** findet sich im Bereich **Elektrotechnik/Herstellung von Büromaschinen** u.ä., mit immerhin um 34% höheren Medianlöhnen als im Schnitt, sowie in der Metallbranche (+25%).

Die mittleren Löhne der männlichen **ausländischen Arbeiter** lagen etwa **13% unter** denen der männlichen **Arbeiter mit österreichischer Staatsbürgerschaft**, der Verdienstunterschied hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um 4 Prozentpunkte verringert. Bei den Arbeiterinnen zeigen sich gemessen am Median keine Verdienstunterschiede nach der Staatsbürgerschaft (mehr). Bei der Interpretation ist etwas Vorsicht angebracht, da bereits eingebürgerte ehemalige ausländische StaatsbürgerInnen vereinzelt noch mit ihrer früheren Staatsangehörigkeit erfaßt werden, insbesondere dann, wenn sie nach der Verleihung der Staatsbürgerschaft keinen Dienstgeberwechsel vorgenommen haben. Große Gruppen von ausländischen Arbeitern finden sich bei den Männern im Bauwesen (57.400), im Beherbungs- und Gaststättenwesen (26.500) sowie im Handel (24.500), im Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung (14.900), in der Metallbranche (13.700) und im Realitätenwesen (13.600); bei den Frauen lediglich im Beherbungs- und Gaststättenwesen (29.800) und im Realitätenwesen (19.200).

2.4. Die Gehälter der Angestellten

Männliche **Angestellte** verdienen in den Branchen **Energie, Papier und Druck sowie Chemie** am besten: in der Energiebranche erzielen die männlichen Angestellten um rund 30% über dem Durchschnitt liegende mittlere Gehälter, in Papier und Druck sowie in der Chemiebranche liegen ihre Gehälter um fast ein Viertel über dem Durchschnitt. Die **niedrigsten Gehälter** sind im **Beherbungs- und Gaststättenwesen** (-28%) und im Wirtschaftszweig **Verkehr und Nachrichten** (-21%) zu verzeichnen. Die zum Teil unterdurchschnittlichen Gehälter in den vom Öffentlichen Dienst dominierten Branchen (Unter-

richtswesen, Öffentliche Verwaltung, Gesundheitswesen) sind mit Vorsicht zu interpretieren, da sie wesentlich auf Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse zurückzuführen sein dürften.

Ausgewählte Mediangehälter¹⁾ 1996 Angestellte

Ausgewählte ÖNACE (Unter)Abschnitte ²⁾	Männer	Frauen ³⁾
	50 % verdienen pro Monat weniger als ...öS	
Energie	38.800	25.400
Papier und Druck	37.100	21.900
Chemie	36.900	24.200
Metall	36.000	20.500
Maschinenbau	34.700	20.800
Kredit- und Versicherungswesen	34.100	23.700
Bau	33.200	17.200
Realitätenwesen	28.300	18.000
Handel	26.800	15.000
Gesundheitswesen	25.700	18.200
Öffentliche Verwaltung	23.400	20.300
Verkehr, Nachrichten	23.700	16.800
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	18.600	16.200
Sachgütererzeugung ⁴⁾	35.200	19.300
Dienstleistungen ⁵⁾	26.600	17.700
Insgesamt	30.000	18.100

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

¹⁾ Ein Vierzehntel des Brutto-Jahresgehaltes

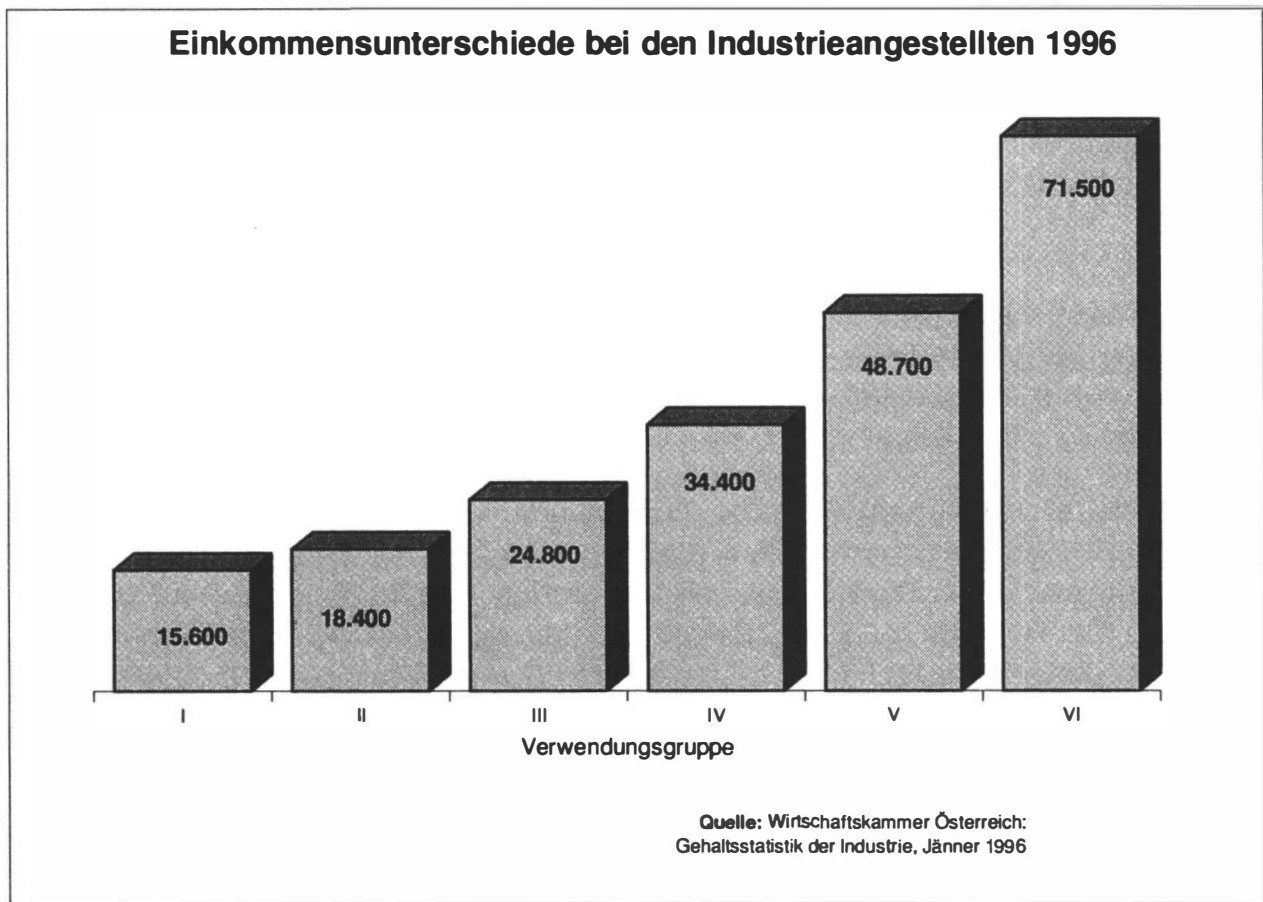
²⁾ Mit den größten Beschäftigungszahlen

³⁾ Unterschiedliche Teilzeitquoten sind nicht bereinigt

⁴⁾ Abschnitte D-F, d.h. einschließlich Energie- und Wasserversorgung sowie Bauwesen

⁵⁾ Abschnitte G-Q

Weibliche Angestellte verdienen in der Energiebranche wohl um ein Drittel weniger als ihre männlichen Kollegen, aber um 40% mehr als der Durchschnitt aller weiblichen Angestellten. Relativ gute Gehälter erzielen weibliche Angestellte weiters in der Chemiebranche (+34%) und im Kredit- und Versicherungswesen (+31%). Am schlechtesten verdienen sie im Beherbergungs- und Gaststättenwesen und im Handel. Allerdings spielt im Handel die hohe Teilzeitquote eine bedeutende Rolle, während im Beherbergungs- und Gaststättenwesen viele überdurchschnittlich lange Arbeitszeiten aufweisen.



4,5% aller Angestellten (64.900) besitzen keine österreichische Staatsbürgerschaft. Die mittleren Gehälter der ausländischen männlichen Angestellten sind um etwa ein Sechstel niedriger als die der männlichen Angestellten mit österreichischer Staatsbürgerschaft; hingegen sind bei den weiblichen Angestellten die Mediangehälter von Ausländerinnen und Österreicherinnen (nahezu) gleich (-0,5%).

2.5. Die Verdienste der öffentlich Bediensteten

Bisher liegt noch keine vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erstellte gemeinsame Verteilung der Verdienste von Beamten und Vertragsbediensteten im Öffentlichen Dienst vor. Beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind jedoch 80 % der pragmatisierten Beamten von Bund, Ländern, Gemeinden, Post und ÖBB erfaßt. Nach diesen Daten können Aussagen über die Medianeinkommen gewonnen werden, nicht jedoch über Verdienste über der Höchstbeitragsgrundlage und die Gliederung der Einkommen nach der beruflichen Position. Für die rund 292.000 erfaßten

BeamtInnen betrug im Jahr 1996 das mittlere monatliche Brutto-Einkommen 24.700 öS (Männer: 24.200 öS, Frauen: 26.200 öS).

Nach Branchen läßt sich die Wirtschaftsklasse Verkehr und Nachrichtenübermittlung sinnvoll abgrenzen: sie umfaßt im wesentlichen die BeamtInnen von Post und ÖBB, wobei die männlichen Beamten mit 91% der rund 97.600 Bediensteten weitaus überwiegen; die mittleren Bezüge lagen hier bei 22.300 öS (Männer 22.600 S, Frauen 19.200 öS).

Eine Gliederung nach der beruflichen Position ist nicht möglich, die höheren Verdienste werden aufgrund der Höchstbeitragsgrundlage unterschätzt. Genaue Informationen über die Verdienste der BeamtInnen und Vertragsbediensteten des Bundes liegen aus dem Personalinformationssystem des Bundes vor.

Das **Personalinformationssystem des Bundes** erfaßte am 1. Juli 1996 ohne Bahn und Post **rund 211.600 Personen**. Davon entfielen rund 117.000 Personen auf Beamten-dienstverhältnisse (nach dem Gehaltsgesetz) und ca. 62.000 Personen auf Vertragsbedienstete. Der Rest von ca. 33.000 Personen unterliegt anderen Rechtsvorschriften (wie Zeitsoldaten und teilzeitbeschäftigte Lehrbeauftragte). In diesen Daten sind auch 63.000 Personen der Allgemeinen Verwaltung, der Exekutive und des Berufsmilitärs enthalten, die für die Entlohnung nach dem Besoldungsreformgesetz 1994 optiert hatten.

Die Bruttobezüge der im Personalinformationssystem des Bundes erfaßten Personen umfassen die monatlichen Gehälter vom 1. Juli 1996, alle Zulagen (ausschließlich der Haushaltszulagen) und die Nebengebühren (insbesondere Überstundenabgeltungen). Nicht enthalten sind Sonderzahlungen, wie das 13. und 14. Monatsgehalt, sowie Aufwandsentschädigungen.

Im Durchschnitt verdiente ein im Personalinformationssystem des Bundes erfaßter **öffentlich Bediensteter** im Jahr **1996 28.000 öS**, das **Medianeinkommen** (50% verdienen mehr und 50% weniger) belief sich auf **24.400 öS**.

Das Durchschnittseinkommen der BeamtInnen lag 1996 für **Beamte** bei rund **35.000 öS** und das der **Vertragsbediensteten** bei **22.500 öS**. Die BeamtInnen, die weiterhin nach dem **Gehaltsgesetz 1956** entlohnt werden, verdienten im Durchschnitt **44.500 öS** und die BeamtInnen der allgemeinen Verwaltung, der Exekutive und des militärischen Dienstes, die für das neue **Gehaltsgesetz 1994** optierten, **26.800 öS**. Für die Entlohnung nach dem neuen Gehaltsgesetz optierten vor allem jüngere Beamte, ihr Durchschnittsalter liegt bei 39 Jahren, während die Beamten, die weiterhin nach dem alten Gehaltsgesetz entlohnt werden, im Durchschnitt 45 Jahre alt sind. Die Einkommensdifferenz zwischen den zwei Beamtengruppen und den Vertragsbediensteten liegt in der unterschiedlichen Qualifikationsstruktur, in der Altersgliederung, Unterschieden in den Ausprägungen des Senioritätsprinzips und zu einem wesentlichen Teil in den zahlreichen **Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen bei den Vertragsbediensteten** begründet.

Bruttobezüge ¹⁾ der öffentlich Bediensteten des Bundes ²⁾

(1. Juli 1996)

	Männer		Frauen		insgesamt
	Anzahl	2. Quartil ³⁾	Anzahl	2. Quartil ³⁾	2. Quartil ³⁾
Gehaltsgesetz 1956					
Allgemeine Verwaltung	12.497	31.770	4.020	28.580	30.830
handwerk. Verwendung	913	17.990	62	16.500	17.890
Richter/Staatsanwälte	1.573	56.420	726	39.700	50.540
ord. Univ. (Hochschul)Professoren	1.374	80.000	102	62.570	78.300
Univ.assistenten	4.519	42.150	1177	37.540	41.310
Bundeslehrer	12.515	53.400	10.214	44.120	47.430
Beamte der Schulaufsicht	167	64.640	36	63.330	64.400
Wachebeamte	580	31.700	-	-	31.700
Berufsoffiziere	2.122	32.740	-	-	32.740
Gehaltsgesetz 1956 insgesamt	82.900	29.500	16.633	40.350	42.630
Gehaltsgesetz NEU					
Verwaltungsdienst	14.138	24.000	8.850	20.990	22.600
Exekutivdienst	30.050	28.820	1.432	20.160	28.460
Militärischer Dienst	8.992	23.620	-	-	23.620
Gehaltsgesetz NEU insgesamt	53.180	26.710	10.012	20.200	25.550
Vertragsbedienstetengesetz 1948⁴⁾					
„Angestellte“ (I)	10.375	18.420	20.458	17.860	18.030
a	1.061	24.780	848	22.960	24.300
b	2.010	20.060	2.786	20.020	20.040
c	2.462	18.730	7.403	18.570	18.610
d	3.653	16.770	8.860	16.490	16.550
e	689	15.650	243	15.100	15.480
„Arbeiter“ (II)	3.883	16.620	6.728	15.450	15.650
Vertragslehrer (IL)	5.776	35.840	7.133	32.160	33.480
Vertragslehrer (IIL)	1.524	24.410	2.941	24.130	24.240
Vertragsbedienstetengesetz insgesamt ⁴⁾⁵⁾	23.472	20.310	38.070	18.200	18.750
Gesamt ⁴⁾	136.944	26.540	74.666	20.450	24.400

Quelle: Personalinformationssystem des Bundes

¹⁾ Die hier referierten Bruttobezüge inkludieren das Gehalt bzw. das Entgelt, alle Zulagen (außer der Haushaltszulage) und die wichtigsten Nebengebühren (z. B. für Überstunden). Aufwandsentschädigungen werden nicht mitberücksichtigt. Der Stichtag für die Bezüge ist der 1. Juli 1995 und für die Zulagen und Nebengebühren der 1. März 1995

²⁾ Post- und Bahnbedienstete sind hier nicht erfaßt

³⁾ 50 % verdienen weniger und 50 % verdienen mehr als ... Schilling

⁴⁾ Die Gesamtzahl entspricht nicht der Summe der Subgruppen, da einige Subgruppen in der Tabelle nicht extra ausgewiesen werden

⁵⁾ Bei der Interpretation der Einkommensdaten - vor allem der Vertragsbediensteten - ist zu berücksichtigen, daß in diesen Subgruppen Teilzeitbeschäftigungen in relevanter Zahl vertreten sind. Ca. 20% aller Vertragsbediensteten sind teilzeitbeschäftigt (ca. 10 % der Vertragsbediensteten im Entlohnungsschema I, ca. 30 % der Vertragsbediensteten im Entlohnungsschema II, ca. 30 % im Entlohnungsschema I/L und ca. 45 % der Vertragsbediensteten im Entlohnungsschema II/L)

An der **Spitze der Lohnhierarchie** stehen im **Bundesdienst** die ordentlichen **Hochschulprofessoren** mit einem mittleren Monatsbezug (Median) von **78.000 öS** und die Beamten der **Schulaufsichtsbehörden** mit rund **64.000 öS**; deren Durchschnittsalter mit 53 (beim Medianeinkommen) rund 13 Jahre über dem Durchschnitt aller Beamten liegt. Dahinter folgen **Richter und Staatsanwälte** mit **51.000 öS** und **Bundeslehrer** mit **47.000 öS** Monatsbezug bei einem Durchschnittsalter von 38 bzw. 46 Jahren. Das Medianeinkommen der **A-Beamten** der Allgemeinen Verwaltung beläuft sich im Alter von 46 auf **46.000 öS** und das der **Universitätsassistenten** mit 38 auf **41.000 öS**. Die unteren Ränge der Lohnhierarchie werden von Vertragsbediensteten eingenommen: Angestellte der Gruppe d und e und vertragsbedienstete ArbeiterInnen mit 16.000 öS bis 19.000 öS monatlich. Die nach dem neuen Gehaltsgesetz entlohnten Beamten weisen entsprechend ihres niedrigen Durchschnittsalters geringere Bezüge aus.

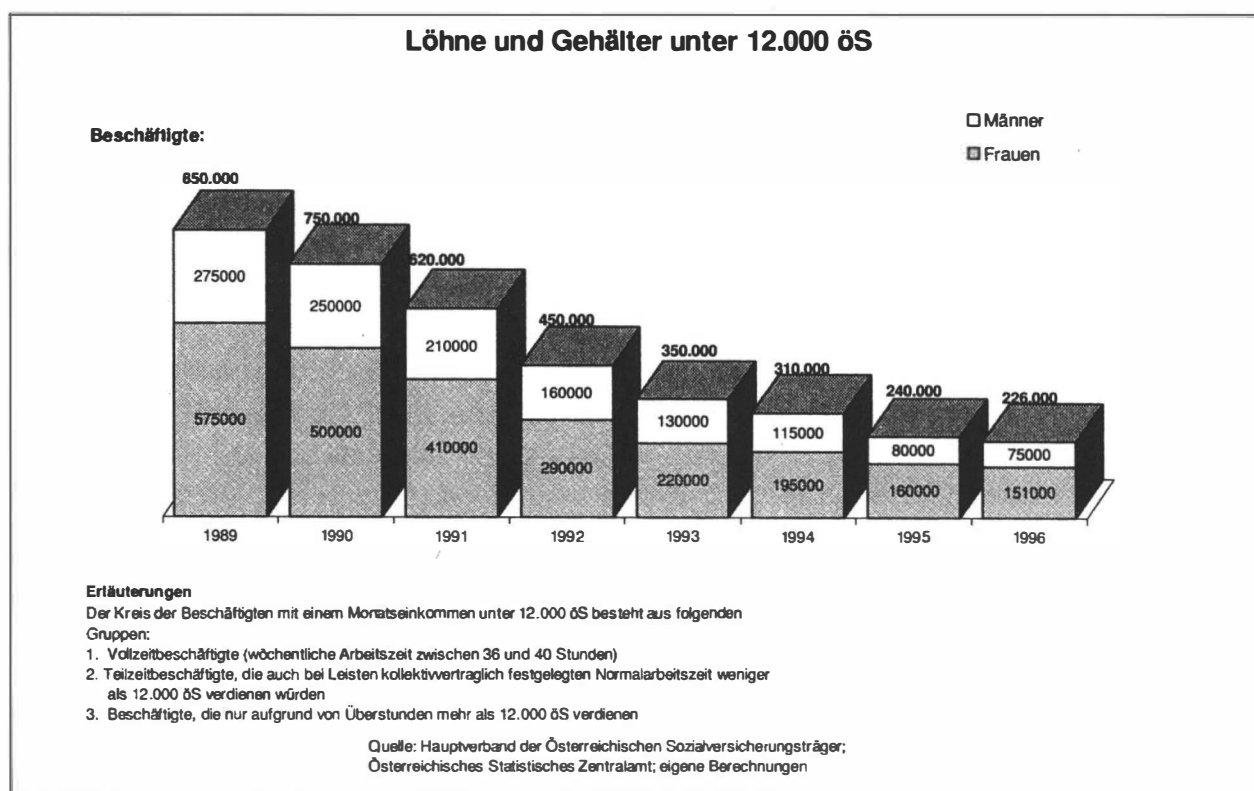
Während der **Frauenanteil** bei den **pragmatisierten Beamten** nur bei **23%** (31% im alten Schema und 16% der Optanten) liegt, stellen die Frauen mit **62%** den Großteil der **Vertragsbediensteten**. Dieser Unterschied im Frauenanteil an der Gruppe der Beamten und der Vertragsbediensteten findet auch in den geschlechtsspezifischen Einkommensunterschieden seinen Niederschlag: Im Durchschnitt aller Bundesbediensteten erreichen **Frauen** mit einem Bruttobezug von **24.400 öS** (1995: 24.600 öS) - bei einem um zwei Jahre niedrigeren Durchschnittsalter (38 Jahre) - **81%** der vergleichbaren **Männereinkommen von 30.000 öS** (1995: 30.400 öS).

Obwohl die **Beamtinnen** insgesamt - also das alte und neue Gehaltsgesetz zusammengekommen - bei gleichem Durchschnittsalter wie ihre männlichen Kollegen (41 Jahre) auf **96% der Männergehälter** kommen, sind die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede innerhalb der Gruppe der Beamten beträchtlich. Die Differenz der Durchschnittseinkommen zwischen Männern und Frauen hat sich wohl gegenüber dem Vorjahr kaum verändert und betrug 1996 in der Allgemeinen **Verwaltung A** fast 11.000 öS; d. h. die **Männer** erzielten in dieser Verwendungsgruppe einen **Einkommensvorsprung von rund 28%**, allerdings bei einem um 5 Jahre höheren Durchschnittsalter von 47 Jahren. In der Verwendungsgruppe A1 des neuen Schemas verdienten die Männer bei einem um 4 Jahre höheren Durchschnittsalter von 43 Jahren um 7.000 öS bzw. gut 20% mehr als die Frauen. Bei den **B-Beamten** belief sich - bei 5 Jahren Altersdifferenz (1994 noch zehn Jahre) - der Einkommensvorsprung der Männer auf 5.000 öS **oder 18%**; im neuen Schema 22%. Auch bei den Richtern und Staatsanwälten (42%), den ordentlichen Hochschulprofessoren (18%) und den Bundeslehrern (25%) waren die Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen ausgeprägt; während aber bei den Richtern und Staatsanwälten das unterschiedliche Durchschnittsalter eine gewisse Rolle spielte, war das Durchschnittsalter der übrigen Gruppen nur um 2 bis 3 Jahre niedriger.

2.6. Löhne und Gehälter unter 12.000 öS

Hier soll - wie in den vergangenen Jahren - berichtet werden, wie viele Personen bei Annahme einer Vollzeitbeschäftigung weniger als 12.000 öS brutto verdienen. Für die Ermittlung der Anzahl dieser NiedrigverdienerInnen ist eine Reihe von Annahmen und die Zuhilfenahme von externen Quellen notwendig, da sowohl in der Statistik des Hauptverbands als auch in der Lohnsteuerstatistik Angaben über die wöchentliche Arbeitszeit fehlen. Die Ergebnisse können daher nicht exakt sein, sondern sind notwendigerweise eher Schätzungen für Größenordnungen. **Insgesamt haben 1996 etwa 226.000 Personen** (151.000 Frauen und 75.000 Männer) **weniger als 12.000 öS im Monat verdient**. Der Kreis der Personen mit so niedrigen Verdiensten setzt sich aus drei Gruppen zusammen:

- **168.000 Vollzeitbeschäftigte** (74.000 Arbeiterinnen, 42.000 Arbeiter, 29.000 weibliche Angestellte, 23.000 männliche Angestellte) mit Verdiensten unter 12.000 öS,
- **38.000 Teilzeitbeschäftigte**, die auch in der kollektivvertraglich festgesetzten Normalarbeitszeit nicht mehr als 12.000 öS verdienen würden (23.000 Arbeiterinnen, 15.000 weibliche Angestellte); und
- **20.000 Erwerbstätige**, die nur deshalb mehr als 12.000 öS verdienen, weil sie **mehr als 40 Wochenstunden arbeiten** (je 10.000 Arbeiterinnen und Arbeiter).



Damit würden 22% der Arbeiterinnen, 7% der weiblichen Angestellten, 6% der männlichen Arbeiter und etwa 4% der männlichen Angestellten von einem Mindestverdienst von 12.000 öS profitieren. 46.000 der NiedrigverdienerInnen (24.000 Männer und 22.000 Frauen) besitzen keine österreichische Staatsbürgerschaft.

Nahezu alle Männer und Frauen mit Verdiensten unter 12.000 öS sind - zumindestens Teile des Jahres - **in den Dienstleistungsbranchen beschäftigt**. Nach dem Alter zeigt sich **bei den Männern** eine gewisse **Konzentration auf die jüngeren**: rund 33% der niedrigverdienenden männlichen Arbeiter und rund 40% der männlichen Angestellten sind jünger als 25 Jahre.

2.7. Die höheren Verdienste - Lohnsteuerstatistik 1995

Bislang wurden über die höheren Verdienste auf Grundlage der Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger berichtet. Nunmehr steht auch die Lohnsteuerstatistik rechtzeitig zur Verfügung. Die Lohnsteuerstatistik erfaßt auf der Grundlage der „Allgemeinen Veranlagung“ die Einkommen aller unselbständig Erwerbstätigen und PensionistInnen.

Der Vergleich der Hauptverbandsdaten mit den Ergebnissen der Lohnsteuerstatistik zeigt, daß die **Anzahl der Personen, die über der Höchstbeitragsgrundlage verdienen, bislang deutlich unterschätzt** wurde. Der Grund liegt darin, daß die bisherigen Daten aufgrund des Abrechnungsverfahrens der Sozialversicherung nur jene Personen als VerdienerInnen über der Höchstbeitragsgrundlage auswiesen, deren Verdienste alle 12 Monate im Jahr über der Höchstbeitragsgrundlage lagen. Hingegen erfaßt die **Lohnsteuerstatistik auch die hohen Verdienste laufend in voller Höhe**. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Lohnsteuerstatistik **auch** eine Reihe von **steuerfreien Bezügen** sowie mit fixen Sätzen versteuerte Einmalzahlungen, wie **Abfertigungen** u. ä., enthält. Insgesamt hatten im Jahr 1995 nahezu 700.000 Personen solche Einmalzahlungen (Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 Einkommensteuergesetz) erhalten, viele von ihnen allerdings relativ kleine Summen. Daher gibt es eine größere Gruppe von Personen, die obwohl sie solche Zahlungen empfangen haben, in Summe unter der Höchstbeitragsgrundlage verdienen. Andererseits haben viele Erwerbstätige unabhängig von diesen Einmalzahlungen ein Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage. Die derzeit vorliegenden Auswertungen der Lohnsteuerstatistik erlauben keine Zuordnung dieser Zahlungen zu den einzelnen BezieherInnen. Das Statistische Zentralamt beabsichtigt zukünftig die Lohnsteuerstatistik auch verstärkt sozialstatistisch auszuwerten. Daher ist zu erwarten, daß in den kommenden Jahren auch feststellbar sein wird, wie viele Personen aus laufenden Bezügen Verdienste über der Höchstbeitragsgrundlage erzielen, und wie viele derartige (hohe) Verdienste aufgrund von Einmalzahlungen, wie Abfertigungen u. ä., erreichen.

Nach den Ergebnissen der **Lohnsteuerstatistik** erzielten im Jahr 1995 rund **380.000** ArbeitnehmerInnen (etwa 309.000 Männer und 70.000 Frauen) **Bruttojahresverdienste über der Höchstbeitragsgrundlage** zur Sozialversicherung; das entspricht **10,9 Prozent aller unselbständig Erwerbstätigen**. Auf der Grundlage der Lohnsteuerstatistik kann im Unterschied zur Hauptverbandsstatistik auch die Höhe der Verdienste angegeben werden. Das Durchschnittseinkommen dieser „Spitzenverdiener“ unter den unselbständig Erwerbstätigen belief sich nach den Daten der Lohnsteuerstatistik 1995 auf 56.900 öS; jene unter der Höchstbeitragsgrundlage verdienten im Durchschnitt 16.400 öS. Die nachfolgende Tabelle zeigt, daß 207.000 Arbeitnehmer zwischen 37.800 öS (der Höchstbeitragsgrundlage) und 50.000 öS monatlich verdienen, 135.000 zwischen 50.000 öS und 107.000 öS (1,5 Millionen öS Jahresverdienst) und 15.000 darüber. Um die Vergleichbarkeit mit den übrigen Tabellen gewährleisten zu können, werden Monatsverdienste (1/14 des Jahresverdienstes) ausgewiesen, obwohl die Berechnungen auf Grundlage der im gesamten Jahr 1995 bezogenen Bruttoverdienste erfolgt sind.

Anzahl der ArbeitnehmerInnen mit Verdiensten über der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 1995

ArbeitnehmerInnen mit monatlichen ¹⁾ Bruttoverdiensten über öS 37.800 ²⁾ bis	Anzahl der ArbeitnehmerInnen		
	Insgesamt	Männer	Frauen
< 42.900	111.659	83.839	27.820
< 50.000	95.765	75.939	19.826
< 64.300	90.831	76.622	14.209
< 107.100	65.583	58.719	6.864
> 107.100	15.128	14.007	1.121
Summe	378.966	309.126	69.840

Quelle: ÖSTAT, Lohnsteuerstatistik 1995

¹⁾ Um die Vergleichbarkeit mit den übrigen Tabellen gewährleisten zu können, werden hier Monatsverdienste (1/14 d.J.) ausgewiesen, obwohl sich die Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik auf die 1995 bezogenen Brutto-Jahresverdienste (inkl. Abfertigungen, u.ä.) beziehen

²⁾ Entspricht der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung

Die Gutverdienenden sind großteils Männer: Insgesamt hatten **mehr als 15% der Männer** aber nicht einmal **5% der Frauen Verdienste über der Höchstbeitragsgrundlage**. Kombiniert man Geschlecht und soziale Stellung, so zeigt sich, daß die **Gutverdienenden überwiegend männliche Angestellte oder Beamte** sind: Jeder dritte männliche Angestellte, jeder vierte männliche Beamte, immerhin nahezu jede fünfte Beamtin aber nur jede

siebzehnte weibliche Angestellte, jeder 38. männliche Arbeiter und nicht einmal jede 300. Arbeiterin verdienten 1995 mehr als die Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung.

3. Selbständige - Einkommensteuerstatistik 1994

Die Darstellung der Selbständigeneinkommen erfolgt wie in den vergangenen Jahren auf Basis der Einkommensteuerstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes. Die letztvorliegenden Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1994.

Im folgenden wird versucht, durch die Darstellung nach schwerpunktmäßigen Einkünften (und der Gesamteinkommen) ein differenzierteres Bild des doch sehr heterogenen Personenkreises, der von der Einkommensteuerstatistik erfaßt wird, zu zeichnen.

Die Einkommensteuerpflichtigen mit dem Schwerpunkt **Nichtselbständige Arbeit** stellen mit rund 325.000 Steuerfällen (211.000 Männer und 114.000 Frauen) die größte Gruppe dar. Allerdings hatten rund 22% der Frauen und 8% der Männer im Jahr 1994 entweder negative Einkünfte oder so niedrige Einkünfte, daß sie als sogenannte **Nullfälle** eingestuft wurden und damit keine Einkommensteuer entrichten mußten. Diese werden in der Folge nicht miteinbezogen. Der **Median der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** (ohne Nullfälle) lag **1994 für Männer bei 289.000 öS** (+1,5% gegenüber 1993) und für **Frauen bei 204.000 öS** (+ 6,8 %). Das Gesamteinkommen dieser Gruppe, also einschließlich anderer Einkünfte, etwa aus selbständiger Tätigkeit oder Vermietung/Verpachtung, betrug für Männer 313.000 öS (+0,6% gegenüber 1993), für Frauen 229.000 öS (+4,6%). Der Einkommensnachteil der Frauen lag damit bei 29% bzw. 27%.

3.1. Einkünfte aus Unternehmertätigkeit und Vermögen

170.000 Einkommensteuerpflichtige (112.000 Männer und 58.000 Frauen) sind den schwerpunktmäßigen Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzuordnen. Aufgrund des sehr hohen Anteils an Nullfällen (Männer: 45%, Frauen: 53%) sind nur rund 89.000 von ihnen einkommensteuerpflichtig. Der **Median der schwerpunktmäßigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb** (ohne Nullfälle) lag **1994 bei 301.000 öS für Männer** (+16% gegenüber 1993) und **232.000 öS für Frauen** (+18%), Frauen erzielen damit um ein Viertel geringere Einkünfte als Männer.

Nach Wirtschaftsbereichen sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb **im Bauwesen am höchsten**, Männer erreichen in diesem Bereich um 31%, Frauen um 37% höhere mittlere

Einkünfte als im Durchschnitt aller Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die **niedrigsten Einkünfte sind im Beherbungs- und Gaststättenwesen** (Männer: -15% und Frauen: -12%) und für Frauen im Bereich Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen (-17%) zu verzeichnen. Im letztgenannten Wirtschaftsbereich sind die Einkommensnachteile der Frauen (mit um 35% niedrigeren mittleren Einkünften als Männer) am größten.

42.000 Männer und 16.000 Frauen sind 1994 der Gruppe der schwerpunktmäßigen Einkünfte aus selbständiger Arbeit zuzurechnen. Der Anteil der Nullfälle lag bei 22% (Männer) bzw. 36% (Frauen). Die **Einkünfte aus dem Schwerpunkt Selbständige Arbeit übertreffen jene der übrigen Einkünfte deutlich**. Der Median (ohne Nullfälle) lag 1994 für **Männer bei 529.000 S** (+1% gegenüber 1993) und für **Frauen bei 257.000 S** (+7%), Frauen erzielten damit in diesem Schwerpunkt nur halb so hohe Einkünfte wie Männer. Nach Wirtschaftsbereichen liegt das **Gesundheitswesen an der Spitze**: Männer erzielen in diesem Bereich mit 1.203.000 öS um 127% höhere mittlere Einkünfte als im Durchschnitt aller Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Frauen mit 516.000 noch immer doppelt so hohe Einkünfte als im Schnitt. Die **niedrigsten Einkünfte** finden sich für Männer und Frauen im Bereich **Kunst, Unterhaltung und Sport** (Median: Männer 206.000 öS, Frauen: 159.000 öS) sowie im **Unterrichts- und Forschungswesen** (Median: Männer 234.000 öS, Frauen 159.000 öS).

Eine relativ große Gruppe (18.000 Männer und 30.000 Frauen) ist dem Schwerpunkt **Nichtarbeitseinkünfte** (hauptsächlich Kapitaleinkommen und Vermietung/Verpachtung) zuzuordnen. Der Anteil der Nullfälle ist hoch: Männer 41%, Frauen 51%. Die Medianeinkommen (ohne Nullfälle) lagen 1994 bei 218.000 öS für Männer (+3% gegenüber 1993) und bei 165.000 öS für Frauen (+9%). Zählt man die sonstigen Einkünfte aus anderen Bereichen hinzu, so ergeben sich für diese Gruppe Gesamteinkommen von 283.000 öS für Männer und 218.000 öS für Frauen.

Die Selbständigen in der **Land- und Forstwirtschaft** nehmen in der Einkommensteuerstatistik eine Sonderstellung ein. Beim einschlägigen Schwerpunkt finden sich nur 12.300 Steuerpflichtige, von denen 70% als Nullfälle ausgewiesen sind. Den **3.700 Steuerfällen** stehen - auf Basis des Mikrozensus errechnete- **146.000 Selbständige und 55.000 Mithelfende** in der Land- und Forstwirtschaft **gegenüber**.

3.2. Hohe Selbständigen-Einkommen

Die nachfolgende Übersicht gibt Aufschluß über die **Höhe des obersten Dezils** der schwerpunktmäßigen Einkünfte in der Einkommensteuerstatistik 1994:

**90% der Steuerfälle (ohne Nullfälle) hatten niedrigere,
bzw. 10% höhere jährliche schwerpunktmäßige Einkünfte**
(in öS)

	Männer	Frauen
Nichtselbständige Arbeit	735.000	425.000
Gewerbebetrieb	1.098.000	757.000
Selbständige Arbeit	2.303.000	1.184.000
Geld- und Kreditwesen; Privatversicherungen, Wirtschaftsdienste	2.402.000	800.000
Gesundheitswesen	2.999.000	1.744.000
Unterrichts- und Forschungswesen	1.145.000	385.000
Nichtarbeitseinkünfte	732.000	496.000

Quelle: ÖSTAT, Einkommenssteuerstatistik 1994

Zieht man für einen Vergleich mit den unselbständig Erwerbstätigen die Lohnsteuerstatistik 1994 heran, so zeigt sich, daß nur 11,2% aller unselbständig Erwerbstätigen (rund 390.300 Personen) Bruttojahresverdienste von mehr als 504.000 öS (Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung) hatten. Spitzenverdienste von mehr als 2 Mio öS konnten lediglich rund 5.400 unselbständig erwerbstätige Männer und etwa 380 Frauen - also insgesamt 0,2% der lohnsteuerpflichtigen ArbeitnehmerInnen - erzielen.

4. Netto-Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen

4.1. Datenbasis

Das Netto-Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen wird alle zwei Jahre im Rahmen des **Mikrozensus** erhoben. Da im Mikrozensus auch die wöchentliche Arbeitszeit erhoben wird, können die Einflüsse von Teilzeitarbeit und Überstunden ausgeschaltet werden und die Verdienste bei gleichem wöchentlichen Arbeitszeitvolumen verglichen werden. Die Mikrozensus-Daten können zudem auf der Haushaltsebene zusammengeführt werden.

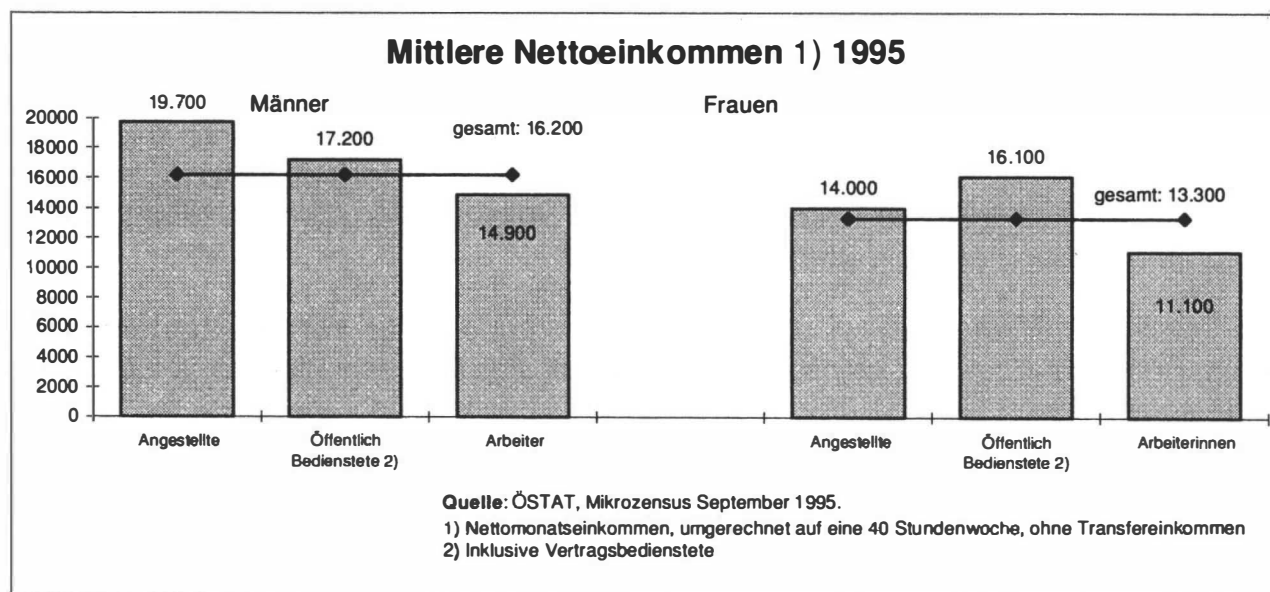
Im Rahmen der Erhebung 1995 beantworteten rund 65% der befragten unselbständig Erwerbstätigen die Einkommensfrage. Die fehlenden Angaben zum Einkommen wurden mit einem speziellen Verfahren aufgefüllt, um Verzerrungen durch Antwortausfälle zu reduzieren.

ren und die Berechnung von Haushaltseinkommen zu ermöglichen. Die Auswertungen basieren auf dem Lebensunterhalts-Konzept.

Rechnet man die Brutto-Medianverdienste des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger für das Jahr 1995 auf Netto-Einkommen (ohne Einbeziehung von Steuerabschreibungsmöglichkeiten) um, so zeigt der Vergleich mit den (entsprechend adaptierten) Einkommensdaten, daß die „Unterschätzungen“ bei den Mikrozensus-Daten durchwegs nicht über 7% hinausgehen. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß sich die Verzerrungen unter anderem durch Nichterfassung unregelmäßiger Verdienbestandteile (z. B. einmalige Prämien, Belohnungen, Überstundenentgelte u. a. m.) zumindest im mittleren Verteilungsbereich in Grenzen halten und der Mikrozensus insgesamt (mit Ausnahme der Topverdienste) realistische Daten zur Verteilung der Netto-Verdienste der Unselbständigen zur Verfügung stellen kann.

4.2. Die Netto Personeneinkommen

Das monatliche **mittlere Netto-Personeneinkommen** aller unselbständig Erwerbstätigen lag **1995** (ohne Sonderzahlung und ohne Arbeitszeitbereinigung) bei **15.400 öS**; die entsprechenden Werte belaufen sich für Arbeiter auf 14.400 öS, für Angestellte auf 16.300 öS, für Vertragsbedienstete auf 15.100 öS und für Beamte auf 19.200 öS.



Die (auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden standardisierten) Nettoverdienste aller unselbständig Erwerbstätigen lagen bei 15.000 öS; nach der Sozialen Stellung reicht

die Spanne der entsprechenden Werte von 13.800 öS (ArbeiterInnen) bis 17.800 öS (Beamte).

Höhere Schulbildung lohnt sich: Die mittleren (arbeitszeit)standardisierten Verdienste der Männer mit Hochschul- oder Universitätsabschluß liegen um rund drei Fünftel über jenen Männern, die keinen Pflichtschulabschluß haben, die entsprechende Relation bei den Frauen ist - mit nahezu 70% - noch höher.

4.3. Die untersten zehn Prozent der Netto-Verdienste aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

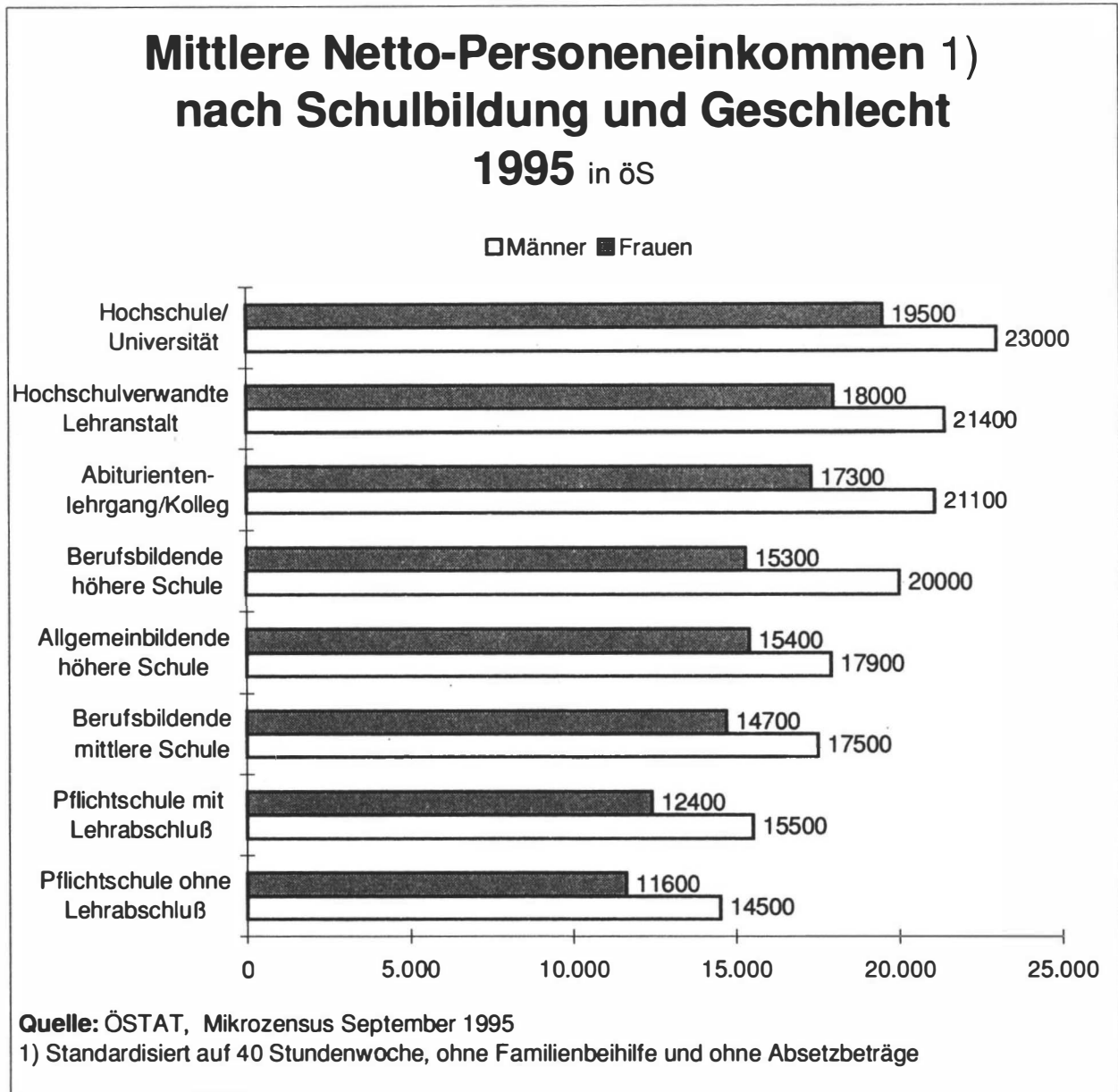
Zehn Prozent aller unselbständig Erwerbstätigen erzielten ein (arbeitszeit)standardisiertes monatliches Nettoeinkommen von höchstens 10.100 öS. Frauen haben viel öfter so niedrige Verdienste. Von den Männern sind nur Hilfsarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft verstärkt betroffen (26.7%), bei den Frauen hingegen **jede dritte Arbeiterin**, zwei Fünftel der Hilfsarbeiterinnen, jede vierte Angestellte mit Hilfstätigkeit und jede fünfte Angestellte mit gelernter Tätigkeit oder Beamtin mit Hilfs- oder angelernter Arbeitertätigkeit.

4.4. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Netto-Verdiensten

Insgesamt lagen die mittleren **Löhne männlicher Arbeiter um 34% über jenen der Arbeiterinnen**, die **Gehälter** der männlichen Angestellten **um 41%** über denen der weiblichen Angestellten. Die Differenz ist zum Teil auf die unterschiedliche Struktur zurückzuführen. Arbeiterinnen und weibliche Angestellte erzielen aber auch bei gleicher Berufsschicht deutlich niedrigere Verdienste als ihre männlichen Kollegen: das **Verdienstplus der Männer** liegt zwischen **16% bei den Angestellten mit hochqualifizierter Tätigkeit** und **30% bei Facharbeitern**.

Im öffentlichen Dienst stellt sich die Situation anders dar: Die **Verdienstunterschiede** sind **geringer** bzw. drehen sich nicht zuletzt aufgrund des unterschiedlichen Qualifikationsniveaus sogar um.

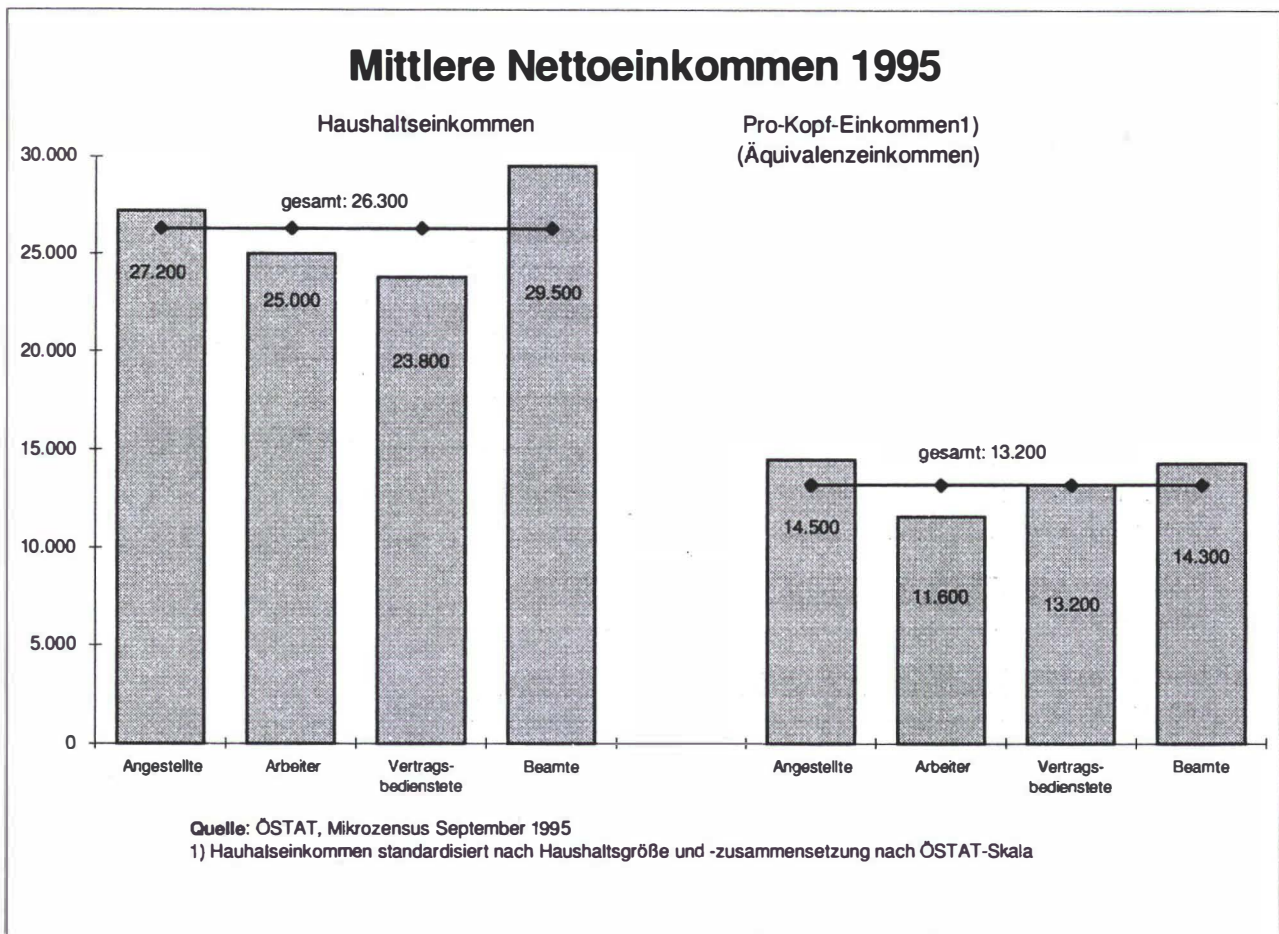
Die Verdienste der Frauen liegen bei gleicher Schulbildung deutlich unter jenen der Männer. Die mittleren **arbeitszeitstandardisierten Verdienste der Männer** sind **zwischen 18%** (Hochschul- und Universitätsabsolventen) **und 31%** (Absolventen von Berufsbildenden höheren Schulen) **über jenen der Frauen** (vgl. dazu die Grafik auf der nächsten Seite).



4.5. Die Netto-Haushaltseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen

Das mittlere monatliche **Netto-Haushaltseinkommen aller unselbständig Erwerbstätigen** lag 1995 bei **26.300 öS**. Differenziert nach der sozialen Stellung des Haushaltsvorstandes ergeben sich für Arbeiterhaushalte 25.000 öS, für Angestelltenhaushalte 27.200 öS, für Haushalte von Vertragsbediensteten 23.800 öS und für Beamtenhaushalte 29.500 öS. **Standardisiert nach Haushaltsgröße** und -zusammensetzung belaufen sich die monat-

lichen **Netto-Pro-Kopf-Einkommen aller Unselbständigen** nach der ÖSTAT-Skala auf **13.200 öS**, nach der Alternativvariante auf 12.400 öS; die entsprechenden Werte lauten für **Arbeiterhaushalte 11.600 öS** bzw. 10.900 öS, für **Angestelltenhaushalte 14.500 öS** bzw. 13.900 öS, für Haushalte von Vertragsbediensteten 13.200 öS bzw. 12.400 öS und für **Beamtenhaushalte 14.300 öS** bzw. 13.400 öS.



4.6. Die untersten zehn Prozent der Haushaltseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen

Zehn Prozent der Haushalte von unselbständig Erwerbstätigen verfügten 1995 über ein (einem Single-Haushalt entsprechendes) **monatliches Äquivalenzeinkommen von höchstens 7.600 öS**. Dies entspricht nahezu genau dem Einzelpersonen-Richtsatz für die Gewährung von Ausgleichszulagen (1995: 7.710 öS).

Nach der Berufsschicht des Haushaltsvorstands zeigt sich, daß nahezu jeder fünfte Haushalt von HilfsarbeiterInnen, mehr als jeder 7. Haushalt von angelernten ArbeiterInnen und einfachen Angestellten sowie jeder 8. Facharbeiterhaushalt weniger als 7.600 öS pro Monat zur Verfügung hatten.

Nach dem Familientyp sind vor allem bei **Alleinverdienerhaushalten mit Kindern** und bei **Haushalten von AlleinerzieherInnen** so niedrige (**Äquivalenz**)haushaltseinkommen zu verzeichnen, insbesondere dann, wenn die verdienende Person ArbeiterIn ist.

Von den **Arbeiterfamilien** erzielte jeder dritte **Alleinverdienerhaushalt** mit einem Kind, nahezu **jeder zweite mit zwei oder drei Kindern** und mehr als drei Viertel aller mit vier oder mehr Kindern derart niedrige Einkommen. Bei **öffentlich Bediensteten** sind 15% aller Alleinverdienerhaushalte mit einem Kind, nahezu **jeder dritte mit zwei Kindern und mehr** als die Hälfte der Haushalte mit drei Kindern betroffen. Bei den **Angestellten** verfügt jeder fünfte Alleinverdienerhaushalt mit einem oder zwei Kindern und **jeder dritte mit drei Kindern** über ein Äquivalenzeinkommen von weniger als 7.600 öS.

Bei Haushalten von erwerbstätigen AlleinerzieherInnen sind ebenfalls vor allem jene von ArbeiterInnen einkommensschwach (41%); zum Vergleich: Angestellte (27,1%), öffentlicher Dienst (9,4%). Bei Haushalten, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind, ist ein höherer Anteil nur bei ArbeiterInnen mit 3 Kindern zu verzeichnen: jeder fünfte von ihnen ist betroffen.

5. Ausgaben der privaten Haushalte - Konsumerhebung 1993/94

5.1. Datenbasis

Bei der **Konsumerhebung** werden die Verbrauchsausgaben einer repräsentativ ausgewählten Gruppe von privaten Haushalten erhoben. Die Haushalte wurden zuletzt 1993/94 ersucht, **die täglichen Ausgaben während eines 14tägigen Berichtszeitraums**, sowie die in diesem Zeitraum verbrauchten selbstproduzierten Lebensmittel bzw. Entnahmen aus dem eigenen Betrieb (Bewertung zu Verbraucherpreisen) in ein Haushaltsbuch einzutragen. Weiters wurden durch Interviews die in den letzten 12 Monaten vorgenommenen Großanschaffungen erfragt. Darüber hinaus wurde versucht, die zusätzlichen, individuellen Konsumausgaben einzelner Haushaltsmitglieder, die nicht unmittelbar an der Haushaltsführung beteiligt waren, zu erfassen („Nebenbudgets“). Neben den monatlichen Verbrauchsausgaben werden bei der Konsumerhebung auch sozialstatistische Charakteristika, wie Schulbildung, Stellung im Erwerbsleben und Berufsschicht, erfaßt.

5.2. Entwicklung der Verbrauchsausgaben der privaten Haushalte

Zunächst wird die Entwicklung der Verbrauchsausgaben seit der vorangegangenen Konsumerhebung 1984 dargestellt. Ein Vergleich der Ergebnisse von 1993/94 mit denen der Konsumerhebung 1984 ist aufgrund methodischer Änderungen (wie z.B. der imputierten Mietwerte im Bereich „Wohnen - ohne Heizung“; Zuspiegelung der Ausgaben für den Haupturlaub aus dem Mikrozensus) sowie weiteren Modifikationen, die größtenteils mit dem Bestreben einer Harmonisierung auf Europäischer Ebene zusammenhängen, nicht unmittelbar und nur eingeschränkt möglich. Bereitet man die Ergebnisse 1993/94 nach Konzept und Verbrauchsgruppenstruktur der Konsumerhebung 1984 auf, so **erhöhten sich** die durchschnittlichen **Verbrauchsausgaben von 20.300 öS im Jahr 1984 auf 30.600 öS** bei der Konsumerhebung **1993/94**.

Da sich der Verbraucherpreisindex im gleichen Zeitraum um 28% verändert hat, bedeutet dies eine **reale Steigerung** der Verbrauchsausgaben von **+17,7%**.

Die folgende Übersicht zeigt die reale Veränderung der Verbrauchsausgaben der Konsumerhebungen 1984 -1993/94 in den Hauptgruppen; die Fortrechnung erfolgte mit den Teilindizes des Verbraucherpreisindex (Basis 1976).

Konsumerhebung 1984 - Konsumerhebung 1993/94 Reale Veränderungen

	Verbrauchs- ausgaben 1984 in öS	Anstieg VPI ¹⁾ 1984-1993 in %	Verbrauchsaus- gaben in öS ²⁾ 1984 fortge- rechnet	1993/94	Reale Verän- derung in %
Insgesamt	20.300	28,0	25.990	30.600	17,7
Ernährung	4.760	23,4	5.870	6.520	11,1
Tabakwaren	334	22,6	409	430	5,2
Wohnen - ohne Heizkosten	2.960	42,0	4.200	4.550	8,3
Beheizung, Beleuchtung	1.410	-6,0	1.330	1.700	27,8
Einrichtung, Hausrat	1.570	26,7	1.990	2.420	21,6
Bekleidung	2.020	32,1	2.670	2.930	9,7
Körper-, Gesundheitspflege	1.220	44,8	1.770	1.820	2,8
Bildung, Erholung	2.290	34,1	3.070	3.950	28,7
Verkehr, Post	3.190	23,9	3.950	5.450	38,0

Quelle: ÖSTAT; Konsumerhebungen 1984 und 1993/94

¹⁾ Verbraucherpreisindex, Basis: 1976 = 100

²⁾ Modifizierte mit 1983 vergleichbare Werte

Strukturell betrachtet sind die Ausgabenanteile für Ernährung und für Beleuchtung leicht zurückgegangen (1993/94 um 2,1 bzw. 1,4 Prozentpunkte weniger als 1984), die Anteile für Bildung und Erholung sowie für Verkehr und Post hingegen leicht angestiegen (1993/94 um 1,6 bzw. 2,1 Prozentpunkte mehr als 1984). Obwohl ein unmittelbarer Zeitvergleich nicht möglich ist, läßt sich feststellen, daß die Konsumstrukturen auf höherem Niveau im wesentlichen unverändert geblieben sind.

5.3. Sozialstatistische Ergebnisse

In der Folge werden die Ergebnisse nach dem Aufarbeitungskonzept 1993/94 analysiert. Nach diesem Konzept lagen **die monatlichen Gesamtausgaben bei 31.200 öS pro Haushalt bzw. bei 16.200 öS pro Kopf**. Die Haushaltsausgaben pro Kopf sind nach der „ÖSTAT-Standardvariante“ berechnet, gewichtet den ersten Erwachsenen im Haushalt mit 1,0, jede weitere erwachsene Person mit 0,7; Kinder von 0 bis 3 Jahren mit 0,33; von 4 bis 6 Jahren mit 0,38; von 7 bis 10 Jahren mit 0,55; von 11 bis 15 Jahren mit 0,65; von 16 bis 18 Jahren mit 0,7; von 19 bis 21 Jahre mit 0,8, von 22 bis 27 Jahren mit 0,7. Als „Kinder“ gelten - orientiert an den Bestimmungen für den Bezug von Familienbeihilfe - Vorschulkinder, SchülerInnen, Lehrlinge und sonstige erhaltene Personen bis zu einem Alter von 21 sowie StudentInnen bis zu einem Alter von 27 Jahren.

Die Struktur der Verbrauchsausgaben kann der Graphik auf Seite 172 entnommen werden. In der Graphik und in allen folgenden Tabellen werden nur die Hauptverbrauchsgruppen dargestellt, da diese sozialstatistisch am relevantesten sind. Detaillierte Ergebnisse finden sich in den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Statistischen Nachrichten ab dem Heft 12/1996.

5.3.1. Erwerbstätigenhaushalte

Die Zuordnung der Haushalte erfolgt nach Berufsschicht und Schulbildung des Haushaltsvorstandes. Ein Vergleich aller Selbständigenhaushalte mit allen Unselbständigenhaushalten ist nicht sehr zielführend, da sich beide aus sehr heterogenen sozialen Gruppen zusammensetzen.

Bei den Selbständigenhaushalten gibt es eine klare Trennung zwischen jenen in und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft. **Selbständigenhaushalte außerhalb der Land- und Forstwirtschaft haben mit 16.000 öS um nahezu die Hälfte höhere Haushaltsausgaben pro Kopf als bäuerliche Selbständigenhaushalte**. Dies ist um so beachtenswerter als in der Konsumerhebung die Entnahmen aus dem eigenen Betrieb, die bei den Landwirten eine sehr große Rolle spielen, im Zuge der Aufarbeitung mit Verbraucherpreisen

bewertet wurden. Dementsprechend ist der hohe Anteil für Ernährung bei den Selbständigenhaushalten in der Land- und Forstwirtschaft mit Vorsicht zu interpretieren.

Monatliche Verbrauchsausgaben: Selbständigenhaushalte

	Alle Haushalte	Erwerbstätigenhaushalte insgesamt	Selbständigenhaushalte		
			Insgesamt ¹⁾	Land- und Forstwirtschaft ²⁾	Sonstige ²⁾
Anzahl der Haushalte (hochgerechnet)	3.058.700	1.897.300	247.400	83.600	152.500
Ausgaben pro Kopf in öS	16.200	16.600	16.000	12.200	17.600
Ausgaben pro Haushalt in öS	31.200	36.300	40.000	38.200	40.300
	Ausgaben pro Haushalt in %				
Ernährung	17	17	18	23	16
Wohnen - ohne Heizung	17	16	16	16	15
Beheizung, Beleuchtung	6	5	4	(4)	(4)
Wohnungsausstattung	9	9	10	(12)	(8)
Bekleidung	11	11	11	10	11
Körperpflege	3	3	2	2	3
Gesundheitspflege	3	3	(4)	(4)	(4)
Bildung, Erholung, Freizeit, Sport	13	13	13	9	15
Verzehr in der Freizeit	4	4	4	4	4
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	18	19	17	15	18

Quelle: ÖSTAT, Konsumerhebung 1993/94

Ergebnisse, deren Zufallsfehler (bei einer angenommenen Sicherheit von 95%) $\pm 30\%$ übersteigt, werden in Klammern ausgewiesen

¹⁾ Inklusive Mithelfende

²⁾ Exklusive Mithelfende

5.3.2. Unselbständig Erwerbstätige: Hierarchische Berufsschicht

Die hierarchische Berufsschicht faßt die Haushalte aller **unselbständig Erwerbstätigen nach der Qualifikation** zusammen. Sie erweist sich als sehr trennscharfes Kriterium für die Höhe und Struktur der Verbrauchsausgaben.

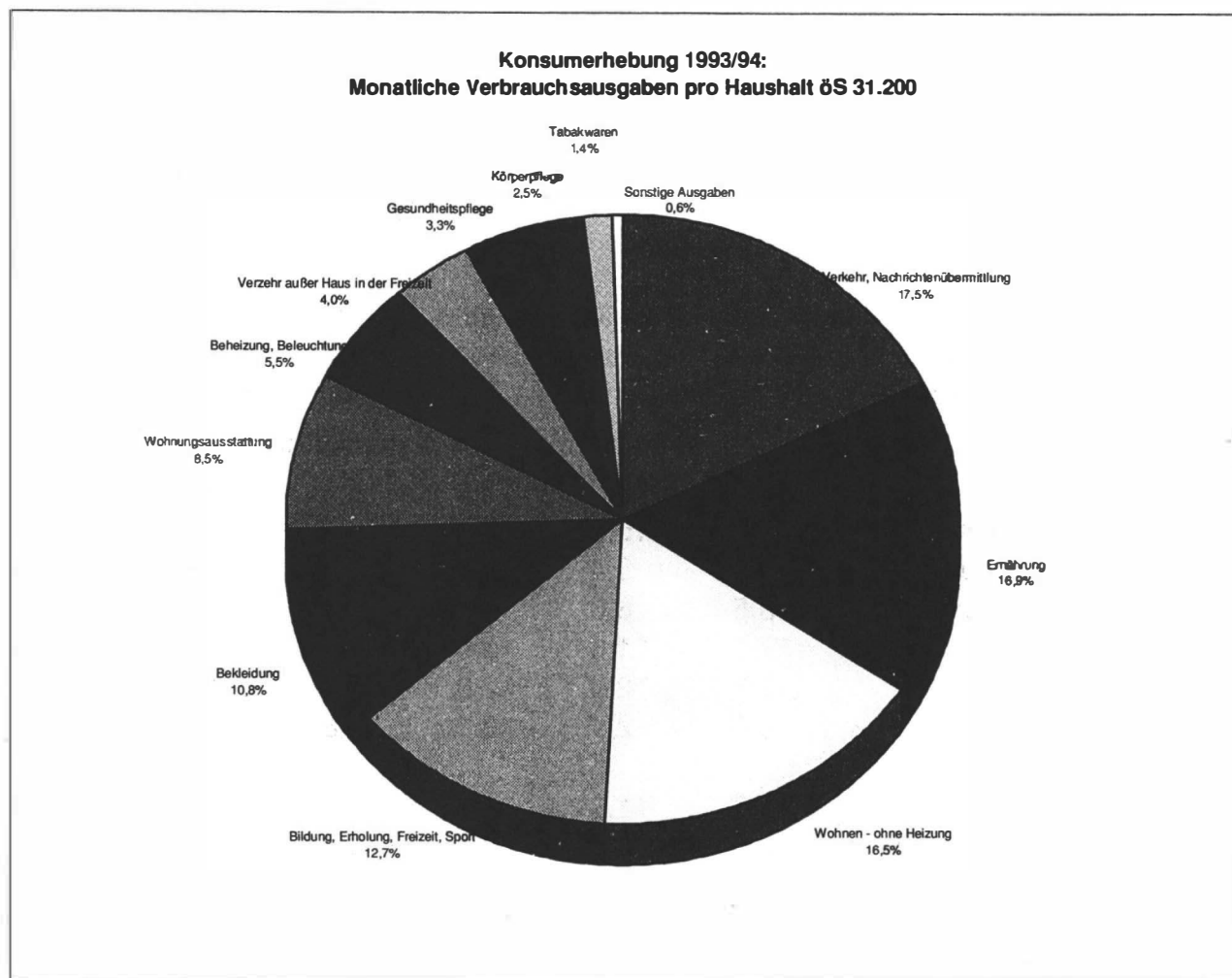
Monatliche Verbrauchsausgaben Unselbständig Erwerbstätiger Hierarchische Berufsschicht

	Insgesamt	Hilfs- tätigkeit beiter/gel.	Fachar- Tätigkeit	Meister/ mittlere Tätigkeit	Höhere Tätigkeit	Hochqual./ führende Tätigkeit
Anzahl der Haushalte (hochgerechnet)	1.647.700	453.300	506.000	308.600	234.100	145.700
Ausgaben pro Kopf in öS	16.700	13.500	15.400	18.000	19.500	23.300
Ausgaben pro Haushalt in öS	35.800	31.000	33.900	37.500	38.700	48.500
Ausgaben pro Haushalt in %						
Ernährung	16,5	19,5	17,3	15,1	13,8	14,0
Wohnen - ohne Heizung	15,5	15,0	15,7	16,2	14,4	16,0
Beheizung, Beleuchtung	4,8	5,4	5,0	4,3	4,5	(4,0)
Wohnungsausstattung	8,5	8,0	8,4	9,1	8,5	(8,6)
Bekleidung	11,0	11,6	10,5	9,9	12,9	10,8
Körperpflege	2,5	2,3	2,3	2,9	2,6	2,5
Gesundheitspflege	2,7	2,1	2,3	2,8	(3,2)	(4,3)
Bildung, Erholung, Freizeit, Sport	13,3	11,3	11,8	13,2	15,9	17,8
Verzehr in der Freizeit	4,2	3,8	4,1	4,5	4,5	4,0
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	19,0	18,3	20,1	20,2	18,3	16,5

Quelle: ÖSTAT, Konsumerhebung 1993/94

Ergebnisse, deren Zufallsfehler (bei einer angenommenen Sicherheit von 95%) $\pm 30\%$ übersteigt, werden in Klammern ausgewiesen

Die **Haushaltsausgaben pro Kopf** liegen im Bereich von **13.500 öS (Hilfstätigkeit) bis 23.300 öS (Hochqualifizierte/führende Tätigkeit)**. Damit geben Haushalte von Hochqualifizierten bzw. Führungskräften pro Kopf um 73% mehr aus als jene von Hilfskräften. **Haushalte von Hilfskräften** wenden zwar rund **ein Fünftel ihres Haushaltsbudgets für Ernährung** auf, im Vergleich zu nicht einmal **einem Siebentel** bei den Haushalten von **Hochqualifizierten** bzw. Führungskräften, geben aber absolut dennoch um 11% weniger für Ernährung aus. Strukturell gesehen nehmen die Ausgabenanteile für Ernährung mit zunehmender Qualifikation des Haushaltsvorstandes ab, während sie im Bereich Bildung, Erholung, Freizeit und Sport zunehmen.



5.3.3. Höchste abgeschlossene Schulbildung des Haushaltsvorstandes

Die Höhe der Verbrauchsausgaben korreliert hochgradig mit der (höchsten abgeschlossenen) Schulbildung. Die Haushaltsausgaben pro Kopf bei den erwerbstätigen Akademikern sind um rund die Hälfte, bei den AbsolventInnen von berufsbildenden mittleren Schulen und MaturantInnen um rund ein Viertel höher als bei den PflichtschulabsolventInnen.

Monatliche Verbrauchsausgaben der Erwerbstätigenhaushalte¹⁾ nach der (höchsten abgeschlossenen) Schulbildung des Haushaltsvorstandes

	Pflichtschule	Berufsbildende mittlere Schule	AHS/BHS	Hochschule/ Universität
Anzahl der Haushalte (hochgerechnet)	1.086.800	149.400	238.500	177.700
Ausgaben pro Kopf in öS	15.400	19.000	19.200	22.600
Ausgaben pro Haushalt in öS	34.000	40.000	37.200	43.200
	Ausgaben pro Haushalt in %			
Ernährung	17,5	14,4	14,0	12,9
Wohnen - ohne Heizung	15,5	14,8	16,1	16,3
Beheizung, Beleuchtung	4,9	5,1	3,8	(3,3)
Wohnungsausstattung	8,6	9,6	7,5	(10,8)
Bekleidung	11,1	10,7	10,1	11,4
Körperpflege	2,5	2,9	2,4	2,3
Gesundheitspflege	2,6	(2,7)	(3,0)	(3,2)
Bildung, Erholung, Freizeit, Sport	12,4	14,9	14,9	18,4
Verzehr in der Freizeit	4,1	4,3	4,5	4,3
Verkehr u. Nachrichtenübermittlung	18,4	19,4	21,8	16,2

Quelle: ÖSTAT, Konsumerhebung 1993/94

Ergebnisse, deren Zufallsfehler (bei einer angenommenen Sicherheit von 95%) $\pm 30\%$ übersteigt, werden in Klammern ausgewiesen

¹⁾ Keine PensionistIn im Haushalt

Hinsichtlich der Struktur der Verbrauchsausgaben zeigt sich deutlich, daß die Ausgabenanteile für Ernährung mit dem Ansteigen der Schulbildung sinken, während gleichzeitig die Anteile für Bildung, Erholung, Freizeit und Sport steigen.

5.3.4. Haushaltstyp

Die verwendete Typologie stellt auf deutlich beschreib- und abgrenzbare Stadien des Lebenszyklus ab, ohne dabei eine vollständige Zuordnung von Familien bzw. Haushalten anzustreben. Der Rahmen ist durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsbücher vorgegeben, vor allem die soziale Differenzierbarkeit der einzelnen Haushaltstypen nach sozialen Schichten ist eingeschränkt.

Die **höchsten Haushaltsausgaben pro Kopf haben erwerbstätige Singles** (Männer: 22.700 öS, Frauen: 21.500 öS). **Über dem Durchschnitt** aller Erwerbstätigenhaushalte **liegen** mit 20.000 öS die gewichteten (wie zu Beginn des Abschnitts erklärt) **Pro-Kopf-**

Ausgaben von zwei erwerbstätigen Erwachsenen ohne Kinder. Haushalte mit Kindern weisen deutlich niedrigere Haushaltsausgaben pro Kopf aus. Haushalte von **zwei erwerbstätigen Erwachsenen mit einem Kind** haben bereits um **beinahe 30% niedrigere Haushaltsausgaben pro Kopf**, Haushalte von zwei erwerbstätigen Erwachsenen mit zwei Kindern weisen rund ein Drittel niedrigere Haushaltsausgaben pro Kopf auf, **AlleinverdienerInnen mit Partner und zwei Kindern rund zwei Fünftel niedrigere**, zwei erwerbstätige Erwachsene **mit drei oder mehr Kindern** und AlleinverdienerInnen mit Partner und drei oder mehr Kindern haben gar **nur rund halb so hohe Haushaltsausgaben pro Kopf wie männliche erwerbstätige Singles**.

Hinsichtlich der Struktur der Verbrauchsausgaben zeigen sich bei Haushalten mit zwei Kindern anschauliche Unterschiede zwischen Doppel- und Alleinverdienerhaushalten: Während Haushalte von **AlleinverdienerInnen relativ mehr für Ernährung und Wohnen** aufwenden, geben Haushalte von **DoppelverdienerInnen deutlich mehr für Bildung, Erholung, Freizeit und Sport** aus. Alleinverdiener mit Partner und drei oder mehr Kindern müssen mit einem Fünftel ihres Haushaltsbudgets besonders viel für Ernährung aufwenden.

5.3.5. Pensionistenhaushalte

Die monatlichen **Verbrauchsausgaben** der Haushalte von **PensionistInnen** (in denen keine Erwerbstätigen leben) **liegen mit 21.400 öS rund 60% unter jenen der Erwerbstätigenhaushalte**. Berücksichtigt man jedoch die unterschiedliche Haushaltsgröße und -zusammensetzung so verringert sich dieser Abstand für die **Haushaltsausgaben pro Kopf auf unter 5 %**. Strukturell geben Haushalte von PensionistInnen **relativ mehr für Ernährung und Wohnen aus**, Erwerbstätigenhaushalte hingegen relativ mehr für Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie für Bildung, Erholung, Freizeit und Sport.

Die Haushaltsausgaben von pensionierten männlichen Singles liegen mit 21.100 öS um 35% über jenen der Frauen (15.600 öS). Obwohl die Anteile für Ernährung und Wohnen bei alleinlebenden männlichen Pensionisten geringer sind, geben sie absolut für diese beiden Bereiche deutlich mehr als Pensionistinnen aus.

5.3.6. Haushaltsgröße

Nach der Haushaltsgröße geben **Ein- und Zweipersonenhaushalte ohne Kinder** auf der Ebene der Haushaltsausgaben **pro Kopf signifikant mehr aus als Haushalte mit Kindern** bzw. kinderlose Haushalte mit drei oder mehr Personen. „Sehr große“ Haushalte (drei oder mehr Erwachsene und drei oder mehr Kinder) geben um 45%, „große“ Haushalte (zwei Erwachsene und drei oder mehr Kinder bzw. drei oder mehr Erwachsene und zwei Kinder) um rund 28% weniger pro Kopf aus als der Durchschnitt aller Haushalte.

Unter den Haushalten ohne Kinder wenden, strukturell gesehen, alleinlebende Erwachsene relativ weniger für Ernährung und Verkehr/Nachrichtenübermittlung auf, jedoch relativ mehr für Wohnen, Bildung, Erholung, Freizeit und Sport sowie Verzehr außer Haus als größere Haushalte ohne Kinder.

Sehr große Haushalte (drei oder mehr Erwachsene und drei oder mehr Kinder) müssen hingegen **ein Viertel des Haushaltsbudgets für Ernährung** aufwenden und haben nur ein Zehntel für Bildung, Erholung, Freizeit und Sport zur Verfügung.

ARMUT UND ARMUTSBEKÄMPFUNG IN ÖSTERREICH

Hans STEINER ¹⁾

Liana GIORGI ²⁾

1) Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

2) Interdisziplinäres Forschungszentrum Sozialwissenschaften

Einleitung	178
1. Armutsdefinitionen und deren Aussagekraft	178
2. Armut in Österreich	181
2.1. Ergebnisse des Haushaltspanels	181
2.1.1. Armutsgefährdung und Armut	182
2.1.2. Armut nach Altersgruppen	183
2.1.3. Armutsursachen	184
2.2. Indikatoren der sozialen Ausgrenzung	189
2.2.1. Arbeitswelt	189
2.2.2. Bildung	190
2.2.3. Gesundheit	191
2.2.4. Wohnen	192
2.2.5. Konsumausgaben	193
2.3. Lebensbedingungen der sozial Schwachen im Zeitvergleich	194
3. Armutsgefährdung im EU-Vergleich	195
3.1. Unterschiedlich hohe Armutsgefährdungsschwellen	196
3.2. In Österreich trotz hoher monetärer Armutsgefährdungsschwellen niedrigere Armutsgefährdungsquote	197
4. Maßnahmen im Kampf gegen die Armut	198
4.1. Weitgehende Reduzierung der Altersarmut	198
4.2. Armutslindernde Wirkung der Sozialtransfers bei Haushalten im Erwerbstätigenalter	199
4.3. Ausgewählte sozialpolitische Instrumente im Kampf gegen die Armut	200
4.3.1. Ausgleichszulagen	201
4.3.2. Pflegegeld	201
4.3.3. Familienförderung	201
4.3.4. Schutz bei Krankheit	202
4.3.5. Arbeitslosengeldleistungen	202
4.3.6. Sozialhilfe	203
5. Resume	203

Einleitung

In einer **Entschließung des Nationalrates** vom 19.3.1997 wurde die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales ersucht im Sozialbericht 1996 eine Bestandsaufnahme über Armut und Armutsbekämpfung in Österreich durchzuführen.

In **EUROSTAT-Publikationen** werden für das Jahr 1993 für die **EU-Staaten 57 Millionen Arme** angegeben. In den **EU-Staaten** werden gemäß diesen Studien **zwischen 6% und 26% der Bevölkerung als arm bezeichnet**. Diese Zahlen sind in der Wissenschaft und in der öffentlichen Debatte Gegenstand heftiger Diskussionen. Sie basieren auf einem **eindimensionalen Armutsbegriff**, der einerseits rein einkommensorientiert ist und andererseits mehr auf Ungleichheit als auf Notlagen abzielt. Viele Einwendungen gegen diese Definition sind angebracht, die im folgenden näher ausgeführt werden.

Unabhängig von diesen Vorbehalten besteht aber weitgehend Einigkeit, daß es Bevölkerungsgruppen gibt, deren materieller Standard und gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten als prekär zu bezeichnen sind. Aufgrund des rapiden ökonomischen und sozialen Wandels wird auch in Zukunft die Gefahr der sozialen Ausgrenzung ein zentrales politisches Thema bleiben.

Im ersten Teil wird beschrieben, welche unterschiedlichen Begriffsbestimmungen für Armut bestehen und welche Aussagekraft den unterschiedlichen Definitionen zukommt. Im zweiten Teil werden Studienergebnisse hinsichtlich Ausmaß, Struktur und Ursachen der Armut und zeitlicher Entwicklung der Lebensverhältnisse sozial schwacher Menschen in Österreich referiert, wobei die Armutsdefinition relative monetäre Indikatoren und Maßzahlen zur sozialen Ausschließung einschließt. Der dritte Teil gibt einen EU-Vergleich wieder. Im vierten Teil werden die Funktionsweise und die Wirkung der gegenwärtigen sozialstaatlichen Maßnahmen und im Resümee Problemfelder im Rahmen der Armutsbekämpfung dargestellt.

1. Armutsdefinitionen und deren Aussagekraft

In der politischen und wissenschaftlichen Debatte werden sehr verschiedenartige Armutsbegriffe verwendet. Vier Typen kommen am häufigsten vor:

Absolute Armut: Es wird dabei von Nahrungsstandards oder **Warenkörben** ausgegangen, die nach Ansicht der Wissenschaft oder Politik als **unentbehrlich zum „Überleben“**

bezeichnet werden. In Österreich und den meisten anderen EU-Staaten gilt ein solcher Armutsbegriff angesichts des insgesamt hohen Wohlstandsniveaus nicht als geeignete Basis für die Festlegung von akzeptablen Mindeststandards.

Relative Einkommensarmut: Bei **Unterschreitung eines bestimmten Anteils vom jeweiligen mittleren oder durchschnittlichen gewichteten Pro-Kopf-Haushaltseinkommen** wird angenommen, daß sich ein Haushalt in einer prekären ökonomischen, sozialen und psychischen Lage befindet.

Relative Ausgabenarmut: Unabhängig von der jeweiligen Einkommenssituation werden Haushalte als arm bezeichnet, wenn ihr **Konsumniveau einen gewissen Anteil des durchschnittlichen Konsumniveaus unterschreitet**.

Soziale Ausgrenzung: Bei dieser Definition ist nicht das Einkommen oder das Ausgabeniveau der Maßstab für die Armutsmessung, sondern **die fehlende Teilhabe** in den ökonomischen, sozialen und rechtlichen Bereichen.

Es besteht Einigkeit, daß **keine der vorhin genannten Armutdefinitionen** für sich allein eine **umfassende Darstellung von Armut erlauben**. Armutgefährdung ist ein komplexer Prozeß, bei dessen Darstellung viele der in den verschiedenen Armutdefinitionen betonten Aspekte gemeinsam berücksichtigt werden sollten. Außerdem müssen die in Querschnittsuntersuchungen vernachlässigten dynamischen Faktoren der Entstehung und Beseitigung von Armutgefährdung miteinbezogen werden. Eine Armutberichterstattung wird sich diesem Ideal nur unvollkommen annähern können. Dies hängt mit der Vielschichtigkeit der Themenstellungen, der beschränkten Datenlage und den mit dem Begriff Armut einhergehenden sehr unterschiedlichen Wertvorstellungen zusammen.

Am häufigsten wird in Forschungsprojekten Armut als relative Einkommensarmut definiert, vor allem deshalb, weil die dafür notwendigen Daten am ehesten verfügbar sind. Für Studien auf Grundlage von komplexen, multidimensionalen Armutdefinitionen fehlt meist ausreichendes Datenmaterial. Wird von rein einkommensorientierten Armutdefinitionen ausgegangen, treten dabei große **inhaltliche Probleme** auf:

In solchen Untersuchungen gilt **primär die Einkommensungleichheit als Armutmaßstab**. Relative Armut tritt immer dann auf, wenn ein bestimmtes Ausmaß an Einkommensungleichheit besteht, egal wie die konkrete Lebenslage der Einkommensschwächsten beschaffen ist. Auch wenn sich das Wohlstandsniveau und die soziale Absicherung der am unteren sozialen Rand stehenden Personen verbessert hat, wie das in den meisten EU-Staaten in den letzten Jahrzehnten der Fall war, wird bei gleichbleibender oder steigender Einkommensungleichheit nach dieser Armutdefinition keine sinkende Armutstendenz ausgewiesen. Umgekehrt folgt aus dieser Definition eine sinkende Armutsentwicklung, wenn es weniger Einkommensungleichheit gibt, egal ob sich die Lebensbedingungen der sozial Schwächsten auch tatsächlich gebessert haben.

Die **Lebensbedingungen von Haushalten** sind sehr **unterschiedlich**. Je nach der Art der Sozialrisiken oder der Wohnkosten kann der notwendige finanzielle Aufwand unterschiedlich hoch sein. Eine **einheitliche monetäre Armutsgrenze**, die nur nach Haushaltsgröße, nicht aber nach verschiedenen Lebenslagen differenziert, kann deshalb im Einzelfall **nur als eine Annäherung** für Armutsgefährdung gelten.

Die **Ursache für Notlagen** muß **nicht in jedem Fall** in einem **zu geringen Einkommen** liegen. Die Behebung bestimmter Notlagen hängt nicht ausschließlich vom zur Verfügung stehenden Einkommen ab, sondern ob z.B. für den Krankheits- oder Betreuungsfall oder für einen anderen Hilfebedarf entsprechende Dienstleistungen zur Verfügung stehen.

In den meisten Studien wird vom augenblicklichen Einkommen zum Zeitpunkt der Erhebung ausgegangen. Ob ein **niedriges Einkommen** nur **vorübergehend oder über einen längeren Zeitraum** besteht, ist aber ganz entscheidend für die jeweilige Haushaltssituation.

Einkommensarmut ist nicht deckungsgleich mit sozialer Ausgrenzung. Es gibt Bevölkerungsgruppen, die zwar nach der jeweiligen Definition überproportional einkommensarm sind, aber dennoch in das gesellschaftliche Leben eingebunden sind (z.B. Studentenhaushalte), während andere Bevölkerungsgruppen, die nicht unter die monetären Armutsschwellen fallen, in gewissen Lebensbereichen eine Randexistenz fristen. Das **subjektive Armutsgefühl hat** nicht selten **mehr mit sozialer Ausschließung** als mit der zur Verfügung stehenden Geldhöhe **zu tun**.

Die **Festlegung der relativen Einkommensarmutsgrenzen** ist **willkürlich**. In den Untersuchungen werden 40%, 50% oder 60% vom mittleren oder durchschnittlichen gewichteten Pro-Kopf-Einkommen als Armutsschwellen definiert.

Auch die **Art der verwendeten Gewichtungsfaktoren für die Haushaltsmitglieder** ist **willkürlich**, prägt aber entscheidend die Ergebnisse über Zahl und Struktur der Einkommensarmen. Es geht um Annahmen darüber, um wieviel größere Haushalte mehr benötigen, um denselben Wohlstand wie kleinere zu erzielen. Diese Annahmen beinhalten subjektive Bewertungen, welche Pro-Kopf-Ersparnisse ein mehrköpfiger Haushalt gegenüber einem Einpersonenhaushalt bei der gemeinsamen Nutzung von Wohnung, Ausstattung mit langlebigen Gütern etc. erzielen kann. Werden die Ersparnisse von größeren Haushalten höher eingeschätzt (wie bei EUROSTAT-Untersuchungen üblich), dann wird die Einkommensarmut von Einpersonenhaushalten (Singles im erwerbsfähigen Alter und ältere Menschen) gegenüber der von Mehrpersonenhaushalten höher bewertet, während aus einer steileren Gewichtung von Haushaltsmitgliedern (wie in österreichischen Untersuchungen üblich) eine stärkere Einkommensarmut bei kinderreichen Haushalten im Vergleich mit Einpersonenhaushalten folgt.

Einige Studien orientieren sich nicht an der Verteilung der Einkommen, sondern an der Verteilung der Ausgaben. Die **Struktur der ermittelten Armen** und deren Zusammensetzung **differiert** nicht unwesentlich, **ob vom Einkommen oder von den Ausgaben ausgegangen wird**. Da es Haushalte gibt, die in der Regel weniger ausgeben als sie Einkommen erzielen -die älteren Menschen - und umgekehrt jüngere Haushalte zum Teil ein höheres Gesamtausgabenvolumen haben, als sie durch ihre laufenden Einkünfte finanzieren können, gibt es relativ mehr „ausgabenarme“ als „einkommensarme“ ältere Menschen und relativ mehr „einkommensarme“ als „ausgabenarme“ jüngere Haushalte.

Über die **Verteilung der Haushaltsausgaben auf die einzelnen Haushaltsmitglieder** liegen **keine gesicherten Ergebnisse** vor. Es ist nicht bekannt, ob die Haushaltsmitglieder bei insgesamt geringen Ausgaben im gleichen Ausmaß Verzicht üben oder ob die Entbehrenungen bestimmte Haushaltsmitglieder besonders stark treffen.

2. Armut in Österreich

Aufgrund der Einwände hinsichtlich einer Armutsdefinition, die ausschließlich auf Maßzahlen der Einkommensungleichheit aufbaut, wird für die Darlegung der österreichischen Situation **Armut als eine Kombination von knappen finanziellen Ressourcen und einem Mangel an bestimmten gesellschaftlichen Standards** aufgefaßt. Die in diesem Abschnitt referierten Zahlen basieren auf **folgender Definition**:

Jemand gilt als **arm, wenn**

- ein geringeres Pro-Kopf-Haushaltseinkommen als die Hälfte des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens bezogen wird und außerdem
- zumindest eine der folgenden nichtmonetären Beeinträchtigungen zutrifft:
 - Substandardwohnung oder überbelegte Wohnung,
 - große finanzielle Nöte beim Beheizen der Wohnung, bei der Beschaffung von Bekleidung oder beim Kauf von ausgewählten Lebensmitteln,
 - Rückstände bei Zahlungen von Mieten und Krediten.

Die Haushalte mit geringen Pro-Kopf-Einkommen stellen das Potential für Armutsgefährdung dar. Kommen zu den niederen Einkommen noch Entbehrenungen in elementaren Lebensbereichen hinzu, so wird von tatsächlicher Armutsbetroffenheit ausgegangen.

2.1. Ergebnisse des Haushaltspanels

Auf Basis dieser Armutsdefinition werden nun die **Österreich-Ergebnisse der ersten Welle des** von EUROSTAT konzipierten europaweit durchgeführten **Haushaltspanels**

dargestellt. Die Studie wurde vom Interdisziplinären Forschungszentrum Sozialwissenschaften geleitet und ausgewertet und die Feldarbeit von IFES und FESSEL durchgeführt. Die Studie basiert auf einer repräsentativen Stichprobe für Österreich von ca. 3.400 auswertbaren Haushaltsfragebögen und 7.400 Fragebögen von den in diesen Haushalten lebenden erwachsenen Personen. Inklusive der Kinder leben in diesen Haushalten 9.600 Personen.

Das erhobene Haushaltseinkommen **erfaßt alle Erwerbseinkommen, alle Sozialleistungen und andere private Einkünfte**. Die im folgenden für Österreich erwähnten Einkommenszahlen sind ein Zwölftel vom erfragten Jahresnettoeinkommen von 1994. Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens basiert auf der in Österreich üblichen und vom ÖSTAT verwendeten eher steileren Gewichtung der Haushaltsmitglieder (erster Erwachsener = 1, weiterer Erwachsene = 0.7, pro Kind zwischen 0.3 und 0.8 je nach Alter).

2.1.1. Armutsgefährdung und Armut

Das durchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen betrug in Österreich 1994 monatlich (12 x jährlich) öS 29.700,-. Daraus resultiert ein durchschnittliches gewichtetes Pro-Kopfeinkommen von öS 15.500,-. Die Hälfte dieses monatlichen Pro-Kopf-Durchschnittseinkommens wird in dieser Erhebung als **Armutsgefährdungsschwelle** bezeichnet und beträgt bei Berücksichtigung der ÖSTAT-Gewichtungsfaktoren **für das Jahr 1994 öS 7.750,-**.

Je nach Haushaltstyp ergeben sich daraus für 1994 folgende **Armutsgefährdungsschwellen** (12 x jährlich, netto):

Einpersonenhaushalt	7.750,- öS
Zwei Erwachsene	13.200,- öS
1 Erwachsener und 1 Kind	11.600,- öS
2 Erwachsene und 1 Kind	17.100,- öS
2 Erwachsene und 2 Kinder	20.900,- öS
2 Erwachsene und 3 Kinder	24.800,- öS

Ein **Vergleich dieser Schwellen mit gesetzlich festgelegten Mindeststandards** zeigt, daß der Ausgleichszulagenrichtsatz der Pensionsversicherung für Einzelpersonen 1994 um mehr als 10 % darüber lag. Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Paare betrug ca. 95 % von der Schwelle für Haushalte mit 2 Personen. Die Richtsätze der Sozialhilfe lagen in der Regel um einiges darunter (1994 zwischen öS 4.470,- und öS 6.010,- für erwerbsfähige alleinlebende Personen), wobei zu berücksichtigen ist, daß zusätzlich zu den Richtsätzen ein Teil der Wohnkosten und andere Ausgaben aus Sozialhilfemitteln extra abgegolten werden können.

Laut Haushaltspanel gab es 1994 ca. **1,1 Millionen Personen in Haushalten mit einem monatlichen Pro-Kopf-Nettoeinkommen unter S 7.750,-**.

Ca. 80% dieser 1,1 Million Personen leben in Kategorie A- oder B-Wohnungen, 85% sehen keine finanziellen Probleme beim Beheizen der Wohnung oder der Anschaffung von Lebensmitteln und Kleidung. 93% dieser Personengruppe haben keine Rückstände bei Miet-, Heiz- oder Kreditzahlungen. **Über 60% der Personen mit einem Pro-Kopf-Einkommen unter S 7.750,- gaben an, von keinen dieser drei Mangelindikatoren betroffen zu sein.**

Diese Zahlen zeigen die Problematik der in Untersuchungen und in der öffentlichen Diskussion oftmals vorgenommenen Gleichsetzung von Armut bloß mit dem Unterschreiten der Hälfte des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens. Diese Gruppe kann aufgrund ihrer finanziellen Beschränkungen zweifellos als armutsgefährdet bezeichnet werden. Von **akuter Armutsbetroffenheit** ist dann auszugehen, **wenn sich die knappe Einkommenssituation auch in Defiziten bei elementaren Gütern unserer Gesellschaft ausdrückt.** Dies betrifft laut Haushaltspanel **410.000 Personen bzw. 5% der österreichischen Bevölkerung.**

2.1.2. Armut nach Altersgruppen

Armut gegliedert nach Alter

	Zahl	Quote
Personen im erwerbsfähigen Alter ¹	217.000	5%
Ältere Menschen ²	41.000	2%
Kinder ³	152.000	8%
Insgesamt	410.000	5%

1 Erwachsene bis zum 60. Lebensjahr exkl. PensionsbezieherInnen

2 Erwachsene Personen in Haushalten, deren Haushaltseinkommen überwiegend aus Pensionen stammt

3 Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird

Mehr als die Hälfte (54%) der Armen sind Personen in erwerbsfähigen Alter, mehr als ein Drittel (36%) Kinder und 10% ältere Menschen. Die **Gefahr in Armut zu geraten ist bei Kindern wesentlich höher als bei älteren Menschen.** Die Quote bei Kindern reduziert sich und die der älteren Menschen erhöht sich, wenn bei der Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens (wie bei EUROSTAT üblich) weniger steile Gewichtungsfaktoren für die Haushaltsmitglieder angewendet werden, doch zeigt sich auch dann eine überproportionale Betroffenheit von Kindern und ein unterdurchschnittlicher Anteil von älteren Menschen.

Die starke Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in der Pensionsversicherung, der gestiegene Anteil älterer Menschen mit Pensionsanspruch und die generell verbesserten Lebensbedingungen der älteren Menschen bewirkten, daß **ältere Menschen in immer geringerem Ausmaß zu den ärmeren Haushalten gehören.** Von der - gemäß der zuvor

genannten Definition - als arm zu bezeichnenden Bevölkerung gehören nur 10% zu den älteren Menschen.

Ca. **60 % der armen Kinder** leben nach den Ergebnissen des Haushaltspanels **in Haushalten mit 3 und mehr Kindern bzw. in AlleinerzieherInnenhaushalten**. Am höchsten ist die Armutsquote von Kindern in AlleinerzieherInnenhaushalten. Sie ist mehr als doppelt so hoch wie in Haushalten von Paaren mit Kindern.

Arme Kindern nach Haushaltstyp

	in % aller armen Kinder	arme Kinder in % der Gruppe	Zahl der armen Kinder
Haushalt mit 1 Kind	12%	6%	19.000
Haushalt mit 2 Kindern	30%	6%	46.000
Haushalt mit 3 u. mehr Kindern	39%	8%	59.000
Alleinerzieherin mit Kindern	19%	17%	28.000

2.1.3. Armutsursachen

Im folgenden werden wesentliche **armutsgefährdende Faktoren für Haushalte im erwerbsfähigen Alter** beschrieben. Laut Haushaltspanel kommen dafür in Betracht: das Arbeitslosigkeitsrisiko, die Haushaltsgröße und die Zahl der Verdiener in einem Haushalt, die Höhe des Erwerbseinkommens aufgrund der beruflichen Stellung und des Ausbildungsstatus, die Haushaltsform und die Nationalität.

Neben diesen hier erwähnten Aspekten kann es zweifellos noch eine Vielfalt von anderen Ereignissen geben, die im Einzelfall zur Einkommensarmut führen: u.a. schwere Erkrankung, Behinderungen, Scheidung, Verschuldung. Abgesehen davon, daß diese Umstände nur teilweise im Haushaltspanel erfragt wurden, führen sie in der Mehrzahl der Fälle erst dann zu Einkommensarmut, wenn sie gleichzeitig mit diesen auftreten. Im Rahmen von späteren Längsschnittauswertungen der Haushaltspanels wird es jedenfalls sinnvoll sein, diese Umstände mitzuanalysieren.

Arbeitslosigkeit

Arbeitslosengeldleistungen machen etwa 60% vom früheren Nettolohn aus. Dieses Ausmaß an Einkommensminderung wird dann zu prekären Situationen führen, wenn Arbeitslosigkeit über einen längeren Zeitraum anhält, in Arbeitslosenhaushalten mehrere Kinder wohnen, der Partner der Arbeitslosen nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielt, bzw. die Arbeitslosenleistung sehr nieder ausfällt, weil zuvor nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielt wurde.

Von allen Arbeitslosen leben ein Viertel in Haushalten, die nach der hier verwendeten Definition als **arm** bezeichnet werden. Die Armutsquote in Arbeitslosenhaushalten ist fünfmal so hoch wie bei der Gesamtbevölkerung. Bei **Langzeitarbeitslosenhaushalten** steigt die **Armutsquote** auf **über 40%**.

Erwerbseinkommen

Auch wenn ein Haushalt einen Großteil seines Einkommens aus Löhnen und Gehältern bezieht, das Erwerbseinkommen jedoch sehr nieder ist, können ab einer gewissen Haushaltsgröße finanzielle Notlagen entstehen. 20% aller unselbständig Beschäftigten erhielten 1994 ein auf 40 Wochenstunden umgerechnetes monatliches Nettoerwerbseinkommen von weniger als S 10.000,- (14x jährlich). **Fast die Hälfte (48%)** der auf 40 Wochenstunden standardisierten **Erwerbseinkommen von Personen in armen Haushalten** lagen 1994 **unter S 10.000,- netto** (14x jährlich). In 90% der Fälle übersteigen die individuellen Erwerbseinkommen in den armen Haushalten nicht S 13.400,- (14x jährlich).

Haushaltsgröße und Zahl der Verdiener

Die **hohe Kinderarmutsquote** und die nach Haushaltsgröße steigende Armutsquote steht **in einem Zusammenhang mit den erschwerten Erwerbsmöglichkeiten von Müttern**. Laut Haushaltspanel beträgt die Erwerbsquote (inkl. Karenzgeld- und ArbeitslosenbezieherInnen) für alle Frauen im erwerbsfähigen Alter 62%, in Familien mit einem Kind 61%, in Familien mit 2 Kindern 50% und in Familien mit 3 und mehr Kindern 35%. Die Kinderbetreuung in den Familien liegt überwiegend in der Verantwortung der Frauen und es besteht noch immer eine Unterversorgung an geeigneten außerhäuslichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Steht nur ein Erwachsener im Erwerbsleben, so erhöht sich innerhalb jedes Haushaltstyps deutlich die Armutsquote. Sind beide Erwerbspartner erwerbstätig, so ist selbst in einem Haushalt mit 3 Kindern die Armutsquote deutlich geringer als in einem Haushalt eines Paares mit einem Kind, in dem die Frau nicht erwerbstätig ist.

Armutsquote nach Haushaltsgröße und Zahl der Verdiener

	ein Verdiener	mehr als ein Verdiener	gesamt
Paar mit 1 Kind	12%	1%	5%
Paar mit 2 Kindern	10%	5%	7%
Paar mit 3 und mehr Kindern	14%	7%	10%

Bei der Interpretation der höheren Armutsquote von Haushalten mit nicht erwerbstätigen Partnerinnen ist zu berücksichtigen, daß die Ausgabenerfordernisse dieser Haushalte (z.B.

für Kinderbetreuung oder Hausarbeit) in der Regel geringer sind und die Entscheidung ob Erwerbsarbeit ja oder nein nicht nur auf den häufig fehlenden beruflichen Angeboten sondern auch teilweise auf der individuellen Abwägung der Vor- und Nachteile von Erwerbsarbeit beruht.

Berufliche Stellung

Fast 60% der armen Personen (ohne ältere Menschen in Pensionisthaushalten) leben in Haushalten von unselbständig Erwerbstätigen, knapp 20% in Haushalten von Arbeitslosen und 17% in Selbständigen- oder Bauernhaushalten.

Armut nach beruflicher Stellung

Personen in in Haushalten von	arme Erwachsene	arme Kinder	arme Erwachsene+Kinder in % aller Armen	in % der Gruppe (Erwachsene + Kinder)
unselbst. Erwerbstätigen	126.000	93.000	59%	4%
Arbeitslosen	33.000	38.000	19%	25%
Bauern	22.000	10.000	9%	9%
Selbständigen	13.000	5.000	5%	5%
weder erwerbstätig noch arbeitslos	23.000	6.000	8%	7%
insgesamt	217.000	152.000	100%	5%

Die **höchste soziale und finanzielle Bedrängnis** besteht bei **Arbeitslosen**. Deren Armutsquote ist 5 x so hoch wie bei der Gesamtheit aller Haushalte in Österreich.

Obwohl **bei Bauern** im Vergleich zu anderen Berufsgruppen ein höherer Anteil des Haushaltseinkommens aus öffentlichen Mitteln gespeist wird, geht mit dem rapiden Strukturwandel in der Landwirtschaft eine **überdurchschnittlich hohe Armutsgefährdung** einher. Wie aus anderen Erhebungen bekannt ist, gibt es jedoch bei den Einkommensangaben von Bauern und Selbständigen im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen ein höheres Ausmaß an Unterschätzungen.

Die **Gruppe der weder berufstätigen noch arbeitslosen Haushalte** ist sehr **heterogen**. Sie besteht u.a. aus noch in Ausbildung stehenden Personen, aus nichterwerbstätigen AlleinerzieherInnen, aus Haushalten mit arbeitsunfähigen Personen und im geringen Ausmaß auch aus Personen, die sich freiwillig für eine Erwerbslosigkeit entscheiden. Während bei Schüler- und Studentenhaushalten die gegenwärtige knappe finanzielle Situation meist nach der Ausbildungsphase endet, müssen andere zu dieser Gruppe gehörende Personen über längere Zeit hindurch mit geringen Mitteln wirtschaften.

Die **Haushalte mit unselbständig Erwerbstätigen** sind zwar **am geringsten armutsgefährdet**, sie machen **aber das Gros der armen Menschen** aus. Hierbei handelt es sich um die „working poor“, die trotz Erwerbsarbeit zu wenig Einkommen erzielen, um sich einen entsprechenden Standard leisten zu können. Das betrifft besonders stark Gastarbeiterfamilien.

Innerhalb der unselbständigen Erwerbstätigen differiert die Armutsgefährdung stark nach Art der beruflichen Tätigkeit. Mehr als **60%** der unselbständig Erwerbstätigen **in armen Haushalten sind als einfache Hilfskräfte tätig**.

Zahl der Armen¹⁾ in Haushalten von unselbständig Erwerbstätigen nach Art der beruflichen Tätigkeit

Berufliche Position- des Haushalts- vorstandes	Zahl der Armen	in % aller Armen	arm in % der Gruppe
Hilfstätigkeiten	135.000	62%	9%
gelernte Tätigkeit			
einfacher Ang.	57.000	26%	4%
mittlere Tätigkeit	14.000	6%	1%
höhere/führende Tätigkeit	13.000	6%	1%
Insgesamt	219.000	100%	4%

1) Erwachsene und Kinder

AlleinerzieherInnenhaushalte

11% aller armen Personen leben in AlleinerzieherInnenhaushalten. Von den AlleinerzieherInnenhaushalten sind **12%** als **arm** zu bezeichnen. Deren Armutsquote ist somit mehr als doppelt so hoch wie die der Gesamtbevölkerung.

Auch wenn die Erwerbsquote bei AlleinerzieherInnenhaushalten höher ist als bei der Gesamtheit der Frauen, so beziehen gemäß Haushaltspanel nur 57% ein regelmäßiges Erwerbseinkommen. 10% sind arbeitslos und 14% in Karenz. Die restlichen 19% leben von Unterhaltszahlungen oder von anderen Sozialleistungen.

Die **Hälfte** aller AlleinerzieherInnen **erzielt** laut Haushaltspanel **entweder kein Erwerbseinkommen oder ein geringeres monatliches Erwerbseinkommen als öS 6.000,-**. Müßten AlleinerzieherInnenhaushalte nur mit ihren Erwerbseinkommen, Unterhaltszahlungen und anderen privaten Einkünften auskommen, so lägen ca. zwei Drittel unter der Armutsgefährdungsgrenze. Das **Haushaltseinkommen des untersten Viertels** der

AlleinerzieherInnenhaushalte **besteht zu 85% aus Sozialleistungen**. Beim zweituntersten Viertel beträgt der Anteil der Sozialleistungen 52%.

Im Haushaltspanel wurden auch die **Unterhaltszahlungen** der früheren Partner erfragt. **Fast die Hälfte aller Alleinerziehenden gab an, weder für ihre Kinder noch für sich selbst solche Zahlungen zu erhalten**. Aus dem Haushaltspanel ist nicht ersichtlich, wie viele davon zumindest staatliche Unterhaltsvorschußleistungen bekommen. In vielen Fällen verzichteten Frauen auf gerichtliche Klagen und somit auch auf staatliche Unterhaltsvorschußleistungen, um so Konflikten mit den Vätern ihrer Kinder auszuweichen.

Gastarbeiterfamilien

Fast ein Drittel (31%) aller armen Menschen in Österreich leben in Haushalten, in denen der Vorstand eine nichtösterreichische Staatsbürgerschaft hat. Trotz höherer Erwerbsquote liegt die **Armutquote** der Personen in Gastarbeiterhaushalten **mit 28% beträchtlich höher als bei Österreichern**.

Ursachen dafür sind niederere Erwerbseinkommen, geringere Qualifikationen, eine höhere Arbeitslosigkeit, eine zum Teil geringere soziale Absicherung im Falle von Langzeitarbeitslosigkeit oder anderen sozialen Notständen und nicht zuletzt wesentlich schlechtere Wohnverhältnisse.

GastarbeiterInnen sind überproportional in Niedriglohnberufen tätig. Während laut Mikrozensus 16% aller Erwerbstätigen in Österreich **als HilfsarbeiterIn oder angelernte ArbeiterIn beruflich tätig** sind, üben solche Berufe **fast drei Viertel der GastarbeiterInnen** aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien aus. **Fast 40% der GastarbeiterInnen verdienen** laut Haushaltspanel 1994 **weniger als öS 10.000,- netto** (12x jährlich, standardisiert auf eine 40-Stunden-Woche). Ist der Haushaltsvorstand in einer Gastarbeiterfamilie arbeitslos, so wird in 80% der Fälle die Armutsschwelle unterschritten.

Mit der knappen finanziellen Situation vieler Ausländerhaushalte gehen sehr **schlechte Wohnverhältnisse** einher. Fast **30%** der Gastarbeiterfamilien aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien leben laut Mikrozensus **in Wohnungen ohne Dusche und Bad** (in Wien mehr als 40%). Außerdem sind viele Wohnungen von Gastarbeiterfamilien überbelegt. Einem österreichischen Paar mit 2 Kindern steht im Durchschnitt eine doppelt so große Wohnung wie einer gleichgroßen Gastarbeiterfamilie zur Verfügung. Die schlechte Wohnsituation der Gastarbeiterhaushalte hängt einerseits mit der knappen finanziellen Situation, den überdurchschnittlichen Preissteigerungen im Wohnbereich und rechtlichen Beschränkungen zusammen. Andererseits gibt es eine nicht unbeträchtliche Zahl an GastarbeiterInnen, die bei Wohnungsaufwendungen sparen, um für sich und ihre Familien eine Existenz in ihren Heimatländern aufbauen zu können.

Die meisten Gastarbeiterfamilien haben für einen längeren Zeitraum ihren Lebensmittelpunkt in Österreich. Deshalb ist ein Vergleich ihrer Lebenssituation mit den durchschnittlichen Lebensverhältnissen in Österreich legitim. Für Gastarbeiterfamilien sind aber auch Verwandte und Freunde in ihren Heimatstaaten wichtige Bezugsgruppen. Verglichen mit den durchschnittlichen Lebensverhältnissen in den Herkunftsstaaten wird vermutlich deshalb die derzeitige Lebenssituation in Österreich in geringerem Ausmaß als Verarmung empfunden. Andererseits ist zu beachten, daß viele Gastarbeiterhaushalte einen Teil ihres Einkommens für den Unterhalt ihrer Kinder und anderer Verwandter in ihre Heimatländer überweisen, was ihre Pro-Kopfausgaben noch mehr nach unten drückt.

2.2. Indikatoren der sozialen Ausgrenzung

2.2.1. Arbeitswelt

Für die erwerbsfähige Bevölkerung stellen der Zugang zum Arbeitsleben und ein ausreichendes Erwerbseinkommen die wichtigsten Voraussetzungen für ein Leben ohne Einkommensarmut und für eine adäquate gesellschaftliche Teilhabe dar.

Es sind Anzeichen zu beobachten, daß die Zahl mit unsicheren, schlecht bezahlten und arbeits- und sozialrechtlich nicht oder nur mangelhaft geschützten Arbeitsplätzen anwächst. Besteht für Personen aufgrund mangelnder Qualifikationen, individueller Leistungseinschränkungen, familiärer Verpflichtungen, rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund regionaler Gegebenheiten nur die Chance auf solche prekäre Arbeitsplätze, so ist trotz Erwerbstätigkeit die Wahrscheinlichkeit einer Armutgefährdung sehr hoch.

Wie in Abschnitt 2.1. ausgeführt wurde, können aufgrund der Ergebnisse des Haushaltspanels 6 Gruppen aus der erwerbsfähigen Bevölkerung namhaft gemacht werden, die wegen unzureichender Erwerbs- und Verdienstchancen ein überproportionales Risiko haben, in Armut zu geraten. Es sind dies:

- 1) Gastarbeiterfamilien,
- 2) Arbeitslosenhaushalte,
- 3) AlleinerzieherInnenhaushalte,
- 4) Haushalte von Kleinbauern und kleinen Selbständigen,
- 5) kinderreiche Familien (vor allem wenn die Frauen nicht erwerbstätig sind) und
- 6) Haushalte, in denen die Erwerbspersonen in Hilfsberufen tätig sind.

Überproportional gefährdete Personen ¹⁾ unter der erwerbsfähigen Bevölkerung; 1994

Personen in Haushalten von:	Armutquote
Gastarbeitern	28 %
Arbeitslosen	25 %
AlleinerzieherInnen	12 %
3 und mehr Kindern	10 %
Erwerbspersonen mit Hilfstätigkeiten	9 %
Bauern	9 %

Quelle: Haushaltspanel

1) Personen können mehreren dieser Gruppen angehören

2.2.2. Bildung

Fehlende bzw. **unzureichende Ausbildung hat in dreierlei Hinsicht mit sozialer Ausschließung zu tun**. Sie reduziert -vor allem für die Frauen- spürbar die Einstiegsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt. Innerhalb des Arbeitsmarktes trifft das Risiko arbeitslos zu werden, besonders stark diese Personengruppe. Schließlich liegen die Erwerbseinkommen von unqualifizierten Arbeitskräften weit unter dem Durchschnitt.

Die stark angestiegenen öffentlichen Mittel im Bildungs- und Ausbildungsbereich bewirkten, daß in den letzten Jahrzehnten der Anteil der nicht ausgebildeten Personen stark zurückgegangen ist. Vor 25 Jahren hatten noch mehr als 60% aller über 15-Jährigen keine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung. Obwohl sich dieser Anteil in der Zwischenzeit doch deutlich reduzierte, waren es 1995 **noch immer 38% ohne über die Pflichtschule hinausgehender Ausbildung**.

Anteil der erwachsenen Personen mit nur Pflichtschulabschluß

	Frauen	Männer	insgesamt
1971	73%	49%	62%
1981	62%	40%	52%
1991	51%	32%	42%
1995	46%	29%	38%

Quelle: Volkszählungen, Mikrozensus 1995

Von den 30- bis 40-Jährigen sind es heute immerhin noch 22% (29% bei den Frauen und 16% bei den Männern) und **von den 20- bis 30-Jährigen 19%** (22% bei den Frauen und

16% bei den Männern), die keinen über die Hauptschule hinausgehenden schulischen oder ausbildungsmäßigen Abschluß haben. Diese Bildungsbarrieren wirken sich für die Betroffenen im Erwerbsleben als massiver Konkurrenznachteil aus.

Obwohl der finanzielle Druck zur Erwerbsarbeit in einkommensschwachen Haushalten besonders hoch ist, liegt die **Erwerbsquote von Personen mit fehlender Ausbildung** (vor allem bei den Frauen) **deutlich unter der von ausgebildeten Personen**. In Zukunft werden sich die Arbeitsmarktprobleme für diese Personengruppe noch verschärfen.

Erwerbsquote von 20- bis 60-Jährigen

	Frauen	Männer	insgesamt
nur Pflichtschule	54%	85%	66%
weitere Ausbildung	71%	91%	82%
insgesamt	65%	90%	77%

Quelle: Volkszählung 1991

Innerhalb des Erwerbslebens sind Personen ohne Ausbildung überproportional auf unsicheren Arbeitsplätzen tätig. Die **Arbeitslosenquote der Personen mit nur Pflichtschulabschluß** lag 1996 mit 12% **weit über der von Personen mit einer über die Pflichtschule hinausgehenden Ausbildung** (5%). Fast die Hälfte aller Arbeitslosen gehört zur Gruppe von Personen mit nur Pflichtschulabschluß.

1995 verdienten laut Mikrozensus ca. **die Hälfte der Hilfsarbeiterinnen und ca. ein Fünftel der Hilfsarbeiter unter öS 10 000 netto** (14 x jährlich, Umrechnung auf eine 40-Stundenwoche). Gemäß Haushaltspanel haben 60% der im Erwerbsleben stehenden armen Personen Berufe mit „Hilftätigkeit“ oder „einfacher Tätigkeit“.

2.2.3. Gesundheit

Die gesundheitliche Situation von Bevölkerungsgruppen hängt einerseits von den Zugangschancen zu den Gesundheitseinrichtungen und andererseits von den Arbeits- und sonstigen Lebensbedingungen ab. Mehr als 99% der Bevölkerung in Österreich sind in der gesetzlichen Krankenversicherung erfaßt.

Die Lebenserwartung ist der härteste Gesundheitsindikator. In einer Studie des Instituts für Demografie wurden die sozialen Unterschiede hinsichtlich der Sterblichkeit der erwachsenen österreichischen Bevölkerung erhoben. 35-jährige **Männer mit einem niederen Bildungsabschluß** (nur Pflichtschule) **leben im Durchschnitt 5 Jahre kürzer als Personen mit Hochschulabschluß**. Bei 35-jährigen Frauen beträgt der Unterschied fast

4 Jahre. Auch bei Personen, die bereits das Pensionsalter erreicht haben, sind in der Lebenserwartung beträchtliche soziale Unterschiede festzustellen.

Lebenserwartung von 35- und 65-Jährigen

	Männer Hochschule	Männer Pflichtschule	Frauen Hochschule	Frauen Pflichtschule
35Jährige	78,8	73,4	83,6	79,9
65Jährige	82,0	79,1	85,7	82,7

Quelle: G.Doblhammer-Reiter: „Soziale Ungleichheit vor dem Tod“ Demografische Informationen 1995/96, Wien

Personen mit Pflichtschulabschluß leben nicht nur kürzer als Personen mit Hochschulabschluß, sie sind **auch eine längere Zeit mit so starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen konfrontiert**, daß sie bei lebensnotwendigen Tätigkeiten auf fremde Hilfe angewiesen sind. Mit solch schweren Behinderungen müssen Männer ohne weitergehende Ausbildung 2,2 Jahre und Frauen 2,8 Jahre rechnen, während männliche Maturanten im Durchschnitt 0,8 Jahre und weibliche Maturanten 1,3 Jahre Pflegefälle sind.

2.2.4. Wohnen

Der Wohnstandard und die Ausstattung mit arbeitserleichternden und komfortsteigernden Haushaltsgütern ist deutlich angestiegen. Heute leben bereits **vier Fünftel selbst der armen Haushalte in Kategorie A- und B-Wohnungen**. Dennoch gibt es noch immer einen beträchtlichen Teil vor allem bei den einkommensschwächeren Haushalten, aber auch bei anderen Haushalten, die in Substandardwohnungen bzw. in beengten räumlichen Verhältnissen leben.

Laut Mikrozensus existierten 1995 186.000 Kategorie D-Wohnungen. D.h. in 6% aller Wohnungen ist kein WC vorhanden, meistens fehlen dort auch Dusch- und Badmöglichkeiten. **In mehr als zwei Drittel der Substandardwohnungen leben PensionistInnen und Haushalte von un- und angelernten ArbeiterInnen (in besonders starkem Ausmaß Haushalte von GastarbeiterInnen)**. 14% der Haushalte von un- und angelernten ArbeiterInnen und 6% der PensionistInnenhaushalte wohnen in Kategorie D-Wohnungen.

Für einkommensschwächere Haushalte ergibt sich wegen der **stark angestiegenen Wohnungskosten** die Notwendigkeit, nicht nur mit schlechteren sondern auch mit immer kleineren Wohnungen vorlieb zu nehmen. Der Mietenindex stieg in den letzten 10 Jahren doppelt so stark an wie der Verbraucherpreisindex. Die zur Verfügung stehende Wohnfläche pro Kopf sank bei den einkommensschwachen Haushalten, während bei den übrigen Haushalten die Pro-Kopf-Wohnfläche anstieg.

Über die Zahl der Obdachlosen in Österreich ist derzeit kein seriöses Zahlenmaterial verfügbar. Laut Auskunft der BAWO (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe) kann österreichweit von etwa 10.000 Wohnungslosen ausgegangen werden, wovon ca. vier Fünftel in Obdachlosenunterkünften oder betreuten Wohnungen leben.

2.2.5. Konsumausgaben

Auch wenn sich die Mehrzahl der heute sozial schwachen Haushalte einen höheren materiellen Standard als die Durchschnittshaushalte vor 20 Jahren leisten können (siehe Abschnitt 2.3.), so zeigt ein Vergleich ihrer Ausgaben mit denen der heutigen Durchschnittshaushalte, daß ihre Teilhabemöglichkeiten an bestimmten gesellschaftlichen Standards deutlich eingeschränkt sind.

In der 1993/94 vom **ÖSTAT** durchgeführten **Konsumerhebung** wurde die Höhe und Art des monatlichen Verbrauchs österreichischer Haushalte erfragt. Im folgenden werden die Haushalte mit durchschnittlichen gewichteten Pro-Kopf-Konsumausgaben mit den Haushalten verglichen, deren Konsumausgaben zumindest unter der Hälfte der durchschnittlichen gewichteten Pro-Kopf-Konsumausgaben liegen. Ein solch niedriges Konsumniveau trifft für ein Sechstel der ca. 3 Millionen Haushalte zu. Im Gegensatz zu den einkommensschwachen Haushalten sind bei den Haushalten mit niederen Pro-Kopf-Konsumausgaben ältere Menschen überrepräsentiert. 38% dieser „ausgabenarmen“ Haushalte sind gemäß Konsumerhebung Pensionistenhaushalte, während der Anteil der Pensionistenhaushalte an den „einkommensarmutsgefährdeten“ Haushalten laut Haushaltspanel um einiges darunter liegt. Das niedrigere Ausgabenniveau bei vielen älteren Haushalten ist nicht nur auf erzwungenen Konsumverzicht, sondern auch auf ein anderes Ausgabenverhalten und eine höhere Sparquote zurückzuführen.

Anteil von Ausgabenarten an den Gesamtausgaben, 1994

	Haushalte mit durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben	Haushalte mit weniger als der Hälfte der durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben
Ernährung	16%	29%
Wohnen und Beheizung	23%	30%
Einrichtung und Hausrat	8%	4%
Bildung, Erholung, Freizeit	13%	10%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	17%	9%
restliche Ausgaben	23%	21%
insgesamt	100%	100%

Obwohl bei „ausgabenärmeren“ Haushalten der Pro-Kopfverbrauch für Ernährung um 30% und für Wohnen und Heizen um die Hälfte geringer ist als im Durchschnitt, liegt der Anteil dieser lebensnotwendigen Ausgaben am gesamten Haushaltsbudget mit 59% beträchtlich höher als beim Durchschnitt (39%). Dies hat noch stärkere Konsumunterschiede in den anderen Lebensbereichen zur Folge.

In den Bereichen Wohnungseinrichtung, privater und öffentlicher Verkehr, Freizeit, Kultur- und Sportaktivitäten, Erziehung und Bildung sind die Pro-Kopf-Ausgaben der sozial Schwächsten insgesamt um drei Viertel geringer als bei durchschnittlichen Haushalten. Bei der Interpretation dieses Vergleiches sind jedenfalls die unterschiedlichen Konsummuster der verschiedenen Generationen mitzubedenken.

Insgesamt entspricht das Pro-Kopf-Ausgabenvolumen der „ausgabenärmeren“ Haushalte 38 % jenem der Durchschnittshaushalte.

Pro-Kopf-Ausgaben

	durchschn. monatl. Ausgaben pro Kopf, in öS	Pro-Kopf-Ausgaben in Haushalten mit weniger als 50% der Durch- schnittsausgaben	Anteil der Aus- gaben der ärmeren Haushalte an den durchschnittl. Ausgaben
Ernährung	2600	1800	69%
Wohnen + Beheizung	3800	1900	50%
Einrichtung + Hausrat	1400	300	21%
Bildung, Erholung, etc.	2100	600	29%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	2700	500	19%
insgesamt ¹⁾	16200	6200	38%

1) Da nicht alle Ausgabenarten angegeben werden, entspricht die Summe der ausgewählten Ausgabenarten nicht der Gesamtsumme

2.3. Lebensbedingungen der sozial Schwachen im Zeitvergleich

Zweifelloso ist bei den armen Haushalten im Vergleich zum Durchschnitt aller Haushalte eine deutliche materielle Unterversorgung feststellbar. Gleichzeitig ist es interessant zu ermitteln, wie sich in den letzten Jahrzehnten die Lebensumstände für die armen Haushalte verändert haben.

Aus einer **Anfang der 70er Jahre** von der Gemeinde Wien und der Arbeiterkammer durchgeführten Erhebung „Schatten des Wohlstandes“ geht hervor, daß **nur weniger als ein Drittel der damals armen Haushalte** in Wien in **Wohnungen mit Fließwasser, WC**

und Dusche lebten. Mehr als 80% hatten kein Telefon, über die Hälfte keinen Fernsehapparat, über 80% keine Waschmaschine und ca. die Hälfte keinen Kühlschrank. Mehr als 80% konnten sich keinen Urlaub außerhalb von Wien leisten. Ein Auto besaßen weniger als 5% der damals einkommensarmen Haushalte.

Die Ausstattung mit Konsumgütern und das zur Verfügung stehende Einkommen liegt bei den heute armen Menschen nicht nur wesentlich höher als bei den einkommensschwachen Haushalten vor 25 Jahren, sondern in vielen Fällen auch **über dem der „Durchschnittshaushalte“ der 70er Jahre.**

Vergleich der materiellen Versorgung armer Haushalte von 1993 mit Durchschnittshaushalten von 1974

	...% der armen ¹⁾ Haushalte haben 1993	...% aller Haushalte ²⁾ haben 1974
Wohnung mit WC u. Bad	81%	62%
Telefon	86%	42%
Fernsehapparat	88%	80%
Eiskasten	98%	87%
Waschmaschine	66%	64%
PKW	29%	49%
Urlaub	54%	34%

1) IFES: Soziale und ökonomische Deprivation in Wien, Wien 1994

2) Quelle: ÖSTAT, Sozialstatistische Daten 1980, Wien 1981

Laut der Erhebung der Arbeiterkammer und der Stadt Wien („Im Schatten des Wohlstandes“, Wien 1974) betrug 1971 das durchschnittliche gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Wiener Haushalte öS 2.100,-. Multipliziert mit dem Preisindex entspricht dies einem Geldwert von öS 6.300,- im Jahr 1994. Dem steht die vom Haushaltspanel für 1994 erhobene Armutsgefährdungsschwelle von öS 7.750,- gegenüber. D.h. die **Armutsgefährdungsschwelle des Jahres 1994 liegt um ein Viertel höher als das preisbereinigte monatliche Pro-Kopf-Nettoeinkommen eines Durchschnittshaushaltes des Jahres 1971.**

3. Armutsgefährdung im EU-Vergleich

Ein Ziel des von EUROSTAT initiierten „Europäischen Haushaltspanels“ ist es international vergleichbare Daten zur Struktur und dem Ausmaß von Einkommensarmut zu erheben.

Abgesehen von der Eindimensionalität des ausschließlich auf Einkommen basierenden Einkommensbegriffes ist weiters einschränkend darauf hinzuweisen, daß es sich um Daten von Befragungen handelt, sodaß unterschiedliches länderspezifisches Antwortverhalten nicht ausgeschlossen werden kann (eine Kurzfassung dieses internationalen Vergleiches erschien in EUROSTAT: Statistik kurzgefaßt - Bevölkerung und soziale Bedingungen, 6/1997, Luxemburg 1997).

Im Kapitel 2.1. wurde zwischen armutsgefährdeten und armen Bevölkerungsgruppen unterschieden. **Für den internationalen Vergleich stehen nur Zahlen zur rein monetären Armutsgefährdung zur Verfügung, nicht jedoch zur Zahl der vorhin definierten armen Menschen.**

3.1. Unterschiedlich hohe Armutsgefährdungsschwellen

Im folgenden werden die auf Kaufkraftstandards umgerechneten nationalen Armutsgefährdungsschwellen für Einzelpersonen in Schilling ausgewiesen. Die Daten beziehen sich für Österreich auf das Jahr 1994 und für die anderen europäischen Länder auf das Jahr 1993. EUROSTAT verwendet eher flache Gewichtungsfaktoren für die Bewertung der Haushaltsmitglieder (der erste Erwachsene = 1, die weiteren Erwachsenen jeweils 0.5 und Kinder jeweils 0.3).

Monatliche Einkommens-Armutsgefährdungsschwellen zu Kaufkraftparitäten

in öS, 1993

Luxemburg	14.800,-
Österreich ¹⁾	8.850,-
Deutschland	8.400,-
Vereinigtes Königreich	8.100,-
Belgien	8.100,-
Dänemark	7.900,-
Frankreich	7.700,-
Niederlande	7.700,-
Italien	6.200,-
Irland	6.000,-
Spanien	5.600,-
Griechenland	4.900,-
Portugal	4.700,-
EU-12 Durchschnitt ²⁾	7.300,-

1) für Österreich Daten von 1994; EUROSTAT verwendet flachere Gewichtungssätze für Haushaltsmitglieder als dies bei ÖSTAT der Fall ist. Aufgrund der flacheren Gewichtung der Haushaltsmitglieder unterscheidet sich der hier ausgewiesene Schwellenwert von dem im Abschnitt 2.1. erwähnten Schwellenwert.

2) gewichtet nach der jeweiligen Bevölkerungszahl, für Schweden und Finnland keine vergleichbaren Daten verfügbar

Da die nationalen Armutsgefährdungsschwellen aus den jeweiligen nationalen Durchschnitts berechnen werden und das Einkommensniveau in den EU-Staaten sehr unterschiedlich ist, ergeben sich sehr unterschiedliche Schwellen. Diese sind in den meisten mittel-, west- und nordeuropäischen Ländern deutlich höher als in den südlichen EU-Staaten. Sieht man vom Ausreißer Luxemburg (öS 14.800,-) ab, so **liegen** die monatlichen (12 x jährlich) **Armutsgefährdungsschwellen** für Einzelpersonen **in den 7 entwickeltsten EU-Staaten** Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Dänemark, Niederlande und Österreich **eng zusammen**. Sie bewegen sich innerhalb einer Bandbreite von öS 7.700,- und öS 8.800,-. In Italien und Irland und Spanien liegen die Armutsschwellen zwischen öS 5.600,- bis öS 6.200,- und in Griechenland und Portugal unter öS 5.000,-.

3.2. In Österreich trotz hoher monetärer Armutsgefährdungsschwellen niedrigere Einkommensarmutsquoten

Der Anteil der Personen in Haushalten unter den jeweiligen nationalen Armutsgefährdungsschwellen schwankt zwischen 6% und 26%. **In Österreich** beträgt die **Quote der Armutsgefährdeten 11%**. **Im EU-12 Durchschnitt** macht der Anteil der Armutsgefährdeten an der Gesamtbevölkerung **17%** aus.

	Armutsgefährdungs- quote 1993	Sozialquote 1994
Dänemark	6 %	33,7 %
Deutschland	11 %	30,8 %
Österreich	11 % ¹⁾	29,4 %
Belgien	13 %	27,0 %
Niederlande	13 %	32,3 %
Frankreich	14 %	30,5 %
Luxemburg	15 %	24,9 %
Italien	20 %	23,6 %
Spanien	20 %	23,6 %
Irland	21 %	21,1 %
Griechenland	22 %	16,0 %
Vereinigtes Königreich	22 %	29,1 %
Portugal	26 %	19,5 %

1) für Österreich 1994

Die meisten **Länder mit den niveaumäßig höchsten Armutsschwellen** (ausgenommen das Vereinigte Königreich) **haben die niedrigsten Gefährdungsquoten**. D.h. die gesamt-

ten den Haushalten zur Verfügung stehenden Einkommen (inkl. der Sozialleistungen) sind in den wohlhabenderen EU-Staaten weniger ungleich verteilt als in den südlichen EU-Staaten, dem Vereinigten Königreich und Irland. Dies hängt stark mit der **armutslindernden Funktion der Sozialleistungen** zusammen, da diese im überproportionalen Ausmaß den einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen zugute kommen (siehe Kapitel 4). Der Umfang der Sozialschutzsysteme (neben der Höhe der Mindestlöhne und den Erwerbschancen) steht in einer engen Relation mit der jeweiligen nationalen Armutsquote. Die **Staaten mit den höchsten Sozialquoten** (ausgenommen Vereinigtes Königreich) **haben die niedrigsten Anteile an Armutsgefährdeten**.

4. Maßnahmen im Kampf gegen die Armut

Unser Sozialschutzsystem verfolgt im wesentlichen 4 Ziele: Es gewährt arbeitsrechtlichen Schutz im Erwerbsleben und bietet für im Erwerbsleben gestandene Personen einen Einkommensersatz an, wenn aufgrund von Alter, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Behinderung oder Geburt eines Kindes kein eigenes Erwerbseinkommen erzielt werden kann. Weiters werden praktisch allen Personen - unabhängig vom Erwerbsstatus - Leistungen in bestimmten, mit erhöhten Kosten verbundenen Lebenslagen (Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Kinder) geboten. Schließlich garantiert unser Sozialsystem in Form der Sozialhilfe eine Mindestversorgung, sofern das eigene Einkommen oder das der Unterhaltsverpflichteten und die vorhin erwähnten Sozialleistungen dazu nicht ausreichen.

Die Sozialversicherungssysteme und die Systeme universeller Sozialleistungen machen zusammen mehr als 95% des Sozialleistungsvolumens aus. Obwohl **mit diesen Sozialleistungen nicht primär das Ziel verfolgt wird, v.a. den sozial Schwächsten zu helfen**, sondern einem Großteil der Bevölkerung bei Auftreten eines Sozialrisikos Leistungen anzubieten, sind es **dennoch die einkommensschwächeren Haushalte, die im überproportionalen Ausmaß Sozialleistungen lukrieren**.

Da das Haushaltspanel alle Einkommensbestandteile eines Haushalts (Erwerbseinkommen, alle Sozialtransfers, private Einkünfte) detailliert erhebt, ist es möglich darzustellen, welchen Einkommensgruppen in welchem Ausmaß Sozialleistungen zugutekommen.

4.1. Weitgehende Reduzierung der Altersarmut

Das System der Ausgleichszulagen (bedarfsorientierte Zuschläge zu sehr niederen Pensionen) und die überproportionale Entwicklung der Richtsätze bewirkten, daß **diese**

Pensionistenhaushalte nun einen höheren Einkommenstandard erreichen können als z.B. die am untersten Rand stehenden Haushalte von unselbständig Erwerbstätigen. Angehörige von unselbständig Erwerbstätigenhaushalten im untersten Einkommenszehntel hatten 1994 ein mittleres gewichtetes Pro-Kopfeinkommen von öS 6.600,- monatlich (inklusive Sozialleistungen, 12 x jährlich), während dieses im untersten Einkommenszehntel bei Pensionistenhaushalten öS 7.500,- monatlich betrug.

Die mittleren Pro-Kopf-Nettoeinkommen in den Pensionistenhaushalten (öS 12.200 12xjährlich) machen bereits 85 % von den mittleren Pro-Kopf-Nettoeinkommen der Nichtpensionistenhaushalte (öS 14.200) aus. Die langjährigen Bemühungen, den älteren Menschen eine faire Teilhabe am materiellen Wohlstand zu ermöglichen, werden durch diese Zahlen bestätigt.

4.2. Armutslindernde Wirkung der Sozialtransfers bei Haushalten im Erwerbstätigenalter

Werden nur die Haushalte im Erwerbstätigenalter im Betracht gezogen, so entfallen **drei Viertel der Sozialtransfers auf die untere Einkommenshälfte** und ein Viertel auf die obere Einkommenshälfte. Das unterste Einkommensfünftel erhält 40% der Sozialtransfers und das oberste Einkommensfünftel 5%.

Verteilung der Sozialtransfers auf die Einkommensgruppen ¹⁾ (ohne Pensionistenhaushalte)

1. Einkommenszehntel	22 %
2. Einkommenszehntel	18 %
3. Einkommenszehntel	12 %
4. Einkommenszehntel	12 %
5. Einkommenszehntel	11 %
6. Einkommenszehntel	8 %
7. Einkommenszehntel	7 %
8. Einkommenszehntel	5 %
9. Einkommenszehntel	3 %
10. Einkommenszehntel	2 %
insgesamt	100 %

Quelle: Haushaltspanel

1) Haushalte geschichtet nach gewichteten Pro-Kopf-Haushaltseinkommen; ÖSTAT-Gewichtung

Der überproportionale Anteil der unteren Einkommensgruppen an den Sozialtransfers gilt für alle Arten: am allerstärksten bei den auf Bedürftigkeit abzielenden Transfers (Mietunter-

stützungen und Sozialhilfe), aber auch deutlich bei den Pensionsleistungen für Personen im Erwerbstätigenalter (Invaliditätspensionen, Hinterbliebenenpensionen) und bei den Arbeitslosengeldleistungen. Auch die Familienbeihilfen gehen im viel stärkeren Ausmaß zu den sozial schwächeren Familien als zu den Haushalten in den oberen Einkommensrängen. **Die untere Einkommenshälfte erhält 74% aller monetären Familientransfers.**

Verteilung der Sozialleistungen auf die untere und die obere Einkommenshälfte¹⁾ (ohne Pensionistenhaushalte)

	Familien- transfers	Arbeitslosen- leistungen	Hinterbliebenen- pensionen und andere Pensionen für Personen im Erwerbsalter	Mietbeihilfen und Sozialhilfe
Untere Einkommenshälfte	74%	78%	78%	88%
Obere Einkommenshälfte	26%	22%	22%	12%

1) Haushalte geschichtet nach gewichteten Pro-Kopfeinkommen; ÖSTAT-Gewichtung

Das Ziel unseres Sozialschutzes ist nicht darauf beschränkt den Einkommensschwächsten, sondern dem Großteil der Bevölkerung in bestimmten Lebenssituationen beizustehen. Die Ergebnisse des Haushaltspanels bestätigen nichtsdestotrotz eine **hohe soziale Treffsicherheit unserer wohlfahrtsstaatlichen Leistungen.**

Bei 40% der Haushalte im Erwerbstätigenalter lag 1994 das gewichtete Pro-Kopf-Haushaltseinkommen (ohne Sozialleistungen) **unter der** im Haushaltspanel verwendeten **Armutsgefährdungsschwelle**. Dies trifft stark auf Langzeitarbeitslosenhaushalte, Haushalte mit Personen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, auf AlleinerzieherInnenhaushalte und auf Haushalte mit nur einem Verdiener und mehreren Kindern zu. Den Sozialleistungen kommt für diese Gruppen eine substantiell armutslindernde Funktion zu. **Inklusive der Sozialleistungen reduziert sich der Anteil** der Personen (ohne PensionistInnenhaushalte) mit einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen unter dieser Grenze **auf 15%.**

Vor allem für das unterste Einkommenszehntel ist das Sozialleistungssystem von existentieller Bedeutung. Ca. **zwei Drittel des Haushaltseinkommens des untersten Einkommenszehntels sind Sozialleistungen.**

4.3. Ausgewählte sozialpolitische Instrumente im Kampf gegen die Armut

Zuvor wurde die Rolle der Sozialleistungen in ihrer Gesamtheit bei der Bekämpfung von Armut beschrieben. Im folgenden werden 6 einzelne Bereiche kurz dargestellt: die bedarfs-

orientierte Mindestsicherung in der Pensionsversicherung, Leistungen für Pflegebedürftige, die Familienförderung, der Krankenversicherungsschutz, Geldleistungen der Arbeitslosenversicherung und existenzsichernde Maßnahmen der Sozialhilfe.

4.3.1. Ausgleichszulagen

Waren es in früheren Jahrzehnten vor allem die älteren Menschen, die zu den armen Haushalten gehörten, so hat sich in der Zwischenzeit ihr Anteil in dieser Gruppe aufgrund der erhöhten Erwerbstätigkeit der Frauen, des überproportionalen Anstiegs der Ausgleichszulagenrichtsätze und der verbesserten Zugänge in die Pensionssysteme deutlich verringert. Der Ausgleichszulagenrichtsatz wurde von 1970 bis 1997 um ca. 500% angehoben, während in diesem Zeitraum die Preise um ca. 200% stiegen. Der **Ausgleichszulagenrichtsatz für einen Einpersonenhaushalt** entsprach **Anfang der 70er Jahre 33% vom damaligen mittleren Nettolohn. 1995 ist dieser Anteil auf 52% vom gegenwärtigen mittleren Nettolohn angestiegen.**

4.3.2. Pflegegeld

Die primäre Intention bei den Pflegeleistungen besteht nicht darin, vor allem einkommensschwachen Haushalten einen Teil des pflegebedingten Mehrbedarfs abzugelten. Das **Pflegegeld** kommt allen Pflegebedürftigen zugute. Dennoch ist eine **starke soziale Treffsicherheit** bemerkbar. Laut Lohnsteuerstatistik erhalten ein Drittel der Pflegegeldempfänger eine Pension bis zur Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes, 40% eine Pension zwischen Ausgleichszulagenrichtsatz und öS 10.000,- und nur 5% eine Pension über öS 21.000,-. Pflegegeld erhalten also überwiegend Menschen, die kaum eine Chance haben, nur aus ihrer Pension den pflegebedingten Mehrbedarf zu finanzieren.

4.3.3. Familienförderung

Kinderreiche Familien und AlleinerzieherInnenhaushalte machen einen großen Anteil unter den einkommensschwachen Haushalten aus. Wie bereits erwähnt wurde, liegt dies sehr stark an den unzureichenden Erwerbs- und Verdienstchancen der Frauen.

Die **familienpolitischen Transfers Österreichs** befinden sich **im europäischen Spitzenfeld**. Für familienpolitische Leistungen im engeren Sinn (siehe Artikel über Sozialausgaben im diesjährigen Sozialbericht) werden in Österreich 3,2% des BIP ausgegeben. Der EU-Durchschnitt beträgt 2,0%. Werden die familienpolitischen Leistungen weiter gefaßt - also nicht nur Familienbeihilfen, Karenzgeld, Wochengeld etc., sondern auch Mitversicherung in der Krankenversicherung, kostenlose Schule, steuerliche Förderungen - so belaufen sich die Gesamtausgaben auf annähernd 200 Milliarden öS und damit auf über 8% vom BIP.

Die OECD untersucht jährlich in ihren Mitgliedsländern, wieviel des Bruttoeinkommens eines durchschnittlichen Industriearbeiterlohnes verbleibt, wenn einerseits die Lohnsteuer und die Sozialabgaben abgezogen und andererseits die direkten und steuerlichen Familienleistungen hinzugefügt werden. Ein **Alleinverdiener mit 2 Kindern** kommt in Österreich 1995 auf einen **Nettolohn von 93%**. Nur Island und Luxemburg erreichen höhere Nettolohnanteile, während diese in den anderen EU-Staaten zwischen 69% und 87% liegen.

Die meisten Familientransfers werden nicht aufgrund einer Bedarfsprüfung erteilt, sondern kommen allen Haushalten mit Kindern zugute. Wie in Abschnitt 4.2. erwähnt, sind dennoch die Haushalte mit niederen Pro-Kopf-Einkommen die Hauptnutznießer der monetären Familientransfers. Bei Betrachtung der Familienleistungen im weiteren Sinne (d.h.: inklusive des größtenteils kostenlosen Zugangs zu Bildungseinrichtungen) ergeben sich jedoch andere Umverteilungswirkungen.

4.3.4. Schutz bei Krankheit

Mehr als 99% der Wohnbevölkerung sind **in der Krankenversicherung** durch eigene Beiträge, durch Mitversicherung bzw. durch eine für alle offene und kostengünstige freiwillige Versicherung **erfaßt** und haben Zugang zu im Prinzip gleichen Krankenversicherungsleistungen. Die ganz wenigen nicht in die Krankenversicherung einbezogenen Personen haben bei finanzieller Bedürftigkeit Anspruch auf von der Sozialhilfe finanzierte Krankenversorgungsleistungen.

4.3.5. Arbeitslosengeldleistungen

Wie in Abschnitt 2.2. erwähnt, ist der **Anteil der einkommensschwachen Haushalte bei den Arbeitslosen überdurchschnittlich hoch**. Die Hälfte der Arbeitslosengelder (bei den Männern 40% und bei den Frauen über 75%) und drei Viertel der Notstandshilfegelder (zwei Drittel bei den Männern und fast 90% bei den Frauen) lagen 1996 unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz der Pensionsversicherung.

Die finanzielle Enge wird besonders stark spürbar, wenn die Arbeitslosigkeit länger anhält und wenn Kinder mitzuversorgen sind. Die Arbeitslosengeldleistungen bestimmen sich größtenteils nach der früheren Lohnhöhe. Mit einer Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes von knapp unter 60% liegt Österreich in etwa im Durchschnitt der EU-Staaten. Die Leistungen für Langzeitarbeitslose (Notstandshilfe) unterscheiden sich von der Mehrheit der EU-Staaten insofern, als in Österreich der Anspruch auf Notstandshilfe nicht ab einem gewissen Zeitpunkt automatisch erlischt. Die österreichische **Arbeitslosenversicherung** sieht jedoch **keine Mindestleistungen vor**. Liegt das gesamte Haushaltseinkommen unter den in den Sozialhilfegesetzen festgelegten Mindeststandards, so besteht zusätzlich Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung angesiedelte

Mindestleistungen gibt es in ca. der Hälfte der EU-Staaten (nur zum Teil in existenzsichernder Höhe).

4.3.6. Sozialhilfe

So wie in Österreich fußen die meisten europäischen Sozialsysteme auf universellen oder auf dem Sozialversicherungsgedanken beruhenden Sozialschutzprogrammen. Je feinschichtiger und zielgerichteter solche Systeme sind, desto geringer ist die Gefahr einer Verarmung als Massenphänomen. Aber auch die entwickeltsten universellen oder sozialversicherungsrechtlichen Systeme sind nicht imstande, auf alle individuellen Schicksalsschläge und Notsituationen vielschichtige und auf den Einzelfall abgestimmte monetäre und nichtmonetäre Hilfen anzubieten. Mit Ausnahme einiger südeuropäischer Länder gibt es in allen EU-Staaten dafür das Instrument der Sozialhilfe. Im Gegensatz zur Mehrzahl der hochentwickelten EU-Staaten ist jedoch das **Leistungsvolumen der offenen Sozialhilfe** (ohne Anstalten) **in Österreich eher gering**. Ca. 0,2% vom BIP betragen die monetären Leistungen der Sozialhilfe in Österreich für Personen, die nicht in Heimen wohnen. In den meisten anderen entwickelten EU-Staaten liegt der Anteil der Sozialhilfegeldleistungen im offenen Bereich um ein Vielfaches höher. Der Unterschied ist zum Teil auf die unterschiedliche Struktur der vorgelagerten Sozialschutzsysteme (unbefristeter Leistungsbezug für Langzeitarbeitslose, bedarfsorientierte Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung und Pflegeleistungen in Österreich) und zum Teil auf die vergleichsweise niedrige Arbeitslosigkeit in Österreich zurückzuführen. Ebenso spielen aber auch die im Vergleich mit vielen entwickelten EU-Staaten eher niedrigen Sozialhilferichtsätze und die strengen familienbezogenen Einkommensanrechnungen und Regreßbestimmungen eine Rolle. Hinzu kommt, daß die in die Kompetenz der Sozialhilfe fallenden sozialen Betreuungs- und Integrationsangebote für sozial „Gestrauchelte“ in Vergleich mit den genannten Staaten in Österreich nicht stark ausgebaut sind.

5. Resumé

Die Gegenüberstellung verschiedener Armutsdefinitionen und Ergebnisse des Haushaltspanels machen deutlich, daß die ermittelte **Zahl an armen Menschen sehr stark von den verwendeten Methoden abhängt**.

Es wird zwischen Armutsgefährdung und Armut unterschieden. Armutsgefährdung liegt vor, wenn die Hälfte des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens unterschritten wird. Laut Haushaltspanel sind (je nach verwendeten Gewichtungen für die Haushaltsmitglieder) zwischen 11% und 14% der Bevölkerung in Österreich armutsgefährdet. Da die Einkom-

menshöhe allein ein unzureichendes Bild der tatsächlichen Lebenssituation wiedergibt, werden zusätzlich nichtmonetäre Armutsindikatoren berücksichtigt. In diesem Sinn beträgt die **Armutsquote in Österreich 5%**.

Das Ausmaß an festgestellter Armut ist in gewisser Hinsicht willkürlich. Die unterschiedlichen Methoden **beeinflussen aber im weit geringeren Ausmaß die Struktur der armutsbetroffenen Bevölkerung**. Das Risiko, in eine prekäre finanzielle Situation zu geraten und an der Teilhabe in wichtigen gesellschaftlichen Feldern ausgeschlossen zu sein, trifft in überproportionalem Ausmaß folgende Bevölkerungsgruppen: **Arbeitslosenhaushalte** (vor allem Langzeitarbeitslose), **Gastarbeiterfamilien, Bauern, AlleinerzieherInnen, kinderreiche Familien mit nur einem Verdiener, Haushalte mit Personen in Niedriglohnbranchen** und im immer geringeren Ausmaß ältere Personen (mit einem Einkommen unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz).

Fünf Bereiche haben im Rahmen der Armutsbekämpfung zentrale Bedeutung:

1) Bildungs- und Ausbildungssysteme, 2) Erwerbs- und Verdienstchancen, 3) monetäre Sozialleistungen für Personen ohne Erwerbsmöglichkeiten, 4) soziale und pflegerische Betreuungsangebote, 5) Wohnungsmarkt.

Es ist **untragbar, daß** für bestimmte Menschen **schon in ihrer Jugend zukünftige Randstellungen** in der Arbeitswelt und anderen Bereichen **vorgezeichnet** sind. Der direkte Zusammenhang von Ausbildungsgrad und Lebenschancen wird sich in Zukunft aufgrund des schnellen Wandels in der Arbeitswelt noch verstärken. Es muß ein **Ziel** sein, **allen Jugendlichen eine adäquate Ausbildung** und allen erwerbswilligen erwachsenen Personen angesichts der sich rapid verändernden beruflichen Erfordernisse entsprechende Umschulungen und Fortbildungen zu ermöglichen.

Armutsgefährdung in Haushalten mit Kindern hängt zum Teil mit der Haushaltsform und der Zahl der Kinder, im stärkeren Ausmaß aber mit **unzureichenden Erwerbs- und Verdienstchancen der Mütter** zusammen. Es geht dabei v.a. um eine **bessere Vereinbarkeit von Erfordernissen der Kinderbetreuung und Berufstätigkeit**. Dazu gehören mehr und qualitativ bessere Kinderbetreuungsangebote, eine fairere Aufteilung der Hausarbeit zwischen Frauen und Männern, Arbeitszeiten, die eine bessere Vereinbarung mit familiären Aufgaben ermöglichen, attraktivere Teilzeitarbeitsmöglichkeiten und flexiblere Arbeitszeitenregelungen bei innerfamiliären Pflegeerfordernissen.

Größere Berufschancen von Frauen und eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen sind nicht nur ein wirksamer Beitrag gegen Familienarmut, sondern **auch die Voraussetzung für eine bessere soziale Sicherung der Frauen im Alter**.

Es sind **Anzeichen zu beobachten**, daß das Arbeitssegment mit **unsicheren, schlecht bezahlten und arbeits- und sozialrechtlich nicht oder nur mangelhaft geschützten Arbeitsplätzen** anwächst. Diesem Trend ist auf gesetzlicher Ebene und durch Maßnahmen der Sozialpartner entgegenzusteuern.

Für armutsgefährdete Haushalte von erwerbsfähigen Personen muß der **präventive und aktivierende Ansatz Vorrang** haben. Bleiben arbeitswillige Personen dennoch vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen, so ist es **Aufgabe des Sozialschutzes, ein Abrutschen in finanzielle Notlagen zu verhindern**. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Arbeitslosenleistungen liegt unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz der Pensionsversicherung. Um ein Abgleiten in Armut zu vermeiden und um gleichzeitig die Bereitschaft zur Aufnahme einer Beschäftigung nicht zu reduzieren, werden im OECD-Raum verstärkt Modelle diskutiert und auch erprobt, die **Mindeststandardleistungen vorsehen** und diese gezielt **an aktivierende und reintegrierende Maßnahmen koppeln**.

Auch wenn die Abdeckung der wichtigsten Sozialrisiken sinnvollerweise v.a. Aufgabe der Sozialversicherungs-, Versorgungs- und der auf die gesamte Bevölkerung ausgerichteten Sozialsysteme sein soll, so ist außerdem **ein sozialpolitisches Instrument erforderlich, das flexibel ist und auf den Einzelfall abgestimmte individuelle Lösungen anbieten kann**. Die Sozialhilfe entspricht von ihrem gesetzlichen Selbstverständnis her dieser Aufgabe. Gerade **beim „harten Kern der Armen“ geht es** nicht ausschließlich nur um Geldleistungen oder Arbeitsplätze, sondern **um ein Set an Integrationshilfen**, die je nach Einzelfall Beratung, Betreuung, Therapien, Wohnplätze etc. umfassen können. Im internationalen Vergleich wird in Österreich im Rahmen der offenen Sozialhilfe für Geldleistungen und für aktivierende Hilfen wenig ausgegeben. Dies liegt teilweise an der geringeren Arbeitslosigkeit, an den bedarfsorientierten Mindestleistungen in der Pensionsversicherung und am zeitlich unbefristeten Anspruch auf Notstandshilfeleistungen in der Arbeitslosenversicherung. Ebenso spielen aber auch die jeweiligen Budgetvorgaben der Länder, die eher strikten Einkommens- und Regreßregelungen und die nach Ländern sehr unterschiedlichen Richtsatzhöhen der Sozialhilfe eine Rolle.

Die Linderung der Notlagen von hilfs- und pflegebedürftigen Personen setzt neben einer materiellen Absicherung ebenso ein ausreichendes **Angebot an sozialen und pflegerischen Dienstleistungen** voraus. Verglichen mit anderen west- und nordeuropäischen Staaten besteht hierbei für Österreich noch Nachholbedarf.

Für sozial schwache Haushalte gibt es noch immer ein zu **geringes Angebot an preiswerten und dem heutigen Standard entsprechende Wohnungen**.

Es ist **weder finanziell tragbar noch von der Sache her zielführend, den Kampf gegen die Armut als ausschließliche Aufgabe des Zentralstaats zu betrachten**. Ein Bündel an Maßnahmen ist erforderlich, die neben dem Wirkungsbereich des Bundes auch den der Länder, der Gemeinden, der Sozialpartner und der gemeinnützigen Organisationen betreffen. Alle diese Einrichtungen tragen eine Verantwortung bei der Verhinderung und Bekämpfung der Armut.

Tätigkeitsbericht

SOZIALVERSICHERUNG

1. Strukturanpassungsgesetz 1996	208
1.1. Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	208
1.2. Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit	208
1.3. Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitslosigkeit	209
1.4. Pensionsleistungen bei geminderter Arbeitslosigkeit	209
1.5. Schul- und Studienzeiten	209
1.6. Die Pensionshöhe	210
1.7. Zuzahlungen zu Kur- und Rehabilitationsaufenthalten	210
1.8. Sonstige krankenversicherungsrechtliche Regelungen	210
2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 - 53.Novelle zum ASVG	211
2.1. Änderungen im Bereich der Krankenversicherung	211
2.2. Sozialversicherungspflicht für freie Dienstverträge und dienstnehmerähnliche Werkverträge	213
2.3. Verbesserung des Sozialschutzes	214
3. 2.Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996	214
4. 21.Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz	216
5. 20.Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz und 9.Novelle zum Betriebshilfegesetz	217
6. 24.Novelle zum Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz	218
7. 9.Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz	218
8. Modifizierung der „Werkvertragsregelung“	219
8.1. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur „Werkvertragsregelung“	220
9. Karenzgeldgesetz	221
10. Bezügebegrenzungsgesetz	221
11. „Lehrlingspaket“	222
12. Internationale Tätigkeit	222
12.1. In Kraft getretene Abkommen	223
12.2. Unterzeichnete Abkommen	223
12.3. In Verhandlung stehende Abkommen	224
12.4. Europäische Integration	224
13. Pensions- u. Rentenüberweisungen von u. nach Österreich	224

1. Strukturanpassungsgesetz 1996

Das **Strukturanpassungsgesetz 1996** wurde bereits im letzten Sozialbericht näher erläutert. Dieses Gesetz wurde im Zusammenhang mit dem Bundesfinanzgesetz 1996 beschlossen und enthält eine Reihe von Maßnahmen, die zu einer längerfristigen Entlastung des Bundeshaushaltes führen sollen.

Die im Bereich des Pensionsversicherungsrechts getroffenen Maßnahmen dienen vor allem der behutsamen **Anpassung des Altersversorgungssystems** an die demographische Entwicklung sowie der **Stärkung des Versicherungsprinzips** durch Erhöhung der Beitragsgerechtigkeit. Es erfolgte jedoch kein Eingriff in bestehende Pensionen.

1.1. Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Das gesetzliche Pensionsantrittsalter für die **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** von 55 Jahren bei Frauen und 60 Jahren bei Männern bleibt unverändert. Die für die vorzeitige Alterspension erforderlichen **Versicherungszeiten** wurden allerdings **von 420 Versicherungsmonaten auf 450 erweitert**. 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung genügen aber weiterhin, um als Frau mit 55 Lebensjahren und als Mann mit 60 Lebensjahren in Pension gehen zu können. Übergangsbestimmungen für 5 Jahre sichern die Planbarkeit der neuen Regelung. Für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer werden in **stufenweiser Heranführung ab dem Jahr 2001** 37,5 anstatt bisher 35 Versicherungsjahre erforderlich sein. Auch die Anspruchsvoraussetzung der Wartezeit wurde erhöht, und zwar von 180 auf 240 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag oder 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung („ewige Anwartschaft“).

1.2. Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

Auch bei der **vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit** wurde die Anzahl der erforderlichen Versicherungszeiten erhöht. Zur Erfüllung der Wartezeit sind 240 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate oder 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung („ewige Anwartschaft“) erforderlich. Zusätzlich müssen 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung, unabhängig von der zeitlichen Lagerung, vorhanden sein.

1.3. Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

Bei der **vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit** blieb das gesetzliche Pensionszugangsalter der Frauen mit dem 55. Lebensjahr erhalten. Das Pensionszugangsalter der Männer wurde allerdings auf das 57. Lebensjahr hinaufgesetzt. Zur Erfüllung der Wartezeit sind 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag oder 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung ("ewige Anwartschaft") erforderlich.

1.4. Pensionsleistungen bei geminderter Arbeitsfähigkeit

Grundsätzlich gilt für **Pensionsleistungen bei geminderter Arbeitsfähigkeit** (Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension, Erwerbsunfähigkeitspension) das Prinzip „**Rehabilitation vor Pension**“. Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit sind generell auf jeweils 24 Monate zu befristen, sofern nicht dauernde Invalidität, Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist. Vor einer Pensionsgewährung soll die Wiedereingliederung in das Berufsleben durch Rehabilitationsmaßnahmen bewirkt werden. Eine Verweisung auf Tätigkeiten, für die der Versicherte rehabilitiert wurde, ist möglich. Die Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit wird nur bei Aufgabe der Tätigkeit, aufgrund welcher der Versicherte als invalid, berufsunfähig bzw. erwerbsunfähig gilt, gewährt (Ausnahme: PflegegeldbezieherInnen ab Stufe 3).

1.5. Schul- und Studienzeiten

Die **Schul- und Studienzeiten** werden künftig grundsätzlich auch für die Anspruchsvoraussetzungen nur mehr dann angerechnet, wenn sie nachgekauft werden (Ausnahme: Versicherungsfall des Todes).

Bis zum 40. Lebensjahr (Schul- und Studienzeiten) gibt es günstigere Konditionen für den **Nachkauf**. Werden Schul- und Studienzeiten zu einem späteren Zeitpunkt nachgekauft, müssen dafür entsprechend höhere Beträge nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bezahlt werden.

Übergangsbestimmungen ermöglichen Versicherten, die bereits die Altersgrenze überschritten haben, den Nachkauf bzw. wahren den Versicherten, die bereits vor Pensionsantritt stehen, das geltende Recht. Für Personen, die vor dem 1. Juli 1996 einen Antrag auf Nachkauf der Schulzeiten gestellt haben, gilt die alte Rechtslage.

1.6. Die Pensionshöhe

Um den Anreiz für einen späteren Pensionsantritt zu verstärken, wurden die **Steigerungsbeträge** bei der Pensionsberechnung **linearer gestaltet**.

Die **Anpassung der Pensionen und Renten** für das Jahr 1997 wurde **ausgesetzt**. BezieherInnen niedriger Pensionen (unter oder knapp über den Ausgleichszulagenrichtsätzen) erhalten in den Monaten Jänner und Juli eine **zusätzliche Ausgleichszulage** von je öS 1.500,-- bzw. öS 1.000,--.

Durch eine **Beitragssatzerhöhung** in der **Pensionsversicherung nach dem GSVG und BSVG** wurde der **Bundeszuschuß gesenkt**. Der Beitragssatz der selbständig Gewerbetreibenden in der Pensionsversicherung wurde in zwei Schritten um insgesamt 2 % auf **14,5 %** erhöht. Der Beitragssatz in der bäuerlichen Pensionsversicherung wurde um 1 % auf **13,5 %** erhöht.

Ab 1. Jänner 1997 werden **Pensionen und Renten** generell **im nachhinein ausbezahlt**. Wer im Dezember 1996 eine Pension (Rente) bezogen hat, erhielt als Ausgleich hierfür eine **Vorschußzahlung** in Höhe dieser Pensions(Renten)leistung.

Der **Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand** der Pensionsversicherungsträger für die Jahre 1996 und 1997 wurde auf dem Niveau des Jahres 1995 **eingefroren**.

1.7. Zuzahlungen zu Kur- und Rehabilitationsaufenthalten

Zu **Kur- und Rehabilitationsaufenthalten** auf Rechnung eines Krankenversicherungs- oder Pensionsversicherungsträgers sind ab 1. Juli 1996 **Zuzahlungen** zu leisten. Die Höhe dieser Zuzahlung beträgt bei Rehabilitationsaufenthalten öS 73,-- (1997) je Verpflegstag für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr. Für Kuraufenthalte (Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit durch Krankenversicherungsträger oder Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge durch Pensionsversicherungsträger) ist eine Zuzahlung von mindestens öS 73,-- und höchstens öS 187,-- (1997) je Verpflegstag zu entrichten.

1.8. Sonstige krankenversicherungsrechtliche Regelungen

Zur Verhinderung der Flucht aus der Sozialversicherung wurden **freie Dienstverträge** und die in der Regel als „**Werkverträge**“ bezeichneten Vereinbarungen, auf Grund derer Arbeitsleistungen in wirtschaftlicher Abhängigkeit erbracht werden und die daher als **dienstnehmerähnlich** anzusehen sind, in die Sozialversicherungspflicht einbezogen.

Ab 1. Mai 1996 besteht für den Zeitraum des Bezugs von **Urlaubsentschädigung**, **Urlaubsabfindung** und **Kündigungsentschädigung** die **Pflichtversicherung** weiter; diese Bezüge unterliegen damit auch der Beitragspflicht.

Für **Studierende** wurde die bisherige Rechtslage zur **Angehörigeneigenschaft** in der Krankenversicherung (sogenannte **Mitversicherung**) trotz einer Verschärfung der Voraussetzungen für den Bezug der Familienbeihilfe beibehalten.

Wird **Karenzurlaubsgeld** aufgrund der ebenfalls im Strukturanpassungsgesetz 1996 vorgenommenen Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nur bis zum 18. Lebensmonat des Kindes bezogen, so bleibt der **Krankenversicherungsschutz** ab dem Ende des Karenzurlaubsgeldbezuges **bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes** aufrecht.

Zwecks Harmonisierung mit dem Arbeitslosenversicherungsrecht soll jenen Personen, die wegen eines die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Einkommens aus einer **vorübergehenden Beschäftigung** nicht als arbeitslos gelten, der **Krankenversicherungsschutz** für den jeweiligen Monat erhalten bleiben.

In der Sozialversicherung der **Bauern** wurde der **Kostenanteil für Spitalspflege** generell auf 10 % (bisher 20 % mit Ausnahmen) **gesenkt**.

Ab 1.1.1997 haben die **Dienstgeber** die **Anmeldung** ihrer der Pflichtversicherung unterliegenden Beschäftigten **unverzüglich** und die **Abmeldung binnen sieben Tagen** vorzunehmen.

2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 - 53. Novelle zum ASVG

Das bereits im letzten Sozialbericht näher beschriebene **Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996** beinhaltet unter anderem die 53. Novelle zum ASVG. Ihr Schwerpunkt liegt im Bereich der Krankenversicherung. Weiters wurden die mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 eingeführten Bestimmungen über die Pflichtversicherung für freie Dienstvertragsnehmer und dienstnehmerähnlich Beschäftigte zwecks leichter Vollziehbarkeit geändert.

2.1. Änderungen im Bereich der Krankenversicherung

Zur Sicherstellung des hohen Standards der Gesundheitsversorgung sowie einer ausgeglichenen Gebarung der gesetzlichen Krankenversicherung wurde folgendes Maßnahmenpaket beschlossen:

- Erhöhung der **Rezeptgebühr** um sieben Schilling auf öS 42,--.
- Einführung einer **Krankenscheingebühr**: für jeden Krankenschein und Zahnbehandlungsschein (ausgenommen Überweisungs- und Zuweisungsscheine) ist eine Gebühr von öS 50,— zu zahlen; ausgenommen von der Krankenscheingebühr sind PensionistInnen und deren Angehörige, Kinder und von der Rezeptgebühr befreite Personen. Die Krankenscheingebühr ist vom Dienstgeber bzw. der zur Ausstellung des Krankenscheines verpflichteten Stelle einzuheben. Die Krankenscheingebühr war erstmalig für Krankenscheine für das erste Quartal 1997 einzuheben.
- Anhebung des **Beitragsatzes für PensionistInnen** um 0,25 %: Als Beitrag der PensionistInnen zur finanziellen Absicherung der Gesundheitsversorgung wurde ihr Beitragssatz geringfügig erhöht; von der Krankenscheingebühr sind PensionistInnen ausgenommen.
- Die Aufwendungen für das **Wochengeld** werden künftig zu 70 % (bisher 50 %) aus Mitteln des **Familienlastenausgleichsfonds** getragen.
- Bei der Inanspruchnahme von **Wahlärzten** werden nur mehr 80 % jenes Betrages ersetzt, der bei Inanspruchnahme eines Vertragsarztes vom Versicherungsträger aufzuwenden gewesen wäre. Auch für die Inanspruchnahme von der ärztlichen Hilfe gleichgestellten Leistungen (z.B. Physiotherapie) bei **Wahlbehandlern (Wahleinrichtungen)** werden nur mehr 80 % der Kosten der entsprechenden Vertragspartner (Vertragseinrichtungen) ersetzt. Damit soll das **Sachleistungssystem** gestärkt werden.
- **Reise- und Fahrtkosten** wurden in eine **freiwillige Leistung** des Krankenversicherungsträgers umgewandelt. **Transportkosten** bleiben weiterhin eine **Pflichtaufgabe** des Krankenversicherungsträgers.
- Die gesetzliche **Dauer des Krankengeldanspruches** wurde bei Vorliegen bestimmter Vorversicherungszeiten mit maximal **52 Wochen** (bisher 26 Wochen) festgelegt; eine Verlängerung der Höchstdauer des Krankengeldanspruches bis zu 78 Wochen durch die Satzung des Versicherungsträgers ist weiter möglich.
- **Ausschluß der Notare**, NotariatsanwärterInnen und PensionistInnen nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 **von der Angehörigeneigenschaft** in der Krankenversicherung (beitragsfreie **Mitversicherung**).

Neben diesen gesetzlichen Maßnahmen wurde in Verhandlungen Einvernehmen über das Ausschöpfen von **Einsparungsmöglichkeiten** in mehreren Bereichen (Medikamente, Heilbehelfe, Hilfsmittel, Ärztehonorare) erzielt. Weiters sind Einsparungen **bei den Verwaltungskosten** der Krankenversicherungsträger in Höhe von 300 Mio.öS im Jahr 1997 sowie 200 Mio.öS in den Folgejahren vorgesehen. Zur Umsetzung dieser Sparmaßnahmen wurde beim Hauptverband ein versicherungsträgerübergreifendes **Controlling** eingerichtet, bei dem eine vorausschauende und laufende Berücksichtigung der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung erfolgt.

2.2. Sozialversicherungspflicht für freie Dienstverträge und dienstnehmerähnliche Werkverträge

Wie bereits erwähnt wurden mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 mit 1. Juli 1996 zwei neue **Pflichtversicherungstatbestände** geschaffen, um die „**Flucht aus der Sozialversicherung**“ zu verhindern. Dadurch erhalten die Versichertengemeinschaft zusätzliche Beitragsleistungen und die Betroffenen den sozialen Schutz der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Folgende Beschäftigungen unterliegen damit ab 1.7.1996 der Sozialversicherungspflicht, sofern sie für einen Auftraggeber im Rahmen seines Unternehmens, einen Verein im Rahmen seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches oder eine Gebietskörperschaft bzw. sonstige öffentlich-rechtliche Institution (nicht jedoch für Privatpersonen) ausgeübt werden und aus ihnen ein die Versicherungsgrenze von monatlich öS 3.600,— übersteigendes Entgelt bezogen wird:

- **freie Dienstverträge**: Erbringung von Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ohne persönliche Abhängigkeit, also ohne Dienstnehmer im Sinne des ASVG zu sein.
- **dienstnehmerähnliche Beschäftigung**: dienstnehmerähnliche Tätigkeit auf **Werkvertragsbasis**, wenn sie regelmäßig erfolgt, d.h. mehr als drei Vereinbarungen mit einem Auftraggeber innerhalb von sechs Monaten oder vereinbarte Tätigkeit für die Dauer von mehr als zwei Monaten.

Die **Sozialversicherungspflicht** tritt nur ein, wenn diese Tätigkeit nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften der Pflichtversicherung unterliegt (z.B. in der Sozialversicherung der Selbständigen) und damit in der dortigen Beitragsgrundlage berücksichtigt wird oder nach dem FSVG unterliegen könnte.

Ausgenommen von dieser Neuregelung sind:

- Tätigkeiten im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,
- Kolporteure und ZeitungsausträgerInnen (ZeitungszustellerInnen),
- AmateursportlerInnen und -trainerInnen, Kunstschaffende sowie Vortragende an Einrichtungen der Erwachsenenbildung; für diese Personengruppen jedoch nur dann, wenn die genannte Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet.

Die **Beitragssätze** betragen für **AuftragnehmerInnen** 13,5 % (Krankenversicherung 3,25 %, Pensionsversicherung 10,25 %) und für **AuftraggeberInnen** 17,2 % (Krankenversicherung 3,25 %, Unfallversicherung 1,4 %, Pensionsversicherung 12,55 %) des Entgeltes, begrenzt durch die **Höchstbeitragsgrundlage**.

Die Vollversicherung für freie Dienstverträge und dienstnehmerähnlich Beschäftigte führt zum **Erwerb von Beitragsmonaten** in der Pensionsversicherung und allen Leistungsansprüchen der Unfall- und Krankenversicherung mit Ausnahme der Geldleistungen aus der Krankenversicherung (Krankengeld und Wochengeld).

Den Auftraggeber der neuen Pflichtversicherungstatbestände trifft eine **Meldepflicht** und die Pflicht zur Beitragsabfuhr; der Auftragnehmer hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die neue Versicherungspflicht gilt - wie erwähnt - ab 1. Juli 1996, für hauptberuflich **Kunstschaffende** aufgrund einer Übergangsbestimmung jedoch erst ab 1.1.1997.

2.3. Verbesserung des Sozialschutzes

Es erfolgte eine Einbeziehung in die **Vollversicherung** für ehemalige „**Militärpersonen auf Zeit**“ während ihrer **Berufsförderung**, für sogenannte „**Wohnsitztierärzte**“, für hauptberuflich tätige selbständige **Kabarettisten** und für die **geistlichen Amtsträger**, Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, Diakonissen und Kirchenkanzler der **Evangelischen Kirchen AB und HB**. Die **Auslandsdienstleistenden** nach dem Zivildienstgesetz wurden mit den **Zivildienern** sozialversicherungsrechtlich gleichgestellt. Der Schutz der gesetzlichen **Unfallversicherung** wurde in mehrfacher Weise ausgeweitet: Mitglieder der **freiwilligen Feuerwehren** und anderer altruistisch tätiger Organisationen sowie Mitglieder und Organwalter der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** wurden in die Unfallversicherung einbezogen; für fachkundige und fachmännische **Laienrichter** sowie für Schöffen und Geschworene und für die Mitglieder der bei den Versicherungsträgern errichteten **Beiräte** wurde eine Teilversicherung in der Unfallversicherung geschaffen; **Notärzte** können eine **Selbstversicherung in der Unfallversicherung** beanspruchen; weiters wurde die **Liste der Berufskrankheiten** erweitert.

Die **Angehörigeneigenschaft** in der Krankenversicherung wurde **um die Fälle der sogenannten „Verwandtenpflege“** erweitert.

Zur Vermeidung eines Doppelbezuges von Eigenpension und Krankengeld tritt im Falle eines Krankengeldbezuges ein **Ruhen der Pensionsleistung** ein.

3. 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996

Wie bereits im letzten Sozialbericht beschrieben, wurde die Regelung zum **Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds** letztmalig für das Jahr 1996 verlängert. Am 29. März 1996 erfolgte schließlich eine politische Einigung über die Neuordnung der **Krankenanstaltenfinanzierung** ab 1.1.1997.

Demnach wird ab 1. Jänner 1997 österreichweit ein **leistungsorientiertes Finanzierungssystem** eingeführt. Anstelle des bisherigen Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds wurden neun **Ländertöpfe** mit Gestaltungsfunktion eingerichtet. Eine **Strukturkommission**

auf Bundesebene und **Landeskommissionen** in jedem Bundesland sollen die Einhaltung der Ziele und Grundsätze und die Weiterentwicklung des Systems gewährleisten. Begleitend dazu sind ein verbindlicher österreichweiter **Krankenanstaltenplan** (ÖKAP) zu erstellen und eine einheitliche zentrale **Dokumentation** sicherzustellen. Weiters ist ein **Konsultationsmechanismus** zwischen den Ländern und der Sozialversicherung vorgesehen.

Die **finanzielle Beteiligung der Sozialversicherung** an den Kosten der stationären und spitalsambulanten Behandlung ihrer Anspruchsberechtigten erfolgt für die Jahre 1997 bis 2000 durch eine **Pauschalzahlung** an die Landesfonds. Diese Pauschalzahlung basiert auf den bisherigen Aufwendungen und beträgt im Jahr 1997 rund 37 Mrd.öS. In den Folgejahren wird sie entsprechend der Entwicklung der Beitragseinnahmen valorisiert. Darüber hinaus leistet der Bund für die Jahre 1997 bis 2000 einen zusätzlichen Beitrag von 12 Mrd.öS, aufgeteilt auf vier gleiche Jahresbeträge. Die Leistung dieser zusätzlichen Mittel des Bundes ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die vereinbarten Grundsätze der Einigung eingehalten werden.

Mit dem 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 erfolgt die legislative Umsetzung der neuen Krankenanstaltenfinanzierung in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen. Die Änderungen betreffen im wesentlichen folgende Bereiche:

- ▶ Regelung der **Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den Krankenanstalten**, die über **Landesfonds** finanziert werden: Der Anspruch der Versicherten und ihrer Angehörigen auf die erforderliche **Anstaltspflege** in der **allgemeinen Gebührenklasse** einer landesfondsfinanzierten Krankenanstalt (bisher: öffentliche Krankenanstalt) bleibt unverändert. Die Umstellung der Spitalsfinanzierung hat jedoch eine Anpassung des Sozialversicherungsrechtes erfordert, weil nunmehr die Abrechnung der Krankenanstalten mit dem jeweiligen Landesfonds auf Basis der jeweils erbrachten Leistung nach einem **diagnose- und fallbezogenen System** (LKF/LDF) stattfindet (bisher waren hiefür die zwischen Sozialversicherung und Krankenanstaltenträgern vereinbarten Verpflegskostenersätze maßgeblich).
- ▶ Regelung der **Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den privaten, nicht landesfondsfinanzierten Krankenanstalten**: Wie bisher können die Versicherungsträger - vertreten durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger - auch mit **privaten Krankenanstalten** Verträge abschließen. Über die Behandlung in den **Unfallkrankenhäusern der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt** ist der Abschluß eines Vertrages zwischen dem Hauptverband (in Vertretung der Krankenversicherungsträger) und der Unfallversicherungsanstalt vorgesehen.
- ▶ Regelung des **Pflegekostenzuschusses**, wenn Anstaltspflege in einer Krankenanstalt in Anspruch genommen wird, die in keiner Vertragsbeziehung zum Träger der Sozialversicherung steht: Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Pflegekostenzuschuß entsprechen der bisherigen Regelung der **Kostenerstattung**; die Höhe des Pflegekosten-

zuschusses ist in der **Satzung** des Versicherungsträgers unter Bedachtnahme auf die Verträge mit den privaten Krankenanstalten festzulegen.

- **Adaptierung des Regreßrechtes** im Falle der landesfondsfinanzierten Anstaltspflege.
- **Leistungen der Träger der Sozialversicherung an die Landesfonds:** Nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern haben die Träger der Sozialversicherung im Jahr 1997 eine **Pauschalzahlung** von 37 Mio.öS. an die Landesfonds zu leisten, die in den Folgejahren entsprechend valorisiert wird. Zur internen **Aufteilung** dieser Zahlung auf die einzelnen Versicherungsträger hat die **Verbandskonferenz** des Hauptverbandes einen verbindlichen Beschluß zu fassen.

Weiters wurden mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 eine **Krankenscheingebühr** für ASVG-Versicherte eingeführt, von deren Entrichtung PensionistInnenInnen ausgenommen wurden.

Hinsichtlich der außertourlich erhöhten **Rezeptgebühr** wurde normiert, daß deren nächste Valorisierung erst mit 1.1.1998 stattfindet.

Nach dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 werden bei der Inanspruchnahme von **WahlärztInnen** bzw. **Wahlbehandlern** nur mehr 80 % jenes Betrages erstattet, der bei Inanspruchnahme eines entsprechenden Vertragspartners vom Versicherungsträger aufzuwenden gewesen wäre. Mit dem 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 werden die Versicherungsträger ermächtigt, das Ausmaß dieser Kostenerstattung in ihrer **Satzung** auf bis zu 100 % dieses Betrages zu erhöhen, wenn die **flächendeckende Versorgung** der Versicherten durch Verträge nicht in ausreichendem Maße gesichert ist.

Im Bereich des B-KUVG wurde in Anlehnung an eine analoge Regelung des ASVG sichergestellt, daß der **Krankenversicherungsschutz** bei Inanspruchnahme des **Karenzurlaubes bis zum 2. Lebensjahr des Kindes** auch dann gewahrt bleibt, wenn das **Karenzurlaubsgeld** nur mehr bis zum 18. Lebensmonat des Kindes ausbezahlt wird. Weiters wurden - im Sinne einer Gleichbehandlung von BeamtInnen und Vertragsbediensteten - die Bestimmungen über die Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung insofern geändert, als nunmehr auch Einkünfte aus bestimmten **Nebentätigkeiten** der **Beitragspflicht** unterliegen.

4. 21. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz

Im Zusammenhang mit der 53. Novelle zum ASVG war auch eine entsprechende Novellierung des GSVG erforderlich.

Folgende Maßnahmen der 53. Novelle zum ASVG wurden auch im Bereich der Sozialversicherung der Selbständigen umgesetzt:

- Erhöhung der **Rezeptgebühr** auf öS 42,--,
- Anhebung des **Beitragssatzes der PensionistInnen** in der Krankenversicherung um 0,25 %,
- Umwandlung der satzungsmäßigen Pflichtleistung der **Reise- und Fahrtkosten** in eine freiwillige Leistung,
- **Ausschluß der Notare**, NotariatsanwärterInnen und BezieherInnen einer Pension nach dem NVG 1972 von der **Angehörigeneigenschaft** in der Krankenversicherung,

An **spezifischen Änderungen des GSVG** sind insbesondere zu erwähnen:

- Neuregelung der Ausnahme von der Pflichtversicherung bei **Ruhen der Gewerbeberechtigung**,
- Ermöglichung der Feststellung der GSVG-Pflichtversicherung bei bloß kurzfristigem Nichtbestehen des Krankenversicherungsschutzes nach ASVG,
- Wiederaufleben der **Familienversicherung** in der Krankenversicherung bei bloß kurzfristigen Unterbrechungen,
- Schaffung einer **Satzungsermächtigung** zur Festsetzung einer Einkommensgrenze, bei deren Überschreitung an Stelle der **Sachleistungen Geldleistungen** gebühren,
- Zusammenrechnung der Bemessungsgrundlagen für **Kindererziehungszeiten** und Versicherungszeiten, die die **Witwe** durch die **Fortführung des Betriebes** erworben hat.

5. 20. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz und 9. Novelle zum Betriebshilfegesetz

Im Zusammenhang mit der 53. Novelle zum ASVG im waren auch Novellierungen des BSVG und des BHG erforderlich.

Folgende Maßnahmen der 53. Novelle zum ASVG wurden auch im Bereich der Sozialversicherung der Bauern umgesetzt:

- Erhöhung der **Rezeptgebühr** auf öS 42,--,
- Anhebung des **Beitragssatzes der PensionistInnen** in der Krankenversicherung um 0,25 %,
- Umwandlung der satzungsmäßigen Pflichtleistung der **Reise- und Fahrtkosten** in eine freiwillige Leistung,
- Ersatz der Aufwendungen für das **Wochengeld** nach dem **Betriebshilfegesetz** zu 70 % aus dem **Familienlastenausgleichsfonds**,

- Ausschluß der **Notare**, NotariatsanwärtInnen und BezieherInnen einer Pension nach dem NVG 1972 von der **Angehörigeneigenschaft** in der Krankenversicherung.

Darüber hinaus wurden auch im BSVG - wie im GSVG - einige Klarstellungen zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten und die bereits beim GSVG erwähnte Regelung der **Kindererziehungszeiten** bei Fortführung des Betriebes durch die **Witwe** getroffen. Weiters ist eine Neuregelung des **Beitragszuschlages** in Anlehnung an das ASVG erfolgt.

6. 24. Novelle zum Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

Neben der analogen Umsetzung der Maßnahmen der 53. Novelle zum ASVG sieht die 24. Novelle zum B-KUVG noch eine **Valorisierung der Beitragsgrundlage** bei **Karenzurlaub** unter Entfall der Bezüge sowie eine beitragsrechtliche Regelung bei Kürzung oder gänzlichem Entfall der Bezüge vor.

7. 9. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz

Künftig sind BezieherInnen einer Pension nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) nur mehr dann in der **Krankenversicherung nach FSVG** pflichtversichert, wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf eine entsprechende, die Versicherung nach GSVG begründende Erwerbstätigkeit zurückgeht.

Bisher waren Hinterbliebene mit einem **Versorgungsgenuß** aus einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis von der Pflichtversicherung in der **Pensionsversicherung nach dem FSVG** befreit. Durch die Beseitigung dieser Ausnahme ab 1.8.1996 wird diesem Personenkreis nunmehr der Erwerb eigener **Versicherungszeiten** ermöglicht. Nach einer Übergangsbestimmung können sich Betroffene, die vor diesem Datum bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben oder nach dem ASVG weiterversichert sind, über befristeten Antrag von der Pflichtversicherung befreien lassen.

Entsprechend der Regelung in den anderen Sozialversicherungsgesetzen werden die Angehörigen der **Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche** sowie der Anstalten der **Evangelischen Diakonie** auch im FSVG (dies betrifft v.a. niedergelassene Ärzte) von der Pflichtversicherung ausgenommen.

8. Modifizierung der „Werkvertragsregelung“

Mit diesem Bundesgesetz (BGBl.Nr.600/1996), das auf einen Initiativantrag von Abgeordneten der Koalitionsparteien zurückgeht, wurde die **Werkvertragsregelung** in folgenden Punkten modifiziert:

- Anhebung der **Versicherungsgrenze** für freie Dienstverträge und dienstnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnisse von öS 3.600,-- auf öS 7.000,--.
- **Zusammenziehung der Einkommen** aus einem echten Dienstvertrag und einem oder mehreren parallel abgeschlossenen freien Dienstverträgen bzw. dienstnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnissen bei ein und demselben Dienst-(Auftrag)geber für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge; dies gilt auch für mehrere Dienst(Auftrag)geber, die in einem **wirtschaftlichen Verbund** stehen. Besteht neben einem echten Dienstvertrag ein freier Dienstvertrag oder eine dienstnehmerähnliche Beschäftigung zum selben Dienst(Auftrag)geber (bzw. solche im wirtschaftlichen Verbund), gilt die allgemeine Geringfügigkeitsgrenze von S 3.600,--; bei Zusammentreffen mehrerer freier Dienstverträge bzw. dienstnehmerähnlicher Beschäftigungen gilt die Versicherungsgrenze von öS 7.000,--.
- **Rückerstattung** der die **Höchstbeitragsgrundlage** übersteigenden Beiträge zur Krankenversicherung aus mehreren Versicherungsverhältnissen über Antrag des Versicherten: rückerstattet werden nur die **Beitragsanteile des Dienst(Auftrag)nehmers**. Die nicht zu erstattenden Beitragsanteile der Dienst(Auftrag)geber über der Höchstbeitragsgrundlagen stellen ein finanzielles Äquivalent für die Entlastung bei den Krankenversicherungsbeiträgen für **Lehrlinge** (siehe dazu unten) dar.
- Aufhebung der Anmeldung auf Verdacht.
- Verlängerung der Ausnahmebestimmung für **Kunstschaffende** bis Ende 1997.

Neben diesen Änderungen, mit denen die wesentlichen Kritikpunkte an der bestehenden Werkvertragsregelung beseitigt werden sollten, sieht dieses Bundesgesetz noch vor, daß für **Lehrlinge** im ersten Lehrjahr der **Krankenversicherungsbeitrag** um 1,5 % vermindert wird. Weiters wird durch eine Übergangsbestimmung sichergestellt, daß **Langzeitarbeitslose** in **Krisenregionen** mit einem vor dem 1.1.1996 zuerkannten Arbeitslosengeldbezug weiterhin ab dem 55. Lebensjahr die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit in Anspruch nehmen können.

Im Zusammenhang mit den parlamentarischen Beratungen über die beschriebene Änderung der Werkvertragsregelung hat der **Nationalrat** am 2.10.1996 eine **EntschlieÙung** folgenden Wortlautes beschlossen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, unter Beiziehung von Sozialpartnern und Experten im Rahmen einer **Arbeitsgruppe die Weiterentwicklung des österreichischen Sozialversicherungssystems** mit dem Ziel einer breiten und fairen **Einbeziehung aller Erwerbseinkommen** und einer **einheitlichen Sozialversicherung** bis Ende 1997 zu erarbeiten.“

8.1. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur „Werkvertragsregelung“

Mit Erkenntnis vom März 1997 hat der **Verfassungsgerichtshof** über die Beschwerde von 61 Abgeordneten zum Nationalrat gegen die sogenannte „**Werkvertragsregelung**“ entschieden. Dieses Erkenntnis hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Die **Versicherungspflicht für freie Dienstverträge** (§ 4 Abs.4 ASVG) wurde als verfassungsmäßig bestätigt. Hingegen hat der Verfassungsgerichtshof die **Versicherungspflicht für dienstnehmerähnliche Beschäftigten auf Werkvertragsbasis** (§ 4 Abs.5 ASVG) als **verfassungswidrig** aufgehoben. Er begründet seine Entscheidung, vereinfacht gesagt, damit, daß die aufgehobene Regelung zu kompliziert sei und es daher den Betroffenen nur schwer möglich sei, im vorhinein den (Nicht-)Bestand der Pflichtversicherung festzustellen, was angesichts der schwerwiegenden Folgen einer Fehleinschätzung unzumutbar sei. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof jene Regelung aufgehoben, wonach bei Zusammentreffen eines echten Dienstvertrages mit einem freien Dienstvertrag bereits bei Überschreitung der allgemeinen Geringfügigkeitsgrenze (und nicht erst der besonderen Versicherungsgrenze von öS 7.000,-) die Pflichtversicherung eintritt. Auch die Bestimmung, daß mehrere Auftraggeber, die in wirtschaftlichem Verbund stehen, als ein Auftraggeber anzusehen sind, wurde als verfassungswidrig aufgehoben.

Hinsichtlich einer Reihe von angefochtenen Bestimmungen (unter anderem der Ausnahmebestimmungen) hat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde mangels hinreichender Darlegung der behaupteten Verfassungswidrigkeit zurückgewiesen.

Die Aufhebung der angeführten Bestimmungen ist mit dem Datum der Kundmachung in Kraft getreten, sodaß die davon betroffenen Versicherungsverhältnisse mit 22. April 1997 zu beenden waren.

9. Karenzgeldgesetz

Der Anspruch auf **Karenzurlaubsgeld** war bisher im **Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977** und im **Karenzurlaubszuschußgesetz** geregelt. Nunmehr wurde diese Materie durch das an anderer Stelle des Sozialberichtes näher beschriebene **Karenzgeldgesetz** zusammenfassend neu geregelt. Das Karenzgeldgesetz gilt für Geburten nach dem 30. Juni 1997. Seine Vollziehung obliegt den Gebietskrankenkassen, wobei der diesbezügliche Aufwand vom Bund aus Arbeitsmarktmitteln getragen wird.

10. Bezügebegrenzungs-gesetz

Mit dem **Bezügebegrenzungs-gesetz** wurde die sogenannte „**Gehaltspyramide**“ für PolitikerInnen legislativ umgesetzt. Von sozialversicherungsrechtlicher Bedeutung ist hierbei die Regelung zur **Pensionsversicherung für Politiker**. Nach dem neuen Bundesbezübe-gesetz haben die von diesem Gesetz erfaßten Organe (das sind Abgeordnete zum Nationalrat und Bundesrat, Mitglieder des Europäischen Parlaments, der Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, der Präsident des Rechnungshofes und die Mitglieder der Volksanwaltschaft) für jeden Kalendermonat ihrer Funktion (sowie einer Bezugsfortzahlung) einen **Pensionsversicherungsbeitrag in Höhe von 11,75 %** des Bezuges (einschließlich Sonderzahlung) an den Bund zu leisten. Nach dem Ende des Bezugsanspruches aus der politischen Tätigkeit hat der Bund an den aufgrund der letzten Erwerbstätigkeit zuständigen Pensionsversicherungsträger des Organes einen **Anrechnungsbetrag** in Höhe von 22,8 % der Beitragsgrundlage zu zahlen. Die Beitragsleistung ist mit der Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG begrenzt. Zeiten, für die ein Anrechnungsbetrag geleistet wurde, gelten als **Versicherungszeiten** nach dem jeweiligen Sozialversicherungsgesetz.

Organe, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen (Beamte), sind von dieser Regelung ausgenommen, weil sie weiterhin **Pensionsbeiträge** aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis leisten müssen; auch bei einer **Karenzierung** unter Entfall der Bezüge sind die Pensionsbeiträge von jenem BeamtInnenbezug zu entrichten, der ohne Außerdienststellung (Freistellung) gebühren würde.

Die neue Pensionsregelung für Politiker bezieht damit den Politikerbezug in jenes Sozialversicherungssystem ein, in welchem der Politiker aufgrund seiner bisherigen Berufslaufbahn versichert war bzw. ist; subsidiär ist die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zuständig.

Als Ergänzung zur beschriebenen Pensionsregelung ist eine freiwillige Pensionsvorsorge in Form einer **Pensionskassenvorsorge** vorgesehen.

Eine weitere Änderung durch das Bezügebegrenzungs-gesetz betrifft die **Bezüge von Funktionären der Sozialversicherungsträger**, für die eine Obergrenze von 40 % des Bezugs eines Nationalratsmitgliedes festgelegt wurde. Zur näheren Regelung hat die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine **Verordnung** zu erlassen. In dieser Verordnung über die Festsetzung der Funktionsgebühren ist - wie schon bisher - auf den örtlichen Wirkungsbereich und die Zahl der Versicherten des jeweiligen Versicherungsträgers Bedacht zu nehmen; es entfällt jedoch - einem allgemeinen Grundsatz des Bezügebegrenzungs-gesetzes folgend - eine Berücksichtigung der Dauer der Funktionsausübung.

11. „Lehrlingspaket“

Diese als „**Lehrlingspaket**“ bezeichneten Rechtsänderungen (BGBl.Nr. 79/1997) sollen die Attraktivität der Ausbildung von Lehrlingen erhöhen. Die sozialversicherungsrechtlichen Änderungen dienen der finanziellen **Entlastung der Lehrbetriebe**, indem Kosten für den **Krankenversicherungsschutz der Lehrlinge** aus allgemeinen Mitteln der Krankenversicherung zu tragen sind. Ab 1. Juli 1997 ist **für die ersten beiden Lehrjahre kein Krankenversicherungsbeitrag** abzuführen; für das dritte Lehrjahr ist lediglich der auf den Lehrling entfallende Anteil des Krankenversicherungsbeitrages zu zahlen; der Dienstgeber hat auch im dritten Lehrjahr keinen Krankenversicherungsbeitrag zu leisten. Als Beitrag der Wirtschaft zur Finanzierung der Krankenversicherung der Lehrlinge ist für **Angestellte ein Ergänzungsbeitrag** in Höhe von 0,1 % der allgemeinen Beitragsgrundlage zu zahlen, der zur Gänze vom Dienstgeber zu tragen ist.

12. Internationale Tätigkeit

Im Zusammenhang mit der Budgetkonsolidierung hat die Bundesregierung neben einer Reihe von innerstaatlichen Maßnahmen auch eine Neuorientierung hinsichtlich der Gewährung von **Familienbeihilfen für im Ausland lebende Kinder** beschlossen. Zur Sicherstellung des angestrebten Zieles sind im Juni 1996 die **Abkommen über soziale Sicherheit mit den sieben Staaten** (Bosnien-Herzegowina, Jugoslawien, Kroatien, Mazedonien,

Slowenien, Tunesien und der Türkei) **gekündigt** worden. Gleichzeitig wurde der Abschluß neuer Abkommen (ohne den Bereich der Familienbeihilfen) in Aussicht genommen. Die erforderlichen Regierungsverhandlungen wurden noch im Herbst 1996 aufgenommen. Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Abkommen ist sichergestellt, daß die Rechte der Betroffenen in den anderen Bereichen durch die Kündigungen praktisch nicht berührt werden.

Daneben wurden auch im Jahre 1996 die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Beziehungen insbesondere zu den EU-EWR-Staaten an die innerstaatliche und zwischenstaatliche Rechtsentwicklung anzupassen. Diesbezüglich sind insbesondere zu erwähnen:

12.1. In Kraft getretene Abkommen

Ende 1996 bzw. Anfang 1997 sind die Zusatzabkommen über soziale Sicherheit mit **Kanada** und den **USA** in Kraft getreten. Die Zusatzabkommen sehen im wesentlichen die Sicherstellung der innerstaatlichen Pensionsansprüche, die Umstellung der zwischenstaatlichen Pensionsberechnung auf die Direktberechnung und sonstige Anpassungen der zwischenstaatlichen Rechtslage an die geänderte internationale bzw. innerstaatliche Rechtslage vor. Die entsprechende Zusatzvereinbarung mit **Quebec** ist im Mai 1997 in Kraft getreten.

Am 1.7.1997 ist das EG-Ergänzungsabkommen über soziale Sicherheit mit **Schweden** in Kraft getreten. Mit diesem Abkommen werden die in der EU bzw. im EWR für den Bereich der sozialen Sicherheit maßgebenden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 auf die von diesen Verordnungen nicht erfaßten Personen (nicht erwerbstätige Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, Drittstaater) ausgedehnt.

12.2. Unterzeichnete Abkommen

Im Hinblick auf die bereits erwähnte Kündigung von Abkommen wurden mit allen betroffenen Staaten Regierungsverhandlungen betreffend den Abschluß neuer Abkommen (ohne Familienbeihilfen) durchgeführt, wobei die Abkommen mit **Kroatien**, **Mazedonien** und **Slowenien** im Frühjahr 1997 bereits unterzeichnet werden konnten.

Ein EWR-Ergänzungsabkommen mit **Norwegen** wurde am 18.10.1996 unterzeichnet und der parlamentarischen Behandlung zugeleitet.

Im Dezember 1996 wurde ein Viertes Zusatzabkommen mit der **Schweiz** unterzeichnet.

Schließlich wurde im Juni 1997 ein Abkommen über soziale Sicherheit mit **Chile** unterzeichnet, das aber im wesentlichen nur den Bereich der Pensionsversicherung umfaßt.

12.3. In Verhandlung stehende Abkommen

Der Schwerpunkt der Verhandlungstätigkeit 1996/1997 lag zweifellos in Neuverhandlungen von Abkommen über soziale Sicherheit mit den durch die Kündigung der Abkommen betroffenen Staaten Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Jugoslawien, Slowenien, Tunesien und der Türkei.

Darüber hinaus konnten auch die Besprechungen zur **Vorbereitung von Abkommen über soziale Sicherheit** mit der **Tschechischen Republik, Ungarn und Polen** fortgesetzt und im wesentlichen abgeschlossen werden.

Mit **Israel** wurden Besprechungen zur Vorbereitung eines Zusatzabkommens zum Abkommen über soziale Sicherheit durchgeführt, mit dem insbesondere eine vereinfachte Berechnung der Pensionen (Direktberechnung) bei zwischenstaatlichen Versicherungskarrieren erreicht werden soll.

12.4. Europäische Integration

ExpertInnen des Ressorts nahmen insbesondere auch an den Sitzungen der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer laufend teil, der die Anpassung und Fortentwicklung der EWG-Verordnungen im Bereich der grenzüberschreitenden sozialen Sicherheit obliegt.

13. Pensions- und Rentenüberweisungen von und nach Österreich

Insgesamt wurden im Jahre 1996 **185.000 Pensionen und Renten**, auf die in Österreich Ansprüche erworben wurden, **an EmpfängerInnen mit ausländischem Wohnsitz** überwiesen. Der Gesamtjahresbetrag belief sich im Jahre 1996 auf **6,4 Mrd.öS**.

Im gleichen Berichtszeitraum wurden **168.700 Renten und Pensionen**, auf die im Ausland Ansprüche erworben wurden, **an EmpfängerInnen in Österreich** ausbezahlt. Der Gesamtjahresbetrag belief sich auf **4,8 Mrd.öS**.

Von den Pensionen und Renten, die an das Ausland überwiesen wurden, entfielen rund die Hälfte (86.500) auf Deutschland, rund 19.000 auf die USA, knapp 19.000 auf die BR

Yugoslawien, knapp 9.000 auf Kroatien, 7.500 auf Kanada, rund 6.000 auf Italien und die Türkei und rund 5.000 auf Slowenien, Israel, Großbritannien, die Schweiz und Australien.

Von den Pensionen und Renten, die aus dem Ausland nach Österreich überweisen wurden, kamen rund 70% aus Deutschland (116.500), 29.000 aus der Schweiz, knapp 6.000 aus Italien, 4.000 aus Großbritannien und jeweils rund 2.000 aus Liechtenstein und den USA (von der BR Jugoslawien liegen bis zum Redaktionsschluß für das Jahr 1996 keine Daten vor).

REFORMEN IM BEREICH DES GESUNDHEITSWESENS

1. Vereinbarung zwischen Bund und Ländern	228
1.1. Krankenanstaltenfinanzierung (LKF)	229
1.1.1. LKF-Modell	230
1.1.2. Weiterentwicklung des LKF	232
1.2. Gesundheitsplan	232
2. Qualitätssicherung	233
3. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	234

REFORMEN IM BEREICH DES GESUNDHEITSWESENS

Teile des Gesundheitsministeriums wurden Anfang 1997 in das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingegliedert. Aus diesem Grund und aufgrund der umfassenden und weitgreifenden Reformmaßnahmen, die in den Jahren 1996 bzw. 1997 im Gesundheitswesen eingeleitet wurden, werden in diesem Kapitel einige Schwerpunkte aus diesem Maßnahmenbündel herausgegriffen und kurz dargestellt. Nähere Details sind dem „**Gesundheitsbericht an den Nationalrat**“ zu entnehmen.

1. Vereinbarung zwischen Bund und Ländern

Bereits in den letzten **Arbeitsübereinkommen** zwischen den Regierungsparteien sind mehrere Zielvorstellungen mit Relevanz für die künftige Entwicklung des **Krankenhausbereiches** einschließlich der **Kostenentwicklung** enthalten.

Unter anderem sind dies Maßnahmen, um die Leistungsfähigkeit des Sozialstaates zu erhalten. Das Schwergewicht liegt dabei auf der **Konsolidierung sozialstaatlicher Leistungen**.

Nach langen Verhandlungen wurde Ende 1996 zwischen dem Bund und den Ländern eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 abgeschlossen.

Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde zwischen Bund und Ländern eine Reihe von Zielen und Maßnahmen festgelegt, die eine umfassende Gesundheitsreform vorantreiben und absichern sollen:

- Einführung der **leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung**, die bereits vom KRAZAF vorbereitet wurde;
- Auflösung des KRAZAF und Einrichtung von **neun Landesfonds** sowie einer **Strukturkommission des Bundes** und von **neun Strukturkommissionen der Länder**;
- Erstellung und einvernehmliche Festlegung eines **österreichweiten Gesundheitsplanes**, bestehend aus einem Österreichischen Krankenanstaltenplan einschließlich eines Großgeräteplanes, einem Spitalsambulanzplan, einem Niederlassungsplan für Kassenvertragsärzte, einem Pflegebereichsplan und einem Rehabilitationsplan;
- Sicherstellung der bestehenden **Dokumentation** und der Erfassung weiterer Daten (insbesondere im Bereich der Krankenhausambulanzen);

- Einrichtung eines **Konsultationsmechanismus** zwischen der Sozialversicherung und den Ländern zur Bewältigung der finanziellen Folgen von Strukturveränderungen und zur Regelung von Veränderungen der Leistungsangebote im stationären, halbstationären, tagesklinischen, ambulanten und niedergelassenen Bereich;
- Einrichtung eines **Sanktionsmechanismus**: Zurückhaltung des entsprechenden Länderanteils aus den 1,75 Milliarden öS Bundesmitteln bei maßgeblichen Verstößen gegen die einvernehmlich festzulegenden Pläne so lange, bis der Landesfonds bzw. das Land geeignete Maßnahmen zur Herstellung des plankonformen Zustandes gegenüber den Krankenanstalten eingeleitet hat.

Durch die in der Vereinbarung enthaltene Bestimmung, daß die Zahlungen der Sozialversicherungsträger, die an die Landesfonds zu leisten sind, an die Steigerungen der Beitragseinnahmen der Krankenversicherungsträger gekoppelt sind, wurde auch dem Ziel der **Beitragssatzstabilität** (Konsolidierung sozialstaatlicher Leistungen und Maßnahmen) Rechnung getragen.

1.1. Krankenanstaltenfinanzierung (LKF)

In den letzten Jahrzehnten war eine tiefgreifende Veränderung im Leistungsgeschehen der Krankenanstalten festzustellen, die sich etwa durch die intensivere Betreuung der PatientInnen bei verkürzter Behandlungsdauer verbunden mit höherer Personalintensität, durch die verbesserten diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten sowie durch den vermehrten Einsatz teurer medizinisch-technischer Großgeräte und Behandlungsverfahren charakterisieren läßt. Damit im Zusammenhang stand auch die Herausbildung erheblicher Kostenunterschiede zwischen den fallgruppenspezifischen Diagnose- und Therapieverfahren. Dieser Entwicklung konnte eine Finanzierung in Form von undifferenzierten Tagespauschalen und eine Zuschuß- und Abgangsdeckungsfinanzierung durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds aufgrund der fehlenden Leistungsorientierung nicht mehr entsprechen.

Das ab **1. Jänner 1997 österreichweit eingeführte leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierungssystem** erlaubt nunmehr aufgrund der leistungsorientierten Diagnosefallpauschale eine das **tatsächliche Leistungsgeschehen** berücksichtigende Abrechnung der Krankenanstalten. Darüber hinaus können Unterschiede bei strukturspezifischen Kriterien (z.B. unterschiedliche personelle und apparative Ausstattung der Krankenanstalten) in der Finanzierung Berücksichtigung finden.

Mit der Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung bei gleichzeitiger Budgetierung der Landesfonds und mit der österreichweit akkordierten Planung einer optimalen Kapazitäts- und Leistungsangebotsstruktur sind die Voraussetzungen für notwendige **Strukturveränderungen**, für eine **Optimierung des Ressourceneinsatzes** und

somit für eine langfristige **Eindämmung** der derzeit jährlich 10%igen **Kostensteigerungsraten** im Krankenanstaltenbereich geschaffen. So soll durch eine nur den medizinischen Erfordernissen entsprechende kürzere Belagsdauer im Krankenhaus, durch vermehrte Leistungserbringung im spitalsambulanten und extramuralen Bereich sowie im rehabilitativen Nachsorgebereich und durch eine Reduzierung unnötiger Mehrfachleistungen eine nachhaltige Entlastung des stationären Krankenanstaltenbereichs bei gleichzeitiger Sicherstellung des bisherigen Leistungsniveaus erreicht werden.

Die **bundeseinheitliche Diagnosen- und Leistungsdokumentation** liefert gleichzeitig die Informationsbasis, mit deren Hilfe sich verändernde Erfordernisse einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen rascher erkannt und die dazu notwendigen gesundheitspolitischen **Planungs- und Steuerungsmaßnahmen** rechtzeitig und effizient gesetzt werden können.

Darüber hinaus wird es dem Krankenhausmanagement und dem Krankenhauserhalter durch die im Finanzierungssystem geschaffene höhere Kosten- und Leistungstransparenz ermöglicht, seine Betriebsführung effizienter zu gestalten und Entscheidungen über notwendige Maßnahmen zur Umstrukturierung im Krankenanstaltenbereich aufgrund einer fundierten Datengrundlage zu treffen.

1.1.1. LKF-Modell

Das österreichische System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung ist für die **Abrechnung** der im **stationären Krankenhausbereich** erbrachten Leistungen vorgesehen und unterscheidet zwei Finanzierungsbereiche: den **LKF-Kernbereich** und den **LKF-Steuerungsbereich**. Das folgende Schaubild soll dies veranschaulichen:

Leistungsorientiertes KA-Finanzierungssystem

LKF-KERNBEREICH

Bepunktung des stationären Krankenhausaufenthalts auf Basis der leistungsorientierten Diagnosefallgruppen (LDF) inkl. aller speziellen Bepunktungsregelungen

LKF-STEUERUNGSBEREICH

Unter Bedachtnahme auf die länderspezifischen Erfordernisse können zusätzlich folgende Kriterien im LKF-System Berücksichtigung finden:

- | | |
|--------------------|------------------|
| -KA-Typ | -Personalfaktor |
| -Appar.Ausstattung | -Bausubstanz |
| -Auslastung | -Hotelkomponente |

Der auf den leistungsorientierten Diagnosefallgruppen und auf den verschiedenen Bepunktungsregelungen (z.B. für Verweildauerausreißer, für Aufenthalte im Intensiv-

bereich, im Bereich der neurologischen Akut-Nachbehandlung inkl. Neurorehabilitation, im Bereich der medizinischen Geriatrie oder im halbstationären Psychiatrie-Bereich) basierende Finanzierungsteil wird als **LKF-Kernbereich** bezeichnet und ist **österreichweit einheitlich** gestaltet und bepunktet.

Die Bepunktung des stationären Krankenhausaufenthalts erfolgt nach **bundeseinheitlichen leistungsorientierten Diagnosefallgruppen** (LDF) inkl. aller speziellen Bepunktungsregelungen.

Jedes **LDF-Pauschale** besteht aus einer **Leistungs- und Tageskostenkomponente**. Die Leistungskostenkomponente basiert auf den in den Referenzspitälern kalkulierten direkt den PatientInnen als medizinische Einzelleistung zugeordneten Kosten (z.B. Personalkosten für das OP-Team und Kosten für medizinische Verbrauchsgüter bei einer Operation). Nicht direkt einzelnen Leistungen zugeordnete Kosten sind mit Ausnahme der Kosten von Intensiveinrichtungen in der verweildauerabhängigen Tageskostenkomponente zusammengefaßt. Für die zusätzlichen Kosten auf Intensivstationen wurden eigene Intensivkostenzuschläge pro Tag ermittelt.

Die LDF-Pauschale gilt innerhalb des für dieses Pauschale definierten **Verweildauerintervalles**. Dazu wurden je LDF eine Verweildaueruntergrenze und eine Verweildauerobergrenze aus den Daten ermittelt.

Für PatientInnen, deren Verweildauer **kürzer** ist als die Verweildaueruntergrenze ihrer Fallgruppe, wird ein **reduziertes** Fallpauschale entsprechend der tatsächlichen Verweildauer errechnet. Für Patienten, deren Verweildauer **über** der **Verweildauerobergrenze** liegt, wird ein degressiver **Punktezuschlag** je zusätzlichem Tag berechnet.

Neben dem LKF-Kernbereich ist im LKF-System als weiterer Finanzierungsteil der **LKF-Steuerungsbereich** vorgesehen.

Der LKF-Steuerungsbereich ist **länderweise gestaltbar** und ermöglicht es, bei der Anwendung des LKF-Systems auf länderspezifische Erfordernisse durch zusätzliche Berücksichtigung der folgenden strukturspezifischen Kriterien Bedacht zu nehmen:

- Krankenanstaltentyp,
- Personalfaktor,
- Apparative Ausstattung,
- Bausubstanz,
- Auslastung,
- Hotelkomponente.

So können durch entsprechende Gestaltung des LKF-Steuerungsbereiches beispielsweise die aufgrund des unterschiedlichen Versorgungsauftrages der Krankenanstalten in einem Bundesland sich ergebenden unterschiedlichen personellen und apparativen Ausstattung-

gen der Krankenanstalten bei der leistungsorientierten Mittelzuteilung aus dem Landesfonds berücksichtigt werden.

1.1.2. Weiterentwicklung des LKF

Das mit 1. Jänner 1997 bundesweit eingeführte leistungsorientierte Finanzierungssystem für den stationären Krankenanstaltenbereich stellt einen **ersten Schritt** der Reform der Krankenanstaltenfinanzierung dar und baut auf den zur Zeit zur Verfügung stehenden Datengrundlagen auf. Das Finanzierungssystem und seine leistungsorientierten Diagnosefallgruppen werden aufgrund der gewonnenen praktischen Erfahrungen **jährlich** einer **Revision** unterzogen und in den verschiedenen medizinischen Leistungsbereichen verfeinert und kontinuierlich verbessert.

Der im Finanzierungssystem vorgesehene **LKF-Steuerungsbereich** ist aufgrund der unterschiedlichen Auswahl der strukturspezifischen Kriterien und aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsmethoden **bundesländerweise unterschiedlich** gestaltet. Zudem ist in der jetzigen Form die personelle Ausstattung der Krankenanstalten in hohem Maße ein bestimmtes Kriterium. Vereinbartes **Ziel** ist ein **österreichweit einheitliches leistungsorientiertes Vergütungssystem** unter Berücksichtigung des Krankenanstalten-Typs (unterschiedliche Versorgungsleistung).

Ein wesentlicher weiterer Entwicklungsschritt wird es sein, für den **spitalsambulanten** Bereich in den nächsten Jahren ebenfalls ein **leistungsorientiertes Pauschalvergütungssystem** zu entwickeln. Um eine umfassende Transparenz und eine einheitliche Steuerung im Gesundheitswesen sicherzustellen, ist es unbedingt erforderlich, im spitalsambulanten und niedergelassenen Bereich ebenfalls bestimmte Formen einer leistungsorientierten Finanzierung einzuführen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Finanzierungsformen in allen Bereichen gleich gestaltet sein müssen. Die Einführung der dafür entsprechenden Dokumentationssysteme hat rasch zu erfolgen, um auch eventuelle Verschiebungen der Leistungserbringung unter den Institutionen rechtzeitig beobachten und steuern zu können.

Darüberhinaus wird die Einführung des **Diagnoseschlüssels ICD-10** und die Einführung eines international in Anwendung befindlichen Klassifikationsschlüssels für medizinische Prozeduren vorbereitet. Der Zeitpunkt dieser Umstellung und die Wahl des internationalen Leistungskataloges stehen in engem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems.

1.2. Gesundheitsplan

Die gesamtösterreichische Gesundheitsplanung hat zum Ziel, die Grundlagen für ein Versorgungssystem zu schaffen, in dem die **Leistungen** der verschiedenen **Gesundheits-einrichtungen optimal aufeinander abgestimmt** und die Funktionen der Anbieter von

Gesundheitsleistungen neu **definiert** und voneinander **klar abgegrenzt** sind. Durch eine verstärkte Kooperation und Koordination ist eine lückenlose Versorgung der PatientInnen zu gewährleisten. Teilpläne, wie z.B. ein **Spitalsambulanzplan**, ein **Psychiatrieplan** und ein **Rehabilitationsplan**, sollen erstellt werden. Ein verbindlicher **österreichischer Krankenanstaltenplan** einschließlich eines **Großgeräteplanes** wurde einvernehmlich festgelegt und ist mit 1. Jänner 1997 in Kraft getreten.

Dieser Plan baut u.a. auf folgenden allgemeinen Zielvorstellungen, die bei allen Veränderungen der stationären Versorgungsstruktur zu berücksichtigen sind, auf:

- Die stationäre Akutversorgung soll durch leistungsfähige, bedarfsgerechte und in ihrem Leistungsspektrum aufeinander abgestimmte Krankenanstalten sichergestellt werden.
- Die Akutkrankenanstalten sollen eine möglichst gleichmäßige und bestmöglich erreichbare, aber auch wirtschaftlich und medizinisch sinnvolle Versorgung der österreichischen Bevölkerung gewährleisten.
- Die vom ÖKAP (Österreichischer Krankenanstaltenplan) umfaßten Krankenanstalten sollen durch Verlagerung von Leistungen in den ambulanten, teilstationären und rehabilitativen Bereich nachhaltig entlastet, die Krankenhaushäufigkeit und Belagsdauer auf das medizinisch notwendige Maß minimiert werden.
- Die Verlagerung von Leistungen aus dem stationären Akutsektor soll durch den Ausbau extramuraler und teilstationärer Einrichtungen ermöglicht werden. Tageskliniken sollen nur an Standorten von bzw. im organisatorischen Verbund mit gut erreichbaren bettenführenden Abteilungen der betreffenden Fachrichtung eingerichtet werden.
- Medizinisch-technische Großgeräte sollen in jenen Krankenanstalten eingerichtet werden, die diese zur Bewältigung der sich aus der jeweiligen Fächerstruktur ergebenden medizinischen Anforderung benötigen (Strukturqualitätskriterium).
- Die Versorgung der Bevölkerung soll durch optimale Standortwahl für Großgeräte regional möglichst gleichmäßig und bestmöglich erreichbar (Kriterium der Versorgungsgerechtigkeit), aber auch wirtschaftlich erfolgen (Wirtschaftlichkeitskriterium).

Generell ist festzuhalten, daß der Österreichische Krankenanstaltenplan in der Folge laufend evaluiert und angepaßt und in den nächsten Jahren zu einem **Leistungsangebotsplan** weiterentwickelt werden wird.

2. Qualitätssicherung

Mit der Novellierung des Krankenanstaltengesetzes des Bundes (KAG) Ende 1993 wurde durch die Bestimmungen im § 5b KAG („Qualitätssicherung“) der notwendige gesetzliche Rahmen für die bundesweite Realisierung von **Qualitätssicherungsmaßnahmen** in den

Krankenanstalten festgelegt. Die Träger von Krankenanstalten wurden darin verpflichtet, die Voraussetzungen für **interne Maßnahmen der Qualitätssicherung** zu schaffen. Diese Maßnahmen betreffen vor allem die **Struktur-, Prozeß- und die Ergebnisqualität**.

Um die Krankenanstalten bei der Realisierung von Qualitätsmanagementaufgaben fachlich und instrumentell zu unterstützen, wurde vom Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds das **Projekt „Qualitätsmanagement in österreichischen Krankenanstalten“** in Auftrag gegeben. Das Gesamtziel des österreichischen Qualitätsmodelles ist es, einen **kontinuierlichen Qualitätsverbesserungsprozeß** in den Krankenanstalten zu initiieren und in Gang zu halten. Die Einführung eines internen Qualitätsmanagements soll durch eine Verbesserung in der Prozeßqualität gleichzeitig auch bessere Resultate in der Ergebnisqualität bringen.

Das von der beauftragten Expertengruppe erarbeitete österreichische Qualitätsmodell wurde im Rahmen eines Pilotversuches auf der Abteilung für Innere Medizin im Landeskrankenhaus Feldkirch einer Erprobung zugeführt.

Bei der Weiterentwicklung des Österreichischen Krankenanstaltenplanes zu einer **Leistungsangebotsplanung** wird der Bereich Qualitätssicherung eine wichtige Rolle einnehmen. Im Gegensatz zum internen Qualitätsmanagement steht bei der Leistungsangebotsplanung die **externe Qualitätssicherung** in Form von überregionalen Leitlinien im Vordergrund. Durch die Auswahl und Definition von Kriterien für die Qualität der Indikationsstellung und die Strukturqualität sollen überregionale Standards für die Ermittlung des Bedarfs an bestimmten Leistungen und die Beschreibung der Leistungsspektren von Krankenanstalten festgelegt werden.

3. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Bis zum Jahr 1992 waren die Ausbildung und das Berufsrecht von **22 Gesundheitsberufen** im **Krankenpflegegesetz** geregelt, wobei insbesondere die Berufsbilder und Tätigkeitsbereiche der einzelnen Berufe nur allgemein umschrieben waren und daher zu mannigfaltigen Auslegungsproblemen führten.

Die zentrale Stellung der Pflege im Rahmen des Gesundheitswesens erforderte eine umfassende **Reformierung der Pflegeberufe**.

Reformpläne bestanden bereits seit längerer Zeit, da das Krankenpflegegesetz trotz zahlreicher Novellierungen sowohl in inhaltlicher als auch in legislatischer Hinsicht nicht mehr den aktuellen Anforderungen gerecht wurde.

Die „**Pflege**“ nimmt im Rahmen des österreichischen Gesundheitswesens eine immer bedeutendere Stellung ein. Mit dem neuen Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) wird dieser Entwicklung voll Rechnung getragen. Die Stellung dieser **Berufsgruppen** wird **gefestigt** und die Ausbildung den gestiegenen **Anforderungen** in diesem Bereich **angepaßt**.

Die vorrangigen politischen Grundzüge und **Ziele** des neuen Gesetzes sind:

- Schaffung eines eigenständigen Gesetzes für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe,
- Festlegung von Berufsrechten und Berufspflichten,
- Neuformulierung der Berufsbilder,
- Änderung der Berufsbezeichnungen,
- detaillierte Umschreibung der Tätigkeitsbereiche (eigenverantwortlicher, mitverantwortlicher, interdisziplinärer Tätigkeitsbereich),
- umfassende Regelungen über die Berufsberechtigung und die Berufsausübung,
- Festlegung der Ausbildungsbedingungen (Zugang, Ausschluß, Anrechnungen, Prüfungen),
- Aufhebung der Internatspflicht,
- Einrichtung einer Schülerversammlung,
- Regelungen über Fort- und Weiterbildungen,
- verpflichtende Sonderausbildungen für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben,
- Sonderausbildungen auch in der Kinder- und Jugendlichenpflege und in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege neben den bisherigen Grundausbildungen,
- Neufassung der Nostrifikationsbestimmungen,
- Ergänzung der EWR-Bestimmungen.

Das neue **Gesundheits- und Krankenpflegegesetz** tritt mit **1. September 1997** in Kraft und löst für den Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe das bisherige „Krankenpflegegesetz“ ab.

BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK

1. Legistische Maßnahmen	238
1.1. Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996	238
1.2. Strukturanpassungsgesetz 1996	238
1.3. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996	239
1.4. Zweites Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996	239
1.5. Bonus-Malus-System f. ältere Beschäftigte i. d. Arbeitslosenversicherung	239
1.6. Neues Jahresarbeitszeitmodell zur Verbesserung der Beschäftigung in der Baubranche	240
1.7. Antimißbrauchsgesetz	241
2. Ausländerbeschäftigung	241
2.1. Ausländerpolitik	241
2.2. Bundeshöchstzahl	242
2.3. Assoziationsabkommen EWG/Türkei und Assoziationsratsbeschluß	243
2.4. Integrationspaket	244
3. Arbeitsmarktpolitik	244
3.1. Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice	244
3.2. Unterstützung des Strukturwandels	246
3.2.1. Arbeitslosengeld und Notstandshilfe für aktive Maßnahmen	247
3.3. Arbeitsmarktpolitische Schwerpunkte 1996	248
3.3.1. Schwerpunkt Langzeitarbeitslose	248
3.3.2. Schwerpunkt Jugendliche	251
3.4. Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung	253
3.5. Europäischer Sozialfonds	254
4. Versicherungsleistungen	255
4.1. Leistungen zur Überbrückung von Arbeitslosigkeit	255
4.2. Leistungen für ältere Arbeitslose in Verbindung mit der Pension	256
4.3. Leistungen d. Arbeitslosenversicherung mit familienpolitischem Charakter	257
5. Insolvenzentwicklung und Insolvenz-Ausfallgeld	259

1. Legistische Maßnahmen

1.1. Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996

In den Jahren 1996 und 1997 wurden im Bereich der Arbeitsmarktpolitik folgende legistische Maßnahmen getroffen:

- Aufhebung der allgemeinen Sonderunterstützung,
- Freigrenzenerhöhung für die Notstandshilfe bei Anrechnung von Partnereinkommen,
- Konzentration der Bergbau-Sonderunterstützung,
- Einführung eines Bonus/Malus-Systems: ArbeitgeberInnen, die ältere ArbeitnehmerInnen einstellen, sind in der Arbeitslosenversicherung beitragsrechtlich bessergestellt, hingegen haben ArbeitgeberInnen, die ältere ArbeitnehmerInnen kündigen (mit Ausnahme der Fälle von Betriebsschließungen), einen Zusatzbeitrag in die Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

1.2. Strukturanpassungsgesetz 1996

Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik wurden im Anschluß an das Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 folgende weitere legistische Maßnahmen getroffen:

- Maßnahmen gegen Mißbrauch, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung durch schärfere Sanktionen, erhöhte Strafen, effizientere Kontrollen,
- Berücksichtigung der Versicherungsdauer bei der Höhe der Notstandshilfe. Wenn die Notstandshilfe an einen Bezug des Arbeitslosengeldes von 20 Wochen anschließt, ist der Grundbetrag der Notstandshilfe nach Einkommensanrechnung maximal mit der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (öS 7.887,- monatlich) festzulegen; nach 30 Wochen Arbeitslosengeldbezug maximal mit der Höhe des Existenzminimums gemäß der Exekutionsordnung (öS 9.100,- monatlich).
- Ausweitung des Bemessungszeitraumes beim Arbeitslosengeld auf das letztverfügbare Beitragsjahr,
- Neuregelung der Bezugsdauer beim Karenzgeld,
- Kostenabdeckung durch die Gebarung Arbeitsmarktpolitik für BezieherInnen vorzeitiger Alterspensionen im Falle von Arbeitslosigkeit,
- Rationalisierungsmaßnahmen im Arbeitsmarktservice durch Übertragung der Aufgaben der Schlechtwetterentschädigung an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie der Vollziehung der Bergbau-Sonderunterstützung an die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ab 1. Mai 1996.

Die Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 hat folgende Änderungen bzw. Neuregelungen gebracht:

- Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Branchenbindung von Beschäftigungsbewilligungen,
- Abschaffung der abstrakten arbeitsmarktpolitischen Unbedenklichkeitsprüfung als Voraussetzung für das Aufenthaltsrecht zur unselbständigen Erwerbstätigkeit,
- Neuregelung der Voraussetzungen für die Arbeitserlaubnis sowie Einschränkungen für den Baubereich bei der Betriebsentsendung.

1.3. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996

- Klarstellung beim Bonus-Malus-System betreffend Veränderung von Dienstverhältnissen innerhalb eines Konzernes oder einer Arbeitsgemeinschaft,
- Einhebung des Krankenversicherungsbeitrages für BezieherInnen der Sonderunterstützung-Bergbau,
- Mit Verordnung vom 6. Dezember 1996 wurde die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz aufgestockt.

1.4. Zweites Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996

Mit dem zweiten Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 wurde im Arbeitsmarktservicegesetz eine „**Besondere Eingliederungsbeihilfe**“ geschaffen, wobei ArbeitgeberInnen, die NotstandshilfebezieherInnen einstellen die Notstandshilfe als Förderung für maximal zwölf Monate erhalten können.

Mit dem Karenzgeldgesetz wurde festgelegt, daß die **Ausbezahlung von Karenzgeld** (früher Karenzurlaubsgeld) für Geburten ab dem 1. Juli 1997 **nunmehr von den Trägern der Krankenversicherung abgewickelt wird**. Zugleich wurde auch ermöglicht, daß Pflegeeltern Karenzgeld beziehen können.

1.5. Das Bonus-Malus-System für ältere Beschäftigte in der Arbeitslosenversicherung

Das Bonus-Malus-System bringt Kostenvorteile für Unternehmen, wenn Personen über 50 Jahren eingestellt werden und Nachteile bei der Kündigung von solchen Arbeitnehmern. Ansatzpunkt ist die Erhöhung bzw. Verringerung des Dienstgeberanteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag.

Bonus: Stellt ein Betrieb eine Person zwischen 50 und 55 Jahren ein, vermindert sich der Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung um 50% (von 3% auf 1,5% der Beitragsgrundlage), ab dem 55. Lebensjahr entfällt der Beitrag in der Folge zur Gänze. Stellt der Betrieb eine über 55-jährige Person neu ein, entfällt der Dienstgeberanteil am

Arbeitslosenversicherungsbeitrag sofort zur Gänze. Bei einem Bruttoeinkommen von öS 23.000,- beträgt für den Arbeitgeber die monatliche Ersparnis bei 50- bis 55Jährigen öS 402,50 und bei über 55Jährige öS 805,-.

Malus: Betriebe, welche über 50jährige ArbeitnehmerInnen kündigen, die mindestens zehn Jahre im Unternehmen beschäftigt waren, müssen einen Einmalbeitrag entrichten.

Ausnahmen von der Einmalzahlung beziehen sich auf Kündigung durch den Arbeitnehmer, Betriebsstillegung u.ä..

Im Durchschnitt der Monate **September 96 bis Mai 1997** gab es **6.832 Bonuseinstufungen** (arithmetisches Mittel der Monatsendbestände) und **589 Malusfälle** (arithmetisches Mittel der Fälle pro Monat).

Für die Monate September 1996 bis April 1997 zusammengenommen, betrug die Summe der **Verminderung der Einzahlungen in die Arbeitslosenversicherung aufgrund von Bonus-Fällen 29,6 Mio öS**, die **Maluszahlungen** betragen im selben Zeitraum **112,8 Mio öS**.

Die Auswertung für den Zeitraum September 1996 bis Anfang Mai 1997 ergibt, daß sich der Bestand der Versicherten, für die weniger bzw. kein Dienstgeber-Beitrag zu entrichten war, von 4.158 im September 1996 auf 8.351 Anfang Mai 1997 verdoppelt hat. Der Großteil davon entfiel auf die Altersgruppe 50 bis 55jähriger, nämlich 6.095 Personen oder 73% aller Bonus-Fälle. Die Malus-Fälle erhöhten sich im selben Zeitraum von 357 auf 465.

Die stärkere Zunahme der Bonus-Fälle ist ein Anzeichen dafür, daß **die Beschäftigungsaufnahmen den Abbau von älteren ArbeitnehmerInnen deutlich überwiegen**. Der positive Effekt des Bonus-Malus-Systems zeigt sich auch in den Arbeitsmarktdaten. So lag die Anzahl der 55 bis 59-jährigen unselbständig beschäftigten Männer im Mai 1997 um 7.100 oder 7,3% und die der 50 bis 54jährigen unselbständig beschäftigten Frauen um knapp 2.000 oder 1,9% über dem Vorjahreswert.

1.6. Neues Jahresarbeitszeitmodell zur Verbesserung der Beschäftigung in der Baubranche

Mit 1. Juli 1996 traten auf kollektivvertraglicher Ebene **neue Arbeitszeitregelungen zur Verbesserung der Jahresbeschäftigung in der Baubranche** in Kraft. Die wesentlichen Regelungen dabei sind:

- **Ausweitung der Normalarbeitszeit in der Sommerperiode** (April bis November) auf bis zu 45 Wochenarbeitsstunden, wobei in diesem Fall jede zweite oder dritte Woche lediglich bis zu 36 Stunden gearbeitet werden darf. Die über durchschnittlich 39 Stunden hinausgehende Arbeitszeit wird angespart und wird **in den Wintermonaten als Zeitausgleich** konsumiert.

- **Darüberhinaus können „Fenstertage“**, die zwischen Feiertagen an Dienstagen oder Donnerstagen und dem Wochenende liegen sowie die zwischen den Weihnachtsfeiertagen gelegenen Tage während des gesamten Jahres **eingearbeitet werden**.
- Zwei Wochen Urlaubskonsumation in den Monaten Dezember und Jänner.

In Summe **sollen diese Maßnahmen eine Beschäftigungsverlängerung** von Saisonbeschäftigten **im Bau um bis zu 6 Wochen ermöglichen**. Dies würde im günstigsten Fall eine Entlastung für die Gebarung Arbeitsmarktpolitik von 640 Mio. öS bedeuten.

1996 beliefen sich die Versicherungsbeitragsleistungen (Dienstgeber und Arbeitnehmer) der Baubranche auf rund 4,2 Mrd öS pro Jahr, während die Transferleistungen der Arbeitslosenversicherung rund 5,4 Mrd öS betragen.

Unabhängig von der Verlängerung des Dienstverhältnisses wurde im Rahmen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) ein Fonds, der durch Arbeitgeberbeiträge gespeist wird, geschaffen. UnternehmerInnen, die ihre Beschäftigten über die Weihnachtsfeiertage in Beschäftigung halten, bekommen in der Folge einen Teil ihrer Lohnkosten refundiert.

Im Jahr 1996 konnten die Auswirkungen dieser Neuregelung nur begrenzt zum Tragen kommen, weil die Kollektivverträge erst am Ende der Sommerperiode wirksam wurden. Trotzdem kam es schon zu einer **spürbaren Verlängerung der Saisonbeschäftigung im Bau**, was im Dezember 1996 eine um 17.000 höheren Beschäftigung (gegenüber dem Vorjahr) zur Folge hatte.

1.7. Antimißbrauchsgesetz

Das teils am 1.1.1996 und teils am 1.6.1996 in Kraft getretene Antimißbrauchsgesetz sieht zur Schließung von Mißbrauchslücken Neuregelungen des Volontariats und Ferialpraktikums sowie der Betriebsentsendung und eine Reihe von Maßnahmen zur effizienteren Kontrolle und schärferen Ahndung der illegalen Ausländerbeschäftigung vor.

2. Ausländerbeschäftigung

2.1. Ausländerpolitik

Die Neuzulassung ausländischer Arbeitskräfte Anfang der neunziger Jahre und die in den letzten Jahren kontinuierlich angewachsene Zahl nachgeholter Familienangehöriger - als

Konsequenz einer Legalisierungsaktion - hat dazu geführt, daß sich derzeit eine relativ große Zahl von ausländischen Familienangehörigen bereits integrierter ausländischer Arbeitskräfte seit Jahren im Land aufhält, jedoch aufgrund der seit Anfang 1995 konsequent vollzogenen restriktiven Neuzulassungspolitik keine Möglichkeit hat, am österreichischen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Nachdem aber die Aufnahmefähigkeit des österreichischen Arbeitsmarktes in den nächsten Jahren nur sehr beschränkt sein wird, ist es notwendig, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausländerbeschäftigung so auszurichten, daß die Neuzulassung ausländischer Arbeitskräfte künftig auf das absolut notwendige Mindestausmaß eingeschränkt und demgegenüber den bereits langjährig im Bundesgebiet aufhaltigen, bisher aber noch nicht zu einer Beschäftigung zugelassenen AusländerInnen in arbeitsmarktverträglicher Weise die Möglichkeit zu einer Arbeitsaufnahme geboten wird.

2.2. Bundeshöchstzahl

Die zulässige Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen AusländerInnen (Bundeshöchstzahl), die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) den Anteil von **8 % am gesamten österreichischen Arbeitskräftepotential** nicht übersteigen darf, wurde für **1996 mit 263.000** und für **1997 mit 262.246** festgelegt.

Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung

Durch die Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung (BHZÜV) wird seit dem Jahre 1995 sichergestellt, daß nach Erreichen der Bundeshöchstzahl nur noch für bestimmte Personengruppen, an deren Beschäftigung öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen, **bis zum Höchstausmaß von 9 % des gesamten österreichischen Arbeitskräftepotentials** (1996: 296.000; 1997: 295.026) Sicherungsbescheinigungen und Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden dürfen.

Folgende Personengruppen sind von der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung erfaßt: **integrierte jugendliche AusländerInnen, bosnische Kriegsflüchtlinge, ManagerInnen und hochqualifizierte Schlüsselkräfte im Zusammenhang mit der Sicherung von ausländischen Investitionen** in Österreich sowie GrenzgängerInnen mit einer mindestens sechsmonatigen legalen Vorbeschäftigung innerhalb des letzten Jahres und schließlich Saisonarbeitskräfte, die aufgrund einer gesonderten Verordnung kurzfristig in der Landwirtschaft oder im Fremdenverkehr beschäftigt werden.

Die Beschränkungen durch die Bundeshöchstzahl gelten grundsätzlich nicht für AusländerInnen, die bereits einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erworben haben.

Verordnungen zur kurzfristigen Beschäftigung in Saisonbranchen

Gemäß § 7 des Aufenthaltsgesetzes wurden - wie schon in den Jahren davor - auch für 1996 und 1997 Sonderkontingente für die kurzfristige Beschäftigung zusätzlicher ausländischer Arbeitskräfte zur Abdeckung des saisonal bedingten Zusatzbedarfs für die Wirtschaftszweige Fremdenverkehr sowie Land- und Forstwirtschaft festgesetzt. Die Bewilligungen im Rahmen dieser Kontingente, deren Höchstausmaß jeweils durch eine Verordnung der Bundesregierung vorgegeben ist, werden ebenfalls auf die Bundeshöchstzahl angerechnet.

Beschäftigungsentwicklung und erschwertes Zulassungsverfahren in Verbindung mit Landeshöchstzahlen

Durch die Festsetzung niedriger Landeshöchstzahlen und deren Ausschöpfung kam - wie in den Jahren zuvor - das erschwerte Zulassungsverfahren voll zur Anwendung. Aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktlage war die Bewilligung von Neuzugängen grundsätzlich auf Ausnahmefälle, wie etwa Schlüsselkräfte, für die im Inland kein Angebot zur Verfügung steht, beschränkt.

Dies hat dazu geführt, daß eine Neuzulassung ausländischer Arbeitskräfte zum österreichischen Arbeitsmarkt, von den Ausnahmen der BHZÜV abgesehen, schon wie im Jahr davor generell ausgeschlossen war.

Die **Tendenz** zur Verschiebung der Struktur der bewilligungspflichtig beschäftigten AusländerInnen, und zwar **von den arbeitgebergebundenen Beschäftigungsbewilligungen hin zu den** mit relativen Freizügigkeitsrechten verbundenen **Arbeitserlaubnissen und den Befreiungsscheinen**, setzte sich aufgrund der restriktiven Neuzulassungspolitik weiter fort.

2.3. Assoziationsabkommen EWG/Türkei und Assoziationsratsbeschluß

In einem Erkenntnis vom 25.6.1996 hat der Verwaltungsgerichtshof die unmittelbare Anwendbarkeit des mit dem EU-Beitritt übernommenen Assoziationsabkommens EWG-Türkei und des dazu ergangenen Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei (ARB) 1/1980 in Österreich festgestellt.

Demnach haben türkische Staatsangehörige, die sich fünf Jahre rechtmäßig als nachgezogene Familienangehörige eines türkischen Arbeitnehmers in Österreich aufhalten oder bereits vier Jahre ordnungsgemäß in Österreich bewilligt beschäftigt sind, das Recht auf freien Zugang zu jeder unselbständigen Beschäftigung. Das Arbeitsmarktservice stellt für die Zuerkennung dieses Rechtes entsprechende Feststellungsbescheide aus. Türkische Staatsangehörige bleiben auf die Höchstzahlen angerechnet.

Türkische Staatsangehörige haben weiters unter bestimmten, im ARB 1/1980 festgelegten Voraussetzungen und nur vorbehaltlich des den ArbeitnehmerInnen aus Mitgliedstaaten der

Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs einen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigungsbewilligung. Den türkischen Arbeitskräften erwächst dadurch kein Recht auf erstmalige Zulassung zum Arbeitsmarkt unmittelbar nach ihrer Einreise.

2.4. Integrationspaket

Die Novelle des AuslBG im Rahmen des im Juni 1997 vom Parlament beschlossenen „Integrationspaketes“ sieht folgende Änderungen im Sinne einer Harmonisierung mit dem neuen Fremden-gesetz vor:

Neuregelung des erschwerten Zulassungsverfahrens nach Überschreiten der Landes-höchstzahlen; Neuregelung des Prioritätenkatalogs für die Vermittlung von Arbeitskräften anstelle der Neuzulassung von Ausländern; Vereinheitlichung der Berechnung der Auslastung von Höchstzahlen; Neuregelung der Gültigkeitsdauer von Sicherungsbescheinigungen; Verlängerung der Entscheidungsfrist für Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen; flexible-re Gestaltung der Verordnungsermächtigung zur Ausnahme bestimmter Personengruppen vom Geltungsbereich des Gesetzes; Entfall der ärztlichen Untersuchung und der Unterkunftsprüfung; flexiblere Regelungen für die Beschäftigung von Berufs- und Ferialpraktikanten und Volontären; Festlegung klarer Kriterien für die Generalunternehmerhaftung bei illegaler Ausländerbeschäftigung; Umsetzung des Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei 1/1980 für türkische Staatsangehörige sowie des EuGH-Urteils „Vander Elst“ zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen-Arbeitskräften im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen durch EU-Unternehmen in Österreich; Anpassungen an das neue Fremden-gesetz.

Begleitend zur Gesetzesnovelle ist zur Umsetzung der angestrebten Integrationsmaßnahmen vorgesehen, AusländerInnen, die sich seit mindestens acht Jahren legal in Österreich aufhalten, sukzessive den Zugang zum Arbeitsmarkt innerhalb des 9%-Überziehungsrahmens zu eröffnen.

3. Arbeitsmarktpolitik

3.1. Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice

Gegenüber 1995 hat sich das **Stellenpotential im Arbeitsmarktservice erneut verringert**. Wurden 1995 noch rund 228.000 offene Stellen dem Arbeitsmarktservice gemeldet, waren es 1996 nur mehr rund 223.000. Der wesentlichste Faktor für das rückläufige Stellen-

angebot war die Konjunkturlage des Jahres 1996. Von den dem Arbeitsmarktservice gemeldeten offenen Stellen konnten 1996 rund 167.000 durch das Arbeitsmarktservice besetzt werden - davon rund 75 % (1995: 69 %) oder 125.000 bereits innerhalb eines Monats. Die **schnelle Besetzung** der gemeldeten Stellen ist insbesondere auf die Professionalisierung der Angebote und die Aus- und Weiterbildung der Betriebsbetreuer/innen zurückzuführen. 60.000 Unternehmen meldeten 1996 dem Arbeitsmarktservice offene Stellen. Um den persönlichen Kontakt zu Unternehmen weiter zu intensivieren, wurden 1996 bundesweit 10.000 Betriebsbesuche durchgeführt, um vor Ort über Stellenbesetzung und Förderungsmöglichkeiten des Arbeitsmarktservice zu informieren.

Auch 1996 wurde die **Marktposition des Arbeitsmarktservice** als Rekrutierungskanal für Betriebe im Rahmen der Arbeitskräftebedarfserhebung ermittelt. In der 1996 durchgeführten Umfrage wurden österreichische Unternehmen nach ihren Rekrutierungsstrategien bei der Suche nach neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen befragt. Nach wie vor sind die am häufigsten frequentierten Suchkanäle Eigeninserate und die Personalvermittlung des Arbeitsmarktservice. Knapp 50 % der Unternehmen gaben an auf Eigeninserate, **46 %** (1995: 43,5 %) auf die **Personalvermittlung des Arbeitsmarktservice** zurückzugreifen. Der **Marktanteil des Arbeitsmarktservice** konnte somit gegenüber dem Vorjahr **um 2,5 %-Punkte erhöht** werden.

Im Jahr 1996 wurden von den Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice rund **657.000 Zugänge** in die und rund **706.000 Abgänge aus der Arbeitslosigkeit** registriert.

Eine Zielsetzung der Vermittlungsaktivitäten des Arbeitsmarktservice war die Beratung und Betreuung von Personen mit besonderen Problemlagen im Sinne einer differenzierten Kundenbetreuung. **In 88 % der Beschäftigungsaufnahmen** waren die **Personen kürzer als 6 Monate arbeitslos**, 9 % waren über 6 Monate und 3 % bereits länger als 12 Monate als arbeitslos registriert. Trotz der schwierigen Arbeitsmarktlage konnte annähernd eine gleich große Anzahl von über 12 Monate vorgemerkten Langzeitarbeitslosen vermittelt werden.

Vermittlungsergebnisse des Arbeitsmarktservice im Überblick

in Tausend gerundet

	1994	1995	1996
Beschäftigungsaufnahmen aus Arbeitslosigkeit	427	418	415
Ältere über 45 Jahre	60	61	64
Frauen mit Mobilitätseinschränkungen	27	28	28
Behinderte mit physischen od. psychischen Vermittlungseinschränkungen	26	27	28
Langzeitarbeitslose (über 12 Monate arbeitslos)	12	11	11
Langzeitarbeitslose (über 6 Monate arbeitslos)	36	32	36

Von den über **45jährigen Arbeitslosen** konnten 1996 **64.000 eine Beschäftigung** aufnehmen. Durch die Beratung und Betreuung sowie durch den Einsatz der Kinderbetreuungsbeihilfe gelang es 28.000 Frauen wieder in Beschäftigung zu bringen. Auch die Vermittlung von Personen mit physischen oder psychischen Vermittlungseinschränkungen konnte gegenüber dem Vorjahr um 3% gesteigert werden (absolut wurden 1996 28.000 Personen mit physischen oder psychischen Behinderungen vermittelt).

Unterstützt wurde die Vermittlungstätigkeit der Berater und Beraterinnen des Arbeitsmarktservice durch die Installation von **Selbstbedienungsgeräten**. 1996 standen österreichweit **200 Samsomaten** mit Informationen über gemeldete offene Stellen, über das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz und berufskundlichen Informationen den Kunden des Arbeitsmarktservice zur Verfügung. 1996 wurde auch die Entwicklung eines „**Multi-media-SAMSOMATEN**“ abgeschlossen. Dieser soll durch den Einsatz berufskundlicher Videos, einer animierten Help-Funktion, tonunterstützter Benutzerführung und anderer Multimedia-Features das Selbstbedienungsangebot erweitern.

Mit dem **EURES-Netzwerk** besteht die Möglichkeit, im EU-Raum offene Stellen auszutauschen und Informationen über die Arbeitsbedingungen sowie über die Arbeitsmarktlage abzufragen. Im Mittelpunkt der EURES-Aktivitäten 1996 stand die intensive Zusammenarbeit mit Deutschland. Der Stellenaustausch umfaßt derzeit von österreichischer Seite ca. 6.000, von deutscher Seite ca. 27.000 Stellen. Mit Italien werden ebenfalls Vorbereitungen getroffen.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Arbeitsmarktservice ist es, die Berufswahlentscheidungsprozesse Jugendlicher und Erwachsener zu begleiten und durch gezielte Information und Beratung zu unterstützen. Die **Berufsinformationszentren** des Arbeitsmarktservice nehmen diese Funktion wahr. 1996 haben rund **290.000 Personen** die Informationen und Dienstleistungen der Berufsinformationszentren in Anspruch genommen. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Steigerung von 17,5 %.

3.2. Unterstützung des Strukturwandels

Die Maßnahmen und Initiativen aktiver Arbeitsmarktpolitik haben 1996 wesentlich dazu beigetragen die **Strukturdiskrepanzen zwischen Arbeitsangebot und -nachfrage** abzubauen.

Mit den Mitteln für Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik wurden 1996 **218.000 Förderfälle** unterstützt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung von 28 % oder ca. 48.000 Förderfälle mehr. Der Frauenanteil beträgt 47 % bei einem Anteil der Frauen an den von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen von 45 %. Der Großteil der Förderfälle, nämlich **82 %** entfällt auf den Bereich der **Arbeitsmarktausbildung** (inkl. Lehrausbildung). Der

Zugang an Personen, die sich in Schulung befinden, erhöhte sich von 48.000 (1995) auf 58.000 (1996).

Verteilung der Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik

in Mio.öS gerundet

	1995	1996	Verteilung 1996
Ausbildung	3.720	4.000	72 %
Beschäftigungsmaßnahmen	1.228	1.241	22 %
Beratende Unterstützungsstrukturen zur (Wieder)Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt	248	330	6 %
Gesamt	5.196	5.573	100 %

3.2.1. Arbeitslosengeld und Notstandshilfe für aktive Maßnahmen

Im Sinne der Empfehlung des Europäischen Rates wurden die Möglichkeiten, bisherige reine Transferleistungen aus der Arbeitslosenversicherung für aktive Maßnahmen zu verwenden, weiter ausgebaut. Der Grundsatz der aktiven Integrationsförderung wurde verstärkt. Bedeutsam sind v. a. die Maßnahmen der Arbeitsstiftung und seit 1.7.1996 **Maßnahmen der aktiven Arbeitssuche und der Berufsorientierung bis zu einer Dauer von drei Monaten**. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über eine solche Verwendung der Mittel der Arbeitslosenversicherung:

Mittel der Arbeitslosenversicherung für aktive Maßnahmen - 1996

	Anzahl der Personen	ALVG-Mittel (in Mio.öS)
Wien	2.766	75,3
Niederösterreich	2.184	37,7
Burgenland	408	9,1
Oberösterreich	3.961	171,0
Salzburg	837	15,7
Steiermark	2.835	79,4
Kärnten	1.681	28,3
Tirol	1.224	25,5
Vorarlberg	682	16,3
Österreich	16.578	458,5

Mit der Einführung der sogenannten **BESEB - Besondere Eingliederungsbeihilfe** im Jahr 1997 wird sich das Aktivierungspotential passiver Leistungen nochmals ausweiten.

3.3. Arbeitsmarktpolitische Schwerpunkte 1996

3.3.1. Schwerpunkt Langzeitarbeitslose

Die wachsende Zahl längerfristig aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzter Personen und die damit verbundenen steigenden budgetären, volkswirtschaftlichen sowie gesellschaftlichen und individuellen Kosten machen die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit zu einem der vorrangigsten Ziele der österreichischen Arbeitsmarktpolitik. Im Jahr 1996 wurde dieser Schwerpunkt weiter ausgebaut. Im Vergleich zum Vorjahr konnten auch um ca. 5.000 Langzeitarbeitslose mehr (1995: 43.000; 1996: **48.000**) **in Beschäftigung gebracht** werden.

Aktion „Aktiv“

Auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde 1996 die **Aktion „Aktiv“** - ein **umfassendes Programm zur intensivierten Betreuung und Aktivierung von Langzeit-NotstandshilfebezieherInnen** - ins Leben gerufen. Das dabei eingesetzte und entsprechend den komplexen Problemlagen der Zielgruppe breit gestreute Unterstützungsangebot reicht von speziellen Aktivierungsinitiativen, Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen über eine verstärkte Vermittlungsarbeit bei Betrieben unter Einsatz der Betrieblichen Eingliederungsbeihilfe und den Ausbau von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im gemeinnützigen Bereich bis hin zur Bereitstellung von Dienstleistungen externer Beratungseinrichtungen, wenn persönliche Schwierigkeiten als integrationshemmende Faktoren eine entscheidende Rolle spielen.

In diese Aktion wurden 1996 rund 27.000 Personen einbezogen. In 7.700 Fällen wurden vermittlungsunterstützende Maßnahmen angeboten, 3.200 Langzeit-NotstandshilfebezieherInnen konnten in eine Beschäftigung vermittelt werden.

Förderung der Beschäftigung

Bei der beruflichen (Re-)Integration von Langzeitarbeitslosen und anderen sogenannten arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen - wie Wiedereinsteigerinnen, Behinderte und Ältere - wird der Förderung der Beschäftigung im gemeinnützigen Bereich und in den Betrieben ein zentraler Stellenwert eingeräumt. Im Jahr 1996 wurde vor allem das Instrument der **Betrieblichen Eingliederungsbeihilfe** verstärkt eingesetzt. Für 1997 wurden mit der Einführung der Besonderen Eingliederungsbeihilfe die Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung weiter ausgebaut.

Ein wichtiges Instrument zur Erschließung zusätzlicher Integrationspotentiale im Non-Profit-Bereich ist die **Gemeinnützige Eingliederungsbeihilfe**. Mit diesem Folgeprogramm

der Aktion 8000 wird über die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und sonstigen schwervermittelbaren Personen bei geeigneten Trägereinrichtungen und somit die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in gesellschaftlich nützlichen Tätigkeitsfeldern gefördert.

Im Jahr 1996 wurden **4.088 Begehren bewilligt, was im Vergleich zum Vorjahresniveau eine Steigerung von 7,6% bedeutet.**

Ein weiteres Instrument zur beruflichen (Wieder-)Eingliederung von Langzeitarbeitslosen sind Sozialökonomische Betriebe. Sie bieten am Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Personengruppen (z.B. Suchtkranke, Haftentlassene, Obdachlose) eine vorübergehende Beschäftigung in Kombination mit einer entsprechenden sozialpädagogischen Betreuung zur Bewältigung von im Vorfeld der eigentlichen Arbeitsfähigkeit liegenden Problemen, die einer Integration in den Regelarbeitsmarkt entgegenstehen.

Sozialökonomische Betriebe weisen eine relativ hohe Marktorientierung auf, weshalb auch in der Regel ein relativ großer Teil der Projektkosten selbst erwirtschaftet werden kann. Das Arbeitsmarktservice deckt mit seinen Zuschüssen den Abgang ab, der durch die geringere Produktivität der Transitarbeitskräfte und den speziellen Betreuungsaufwand entsteht.

Im Jahr 1996 wurden **45 sozialökonomische Betriebe**, in denen **1.559 Personen eine vorübergehende Beschäftigung** geboten wurde, gefördert. Im österreichweiten Durchschnitt wurden rund 47% der Gesamtkosten über das Arbeitsmarktservice finanziert, der selbsterwirtschaftete Eigenanteil betrug rund 37%. Unmittelbar nach dem Projektausstieg fanden 34 % der Geförderten sofort einen Arbeitsplatz.

Mit der **Betrieblichen Eingliederungsbeihilfe** wurde die direkte Eingliederung von Problemgruppen in den regulären Arbeitsmarkt forciert. Ziel dieses Programms ist es, Betriebe durch Lohnkostenzuschüsse zur Einstellung von Langzeitarbeitslosen zu motivieren und nach Ablauf der vereinbarten Behaltfrist auch weiterzubeschäftigen. Die intensivierte Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsmarktservice und der Wirtschaft spiegelt sich auch in der Förderstatistik für das Jahr 1996 wider. Gegenüber dem Vorjahr konnten die **Förderfälle bei der Betrieblichen Eingliederungsbeihilfe um rund 75% auf 5.591 ausgeweitet werden.**

Im Sinne der arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales an das Arbeitsmarktservice wurde für 1997 zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit auch eine weitere Umschichtung der Mittel von der passiven Existenzsicherung in Richtung aktive Integrationsförderung vorgenommen. Gemäß § 34a des Arbeitsmarktservicegesetzes ist es nunmehr möglich, **NotstandshilfebezieherInnen** durch eine **Besondere Eingliederungsbeihilfe** zu fördern und dafür den Leistungsaufwand der Arbeitslosenversicherung heranzuziehen. Die Obergrenze der maximal für ein Jahr gewährten Förderung bildet die Höhe der zuletzt bezogenen Leistung.

Die Wiedereinsteigerinnen-Initiative

Wie aus der im Rahmen der Aktion „Aktiv“ durchgeführten Befragung hervorgeht, sind **familiär bedingte Berufsunterbrechungen oft eine wesentliche Ursache für eine lange Abwesenheit vom Arbeitsmarkt**. Die in den letzten Jahren laufend ausgeweiteten Förderprogramme für Wiedereinsteigerinnen wurden auch 1996 weiter forciert. So wurden in diesem Jahr **erstmals mehr als 10.000 Kinderbetreuungsbeihilfen** gewährt.

Ein besonderer Akzent wurde mit der Einführung der Wiedereinsteigerinnen-Initiative gesetzt. Dieses Sonderprogramm umfaßt eine breite Palette von zusätzlichen und auf den jeweiligen regionalen Bedarf abgestimmten Maßnahmen, die zielgruppenspezifisch - zum Beispiel in Form von Teilzeitangeboten - ausgerichtet sind. Vielfach wird die Wiedereinsteigerinnen-Initiative auch zur Entwicklung neuer Integrationsmodelle genutzt.

Zu den im Rahmen dieses Schwerpunktprogramms durchgeführten Maßnahmen gehören u. a.: Berufsorientierungskurse, Aktivgruppen, zusätzliche Ausbildungsangebote und die Entwicklung neuer Ausbildungsmöglichkeiten (z.B. in Gesundheits- und Sozialberufen), Förderung der betrieblichen Lehrausbildung und Einsatz der betrieblichen Eingliederungsbeihilfe, finanzielle Unterstützung von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, Förderung von stiftungsähnlichen Maßnahmen, Ausbau von Beschäftigungsprojekten, Unterstützung von Wiedereinsteigerinnen, die sich selbständig machen wollen, Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Beratungsstellen für Frauen mit dem Schwerpunkt Wiedereinsteigerinnen.

Innovationen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit

Die komplexe Problematik der Langzeitarbeitslosigkeit erfordert den Einsatz spezieller Maßnahmen, die auf einem umfassenden Betreuungsansatz beruhen und die auf die jeweiligen individuellen Defizite und Entwicklungspotentiale abgestimmte Integrationsförderung ermöglichen. Ein Beispiel für den Einsatz neuer Problemlösungsstrategien, bei dem auch internationale Erfahrungen genutzt wurden, ist das Projekt Comeback in Wien.

Comeback

Comeback ist Teil eines im Rahmen von **URBAN** - einer Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union für städtische Gebiete - durchgeführten Entwicklungsprogramms für den Wiener Gürtel. Comeback ist eine Qualifizierungs- und Jobagentur für Notstands- und SozialhilfebezieherInnen, die mit Geldern des Arbeitsmarktservice Wien und der Europäischen Union gefördert wird. Inhaltlich handelt es sich um eine Verknüpfung einer stiftungsähnlichen Maßnahme mit einem in Österreich bislang noch nicht erprobten Ansatz zur Betreuung von schwer vermittelbaren Personen bei der Arbeitssuche nach dem bereits in den Niederlanden und in Deutschland erfolgreich praktizierten Modell „Maatwerk“ (Maßarbeit).

Neben der Betreuung und Beratung bei der Problemanalyse, der psychosozialen Stabilisierung und der Berufswegplanung sowie der Nutzung externer Qualifizierungsmöglichkeiten ist daher die direkte Unterstützung bei der Arbeitssuche ein wesentlicher Tätigkeitsbereich des Projekts. Dabei soll sowohl mit den Arbeitslosen als auch mit den potentiellen Arbeitgebern ein Vertrauensverhältnis aufgebaut und detaillierte Anforderungsprofile der zu besetzenden Arbeitsstellen und des nötigen Qualifizierungsbedarfs erhoben werden. Um die Nachhaltigkeit des erlangten Arbeitsplatzes zu gewährleisten, wird auch eine Nachbetreuung angeboten, wo wiederum eine starke Einbeziehung der Arbeitgeberseite vorgesehen ist und beim Auftreten von Problemen in der schwierigen Einstiegsphase Coaching angeboten wird.

3.3.2. Schwerpunkt Jugendliche

Dank umfangreicher beschäftigungspolitischer Maßnahmen kann Österreich gegenwärtig eine im internationalen Vergleich äußerst niedrige Jugendarbeitslosigkeit vorweisen. Um diesen Rang auch weiterhin aufrechterhalten zu können, wurde insbesondere **im Bereich der Lehrausbildung der Maßnahmen Einsatz intensiviert**. Neben der Erweiterung der allgemeinen Lehrstellenförderung wurde 1996 auch ein Sonderprogramm zur Förderung von zusätzlichen Lehrstellen in Lehrwerkstätten initiiert. Wesentliche Ziele dieser Förderinstrumente sind die Nutzung vorhandener Lehrstellenkapazitäten, die berufliche Integration von Problemgruppen und eine qualitative Verbesserung der Lehrausbildung.

Dementsprechend konnten die **Förderfälle bei der betrieblichen Lehrausbildung gegenüber 1995 mehr als verdoppelt** werden und bei der Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen in Einrichtungen wurde sogar das Dreifache vom Vorjahresstand erreicht. Dazu kommen noch eine Vielzahl von **Berufsorientierungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahmen für Jugendliche** sowie Schul- und Lehrabbrecher (die Zahl der Förderfälle bei diesen jugendspezifischen Maßnahmenprogramm wurde auf ca. 7.000 ausgeweitet).

Einen Schwerpunkt des Arbeitsmarktservice bildet die **Förderung der Chancengleichheit für Mädchen bei der Berufswahl und in der Ausbildung**. Auch heute noch ergreifen ca. 60% der Mädchen einen der drei Lehrberufe Einzelhandelskauffrau, Friseurin, Bürokauffrau, wodurch ein Teil der geschlechtsspezifischen Probleme im Verlauf der späteren Erwerbstätigkeit vorgezeichnet ist. Durch ein entsprechendes Angebot an Information, Beratung und Orientierungsmaßnahmen soll Mädchen die Auseinandersetzung mit ihrem Berufswahlverhalten ermöglicht und die Entscheidung für technisch-handwerkliche Berufsparten gefördert werden. Österreichweit wurden vom Arbeitsmarktservice bisher auch sechs Beratungsstellen für Mädchen gefördert.

Ein wesentliches Instrument des im Bereich der Arbeitsmarktpolitik für Jugendliche angebotenen Maßnahmenpektrums sind die derzeit **46 Berufsinformationszentren** in ganz

Österreich, wo man sich in unbürokratischer Form mit Berufs- und Bildungsfragen auseinandersetzen kann und ein umfassendes Informations-, Beratungs-, und Orientierungsangebot zur Verfügung steht; 10 weitere Berufsinformationszentren sind für die nächsten drei Jahre geplant.

Auch im Jahr 1997 bleiben Jugendliche eine zentrale Zielgruppe der österreichischen Arbeitsmarktpolitik, wobei vor allem die Sicherung von Ausbildungsplätzen für Lehrstellensuchende sowie die Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit von Jugendlichen im Vordergrund stehen.

Innovative Maßnahmen

In den einzelnen Bundesländern wurden im Bereich der Arbeitsmarktpolitik für Jugendliche auch zahlreiche über das vorhandene Maßnahmenspektrum hinausgehende Initiativen gesetzt, die sich durch ein hohes Innovationspotential und die Einbeziehung verschiedenster Akteure und Einrichtungen auf regionaler Ebene auszeichnen.

Triathlon

In Oberösterreich wurde im Rahmen eines Jugendprogramms die selbständige Lehrausbildungseinrichtung „Triathlon“ - diese Bezeichnung steht für die **Kombination der Elemente Theorie, Training und betriebliche Praxis** - ins Leben gerufen. Sie bietet für 115 Jugendliche, die beim Arbeitsmarktservice Oberösterreich lehrstellensuchend vorge-merkt sind, Ausbildungsplätze in insgesamt 12 Lehrberufen. Entsprechend den wachsenden Arbeitsmarktanforderungen beinhaltet dieses Ausbildungsprogramm unter anderem eine grundlegende Qualifizierung im kaufmännischen Bereich, das Erlernen von Fremdsprachen, den Erwerb von EDV-Kenntnissen, das Sammeln vielfältiger Erfahrungen in den Betrieben sowie die Aneignung sozialer Kompetenz. Bemerkenswert erscheint auch der relativ hohe Frauenanteil innerhalb der TeilnehmerInnen von 80%. Die Finanzierungsträger dieser Einrichtung sind das Arbeitsmarktservice Oberösterreich, die Landesregierung und mehrere Gemeinden.

Grazer Jugendarbeitsstiftung - JASt

Die bereits 1994 gegründete und vom Arbeitsmarktservice, Land und der Stadt Graz finanzierte Jugendarbeitsstiftung basiert auf einem umfassenden Konzept zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in der Region. Jährlich werden 146 TeilnehmerInnen in einem mehrstufigen Verfahren ausgewählt und dann je nach individueller Ausgangssituation einer geeigneten Maßnahme zugewiesen. Zum Angebot der Jugendarbeitsstiftung gehören Berufsorientierungskurse, Aktivgruppen für job-ready TeilnehmerInnen, unterschiedlichste Maßnahmen im Bereich Arbeitsmarktausbildung sowie eine spezielles Coaching. Eine im

Jahr 1996 durchgeführte Stichtagserhebung ergab, daß nach dem Stiftungsaustritt mehr als die Hälfte ein Dienst- oder Lehrverhältnis aufnehmen konnte und lediglich rund ein Fünftel noch immer auf Arbeitssuche war.

3.4. Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung

Im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik kann das BMAGS auf der Grundlage des AMFG sowie der diesbezüglichen von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) genehmigten Richtlinien Förderungen (Darlehen, Haftungsübernahmen, Zuschüsse und Zinsenzuschüsse) an Unternehmen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen vergeben.

Eines dieser Instrumente zur Umsetzung der angeführten Arbeitsmarktpolitik stellt die Gewährung von Förderungen an Unternehmen gemäß § 27a AMFG dar, um im Rahmen von Umstrukturierungs- oder Investitionsvorhaben Arbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen. In diesem Zusammenhang sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen in den Genuß von Arbeitsmarktförderungsmitteln gelangen, da die österreichische Wirtschaftsstruktur durch Klein- und Mittelbetriebe gekennzeichnet ist, deren Prosperität einen wesentlichen Faktor für den österreichischen Arbeitsmarkt darstellt.

Ein weiteres Instrument im Sinne der zitierten aktiven Arbeitsmarktpolitik stellt die Gewährung von Förderungen an Unternehmen gemäß § 35a AMFG dar, um im Zusammenhang mit einem Umstrukturierungs- oder Investitionsvorhaben Arbeitsplätze in Problemregionen, deren sozio-ökonomische Situation insbesondere von hoher struktureller Arbeitslosigkeit und geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gekennzeichnet ist, zu sichern bzw. zu schaffen.

Der § 51a AMFG bietet die Möglichkeit, arbeitsmarkt- und regionalpolitisch bedeutende Unternehmen bei der Durchführung ihrer Investitionen und Umstrukturierungsmaßnahmen zu unterstützen.

Abgesehen von der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung sind im Rahmen obligatorischer Prüfungen auch volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten, wobei jedoch die arbeitsmarktpolitischen Intentionen der Förderung im Mittelpunkt stehen.

Der Vorteil dieses arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums liegt u. a. auch darin, daß in Zusammenarbeit mit anderen Förderungseinrichtungen ein speziell auf den zu fördernden Einzelfall zugeschnittenes Förderungspaket entwickelt werden kann, das sowohl der arbeitsmarktpolitischen als auch der jeweiligen betriebswirtschaftlichen Ausgangssituation in bestmöglicher Weise Rechnung trägt.

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskünfte über den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente gem. §§ 27a, 35a und 51a AMFG für das Jahr 1996.

Investive Förderungen 1996

	§ 27a, 35a		§ 51 a		Kurzarbeit	
	in Mio öS	Arbeits- plätze	in Mio öS	Arbeits- plätze	in Mio öS	Arbeits- plätze
Wien	-	-	-	-	14,2	3.008
Niederösterreich	65,4	2.197	-	-	12,6	4.410
Burgenland	29,9	190	142,5	150	1,3	129
Oberösterreich	11,0	251	-	-	17,7	2.565
Salzburg	-	-	-	-	0,4	919
Steiermark	64,7	3.127	200	800	9,8	2.803
Kärnten	13,0	1.004	-	-	12,0	3.055
Tirol	-	-	-	-	-1,6	447
Vorarlberg	-	-	-	-	0,4	81
Österreich	184,0	6.769	342,5	950	70,0	17.417

3.5. Europäischer Sozialfonds

Österreich erhält aus den **Mitteln des Europäischen Sozialfonds in den Jahren 1995 bis 1999 rund 7,6 Mrd. öS**. Die ESF-geförderten Maßnahmen konnten bereits mit Jahresbeginn 1995 beginnen, obwohl die Genehmigung der Ziele durch die Europäische Kommission erst ab der zweiten Hälfte 1995 erfolgte, da das Arbeitsmarktservice für den Bereich der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen die Vorfinanzierung der ESF-Mittel übernahm.

Die Mittelrückflüsse von der Europäischen Kommission, deren Koordination in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales fällt, sind sehr zufriedenstellend. Mit Beginn 1997 sind **83 % der möglichen Rückflüsse der Jahre 1995 und 1996 in Österreich eingelangt**. Die ESF-Mittel, die in den Jahren 1995/96 nicht in Anspruch genommen wurden, werden im Zuge des Jahresabschlusses auf die Folgejahre übertragen.

Im horizontalen **Ziel 3** wurden im budgetären ESF-Jahr 1995 (1.1.1995-31.5.1996) insgesamt **29.100 Förderungen gewährt**. Die Planungsdaten des Einheitlichen Programmplanungsdokuments, in dem die Unterstützung von rund 14.800 Personen angestrebt wurde, konnten somit deutlich überschritten werden.

Der **Schwerpunkt der Ziel-3-Förderungen** lag im Bereich der **Qualifizierungsmaßnahmen mit rund 22.600 Förderfällen**. **Beschäftigungsbeihilfen** wurden **in rund 4.300 Fällen** gewährt. Im Rahmen der Unterstützungsstrukturen wurden 136 Projekte gefördert, davon 56 zur Förderung der Chancengleichheit und 55 zur Förderung von Langzeitarbeitslosen, Älteren und von Ausgrenzung Bedrohten. In mehr als der Hälfte der Förderfälle (55 %) wurden Frauen unterstützt.

Der Frauenanteil in den einzelnen Schwerpunkten schwankt zwischen rund einem Drittel in Schwerpunkt 3 (Integration von Behinderten) und 92 % in Schwerpunkt 5 (Förderung der Chancengleichheit). Die Verteilung der Förderfälle nach Altersgruppen der Begünstigten gibt in etwa die relative Betroffenheit von Arbeitslosigkeit wieder: 28 % der Maßnahmen-TeilnehmerInnen waren jünger als 25 Jahre, 57 % zwischen 25 und 45 Jahre alt und 15 % 45 Jahre oder älter.

Im Rahmen von Ziel 4 wurden im Berichtszeitraum 7.327 Unternehmen bzw. Projekte gefördert. Die **Anzahl der geförderten Beschäftigten** auf Basis der erfolgten Mittelbindungen im ESF-Jahr 1995 liegt **mit insgesamt 21.000 Personen weit über den Planwerten (7.600 Personen)**. Der Anteil der Frauen an Maßnahmen der betrieblichen Qualifizierung ist jedoch sehr niedrig - nur ein Drittel der geförderten Personen sind Frauen.

Im Berichtszeitraum 1995 wurden in den Regionalen Zielen von Seiten des Arbeitsmarktservices 618 Projekte mit insgesamt 7.422 TeilnehmerInnen realisiert. Der Frauenanteil reichte von 30 % in Ziel 1 bis 87 % in Ziel 2-Oberösterreich.

Im Rahmen von Ziel 1 gelten auch noch das Land Burgenland, das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr und das Bundessozialamt als endbegünstigte Förderstelle. Von Seiten der Landesregierung wurde im Berichtszeitraum ein kofinanziertes Projekt im Rahmen des Regionalmanagements budgetwirksam. Die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als Endbegünstigter administrierten Fachhochschul-Studiengänge im Burgenland werden im Wintersemester 1996/97 beginnen. Im Bundessozialamt wurden die Strukturen für die Umsetzung von arbeitsmarktpolitischen Behindertenmaßnahmen geschaffen. Budgetwirksam wurden ein Lohnkostenzuschuß und ein Projekt zur Arbeitsassistenz, durch das 30 Personen betreut wurden, gewährt.

Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr werden weiters im Rahmen von Ziel-2 Vorarlberg und Ziel-2 Steiermark Fachhochschullehrgänge administriert. In der Steiermark laufen in Kapfenberg seit dem Wintersemester 1995/96 die beiden geplanten Fachhochschul-Studiengänge mit 94 Studierenden (9 Frauen) und auch in Vorarlberg ist der Fachhochschullehrgang mit 49 Studierenden (16 Frauen) planungsgemäß angelaufen.

4. Versicherungsleistungen

4.1. Leistungen zur Überbrückung von Arbeitslosigkeit

Das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe verstehen sich als Leistungen, mit denen **Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, bis zur Wiedererlangung einer neuen Beschäftigung in ihrer wirtschaftlichen Existenz gesichert werden.** Das **Arbeits-**

losengeld gebührt je nach Dauer der davor gelegenen arbeitslosenversicherungs-pflichtigen Beschäftigungszeiten und dem Lebensalter des Arbeitslosen für **20, 30, 39 oder 52 Wochen**. Die Höhe des Arbeitslosengeldes liegt bei ca. **56 bis 57 % des Nettoverdienstes** vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Hinzu kommen allenfalls gebührende Familienzuschläge.

Die **Notstandshilfe** wird bei länger dauernder Arbeitslosigkeit **im Anschluß an das Arbeitslosengeld** gewährt und gebührt bei Vorliegen von Notlage und der übrigen Anspruchsvoraussetzungen **zeitlich unbegrenzt**. Die Höhe der Notstandshilfe für die **ersten 6 Monate** beträgt **92 bis 95 % des** zugrunde liegenden **Arbeitslosengeldes** zuzüglich allfälliger Familienzuschläge unter Anrechnung des Einkommens von Ehegatten oder Lebensgefährten. Danach hängt sie von der Dauer des Bezuges des vorangegangenen Arbeitslosengeldes ab.

Wenn die Notstandshilfe an einen **Bezug des Arbeitslosengeldes in der Dauer von 20 Wochen** anschließt, darf der Grundbetrag der **Notstandshilfe nach Einkommensanrechnung mit keinem höheren Betrag als dem Ausgleichszulagenrichtsatz** (das sind 1996 und 1997 öS 7.887,- monatlich) **festgelegt** werden; wenn die Notstandshilfe an einen **Bezug des Arbeitslosengeldes in der Dauer von 30 Wochen** anschließt, darf der Grundbetrag der Notstandshilfe nach Einkommensanrechnung **mit keinem höheren Betrag als dem Existenzminimum gemäß der Exekutionsordnung** (das sind 1996 und 1997 öS 9.100,- monatlich) festgelegt werden.

4.2. Leistungen für ältere Arbeitslose in Verbindung mit der Pension

Sonderunterstützung

Nach dem Sonderunterstützungsgesetz kommt eine Hilfeleistung für ältere Arbeitslose im Wege der Sonderunterstützung für ehemalige Beschäftigte aus knappschaftlichen Betrieben, die das 52. Lebensjahr vollendet haben in Betracht, sofern für diese ein mit dem ehemaligen Dienstgeber vor dem 1.1.1995 abgeschlossener Sozialplan vorliegt. Ein solcherart anerkannter **Sozialplan** muß jedenfalls wegen Betriebsstillegung oder Betriebseinschränkung abgeschlossen worden sein und sich auf das Arbeitsverfassungsgesetz beziehen. In ihm muß festgelegt sein, auf welche Sozialleistungen, d.h. materielle Zuwendungen über die Normalansprüche hinaus, ArbeitnehmerInnen im Falle der Freisetzung einen Rechtsanspruch haben. Die Vollziehung dieser Leistung obliegt seit 1.5.1996 der Sozialversicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus.

Eine weitere Form der Sonderunterstützung, die aufgrund von Übergangsbestimmungen noch bis 1998 beantragt werden kann, besteht darin, daß Frauen, die das 54. Lebensjahr und Männer, die das 59. Lebensjahr vollendet haben, bis zur Erlangung der Voraussetzungen über die Überleitung in die vorzeitige Alterspension finanziell unterstützt werden.

Pensionsvorschuß

Personen, die eine Pension aus den Versicherungsfällen der Invalidität/Berufsunfähigkeit oder des Alters beantragt haben, werden **bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Pensionsanspruch aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung unterstützt**. Voraussetzung hierfür ist, daß parallel dazu ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gegeben ist und dieser nicht ruht.

Im Falle der Zuerkennung der Pension wird der aus der Arbeitslosenversicherung bezahlte Vorschuß mit der Pensionsnachzahlung gegengerechnet. Wird über den Pensionsanspruch negativ entschieden, erfolgt eine Umwandlung des Pensionsvorschusses auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

4.3. Leistungen der Arbeitslosenversicherung mit familienpolitischem Charakter

Karenzgeld

Mütter oder Väter erhalten unter der Voraussetzung, daß sie die erforderliche Anwartschaft, d.h. die nötige Dauer an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung nachweisen und das Kind in ihrem Haushalt überwiegend selbst pflegen, **bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes** Karenzgeld. Darüber hinaus kann **der jeweils andere Elternteil**, bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen, für **weitere 6 Monate** Karenzgeld erhalten. Für alleinerziehende Mütter/Väter sowie für Verheiratete, deren Lebenspartner nur ein geringes Einkommen bezieht, besteht noch dazu die Möglichkeit der Beantragung eines Karenzurlaubszuschusses nach dem Karenzurlaubszuschußgesetz.

Wird neben dem Karenzgeldbezug eine **Teilzeitbeschäftigung** ausgeübt, kann es bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, wird auch vom anderen Elternteil eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, längstens bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes bezahlt werden.

Sondernotstandshilfe

Für Mütter oder Väter, die nach dem Bezug von Karenzgeld erwiesenermaßen keine Unterbringungsmöglichkeit für das Kind haben, besteht die Möglichkeit des Bezuges der Sondernotstandshilfe **für 52 Wochen, höchstens aber bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes**. Die Sondernotstandshilfe gebührt in der Höhe der gebührenden Notstandshilfe. Arbeitswilligkeit ist keine Voraussetzung für den Bezug dieser Leistung.

Das Fehlen der Unterbringungsmöglichkeit ist mittels einer Bestätigung des Bürgermeisters der Wohnsitzgemeinde nachzuweisen. Zur Frage der Eignung der Unterbringungsmöglichkeit wird zukünftig ein Rechtsmittel an den Bezirkshauptmann zulässig sein.

Sozialversicherungsschutz der BezieherInnen von Versicherungsleistungen

BezieherInnen der vorstehend beschriebenen Leistungen sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuß und Sonderunterstützung gelten in der gesetzlichen Pensionsversicherung als Ersatzzeiten.

Seitens der Arbeitslosenversicherung werden für die Einbeziehung in die Kranken- und Pensionsversicherung die erforderlichen Beiträge entrichtet.

LeistungsbezieherInnen im Jahresdurchschnitt

	1995	1996
Arbeitslosengeld	124.015	127.021
Notstandshilfe	71.316	82.148
Sonderunterstützung	14.249	9.057
Pensionsvorschüsse	11.973	13.583
Karenzgeld	120.721	118.254
Sondernotstandshilfe	16.752	9.292
Insgesamt	361.668	363.168

Daten zum Geschäftsumfang im Leistungsbereich (in Tausend)

Art der Veranlassung	1995	1996
Anträge und Begehren	945	980
Bescheiderteilungen	275	275
Bezugseinstellungen/-unterbrechungen	1.569	1.675
Zahlungsverbote (Exekutionen)	88	105
restlicher Änderungsdienst	1.488	1.642
Gesamtgeschäftsumfang	4.365	4.677

1995 wurden für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung inkl. der Sozialversicherungsbeiträge rund öS 44,3 Mrd. aufgewendet, 1996 waren es rund öS 45,9 Mrd., die sich auf die folgenden Leistungsarten verteilen:

Aufwand für Leistungen bei Arbeitslosigkeit*

Leistungsart	1995	1996
Arbeitslosengeld	19,4	20,7
Notstandshilfe	8,9	10,4
Sonderunterstützung	3,0	2,8
Insgesamt	31,3	33,9

Aufwand für Leistungen bei Mutterschaft*

Leistungsart	1995	1996
Karenzgeld	11,6	11,2
Sondernotstandshilfe	1,4	0,8
Insgesamt	13,0	12,0

* Beträge in Mrd. öS gerundet. Die einzelnen Positionen beinhalten die Sozialversicherungsbeiträge

Sanktionen

	1995	1996
Arbeitsunwilligkeit (Ausschlußfrist gem. § 10 ALVG)	10.072	10.908
Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit (Ausschlußfrist gem § 11 ALVG)	23.242	23.288

5. Insolvenzentwicklung und Insolvenz-Ausfallgeld

Die Zahl der Insolvenzen ist 1996 im Vergleich zum Vorjahr um 14 % angestiegen. Der zum Vorjahr um 12 % höhere Umfang der Ausgaben an Insolvenz-Ausfallgeld war auf die große Anzahl der Großinsolvenzen (wie z.B. Konsum, Maculan, Optyl-Carrera oder Emco) zurückzuführen. Verglichen mit der Zunahme der Gesamtinsolvenzen für 1996 sind die Neugründungen von Firmen um rund 15% angestiegen.

Insolvenzstatistik

	1994	1995	1996
Eröffnete Insolvenzverfahren	1.999	2.043	2.276
Abgewiesene Konkursanträge	2.851	2.951	3.422
Gesamt:	4.850	4.994	5.698
Neuprotokollierungen von Firmen	9.822	10.568	12.101

Inanspruchnahme des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds

	1994	1995	1996
Betroffene ArbeitnehmerInnen ¹⁾	24.500	48.900	32.200
Ausgaben:			
für IAG ²⁾	2.700	4.009	4.487
für SV und BUAK ³⁾	280	390	405
Einnahmen:			
aus Beiträgen ⁴⁾	605	3.070	4.453
aus Rückflüssen ⁵⁾	626	920	993

1) Zahl der betroffenen ArbeitnehmerInnen, für die Anträge auf Zahlung von Insolvenz Ausfallgeld gestellt wurden

2) Insolvenz-Ausfallgeld (IAG) in Mio. öS gerundet

3) Zahlungen an Sozialversicherungsträger und an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)

4) 0,1 % Arbeitgeberbeiträge zum IAG-Fonds (ab 1995: 0,5 %, ab 1996: 0,7 %) in Mio. öS gerundet

5) Rückflüsse aus Insolvenzverfahren in Mio. öS gerundet

PFLEGEVORSORGE - BEHINDERTENPOLITIK - SOZIALENTSCHÄDIGUNG - SOZIALBERATUNG

1. Pflegevorsorge	262
1.1. Grundlagen der Pflegevorsorge	262
1.2. Das ärztliche Begutachtungsverfahren	263
1.3. Statistische Angaben	264
2. Politik für behinderte Menschen	267
2.1. Die Verpflichtung der Unternehmen, behinderte ArbeitnehmerInnen zu beschäftigen	267
2.2. Prämien für Dienstgeber	268
2.3. Integrative Betriebe (geschützte Werkstätten)	268
2.4. Individualförderung	269
2.5. Europäischer Sozialfonds	271
2.6. Forschung	271
2.7. Grundrechte und Gleichbehandlung	272
2.8. Bericht zur Lage behinderter Menschen	272
3. Sozialentschädigung	273
3.1. Kriegsopferversorgung	273
3.2. Heeresversorgung	273
3.3. Opferfürsorge	273
3.4. Entschädigung von Verbrechenopfern	274
3.5. Impfschadenentschädigung	274
4. Förderung v. Organisationen, Hilfen durch d. Nationalfonds	274
5. Information - Beratung - Betreuung - Service	275
5.1. Sozialberatung	275
5.1.1. Sozialservice, SozialTelefon, Kummernummer	275
5.2. Hilfsmittelberatung	276
5.3. Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche	277
6. Bundessozialämter	278
6.1. Innere Organisation	278
6.2. Einschaurichtlinien	278
6.3. Außenstellen	279
7. Europäische Integration	279
7.1. Entschließung d. Rates über d. Chancengleichheit f. behinderte Menschen	279
7.2. EU-Regierungskonferenz	280

1. Pflegevorsorge

1.1. Grundlagen der Pflegevorsorge

Das **Pflegegeld** wird derzeit in sieben Stufen in folgender Höhe ausbezahlt:

monatlicher Pflegebedarf	Pflegegeld in öS
mehr als 50 Stunden	2.000
mehr als 75 Stunden	3.688
mehr als 120 Stunden	5.690
mehr als 180 Stunden	8.535
mehr als 180 Stunden u. außergewöhnlicher Pflegeaufwand	11.591
mehr als 180 Stunden u. dauernde Beaufsichtigung	15.806
mehr als 180 Stunden u. praktische Bewegungsunfähigkeit	21.074

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Am 1. Mai 1996 trat eine **Novelle zum Bundespflegegeldgesetz** in Kraft, durch die in besonderen Härtefällen **Pflegegeld** nunmehr auch **vor Vollendung des dritten Lebensjahres** der pflegebedürftigen Person geleistet werden kann (dabei sind vor allem die persönlichen, wirtschaftlichen und familiären Umstände zu berücksichtigen). Die Novelle, die insgesamt zu keinen Mehrausgaben führte, brachte noch folgende wichtige Neuerungen:

- Festlegung des Pflegegeldes in der Stufe 1 mit 2.000 öS monatlich bei Antrag auf Pflegegeld,
- Zuerkennung und Erhöhung des Pflegegeldes ab dem Folgemonat,
- Einstellung des Pflegegeldes mit dem Todestag,
- grundsätzliches Ruhen des Anspruches auf Pflegegeld ab dem auf die Aufnahme folgenden Tag eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt,
- Gewährung des Taschengeldes bei Heimunterbringung nur mehr in Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 (monatlich öS 569,-) ab dem 1.Mai 1996.

Zur Thematik „**Qualitätssicherung in der Pflege**“ finden über Initiative des Sozialministeriums regelmäßig Gespräche mit VertreterInnen der Sozialversicherungsträger und der Länder statt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die Pflege insbesondere im familiären Bereich (derzeit werden ca. 80 % der pflegebedürftigen Menschen in der Familie gepflegt) in hohem Maße zufriedenstellend verläuft.

Eine **Studie zu den Auswirkungen des Pflegevorsorgesystems** (von Univ.Prof. Dr. Badelt, erschienen 1997) gelangte zu folgenden Schlußfolgerungen: „Zusammenfassend ist der Zielerreichungsgrad des Bundespflegegeldgesetzes als sehr hoch einzuschätzen. Mit dem Gesetz konnte die Lage der betreuungsbedürftigen Menschen wie auch der

informellen Betreuungspersonen deutlich verbessert werden. Darüber hinaus schafft das Pflegegeld mittel- und langfristig Bedingungen und Anreize, die in Kombination mit anderen Maßnahmen ausgabendämpfende Wirkung haben, damit zur Effizienzsteigerung beitragen und eine langfristige Sicherung des Betreuungsbedarfes ermöglichen.

Viele der zweifellos aufgetretenen Probleme sind nicht auf das Bundespflegegeldgesetz an sich zurückzuführen, sondern haben andere Ursachen. So hat sich die Lage der informellen Betreuungspersonen durch das Pflegegeld überwiegend gebessert. Einige der unbestreitbaren pflegerelevanten Probleme, insbesondere hinsichtlich des Arbeitsmarktes und der sozialen Sicherheit von Pflegepersonen, bestanden bereits vor Einführung des Pflegegeldes, werden nun aber stärker thematisiert. So erfolgte z.B. bei vielen Pflegepersonen eine Aufgabe der Berufstätigkeit in den meisten Fällen wegen der Betreuung, nicht aber wegen des Pflegegeldes.

Auch das erst in Entwicklung befindliche System der Sachleistungen bringt eine Menge von Übergangsproblemen mit sich: Der Mangel an Betreuungsalternativen im ambulanten Bereich, die ungenügende Integration der außerhäuslichen Leistungsanbieter, eine uneinheitliche Preissetzung, starke Preissteigerungen unmittelbar nach Einführung des Pflegegeldes usw. haben die Situation vieler betreuungsbedürftiger Menschen belastet.

Dennoch stellen die skizzierten Probleme das System des Pflegegeldes nicht an sich in Frage. Sie machen allerdings deutlich, daß die Einführung des Pflegegeldes alleine noch nicht alle pflegerelevanten Probleme in Österreich lösen konnte. Sie zeigen überdies die Schwerpunkte auf, die für eine Weiterentwicklung des Pflegevorsorgesystems beachtet werden sollten.“

Der mit der Pflegevereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern („Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen“) zur Weiterentwicklung des Pflegevorsorgesystems eingerichtete **Arbeitskreis für Pflegevorsorge** hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1996 den vom Sozialministerium erstellten **2. Bericht** über die Entwicklung der Pflegevorsorge einhellig angenommen. Der Bericht umfaßt den Zeitraum 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1995. Der Arbeitskreis besteht aus Vertretern und Vertreterinnen des Bundes, der Länder, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der wichtigsten Interessenvertretungen.

Gemäß der Pflegevereinbarung haben die Länder im Hinblick auf den Ausbau der ambulanten, teilstationären und stationären Dienste **Bedarfs- und Entwicklungspläne** erstellt.

1.2. Das ärztliche Begutachtungsverfahren

In enger Zusammenarbeit mit den Chefarzten der Sozialversicherungsträger wurde das sogenannte **Konsensuspapier** ausgearbeitet und im Mai 1996 aktualisiert. Damit ist

gewährleistet, daß bei der Begutachtung, bezogen auf das Bundespflegegeldgesetz und die Einstufungsverordnung, einheitliche ärztliche Beurteilungskriterien angewendet werden. Die in der Sozialversicherung übliche Oberbegutachtung durch den Chefärztlichen Dienst garantiert eine Qualitätskontrolle der ärztlichen Begutachtung. Die in bezug auf die Zahl der PflegegeldbezieherInnen geringe Zahl an Klagen bestätigt die ärztliche Einstufungspraxis. Das Konsensuspapier war Grundlage für die **Richtlinien** für die einheitliche Anwendung des Bundespflegegeldgesetzes **des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger**.

In Zusammenarbeit mit KinderfachärztInnen und VertretelInnen der Entscheidungsträger (Bund und Land) wurde ein sogenannter **Kinderbogen** ausgearbeitet. Es fanden dabei sowohl kindertypische Untersuchungsmethoden als auch kinderspezifische Pflegekriterien Berücksichtigung. An Richtlinien zur Begutachtung von Kindern vor dem vollendeten **3. Lebensjahr** wird unter Einbindung von KinderfachärztInnen, KinderneuropsychiaterInnen und VertreterInnen der Landesregierungen gearbeitet.

1.3. Statistische Angaben

Im Juni 1997 erhielten mehr als 233.000 **Personen** Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz. Bei Zuordnung in die sieben Stufen ergibt sich folgendes Bild:

PflegegeldbezieherInnen in der Sozialversicherung

(Stand 6/97, nach Geschlecht)

Stufe	Frauen	Männer	Gesamt
1	21.078	7.645	28.723
2	78.830	33.448	112.278
3	32.731	15.446	48.177
4	14.803	7.234	22.037
5	11.103	5.110	16.213
6	2.219	1.201	3.420
7	1.485	782	2.267
Summe	162.249	70.866	233.115

Quelle: BMAGS

Von den PflegegeldbezieherInnen in der Sozialversicherung verfügen

- 70 % über ein monatliches Bruttoeinkommen von weniger als öS 10.000,—,
- 57 % über eine Ausgleichszulage oder ein geringeres Einkommen als die Ausgleichszulage,
- 29 % über eine Pension von unter 7.100 öS im Monat und lediglich
- 0,9 % über ein monatliches Bruttoeinkommen von mehr als öS 36.000,—.

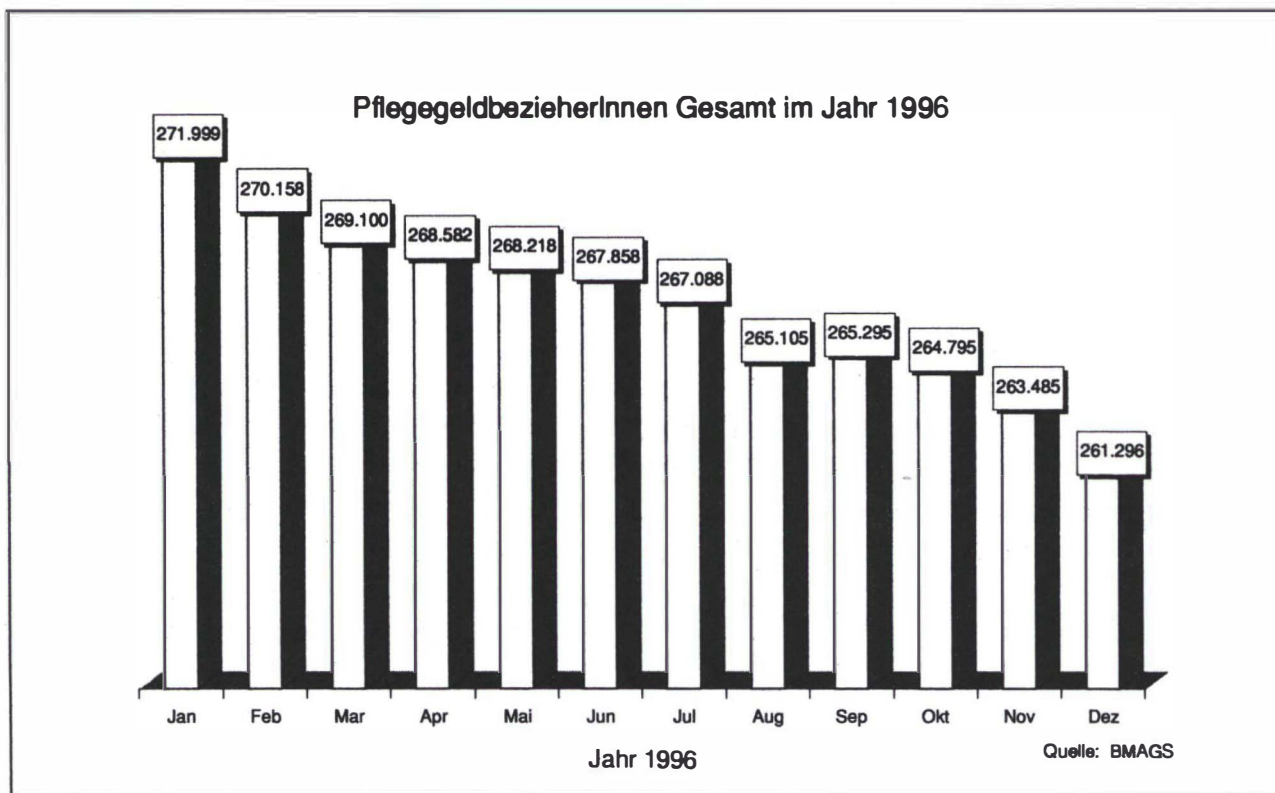
Rund 45.000 Personen (Stand 12/95) erhalten ein Pflegegeld der Länder, davon sind rund zwei Drittel Frauen. Die Verteilung der BezieherInnen von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Regelungen auf die einzelnen Stufen ergibt sich aus folgender Tabelle:

PflegegeldbezieherInnen der Länder (Stand 12/95, nach Geschlecht)

Stufe	Frauen	Männer	Gesamt ¹⁾
1	4.926	2.033	8.359
2	8.916	3.713	14.017
3	5.664	2.827	10.248
4	2.351	1.261	4.212
5	2.247	1.370	4.526
6	1.278	1.149	2.877
7	508	385	1.192
Summe	25.890	12.738	45.431

1) Daten der Steiermark nur Gesamt verfügbar

Quelle: BMAGS



1996 betrug der **Aufwand des Bundes** für Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz insgesamt 18,185 Mrd. öS.

Aufwand des Bundes für Leistungen nach dem BPGG 1996 (in Mio.öS)

Entscheidungsträger:	
Sozialversicherungsträger	16.500
Bundesrechenamt	480
ÖBB	642
Post	209
BSB: KOVG	186
Landeshauptmann:	
OFG	12
Landeslehrer	156
Summe	18.185

Quelle : Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Die Entwicklung der Anzahl der PflegegeldbezieherInnen im Jahr 1996 ist von einem Rückgang gekennzeichnet. Die Erklärung für diesen Rückgang liegt einerseits darin, daß in den Statistiken die in Anweisung stehenden PflegegeldbezieherInnen und nicht die Anspruchsberechtigten erfaßt werden. Mit der Novelle des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 201/96, wurde ein Ruhen des Pflegegeldes bei einem stationären Krankenhausaufenthalt mit dem auf die Aufnahme folgenden Tag normiert. Dadurch werden jene pflegebedürftigen Personen, die sich im Krankenhaus befinden - und somit nicht in Anweisung stehen - in der Statistik nicht erfaßt. Andererseits sind im Jahr 1996 die Anträge auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes um rund 10% zurückgegangen, wodurch ebenfalls ein leichter Rückgang in der Anzahl der BezieherInnen verursacht wurde.

Weiters ist im Jahr 1996 - wie in den Vorjahren - ein weiterer Rückgang der Anzahl der BezieherInnen in der Stufe 2 und eine weitere Zunahme der Anzahl der BezieherInnen in der Stufe 1 zu beobachten. Mit Einführung des Pflegegeldes mit 1. Juli 1993 wurden sämtliche BezieherInnen eines Hilflosenzuschusses in die Stufe 2 übergeleitet. Daß die Anzahl der BezieherInnen in dieser Pflegegeldstufe sinkt, hat natürliche Ursachen. Einerseits gibt es einen natürlichen Abgang durch Tod, andererseits kommt es durch einen höheren Pflegebedarf zu einer Einstufung in eine höhere Pflegegeldstufe. Demgegenüber steigt die Anzahl der BezieherInnen in der Stufe 1 weiterhin kontinuierlich an, da aufgrund der angeführten Überleitung nur neue Fälle (d.h. keine BezieherInnen eines ehemaligen Hilflosenzuschusses) in diese Stufe eingereicht werden können.

2. Politik für behinderte Menschen

2.1. Die Verpflichtung der Unternehmen, behinderte ArbeitnehmerInnen zu beschäftigen

Das **Behinderteneinstellungsgesetz** verpflichtet jeden Dienstgeber, der 25 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigt, auf je 25 DienstnehmerInnen eineN nach dem Behinderteneinstellungsgesetz **begünstigteN BehinderteN** zu beschäftigen. Kommt ein Dienstgeber diesem gesetzlichen Auftrag nicht oder nicht vollständig nach, so hat er für jeden nicht besetzten Pflichtplatz die **Ausgleichstaxe** zu entrichten. Diese wird jährlich im nachhinein von den Bundessozialämtern vorgeschrieben. Sie betrug im Jahr 1996 öS 1.960 pro Monat. Die eingehenden Ausgleichstaxen fließen dem **Ausgleichstaxfonds** zu. Dieser Fonds wird vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verwaltet und ist mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Die Mittel dieses Fonds sind zweckgebunden, und zwar vor allem für Leistungen direkt an behinderte Menschen sowie an jene Dienstgeber, die Behinderte beschäftigen.

Das vorläufige Ergebnis der Vorschreibung der Ausgleichstaxe für 1995 läßt Einnahmen für den Ausgleichstaxfonds im Ausmaß von etwa 634 Mio. öS erwarten.

Zum 31.12.1996 gehörten insgesamt **69.639 Personen** dem Kreis der **begünstigten Behinderten** an, das sind um rund 3.000 mehr als 1995.

1995 waren bei sämtlichen der Einstellungspflicht unterliegenden Dienstgebern insgesamt **67.724 Pflichtstellen** zu verzeichnen. Von diesen Pflichtstellen waren **40.192 mit begünstigten Behinderten** besetzt. **27.532 Pflichtstellen** waren **unbesetzt**. Insgesamt wurde damit die **Beschäftigungspflicht zu 59 % erfüllt**. Der Prozentsatz von 41 % nicht besetzter Pflichtstellen **verzerrt jedoch das Bild** der tatsächlichen Beschäftigungschancen von begünstigten Behinderten, da einige einstellungspflichtige Dienstgeber mehr begünstigte Behinderte (nämlich um 5.821) aufgenommen haben, als ihnen Pflichtstellen zugeordnet waren. Weiters waren im Jahr 1996 3.820 begünstigte Behinderte bei nicht einstellungspflichtigen Betrieben beschäftigt.

Beim **Bund** waren 1996 von 7.600 Pflichtstellen rund 1.500 nicht besetzt, die Beschäftigungspflicht war damit **zu 81 % erfüllt**. Manche Ministerien (wie das Sozial- und das Finanzministerium) haben ihre Einstellungsverpflichtung allerdings bei weitem übererfüllt.

Zwar ist die Einstellungsquote in den letzten Jahren leicht gestiegen, doch ist die Bereitschaft der Dienstgeber, behinderte Menschen einzustellen, nicht so groß, wie es wünschenswert wäre. Die Integration von behinderten Menschen in das Erwerbsleben gestaltet sich damit weiterhin schwierig. Die Zahl der als arbeitsuchend vorgemerkten Behinderten ist nach wie vor sehr hoch. Von den begünstigten Behinderten waren im Jahr 1996 35 % nicht

erwerbstätig. In dieser Gruppe sind neben arbeitslosen Behinderten allerdings auch PensionsanwärterInnen und Hausfrauen/Hausmänner enthalten.

2.2. Prämien für Dienstgeber

Dienstgeber, die mehr begünstigte Behinderte beschäftigen, als sie aufgrund ihrer Beschäftigungspflicht anzustellen hätten, erhielten eine Prämie. 1996 betrug diese **öS 980 pro Monat**.

Weiters erhalten Dienstgeber darüber hinaus für jeden beschäftigten, **in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten eine Prämie** in voller Höhe der Ausgleichstaxe.

Für die Vorschreibungsperiode 1995 wurden für die

- Übererfüllung der Beschäftigungspflicht an **2.301** einstellungspflichtige Dienstgeber **67 Mio. öS** sowie an **4.221** nicht einstellungspflichtige Dienstgeber **44 Mio. öS** ausgezahlt;
- Beschäftigung behinderter Lehrlinge an **122** einstellungspflichtige Dienstgeber **2,8 Mio. öS** und an **43** nicht einstellungspflichtige Dienstgeber **1 Mio. öS** geleistet.

Weiters erhalten Dienstgeber, die Arbeitsaufträge an Einrichtungen erteilen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind, Prämien in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge. Diese „**Werkprämien**“ sollen für die Dienstgeber einen Anreiz bieten, Schwerbehinderte zu beschäftigen und auszubilden, andererseits soll dadurch auch das Berufsangebot für behinderte Menschen erweitert werden.

1996 wurden insgesamt rund 82 Mio. öS an Werkprämien ausgezahlt und zwar **65 Mio. öS** an 1.228 einstellungspflichtige Dienstgeber und **18 Mio. öS** an 1.383 nicht einstellungspflichtige Dienstgeber.

2.3. Integrative Betriebe (geschützte Werkstätten)

Das Behinderteneinstellungsgesetz bietet die Möglichkeit, entsprechend dem Behindertenkonzept der Bundesregierung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds die Schaffung von **Behindertenarbeitsplätzen im Rahmen integrativer Betriebe** (früher: geschützter Werkstätten) zu fördern.

Die integrativen Betriebe haben andere Zielsetzungen als Einrichtungen, die im wesentlichen Beschäftigungs- und Arbeitstherapie bieten. Die Förderung integrativer Betriebe im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ist nur möglich, wenn die dort Beschäftigten nach entsprechendem Arbeitstraining eine **wirtschaftlich verwertbare „Leistungsfähigkeit“** aufweisen, die die Basis für eine leistungsgerechte, mindestens jedoch kollektivvertragliche Entlohnung unter Bedachtnahme auf bereits erworbene berufliche Kenntnisse bildet. **Die Beschäftigten sind damit voll sozialversichert.**

In den derzeit acht integrativen Betrieben in ganz Österreich mit insgesamt **18 Betriebsstätten** sind bei einer Gesamtbeschäftigtenzahl von rund 1.310 Personen rund **1.060 behinderte Menschen** beschäftigt.

Die integrativen Betriebe sollen es den behinderten Menschen ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit soweit zu erhöhen oder wiederzugewinnen, daß sie einen Arbeitsplatz auf dem freien Arbeitsmarkt erlangen können. Für behinderte Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in den offenen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, stellen die integrativen Betriebe auch Dauerarbeitsplätze zur Verfügung.

Die **Durchlässigkeit** von den integrativen Betrieben in den freien Arbeitsmarkt liegt **derzeit bei ca. 3 % jährlich**. Dieser Wert ist beachtlich, bedenkt man, daß in wirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch schwierigen Zeiten die Vermittlungschancen behinderter Menschen besonders stark sinken.

Eine Untersuchung in den integrativen Betrieben ergab unter anderem, daß sich ein Großteil der behinderten Menschen nach sehr wechselhaften Arbeitsbiographien erstmals in einem als positiv eingeschätzten, stabilen Arbeitsverhältnis befindet, durch das auch private und finanzielle Probleme bewältigbar werden.

Den Empfehlungen dieser Studie folgend, wird derzeit besonderes Augenmerk auf die bedürfnisorientierte **Qualifizierung** der Behinderten und jener Mitarbeiter (sowohl behinderte als auch nicht behinderte) gelegt, die Führungsaufgaben wahrzunehmen haben. Hiefür ist auch der **Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds** möglich. Zur Weiterentwicklung der erreichten Marktposition und damit zur Sicherung der Arbeitsplätze ist es gemäß den Studienergebnissen weiters von großer Bedeutung, daß **offensive Maßnahmen** (z.B. Qualitätssicherung, Erschließung neuer Geschäftsfelder, optimale Arbeitsplatzgestaltung, Einsatz moderner Produktionstechniken) forciert werden.

Um die integrativen Betriebe in die Lage zu versetzen, mit ihren Erzeugnissen auf dem Markt zu bestehen, werden ihnen aus dem Ausgleichstaxfonds, vom Arbeitsmarktservice und vom jeweiligen Land Subventionen gezahlt. Aus dem Ausgleichstaxfonds werden ihnen die aus der Verpflichtung, zumindestens 80 % behinderte Menschen zu beschäftigen, resultierenden behinderungsbedingten Mehraufwendungen abgegolten. 1996 wurden vom Ausgleichstaxfonds für integrative Betriebe Aufwendungen im Ausmaß von 116 Mio. öS getätigt (vor allem Subventionen für den laufenden Betrieb und Zuschüsse zu den Er- und Einrichtungskosten).

2.4. Individualförderung

Um die berufliche Integration von behinderten ArbeitnehmerInnen zu erleichtern, werden aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds auch „**Individualförderungen**“ gewährt.

Aufwendungen des Ausgleichstaxfonds 1995 und 1996

(in Millionen öS)

	1995	1996	Veränderung in %
1. PKW-Zuschüsse	14,7	15,7	6
2. Lohnkostenzuschüsse	131,8	125,4	-5
3. Studien- und Lehrlingsbeihilfen	4,8	4,3	-9
4. Fahrtkostenzuschüsse für RollstuhlfahrerInnen	14,6	14,4	-2
5. Technische Arbeitshilfen	6,8	5,8	-16
6. Zuschüsse zur Existenzgründung	1,1	0,2	-87
7. Zuschüsse zur rollstuhlgerechten Wohnungsadaptierung	10,2	8,8	-14
8. Zuschüsse zu orthopädischen, Blinden- und Hörbehelfen	9,8	13,5	37
9. Sonstige Mobilitätshilfen	2,2	2,8	26
10. Sonstige Fürsorgemaßnahmen	7,9	9,1	14
11. Leistungen aus dem ESF (Ziel 1 und 3)			
12. ATF-Anteil zu ESF-Kofinanzierung			
Summe Individualförderungen	216,2	293,4	36
13. Prämien (Beschäftigung)	102,6	117,8	15
14. Prämien (Werkverträge)	91,2	83,2	-9
Summe Prämien	193,8	201,0	4
15. Sonderprogramme (inkl. Ausbildungseinrichtungen)	18,3	3,2	-82
16. Subventionen an Vereine und Verbände	49,4	47,3	-4
17. Überweisung OFG (ATF intern)	8,3	8,5	2
18. Aushilfen	7,6	7,8	2
Summe sonstiger Transferleistungen	65,4	63,7	-3
19. Errichtung und Einrichtung	55,5	25,7	-54
20. Jährliche ordentliche Subvention	89,5	89,7	-
21. Sonstige Aufwendungen	7,4	4,6	-38
Summe Geschützte Werkstätten	152,4	120,1	-21
Gesamtsumme	646,1	681,3	5

Quelle: BMAGS, Bilanzwerte

1996 wurden für Individualförderungen insgesamt **205,3 Mio. öS** aufgewendet. Der größte Teil entfällt auf **Lohnkostenzuschüsse** in Höhe von **125,3 Mio. öS**. Weitere 9,7 Mio. öS entfallen auf Darlehen und Zuschüsse zur Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Mobilitätshilfen (vor allem PKW- und Fahrtkostenzuschüsse für RollstuhlfahrerInnen) stellen mit 30,1 Mio. öS einen weiteren bedeutenden Aufwandsposten dar.

2.5. Europäischer Sozialfonds

Die Bundessozialämter bieten mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds zusätzliche Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen an. Diese Programme umfassen Beschäftigungsbeihilfen, berufliche Qualifizierung und Unterstützungsstrukturen. Durchgeführt werden diese Aktivitäten in Unternehmen der freien Wirtschaft, in Selbsthilfefirmen, Arbeitstrainingszentren und in integrativen Betrieben.

Für **Beschäftigungsbeihilfen und berufliche Qualifizierung** wurden 1996 aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds und des Europäischen Sozialfonds insgesamt rund **51,3 Mio öS** zur Verfügung gestellt, womit insgesamt etwa **900 zusätzliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze** geschaffen werden konnten.

Im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen soll insbesondere die **Arbeitsassistenten** Menschen mit Behinderungen beim Einstieg in das Erwerbsleben, bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten und bei drohendem Arbeitsverlust beraten und helfen. Die Arbeitsassistenten wird flächendeckend in allen Bundesländern angeboten. 1996 wurden aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds und des Europäischen Sozialfonds rund 23,1 Mio. öS aufgewendet und es konnten **39 Projekte** eingerichtet werden.

2.6. Forschung

Die vom Sozialministerium (Sektion IV) vergebene Studie „**Analyse der Auswirkungen des Pflegevorsorgesystems**“ wurde im März 1997 veröffentlicht. Im Rahmen dieser Studie wurden durch quantitative Befragungen und qualitative Interviews die Auswirkungen der Neuordnung der Pflegevorsorge auf die pflegebedürftigen Personen und privaten Betreuungspersonen untersucht. Nähere Ausführungen zu den Ergebnissen dieser Studie finden sich in Kapitel 1.1.

Bereits im Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung wird auf die Bedeutung der Gebärdensprache für Gehörlose hingewiesen. In diesem Sinn förderte das Sozialministerium (zusammen mit den Bundesministerien für Jugend, Umwelt und Familie; für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten; und für Wissenschaft und Verkehr) im Jahre

1996 das interaktive Multimedia-Projekt „MUDRA-Version 0.9“ auf CD-ROM, ein **Lern- und Informationsprogramm der österreichischen Gebärdensprache**.

Darüber hinaus wurden 1996 die Studie „Geschützte Werkstätten Ges.m.b.H. - Unternehmen mit sozialpolitischem Auftrag“ sowie im März 1997 die Studie „Berufsverläufe und Lebensbedingungen von begünstigten Behinderten“ veröffentlicht.

2.7. Grundrechte und Gleichbehandlung

Der aus dem Jahr 1993 stammende Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über wirtschaftliche und soziale Rechte, der seinerzeit von der Bundesregierung zurückgestellt worden war, wurde im November 1996 über einen Initiativantrag der Abgeordneten Kostelka, Hostasch und Genossen in den Nationalrat eingebracht und dem Verfassungsausschuß zur Behandlung zugewiesen.

Im Nationalrat wurden außerdem mehrere Initiativanträge zur Aufnahme eines Diskriminierungsschutzes für behinderte Menschen in die Bundesverfassung behandelt, die auf eine Erweiterung des Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes abzielten. Im Sommer 1997 kam es zur Beschlußfassung. Danach darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Überdies bekennt sich die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Behinderte Menschen könnten mit Hilfe dieser Staatszielbestimmung bewirkt (z.B. über Einflußnahme im Begutachtungsverfahren von Gesetzen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen ungenügend berücksichtigen), daß das Benachteiligungsverbot mit Inhalt gefüllt wird.

2.8. Bericht zur Lage behinderter Menschen

Aufbauend auf dem Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung vom Dezember 1992 werden regelmäßig Berichte zur Lage behinderter Menschen erstellt.

1996 wurde der zweite Bericht zur Lage behinderter Menschen zum Thema „Berufsausbildung-Arbeit“ herausgegeben. Über die Darstellung der aktuellen Situation hinaus soll dieser Bericht dazu beitragen, die betroffenen Personen über ihre Rechte und Möglichkeiten zu informieren. Er dient außerdem der Weiterentwicklung des Behindertenkonzeptes der österreichischen Bundesregierung.

3. Sozialentschädigung

3.1. Kriegsopferversorgung

Die Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz wurden 1996 mit dem für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor erhöht (+ 2,3 %).

Die Zahl der Versorgungsberechtigten ist zwischen 1987 und 1996 von 140.212 auf **88.027 Personen** gesunken (- 37 %). Der finanzielle Rentenaufwand ist in diesem Zeitraum von 5,9 Mrd. öS auf 5,6 Mrd. öS zurückgegangen. Dabei sank der Rentenaufwand für die Beschädigten von 2,6 Mrd. öS auf 2,4 Mrd. öS (- 8,9 %), wogegen der für die Hinterbliebenen mit 3,2 Mrd. öS fast gleichblieb.

Die relative Stabilität der Kosten ist auf die jährlichen Anpassungen der Leistungen mit dem ASVG-Faktor sowie darauf zurückzuführen, daß mit steigendem Alter und erschwerten Leidenszuständen verschiedene Leistungen (insbesondere Alters- und Erschwerniszulagen) angehoben werden und die einkommensabhängigen Leistungen insbesondere der Hinterbliebenen stärker angestiegen sind.

3.2. Heeresversorgung

Innerhalb der letzten zehn Jahre ist die Zahl der Versorgungsberechtigten um rund ein Drittel auf **1.614 im Jahr 1996 gestiegen**. Der **finanzielle Aufwand** betrug 1996 **110,3 Mio öS** und hat sich seit dem Jahr 1986 beinahe verdoppelt.

3.3. Opferfürsorge

Von 1987 bis 1996 ist die Zahl der EmpfängerInnen wiederkehrender Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz (Renten- und Beihilfenempfänger) um ein Viertel von 3.748 auf **2.827 Personen** zurückgegangen.

Die budgetären Aufwendungen für Rentenleistungen sanken im gleichen Zeitraum von 221 Mio. öS auf 218 Mio. öS. Wie bei den Leistungen für die Kriegsopfer ist diese relative Stabilität auf höhere Leistungen wegen des im Schnitt schlechteren Gesundheitszustandes (steigendes Alter) zurückzuführen bzw. darauf, daß die einkommensabhängigen Leistungen insbesondere der Hinterbliebenen stärker angestiegen sind.

3.4. Entschädigung von Verbrechenopfern

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen sieht Hilfeleistungen für österreichische StaatsbürgerInnen und EWR-BürgerInnen vor, die durch ein mit Vorsatz begangenes Verbrechen oder als unbeteiligte Dritte an einer verbrecherischen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Im Fall der Tötung des Opfers wird den Hinterbliebenen Hilfe geleistet.

Zum Jahresende **1996 erhielten 112 Opfer und Hinterbliebene finanzielle Zuwendungen** für Verdienst- bzw. Unterhaltsentgang. 1996 wurden in 36 Fällen die Bestattungskosten ersetzt.

Zusammen mit den Leistungen der Heilfürsorge, der orthopädischen Versorgung und der Rehabilitation betrug der Gesamtaufwand im Jahr 1996 **14,4 Mio. öS**.

3.5. Impfschadenentschädigung

Das Impfschadengesetz räumt jenen Personen einen Entschädigungsanspruch ein, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene (das war bis 1980 die Schutzimpfung gegen Pocken) oder eine empfohlene Impfung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Ende 1996 erhielten **70 Personen** wiederkehrende Geldleistungen. Der Gesamtaufwand im Jahr 1996 belief sich auf **24,2 Mio. öS**.

4. Förderung von Organisationen, Hilfen durch den Nationalfonds

An die Kriegsopferverbände Österreichs und an andere Behindertenorganisationen wurden im Jahr 1996 48 Mio. öS aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds überwiesen. Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, welche Projekte mit überregionaler Bedeutung in der Behindertenhilfe, der Pflegevorsorge und der Altenbetreuung durchführen, wurden 1996 aus allgemeinen Budgetmitteln mit **16,7 Mio. öS** gefördert.

Für besondere **Maßnahmen der sozialen, medizinischen und beruflichen Rehabilitation** wurden 1996 aus den Mitteln des Nationalfonds **Zuwendungen in der Höhe von 15 Mio. öS** gewährt. Außerdem wurden dauernd **stark gehbehinderten Menschen Mehr-**

belastungen, die sich durch die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe **bei der Anschaffung von Kraftfahrzeugen** ergeben, abgegolten. Die Aufwendungen dafür betragen im Jahr **1996 rund 45 Mio. öS.**

5. Information - Beratung - Betreuung - Service

Ein Sozialsystem wie das österreichische, das in über 100 Jahren gewachsen ist und als hochentwickelt gelten kann, d.h. in dem der individuellen Situation möglichst weitgehend Rechnung getragen wird, ist für den einzelnen notgedrungen unübersichtlich. Dem Bedürfnis der BürgerInnen nach Orientierung und beratender Hilfestellung wird zunehmend durch Einrichtung von Beratungs-, Auskunfts- und Servicestellen entsprochen.

5.1. Sozialberatung

Sozialberatung findet im Bereich des Sozialministeriums sowohl in Form allgemeinerer Beratung mit Orientierung im gesamten sozialen Feld statt (Sozialservice, Kummernummer, SozialTelefon), als auch als hochspezialisierte, in die Tiefe gehende Beratung in einem eng umgrenzten Bereich (Hilfsmittelberatung, Mobiler Beratungsdienst).

Auch durch Broschüren wie „**ÖSozial**“ (Sammlung wichtiger Adressen im Sozialbereich, 1997 in 6. Auflage erschienen), „**Soziale Dienste in Österreich**“ (1997 erschienen) und der Neuauflage der Dokumentation über „**Alten- und Pflegeheime in Österreich**“ werden wichtige Beiträge zur Verbesserung der Information rat- und hilfeschender Menschen geleistet.

5.1.1. Sozialservice, SozialTelefon, Kummernummer

Der Sozialservice hat den gesetzlichen Auftrag, behinderten und von konkreter Behinderung bedrohten Menschen zur Bewältigung ihrer Lebensumstände Hilfe zu gewähren, wenn sie ihre Schwierigkeiten nicht selbst bewältigen können. Der Kreis der potentiellen KundInnen ist entsprechend groß. Die Erfahrungen vor allem beim SozialTelefon des Sozialministeriums, aber auch bei den Sozialservicestellen in den Bundesländern, haben überdies gezeigt, daß Hilfesuchende gesetzliche Zuständigkeiten zunächst ignorieren und sich bei sozialen Problemen an eine Einrichtung wenden, die den Begriff „sozial“ im Namen führt.

Das kommt auch in der **Statistik** zum Ausdruck. So war 1996 bei knapp 6.000 Kontakten beim **SozialTelefon** (davon 86 Prozent telefonisch), bei denen **über 9.000 Einzelthemen**

angesprochen wurden, „Finanzielles“ Spitzenreiter mit 20 Prozent der angesprochenen Themen. Es folgten Fragen zum Bereich Beruf/Arbeitslosigkeit vor solchen zu Behinderung und Pflege (jeweils rund 14 Prozent). An die **Sozialservicestellen der Bundessozialämter** wandten sich 1996 über **28.700 Personen**.

Um die Schwelle für KundInnen gegenüber dem Sozialservice möglichst niedrig zu halten, ist österreichweit für den Sozialservice die Kurzzrufnummer 1775 eingerichtet. Anrufer beim Sozialservice wählen nach der Vorwahl der jeweiligen Landeshauptstadt 1775 und sind mit dem für sie zuständigen Sozialservice verbunden.

Als Maßnahme der Qualitätssicherung wurden 1996 Rahmenrichtlinien für den Sozialservice erarbeitet. Mit deren Umsetzung wird ein bundesweit einheitliches Beratungsniveau gewährleistet sein.

Noch allgemeiner ist das Beratungsangebot, das im Rahmen des **Sozialservice des Sozialministeriums** in Zusammenarbeit mit dem ORF in Gestalt der **Ö3-Kummernummer** und der **Kummernummer International** angeboten wurde. Die Beratung erfolgte grundsätzlich anonym (und zwar sowohl von Seiten der AnruferInnen, als auch von jener der BeraterInnen) und bezog sich auf alles, was dem potentiellen Kunden „Kummer“ bereitete. Bei Kummernummer und Kummernummer International haben 1996 rund 22.000 Menschen angerufen. Bei der Kummernummer waren verstärkt Anrufe von Menschen festzustellen, die von chronischer Krankheit oder Behinderung betroffen waren. Bei der Kummernummer International ging es in der überwiegenden Zahl der Kontakte um Probleme im Zusammenhang mit Aufenthalts- und Beschäftigungsbewilligung und zunehmend auch um die existenzielle Bedrohung von GastarbeiterInnen, die nach vielen Jahren Aufenthaltes in Österreich durch Krankheit ihren Arbeitsplatz und in weiterer Folge ihr Aufenthaltsrecht verloren. Auch Flüchtlinge, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, suchten bei der Kummernummer International Rat und Hilfe. In besonders schwierigen Fällen (1996 rund 1.000 Mal) übernahmen die diplomierten SozialarbeiterInnen des Sozialservice die Nachbetreuung der AnruferInnen.

5.2. Hilfsmittelberatung

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union nimmt Österreich auch am Projekt **HANDYNET** teil, einer mehrsprachigen europaweiten computergestützten Datenbank auf CD-ROM über technische Hilfsmittel für behinderte Menschen.

Die CD enthält aus allen EU-Staaten Angaben wie z.B. über

- technische Details der einzelnen Hilfsmittel,
- Preise in allen Landeswährungen,
- Hersteller, Händler und Vermieter/Verleiher von Hilfsmitteln,

- Reparatur- bzw. Servicestellen,
- Behindertenorganisationen (gegliedert z.B. nach Arbeitsbereichen).

Die im Sozialministerium eingerichtete **Nationale Koordinationsstelle** (Abteilung IV/A/11) ist für die nationale Koordination und die Kommunikation mit der Zentrale in Brüssel und den anderen nationalen Stellen verantwortlich.

Mit der Erhebung der nationalen Daten wurden die Bundessozialämter beauftragt. Die Qualitätskontrolle, Dateneingabe und Übermittlung nach Brüssel erfolgt im BMAGS. Seit dem EU-Beitritt wurden 3.477 Datenerfaßt (2.638 Produkte und 839 Organisationsen), womit Österreich eine Spitzenposition im EU-Vergleich erreicht hat.

Mitte 1996 wurden alle Bundessozialämter mit eigenen HANDYNET-PCs und der aktuellen CD-ROM ausgestattet. Damit wird eine bundesweite **qualifizierte Beratung** von behinderten Menschen, deren Angehörigen, Vereinen, Verbänden, Firmen und Institutionen ermöglicht.

Durch den sofort möglichen Preisvergleich einzelner Hilfsmittel kann bei Förderungsverfahren der optimale Einsatz der finanziellen Mittel sichergestellt werden.

5.3. Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche

Der Mobile Beratungsdienst wurde 1976 als neue Dienstleistung des Bundes im Burgenland eingerichtet. Heute gibt es Mobile Beratungsdienste der Bundessozialämter außerdem in der Steiermark, in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Wien.

Aufgabe und Ziel des Beratungsdienstes bestehen darin, Familien auf unbürokratische Weise multiprofessionelle Beratung und Betreuung in allen Fragen der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung ihrer Kinder anzubieten.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Die Begleitung von Familien mit behinderten Kindern,
- die wohnortnahe und kostenlose Betreuung durch MitarbeiterInnen von Expertenteams, die über spezifische Ausbildungen in den Fachbereichen Kinderheilkunde und Kinderneuropsychiatrie, klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie sowie Sozialarbeit verfügen,
- Bürgernähe, Flexibilität und Mobilität sowie die Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden.

Nicht zuletzt deshalb repräsentiert der Mobile Beratungsdienst in seiner täglichen Arbeit das Engagement der öffentlichen Verwaltung auf ihrem Weg vom „traditionellen“ Amt hin zur modernen Serviceeinrichtung.

Von den Mobilien Beratungsdiensten wurden im Jahr 1996 **2.000 Kinder und Jugendliche** betreut (davon 811 erstmalig). Die Teams führten knapp 8.000 Beratungsgespräche und machten insgesamt 1.250 Hausbesuche.

Im Jahr 1996 begingen die Mobilien Beratungsdienste ihr zwanzigjähriges Bestehen. Aus diesem Grund fanden MitarbeiterInnen, Kooperanten, Klienten sowie politische und behördliche Entscheidungsträger zum Symposium „Gut beraten. 20 Jahre Mobiler Beratungsdienst“ zusammen. Um das spezielle Angebot der Bundessozialämter einer breiteren Öffentlichkeit bekanntzumachen, wurde beim Symposium die Videoproduktion „Gut beraten“ erstmals präsentiert.

6. Bundessozialämter

6.1. Innere Organisation

Am 31. Mai 1996 traten Organisationsrichtlinien für die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialämter, BSB) in Kraft. Mit der Neuregelung der Aufbauorganisation soll der **Aufgabenschwerpunkt der Bundessozialämter** auf die **aktive Beratung und Förderung von behinderten Menschen** verlagert und ihre Entwicklung zu ziel-, bedarfs- und kundenorientierten Dienstleistungsunternehmen gefördert werden. Alle sieben Bundessozialämter haben die Organisationsrichtlinien mittlerweile durch Änderung ihrer Geschäftseinteilungen umgesetzt.

In einem zweiten Schritt wurde eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, die Ablauforganisation der BSB bundeseinheitlich, effizient, bürgernah und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu gestalten. Aus diesem Gesichtspunkt wurden die Geschäfts- und Kanzleiordnung neu erarbeitet und eine Skartierungsordnung für alle Geschäftsbereiche erstellt.

Durch die Einführung der **EDV** im Kanzleibetrieb wird in den Fachbereichen der BSB die Akteninformation mittels Karteikarten durch die elektronische Aktenevidenz ersetzt.

6.2. Einschaurlinien

Die Bundessozialämter werden bei ihrer Tätigkeit durch die Fachabteilungen des Sozialministeriums unterstützt (Information, Beratung und Kontrolle). Neben laufenden Kontakten kommt es dafür zu sogenannten „Einschauen“ in größeren Zeitabständen.

Für diese Prüftätigkeit der Sektion IV bei den Bundessozialämtern wurden neue Richtlinien erstellt. Ein schwerpunktmäßiges (nur ein Bundessozialamt zur gleichen Zeit) und aufeinander abgestimmtes Vorgehen der einzelnen Fachabteilungen soll für eine Gesamtsicht der besonderen regionalen Probleme unter geringstmöglichen Störungen des Kundenservice sorgen.

6.3. Außenstellen

Die meist in den Landeshauptstädten angesiedelten Bundessozialämter sind von manchen Bezirken aus nur schwer zu erreichen. Um bürgernahe Beratung und Betreuung möglichst nahe am Wohnort bieten zu können, wurde ein Konzept zur Einrichtung von Außenstellen erarbeitet, das der Forderung nach einer weitestgehenden Aufwandsneutralität entsprechen mußte.

In den Außenstellen soll den Kunden aus bestimmten politischen Bezirken Sozialservice und Behindertenförderung angeboten werden. Zusätzlich können die Außenstellen auch andere Aufgaben erhalten.

Im Jänner 1997 wurde die Einrichtung einer Außenstelle des Bundessozialamtes Wien Niederösterreich Burgenland in St. Pölten beschlossen. Obwohl dezentraler Beratungs- und Betreuungsbedarf auch in anderen Bundesländern besteht, muß aus finanziellen Gründen von der Einrichtung weiterer Außenstellen vorläufig abgesehen werden. Als Alternative werden vermehrt Beratungstage in den externen Insolvenzentgeltsicherungs-Büros der Bundessozialämter abgehalten.

7. Europäische Integration

7.1. EntschlieÙung des Rates über die Chancengleichheit für behinderte Menschen

Im Dezember 1996 wurde vom EU-Ministerrat eine EntschlieÙung über die **Chancengleichheit für behinderte Menschen** angenommen. Mit dieser EntschlieÙung hat die EU ihre Strategie in der Behindertenthematik als Empfehlung festgelegt. Das Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung entspricht weitgehend dieser Strategie.

Aufbauend auf dieser EntschlieÙung wurde eine „Gruppe hochrangiger VertreterInnen der Mitgliedstaaten in Behindertenfragen“ eingerichtet, an der ein Vertreter der Sektion IV teilnimmt.

7.2. EU-Regierungskonferenz

In der EU-Regierungskonferenz über Änderungen der EU-Verträge, die noch 1997 abgeschlossen werden soll, wird eine spezielle Bestimmung diskutiert, die jede Benachteiligung behinderter Menschen allein aus dem Grund der Behinderung verbietet. Es ist beabsichtigt, eine derartige Anti-Diskriminierungsklausel in den EG-Vertrag aufzunehmen.

Weiters wird über die Einbeziehung des Abkommens über die Sozialpolitik in den EG-Vertrag verhandelt. In diesem Zusammenhang wird unter anderem von einigen Ländern gefordert, eine rechtliche Grundlage für Aktionsprogramme im Sozialbereich (und damit auch für Behindertenprogramme) zu schaffen.

ARBEITSRECHT UND ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK

1. Legistische Maßnahmen	283
1.1. Arbeitsvertragsrecht	283
1.1.1. Betriebspensionsgesetz	283
1.1.2. Pensionskassenvorsorgegesetz	283
1.1.3. Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	284
1.1.4. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz	284
1.2. ArbeitnehmerInnenschutz	285
1.2.1. Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	285
1.2.2. BäckereiarbeiterInnengesetz	285
1.2.3. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz	285
1.2.4. Landarbeitsgesetz	286
1.2.5. Mutterschutzgesetz	286
1.2.6. Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz	286
1.2.7. Arbeitsruhegesetz-Verordnungen	287
1.3. Kollektives Arbeitsrecht	288
1.3.1. Arbeitsverfassungsgesetz	288
1.3.2. Post-Betriebsverfassungsgesetz	288
1.3.3. Bahn-Betriebsverfassungsgesetz	289
1.3.4. Aufwandersatzgesetz	289
2. Internationale Sozialpolitik	289
2.1. Tätigkeiten im Rahmen der EU	289
2.1.1. Rahmenvereinbarung über Elternurlaub	289
2.1.2. Entsendung von ArbeitnehmerInnen in Mitgliedstaaten der EU	290
2.1.3. Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit	291
2.1.4. Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß	291
2.1.5. Umkehr der Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung	292
2.1.6. Beratender Ausschuß für Chancengleichheit von Frauen und Männern	292
2.2. Europäische Integration	292
2.2.1. EU-Rechtskoordination im Sozial- und Arbeitsrechtsbereich	292
2.2.2. Reform der EU	293
2.2.3. Wirtschafts- und Währungsunion	293
2.2.4. Umsetzung von EU-Aktions- und Forschungsprogrammen	294
2.2.5. Unterstützung ost- und mitteleuropäischer Länder beim Aufbau neuer Strukturen im arbeitsmarktpolitischen und sozialen Bereich	295
2.2.6. Betreuung der Schriftenreihe „soziales Europa“	296

2.3. Tätigkeiten im Rahmen des Europarates	296
2.3.1. Europäische Sozialcharta	296
2.3.2. Leitungskomitee für Sozialpolitik	296
2.4. Tätigkeiten im Rahmen der internationalen Arbeitsorganisation	296
2.5. Tätigkeiten im Rahmen der UNO	297
2.6. Tätigkeiten im Rahmen der Welthandelsorganisationen	297
3. Administrative Maßnahmen	298
3.1. Betriebspensionsgesetz	298
3.2. Kollektive Rechtsgestaltung	298
3.3. Bundeseinigungsamt	299
3.3.1. Kollektivvertragsfähigkeit (Zu- bzw. Aberkennung)	299
3.3.2. Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung	299
3.3.3. Mindestlohntarife	301
3.3.4. Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen	301
3.3.5. Gutachten zu Kollektivverträgen	301
4. Arbeit und Arbeitsbeziehungen, Gleichstellung von Mann und Frau	302

1. Legistische Maßnahmen

1.1. Arbeitsvertragsrecht

1.1.1. Betriebspensionsgesetz

Nach fast zweijährigen Beratungen wurden gegen Ende des Jahres 1996 die Novellen zum Betriebspensionsgesetz und Pensionskassengesetz (BPG und PKG) vom Parlament verabschiedet.

In Kraft getreten ist die Novelle zum Betriebspensionsgesetz (BGBl.Nr.754/1996) am 1. Juli 1997.

Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- die Bereinigung des Geltungsbereiches;
- in eingeschränktem Umfang: Kollektivvertrag als Zugangsinstrument zur Pensionskasse neben Betriebsvereinbarung und Vertragsmuster;
- Entfall der behördlichen Vertragsmustergenehmigung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung;
- Vereinfachung der Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages sowohl im Pensionskassenmodell als auch bei direkten Leistungszusagen;
- Klarstellung der zivilrechtlichen Verpflichtung zur Wertpapierdeckung der direkten Leistungszusagen.

1.1.2. Pensionskassenvorsorgegesetz

Im Zuge der **Neuregelung des Bezüge- und Pensionsrechts der obersten Organe und Mandatare des Bundes und der von Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments** wurde im Rahmen des Bezügebegrenzungsgesetzes durch das Pensionskassenvorsorgegesetz (PKVG) die Rechtsgrundlage für eine (zusätzliche) über die Pensionskasse finanzierte Alters- und Hinterbliebenenvorsorge für diesen Personenkreis geschaffen. Ziel ist der Aufbau einer auf freiwilliger Basis beruhenden Pensionskassenvorsorge unter Zugrundelegung des Kapitaldeckungsverfahrens. Aufgrund der bisher bestehenden betriebspensionsrechtlichen Regelungen (BPG und PKG) war eine Einbeziehung der Politiker in das Pensionskassensystem nicht möglich, da der persönliche Geltungsbereich dieser beiden Bundesgesetze auf Arbeitnehmer - unter bestimmten Bedingungen auf Arbeitgeber - abgestellt ist. Das PKVG (Art.3 des BGBl.I Nr.64/1997) enthält allgemeine Regelungen über den Zugang zum Pensionskassensystem, ebenso Regelungen über den Erwerb und die Sicherung von Pensionsanwartschaften und -leistungen; diese

Regelungen orientieren sich weitgehend an den entsprechenden Bestimmungen des BPG. In Kraft getreten ist dieses Gesetz am 1.8.1997.

1.1.3. Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Durch die mit Artikel I des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.417/1996, erfolgte Änderung des Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes wurden im Zusammenhang mit der Einigung der Kollektivvertragspartner in der Bauwirtschaft über Maßnahmen zur Verbesserung der **Jahresbeschäftigung** gesetzliche **Begleitmaßnahmen** geschaffen. Im einzelnen umfaßt die Novelle folgende Punkte:

- ▶ Berücksichtigung der Zeitausgleichswochen bei der Definition der Anwartschaftswoche;
- ▶ Festlegung einer Kalenderwoche für Bauindustrie und -gewerbe als neutrale Woche; d.h. es fallen keine Zuschläge an; der Arbeitnehmer erwirbt aus dieser Woche keine Anwartschaften;
- ▶ verpflichtende Urlaubsvereinbarung von zwei Wochen in den Monaten Dezember und Jänner; Verlängerung des Arbeitsverhältnisses um einen entsprechenden Urlaubszeitraum, wenn es in diesen Monaten aufgelöst wird;
- ▶ Winterfeiertagsvergütung für die gesetzlichen Feiertage und die kollektivvertraglich geregelten arbeitsfreien Tage zwischen 24.Dezember und 6.Jänner durch
 - ▶ Refundierung an den Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer in dieser Zeit beschäftigt ist;
 - ▶ Auszahlung an den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis vor oder während der Feiertage beendet wird.

Die Finanzierung erfolgt durch Lohnzuschläge von April bis November; für diese gelten die Bestimmungen wie für die übrigen BUAG-Zuschläge.

Mit der Novelle BGBl.Nr.754/1996 wurde die bis zum 31.Dezember 1996 befristete Regelung, wonach der Insolvenzausfallgeld-Fonds der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse die von ihr bei Insolvenz ausgezahlten Abfertigungen zu refundieren hat, ins Dauerrecht übergeführt.

Mit der Zuschlagsverordnung zum BUAG (BGBl.Nr.663/1996) wurden die Lohnzuschläge für die Sachbereiche der Urlaubs- und Abfertigungsregelung mit 30.Dezember 1996 neu geregelt. Für den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung erfolgte die Festsetzung des Lohnzuschlages durch die mit 1.Juli 1996 in Kraft getretene Verordnung BGBl.Nr.440/1996, geändert durch die mit 1.April 1997 in Kraft getretene Verordnung BGBl. II Nr.99/1997.

1.1.4. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz

Ein Entwurf zur teilweisen Angleichung an die jüngste Novelle zum Berufsausbildungsgesetz wurde ausgearbeitet. Die Novelle bezweckt vor allem die Möglichkeit der Verwandtstellung von Lehrberufen, die nach anderen Rechtsvorschriften eingerichtet sind.

1.2. ArbeitnehmerInnenschutz

1.2.1. Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz

Die Novelle zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz trat mit 1.7.97 in Kraft. Neben Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Lehrlingspaket wird auch die EU-Richtlinie 94/33/EG vom 22.6.1994 betreffend den Jugendarbeitsschutz umgesetzt. Die Novelle enthält die Anhebung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung (Ausnahmen im Bereich der dualen Ausbildung oder eines Betriebspraktikums), das **Ende des Jugendarbeitsschutzes einheitlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres**, die Anpassung bei der **Durchrechnung der Normalarbeitszeit** durch Kollektivvertrag, die **Ein- arbeitsmöglichkeit** von Fenstertagen, die Neuregelung der Ruhepausen, die Möglichkeit einer Vorverlegung des Arbeitsbeginnes für Jugendliche nach dem 15. Lebensjahr (4 Uhr für Bäckerlehrlinge, 5 Uhr für mehrschichtige Betriebe), die Zulassung der Beschäftigung von Jugendlichen an Samstagen nach 13 Uhr in Verkaufsstellen, die Normierung einer Evaluierungspflicht sowie einer speziellen Unterweisungspflicht des Arbeitgebers.

Mit der Novelle vom Oktober 1997 wurden Ausnahmen von der Wochenfreizeitregelung im Ausmaß von zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen ermöglicht (BGBl I Nr. 126/1997).

1.2.2. BäckereiarbeiterInnengesetz

Seit 1.7.1996 ist ein neues BäckereiarbeiterInnengesetz (BGBl Nr.410/1996) in Geltung.

Bei den Neuerungen sind hervorzuheben die **Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für gelernte Bäckerinnen**, die Zulassung eines früheren Arbeitsbeginns für ungelernte Arbeiterinnen durch Kollektivvertrag unter bestimmten Voraussetzungen und die teilweise Anpassung der Arbeitszeitregelungen an das Arbeitszeitgesetz (insbesondere die Möglichkeit der Durchrechnung sowie die Überstundenleistung bei erhöhtem Arbeitsbedarf).

Weiters wurden Wochenend-, Feiertags- und Ersatzruhe unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Bäckereibetrieben den Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes angeglichen.

1.2.3. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

Mit 1.1.1997 trat das Krankenanstalten- Arbeitszeitgesetz BGBl Nr. I 8/1997 in Kraft. Es sieht erstmals eine **einheitliche Regelung der Arbeitszeit für alle DienstnehmerInnen in Krankenanstalten unabhängig vom Rechtsträger** vor. Ausgenommen von diesem Gesetz sind lediglich leitende DienstnehmerInnen mit maßgeblichen Führungsaufgaben. Gleichzeitig setzt das KA-AZG die EU-Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der

Arbeitszeitgestaltung in diesem Bereich um. Neben einer grundsätzlichen Regelung der Tages- (13 Stunden) und Wochenarbeitszeit (durchschnittlich 48 Stunden) ist die Möglichkeit von verlängerten Diensten vorgesehen. Als Ausgleich für verlängerte Dienste muß auch eine längere Ruhezeit gewährt werden. Die zulässige, durchschnittliche Anzahl der verlängerten Dienste pro Monat wird bis 2004 schrittweise herabgesetzt.

1.2.4. Landarbeitsgesetz

Die Begutachtung des Entwurfes ist nunmehr abgeschlossen. Mit der Novelle sollen eine Reihe von Arbeitnehmerschutzrichtlinien der EU umgesetzt werden. Weiters werden die Richtlinie über den Jugendarbeitsschutz und die Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung erfüllt. Die Novelle soll unter Berücksichtigung der Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft ein den ArbeitnehmerInnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft vergleichbares Arbeitnehmerschutzniveau bieten.

1.2.5. Mutterschutzgesetz

Die Novelle BGBl Nr. I 9/1997 sieht eine Staffelung der Fristen zur **Evaluierung der Arbeitsplätze** für Schwangere und Stillende vor.

1.2.6. Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz

Mit der Novelle BGBl I Nr. 46/1997 zum Arbeitszeitgesetz und zum Arbeitsruhegesetz wurde die **Möglichkeit einer flexibleren Arbeitszeitgestaltung** geschaffen. Kernstück der AZG-Novelle ist die Ausweitung der Möglichkeiten, durch Kollektivvertrag eine Durchrechnung der Normalarbeitszeit zuzulassen. Lediglich dort, wo keine kollektivvertragsfähige Körperschaft auf Arbeitgeberseite besteht und ein Kollektivvertrag daher nicht abgeschlossen werden kann, kann eine Betriebsvereinbarung unter Anzeige an die kollektivvertragsfähige Körperschaft der ArbeitnehmerInnen solche Arbeitszeiten festlegen.

Der **Durchrechnungszeitraum** ist gesetzlich nicht begrenzt und **kann** daher auch **mehr als ein Jahr betragen, wenn der Zeitausgleich in mehrwöchigen zusammenhängenden Zeiträumen** gewährt wird. Die **Normalarbeitszeit darf** in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 48 Stunden, bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 8 Wochen **50 Stunden nicht übersteigen**. Die tägliche Normalarbeitszeit darf in der Regel weiterhin neun Stunden nicht überschreiten, nur bei mehrtägigem zusammenhängenden Zeitausgleich ist eine Normalarbeitszeit von 10 Stunden möglich.

Die Änderungen folgen dem Grundsatz, daß die Arbeitszeitregelungen umso flexibler gestaltet werden können, je größer die zusammenhängenden Freizeiträume sind. Um die ArbeitnehmerInnen vor kurzfristigen Arbeitszeitänderungen zu schützen, ist die Lage der

Normalarbeitszeit grundsätzlich zu vereinbaren. Von dieser Vereinbarung darf der Arbeitgeber nur in Ausnahmefällen und auch dann nur unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist abweichen.

Weiters enthält die Novelle unter anderem

- die Zulassung einer zehnstündigen Normalarbeitszeit im Rahmen einer 4-Tage-Woche durch Kollektivvertrag,
- die Beseitigung aller unterschiedlichen Regelungen für Männer und Frauen,
- den weitgehenden Abbau von Verwaltungsverfahren durch die Arbeitsinspektion,
- Anpassungen an die EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung sowie
- Regelungen über Reisezeit und Rufbereitschaft.

Nach dem Arbeitsruhegesetz kann der **Kollektivvertrag** nunmehr **Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe** zur Verhinderung von wirtschaftlichen Nachteilen oder zur Sicherung der Beschäftigung zulassen.

Mit der Novelle zum Arbeitsruhegesetz (BGBl.Nr.5/1997) wurde die **Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen an Samstagen nach 13 Uhr an Verkaufsstellen** zugelassen, die an Samstagen geöffnet halten dürfen. Als **Ausgleichsmaßnahme** wurde festgelegt, daß in diesem Fall **der nächste Samstag in der Regel zur Gänze arbeitsfrei zu sein hat**.

1.2.7. Arbeitsruhegesetz-Verordnungen

Im Berichtszeitraum wurden folgende **Verordnungen gemäß § 12 ARG** erlassen:

- BGBl Nr.139/1996: Beschichtung von Preßwalzen mit Granitersatz-Keramikbezügen,
- BGBl.IINr.14/1997: 1) Herstellung von Stoffen für Autoinnenausstattungen auf Henkelplüschemaschinen,
2) Herstellung von gewirkten Einlagestoffen auf Wirk- und Raschelmaschinen und von Vliesen auf Vliesraschelmaschinen,
3) für Konditoren die Tätigkeiten einschließlich der Erzeugung, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und Betreuung von Gästen und Kunden unbedingt erforderlich sind,
4) für Theaterkartenbüros alle Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und Betreuung der Kunden unbedingt erforderlich sind,
- BGBl.II Nr.92/1997: Entgegennahme und Weiterleitung telefonischer Notrufe, Aufträge, Anfragen, Informationen und entsprechendes Telefonservice für alle gesetzlich erlaubten Tätigkeiten durch Call-Center,
- BGBl.II Nr.152/1997: 1) Bestücken von Printplatten,
2) Brettschichtholzerzeugung im Durchlaufpressverfahren.

1.3. Kollektives Arbeitsrecht

1.3.1. Arbeitsverfassungsgesetz

Durch die mit Artikel II des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.417/1996, erfolgte Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes wurde die Entscheidungsfrist für die Schlichtungsstelle bei **Betriebsvereinbarungen über die Arbeitszeit** mit vier Wochen begrenzt.

Das Arbeitsverfassungsgesetz wurde weiters durch Artikel I des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 601/1996, geändert. Mit dieser Novelle erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 94/45 EG des Rates über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Untersuchung und Anhörung der **Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen**. Ziel ist die Verbesserung der **Mitwirkung** der Arbeitnehmer **bei Entscheidungen** und Entwicklungen in grenzüberschreitend tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen. Zur Verwirklichung dieses Zieles enthält die Novelle vor allem Bestimmungen über:

- Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und Definition seiner Aufgaben;
- Mindestinhalte der zwischen besonderem Verhandlungsgremium und zentraler Leitung abzuschließenden Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat oder ein Unterrichts- und Anhörungsverfahren;
- Voraussetzung der Einrichtung eines Europäischen Betriebsrates kraft Gesetzes, falls die Verhandlungen zwischen besonderem Verhandlungsgremium und zentraler Leitung scheitern, sowie Definition seiner Befugnisse;
- Entsendung der österreichischen Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium und in den Europäischen Betriebsrat kraft Gesetzes;
- Rechtsstellung der österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrates sowie der Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens;
- Vereinbarung zwischen Arbeitnehmervertretungen und zentraler Leitung über die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden.

Weiters enthält die Novelle eine Änderung der Bestimmung über die Kundmachung von Satzungen dahingehend, daß nur noch die Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung, nicht aber deren Wortlaut kundzumachen ist.

1.3.2. Post-Betriebsverfassungsgesetz

Die Post und Telekom Austria AG ist gemäß den Bestimmungen des Poststrukturgesetzes sowohl von der Geltung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes als auch von der Geltung des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes ausgenommen. Im Hinblick darauf,

daß die Tätigkeit der ArbeitnehmerInnenvertreter somit keine gesetzliche Grundlage hat, wurde mit dem mit 1.Juli 1996 in Kraft getretenen Post-Betriebsverfassungsgesetz (BGBl.Nr.326/1996) eine umfassende **Regelung der Personalvertretung im Bereich der ausgegliederten Post** geschaffen, die - unter Berücksichtigung der besonderen Organisationsstruktur der Post - im wesentlichen den Regelungen des Arbeitsverfassungsgesetzes nachgebildet ist.

1.3.3. Bahn-Betriebsverfassungsgesetz

Die Österreichischen Bundesbahnen und die Privatbahnen sind von der Geltung des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetz ausgenommen. Im Hinblick auf die besondere Struktur dieser Unternehmen erfolgt die **Regelung der Personalvertretung** nicht im Arbeitsverfassungsgesetz, sondern in einem eigenen Bahn-Betriebsverfassungsgesetz. Das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz lehnt sich bei den Befugnissen der betrieblichen Interessenvertretung an die Regelungen des Arbeitsverfassungsgesetzes an, behält aber in organisationsrechtlicher Hinsicht die bisherige Struktur der Personalvertretung bei.

1.3.4. Aufwändersatzgesetz

Mit der Aufwändersatzverordnung (BGBl.Nr.676/1996) wurden die Pauschalbeträge, die den gesetzlichen Interessenvertretungen und den freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen als Aufwändersatz gebühren, für das Jahr 1997 festgesetzt.

2. Internationale Sozialpolitik

2.1. Tätigkeiten im Rahmen der EU

2.1.1. Rahmenvereinbarung über Elternurlaub

Die von UNICE (Union der Industrien der Europäischen Gemeinschaft), CEEP (Centre européen de l'entreprise publique - Vereinigung europäischer Arbeitgeber öffentlicher Unternehmen) und EGB (Europäischer Gewerkschaftsbund) geschlossene Rahmenvereinbarung (RL 96/34/EG des Rates) über Elternurlaub vom 3.Juni 1996 schafft einen individuellen, grundsätzlich nicht übertragbaren **Anspruch aller ArbeitnehmerInnen auf Elternurlaub im Mindestausmaß von 3 Monaten aus Anlaß der Geburt oder Adoption**

eines Kindes. Weiters ist ein **Freistellungsanspruch** aus dringenden familiären Gründen **bei Krankheit oder Unfällen** vorgesehen.

In Österreich ist insofern Anpassungsbedarf gegeben, als ein individueller Anspruch auf Elternurlaub für alle männlichen Arbeitnehmer vorgesehen werden muß.

Dieses Rahmenübereinkommen über den Elternurlaub ist die erste auf europäischer Ebene geschlossene Sozialpartnervereinbarung. Durch die Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, damit das Rahmenübereinkommen der Sozialpartner innerstaatlich in Kraft gesetzt werden kann. Die Richtlinie ist bis 3. Juni 1998 umzusetzen.

2.1.2. Entsendung von ArbeitnehmerInnen in Mitgliedstaaten der EU

Die Richtlinie (RL 96/71) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entsendung von ArbeitnehmerInnen im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vom 16. Dezember 1996 verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, den auf ihr Hoheitsgebiet **entsandten ArbeitnehmerInnen dieselben Arbeits- und Entgeltbedingungen** zu gewährleisten, die **am Ort der Arbeitsleistung** gelten, **sofern die Bestimmungen des Entsendestaates** (gewöhnlichen Arbeitsortes) **nicht günstiger sind**.

Das Ziel der RL liegt nicht darin, das Arbeitsrecht der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, sondern festzulegen, welches Recht bei einer Dienstleistungserbringung im Ausland anzuwenden ist.

Erfaßt sind Regelungen betreffend

- maximale Arbeitszeiten und Mindestruhezeiten,
- bezahlter Mindestjahresurlaub,
- Mindestlohnsätze einschließlich der Überstunden,
- Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
- Mutterschutz, Kinder- und Jugendarbeitsschutz,
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen.

Kollektivvertragliche Arbeitsbedingungen und Löhne sind zwingend nur auf Entsendungen im Bereich der Baubranche anzuwenden. Die Anwendung der kollektivvertraglichen Bestimmungen kann jedoch auf alle Wirtschaftsbranchen ausgedehnt werden.

Die im Beschäftigungsstaat geltenden Entgelt- und Arbeitsbedingungen gelten grundsätzlich vom ersten Tag der Entsendung an (Ausnahmemöglichkeiten: z.B. Erstmontage oder Entsendungen unter einem Monat).

Entsandte ArbeitnehmerInnen können ihre Ansprüche entweder im Beschäftigungsstaat oder im Entsendestaat geltend machen.

Anpassungsbedarf in Österreich:

- Urlaubsregelungen ab dem ersten Tag der Entsendung,
- Regelungen für die Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse,
- Ausnahme für Montage- und Installationsarbeiten auf 8 Tage herabsetzen,
- Einrichtung von Informationsstellen und Regelungen für Zusammenarbeit zwischen den in- und ausländischen Behörden,
- Gerichtsstandsregelung für Entsendefälle.

Die Richtlinie ist bis 16. Dezember 1999 umzusetzen.

2.1.3. Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit

Durch diese Änderung erfolgt lediglich die Festschreibung der Judikatur des EuGH in der Richtlinie (RL 86/378) selbst.

Folgende Klarstellungen werden in der Richtlinie getroffen:

- Gleiches Pensionsanfallsalter für Männer und Frauen bei betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit auch im Fall eines unterschiedlichen Pensionsalters im gesetzlichen Pensionsversicherungssystem;
- Ausdehnung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Hinterbliebenenpensionen;
- unterschiedliche Pensionen sind grundsätzlich gleichheitswidrig;
Ausnahmen: bei Systemen, die durch Beiträge finanziert werden, kann die längere Lebenserwartung der Frauen bei gleicher Beitragsleistung zu einer niedrigeren Pensionsleistung führen. Dies widerspricht nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz;
- unterschiedliche Beitragsleistungen der Arbeitgeber sind grundsätzlich gleichheitswidrig (mit Ausnahmen).

Das Gleichbehandlungsgebot ist in Österreich auf alle Leistungen anzuwenden, die auf Beschäftigungszeiten nach dem 1.1.1994 beruhen (Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens).

2.1.4. Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß

In der Empfehlung des Rates über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß vom 2. Dezember 1996 werden Maßnahmen zur Förderung einer stärkeren Beteiligung von Frauen an den Entscheidungsprozessen in allen gesellschaftlichen Bereichen vorgeschlagen.

Die ausgewogene Beteiligung hat die Vertretung auf allen Ebenen des politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens zu umfassen, wobei die Mitwirkung am Entscheidungsprozeß insbesondere durch die Vertretung von Frauen in Führungspositionen und Entscheidungsfunktionen zu erfolgen hat.

2.1.5. Umkehr der Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung

Beim Sozialministerrat am 27.6.1997 konnte eine politische Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag zur Umkehr der Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung erreicht werden. Er muß dem Europäischen Parlament zur 2. Lesung vorgelegt werden.

Der Richtlinienvorschlag sieht eine Verlagerung der Beweislast in Fällen einer **Diskriminierung aufgrund des Geschlechts** vor:

- Die klagende Person (ArbeitnehmerIn) muß **Tatsachen glaubhaft machen**, die das Vorliegen einer Diskriminierung vermuten lassen;
- Der Beklagte (Arbeitgeber) muß den **Gegenbeweis** erbringen, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht verletzt wurde. Der Gegenbeweis ist auch dann erbracht, wenn der Beklagte **nachweist, daß sachliche Gründe die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen**.

Diese Regelung entspricht der bereits geltenden österreichischen Rechtslage.

2.1.6. Beratender Ausschuß für Chancengleichheit von Frauen und Männern

Aus der Tätigkeit dieses Ausschusses besonders hervorzuheben ist die Erarbeitung einer Stellungnahme im Hinblick auf positive Maßnahmen (Quotenregelungen) sowie eine Stellungnahme zur Regierungskonferenz.

2.2. Europäische Integration

2.2.1. EU-Rechtskoordination im Sozial- und Arbeitsrechtsbereich

Die Tagungen der Arbeits- und Sozialminister werden innerstaatlich vorbereitet und koordiniert. Im Zeitraum vom Juli 1996 bis Juni 1997 fanden zwei informelle Ministertreffen und vier formelle Ratstagungen statt. Neben den unter 2.1. erwähnten Richtlinien und Entschlüssen wurden noch folgende beschlossen:

- Entschließung über die Rolle der Sozialschutzsysteme bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,
- Entschließung über Chancengleichheit von Behinderten,
- Entschließung über Chancengleichheit für Frauen und Männer und Europäische Strukturfonds.

Weiters wurde durch **Beschluß** das Jahr 1997 zum europäischen Jahr gegen Rassismus erklärt.

Anläßlich der Ratstagung am 2.12.1996 wurde die Einsetzung des Ausschusses für Beschäftigung und Arbeitsmarkt beschlossen. Im vergangenen Berichtszeitraum nahmen das sogenannte „**Essen-Follow-Up Berichtssystem der EU über Beschäftigungsentwicklung in der Union**“ und die Setzung von Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit durch die Mitgliedstaaten eine zentrale Bedeutung ein.

Die Arbeits- und Sozialminister haben anläßlich ihrer Tagung am 2.12.1996 einen mit dem Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen“ abgestimmten, gemeinsamen, an den Europäischen Rat von Dublin gerichteten **Bericht zur Beschäftigungslage in Europa** veröffentlicht. Dem Europäischen Rat, der am 16. und 17.6.1997 in Amsterdam tagte, wurde seitens der Arbeits- und Sozialminister ein Zwischenbericht über die aktuelle Beschäftigungsentwicklung in der Union vorgelegt. Ein umfassender Bericht zur Beschäftigungslage in Europa wird dem Europäischen Rat von Luxemburg im Dezember 1997 durch die Arbeits- und Sozialminister übermittelt werden.

2.2.2. Reform der EU

Im Rahmen der Neuverhandlungen der Gemeinschaftsverträge durch die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren folgende Themen der Regierungskonferenz („Maastricht II“) für den Sozialbereich von besonderer Bedeutung:

- Ausbau der Grundrechte in den Verträgen;
- Aufnahme eines eigenen Abschnitts über Beschäftigungspolitik in den EG-Vertrag;
- Ersetzung der bisherigen Sozialvorschriften des EG-Vertrages durch den weiterreichenden Inhalt des Protokolls Nr. 14 zum EU-Vertrag mit dem Abkommen über die Sozialpolitik, das bisher nicht für Großbritannien galt;
- Stärkung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Arbeitsleben durch eine Neuformulierung des Artikels 119 EG-Vertrag innerhalb der Sozialvorschriften.

2.2.3. Wirtschafts- und Währungsunion

Zur Vorbereitung der Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion wurde seitens der Bundesregierung ein Projektteam zur Planung und Umsetzung der

Euro-Informationsoffensive sowie zur begleitenden Koordination der Maßnahmen im Hinblick auf die Einführung des EURO geschaffen.

Diesem Projektteam sind zur Unterstützung seiner Aufgabe folgende Arbeitsgruppen angegliedert: Informationsarbeit, Verwaltung, Logistik sowie Banken und Finanzmarkt. Das BMAGS ist in allen Arbeitsgruppen vertreten.

2.2.4. Umsetzung von EU-Aktions- und Forschungsprogrammen

Das 3. Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten Behinderter HELIOS II (1993 - 1996) ist Ende 1996 ausgelaufen. Ziel des Programms war die Förderung der eigenständigen Lebensführung und der wirtschaftlichen und sozialen Integration von Behinderten durch Austausch- und Informationsaktivitäten zwischen den Mitgliedstaaten, durch die (Weiter-) Entwicklung des rechnergestützten Informations- und Dokumentationssystems über technische Hilfsmittel (HANDYNET), durch die Unterstützung der Nichtregierungsorganisationen bei EU-weiten Tagungen, Konferenzen und Workshops und durch Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Die Beteiligung in Österreich war sehr rege: Rund 40 Behinderteninstitutionen haben sich an den Austausch- und Informationsaktivitäten beteiligt; es wurden mehrere Tagungen und Konferenzen in den Bereichen „Eigenständige Lebensführung“, „Funktionelle Rehabilitation“ und „Soziale Eingliederung“ sowie nationale Informationstage veranstaltet. Die innerösterreichische Koordination von HELIOS II erfolgte im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (HELIOS-Sekretariat), die eine Datenbank erstellte, in der über 620 in- und ausländische Behindertenorganisationen und -behörden erfaßt sind. Das Informationssystem HANDYNET wird von der Sektion IV weitergeführt. Es wird insbesondere von den Bundessozialämtern bei der Beratung Behinderter eingesetzt, kann aber auch von anderen Einrichtungen und Einzelpersonen genutzt werden.

Die **Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen („Dublin-Stiftung“)** ist eine von der EU finanzierte Institution, die durch Forschungs- und Informationsarbeit die Kommission im politischen Vorfeld unterstützt. Wesentliche **Schwerpunkte** des Programms sind **Beschäftigung, Gleichbehandlung, Gesundheit, sozialer Zusammenhalt und Mitbestimmung**. Die Stiftung wird drittelparitätisch von VertreterInnen der Mitgliedsländer, der Kommission und der Sozialpartner verwaltet. Die Untersuchungen, Seminare und Konferenzen werden in ganz Europa über Netzwerke von Forschern und Forschungsinstitutionen abgewickelt. Seit dem Beitritt zur EU 1995 haben österreichische Institute zu mehreren Projekten einen Beitrag geleistet (z.B. „Die Rolle von Partnerschaften zur Förderung des sozialen Zusammenhalts“, „Chancengleichheit und kollektive Verhandlungs- und Vertragspraxis in der EU“, „Prevention of Racism in the Workplace“).

Im Herbst 1996 wurde eine Beobachtungsstelle für industrielle Arbeitsbeziehungen (European Industrial Relations Observatory, EIRO) eingerichtet, in der auch Österreich vertreten ist.

Das 4. mittelfristige **Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen** läuft in Fortsetzung des 3. Aktionsprogramms von 1996 bis 2000. Es wird vom BMAGS in Zusammenarbeit mit dem BM für Frauenangelegenheiten betreut. Insgesamt stehen für das Programm rund öS 360 Mio. zur Verfügung. Das Programm unterstützt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen. Es sollen Aktionen gefördert werden, die den **Informations- und Erfahrungsaustausch über vorbildliche Praktiken** ermöglichen. Die Antragstellung für Projekte im Rahmen dieses Programms erfolgt direkt bei der Kommission. Die Antragsformulare wurden an die einschlägigen Institutionen weitergeleitet. 1996 wurden zwei Projekte in Österreich von der EU gefördert: BBI Austria, „Informations- und Förderberatungsstelle für Frauen“ und Verein Regionale Wirtschafts- und Qualifizierungsoffensive Graz und Graz-Umgebung, „Internetcafé für Frauen“.

Die Mitarbeit an den **Berufsbildungsprogrammen der Gemeinschaft, LEONARDO DA VINCI und SOKRATES**, sowie im **CEDEFOP** (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sind weitere Arbeitsschwerpunkte.

Die Programme „Unterstützung der Gemeinschaft für Maßnahmen zugunsten älterer Menschen“ und „Mittelfristiges Programm zur Bekämpfung der wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität“ wurden dem Rat 1996 und 1997 mehrmals vorgelegt, aber nicht bewilligt. Die weitere Entwicklung ist derzeit nicht absehbar. Das Programm SAFE zur Förderung der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz wird im Rat diskutiert. Auch hier ist die weitere Entwicklung noch nicht absehbar.

2.2.5. Unterstützung ost- und mitteleuropäischer Länder beim Aufbau neuer Strukturen im arbeitsmarktpolitischen und sozialen Bereich

Seit 1993 erfolgt die Durchführung von arbeitsmarktpolitisch relevanten Projekten und Sozialprojekten in enger Zusammenarbeit mit dem für die ressortübergreifende Koordination der bilateralen Strukturhilfe in den Reformländern zuständigen Bundeskanzleramt. Die fachliche Betreuung liegt beim BMAGS und einer Agentur zur Projektabwicklung, während die budgetäre Vorsorge durch das Bundeskanzleramt zu treffen ist.

1996 wurden Strukturhilfeprojekte im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Experten im Bereich der beruflichen Rehabilitation und der gewerkschaftlichen Zusammenarbeit gefördert. Für 1997 sind vom Bundeskanzleramt in ausgewählten Reformstaaten strukturelle Förderungsmaßnahmen vorgesehen: Fortführung des Programms im Bereich der beruflichen Rehabilitation, Unterstützung der Arbeitsmarktverwaltungen bei der Umstrukturierung

des Arbeitsmarktes, Training für WeiterbildungsberaterInnen in Umschulungs- und Qualifikationszentren. Weiters werden Seminarveranstaltungen für MitarbeiterInnen der Arbeitsministerien aus Ungarn, Tschechien, Slowenien, Polen, Bulgarien, Rumänien und der Slowakei insbesondere zu Fragen der EU-Integration durchgeführt.

2.2.6. Betreuung der Schriftenreihe „Soziales Europa“

Es liegen folgende neue **Publikationen** vor:

- ▶ Klientenrechte, Sozialpolitische Steuerung der Qualität von Hilfe und Pflege im Alter, Wien 1995,
- ▶ Berufliche Integration behinderter Menschen, Innovative Projektbeispiele aus Europa, Wien 1997,
- ▶ Partnerschaften zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, Wien 1997.

Bezüglich der anderen Publikationen wird auf den Sozialbericht 1995 verwiesen.

2.3. Tätigkeiten im Rahmen des Europarates

2.3.1. Europäische Sozialcharta

Im Rahmen des Regierungskomitees zur Überprüfung der Durchführung der Europäischen Sozialcharta wurden **gegenüber Österreich zwei Warnungen ausgesprochen**.

Diese betreffen die **Beschränkung des passiven Wahlrechts zum Betriebsrat** nur für EWR-Bürger **sowie die Ungleichbehandlung** von Nicht-EWR-Bürgern **beim Zugang zur Lehrlingsausbildung**.

2.3.2. Leitungskomitee für Sozialpolitik

Im Rahmen der laufenden Projekte setzen sich die Expertengruppen des Ausschusses insbesondere mit neuen sozialen Problemen, wie den Ursachen und Lösungsmöglichkeiten im Hinblick auf soziale Ausgrenzung, Methoden der Sozialpolitik in Städten sowie der Rolle der SozialarbeiterInnen auseinander.

2.4. Tätigkeiten im Rahmen der internationalen Arbeitsorganisation

Im Berichtszeitraum konnte das Übereinkommen (Nr. 173) über den **Schutz der Forderungen der ArbeitnehmerInnen bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers** mit Beziehung auf dessen Teil III (Schutz der Arbeitnehmerforderungen durch eine Garantieeinrichtung) einer Ratifikation zugeführt werden.

Österreich war auf der 83. und 85. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz jeweils durch eine dreigliedrige Delegation (ArbeitgeberInnen-, ArbeitnehmerInnen- und RegierungsvertreterInnen) sowie bei den Beratungen der Tagung über die Auswirkungen der neuen Technologien auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen im Hotel- und Gaststättengewerbe auf Regierungsseite repräsentiert. Auf der 83. Tagung wurde Österreich auch in den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes als Ersatzmitglied für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt und nahm an dessen 266. bis 269. Tagung teil.

Die Ergebnisse der 83. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 1996) wurden bereits im letzten Sozialbericht, S.186 dargestellt.

Vonder im Mai 1997 abgehaltenen Tagung über die Auswirkungen der neuen Technologien auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen im Hotel- und Gastgewerbe wurden diesbezügliche Schlußfolgerungen angenommen.

Auf der 85. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 1997) wurde ein Übereinkommen über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung und eine Empfehlung betreffend Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung angenommen. Die Diskussionen zu dem Thema „Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen in Klein- und Mittelbetrieben“ und zu dem Tagesordnungspunkt „Vertragsarbeit“ werden auf der nächsten Konferenz mit dem Ziel der Annahme von diesbezüglichen internationalen Urkunden fortgeführt.

2.5. Tätigkeiten im Rahmen der UNO

Das BMAGS hat im Berichtszeitraum bei der Behandlung einer Reihe von sozialen Fragen mitgewirkt.

Die Arbeiten zur Durchführung einer europäischen Follow-up Veranstaltung zu dem UN-Weltgipfel für soziale Entwicklung (Kopenhagen, 1995) durch Österreich sowie zur Begehung des Internationalen Jahres des Alterns (1999) der UNO werden fortgeführt.

2.6. Tätigkeiten im Rahmen der Welthandelsorganisation

Im Dezember 1996 fand in Singapur die WTO-Ministerkonferenz statt. Im Vorfeld der Konferenz stellt sich die Frage, ob im Rahmen der WTO die **Liberalisierung des Welthandels mit der Erfüllung der sozialen Mindeststandards** (Kernarbeitsnormen wie z.B. Verbot der Zwangsarbeit und der Kinderarbeit, Vereinigungsrecht) **verknüpft** werden solle. **Österreich setzte sich** neben vielen anderen Staaten **erfolglos dafür ein**, diese Frage zumindest durch eine spezielle WTO-Arbeitsgruppe eingehend zu prüfen.

Die WTO-Ministererklärung von Singapur enthält diesbezüglich ein sozialpolitisch schwaches Ergebnis: „Diese Frage falle in die Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation. Soziale Mindeststandards seien zwar wichtig, jedoch sei deren Einsatz zu protektionistischen Zwecken zu verwerfen und die Wettbewerbsvorteile der Entwicklungsländer mit Niedriglöhnen seien nicht in Frage zu stellen.“

3. Administrative Maßnahmen

3.1. Betriebspensionsgesetz

Für das Jahr 1996 wurden für etwa 970 Arbeitgeber Vertragsmuster für über Pensionskassen finanzierte Pensionszusagen genehmigt. Von diesen Vertragsmustern sind **etwa 27.300 Anwartschafts- und Leistungsberechtigte** betroffen. Auch im Jahre 1996 waren die antragstellenden Arbeitgeber - abgesehen von den Banken im Raiffeisensektor - überwiegend Kleinunternehmer und Selbständige; die im Vergleich zu den Vorjahren erhöhte Anzahl von Vertragsmuster genehmigungen resultiert vor allem aus der Umsetzung der kollektivvertraglichen Rahmenregelung für die Pensionskassenvorsorge im Raiffeisensektor. Allein für diesen Bereich wurden insgesamt etwa 680 Vertragsmuster genehmigt. Ab 1.1.1997 entfällt unter dem Gesichtspunkt von Rationalisierungsmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung die Vertragsmuster genehmigung.

3.2. Kollektive Rechtsgestaltung

Die Regelung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen im Wege der kollektiven Rechtsgestaltung wird in erster Linie durch Abschluß von Kollektivverträgen durch die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes wurden im Berichtszeitraum - 1. Jänner 1996 bis 31. Mai 1997 - bei dem für die Hinterlegung zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 554 Kollektivverträge (**im Jahre 1996 386** - gegenüber 444 im Jahre 1995 - und in den ersten fünf Monaten des Jahres 1997 168 **Kollektivverträge**) **hinterlegt**. Durch diese Kollektivverträge wird die kollektive Lohngestaltung in nahezu allen Wirtschaftsbereichen geregelt. Darüber hinaus werden durch Kollektivverträge auch zahlreiche andere arbeitsrechtliche Regelungen getroffen. Diese

arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Kollektivverträgen stellen eine wichtige Quelle für die Fortbildung des Arbeitsrechts dar.

Die aufgrund des Heimarbeitsgesetzes errichteten Heimarbeitskommissionen haben im Berichtszeitraum 50 Heimarbeitsstarife (**im Jahre 1996 29** und in den ersten sechs Monaten des Jahres 1997 21 **Heimarbeitsstarife**) für Heimarbeiter und Zwischenmeister erlassen. Ferner wurden im Berichtszeitraum bei den Heimarbeitskommissionen 10 Heimarbeitsgesamtverträge (im Jahre 1996 7 und in den ersten sechs Monaten des Jahres 1997 3) hinterlegt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht.

3.3. Bundeseinigungsamt

3.3.1. Kollektivvertragsfähigkeit (Zu- bzw. Aberkennung)

Gemäß §§ 4 Abs. 2 in Verbindung mit 5 Abs.1 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) wurde die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt:

- ▶ dem Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich, Bayernstraße 4, 5020 Salzburg;
- ▶ dem Verband Steirischer Alten- und Betreuungsheime, Sporgasse 25/II, 8010 Graz;
- ▶ der Interessenvertretung von Ordensspitälern Österreichs, Freyung 6, 1010 Wien;
- ▶ dem Dachverband für ambulante Alten- und Heimhilfe, Graz, Sackstraße 20/1, 8010 Graz.

Gemäß §§ 4 Abs. 3 in Verbindung mit 5 Abs. 1 ArbVG wurde die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt:

- ▶ dem Niederösterreichischen Hilfswerk, Reichsratsstraße 11, 1010 Wien.

3.3.2. Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung

Das Bundeseinigungsamt (BEA) hat im Berichtszeitraum folgende Kollektivverträge zur Satzung erklärt:

- ▶ Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe (KV 25/1996): zur Satzung erklärt für die den Landesinnungen der Spengler und Kupferschmiede Vorarlberg, Tirol und Salzburg angehörenden Mitglieder und die den Landesinnungen Salzburg der Landmaschinentechniker, der Elektrotechniker, Radio- und Videoelektroniker, der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker, Metallschleifer und Galvaniseure, der Mechatroniker, der Kraftfahrzeugtechniker (ausgenommen Vulkaniseure), der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher (ausgenommen die Erzeuger von Waren

- nach Gablonzer Art), der Augenoptiker und Hörgeräteakustiker, sowie der Bandagisten und Orthopädietechniker angehörenden Mitglieder mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1996;
- ▶ Kollektivverträge für Angestellte des Gewerbes (KV 46 bis 49/1996): zur Satzung erklärt für die den Landesinnungen der Spengler und Kupferschmiede Salzburg, Tirol und Vorarlberg angehörenden Mitglieder, die den Landesinnungen Salzburg der Landmaschinentechniker, der Elektrotechniker, Radio- und Videoelektroniker, der Fachvertretung Salzburg der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker, Metallschleifer und Galvaniseure, die den Landesinnungen Salzburg der Mechatroniker, der Kraftfahrzeugtechniker, der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher, der Augenoptiker und Hörgeräteakustiker sowie der Fachvertretung Salzburg der Bandagisten und Orthopädietechniker angehörenden Mitglieder mit Wirksamkeit vom 1. März 1996;
 - ▶ Vereinbarung betreffend Lohntabellen zum Kollektivvertrag für das grafische Gewerbe Österreichs (KV 56/1996): zur Satzung erklärt für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. bzw. 4. März 1996;
 - ▶ Vereinbarung betreffend die Gehaltstabellen für kaufmännische Angestellte zum Kollektivvertrag für das grafische Gewerbe Österreichs (KV 58/1996): zur Satzung erklärt für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. März 1996;
 - ▶ Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe (KV 33/1997): zur Satzung erklärt für die den Landesinnungen der Spengler und Kupferschmiede Vorarlberg, Tirol und Salzburg angehörenden Mitglieder mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1997;
 - ▶ Mantelkollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter, gewerbliche Lehrlinge und technische Angestellte im grafischen Gewerbe Österreichs einschließlich Sonderbestimmungen (KV 31/1997), Vereinbarung zum Mantelkollektivvertrag für das grafische Gewerbe Österreichs betreffend Übergangsregelungen und sonstige Regelungen zum Abschluß der Kollektivverträge für das grafische Gewerbe (KV 32/1997), und Vereinbarung betreffend die Lohntabellen zum Kollektivvertrag für das grafische Gewerbe Österreichs sowie die Gehaltstabellen für technische Angestellte zum Kollektivvertrag für das grafische Gewerbe Österreichs (KV 55/1997): zur Satzung erklärt für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. bzw. 3. März 1997;
 - ▶ Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe (KV 33/1997): zur Satzung erklärt für die der Landesinnung der Orthopädietechniker und Bandagisten Wien angehörenden Mitglieder mit Wirksamkeit vom 1. März 1997;
 - ▶ Mantelvertrag samt Sonderbestimmungen für kaufmännische Angestellte im grafischen Gewerbe Österreichs (KV 40/1997) und Vereinbarung zu den Gehaltstabellen für kaufmännische Angestellte im grafischen Gewerbe Österreichs einschließlich Gehaltstabellen (KV 41/1997): zur Satzung erklärt für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. April 1997;
 - ▶ Kollektivverträge für Angestellte des Gewerbes (KV 62/1997 und KV 27/1997) sowie Kollektivvertrag für Angestellte im metallbe- und -verarbeitenden Gewerbe (KV 30/1997): zur Satzung erklärt für die den Landesinnungen Salzburg, Tirol und Vorarlberg der

Spengler und Kupferschmiede angehörenden Mitglieder mit Wirksamkeit vom 1. April 1997.

3.3.3. Mindestlohntarife

Das BEA hat im Berichtszeitraum folgende Mindestlohntarife erlassen:

- ▶ für Hausbesorger und Hausbetreuer (für alle Bundesländer; insgesamt 18; Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 1997);
- ▶ für im Haushalt Beschäftigte (für das Bundesland Niederösterreich mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1996, für die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Steiermark und Burgenland mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1997);
- ▶ für Angestellte in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen (für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1997);
- ▶ für HelferInnen in Privatkindergärten, -krippen, -horten und Privatkindertagesheimen (für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1997);
- ▶ für Arbeitnehmer/innen in privaten Bildungseinrichtungen (für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1997);
- ▶ für ArbeitnehmerInnen in Betrieben sozialer Dienste (für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1997).
- ▶ Weiters wurde der Mindestlohn tarif für ArbeitnehmerInnen in Betrieben sozialer Dienste novelliert (für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. April 1997).

3.3.4. Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen

Das BEA hat mit Wirksamkeit vom 1. April 1996 und neuerlich mit Wirksamkeit vom 1. April 1997 die Lehrlingsentschädigung im Fotografengewerbe festgesetzt.

3.3.5. Gutachten zu Kollektivverträgen

Das BEA hat im Berichtszeitraum zu folgenden Kollektivverträgen Gutachten erstellt:

- ▶ für Angestellte in Gast-, Schank- und Beherbergungsbetrieben (Einstufung einer gewerberechtlichen Geschäftsführerin, die bei schlechter Geschäftslage ihres Arbeitgebers auch untergeordnete Tätigkeiten verrichten muß);
- ▶ für Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe (Auslegung des Begriffs „Verkauf im Lokal ohne Bedienung“);
- ▶ für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger für Wien (Auslegung der §§ 4 Abs. 2a und 7 Abs. 6 des KV - Arbeitsverhältnisse, die unter der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze liegen);
- ▶ für Angestellte in Gast-, Schank- und Beherbergungsbetrieben Österreichs (Einstufung eines handelsrechtlichen Geschäftsführers einer GesmbH).

4. Arbeit und Arbeitsbeziehungen, Gleichstellung von Mann und Frau

In den Aufgabenbereichen Arbeit und Arbeitsbeziehungen sowie Gleichstellung von Frau und Mann werden die Aufbereitung von Daten und die Überprüfung der Auswirkungen getroffener sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Maßnahmen weitergeführt.

Aufgrund der aktuellen Diskussion über die Flexibilisierung der Arbeitszeit ist die Teilzeitbeschäftigung ein wichtiges Thema geworden. Daher ist wieder eine Analyse statistischer Daten veröffentlicht worden: **„Teilzeitbeschäftigung in Österreich, 1990 - 1995“**.

Mit dieser Aktualisierung der seinerzeitigen Publikation „Teilzeitbeschäftigung in Österreich 1974 - 1990“ liegt nun eine Längsschnittanalyse für den Zeitraum 1974 bis 1995 vor.

Ein weiteres Thema, das derzeit national und international - vor allem im Rahmen der EU - behandelt wird, sind die Auswirkungen - darunter auch die sozialpolitischen - der Informationsgesellschaft auf die Menschen. Dazu erfolgt regelmäßig eine Zusammenfassung der wichtigsten diesbezüglichen Dokumente und Veranstaltungen.

ARBEITSINSPEKTION^{*)}

1. Legistische und sonstige rechtssetzende Maßnahmen	305
1.1. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993	305
1.2. Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	305
1.3. Durchführungsverordnungen zum ASchG	305
1.4. Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen, Dokumentation	306
1.5. Neue Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	307
2. Tätigkeiten im Rahmen der EU	307
2.1. Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene	307
2.2. Gemeinschaftsrechtsakte auf Kommissionsebene	308
2.3. Prüfung der Umsetzung	308
2.4. EU-Ausschüsse	309
2.5. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	309
2.6. EU-Projekt „Gesundheitsförderung in Bäckereien“	310
3. Arbeitsunfälle	310
4. Berufskrankheiten	313
5. Gesundheitsüberwachung	318
6. Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate	320
6.1. Inspektionen, Erhebungen, behördliche Verhandlungen	320
6.2. Unterstützung und Beratung der Betriebe	320
7. Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen u. arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes	321
8. Beanstandungen auf dem Gebiet d. Verwendungsschutzes	322

^{*)}Die entsprechenden Zahlenwerte des Vorjahres sind größtenteils in Klammern hinzugefügt. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden in den folgenden Textabschnitten mit Ausnahme des Kapitels Berufskrankheiten alle Zahlenwerte über 1.000 gerundet. Die genauen Werte können den jährlichen Berichten über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion entnommen werden (Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat).

9. Weitere Aktivitäten der Arbeitsinspektion	324
9.1. Arbeitsmedizinische Betreuung	324
9.2. Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten	324
9.3. Öffentlichkeitsarbeit	324
9.4. Schwerpunktaktionen	325
10. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	326
10.1. Kontrolle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	326
10.2. Zentrale Verwaltungsstrafevidenz	326
11. Personalstand der Arbeitsinspektion	327

1. Legistische und rechtssetzende Maßnahmen

1.1. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993

Mit BGBl.Nr. 871/1995 wurde eine Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993 verlautbart, die mit 30. Dezember 1995 in Kraft trat. Mit dieser Novelle wurde die Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektion gegenüber ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen sowie die Verpflichtung zur **Abstellung gesundheitsgefährdender Zustände** stärker im Gesetz verankert.

1.2. Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Mit BGBl. I Nr. 9/1997 wurde eine Novelle zum **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, verlautbart, deren wesentliche Bestimmungen am 1. Jänner 1997 in Kraft traten. Für die Fertigstellung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, die Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente wurden Fristen nach einem Etappenplan bis maximal 1. Juli 2000 festgelegt. Weiters enthält die Novelle Bestimmungen über die Kostentragung bei der Untersuchung von ArbeitnehmerInnen, über Bildschirmarbeitsplätze außerhalb der Arbeitsstätte und über die aliquote Einrechnung von teilzeitbeschäftigten ArbeitnehmerInnen bei Berechnung der Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen.

1.3. Durchführungsverordnungen zum ASchG

Die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes müssen durch Verordnungen näher ausgeführt werden. Folgende Verordnungen traten 1996/97 in Kraft:

- ▶ Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), BGBl. Nr. 172/96, mit 1. Juli 1996,
- ▶ Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO), BGBl. Nr. 478/1996, geändert durch BGBl.I Nr. 53/1997, mit 11. September 1996,
- ▶ Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO), BGBl. Nr. 441/1996, mit 1. Jänner 1997,
- ▶ Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl.II Nr. 27/1997, mit 1. März 1997,
- ▶ Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996), erlassen aufgrund der GewO 1994 und des ASchG, BGBl. Nr. 780/1996, mit 1. Juli 1997,
- ▶ Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (KennV), BGBl.II Nr. 101/1997, mit 1. Juli 1997.

Entwürfe für Verordnungen über sicherheitstechnische Zentren, über Grenzwerte und krebserzeugende Arbeitsstoffe und über Bildschirmarbeit wurden zur Begutachtung ausgesendet.

Die inhaltlichen Konzepte für folgende Verordnungen wurden 1996/97 fertiggestellt und im Arbeitnehmerschutzbeirat beraten:

- Verordnung über **Arbeitsstätten**,
- Verordnung über **Nachweis der Fachkenntnisse für Bühnenarbeiten**,
- **Arbeitsmittelverordnung**,
- Verordnung über den **Arbeitsschutzausschuß**,
- Verordnung über **biologische Arbeitsstoffe**.

Zu diesen Verordnungen werden Entwürfe ausgearbeitet und Begutachtungsverfahren durchgeführt. Weiters sind u. a. Verordnungen über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, über den Nachweis der Fachkenntnisse, über die persönliche Schutzausrüstung und über Messungen in Ausarbeitung.

1.4. Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen, Dokumentation

Mit dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz wurde die Rahmenrichtlinie 89/391 in österreichisches Recht umgesetzt. Das Gesetz geht dabei von einer stärkeren Eigenverantwortlichkeit der ArbeitgeberInnen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit aus. Die damit im Zusammenhang stehende Verpflichtung zur Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und zur Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (Evaluierung) soll grundsätzlich für alle Betriebe gelten, wobei für die Fertigstellung und die Dokumentation der Ergebnisse nach der Betriebsgröße gestaffelte Übergangsfristen gelten.

Ziel der Evaluierung ist das Erkennen von Belastungen und Gefahren und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und nicht bloß eine Überprüfung, ob die geltenden Vorschriften eingehalten werden, da dies noch nicht den Schluß zuläßt, daß keine Gefahren oder Belastungen bestehen. ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften müssen sich in vielen Bereichen auf allgemeine Grundsätze beschränken, was die Festlegung einer konkreten Umsetzung im Betrieb erforderlich macht.

Die Verantwortung für die Evaluierung liegt bei den ArbeitgeberInnen, unabhängig davon, wer die Evaluierung durchführt. Die Methode kann frei gewählt werden, wobei die eingesetzten Mittel gewährleisten müssen, daß **alle relevanten Gefährdungen** und alle einer Gefährdung ausgesetzten ArbeitnehmerInnen ermittelt werden.

Die Evaluierung muß **alle Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge** berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind auch vorhersehbare Situationen, die nicht zum normalen Arbeitsablauf gehören, wie z.B. Betriebsstörungen, Wartung, Reparatur. Bei der Evaluierung sind auch Tätigkeiten auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen und betriebsfremde Personen miteinzubeziehen.

1.5. Neue Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Mit Bundesgesetz vom 30.12.1996 (BGBl. Nr. 776), in Kraft getreten am 1.1.1997, wurden sowohl das Bundesvergabegesetz als auch das Ausländerbeschäftigungsgesetz novelliert. Nunmehr beantragen nicht mehr die einzelnen Unternehmen, die sich um die Erteilung eines öffentlichen Auftrags bewerben, die Ausstellung einer Bescheinigung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, daß ihnen keine wesentlichen Verletzungen des AuslBG zuzurechnen sind, sondern der öffentliche Auftraggeber selbst hat eine Auskunft aus der zentralen Strafevidenz zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit von für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bewerbern, Bietern oder deren Subunternehmern gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes einzuholen. Darüber hinaus wurden der Begriff einer „wesentlichen Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes“ und die damit verbundenen Konsequenzen konkreter formuliert.

2. Tätigkeiten im Rahmen der EU

2.1. Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene

Schutz der ArbeitnehmerInnen gegen Gefährdung durch Karzinogene

Am 2. Dezember 1996 wurde ein Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 3/97 zur ersten Änderung der Karzinogene-Richtlinie (90/394/EWG vom Rat festgelegt. Kernpunkte dieser Änderung sind im wesentlichen:

- die Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie;
- die Definition von Grenzwerten;
- die Festlegung eines Grenzwertes für Benzol von 1 ppm bzw. - als befristete Übergangsregelung - eines Grenzwertes von 3 ppm.

Verbesserung der Sicherheit, der Hygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz

Im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz wurde ein Gemeinschaftsprogramm, nämlich das SAFE-Programm zur Verbesserung der Sicherheit, der Hygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, verhandelt. Der Entwurf für das SAFE-Programm sieht die Förderung von bilateralen Projekten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vor. Die Verhandlungen werden 1997 in der Ratsarbeitsgruppe weitergeführt.

Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe

Ein Richtlinienvorschlag wurde in der Ratsarbeitsgruppe „Sozialfragen“ beraten, und soll u. a. die Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ersetzen. Der Vorschlag regelt Mindestvorschriften u. a. über die Risikobewertung und -beurteilung, Schutzmaßnahmen, Grenzwerte und Gesundheitsüberwachung. Die Verhandlungen werden 1997 fortgesetzt.

2.2. Gemeinschaftsrechtsakte auf Kommissionsebene

Richtgrenzwerte zum Schutz vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe

Die Richtlinie 96/94/EWG zur Festlegung einer 2. Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit wurde von der Kommission im vereinfachten Verfahren verabschiedet. In dieser Richtlinie werden für 21 Arbeitsstoffe Richtgrenzwerte festgelegt, die zum Großteil niedriger sind, als die derzeit in Österreich geltenden Grenzwerte.

2.3. Prüfung der Umsetzung

Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der ArbeitnehmerInnen

Die für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen BeamtInnen der Kommission prüften 1996 im Detail, ob in Österreich die Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit korrekt und vollständig umgesetzt wurde. Diese Prüfung ist zur Zeit noch in einem informellen Stadium auf Expertenebene und wird auch in allen anderen Mitgliedstaaten durchgeführt. Sie wird 1997 fortgesetzt.

Vertragsverletzungsverfahren der Kommission wegen Nichtumsetzung der Richtlinie zur Festsetzung von Richtgrenzwerten

Wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 91/322/EWG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der RL 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit wurde von der Kommission gegen Österreich die erste Stufe des formellen Vertragsverletzungsverfahrens eingeleitet. Mit der ASchG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 9/1997 ist eine Umsetzung durch den Verweis auf die MAK-Werte-Liste 2/1993 erfolgt.

2.4. EU-Ausschüsse

Der Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter

Die thematischen Schwerpunkte des Ausschusses betrafen Hochrisikotätigkeiten sowie die Maschinen-Richtlinie 89/392/EWG und deren Kontrolle.

Der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

1996 hat der Beratende Ausschuß insbesondere zu folgenden Bereichen Stellungnahmen an die Kommission abgegeben:

- zu Entwürfen der Kommission für Normungsmandate an CEN bzw. CENELEC betreffend „elektromagnetische Strahlungen“ und „Persönliche Schutzausrüstung“;
- zu einem Entwurf der Kommission für einen weiteren Richtlinien-Vorschlag zur Festlegung von Richtgrenzwerten und einer Mitteilung der Kommission an den Rat über die Ergebnisse der Bewertung gemäß der Asbest-Richtlinie 91/382/EWG.

Breiten Raum nahm auch ein Entwurf der Kommission über das Arbeitsprogramm 1996-2000 ein. Der Beratende Ausschuß arbeitet zur Zeit an einer internen Umstrukturierung, um die Effizienz seiner Tätigkeit weiter zu steigern.

2.5. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Mit den Verordnungen EG 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 und EG 1643/95 des Rates vom 29. Juni 1995 wurde die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz errichtet. Sitz der Agentur ist Bilbao/Spanien. Aufgabe der Agentur ist es, für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von ArbeitnehmerInnen relevante Informationen zu sammeln und zu verbreiten, um Verbesserungen im Bereich des ArbeitnehmerInnen-schutzes innerhalb der Europäischen Union zu unterstützen.

Mit Beschluß des Rates vom 5. Oktober 1995 wurden die Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates der Agentur ernannt. 1996 wurden vom Verwaltungsrat Ziele und Leitlinien für die Tätigkeit der Agentur festgelegt und mit der Wahl eines Direktors organisatorische Weichenstellungen für die Arbeit der Agentur vorgenommen. Durch diese Vorarbeiten war es möglich, den eigentlichen Betrieb der Agentur Anfang 1997 aufzunehmen.

1997 wird von der Agentur in enger Zusammenarbeit mit den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten ein Informationsnetzwerk aufgebaut werden, das Informationsmedien wie Zeitschriften und Magazine aber auch Informationsverbreitung via Internet anbieten wird. In Österreich wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, als zentrale Anlaufstelle der Agentur für Österreich, mit dem Aufbau des nationalen Netzwerkes begonnen.

2.6. EU-Projekt „Gesundheitsförderung in Bäckereien“

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, beteiligt sich gemeinsam mit Deutschland (Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten) an dem EU-Projekt „Betriebliche Gesundheitsförderung in Bäckereien“. Die ersten Vorbesprechungen wurden 1996 abgehalten und das Projekt soll bis Mitte 1998 abgeschlossen werden. Ziel dieses von der EU geförderten Projektes ist einerseits die **Aufklärung über betriebliche Gesundheitsförderung** in einer von Kleinst- und Mittelbetrieben (KMU) geprägten Branche und andererseits die Durchführung von modellhaften Aufklärungskampagnen (Information und Schulung) über gesundheitliche Belastungsfaktoren, vor allem Atemwegsbelastungen durch Mehlstaub, Gelenks- und Wirbelsäulenbelastungen durch Heben und Tragen, psycho-soziale Belastungen durch Stress und Nachtarbeit - auf nationaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation der im Bäckerhandwerk Beschäftigten.

3. Arbeitsunfälle

Wie die folgende Übersicht zu den Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger zeigt, weisen sowohl die Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (kurz: Hauptverband) als auch die der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (kurz: AUVA) erfreulicherweise gegenüber 1995 einen Rückgang der anerkannten Arbeitsunfälle insgesamt, der Arbeitsunfälle im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) und der tödlichen Arbeitsunfälle auf:

	Hauptverband ¹⁾		AUVA ²⁾	
	1996	1995	1996	1995
Arbeitsunfälle insgesamt	156.100	165.300	144.600	153.900
davon tödlich	225	304	206	277
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	139.600	147.700	129.700	138.100
davon tödlich	155	182	143	161

¹⁾ Gesamtheit der von der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter anerkannten Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes)

²⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) aller ArbeiterInnen und Angestellten, inkl. jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten, jedoch ohne jene von BeamtenInnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

1996 ereigneten sich somit laut Hauptverband insgesamt 139.600 (147.700) **Arbeitsunfälle im engeren Sinn** (AUVA: 129.700), davon waren 115.000 (82%) Männer und 24.500 (18%) Frauen betroffen bzw. verliefen 155 (182) **tödlich** (AUVA: 143).

Mittelfristig betrachtet nahm laut Hauptverband im Zeitraum 1986 bis 1996 trotz eines deutlichen Beschäftigungsanstiegs von fast 270.000 die Zahl der Arbeitsunfälle i.e.S. um 15.800 oder 10% ab. Der Rückgang wurde jedoch ausschließlich von den Männern getragen (- 16.700), während bei den Frauen ein leichter Zuwachs zu verzeichnen war (ca. +900).

Ein für Vergleichszwecke gut geeignetes Maß der Unfallhäufigkeit stellt die **Unfallquote** dar. Verwendet man für die Beschreibung der Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) ausschließlich AUVA-Daten, so zeigt die Quotenbetrachtung, daß sich 1996 **506** Arbeitsunfälle bezogen auf 10.000 unfallversicherte unselbständig Erwerbstätige ereigneten (1995: 535) und daß das Unfallrisiko der Männer vor allem infolge ihres deutlich höheren Beschäftigungsanteiles im stärker unfallgefährdeten Produktionssektor fast dreieinhalbmal so groß war (732) wie jenes der Frauen (211).

Erfreulicherweise war im Vergleich zum Vorjahr nicht nur - wie bereits erwähnt - die Unfallzahl sondern auch die Unfallquote rückläufig, und zwar sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen. Dies ist nicht zuletzt auf verstärkte Präventivmaßnahmen in den Arbeitsstätten bzw. Betrieben und auf die Kontroll- und Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektion zurückzuführen.

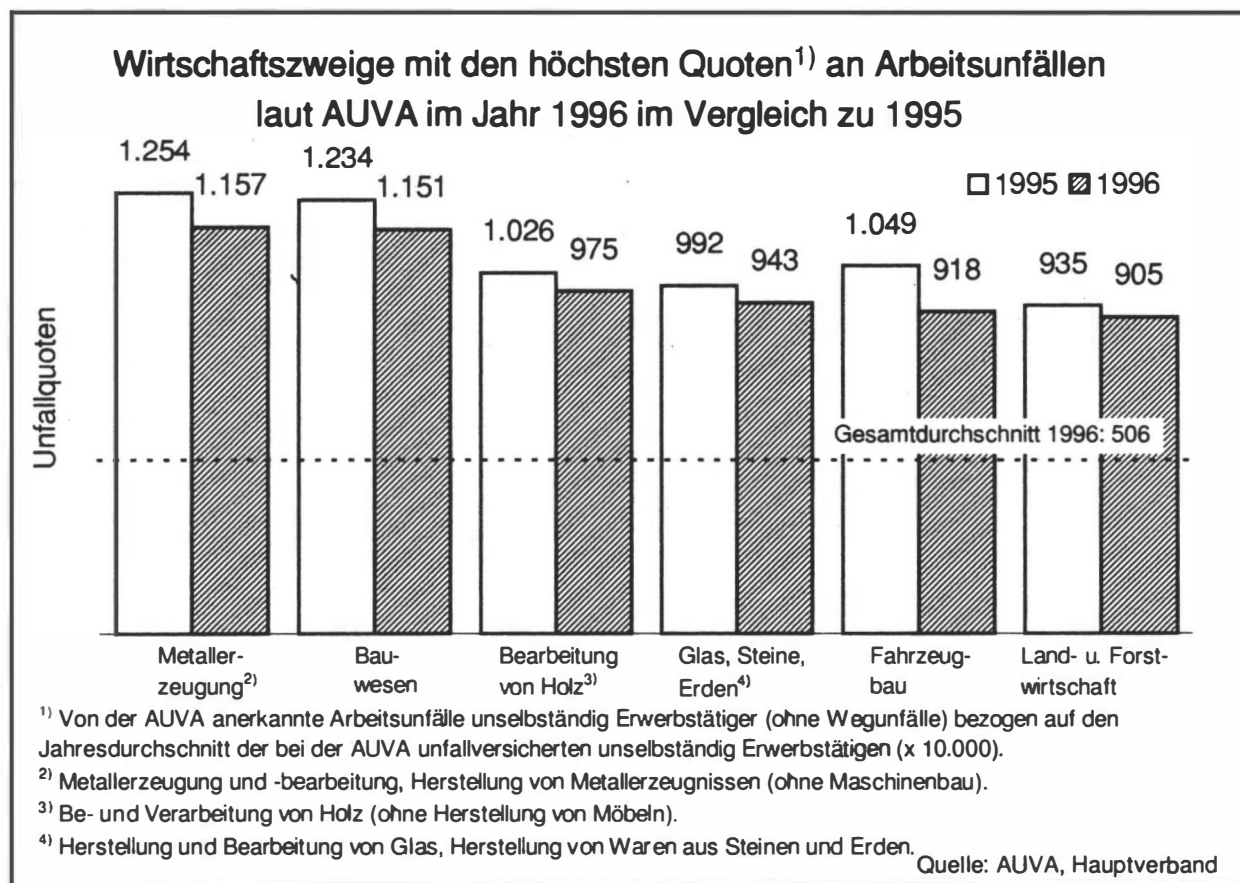
Entsprechend den AUVA-Daten traten 1996 die meisten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) in folgenden Wirtschaftszweigen (Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE-95) auf:

	Arbeitsunfälle insgesamt	davon tödlich
Bauwesen	30.400	41
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	16.700	15
Metallerzeugung u. -bearbeitung, Herstellung v. Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	11.000	10
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	7.400	1
Verkehr- und Nachrichtenübermittlung	6.000	22

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

In diesen **fünf Wirtschaftszweigen** ereigneten sich immerhin **55 % aller Arbeitsunfälle** und mehr als drei Fünftel aller tödlichen Unfälle. Fast ein Viertel aller Arbeitsunfälle und fast 30 % aller tödlichen Arbeitsunfälle betrafen das Bauwesen.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Wirtschaftszweige mit dem höchsten Unfallrisiko 1996:



Daraus wird unter anderem ersichtlich, daß die Metallerzeugung trotz deutlich geringerer Unfallzahlen ein etwas höheres Unfallrisiko aufwies als das Bauwesen und daß die Unfallquoten in diesen Hochrisikobereichen im Vorjahresvergleich erfreulicherweise leicht rückläufig waren. Weiters ist zu erwähnen, daß den Bereich Handel/Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern ein deutlich unterdurchschnittliches Unfallrisiko (339) und den Bereich Verkehr/Nachrichtenübermittlung (ohne Bedienstete der ÖBB) eine nur leicht überdurchschnittliche Unfallquote kennzeichnete (555).

Folgende **objektive Ursachen** waren 1996 am häufigsten für Arbeitsunfälle verantwortlich:

Sturz und Fall von Personen (Sturz von Leitern, Treppen, erhöhten Standorten, Ausgleiten, Stolpern u.ä.)	35.100
Scharfe und spitze Gegenstände	17.800
Maschinelle Betriebseinrichtungen (Arbeitsmaschinen, mechanische Werkzeuge, E-Geräte, Fördereinrichtungen u.ä.)	17.500
Herab- und Umfallen von Gegenständen, Einsturz, Zusammenbruch	11.700
Handwerkzeuge und einfache Geräte	10.900

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

4. Berufskrankheiten

Im Jahr 1996 wurden laut Statistik des Hauptverbandes **1.361**¹⁾ (1.400) Krankheitsfälle bei insgesamt ca. 3,047.000 unselbständig Erwerbstätigen als **Berufskrankheitsfälle** gemäß §177 Abs.1 und Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anerkannt. Die von der AUVA veröffentlichte Anzahl anerkannter Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstätigen betrug im Berichtsjahr 1.283 (1.308)²⁾. Dem Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI) wurden von der AUVA 1996 1.112 (1.069) Personen gemeldet, die eine von der AUVA als beruflich anerkannte Berufskrankheit erlitten hatten³⁾.

¹⁾ Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA der öffentlich Bediensteten. Die Vorjahreswerte sind in Klammer hinzugefügt.

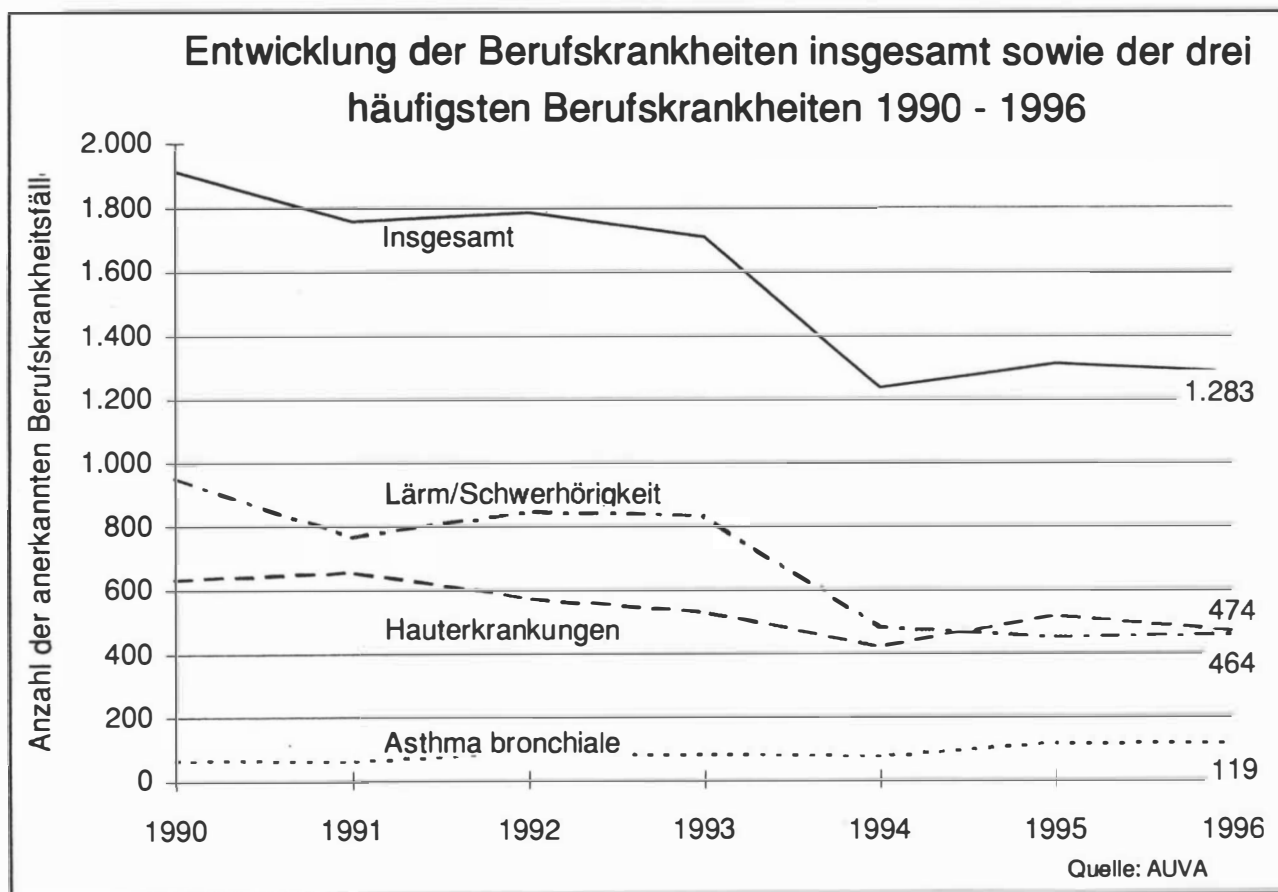
²⁾ Die von der AUVA im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch die Berufskrankheiten von ArbeitnehmerInnen in jenen Arbeitstätten mit ein, die nicht der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Versicherte ArbeitnehmerInnen: ArbeiterInnen und Angestellte einschließlich der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften, jedoch ohne BeamtInnen und Bedienstete der ÖBB.

³⁾ Es werden von der AUVA nur die Berufskrankheiten jener ArbeitnehmerInnen an das ZAI gemeldet, die in Arbeitsstätten beschäftigt sind, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Berücksichtigt wurden jene Meldungen, die im Zeitraum vom 1.1.96 bis 31.12.96 beim ZAI einlangten.

In weiterer Folge werden analog zu den Arbeitsunfällen nur die von der **AUVA** veröffentlichten Zahlen anerkannter Berufskrankheitsfälle berücksichtigt. Von den **1.283** von der AUVA 1996 anerkannten Berufskrankheitsfällen waren **898 männliche** (70%) und **385 weibliche** Beschäftigte (30%) betroffen. In neun Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich.

Häufigkeit der anerkannten Berufskrankheiten

In die 46 Berufskrankheiten umfassende österreichische Berufskrankheitsliste wurde 1996 eine **neue Berufskrankheit** aufgenommen. Dabei handelt es sich um die durch Einwirkung von Butyl-, Methyl-, und Isopropylalkohol verursachte Berufskrankheit, welche nun als Nummer 47 in der Berufskrankheitsliste angeführt ist und für alle Unternehmen gilt.



Insgesamt konnte 1996 eine Abnahme der Zahl anerkannter Berufskrankheiten festgestellt werden. Die Entwicklung der verschiedenen Arten von Berufskrankheiten zeigt, daß die Anzahl der beruflich bedingten **Hauterkrankungen** gegenüber dem Vorjahr etwas abgenommen hat. Mit 474 (523) Hauterkrankungen im Jahr 1996, d.s. 37 % aller anerkannten

Berufskrankheitsfälle, steht diese Berufskrankheit so wie bereits 1995 an erster Stelle. Diese Erkrankungen treten nach wie vor zum Großteil bei weiblichen Beschäftigten bzw. im Reinigungsbereich, im Bereich Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen (z.B: Körperpflege-, Friseurberufe), in der metall erzeugenden und -verarbeitenden Industrie, im Gesundheitswesen, im Handel (inkl. Instandhaltung von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern), im Beherbergungs- und Gaststättenwesen und im Bauwesen auf.

Auch die Anzahl der anerkannten **Infektionskrankheiten** (32), welche fast ausschließlich Beschäftigte des Gesundheitswesens betrafen, hat gegenüber dem Vorjahr (45) etwas abgenommen; sie machen jetzt 2,5% aller anerkannten Berufskrankheiten aus. Geringfügig zugenommen haben hingegen die an zweiter Stelle liegenden Gehörschäden durch **Lärmeinwirkung** mit 464 (455) Erkrankungen (36 % aller Berufskrankheiten) und weiters die Erkrankungen durch Einwirkung von **Quarzstaub** 57 (45), deren Anteil an allen Berufskrankheitsfällen nunmehr etwa 4% beträgt, wobei aus dieser Gruppe bedauerlicherweise zwei Todesfälle rekrutierten. Gering zugenommen haben unter anderem auch die Erkrankungen an **Asthma bronchiale** 119 (118) und die Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch die Einwirkung **chemisch irritativ oder toxisch wirkender Stoffe** 48 (41). 1996 führten die Folgen dieser Berufskrankheit bei einem Arbeitnehmer zum Tode. Die Anzahl der durch **Einwirkung von Asbest** bedingten Berufskrankheiten (Asbestose, bösartige Erkrankungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles) betrug 15 (21). Davon hatten **drei** Erkrankungen einen **tödlichen Verlauf**.

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten

	1996	1995
Hauterkrankungen	474	523
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	464	455
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	119	118
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	48	41
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	46	31
Infektionskrankheiten	32	45
Erkrankungen durch Erschütterung	17	21
Erkrankungen der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder Erschütterung	11	3
Staublungenerkrankungen in Verbindung mit Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	11	14
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	10	13
Durch Zeckenbiß übertragene Krankheiten	7	4
Bösartige Neubildungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles durch Asbest	5	8
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs.2 ASVG (Generalklausel)	2	5

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

16 ArbeitnehmerInnen erkrankten durch die Einwirkung chemisch-toxischer Arbeitsstoffe (Blei, Cadmium, Chrom, Benzol, Halogen-Kohlenwasserstoffe, Schwefelkohlenstoff, Kohlenmonoxid, aromatische Amine), wobei zwei Arbeitnehmer an diesen Erkrankungen verstarben.

Krankheiten, die ihrer Art nach nicht in der Berufskrankheitenliste des ASVG enthalten sind, gelten im Einzelfall als Berufskrankheiten, wenn die Träger der Unfallversicherung aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellen, daß diese Krankheiten ausschließlich oder überwiegend durch Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden sind. 1996 wurden zwei (fünf) Erkrankungen von Beschäftigten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der sogenannten „Generalklausel“, als Berufskrankheiten von der AUVA anerkannt. Bei einer dieser Erkrankungen handelt es sich um die sogenannte „Zuckerbäcker-Karies“, bei der anderen um eine bösartige Erkrankung des lymphatischen Systems (Morbus Hodgkin) nach jahrelanger Einwirkung von Zytostatika bei einer Krankenschwester in einer onkologischen Ambulanz.

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten nach dem Geschlecht (1996)

			%-Anteil
	Männer	Frauen	Frauen
Insgesamt	898	385	30
Hauterkrankungen	175	299	63
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	453	11	2
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	86	33	28
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	38	10	21
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	45	1	2
Infektionskrankheiten	6	26	81
Erkrankungen durch Erschütterung	16	1	6
Erkrankungen der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder Erschütterung	11	0	0
Staublungenerkrankungen in Verbindung mit Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	10	1	9
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	10	0	0
Durch Zeckenbiß übertragene Krankheiten	7	0	0
Bösartige Neubildungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles durch Asbest	5	0	0
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs.2 ASVG (Generalklausel)	1	1	50

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Die aufgetretenen neun Todesfälle sind alle auf schwere Erkrankungen der Lunge und der tieferen Atemwege zurückzuführen. Silikose, auch mit einhergehender Tuberkulose, war die Folge von langjähriger Staubexposition und führte bei zwei Arbeitnehmern zum Tode, ein Arbeitnehmer verstarb an einer Asbeststaublungerkrankung (Asbestose) und zwei Arbeitnehmer an einer bösartigen Erkrankung des Rippenfells nach Asbestexposition. Ein Arbeitnehmer verstarb an einer Erkrankung der tieferen Atemwege nach Exposition gegenüber chemisch-irritativ oder toxisch wirkender Arbeitsstoffe, ein Arbeitnehmer an einer Lungenerkrankung nach Hartmetallstaubeinwirkung, ein weiterer Arbeitnehmer nach Einwirkung von Chrom und ein Arbeitnehmer nach Einwirkung von Cadmium.

Die Hauterkrankung ist nach wie vor die häufigste Berufskrankheit bei den weiblichen Beschäftigten, gefolgt von Asthma bronchiale-Erkrankungen und den Infektionskrankheiten. Bei den männlichen Beschäftigten ist die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit vor den Hauterkrankungen und den Erkrankungen an Asthma bronchiale ebenfalls wie schon seit Jahren an erster Stelle. Die Häufigkeit der verschiedenen Berufskrankheiten läßt sich größtenteils durch die Beschäftigungsstruktur in Österreich und die in bestimmten Wirtschaftszweigen erhöhten gesundheitlichen Belastungen der ArbeitnehmerInnen erklären.

Verteilung der anerkannten Berufskrankheiten auf die einzelnen Wirtschaftszweige

Am häufigsten traten Berufskrankheiten 1996 in folgenden Wirtschaftszweigen (bzw. Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE-95) auf:

Metallerzeugung, -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	217
Bauwesen	178
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	146
Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	112
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	102
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	84
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	58
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	58
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen	49
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	43
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	38

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

5. Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) bzw. der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten dürfen ArbeitnehmerInnen zu Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung eine prophylaktische Bedeutung zukommt, nur herangezogen werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ÄrztInnen, die durch den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales dafür ermächtigt wurden, durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Häufigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen sowie wiederkehrender Lärmuntersuchungen

Im Berichtsjahr wurden in 4.700 (4.600) Arbeitsstätten **53.200** (75.400) **ArbeitnehmerInnen** auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten **untersucht**. Somit wurden um 22.200 Untersuchungen weniger durchgeführt als 1995. Diese Verminderung ist vor allem auf eine Abnahme der den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten zur Kenntnis gebrachten Untersuchungen von ArbeitnehmerInnen, die der Einwirkung von **Lärm** ausgesetzt sind, zurückzuführen. Hinsichtlich dieser Einwirkung lag die Zahl der Untersuchten um 19.500 unter der des Vorjahres. Seit Inkrafttreten des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) müssen nämlich nur mehr die Befunde der Eignungsuntersuchungen (vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung) den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten übermittelt werden, aber nicht mehr die Befunde der ebenfalls verpflichtenden wiederkehrenden Lärmuntersuchungen (bei weiterer Beschäftigung in Lärmbereichen).

Die Zahlen betreffend andere Einwirkungsgruppen verzeichnen fast durchwegs ebenfalls, wenngleich geringfügige Abnahmen. So wurden 1996 etwas weniger Untersuchungen wegen der Einwirkung von chemisch-toxischen Arbeitsstoffen, Quarz, Asbest, sonstigen silikathaltigen Stauben, Aluminium- und Hartmetallstaub, Rohbaumwoll-, Flachsstaub und Schweißrauch und wegen den Organismus besonders belastender Hitze/ Tragen von Atemschutzgeräten/Tätigkeiten in Gasrettungsdiensten, in Druckluft oder als Taucher durchgeführt. Lediglich die Zahl jener ArbeitnehmerInnen, die wegen Einwirkung von Stoffen untersucht wurden, die Hautkrebs verursachen können, stieg geringfügig an.

Verteilung der Untersuchungen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

	1996	1995
Insgesamt	53.200	75.400
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	21.200	22.000
Lärm	20.000	39.500
Quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Staube, Aluminium- und Hartmetallstaub, Rohbaumwoll-, Flachsstaub, Schweißrauch	9.100	10.700
Den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeiten im Gasrettungsdienst, in Druckluft oder als Taucher	2.100	2.400
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	799	780

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach den häufigsten Wirtschaftszweigen¹⁾

	1996
Metallerzeugung, -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen, Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	20.400
Be- und Verarbeitung von Holz; Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	7.800
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen	5.600
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	2.800
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	2.700
Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung	2.300
Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	2.200
Bauwesen	2.100

¹⁾ Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE-95. Aufgrund der Umstellung der Systematik der Wirtschaftsaktivitäten von der Betriebssystematik 1968 auf ÖNACE-95 entfällt der Vorjahresvergleich

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, daß 45 (47) ArbeitnehmerInnen aus 24 (28) Arbeitsstätten für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten nicht geeignet waren. Dabei waren die meisten Betroffenen (34) bei Tätigkeiten unter Einwirkung von Blei beschäftigt. Zwei der untersuchten ArbeitnehmerInnen mußten gemäß den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung als nicht geeignet für eine Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlen erklärt werden.

6. Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate

6.1. Inspektionen, Erhebungen, behördliche Verhandlungen

Ende 1996 waren die Arbeitsinspektorate hinsichtlich ArbeitnehmerInnenschutz für die Betreuung von 208.800 (1995: 203.700) EDV-mäßig vorgemerkten Betriebsstätten und Bundesdienststellen zuständig. Gezielte Betreuungsaktivitäten wurden im Jahr 1996 bei **71.900** (73.700) **Betrieben**, also bei etwa einem Drittel der vorgemerkten Betriebe, und bei 12.500 (12.600) auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen gesetzt. Im Rahmen der von den Arbeitsinspektionsorganen insgesamt durchgeführten **156.000** (148.600) **Betreuungsaktivitäten bzw. Amtshandlungen** wurden unter anderem 51.000 (52.800) Arbeitsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau)stellen bei 54.200 (55.900) Inspektionen umfassend hinsichtlich der ArbeitnehmerInnenschutzbelange überprüft. Diese Überprüfungen betrafen somit - wenn man vereinfachender Weise auf den Jahresendbestand bezieht - etwa 19 % (20 %) aller vorgemerkten Betriebe. Ferner führten die Arbeitsinspektionsorgane bei 58.300 (54.100) Erhebungen gezielte Überprüfungen von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes durch, nahmen an 19.200 (19.100) behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Bewilligungsverfahren, Bauverhandlungen) und führten - abgesehen von schriftlichen Erledigungen, internen Besprechungen u.ä. - 24.300 (19.500) sonstige Tätigkeiten durch (z.B. Vorbesprechungen betrieblicher Projekte, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche).

6.2. Unterstützung und Beratung der Betriebe

Im Sinne des durch die Arbeitsinspektionsgesetz-Novelle 1995 verstärkten Servicegedankens und der verstärkten Beratungstätigkeit setzte die Arbeitsinspektion 1996 eine Fülle von Aktivitäten zur Unterstützung und Beratung der Betriebe in Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes, die von den Betrieben gerne und in verstärktem Umfang in Anspruch genommen werden. Insbesondere wurden **13.400 Unterstützungs- und Beratungsgespräche** durchgeführt, und zwar 6.600 Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten und 6.800 sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche. Während erstere es erlauben, die Interessen des ArbeitnehmerInnenschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen, beziehen sich die sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche auf Fragen, etwa betreffend die von den Betrieben durchzuführende Ermittlung und Beurteilung der Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen, die Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und die diesbezüglich erforderliche Dokumentation.

Während gegenüber dem Vorjahr die Zahl der vorgenommenen Erhebungen (+8 %) und sonstigen Tätigkeiten (+24 %) deutlich anstieg, ging jene der durchgeführten Inspektionen um -3 % zurück. Der leichte Rückgang der Inspektionen ist bei praktisch gleichbleibender Anzahl von Arbeitsinspektionsorganen einerseits auf die bereits erwähnte Zunahme der Erhebungen und der Beratungstätigkeiten, andererseits auf die im Zuge der immer komplexeren Verfahrenstechniken teilweise wachsende Aufwendigkeit von Inspektionen sowie auf den vielfach infolge verstärkter Beratungen höheren Zeitaufwand pro Inspektion zurückzuführen.

7. Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes

Bei 27.100 oder rund 32 % (33 %) aller aktiv betreuten und bei rund 45 % (48 %) der inspizierten Betriebe und auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen wurden Mängel im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes oder des Verwendungsschutzes festgestellt und daraufhin die ArbeitgeberInnen eingehend über die Möglichkeiten zur Behebung dieser Mängel beraten. Der leichte Rückgang des Anteils an beanstandeten Arbeitsstätten deutet auf ein steigendes Sicherheitsbewußtsein in den Betrieben hin.

Auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes wurden insgesamt **73.000** (80.700) **Beanstandungen** festgestellt, von denen die meisten allgemeine Anforderungen betreffend Arbeitsplatzgestaltung/Schutzausrüstungen/Brand-schutz etc. (31.600) sowie die Bereiche Arbeitsräume/Arbeitsstellen/Verkehrswege (10.500), Energieumwandlung/-verteilung/Kraftübertragung (9.500) und Bau-/Transportarbeiten/Gerüste/Lagerungen (9.000) betrafen.

Wenngleich - wie bereits erwähnt - im Falle festgestellter Mängel zunächst die Beratung der ArbeitgeberInnen hinsichtlich Mängelbehebung im Vordergrund stand, waren in **917** (1.173) Fällen die Übertretungen so schwerwiegend, daß **Strafanzeigen** mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt rund 13,6 Mio.öS erstattet wurden. 1996 ergingen 740 rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse betreffend den technisch-arbeits-hygienischen ArbeitnehmerInnenschutz mit einem verhängten Strafausmaß von insgesamt rund 7,4 Mio.öS.

8. Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes

Unter Verwendungsschutz versteht man die Schutzvorschriften betreffend Arbeitszeit und Arbeitsruhe sowie jene Vorschriften, die dem besonderen Schutz bestimmter Personengruppen, wie werdender und stillender Mütter, Kinder und Jugendlicher oder HeimarbeiterInnen dienen.

1996 wurden insgesamt 11.500 Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Heimarbeit und Sonderbestimmungen für Lenker) festgestellt. Dies bedeutet gegenüber 1995 einen Rückgang der Beanstandungen um 18 %. Von den 11.500 Beanstandungen betrafen:

5.711	das Arbeitszeitgesetz (ohne Sonderbestimmungen für Lenker)
3.001	das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
2.080	das Mutterschutzgesetz
525	das Arbeitsruhegesetz
66	das Bäckereiarbeitergesetz
64	das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Die Beanstandungen sanken hinsichtlich des Arbeitszeitgesetzes gegenüber dem Vorjahr um 30 % (ohne LenkerInnen) und hinsichtlich der Vorschriften für Kinder und Jugendliche um 2%; die Beanstandungen im Bereich Mutterschutz stiegen hingegen gegenüber 1995 um 18 % an.

Wirtschaftsklassen mit den meisten Verwendungsschutz-Beanstandungen im Jahr 1996:

Beherbergungs- und Gaststättenwesen	3.601
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	3.466
Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen	904
Bauwesen	781
Herstellung von Nahrungs-, Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	465

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Sonderbestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen

Aufgrund der Richtlinie 88/599/EWG über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr ist ein Mindestausmaß von Kontrollen (mindestens 1 % der Arbeitstage aller Lenker von EG-Fahrzeugen) vorgeschrieben. Davon müssen mindestens 15 % auf Straßen- und Grenzkontrollen und mindestens 25 % auf Betriebskontrollen entfallen. Diese Betriebskontrollen sind von den Arbeitsinspektoraten, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat und den Bergbehörden durchzuführen. Im Jahr 1996 wurden von der Arbeitsinspektion im EG-KFZ-Personenverkehr 12.300 Arbeitstage von LenkerInnen und im EG-KFZ-Güterverkehr 150.000 Arbeitstage von LenkerInnen überprüft.

Die Nichteinhaltung der Sonderbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bzw. der EU-Verordnungen für Lenker wurden 1996 in 10.800 Fällen beanstandet, wobei 9.900 Beanstandungen auf EG-Fahrzeuge (Personen- und Güterverkehr) und ca. 900 auf sonstige Fahrzeuge entfielen.

Mutterschutz

Im Bereich des Mutterschutzes langten bei den Arbeitsinspektoraten im Jahr 1996 34.800 (1995: 34.500 Meldungen gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 ein; davon waren 32.100 Meldungen von ArbeitgeberInnen, 1.100 Meldungen von Bundesdienststellen und 1.700 Meldungen von sonstigen Stellen.

Heimarbeit

Im Jahr 1996 waren bei den Arbeitsinspektoraten 414 (1995: 464) AuftraggeberInnen, ca. 3.000 (4.000) HeimarbeiterInnen und 13 (17) ZwischenmeisterInnen vorgemerkt, also in allen drei Gruppen weniger als im Vorjahr. Regional verlief die Entwicklung jedoch relativ uneinheitlich: Zu Rückgängen bei den AuftraggeberInnen kam es vor allem in Wien, während sich die Abnahme bei den HeimarbeiterInnen beinahe auf das gesamte Bundesgebiet erstreckte. Von der Arbeitsinspektion wurden im Bereich Heimarbeit im Jahr 1996 fast alle gemeldeten AuftraggeberInnen kontrolliert, das bedeutet eine Steigerung von fast 60 % gegenüber dem Vorjahr. Zusätzlich wurden 326 HeimarbeiterInnen überprüft.

Insgesamt wurden bei AuftraggeberInnen, HeimarbeiterInnen und ZwischenmeisterInnen 309 (375) Beanstandungen verzeichnet, wobei der überwiegende Teil der Beanstandungen den Entgeltenschutz betraf. Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoraten 83 (59) AuftraggeberInnen zu Nachzahlungen in der Gesamthöhe von rund öS 760.000 veranlaßt. Das bedeutet eine Steigerung von rund öS 303.000 gegenüber dem Vorjahr.

9. Weitere Aktivitäten der Arbeitsinspektion

9.1. Arbeitsmedizinische Betreuung

Im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ist - bedingt durch die Übernahme der EU-Richtlinien, die eine arbeitsmedizinische Betreuung für alle ArbeitnehmerInnen vorsehen - ein Etappenplan bis zum Jahr 2000 für das Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtungen vorgesehen. Ab 1. Jänner 1996 gilt die Verpflichtung zur Bestellung von ArbeitsmedizinerInnen für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig 151 bis 250 ArbeitnehmerInnen, ab 1. Jänner 1997 für jene, in denen regelmäßig 101 bis 150 ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden. Die Verpflichtung zur Bestellung von ArbeitsmedizinerInnen kann durch betriebseigene oder externe ArbeitsmedizinerInnen oder durch Inanspruchnahme eines Arbeitsmedizinischen Zentrums erfolgen. Der Betrieb **Arbeitsmedizinischer Zentren** muß von der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales bewilligt werden; derzeit sind 25 Arbeitsmedizinische Zentren bewilligt.

9.2. Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Die ermächtigten Einrichtungen haben im Berichtsjahr 1.200 Veranstaltungen zur Ausbildung von KranführerInnen, StaplerfahrerInnen, Sprengbefugten und für den Einsatz im Gasrettungsdienst abgehalten und in der Folge **19.500** entsprechende **Zeugnisse** ausgestellt. Bei diesen Kursen waren auch Arbeitsinspektionsorgane als Vortragende tätig; auch an den Prüfungen über den Nachweis der Fachkenntnisse wirkten Bedienstete der Arbeitsinspektion mit.

9.3. Öffentlichkeitsarbeit

Bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und Seminaren unterschiedlicher Veranstalter wurden Vorträge über die wichtigsten Neuregelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes gehalten, wobei insbesondere der Bereich Evaluierung einen inhaltlichen Schwerpunkt darstellte.

Zu wesentlichen Neuregelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, insbesondere betreffend Präventivdienste (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmedizinische Zentren, Mindesteinsatzzeit, Berechnung von Schlüsselzahlen) sowie aus Anlaß von Novellierungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes wurden Informationsblätter für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen und für die Interessenvertretungen erstellt.

Ferner war die Arbeitsinspektion österreichweit auf mehreren Fachmessen vertreten und nahm an zahlreichen Informationsveranstaltungen teil. Es wurden ausländische Delegationen empfangen und betreut und Kontakte zu Unternehmen und Interessenvertretungen gepflegt.

9.4. Schwerpunktaktionen

Im Berichtsjahr wurden von ArbeitsinspektorInnen verschiedene Schwerpunktaktionen - Inspektionen, Erhebungen, Beratungen - in ganz Österreich durchgeführt.

Schwerpunktaktion in Friseurbetrieben und Offset-Druckereien

Im Rahmen der Schwerpunktaktion in **Friseurbetrieben** wurden unter Verwendung eines einheitlichen Fragebogens die verwendeten chemischen Arbeitsstoffe (Färbemittel, Blondiermittel, Dauerwellenpräparate), die Verbreitung von Ersatzstoffen, das Ausmaß der bestehenden technischen Schutzmaßnahmen (Absaugungen, Raumlüftungen), die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (Handschuhe) und auch die ergonomischen Arbeitsbedingungen (höhenverstellbare Kundensitze) erhoben und dabei die ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen beraten. Auch bei den Erhebungen in **Offsetdruckereien** wurde mittels Fragebogen erhoben, ob und welche Reinigungsmittel (leicht flüchtige oder weniger leicht flüchtige) beim Reinigen der Druckmaschinen (händisch oder automatisch) verwendet werden und wie häufig weniger gesundheitsschädliche Produkte (höher siedende Produkte und pflanzliche Reinigungsmittel) verwendet werden. Dabei wurden Informationsmaterialien an die ArbeitgeberInnen verteilt. Diese beiden Schwerpunktaktionen dienten auch als Unterstützung der in diesen Bereichen überwiegenden Klein- und Mittelbetriebe bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen und zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Arbeitsinspektion, Interessenvertretungen und Produktherstellern. Die Auswertung dieser beiden Schwerpunktaktionen erfolgt 1997 durch das Zentral-Arbeitsinspektorat.

Schwerpunktaktion Abfallwirtschaft

Diese bereits 1995 angelaufene Schwerpunktaktion hatte das Ziel, verstärkt Erhebungen und Inspektionen hinsichtlich der Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen in den verschiedenen Bereichen der Abfallindustrie (Deponien, händische Sortierung, Kompostierung, Abfälle aus medizinischen Einrichtungen, Kläranlagen) durchzuführen, dabei vor allem den Umgang mit bzw. die Gefährdungen durch Mikroorganismen und Staub sowie die ergonomischen Belastungen zu untersuchen und gleichzeitig auch den ArbeitnehmerInnen-schutz betreffende Informationen an alle Beteiligten weiterzugeben.

Schwerpunktaktion MasseurInnen

In Masseurbetrieben wurden gezielt Erhebungen hinsichtlich der ergonomischen Arbeitsbedingungen (z.B: höhenverstellbare Tische) und der arbeitsorganisatorischen Rahmenbedingungen (z.B: Pausenregelung) durchgeführt.

10. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

10.1. Kontrolle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Entsprechend der grundsätzlichen Zielsetzung, die Kontrollaktivitäten zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte weiter zu steigern, konnten auch 1996 im Vergleich zum Vorjahr wesentliche Erfolge erreicht werden. Die folgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der Kontrollaktivitäten und ihrer Ergebnisse in den Jahren 1995 und 1996.

Kontrolltätigkeit betreffend illegale AusländerInnenbeschäftigung

	1996	1995
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen	14.400	11.500
davon mit Verstößen gegen das AuslBG	2.300	2.000
Illegal beschäftigte AusländerInnen	4.100	4.200

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat

10.2. Zentrale Verwaltungsstrafevidenz

Auch die im Berichtsjahr 1996 gemachten Erfahrungen mit der im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingerichteten zentralen Evidenz über Verwaltungsstrafen wegen illegaler AusländerInnenbeschäftigung, die in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundes- und der Landesvergabegesetze wesentlich dazu beiträgt, die Verletzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes mit allen ihren negativen Auswirkungen für den Arbeitsmarkt und die allgemeine Wettbewerbssituation zu bekämpfen, haben die mit der Schaffung dieser Institution verbundenen Erwartungen bestätigt, daß dadurch ein wesent-

licher, vor allem wirtschaftlich wirkender Effekt gegen die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte eintreten würde.

Ende 1996 waren 6.800 aufrechte Strafbescheide EDV-mäßig erfaßt. Ferner wurden im Berichtsjahr 8.300 Bescheinigungen gem. § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes von Unternehmen beantragt und an diese ausgestellt; dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr mit 8.200 ausgestellten Bescheinigungen einen weiteren leichten Anstieg.

11. Personalstand der Arbeitsinspektion

Während im Jahr 1996 der Personalstand des Zentral-Arbeitsinspektorates geringfügig zunahm, blieb er bei den Arbeitsinspektoraten im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes annähernd gleich und nahm im Bereich der Kontrolle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte deutlich zu.

Im **Zentral-Arbeitsinspektorat** waren bei Mitberücksichtigung aller Karenzen und Karenzvertretungen mit 1. März 1997 61 (Ende 1995: 58) MitarbeiterInnen beschäftigt, und zwar 14 JuristInnen, 12 TechnikerInnen, 3 ÄrztInnen, 3 MitarbeiterInnen des sonstigen höheren Dienstes, 15 MitarbeiterInnen im gehobenen Dienst, 5 MitarbeiterInnen im Fachdienst und 9 Kanzleikräfte.

In den 20 **Arbeitsinspektoraten** waren im Bereich **ArbeitnehmerInnenschutz** 315 (1995: 316) **Arbeitsinspektionsorgane** tätig, und zwar 88 TechnikerInnen im höheren Dienst, 12 ÄrztInnen, 5 Verwaltungsakademiker, 195 MitarbeiterInnen im gehobenen Dienst und 15 MitarbeiterInnen im Fachdienst. Im Bereich **Kontrolle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte** waren von den insgesamt 50 (1995: 38) MitarbeiterInnen 5 im höheren Dienst, 36 im gehobenen Dienst und 9 im Fachdienst tätig.

ALLGEMEINE GRUNDLAGENARBEIT

Die allgemeine Grundlagenarbeit der Ressortpolitik erfolgt in den Schwerpunkten der Erarbeitung und Vorbereitung von Konzepten und Gutachten allgemeinen sozialpolitischen bzw. entscheidungsvorbereitenden Inhalts, der Konzeption, Vergabe und Betreuung von Forschungsvorhaben, der Mitwirkung an Veranstaltungen mit sozial- und gesundheitspolitischen Themen und der Konzipierung und Redigierung des Sozialberichts.

Die Grundsatzabteilung bzw. Abteilung VII/3 wirkte in Arbeitsgruppen und Beiräten mit, die sich u.a. mit statistischen Fragen, Forschungspolitik, Gesundheitspolitik, Jugendpolitik und sozialer Technologieentwicklung (in besonderen mit den Informationstechnologien) sowie Verteilungsfragen beschäftigten. Weiters wurde in internationalen sozialpolitischen Arbeitsgruppen, wie z.B. in der OECD, EU und bei EUROSTAT, mitgearbeitet.

Dabei sind im Jahre 1996/97 insbesondere folgende Schwerpunkte herauszuheben:

OECD-Österreichbericht 1996/97

Im Rahmen der Jahresprüfung der OECD über die Wirtschaftslage Österreichs wurde diesmal unter anderem das Schwerpunktthema „**Gesundheitsreform**“ behandelt.

In zahlreichen Sitzungen und Kontaktaufnahmen wurde mit dem Länderprüfkomitee der OECD dieses Strukturthema behandelt und konnte Anfang 1997 der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die OECD, die mit 1.1.1997 in Kraft getretenen Reformen im Gesundheitsbereich als „**einen ersten, wichtigen Schritt in die richtige Richtung**“ bewertet. Weiters wird die **hohe Qualität** der Gesundheitsleistungen sowie der für alle Bürger und Bürgerinnen **gleiche Zugang** zu den Gesundheitsleistungen hervorgehoben. Weitere Reformen schlägt die OECD im nicht-stationären Bereich, bei den niedergelassenen ÄrztInnen und bei den Apotheken vor.

„Health Care Ressources Statistics“

Dieses Projekt, welches Ende 1997 abgeschlossen werden soll, hat zum Ziel, den **internationalen Vergleich von Gesundheitsdaten** (im ersten Schritt die Daten des intramuralen Bereiches) so zu verbessern und zu standardisieren, daß profunde Aussagen über das jeweilige Gesundheitssystem (im Vergleich zu anderen Ländern) getroffen werden können.

An diesem von EUROSTAT finanzierten Projekt nehmen unter der Federführung von Luxemburg die Länder Italien, Portugal, Spanien, Belgien, Irland und Österreich teil.

Ein Schwerpunkt des Arbeitsgebietes der Abteilung VII/3 liegt im Bereich der **Forschung**.

Im Rahmen der Forschungsorganisation erfolgt eine laufende Bestandsaufnahme der Forschungsaktivitäten, die EDV-mäßige Erfassung der Projekte, ressortinterne Informationsveranstaltungen sowie der Aufbau einer Datenbank.

1996 wurden folgende **Forschungsprojekte** abgeschlossen:

Arbeitslosigkeit und Beschäftigung von AusländerInnen

Die Gesamtarbeitslosigkeit bei den AusländerInnen ist vor allem deshalb höher als bei den InländerInnen, weil AusländerInnen überproportional in Branchen und Berufen mit hohem Arbeitslosigkeitsrisiko beschäftigt sind (Saisonberufe und bestimmte krisenanfällige Produktionsberufe).

Ein Vergleich der durchschnittlichen individuellen Arbeitslosigkeitsdauer zeigt jedoch, daß diese bei den AusländerInnen um ein Drittel unter der der InländerInnen liegt. Während in den letzten 10 Jahren die durchschnittliche Bezugsdauer von Arbeitslosengeldleistungen bei InländerInnen gestiegen ist, ist sie bei den AusländerInnen gefallen.

Als ein Indiz für eine verbesserte Arbeitsmarktintegration von AusländerInnen kann angeführt werden, daß im Gegensatz zum Beginn der 80er Jahre jetzt nur ein Fünftel der AusländerInnen nach Beendigung des Arbeitslosengeldbezuges nicht wieder in den Arbeitsmarkt eintritt bzw. eintreten kann, 1982 waren es noch 40%.

EU-Haushaltspanel

In allen EU-Staaten werden pro Land 3.000 bis 5.000 Haushalte in einjährigen Abständen über ihre berufliche, einkommensmäßige und soziale Situation befragt. Für Österreich ist dies die erste längsschnittbezogene Untersuchung mit einer repräsentativen Stichprobe. Dadurch wird es möglich sein, zu untersuchen, wie sich die Europäische Integration, Veränderungen in der Arbeitswelt oder geänderte sozialpolitische Rahmenbedingungen auf die selben Haushalte im Zeitablauf auswirken. Die erste Welle der Befragung und deren Auswertung wurden im Sommer 1996 abgeschlossen. Einige Ergebnisse dieser Auswertung sind aus dem Kapitel „**ArmutBerichterstattung**“ zu entnehmen. Die 2. Welle der Befragung mit den selben Haushalten startete im Herbst 1996. Die ersten Auswertungen dieser Befragung werden in der zweiten Hälfte des Jahres 1997 vorliegen.

Erfassung von Sozialausgaben und Sozialeinnahmen nach einem harmonisierten Standard der EU

Seriöse internationale Vergleiche der Sozialausgaben und Sozialeinnahmen scheiterten bis jetzt daran, daß die Staaten von sehr unterschiedlichen Definitionen für Sozialausgaben ausgingen. Aufgrund von einheitlichen Vorgaben von EUROSTAT (das statistische Amt der EU), die gemeinsam mit den EU-Mitgliedsländern entwickelt wurden, wurde vom Bundes-

ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine Neuberechnung für Österreich vorgenommen (siehe dazu Kapitel „Sozialausgaben in Österreich“).

Telematik für soziale Dienste

In dieser Studie werden die Chancen und Risiken beim Einsatz von Telematikdiensten am Beispiel der Sozialverwaltung dargestellt. Ergebnisse dieser Studie finden Eingang in den Bericht der Arbeitsgruppe der österreichischen Bundesregierung über „Informationsgesellschaft“.

Die Studie **Software-ergonomische Bewertung von Bildschirmarbeit** dient der Vorbereitung für die Operationalisierung der Bildschirmrichtlinien der EU.

Weiters wurde im Jahr 1996 die im letztjährigen Sozialbericht beschriebene Studie über die **politischen Mitbestimmungsmöglichkeiten älterer Menschen in Österreich** und (als Beitrag des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die „1000 Jahre Österreich“-Feier) ein Buch über die Lebensverhältnisse von Haushalten vom Mittelalter bis zur Gegenwart („**Vom nicht ganz einfachen Leben**“) veröffentlicht.

Im Jahre 1996/97 wurden folgende Projekte - welche noch nicht abgeschlossen sind - vergeben:

Verteilungswirkungen von Sozialleistungen

In dieser Untersuchung werden verschiedene in der Öffentlichkeit diskutierte Vorstellungen über „Verteilungsgerechtigkeit“ den impliziten und expliziten Zielen der Sozialsysteme gegenübergestellt.

Erhebung über die Verdienststruktur

Österreich ist verpflichtet, an einer EU-weiten Verdienststrukturerhebung teilzunehmen. Dabei sollen (erstmalig) für Österreich berufsbezogene Verdienste in regelmäßigen Abständen erhoben werden. Zur Vorbereitung dieser Studie wurde eine Piloterhebung durchgeführt.

Langfristige Entwicklung der Einkommensverteilung

Dieses Projekt hat eine umfassende Analyse der Einkommensverteilung in Österreich und ihrer langfristigen Entwicklung zum Ziel. Im ersten Teil sollen die Probleme der empirischen Verteilungsanalyse in Österreich aufgezeigt werden. Im zweiten Teil wird auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung die funktionelle Verteilung der Faktoreinkommen und deren Steuerleistung analysiert. Der dritte Teil hat die personelle Verteilung zum Inhalt.

Finanzielle und personelle Angelegenheiten

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bei den Kapiteln 15 „Soziales“ und 16 „Sozialversicherung“ sind aus der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

	Ausgaben	Einnahmen
	Mio. Schilling	
Soziales	69.631,225	1.456,752
Sozialversicherung	92.297,866	61.585,653
	161.929,091	63.042,405

Die Ausgaben im Ressortbereich erreichten demnach im Jahre 1996 rund 161.929 Millionen Schilling oder rund 18% des Gesamthaushaltes des Bundes.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales standen für die Erfüllung seiner Ausgaben laut Stellenplan im Jahre 1996 - ohne saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete (z.B. Heizer, Reinigungskräfte) - **1.959 Planstellen** zur Verfügung, die sich wie folgt verteilen:

Zentraleitung	578
Bundessozialämter	876
Prothesenwerkstätten	21
Heimarbeitungskommissionen	8
Arbeitsinspektion	476
Summe	1.959

Der Teil V des Stellenplanes beinhaltet außerdem noch weitere 2.342 Planstellen für die Ämter des AMS.

Änderung der Ressortkompetenzen

Mit der Novelle des Bundesministeriengesetzes vom 14. Februar 1997 beschloß der Gesetzgeber umfangreiche Kompetenzänderungen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz (BMGK) wurde teilweise mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und teilweise mit dem Bundeskanzleramt (BKA) zusammengelegt.

Die Agenden Konsumentenpolitik und Konsumentenschutz, Nahrungsmittelkontrolle sowie Veterinärwesen werden seither im Bundeskanzleramt von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz wahrgenommen, die Angelegenheiten des Gesundheitswesens und des Sanitätspersonals von der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Synergieeffekte

Die organisatorische Zusammenführung gesundheits- und sozialpolitischer Aufgabenbereiche in einem Ressort bietet vielfältige Chancen, Synergieeffekte zu nutzen. Im Personalbereich und hinsichtlich des Sachaufwandes eröffnet sich die Möglichkeit, Einsparungseffekte durch eine effizientere Nutzung der vorhandenen Ressourcen zu erzielen. Auch der Koordinierungsaufwand bei der Planung und Umsetzung von zueinander in Bezug stehenden gesundheits- und sozialpolitischen Maßnahmen, kann durch die Schaffung eines für beide Bereiche zuständigen Ressorts reduziert werden.

Personelle und organisatorische Konsequenzen

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales besteht seit der Zusammenlegung aus acht Sektionen. Die nachgeordneten Dienststellen und -behörden des BMAS wurden um nachgeordnete Dienststellen des BMGK (Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalten, Arzneimitteluntersuchungsanstalten und Bundes-Hebammenakademien) ergänzt (siehe Grafik). Der Personalstand des ehemaligen BMAS wurde dadurch insgesamt um 591 Mitarbeiter/innen erweitert.

Die Zusammenlegung des BMAS mit Teilen des BMGK konnte trotz knapper Zeitvorgaben termingerecht und ohne größere Probleme vollzogen werden. Mit der Änderung des Bundesfinanzgesetzes und des Stellenplans wurde die Zuordnung des Personals und Budgets des BMGK zum BMAS bzw. BKA bereits am 25. Februar 1997 abgeschlossen.

Parallel dazu wurden mehrere Arbeitskreise beauftragt, die Harmonisierung der Arbeitsabläufe in allen relevanten Bereichen voranzutreiben und effiziente Strukturen zu schaffen. Ein Großteil der Aufgaben der Arbeitskreise konnte schon innerhalb weniger Monate erledigt werden.

Die aufbauorganisatorische Neugestaltung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde mit der Geschäftseinteilung vom 16. Mai 1997 innerhalb der angestrebten dreimonatigen Übergangsfrist geregelt.

Ein Teil der notwendigen Systemanpassungen - etwa im EDV-Bereich - soll im Jahr 1998 beendet werden.

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

